Digitized by Google

germ. 95 lz (8, 3.4

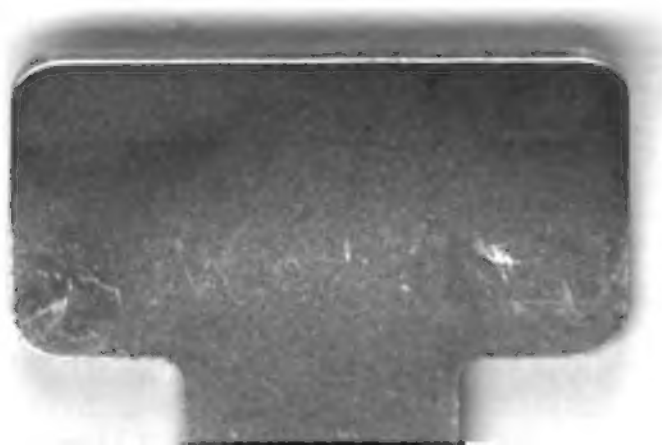

Digitized by Google

Kampitz
Annalen
Staatsverwaltung
Bd. 1
1904

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

dem Königl. wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe
und Director

von Kamptz,

in Berlin.

Achter Band. Jahrgang 1824.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1824.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

37
G. ungeheuer

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	647 — 655
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	655 — 672
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	672 — 680
B. Steuern.	680 — 715
C. Jagd- und Forst-Verwaltung.	715 — 722
D. Bergwerks-Regale.	722 — 731
E. Post-Verwaltung.	731 — 751
F. Staats-Schuldenwesen.	752 — 772
IV. National-Industrie.	772 — 780
V. Cultus.	781 — 816
VI. Oeffentlicher Unterricht.	816 — 846
VII. Communal-Wesen.	847 — 865

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 865 — 871

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 872 — 882

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 883 — 886

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 887 — 894

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 894 — 901

F. Armen-Polizei. . . . . 901 — 903

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 903 — 913

H. Bau-Polizei. . . . . 914 — 916

I. Wege-Polizei. . . . . 916 — 917

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 917 — 928

X. Militair-Sachen. . . . . 929 — 954

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 955 — 964

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Arnsberg und Düsseldorf, die Aufhebung der Concurrenz der Regierungen rücksichtlich der Vertheilung und Einziehung der Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

Da beschlossen worden ist, die Concurrenz der Regierungen bei Vertheilung und Einziehung der Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonial-Gerichten wieder aufzuheben, und die Regulirung dieser Angelegenheit lediglich den Gerichten zu überlassen: so wird der Königl. Regierung in Verfolg der Verfügung vom 21. Juli 1819 das in Betreff dieses Gegenstandes

eingegangene Schreiben des Königl. Justiz-Ministerii vom 30. v. M. nebst der von demselben an die betreffenden Ober-Landesgerichte erlassenen Verfügung de eodem (Anlage a) anliegend in Abschrift zur Nachricht und Nachachtung zugefertiget.

Berlin, den 8. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Das Königl. Oberlandes-Gericht ist durch die Verfügung vom 13. Juli 1819 von einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii in Kenntniß gesetzt worden, nach welchem die Vertheilung der bei Patrimonial-Gerichten durch Einrichtung des Hypothekenwesens entstandenen Kosten unter die Grundbesitzer und Realprätendenten und die Einziehung dieser Kosten von Seiten der Regierung erfolgen sollte.

Die bei der Ausführung dieses Beschlusses entstandenen Schwierigkeiten haben jedoch das Königl. Staats-Ministerium zur Aufhebung desselben veranlaßt, und es ist anderweitig festgesetzt worden, daß die Concurrenz der Regierungen in dieser Angelegenheit wieder aufgehoben und die Regulirung derselben lediglich den Gerichten überlassen werden solle. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Patrimonial-Gerichte anzuweisen, die Vertheilung des Kosten-Betrages unter die Grundbesitzer und Realprätendenten selbst vorzunehmen, und für die Einziehung und Berichtigung desselben an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher den Vorschuß geleistet hat, zu sorgen.

Berlin, den 30. Juni 1824.

Der Justiz-Minister.

(Der Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg ist noch hinzuzusetzen:)

In Betreff der Grundsätze bei Feststellung des Beitrages der Realberechtigten, worüber das Königl. Ober-Landesgericht nach dem Berichte vom 24. Februar c. beschieden zu sein wünschet, wird dasselbe auf die in Betreff

der Aversional-Quanta bereits vorhandenen allgemeinen Bestimmungen, deren Anwendung auf die Patrimonial-Gerichte nichts entgegenstehet, verwiesen.

Berlin, den 30. Juni 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm, Paderborn, Halberstadt, Magdeburg und Naumburg.

2.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einleitung fiskalischer Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Des Königs Majestät haben, auf Veranlassung eines speziellen Falles, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. August d. J. zu bestimmen geruhet,

daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscalische Untersuchung einzuleiten sei? jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden müsse.

Der Königl. Regierung wird dieses zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach dieser Allerhöchsten Bestimmung die Entscheidung auch in den Fällen eingeholt werden muß, wenn die Untersuchung gegen Offizianten eingeleitet werden soll, deren Anstellung durch die Geschäfts-Instruction den Königl. Regierungen überlassen ist.

Berlin, den 30. September 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

3.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Ansprüche der Kreis-Secretaire auf Diäten bei Geschäftsreisen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 9. v. M.,

betreffend den Anspruch der Kreis-Secretarien auf Diäten bei Geschäfts-Reisen,

Nachstehendes, unter Rücksendung der Beilagen, eröffnet.

Landräthliche Unterbediente können rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen außerhalb des Kreis-Ortes auf Diäten niemals Anspruch machen, den Fall allein ausgenommen, wenn ihnen besondere Aufträge in Angelegenheiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Offizio gehören, gegeben werden. Werden sie sonst von dem Landrath beschäftigt, so sind sie als dessen Stellvertreter anzusehen, und ist es in diesem Falle Sache des Landraths, sie für die mit solchen Reisen verknüpften Unkosten zu entschädigen, weil ihm selbst dadurch Reisen erspart und die vorzunehmenden Geschäfte erleichtert werden.

Bedürfen die Landräthe in einzelnen Fällen bei den außerhalb der Kreishauptorte vorzunehmenden Geschäften eines schreibenden Gehülfen, so müssen sie sich dazu der aus dem averso von respective 200 und 250 Rthlr. zu remunerirenden Privat-Schreiber bedienen, welche aber auf Diäten niemals Anspruch machen können. Denn daß der Landrath sich mit dem Kreis-Secretair gleichzeitig von dem Kreis-Hauptorte entfernen, um ihn bei auswärtigen Verrichtungen mitzuzuziehen, ist unzulässig, weil der Kreis-Secretair des Landraths gesetzlicher Stellverter in Abwesenheits- und anderen Behinderungs-Fällen ist, und nicht zugegeben werden kann, daß das Landraths-Amt sich zu irgend einer Zeit ohne einen Vorstand, an

an den man sich in Geschäfts-Angelegenheiten wenden kann, befinde.

Berlin, den 7. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit der Herren Minister Excellenzien.
Köhler. Wilkens.

4.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Bromberg, Potsdam und Stralsund) dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um die von mehreren Seiten geäußerte Ungewißheit in Betreff des Anspruches der Kreis-Secretarien auf Diäten bei Geschäfts-Reisen zu heben, wird der Königl. Regierung Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet.

Landräthliche Unterbediente können (u. s. w., wörtlich wie in
vorstehendem Rescripte an die Königl. Regierung zu Bromberg, bis zu Ende.)

Berlin, den 7. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit ꝛc. In Abwesenheit ꝛc.
Köhler. Wilkens.

5.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Secretaire für Revision der Gemeinde-Kassen betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf

Ihren Bericht vom 19. vorigen Monats, betreffend die Anweisung der von den Kreis-Secretairs bei Gelegenheit der außergewöhnlichen Revisionen der Gemeinde-Kassen liquidirten Diäten und Fuhr-Kosten, Nachstehendes eröffnet.

Das von Ihr angezogene Rescript des mitunterzeichneten Ministerii des Innern vom 6. Januar d. J. entscheidet über einen einzelnen Fall, in welchem Dieselbe einem Kreis-Secretair zur Verification einer Gemeinde-Kasse speziellen Auftrag ertheilt hatte.

In diesem Falle mußte die committirende Behörde allerdings ihren Kommissarius bezahlen.

Im vorliegenden Berichte ist aber von einem wiederkehrenden Geschäfte die Rede, welches den Landräthen, vermöge ihrer Dienststellung, direct oblieget. Diese können nun dafür bekanntlich weder Diäten noch Reise-Kosten fordern, und müssen, wenn sie an ihrer Stelle die Kreis-Secretairs schicken wollen, für deren Fortkommen und Unterhalt selbst sorgen.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren.

Berlin, den 7. Juli 1824.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler.

Der Minister der Finanzen. In dessen Abwesenheit. Wilkens.

6.

Circular-Rescript des Königl. Krieges-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zahlung des frühern Wartegeldes an die, zur dreimonatlichen Prüfung im Civildienste angestellten Invaliden betreffend.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil-Dienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später, als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungs-

zeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleich kommt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden, so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten besseren Unterkommens, wieder aufgeben, vorausseßend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse, diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürften.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Krieges-Ministers Excellenz uns beauftragt, sämmtliche, in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden warnen zu lassen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe in sofern etwa der, ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu sein scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungs-Scheins noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats blieben.

Berlin, den 20. Juni 1824.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Stach.

7.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Anzeigen von den an Militair-Wartegelds-Empfänger gezahlten Diäten und Remunerationen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium, General-Verwaltung für das Kassen- und Etats-Wesen, hat mittelst Rescripts vom 17. v. Mts. bestimmt, daß dem Königl. Departement für die Invaliden jedesmal davon Anzeige gemacht werden soll, sobald ein Militair-Wartegeld-Empfänger irgend ein Einkommen aus Königlichen- oder andern öffentlichen Kassen sei es an Diäten, Tantieme oder Remuneration erhält, damit sodann bestimmt werden könne, ob eine Fortzahlung des Wartegeldes mit den bestehenden Vorschriften vereinbar sei.

Sämmtliche öffentliche Kassen werden deshalb hierdurch angewiesen, alle Fälle, in denen sie dergleichen Zahlungen an Militair-Wartegeld-Empfänger leisten, uns sofort anzuzeigen.

Cöslin, den 20. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

8.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Bewilligung eines Gnaden-Monats bei Kinder-Erziehungsgeldern betreffend.

Die im Amtsblatt Nr. 14. für das laufende Jahr Seite 148 aufgenommene Bekanntmachung vom 15. März d. J. *) wird dahin berichtigt, daß die Zahlung für einen Gnaden-Monat in Sterbe-Fällen, zwar nicht bei allen gezahlt werdenden Kinder-Erziehungs-Geldern, aber

*) Annalen Jahrg. 1824. 1. Heft S. 8.

doch bei Unterstützungen für Eltern von 7 oder mehreren Söhnen, bewilligt ist.

Bromberg, den 28. Juni 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

9.

Publikandum des Königl. Polnischen Gouvernements zu Warschau, die Errichtung einer Central-Liquidations-Kommission für das Königreich Polen betreffend.

Mittelst Verordnung des Fürsten Statthalters vom 27. Januar d. J. ist

eine Central-Liquidations-Kommission für das Königreich Polen

bestellt worden, um die durch die Berliner Konvention vom 22. Mai 1819 und den Wiener Vertrag vom 29. Juni 1821 von der Regierung des Königreichs Polen übernommenen Privat-Anforderungen der Guts-Einsassen und Einwohner des Königreichs Polen und des Bezirks der freien Stadt Krakau, an fremde Gouvernements und die Regierung des vormaligen Herzogthums Warschau bis zum 1. Juni 1815 schließlich zu prüfen, und in ihren Beträgen, nach Abzug der Gegenforderungen des Staats-Schatzes, festzustellen.

Diese Kommission macht hierdurch im Allgemeinen und Jedem, dem solches angeht, insbesondere bekannt, daß sie das ihr übertragene Geschäft heute begonnen hat.

Der Präklusiv-Termin zur Anmeldung und Justifizirung der obenerwähnten Forderungen ist durch eine be-

sondere, in die Gesetzsammlung aufgenommene Verordnung vom 25. v. M.

auf den 1. Januar 1825

bestimmt.

Die Central-Liquidations-Kommission beeilt sich nun, in Folge erhaltener Ermächtigungen, die ihr durch die obengedachte Verordnung vom 27. Januar d. J. zur Richtschnur bei diesem Liquidations-Geschäfte ertheilten Vorschriften in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Der präsidirende Minister in der Regierungs-Kommission der Finanzen und des Schatzes.

Durch die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 27. Januar d. J. ist eine Central-Liquidations-Kommission niedergesetzt worden.

In Gemäßheit des Art. 14. dieser Verordnung werden daher folgende Bestimmungen erlassen, die bei der schlüßlichen Durchlegung der Activorum und Passivorum des ehemaligen Herzogthums Warschau als Grundlage dienen sollen.

Selbige stützen sich auf den Berliner Vertrag vom $\frac{10}{22}$. Mai 1819 und der Wiener Konvention vom $\frac{17}{29}$. Juni 1821, so wie auch auf die besonderen Anordnungen der damaligen Regierungen.

Titel I.

Ueber die Schulden aus preußischer Zeit her:

§. 1.

Naturalien, welche auf den Grund der Konvention zwischen Preußen nnd Rußland vom 8. November 1805 um diese Zeit den russischen Truppen geliefert sind, werden, in sofern sie durch Quittungen der betreffenden Behörden (wo keine besondere Verträge mit den Lieferanten vorhanden) belegt sind, nach dem damaligen jährlichen Durchschnitts-Marktpreise der resp. Kammer-Departements-Stadt gut gerechnet.

§. 2.

Forderungen für Naturalien und Fleisch, so die russischen Truppen auf den Grund der Konvention vom 22.

Oktober 1806 gegen Quittungen der Regiments=, Bataillons=, Eskadrons=, Kompagnie= und Batterie-Kommandeurs im Jahre 1806 erhielten, werden auf den Grund der von den Landräthen oder ihren Amtsnachfolgern angelegten Liquidationen, wie vorstehend, eingerechnet.

§. 3.

Forderungen für Naturalien, welche in den Jahren 1805 und 1806 auf den Grund des Kabinets=Befehls von 1805 und vom 14. August 1806, unter Zusicherung der Vergütigung, ausgeschrieben und in preußische Magazine abgeliefert worden sind, passiren auf den Grund legaler Quittungen ebenfalls in Rechnung, und zwar mit den Preisen, wie sie die Verfügung des Ober=Krieges=Kollegii vom 25. September 1805 vorschreibt, als:

der Scheffel Korn	7	Fl.	—	gr. poln.
= = Hafer	3	=	15	= =
= Zentner Heu	2	=	—	= =
das Schock Stroh	14	=	15	= =

Auch kommen die Bestimmungen dieser Verfügung in Betracht, wenn Mahl=, Transport=, Flöß=, Ausladungs= und Backkosten, so wie Auslagen für Tonnen zur Sprache kommen und gehörig nachgewiesen werden.

§. 4.

Forderungen für Rindviehstücke und Hammel die auf den Grund der Verfügung der Kammer=Kommission zu Soldau vom 2. December 1806 gegen von den Landräthen gehörig bescheinigte Quittungen des preußischen Militairs, unter Zusicherung der Bezahlung, in Beschlag genommen worden, werden nach dem Marktpreise des resp. Kammer=Departements in dem §. 33. dieser Verordnung angegebenen Verhältnisse, Hinsichts des Gewichts, angerechnet.

§. 5.

Was in den Jahren 180⅞ eigenmächtig, ohne Quittungen, in Beschlag genommen worden, die Truppen=Verpflegung in den Quartieren und alle Forderungen, die sich auf illegale Quittungen oder Protokolle gründen, gehören, so wie die Forderungen ähnlicher Art aus den Jahren

180$\frac{6}{7}$, auf den Grund der Königl. sächsischen Dekrete vom 16. und 24. März 1809, zur Koäquation.

§. 6.

Naturalien, die auf den Grund des Decrets Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 24. Januar 1807 an die Magazine abgeliefert worden, werden nach den in diesem Decrete angegebenen Preisen berechnet. Sind aber die Quittungen nicht dem §. 5. des gedachten Decrets gemäß bescheinigt, so kommt der Preis, wie solcher im §. 3. der gegenwärtigen Verordnung angegeben ist, zur Anwendung.

§. 7.

Forderungen um administrative oder gerichtliche Depositа, die in den Jahren 1806 und 1807 durch das preußische Gouvernement zur Sicherheit abgeführt, oder über die anderweit disponirt worden, sind nach Maaßgabe des Art. 4. der Berliner Konvention und des begonnenen Geschäfts zu Ende zu führen.

§. 8.

Alle Forderungen, die aus Kontrakten und Verträgen mit dem preußischen Gouvernement herrühren, und wo Bezahlung oder Vergütigung zugesagt worden; ferner alle Forderungen an rückständigen geistlichen und weltlichen Kompetenzen, Besoldungen, Diäten, Fuhrkosten, so wie Lazareth- und Magazin-Forderungen aus jener Zeit, wenn sie sich auf Etats-Anweisungen oder besondere Anordnungen des preußischen Gouvernements gründen und gehörig belegt sind, kommen zur Berechnung.

Titel II.

Wegen der Forderungen aus der österreichischen Regierung her.

§. 9.

Forderungen wegen rückständiger Verwaltungs-Ausgaben, deren die Nachweisung, auf welche die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 27. Januar d. J., Art. 14. Bezug nimmt, sub Tit. II. ad 5. gedenkt, werden, in sofern sie nach den damaligen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Gouvernements gehörig

belegt sind, gut gerechnet, unter Beachtung der Evaluation resp. in den Zeitepochen des Königl. Decrets vom 7. December 1809

§. 10.

Die an den Kaiserlich-Oesterreichischen Staats-Schatz, unter dem Titel: Minia, von den Juden-Synagogen abgeführten und zur Ausstellung der jüdischen Elementar-Schulen bestimmten Beträge werden, mit Quittungen belegt, berechnet, so wie auch

§. 11.

die österreichischen Natural-Lieferungs- und Krieges-Darlehn-Obligationen nebst Zinsen, wo dergleichen stipulirt sind, die Quittungen aber über Leistungen der Art zu Gelde berechnet und auf Obligationen nicht verwandelt, ohne Zinsen, unter Beachtung der Hinsichts der Evaluation auf gut Geld von dem österreichischen Gouvernement angenommenen Prinzipien.

§. 12.

Die Obligationen der österreichischen Regierung, welche für die, sonst von Synagogen und Juden-Korporationen im Königreiche Polen und in dem Bezirke der freien Stadt Krakau zugehörigen und von der österreichischen Regierung übernommenen Kapitalien ausgestellt und durch die Wiener Konvention vom $\frac{17}{9}$. Juni 1821 als dem Königreiche Polen zur Last fallend, anerkannt worden sind, — so wie die Forderungen aus diesem Titel, über welche jene Regierung keine Obligationen ausgestellt hat, werden, nachdem diese letztere Forderungen in Folge der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät durch die Woiwodschafts-Kommissionen werden berechnet und den zu österreichischer Zeit ergangenen Bestimmungen gemäß, belegt sein, nebst Zinsen zur Berechnung gezogen, unter Beachtung Hinsichts der Evaluation der Kapitalien und des Zinsen-Satzes der Vorschrift des vorhergehenden §.

Dahingegen gehören

§. 13.

andere Forderungen der Unterthanen und der Civil- und geistlichen Institute im Königreich Polen und dem Bezirke

der freien Stadt Krakau an den österreichischen Staatsschatz, deren in dem Art. 14. der oben gedachten Verordnung des Fürsten Statthalters erwähnten Nachweise ad 8—11. Litt. t. gedacht ist, und die laut Art. 7. und 8. der Wiener Konvention vom $\frac{17}{9}$. Juni 1821 bis jetzt mit dem Wiener Hofe nicht regulirt sind, vor die Central-Liquidations-Kommission nicht.

Titel III.

Hinsichts der Forderungen aus der Zeit der Regierung des Herzogthums Warschau.

§. 14.

Die Summen, welche durch Erkenntnisse der vorigen Central-Liquidations-Kommission und durch die von derselben ausgestellten Certifikate in Gefolge des Königlichen Decrets vom 16. März 1809 festgestellt worden sind, werden einregistrirt. — Enthalten die Erkenntnisse aber Vorbehalte wegen des Preises oder in Ansehung des Gegenstandes der Forderung, so werden selbige jetzt nach den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion ergänzt.

§. 15.

Forderungen über Gegenstände, welche das oben gedachte Decret, so wie das Decret vom 26. Juni 1811 umfaßt, und welche durch die vorige Central-Liquidations-Kommission nicht definitiv erörtert worden sind, sollen in Folge des Beschlusses des Höchsten Raths des Herzogthums Warschau vom 25. Juni 1813 und der Verordnung des Königl. Statthalters vom 12. März 1816 bis zum 1. Juni 1815 durch die Central-Liquidations-Kommission schließlich geprüft werden, und zwar laut der Instruktion, welche von dem Ministerio des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Grund des Art. 4. des Königl. Decrets vom 13. Mai 1808, unterm 13. Juli 1809, erlassen worden ist. — Besoldungen der Beamten jeden Ranges kommen jedoch nur für die Zeit des wirklichen activen Dienstes und mit dem Betrage zur Berechnung, welcher durch die Kassen-Etats dargethan wird, und in der Bestallung ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 16.

Die Königl. Decrete vom 16. und 24. März 1809 und 26. Juni 1811, welche die Lasten der Kriege von 1807 und 1809 zur Koäquation verweisen, sowohl Hinsichts des platten Landes, als der Städte, sind Hinsichts der Drangsale des Krieges von 1809 in den alten und neu zugetretenen Departements bis zum 1. Januar 1810 anzuwenden.

§. 17.

Naturalien, die in Gemäßheit des Königl. Decrets vom 12. December 1808 eingeliefert worden, werden nach den Bestimmungen dieses Decrets berechnet.

§. 18.

Die auf die Staats-Anleihe im Jahre 1808 ertheilten Hypotheken-Obligationen, so wie die in Folge der Bayonner Konvention durch den Schatz-Minister des Herzogthums Warschau ausgestellten französischen Bons à 10000 Franks, welche sich in den Händen von Privat-Personen befinden, kommen nebst Zinsen zur Berechnung, und zwar in Gemäßheit der Reservationen in den Art. 8. 9. und 10. der Berliner und des Art. 3. der Wiener Konvention.

§. 19.

Schatz-Billets des Herzogthums Warschau, die sich in den Händen von Privat-Personen befinden, gehören nach Art. 8. der Berliner und Art. 3. der Wiener Konvention zur Berechnung. Zinsen werden davon nach Art. 6. des Decrets vom 1. December 1810 nicht berechnet.

§. 20.

Für die aus dem Lande für die Kavallerie und Artillerie auf den Grund

a. des Beschlusses des Staats-Raths vom 8. April 1809,
b. des Königl. Decrets vom 17. April 1811, und
c. der Bestimmung des Minister-Konseils vom 7. November 1812

entnommenen Pferde, kommt der Betrag, wenn solcher zeither theilweise bei der Abgabenzahlung nicht etwa in Abzug gekommen, in Gemäßheit der in Folge jener Ver-

ordnungen ergangenen Reſcripte des Miniſters des Innern und des Schatzes zur Berechnung.

§. 21.

Ein Gleiches gilt von den Lieferungen an Naturalien, Fleiſch und Branntwein für rückſtändige Abgaben in Gefolge des Königl. Decrets vom 7. Februar 1811.

§. 22.

Die für Rechnung des preußiſchen Gouvernements für die franzöſiſchen Truppen gelieferten Ochſen, wofür noch keine Vergütigung erfolgt iſt, werden nach der mit Preußen am 2. Juni 1812 geſchloſſenen Konvention und nach Anleitung des Art. 9. des Berliner Vertrages berechnet.

§. 23.

Die in Folge der beiden Königl. Decrete vom 4. September 1812 gelieferten Naturalien kommen, ſo wie das auf den Grund des Beſchluſſes des Miniſter-Konſeils vom 23. October 1812 verabreichte Fleiſch, gegen legale Quittungs-Belage, bis zur Zeit des Ausrückens der polniſchen Truppen, mit den in den erwähnten Verordnungen vorgeſchriebenen Preiſen zur Berechnung.

§. 24.

Die Forderungen für die von 50 Rauchfängen geſtellten Reiter werden, gehörig belegt, nach Art. 6. des Beſchluſſes des Miniſter-Konſeils vom 20. December 1812 berechnet.

§. 25.

Naturalien, welche die Reichstags-Beſchlüſſe von 1809 und 1811 nicht umfaſſen, und die Behufs Verpflegung der polniſchen Truppen in dem Zeitraume vom 1. Januar 1811 bis zum 1. April 1812 in die Magazine geliefert oder den durchmarſchirenden Truppen, gegen von den Kriegs-Kommiſſarien oder den Unter-Präfekten beſcheinigte Bons, verabfolgt worden ſind, werden nach dem Marktpreiſe berechnet.

§. 26.

Forderungen für Naturalien, Fleiſch, Bier, Branntwein, ſo wie alle andere Requiſitionen für die franzöſiſchen

und

und alliirten Truppen, die theils von den Landes-Behörden, theils unmittelbar vom Militair ausgegangen, gehören zur Berechnung mit dem französischen Gouvernement.

§. 27.

Die durch den Beschluß des Minister-Conseils vom 4. November 1812 befohlene und ergänzte allgemeine Krieges-Anleihe gehört zur Berechnung.

§. 28.

Der rückständige Sold der Truppen des Herzogthums Warschau, so wie die Schulden nach der ehemaligen Verpflegungs-Direction, der Kriegs-Administration, der Direction der Artillerie und der Ingenieurs, welche durch eigends dazu ernannte militairische Kommissionen berechnet und anerkannt worden, werden nach erfolgter Konfrontation mit den betreffenden Büchern zur Kontrolle gezogen.

§. 29.

Anweisungen der Staats-Behörden des Herzogthums Warschau auf öffentliche Kassen, die unrealisirt geblieben sind, gehören, nach statt gehabter Verifikation mit den Kassenbüchern, zur Berechnung.

§. 30.

Depositä von Privat-Personen, die zu Staats-Bedürfnissen verwändt worden, rückständige Magazin-Verwaltungs-Auslagen, so wie Ausgaben für in Angelegenheit des Staats abgeschickte Estafetten und Extraposten, für Arzneimittel zum Bedarf der Gefangenen und sonstige Extraordinaria, in sofern sie sich auf besondere Rescripte der Regierung gründen; ferner Forderungen für Schreibmaterialien, Holz, Mahl- und Backlohn, Vorschüsse der Kämmerei-Kassen in Vertretung des Staats-Schatzes, wenn sie durch legale Quittungen belegt sind, werden berechnet.

§. 31.

In Betreff der Forderungen der Pächter der Kron-, National- und dem Fiskus wieder anheimgefallenen Domainen, die nach Art. 6. der Verordnung vom 20. Februar 1816 zur Liquidation der fremden Mächte verwie-

sen worden, wird nach dem obigen §. 26. verfahren, in soweit als von Lieferungen an die französischen und verbündeten Truppen die Rede ist. Dagegen unterliegen die von der Administrations-Delegation erörterten Forderungen und deren festgestellten Beträge nach Art. 5. der Verordnung vom 20. Februar 1816 einer weitern Prüfung nicht, und begründen für die Pächter ein annahmefähiges Liquidum. Zur Uebersicht dessen jedoch, was dem Staats-Schatze des Königreichs Polen von Frankreich zusteht, wird die Central-Liquidations-Kommission die von der Delegations-Administration der Pächter angenommenen Summen (welche die Berechnungs-Kommission besonders nachweisen wird) besonders registriren, zur weitern Finalisirung des Rechnungswesens mit Frankreich nach dem obigen §. 26.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 32.

Die Naturalien- und Fleisch-Lieferungen werden gerechnet:

a. während der Periode der preußischen Regierung nach Berliner Maaß und Gewicht,
b. während der Periode der österreichischen Regierung nach dem dort üblichen Maaß und Gewicht,
c. während der Periode des Herzogthums Warschau nach Warschauer Maaß und Gewicht,

unter Anwendung des jährlichen Durchschnitts-Marktpreises der resp. Kammer-Bezirks- oder Departements-Stadt, wo der Preis durch besondere Verordnungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wogegen da, wo die Lieferungen in die Magazine auf französisches Maaß und Gewicht statt fanden, zur Erleichterung des Rechnungswesens der Marktpreis zu dem französischen Maaße und Gewichte zu erhöhen ist.

§. 33.

Vieh, welches ohne vorherige Abschätzung nach Gewicht geliefert worden, kommt, wie folgt, zur Berechnung:

Ein Mastochse mit . . . . . 300 Pfd.,
ein gewöhnlicher Ochse mit . . . 200 =
eine Kuh mit . . . . . 120 =
ein Schöps oder ein Schaaf mit . . 25 =

Mehl wird, Hinsichts des Gewichts, dem Getreide gleichgestellt, mit Ausnahme des an die Militair-Magazine gelieferten Mehls, Hinsichts dessen die Vorschriften des Königl. Decrets vom 28. Juli 1810 in Anwendung zu bringen sind.

§. 34.

Stroh, wenn dafür durch Verordnungen nicht Vergütigung zugesagt ist, kommt nicht zur Berechnung; wogegen Heu nach den Sätzen des §. 17. der Verordnung vom 20. Februar 1816 berechnet wird.

§. 35.

In der Regel muß jede Forderung durch Original-Belege der zu deren Ausstellung ermächtigten Behörden justifizirt werden.

§. 36.

Bei der Revision aller Berechnungen wird sich die Central-Liquidations-Kommission nach dem Art. 9. der Berliner und dem Art. 1. der Wiener Konvention auf das genaueste achten.

§. 37.

Alle durch diese Instruktion nicht berührte Forderungen werden als allgemeine Kriegeslasten zur Koäquation verwiesen.

§. 38.

Das Einregistriren der liquidirten Summen geschieht von der Central-Liquidations-Kommission auf die in der anliegenden, von dem präsidirenden Minister in der Regierungs-Kommission der Finanzen und des Schatzes unterschriebenen Tabelle verzeichnete Weise, wogegen die nähere Vorschrift darüber, wie die Ansprüche des Staats-

Schatzes von den Privat-Forderungen in Abzug zu bringen seien, später erfolgen wird.

Warschau, den 27. Januar 1824.

gez. X. Fürst Lubecki.

Angenommen in der Sitzung des Administrations-Raths am 27. Januar 1824.

Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Brigade-General.

(gez.) Kossecki.

(gez.) Joh. Pomian Kruszyński.

Hiernach ist von der Regierung alles geschehen, um die Justifizirung der Forderungen an den Staats-Schatz zu erleichtern, und es werden die Interessenten es sich daher selbst beizumessen haben, wenn sie die nöthigen Beweismittel in der festgesetzten Zeit nicht beibringen, oder wenn die beigebrachten den obigen Vorschriften nicht entsprechen und demnächst ihre daraus entspringenden Forderungen für nicht justifizirt erklärt werden sollten.

Warschau, den 9. Juni 1824.

Der Staats-Rath, Präsident

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair

(gez.) F. Starzyński.

10.

Publikandum des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Beibringung der Original-Belage von den bei der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission anzumeldenden Forderungen betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1. v. M. *) wird hiermit nachstehende Uebersetzung einer in der Nr. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9. d. M. abgedruckten, von der

*) 2tes Heft, S. 343.

Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission unterm 6. d. M. erlassenen Aufforderung (Anlage a.) wegen Einreichung der Original-Beläge zu den Forderungen, die bei dieser Kommission angemeldet werden, zur Kenntniß der Königl. Preuß. Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt sein möchten, gebracht.

Berlin, den 21. August 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

Der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.

a.

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem §. 35. *) der mittelst Verordnung vom 27. Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Zentral-Liquidations-Kommission unterm 9. Juni d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze, jede Forderung durch Original-Beläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefertigt worden, justifizirt werden muß, so müssen auch alle Original-Beläge, welche schon beim Büreau der Liquidations-Kommission eingereicht gewesen, und den Eigenthümern wiederum zurückgegeben worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Zentral-Liquidations-Kommission eingereicht werden, und zwar:

a) die französischen 10,000 Frankenbons und Koupons in Folge der Bayonner Konvention, imgleichen

b) die im Jahre 1808 von der Herzoglich-Warschauischen Regierung ausgegebenen Hypotheken-Schatz-Obligationen, und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen;

c) die Herzoglich-Warschauischen Kassenbillets;

*) Dieser §. lautet also: „Im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, die von der hierzu ermächtigten Behörde ertheilt worden, begründet sein."

d) die Zertifikate der vormaligen Herzoglich-Warschauischen Zentral-Liquidations-Kommission;

e) die Bescheinigungen, welche die Krieges-Kommission an Militair-Personen über rückständigen Sold derselben, und an Privatpersonen über Rückstände der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direction, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direction u. s. w. ertheilt hat;

f) die von der Kaiserlich-Oestreichischen Regierung über Krieges-Anleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: Natural-Lieferungs- und Krieges-Darlehen-Obligationen nicht umgeschrieben worden, imgleichen die Obligationen der Oestreichischen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Korporationen schuldig gebliebenen Kapitalien, ferner die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Beläge über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Beläge, auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderung verlangen zu können.

Wer demnach solche Beläge, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sei als Eigenthümer oder als Erwerber derselben, muß sie in dem nach der Regierungsverordnung vom 25. Mai d. J. festgesetzten Termine, das heißt spätestens bis zum 1. Januar d. Jahres 1825 im Original der Zentral-Liquidations-Kommission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus nach dem Art. 2 und 4 der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art, in welcher die Amortisation der Landesschulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt

die Zentral-Liquidations-Kommission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Zentral-Liquidations-Kommission bemerkt noch, daß da zufolge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Offizianten jeden Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütigt werden sollen, so ist jeder Beamte und Offiziant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist, oder bei der Zentral-Liquidations-Kommission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Akten der damaligen Herzoglich-Warschauischen Behörde befinden, darüber beizubringen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehaltsrückstand herrührt, noch wirklich im Dienste gewesen ist, ferner aus welchem Grunde, wenn, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts-Amts-Blätter aufgenommen werden.

Warschau, den 6. August 1824

Der Staatsrath Präsident Kalinowski.

Der General-Secretair Starzynski.

II.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, die Anmeldung der Zins-Rückstände auf die im Königreiche Polen hypothezirten Kapitalien betreffend.

Durch mein Publikandum vom 23. Juni 1815 habe ich die additionellen Artikel zu dem Vertrage vom 30. Mai

1815, welcher die Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 aufhebt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachdem aber nunmehr zu Warschau, im Königreiche Polen, eine Liquidations-Kommission, welche das Schuldenwesen des ehemaligen Herzogthums Warschau für die jenseitigen Landestheile regulirt, in Wirksamkeit getreten, und dieserhalb das Erforderliche auch diesseits durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bekannt gemacht ist, finde ich mich veranlaßt, diejenigen diesseitigen Gläubiger, welche im Königreiche Polen hypothezirte Kapitalien stehen, und davon Zinsen-Rückstände bis Weihnachten 1815 zu fordern haben, auf den Inhalt des Artikels III. jener additionellen Artikel wiederholentlich aufmerksam zu machen.

Gedachter Artikel lautet wörtlich folgendermaaßen:

„Was die Zinsen seit dem Jahre 1806 betrifft, so soll die eine Hälfte derselben, in gleiche Theile vertheilt, binnen sechs Jahren, von Weihnachten dieses Jahres (1815) ab gerechnet, mit den laufenden Zinsen zugleich abgeführt werden. Die zweite Hälfte sind die Kreditoren erst dann zu fordern berechtigt, wenn die Regierung den Schuldnern die Krieges-Lieferungen, Vorschüsse und sonstigen Leistungen vergüten wird. Diese Vergütung bestimmt zu gleicher Zeit die Art und Weise, in welcher die zweite Hälfte bezahlt werden muß, dergestalt, daß die Kreditoren immer auf den ganzen Betrag dieser Vergütigung, so weit sie zur Deckung dieser zweiten Hälfte nöthig ist, Ansprüche behalten.“

Zur Sicherstellung jener zweiten Hälfte der Zinsen-Rückstände für die diesseitigen Gläubiger ist erforderlich, auf die Forderungen ihrer Schuldner im Königreich Polen, aus der Zeit des Herzogthums Warschau Beschlag zu legen. Ich stelle daher jedem diesseitigen Inhaber solcher im Königreiche Polen hypothezirten Kapitalien anheim, mir seinen Schuldner namhaft zu machen und den Betrag des Kapitals, so wie des Zinsen-Rückstandes anzugeben; ich würde dadurch in den Stand gesetzt werden,

das Weitere wegen der Arrestschläge veranlassen zu können.

Daß diese Bekanntmachung auf die im Königreiche Polen mit Beschlag belegten Kapitalien der diesseitigen Geistlichkeit nicht Anwendung findet, versteht sich von selbst.

Posen, den 22. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Zerboni di Sposetti.

12.

Publikandum der Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen, den Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben an dieselbe betreffend.

Da aus mehreren Vorstellungen wahrgenommen worden ist, daß Privatinteressenten, entweder gar kein Stempelpapier, oder doch solches, welches nicht vorschriftsmäßig ist, adhibiren, und demnach die im Reichstagsgesetze vom Jahre 1811 bezeichneten Kontraventionsstrafen auf sich ziehen, so bringt die Central-Liquidations-Kommission zur Kenntniß eines Jeden, den dieses interessiren kann, daß in Gemäßheit des von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes unterm 22. Juli d. J. erläuterten 20sten §. litt. c. jenes Gesetzes, alle Eingaben an die gedachte Central-Liquidations-Kommission als da sind, Noten, Vorstellungen, Gesuche um Auskunft ꝛc. auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 Fl. poln. geschrieben sein müssen; alle Beweisstücke zu solchen Eingaben brauchen dagegen nicht mit Stempelpapier versehen zu werden. Wenn über dieses Privatinteressenten gesonnen sind, die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte im Bureau der Central-Liquidations-Kommission niederzulegen, so sollen solche

ohne Stempelpapier zu den von den Räthen dieser Kommission aufzunehmenden Protokollen angenommen werden.

Diese Bekanntmachung wird, damit sie zur Kenntniß eines jeden gelange, in die Zeitungen und Woywodschaftsblätter eingerückt werden.

Warschau, den 14. September 1824.

Der Staatsrath, Präsident.

(gez.) v. Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) F. Starzynski.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

13.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, Vorschriften für die bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder bei den Spezial-Kassen zu leistenden Zahlungen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse durch die Spezial-Kassen aufgerechneten Belege über die für Rechnung der erstern geleisteten Zahlungen sehr mangelhaft sind, und daß auf die richtige Quittungsausstellung, die Beglaubigung der Quittungen, die Beibringung von Vollmachten, der Stempel u. s. w. von dem Rendanten der Special-Kassen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewandt wird.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft möglichst vorzubeugen, ertheilen wir hierdurch folgende Vorschriften.

Jede Quittung muß im Allgemeinen von jetzt an nach folgendem Schema ausgestellt sein:

(Von diesen Geldsorten werden jedesmal nur die betreffenden und wirklich gezahlten Sorten aufgeführt, die Benennung der andern aber weggelassen.)

Schema. Quittung.

Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold in Friedrichsd'or à 5 Thlr.
=	=	=	Conventionsgeld,
=	=	=	Preuß. Courant,
=	=	=	in Tresor- und Thalerscheinen oder Kassenbillets.
Summa	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit Buchstaben

(Hier wird der Geldbetrag, so wie der Gegenstand und der Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht, genau und ausführlich eingerückt) (habe ich) haben wir (je nachdem es erforderlich) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg durch die . . . (Bezeichnung der unmittelbar zahlenden Spezial-Kasse) Kasse zu . . . . . baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung ertheilt wird.

. . . . . den ten 18

(Namensunterschrift)

Jede Quittung muß leserlich und ohne Rasuren und Abänderungen geschrieben sein und nach obiger Form enthalten:

1) Die gezahlten Münzsorten im Eingange nach Zahlen, die Summe (in sofern mehrere Münzsorten gezahlt werden) in Zahlen und mit Buchstaben, nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen ganz ausgeschrieben;

2) den Gegenstand ausführlich und bei fixirten Gehältern, so wie periodisch wiederkehrenden Zahlungen überhaupt, auch den Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht; sodann nach dem vorstehenden Schema die

Benennung der Kassen, von und durch welche die Zahlung geleistet wird;

3) den Wohnort, das Datum der Quittungsausstellung, so wie die Unterschrift des Vor- und Zunamens und des Charakters des Empfängers;

4) von Schreibens Unerfahrenen geschieht die Unterschrift des Empfängers mittelst eigenhändiger Ziehung von 3 Kreuzzeichen, wobei von dem Ortsbürgermeister, oder von dem Prediger, oder von einer andern, ein öffentliches Amt bekleidenden Person, (jedoch mit Ausnahme der zahlenden Kassen-Beamten), unter Beifügung des Dienstcharakters, der Name, der Stand und die Richtigkeit der eigenhändigen Kreuzziehung des Empfängers beurkundet werden muß.

Die bisher oft geschehene bloße Bescheinigung von einem oder zwei gänzlich unbekannten Zeugen darf nicht weiter statt finden.

5) Die Unterschriften von Privatpersonen, denen Zahlung geleistet wird, müssen, um etwanigen künftigen Erinnerungen zuvorzukommen, in sofern solche nicht hinreichend bekannt sind, oder z. B. bei Bauten und Reparaturen, nach den, den Anweisungen originaliter beiliegenden Contracten oder Verdingsprotocollen nicht als richtig zu beurtheilen sind, von den Ortsbürgermeistern, oder von sonstigen öffentlichen Behörden, als richtig bescheinigt werden.

Bei Unterschriften von, in Königlichem Dienste stehenden Beamten sind dergleichen Bescheinigungen aber nicht nöthig.

6) Die Rendanten einer Gemeinde, Kirche, Fundation, oder irgend einer andern öffentlichen Anstalt, müssen den Quittungen ihre Amtssiegel beidrucken, und wenn sie kein solches besitzen, so muß die Richtigkeit der Unterschrift von dem Bürgermeister, dem Pfarrer, oder dem Gerichte des Orts mit Beidrükkung des Amtssiegels bescheiniget werden.

7) Werden durch Bevollmächtigte Gelder erhoben, so

muß eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht, bei Erbnehmern aber eine Beglaubigung des Gerichts, daß der oder die N. N. einzige Erben des verstorbenen N. N. sind, und an sie die Zahlung geleistet werden kann, den Quittungen in originali beigefügt werden.

8) Zu den stempelpflichtigen Quittungen muß der erforderliche Stempelbogen nach dem bestehenden Stempelgesetze gebraucht oder umgeschlagen werden.

Außerdem bemerken wir noch

I. Bei den feststehenden Zahlungen:

1) alle Gehälter, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen dürfen nur in den bestimmten Monatsfristen, und

2) alle Competenzen, Fundationen, Grund- und Passivrenten, Cultuskosten, so wie die Zinsen von Staats-Passiv-Kapitalien, nur an den Verfalls-Terminen bezahlt werden, welche den Spezial-Kassen von der Haupt-Kasse in den betreffenden Etatsauszügen angegeben sind.

Sodann sind aber auch alle Quittungen über die unter 2. benannten Zahlungen, ohne Ausnahme, nach den vorstehend sub 5. 6. und 7. gegebenen Bestimmungen, von den Ortsbürgermeistern, Pfarrern, Gerichten u. s. w. als richtig zu bescheinigen, weil gerade bei diesen, von der Staats-Kasse zu leistenden Zahlungen die Empfänger am meisten wechseln.

Ferner ist sehr strenge darauf zu halten, daß nur an diejenigen Betheiligten Zahlung geleistet werde, welche in den vorgedachten Etatsauszügen aufgeführt stehen.

Ganz insbesondere findet dieses auf die Zahlung der Zinsen von den Staats-Passiv-Kapitalien (Landes- und Domainen-Schulden) Anwendung, welche allein nur an die in den Etats aufgeführten Gläubiger, oder deren gehörig Bevollmächtigte, zu entrichten sind.

Wenn Erben oder andere Individuen, auf welche die Passiv-Kapitalien durch Cessionen übergegangen sind, deren aber der Etat nicht erwähnt, die Zahlung verlan-

gen, so kann letztere dessen ungeachtet nicht gleich erfolgen, sondern die betreffenden Kassen haben vielmehr die Interessenten zu bedeuten, daß sie zuvörderst die in Händen habenden gerichtlichen Verhandlungen über den rechtmäßigen Besitz der Obligationen urschriftlich an uns einreichen müssen, worauf wir alsdann die neuen Gläubiger in die Zinsen-Etats eintragen, und die Haupt-Kasse mit der erforderlichen Zahlungsanweisung versehen werden.

Bei der großen Menge von jährlichen Zinsenzahlungen und um hierbei stets die nöthige Uebersicht zu erhalten, empfehlen wir diesen Gegenstand ganz besonders der Aufmerksamkeit der zahlenden Spezial-Kassen.

II. Bei nicht feststehenden Zahlungen:

Hierunter werden besonders die Zahlungen auf unsere oder Anweisungen der Haupt-Kasse u. s. w. verstanden, und gelten für dieselben alle Vorschriften, welche wir im Eingange sub 1. bis 8. gegeben haben.

Außerdem bemerken wir aber noch, daß bei Aufrechnung von Anweisungen die darin bezogenen Belege nebst deren Anlagen genau im Auge zu behalten sind, ohne welche die Aufrechnung nicht erfolgen darf.

Auch muß vor der Aufrechnung jedesmal die Richtigkeit jener Belege und deren Anlagen, hinsichtlich der dabei befindlichen Quittungen und der erforderlichen Stempelbogen, geprüft und etwanigen Mängeln sofort abgeholfen werden.

Endlich erwähnen wir noch, daß die Quittungen der Tagelöhner in den Löhnungslisten über Straßen- und Wasserbauarbeiten, von den, den Bau leitenden Baubeamten oder Bauaufsehern, und in deren Ermangelung von den Ortsbürgermeistern ꝛc. hinsichtlich der Namensunterschriften und der dabei häufig vorkommenden Kreuzzeichen als richtig und zugleich auch von den genannten Beamten dahin bescheinigt sein müssen, daß die Zahlung richtig geschehen sei.

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie alle Spezial-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks, werden hierdurch angewiesen, sich auf das Genaueste nach vorstehenden Be-

stimmungen zu richten, und erhält die Haupt-Kasse zugleich den Auftrag, die ihr von den Spezial-Kassen wider Vermuthen etwa noch ferner zugehenden unbrauchbaren Belege und Quittungen von den betreffenden Ablieferungen abzusetzen, und solche zur Vervollständigung zurückzusenden, uns aber im Wiederholungsfalle Anzeige zu machen.

Schließlich machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß jeder Zahlungsnehmer, welcher die Beobachtung der hierin vorgeschriebenen, zur Erhaltung der Ordnung höchst nöthigen Formalitäten, unterläßt, es sich lediglich beizumessen hat, wenn seine Befriedigung einstweilen zurückgewiesen wird.

Merseburg, den 8. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

14.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Einnahme und Ausgabe des preußischen Geldes statt pommerschen Courants bei allen öffentlichen Kassen betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1822 (abgedruckt im hiesigen Amtsblatte vom Jahre 1822, S. 541.) ist festgesetzt, daß alle aus den öffentlichen Kassen zu leistende Zahlungen, welche früher in altem schwedisch-pommerschen Courant normirt oder auf andere gültige Weise in dieser Münze bestimmt sind, in preußischem Courant nach dem Satze, daß 100 Rthlr. pommersches Courant gleich sind $113\frac{1}{8}$ Rthlr. preußisches Courant, also mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{8}$ pro Cent, umgerechnet und berichtiget werden sollen. Auch sollen nach eben diesem Satze die Kassen bei der Einnahme verfahren, den Zahlungspflichtigen soll jedoch frei stehen, die in pommerschem Courant zu leistenden Zahlungen, so lange

diese Münzsorte noch in Umlaufe ist, einstweilen noch in dieser zu berichtigen.

Unter den in dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführten öffentlichen Kassen sind nicht nur die Königl. Staats-Kassen, sondern auch alle ständische und Communal-Kassen und die Kassen besonderer öffentlicher Institute gemeint. Da indessen bisher irrig angenommen worden ist, daß diese Allerhöchste Bestimmung vom 31. August 1822 sich lediglich auf die Königl. Staats-Kassen beziehe, so machen wir, in Folge höherer Verfügung, hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch darnach bei den unter Aufsicht und Verwaltung der Landstände stehenden Kassen, desgleichen bei allen Communal-, Kirchen- und Schul-Kassen und den Kassen besonderer öffentlicher Institute, namentlich also auch der Feuer-Assecuranz-Societäten, verfahren werden muß.

Es sind daher die Etats und Rechnungen aller dieser Kassen nur auf preußisches Courant zu richten, und Einnahmen und Ausgaben da, wo es noch nicht geschehen, nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse auf diese Münze zu reduciren.

Wir fordern sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, welchen die Aufsicht und Verwaltung derartiger Kassen zusteht, hiermit auf, sich fortan nach dieser Bestimmung genau zu richten, und sofort die nöthige Anordnung zu treffen, daß dieselbe bei ihren Kassen in Ausführung gebracht werde, indem nur dadurch die in dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821 ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung, eine gleichförmige feste Währung und Rechnung der Gold- und Silber-Münzen in sämmtlichen preußischen Staaten einzuführen, in Ausführung gebracht werden kann.

Stralsund, den 14. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

15.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Verfahren rücksichtlich der Invaliden-Versorgungsscheine bei Rechnungs-Angelegenheiten betreffend.

Unter den Dienststellen, welche ausschließlich mit Invaliden besetzt, und wobei die Versorgungsscheine der letztern als Beläge den Rechnungen beigefügt werden müssen, sind auch solche Stellen vorhanden, welche blos auf Kündigung verliehen werden. Da es nun mit Inkonvenienzen verknüpft ist, wenn nach erfolgter Aufkündigung die Original-Versorgungsscheine aus den Rechnungsbelägen wieder herausgenommen und den Invaliden zurückgegeben werden müssen, so ist durch einen Beschluß des Königl. Geheimen Staatsministerii vom 14. April d. J. bestimmt worden: daß die Versorgungsscheine solcher auf Kündigung angenommenen Invaliden nur in beglaubter Abschrift zu den Rechnungsbelägen gegeben, die Originale aber bei den Akten aufbewahrt werden sollen, um solche nach etwa erfolgender Entlassung jederzeit zurückgeben zu können.

Den betheiligten Behörden wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

16.

Schreiben des Königl. Finanz-Ministeriums an das Königl. Justiz-Ministerium, die Verpflegungskosten für unvermögende Zoll- und Steuer-Kontravenienten während der summarischen Untersuchung betreffend.

Aus Veranlassung Euer Excellenz hochgeehrten Schreibens vom 12. d. M. ist der Regierung zu Merseburg eröffnet worden, daß die Verpflegungskosten für unvermö-

gende Zoll- und Steuer-Contravenienten, während der summarischen Untersuchung durch die administrativen Behörden, und in Fällen wo statt der, durch Regierungs-Resolute erkannten Geldbußen, gerichtlich körperliche Strafen festzusetzen sind, bis zu deren Vollziehung dem Kriminal-Fonds der Gerichte nicht zur Last fallen können, sondern von der Regierung übernommen werden müssen, wonach selbige also auch in dem, von dem Ober-Landesgericht zu Naumburg zur Sprache gebrachten Spezialfalle gegen die Maurergesellen N. N. und N. N. verfahren wird.

Berlin, den 20. Januar 1824.

v. Klewiz.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers
Herrn von Kircheisen
Excellenz.

B.

Steuern.

17.

Cirkular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung der Gewerbesteuer betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 16. August d. J. wegen Hebung der Klassensteuer, ist bereits der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt angegeben, von welchem ab, die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai d. J. erhoben werden soll. Dabei verbleibt es, und damit diese Steuer überall gleichmäßig verwaltet werde, werden der Königl. Regierung folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Sowohl bei der Abgrenzung des Regierungs-Bezirks in die 4 Abtheilungen, welche das Gesetz vorschreibt,

als auch bei Bestimmung des von den Bäckern und Fleischern in der 1sten und 2ten Abtheilung zu zahlenden Satzes von 6 pf. von der Einwohnerzahl, richtet sich die Königl. Regierung nach dem, was die Beilage B. zum Gesetze als Regel angiebt. Wenn besondere Umstände für einzelne Orte eine Abweichung begründen, jetzt oder künftig, ist an das unterzeichnete Ministerium Bericht zu erstatten. Es darf jedoch hierdurch das Geschäft der Aufnahme und Abschätzung für jetzt nicht aufgehalten, vielmehr müssen überall die Sätze, wie sie das Gesetz vorschreibt, angenommen werden.

2.

Da jeder, der ein Gewerbe, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, betreiben will, imgleichen der den Betrieb seines bisherigen Gewerbes im Orte aufgeben will, der Orts-Kommunal-Behörde davon Anzeige machen muß, (Gesetzsamml. §. 19.), so kann und muß dieselbe hierdurch, und wie solches ohnehin schon zu ihren Obliegenheiten gehört, stets völlig unterrichtet sein, von wem und in welchem Maaße ein Gewerbe getrieben wird. Es ist von ihr auch darüber eine Nachweisung zu führen, woraus eines jeden Gewerbetreibenden

a. Name und Vorname,
b. dessen Gewerbe,
c. zu welcher Zeit er solches angefangen, oder den Betrieb angezeigt habe, und
d. ob es dem Umfange nach steuerpflichtig sei oder nicht, mit Zuverläßigkeit entnommen werden kann.

Erachtet die Kommunal-Behörde, um solche Nachweisung zuerst anzulegen, für nöthig, von allen Orts-Bewohnern, welche im bevorstehenden Jahre ein Gewerbe fortsetzen wollen, welches steuerpflichtig ist, oder seiner Gattung nach steuerpflichtig sein kann, solches anzeigen zu lassen, so mag dazu von ihr eine Aufforderung, mit Bestimmung einer Frist, erlassen werden.

Es ist indessen wohl anzunehmen, daß jede Kommunal-Behörde die seitherigen Gewerbetreibenden im Orte genugsam kennt und mit Zuhülfenehmung der letztjähri-

gen Gewerbesteuer-Aufnahme die Nachweisung anzulegen im Stande sein wird.

Sowohl jetzt als künftig bleibt es aber erforderlich, daß der, welcher

a. ein Gewerbe zuerst anfangen will,

b. sein steuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es steuerpflichtig wird,

c. sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,

d. ein Gewerbe umherziehend betreiben will und dazu eines Gewerbescheines bedarf, und endlich

e. zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre, aus polizeilichen Gründen, Zeugnisse beibringen muß, (Gesetz vom 7. September 1811 §. 131.) in den drei ersten Fällen allemal sogleich, und in den beiden letztern, alle Jahr, zur Zeit, wenn die Aufnahme der Steuerrollen geschehen soll, Anzeige einreiche.

3.

Die Kommunal-Behörde, muß jedem, der zum Betriebe eines Gewerbes am Orte sich gemeldet, darüber, daß er solches gehörig angezeigt habe, allemal eine Bescheinigung schriftlich ertheilen.

Sind gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden, ihn zum Betriebe des Gewerbes im Orte überhaupt zuzulassen, oder hat derselbe, bevor er das Gewerbe anfangen kann, noch etwa besondere Eigenschaften zu erweisen, Legitimationen u. s. w. beizubringen, und solche seiner Eingabe beizufügen verabsäumt: so muß ihm darüber das Nöthige zugleich belehrend eröffnet werden. Eben so kann derjenige, welcher anzeigt, daß er sein Gewerbe zu betreiben aufhöre, eine schriftliche Bescheinigung der erfolgten Anzeige verlangen.

4.

Bevor die Aufnahme beginnt, müssen die §. 26. des Gesetzes benannten Gewerbe durch die Kreis- und Kommunal-Behörden aufgefordert werden, ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter, mit Beobachtung der im §. 28. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wählen. In den Städten muß die Wahl durch persönliche Zusam-

menkunft bewirkt werden, in den Kreisen kann der Landrath zu dem Ende einen Umlauf ergehen lassen, auf dem jeder seine Stimme abgiebt.

Entstehen Auslagen durch das Zusammenkommen der gewählten Abgeordneten in der 4ten Abtheilung, so sind solche aus der Gebühr der 4 pro Cent zu bestreiten.

In den 3 ersten Abtheilungen werden dergleichen Kosten nicht vorkommen.

Die Behörden, welche die Wahlen leiten, haben darauf zu sehen, daß dabei die Bestimmungen §. 28. des Gesetzes erfüllt werden.

Künftig müssen die Gesellschaften im October ihre Abgeordneten für das folgende Jahr gewählt, oder die Bestätigung der bisherigen erklärt haben.

5.

Aus der zu 2. gedachten Nachweisung der Gewerbetreibenden läßt die Kommunal-Behörde alle diejenigen, welche im nächstfolgenden Jahre ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben wollen, in eine Liste, nach dem unter A. beiliegenden Muster zur Gewerbesteuer-Rolle, aufnehmen, und die Spalten 1, 4, 5. und 6. ausfüllen.

Diese Liste bildet die Grundlage der Gewerbesteuer-Rolle. Dieselbe muß in jedem Orte jetzt gleich, und künftig alljährlich im Oktober fürs nächstfolgende Jahr gefertigt werden.

Sobald die Fertigung geschehen ist, muß von den zur 4ten Abtheilung gehörigen Gewerbetreibenden, solche dem Landrathe des Kreises zugesandt werden, damit derselbe daraus, nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 31. des Gesetzes, die Liste für den ganzen Kreis zusammentragen lasse.

Künftig kann das Verfahren hierbei in der Art abgekürzt werden, daß der Einwohner selbst, nach der Hebe-Rolle des laufenden Jahres und den ihm bekannt gewordenen nachherigen Zu- und Abgängen, die Liste fürs folgende Jahr fertigt, dann der Landrath in der 4ten Abtheilung und die Kommunal-Behörde in den übrigen Abthei-

lungen durch Vergleichung mit der Nachweisung (zu 2.) und nach sonstigen Ermittelungen, solche prüft, ergänzt und das Weitere veranlaßt, die Gewerbesteuer-Rolle zu Stande zu bringen.

Die Steuerpflichtigen werden nach Folge und Maaßgabe der in der Beilage B. zum Gesetze aufgeführten steuerpflichtigen Gewerbsgattungen abgesondert, so daß zuerst zusammengestellt werde:

A. die Steuerpflichtigen vom Handel mit kaufmännischen Rechten,

B. die Steuerpflichtigen vom Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w.

Personen, die für mehrere Gewerbe steuerpflichtig sind, werden bei jeder betreffenden Gewerbsgattung besonders aufgeführt. Eben so wird jemand, der mehrere Comtoire, Laden ꝛc. hat, für jedes derselben besonders verzeichnet. Bei den Gewerbetreibenden jeder Gattung ist möglichst die alphabetische Ordnung zu beobachten.

Wo die Gewerbetreibenden zahlreich sind, können mehrere Listen angelegt werden, so daß z. B. in die eine die Handeltreibenden, in die andere die Handwerker u. s. w. aufgenommen werden.

6.

Sobald die Listen der Steuerpflichtigen angelegt sind, wird durch Ausfüllung der übrigen Spalten die Steuer-Rolle zu Stande gebracht.

Des Endes wird bei den steuerpflichtigen Gewerbsgattungen A. B. C. D. E. u. H. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze der Steuerbetrag, welcher theils nach der Zahl der Gewerbetreibenden, theils aber nach der Volkszahl anzunehmen ist, summarisch ausgeworfen, wie in dem Muster zur Gewerbesteuer-Rolle anschaulich gemacht ist.

Bei Ansetzung des Steuerbetrages der Bäcker und Fleischer in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der ersten beiden Abtheilungen ist die Volkszahl mit Inbegriff der Vorstädte und nächsten Umgebungen, so weit

sie mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, in Anwendung zu bringen.

Wo Militair garnisonnirt, welches aus Magazinen mit Brodt verpflegt wird, ist selbiges bei der Bevölkerung in Abzug zu bringen.

Alsdann sind unverzüglich Auszüge aus der Steuer-Rolle, so weit die Gewerbetreibenden zu einer Steuer-Verbindung (Gesetz §. 26.) gehören, den Abgeordneten der Gesellschaften mitzutheilen, unter Festsetzung eines kurzen Termins, binnen welchem sie die Vertheilung der summarisch ausgeworfenen Beträge unter die einzelnen Contribuenten bewerkstelligen müssen. Zur Verhütung von Mißgriffen bei diesem für manche Abgeordnete vielleicht fremdartigen Geschäft, und um Aufenthalt vorzubeugen, können die Behörden den Abgeordneten das erstemal einen Deputirten zur Seite stellen, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, das Geschäft vollzogen werde.

Wenn die Abgeordneten die Repartition vorgenommen und den von ihnen ausgefüllten, durch ihre Unterschrift legalisirten Auszug der Liste zurückgereicht haben, erfolgt die Uebertragung der einzelnen Beiträge in die Gewerbesteuer-Rolle.

Während die Abgeordneten ihr Repartitions-Geschäft besorgen, können die Behörden die Steuer-Veranlagungen für die Gewerbsgattungen B. F. G. H. I. K. bewerkstelligen.

Bei Vertheilung des summarischen Betrages für die Gewerbsgattungen B. u. H. müssen die Aufnahme-Behörden die Bestimmung §. 30 b des Gesetzes, durch Zuziehung erfahrner und mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger versehener Gewerbsgenossen beachten.

Glauben sie von deren Meinung aus überwiegenden Gründen abgehen zu müssen, so bleibt ihnen zwar solches unbenommen, es sind aber dann, in der letzten Spalte der Rolle, die Gründe dafür anzugeben.

Handwerker, bei denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt, z. B. Maurer und Zimmerleute, sind,

wenn sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Gehülfen halten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig zu achten.

Bei den Gewerbs-Gattungen F. G. I. und K. ist die Steuer für jedes einzelne Individuum nach Maaßgabe seines Gewerbes, oder der Beschaffenheit seiner gewerblichen Anlagen, wie das Gesetz es vorschreibt, in Ansatz zu bringen.

Um bei Brauereien und Brennereien die Steuer-Ansätze zu finden, sollen die Steuer-Aemter den Aufnahme-Behörden, auf deren Requisition, aus den Steuer-Registern den Geld-Betrag anzeigen, den jeder Brauerei- und Brennerei-Inhaber vom 1. October des vorigen bis letzten September des laufenden Jahres gezahlt hat.

Es können auf 25 Rthl. Braumalz-Steuer 36 Scheffel und auf 35 Rthlr. Branntwein-Steuer 48 Scheffel gerechnet werden.

7.

Auch von den Gewerbetreibenden, die umherziehen wollen, können die Landräthe in der 4ten Abtheilung und die Kommunal-Behörden in den übrigen Abtheilungen die Anmeldung annehmen und sie, begleitet mit ihrem Gutachten über die Zulässigkeit ihres Gesuchs und den erforderlichen Legitimationen, in die Rolle zuletzt aufnehmen, mit Auswerfung ihrer Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Für Personen, welchen die Betreibung eines umherziehenden Gewerbes gestattet wird, sind die Gewerbescheine nach beiliegendem Muster B. auszufertigen, mit einer für den ganzen Regierungs-Bezirk fortlaufenden Nummer zu versehen, und ist darüber ein besonderes Gewerbeschein-Register zu führen.

Bei Aushändigung des Gewerbescheins hat der Steuer-Empfänger von dem Extrahenten des Gewerbescheins seinen Namen eigenhändig auf selbigem schreiben zu lassen, und daß es von ihm geschehen sei, auf dem Gewerbeschein zu vermerken, vor Einzahlung der Steuer für das ganze Jahr auch den Gewerbeschein nicht auszuhändigen.

Den Gewerbeschein für das abgelaufene Jahr muß er sich zurückgeben lassen und der Königl. Regierung einsenden.

Kein Gewerbe, welches umherziehend betrieben werden soll, darf vor dem Besitze eines Gewerbescheins angefangen werden. Um indessen Fremden, die ins Land kommen, ein an sich zulässiges Gewerbe umherziehend zu betreiben, den Aufenthalt zu ersparen, der damit verknüpft ist, wenn dieselben erst die Zufertigung eines Gewerbescheins durch die Königl. Regierung abwarten sollen, kann dieselbe Landräthe in den Kreisen an der Gränze ermächtigen, in solchen Fällen Gewerbescheine zu ertheilen und ihnen zu dem Ende einen Vorrath von Blanquets zur Ausfüllung zufertigen. — Ueber die Verwendung der Blanquets ist der Königl. Regierung mit der Zugangsliste, welche die Einnahme für die ausgegebenen Blanquets nachweisen muß, zugleich der Nachweis der ausgegebenen Blanquets selbst nach dem beiliegenden Muster unter C. zu liefern.

Es versteht sich, daß dergleichen Gewerbescheine so gut wie jeder andere nur gegen Entrichtung des vollen jährlichen Steuersatzes ausgehändigt werden dürfen, auch ihre Nummer haben und von der Königl. Regierung genau kontrollirt werden müssen.

Die unentgeltliche Ertheilung von Gewerbescheinen für umherziehende Personen findet in der Regel zwar nicht statt; für Invalide, welche, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden, als Leyermänner und Musikanten, oder umherziehend ein anderes Gewerbe seither betrieben haben, kann nach Bestimmung des Königs Majestät ausnahmsweise auch unentgeltlich der Gewerbeschein gegeben werden. Es müssen indeß auch die Hausirer, welche steuerfrei Gewerbescheine erhalten, in die Rolle aufgenommen werden, die zum Ansatz der Steuer bestimmte Spalte der Rolle wird aber bei selbigen durchstrichen und zur Seite (letzte Spalte der Rolle) bemerkt: „gratis ertheilt.“

Uebrigens befreit der Hausir-Gewerbeschein keinen

Inhaber von Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Paß-Reglements.

8.

Wenn das Aufnahme- und Abschätzungs-Geschäft beendigt ist, sind die Steuerrollen mit den Abschätzungs-Verhandlungen, den erforderlichen Legitimationen ꝛc. belegt, alsbald und künftig vor Ende des Monats November jeden Jahres an die Königl. Regierung einzusenden.

Die Königl. Regierung unterziehet sich, nach Empfang der Steuer-Rollen, deren Prüfung, wobei besonders zu beachten, daß der Mittelsatz bei den Gewerben, die einem solchen unterliegen, richtig angewandt sei, die gesetzlichen Abstufungen der Steuersätze und deren Minimum beobachtet worden; die Zuziehung der Abgeordneten der Gesellschaften und anderer Gewerbsgenossen nicht unterlassen sei; in den Fällen, wo die Behörden von dem Gutachten der zugezogenen Gewerbs-Genossen abgegangen sind, ihre abweichende Meinung sich rechtfertige, bei den Gewerben, welche im Verhältniß zu ihrem Umfange oder nach der Beschaffenheit der Gewerbsanlagen besteuert werden sollen, dieser Maaßstab richtig zutreffe.

Nach den aus der Prüfung etwa hervorgehenden Veränderungen werden die Steuerrollen festgesetzt und von der Königl. Regierung vollzogen.

Es läßt die Königl. Regierung eine Zusammenstellung nach dem Muster unter D. fertigen, und wenn solches geschehen, die Rollen mit den dazu gehörigen Gewerbescheinen ohne Verzug den Aufnahme-Behörden zurücksenden. Die Zusammenstellung der Rollen wird, wenn sie nach Eintragung der letzten Rolle geschlossen ist, dem Finanz-Ministerium spätestens bis zum 20. Dezember in doppelter Ausfertigung eingesandt.

9.

Nachdem die Aufnahme-Behörden die Gewerbesteuer-

Rollen von der Königl. Regierung zurückerhalten haben, welche spätestens mit dem 20. December geschehen sein muß, machen sie die darin verzeichneten Personen mit dem sie treffenden Gewerbesteuersatze sogleich bekannt, mittelst Zettels, welcher jedem einzeln zuzusenden ist. Zu diesem Bekanntmachungs-Zettel liegt ein Muster unter E. hier bei.

10.

Behufs der Erhebung müssen aus den Gewerbesteuer-Rollen Heberollen gefertigt werden.

Das bei der Klassensteuer-Instruction vom 18. August d. J. gegebene Muster A. findet auch hier Anwendung. Die Fertigung der Heberolle aus der Gewerbesteuer-Rolle ist in den Städten der 3 ersten Abtheilungen das Geschäft des Ortsempfängers selbst. In der 4ten Abtheilung, wo es dieser Empfänger mehrere und doch nur Eine Steuerrolle giebt, muß der Einnehmer derjenigen Kasse, in welche die Steuer von den Ortsempfängern eingezahlt wird, das Ausziehen der nöthigen Heberollen aus derselben besorgen, und jedem Ortsempfänger das ihn Betreffende ohne Verzug zukommen lassen.

11.

Wegen der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen wird ganz nach Vorschrift der Klassensteuer-Instruction §. 5. verfahren. Eben so gelten auch für die Gewerbesteuer die Vorschriften jener Instruction §§. 6. 7. 8a. 8b. 9. 10. u. 11., wobei jedoch bemerkt wird:

zu §. 9. daß die Empfänger in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten die Gewerbesteuer für jetzt an diejenige Königl. Kasse abzuführen haben, welche mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragt ist; in den übrigen Orten aber an diejenige Kasse, wohin die Klassensteuer abgeliefert wird;

zu §. 11. daß, bei fruchtlos gebliebener Exekution, falls die gänzliche Unvermögenheit des Steuerschuldigen zur

Entrichtung der Steuer nicht als wahrscheinlich anzunehmen, die Kommunal-Behörde befugt ist, die durch §. 35. des Gesetzes bestimmten Zwangsmittel zu ergreifen.

12.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres, also im Juni und December, hat die Aufnahme-Behörde ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und entweder ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeitreiblichen oder doch zur Zeit noch nicht einziehbaren Beträge, (wozu sie sich des Musters D. zur Klassensteuer-Instruction, zu bedienen hat,) dem Ortsempfänger zuzustellen, welcher selbiges mit den Geldlieferungen jener beiden Monate an die Königl. Kasse befördern muß. Diese sendet solches sogleich der Königl. Regierung ein. In der 4ten Abtheilung müssen die Verzeichnisse von jener Kasse gesammelt, in ein Haupt-Restverzeichniß zusammengetragen und durch den Landrath vor Ende der Monate Juli und Januar der Königl. Regierung eingesandt werden.

13.

Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, müssen sich, mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuer-Rolle und unter Anführung der Gründe, nach §. 33 b des Gesetzes in der 4ten Abtheilung an die Kreis- und in den 3 ersten Abtheilungen an die Kommunal-Behörde wenden. Diese haben, nach Verschiedenheit der Fälle, mit diesen Reklamationen folgendermaßen zu verfahren:

a. gehört der Reklamant zu einer der Gewerbsgattungen A. C. D. E., so ist die Reklamation zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft zur Erklärung vorzulegen,

Finden diese sie begründet, so muß die zugestandene Ermäßigung auf die gleich zu erwähnende Abgangs-Liste gebracht, für das folgende Jahr aber dagegen der aufzubringenden Steuer-Summe zugeschlagen werden. Wird

z. B. der Gesammtbetrag der Steuer aller Gastwirthe von 120 durch Ermäßigung um 10 Rthl. vermindert, so muß dieser Gesammtbetrag im folgenden Jahre geschlossen, (vorausgesetzt, daß die Zahl der Steuernden unverändert bleibe), auf 130 Rthl. angenommen und unter die Theilnehmer repartirt werden. Dergleichen Steuer-Abgänge hat übrigens die Königl. Regierung zur Benutzung bei Prüfung der Rollen für das folgende Jahr besonders notiren zu lassen. In dem vorangeführten Falle bedarf es einer Beförderung der Reklamation an die Königl. Regierung nicht. Weigern sich hingegen die Abgeordneten auf die Reklamation einzugehen, so ist selbige der Königl. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

b. Gehört der Reklamant zu den Gewerbsgattungen B. F. G. H. I. K. u. L., so muß die Reklamation, wenn nicht die Ueberzeugung vorhanden ist, daß bei der Veranlagung ein faktischer Irrthum zum Grunde gelegen habe, unter welchen Umständen nur allein eine Herabsetzung der Steuer ohne Weiteres zulässig, ist ungesäumt an die Königl. Regierung, mit dem Gutachten der Behörde begleitet, zur Entscheidung eingesandt, auch zu dem Ende ein vidimirter Auszug aus der Steuerrolle beigelegt werden.

14.

Eine Veränderung im Gewerbesteuersatze während des laufenden Jahres soll nicht veranlaßt werden, dadurch, daß etwa ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Steuersatz anwendbar wäre, oder umgekehrt ein Gewerbe so weit herabsinkt, daß es sich zu einer geringern Steuer eignen oder auch durch Beschränkung steuerfrei würde, sondern es sollen diese Veränderungen nur erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtigt werden.

Es ist indeß nicht zu vermeiden, daß die jährliche Soll-Einnahme der Gewerbesteuer, welche sich aus der Zusammenstellung der Gewerbesteuerrollen bildet, dennoch

im Laufe des Jahres durch Zufälligkeiten sich erhöhe oder vermindere.

Veranlassungen zur Erhöhung der Soll-Einnahme sind:

a. Wenn Gewerbesteuerpflichtige bei der Aufnahme übersehen worden;

b. Wenn Jemand im Laufe des Jahres ein steuerpflichtiges Gewerbe in einem Orte anfängt. (Ausnahme Bäcker und Fleischer, bei welchen Zugänge unberücksichtigt bleiben.)

c. Wenn Fremde ins Land kommen, und darin zulässige steuerpflichtige Gewerbs-Handlungen verrichten, oder auch

d. wenn sie einen Gewerbeschein zum Umherziehen erhalten.

Veranlassungen zur Verminderungen sind:

aa. wenn auf geschehene Reklamation die Gewerbesteuer erlassen oder ermäßigt wird,

bb. wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe im Orte aufgiebt, oder durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört.

Für Bäcker und Fleischer ist der ausfallende Betrag zwar gleichfalls in die Abgangs-Liste zu verzeichnen, für das folgende Jahr dagegen aber nach dem zu 13. gegebenen Beispiel der Steuer-Summe wieder zuzuschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Ihnen stehet es dagegen frei, bei Vertheilung der Steuer-Summe auf die einzelnen Contribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, durch die Abschätzung für das laufende Jahr die Steuer so zu stellen, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berücksichtigt wird.

Alle Erhöhungs- und eben so auch die Verminderungs-Fälle sind Beziehungsweise in die Zu- und Ab-

gangs-Listen, zu welchen das Muster unter F. hierbei erfolgt, aufzunehmen. Es gilt dabei als Regel:

1) In den Fällen a. und d. tritt die Erhöhung vom Anfange des Kalender-Jahres ein.

2) In den Fällen b. und c. wird der Monat, in welchem das Gewerbe angefangen, für voll gerechnet.

3) In dem Falle aa. findet die Verminderung vom Anfange des Kalender-Jahres an, statt.

4) In dem Falle bb. wird der Monat, in welchem das Gewerbe aufhört, auch für voll gerechnet, und der Erlaß tritt erst mit dem folgenden Monate ein. Doch muß die Anmeldung vor dem 8ten Monats-Tage geschehen, widrigenfalls auch dieser Monat noch zahlbar bleibt.

Wer auf länger als einen Monat vorausbezahlt hat, wird bei vorkommenden Verminderungs-Fällen deshalb nicht ungünstiger behandelt.

Die Anfertigung der Zu- und Abgangs-Listen geschiehet in der 4ten Abtheilung von dem Rendanten der Königl. Kasse, welcher die Gelder empfängt, unter Aufsicht des Landraths.

Dem Landrathe müssen daher von den Orts-Behörden des Kreises die vorgekommenen Zu- und Abgänge angezeigt werden.

Für die Städte der 3 ersten Abtheilungen ist die Fertigung jener Liste Sache der Kommunal-Behörde.

Halbjährlich, und zwar zum 20. Juni und 20. December werden die Zu- und Abgangs-Listen geschlossen und der Königl. Regierung eingesandt, welche sie auf den Grund der allgemeinen gesetzlichen und speziellen Bestimmungen zu prüfen, zu berichtigen, zu bestätigen und der Behörde zurückzufertigen hat, nachdem sie den Haupt-Betrag bei sich hat notiren lassen.

Wegen des dem Finanz-Ministerio zu liefernden Nachweises der Zu- und Abgänge, der Prüfung ꝛc. ꝛc.

der Rest-Verzeichnisse und ebenmäßigen Nachweises der erfolgten Niederschlagungen an Resten wird auf die Verfügung vom 18. August d. J., die Erhebung der Klassensteuer betreffend, zu 4 und 7 Bezug genommen. Es gilt übrigens auch für die Gewerbesteuer die Bestimmung §. 17. der Klassensteuer-Instruction.

15.

Diejenige Kasse, welche von den Orts-Erhebern die Gewerbesteuer einzuziehen hat, muß von dem Betrage unterrichtet sein, welcher an sie abzuführen ist. Zu dem Ende hat die Königl. Regierung jeder solcher Kasse zeitig den betreffenden Extract aus der Zusammenstellung der Rollen zuzufertigen und in eben der Art auch mit den halbjährig von ihr bestätigten Zu- und Abgangs-Listen zu verfahren.

Uebrigens findet hier wegen des von gedachten Kassen zu führenden Contos §. 20. der Klassensteuer-Instruction Anwendung. Auch gilt hier die Vorschrift §§. 21. 22. und 23. jener Instruction. Zu 23. wird indeß bemerkt, daß in den Städten, welche nicht unter dem Landrathe in polizeilicher Hinsicht stehen, bei fruchtlos gebliebener Execution, die Anzeige ohne Weiteres an die Königl. Regierung zu erstatten ist.

16.

Bei vorkommenden Contraventionen werden die Prozesse von der Aufnahme-Behörde instruirt, und die Akten der Königl. Regierung zur Entscheidung eingesandt.

Nähere Bestimmungen hierüber, wie auch über die Verwendung der Strafgelder werden in einer allgemeinen Prozeß-Instruction ertheilt werden.

17.

Wegen der erforderlichen Drucksachen wird auf §. 18. der Klassensteuer-Instruction Bezug genommen. Die

Kosten

Kosten für den Druck der künftig erforderlichen wenigen Gewerbscheine und der Formulare, welche die Berechnung zwischen den Empfangs-Kassen und der Regierungs-Haupt-Kasse nothwendig macht, müssen Beziehungsweise aus dem Bedürfniß-Fonds für das Collegium und dem allgemeinen Druckkosten-Fonds entnommen werden.

18.

Der Ertrag der Gewerbesteuer wird durch die gewöhnlichen Administrations-Extracte von der direkten Steuer mit nachgewiesen.

Berlin, den 10. November 1820.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(Ort) (Kreis) Gewerbesteuer-

Laufende Nro. und Anzahl d. Steuer-pflichti-gen.	Mittel-Satz oder vom Kopf der Bevölkerung.	Aufzu-bringen-der Steuer-Betrag. Rthl.	Der Gewerbetrei	
			Wohnung und Haus-Nummer.	Name und Vorname.
1.	2.	3.	4.	5.
1	—	—	Marktstraße No. 7.	Aust. Heinrich u. s. w.
2				
3				
4				
5				
6				
u. s. w.				
100	18 Rthl.	1800	—	—
			(in den 3 ersten Abtheilungen muß diese Spalte die Straße u. Haus-Nr., in der vierten Abtheil. den Wohnort des Gewerbetreibenden enthalten.)	
1				
2				
3				
u. s. w.				
150	6 Rthl.	900	—	—
		in simili	—	—
1				
2				
3				
u. s. w.				
150	6 Pf. 12000 Seelen	250	—	—
	in simili	—	—	—
1				
2				
3				
u. s. w.				
10	—	—	—	—

Rolle für das Jahr 18

benden Gewerbe.	Umfang des Gewerbes und Gründe für den in Vorschlag gebrachten Steuersatz.	Steuersatz. jährlicher Rthl.	Steuersatz. monatlicher Rthl. Gr.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.
A. Handel mit kaufmännischen Rechten.				
—	Handelt mit Ellenwaaren in einem etwas mehr als mittelmäßigen Umfange	24	2 —	
—	— Summa	1800		
B. Handel ohne kaufmännische Rechte.				
—	— Summa	900		
C. Gast- Speise- u. Schankwirthe.				
—	—	—		
D. Bäcker.				
—	— Summa	250		
E. Fleischer.				
F. Brauerei-Eigner	—	—	—	Bemerkung. Durch eine Recapitulation am Schlusse der Rolle wird die Haupt-Summe gebildet.
u. s. w.	— Summa	120		

B.

Gewerbe-Schein
Nro.

gültig für das Jahr 18 und nicht länger.

(Wappen.)

Gegenwärtiger Gewerbe-Schein ist dem
wohnhaft zu im Kreise auf
sein Ansuchen ertheilt worden, und giebt ihm die Befugniß — — — — —
— — — — —

Allen, ihn und sein Gewerbe treffenden, polizeilichen Bestimmungen bleibt er unterworfen, und muß sich an jedem Orte, wo er sein Gewerbe ausüben will, zuvor bei der Ortsobrigkeit melden.

den ten 18

Königliche Regierung.

(Stempel.)

Eigenhändige Unterschrift des
Inhabers

In meiner Gegenwart eigenhändig
unterzeichnet.

(Ort) den ten

Der Steuerempfänger
N. N.

Bemerkung. Wenn bei dem Gewerbe Gehülfen zugezogen werden, müssen diese in dem Gewerbe-Schein namentlich aufgeführt werden.

C.

Nachweis der ausgegebenen Blanquets.

	Anzahl. Stück.	Nummer der Blanquets.
An Blanquets sind eingegangen:		
mit der Verfügung der Königl. Regierung vom ten 18 .	10	21 bis 30
Davon sind ausgegeben und nachgewiesen worden:		
Durch die Zugangs-Liste für das 1ste halbe Jahr	5	21 bis 25
Durch die Zugangs-Liste für das 2te halbe Jahr	3	26 bis 28
zusammen . . .	8	
Folglich in Bestand verblieben .	2	29 und 30

Bemerkung:

Diese Nachweise wird den halbjährlichen Zugangs-Listen beigelegt. Die bei Einsendung der Zugangs-Liste für das 2te halbe Jahr noch vorhandenen Blanquets sind dieser Nachweise anzuschließen, und der Königl. Regierung zurückzureichen, da die Blanquets, welche für das abgelaufene Jahr bestimmt waren, für das folgende Jahr nicht verwendet werden dürfen.

Bezirk der Bezirksämter.
Bezirksämter und Amtsbezirke.

Bezirk der Bezirksämter	Amtsbezirke	Fläche in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1875			Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1880			Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung		
			Ortsanwesende			Ortsanwesende					
			männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
I. Kreis.	Amtsbezirk Ansbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amtsbezirk Feuchtwangen										
	Amtsbezirk Gunzenhausen										
	Amtsbezirk Heidenheim										
	Amtsbezirk Rothenburg										
	Amtsbezirk Uffenheim										
II. Kreis.	Amtsbezirk Bayreuth										
	Amtsbezirk Berneck										
	Amtsbezirk Gefrees										
	Amtsbezirk Kemnath										
	Amtsbezirk Münchberg										
	Amtsbezirk Pegnitz										
	Amtsbezirk Stadtsteinach										
	Amtsbezirk Thiersheim										
	Amtsbezirk Wunsiedel										
III. Kreis.	Amtsbezirk Amberg										
	Amtsbezirk Burglengenfeld										
	Amtsbezirk Eschenbach										
	Amtsbezirk Hemau										
	Amtsbezirk Kemnath										
	Amtsbezirk Nabburg										
	Amtsbezirk Neumarkt										
	Amtsbezirk Parsberg										
	Amtsbezirk Sulzbach										
	Amtsbezirk Vilseck										
	Amtsbezirk Vohenstrauß										
IV. Kreis.	Amtsbezirk Aschaffenburg										
	Amtsbezirk Alzenau										
	Amtsbezirk Obernburg										
	Amtsbezirk Miltenberg										
	Amtsbezirk Lohr										
	Amtsbezirk Gemünden										
	Amtsbezirk Karlstadt										
	Amtsbezirk Marktheidenfeld										
	Amtsbezirk Hammelburg										
	Amtsbezirk Brückenau										
	Amtsbezirk Mellrichstadt										
	Amtsbezirk Bischofsheim										
	Amtsbezirk Königshofen										
	Amtsbezirk Ostheim										
	Amtsbezirk Kissingen										
	Amtsbezirk Bad Kissingen										
	Amtsbezirk Münnerstadt										
	Amtsbezirk Neustadt										
	Amtsbezirk Bad Neustadt										
	Amtsbezirk Ostheim

D.

Regierung zu N. N.
Rollen für das Jahr 18

F.	G.	H.		I.	K.	L.			
Brauereien.	Brennereien	Handwerker.		Müller-Gewerbe.	Schiffer, Fracht und Lohn-Fuhrleute und Pferdeverleiher.	Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.	Summen der jährlichen Steuer.	Davon gehen ab 4 pCt. Communal-Hebungs-Kosten mit	Bleibende Steuer.
Anzahl der Gewerbetreibenden.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Anzahl der Gewerbetreibenden.		Anzahl der Gewerbetreibenden.					
Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.	Mittel-Satz.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.			
rtl.	rtl.		rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.

Bemerkung.

Die Zusätze zu der aufzubringenden Steuer, (Conf. Verf. zu 13. u. 14.) sind unter dem Steuer-Betrag mit der Bemerkung: Zusatz, besonders aufzuführen, und demnächst mit zur Summe zu ziehen.

E.

Nach der Gewerbesteuer-Rolle auf das Jahr 18 No. (der Steuer-Rolle) ist der (Name und Vorname) für den Betrieb des Gewerbes als (Gewerbe)

— — — —

mit dem jährlichen Steuer-Betrage von Rthl. in Ansatz gekommen, welche monatlich mit Rthl. gr. und zwar jedesmal vor dem 8ten Monats-Tage abzuliefern ist.

(Ort) den ten 18

(Unterschrift der Behörde.)

F.

Zugangs-Liste (Abgangs-Liste) zur Gewerbesteuer-Rolle der Stadt (des Kreises)
für das te Halbjahr 18

Laufende Nro.	Wohnung und Haus-No.	des Gewerbetreibenden: Name und Vorname	des Gewerbetreibenden: Gewerbe.	Zugang (Abgang): jährlich Rthl.	Zugang (Abgang): monatlich Rt. gr.	Der Zugang (Abgang) hebt an mit dem Monat	Betrag des Zugangs (Abgangs) bis zum Jahres-Schlusse Rthl. gr.

Ursachen
des Zugangs (Abgangs.)

18.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterium an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbeſteuer der Bäcker und Schlächter betreffend.

Die Beſtimmung No. 11. in der Beilage B. zum Gewerbeſteuer-Geſetze vom 30. Mai 1820

daß bei den Bäckern und Schlächtern der durch neu Antretende im Laufe des Jahres entſtehende Zugang der Geſellſchaft zu gut kommt, daß ſie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe deſſelben Jahres haftet,

beziehet ſich, wie aus der ganz allgemeinen Beſtimmung in No. 8. derſelben Beilage hervorgehet,

wonach da, wo ein Mittelſatz für jede Abtheilung beſtehet, derſelbe, mit der Zahl der Gewerbeſteuerpflichtigen multiplizirt, die Summe beſtimmt, welche die Stadt oder der Kreis an Gewerbeſteuer aufbringen muß,

lediglich auf den, in No. 10. jener Beilage vorausgeſetzten Fall, wo die Gewerbeſteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, als in welchem allein, nach der Eigenthümlichkeit des Beſteuerungs-Fußes, der Zu- oder Abgang einzelner Gewerbetreibender nicht von Einfluß auf die Totalſumme der aufzubringenden Steuer ſein kann. Da nun bloß in den Städten der I. und II. Abtheilung die Bäcker und Schlächter ihre Gewerbeſteuer nach der Bevölkerung aufbringen müſſen, ſo werden die Beſtimmungen der, im Danziger Amts-Blatt pro 1820 in Pag. 538 bis 551 bekannt gemachten Circulair-Verfügung vom 10. November 1820 §. 14. zu b.

wonach bei Bäckern und Schlächtern die Zugänge ganz allgemein unberückſichtigt bleiben und keine Veranlaſſung zur Erhöhung der Soll-Einnahme ſein ſollen,

ſo wie zu bb.

wonach der, für Bäcker und Schlächter, deren Gewerbe aufhört, ausfallende Steuerbetrag allgemein für das

folgende Jahr, der Steuersumme wieder zugeschlagen werden soll, welche diese Gewerbe aufzubringen haben, hiedurch dahin erklärt, daß dieselben nur auf die Bäcker und Schlächter in den Städten der I. und II. Abtheilung Anwendung finden. In der III. und IV. Abtheilung ist dagegen der Ab- und Zugang der Gewerbetreibenden, auch bei den Bäckern und Schlächtern, ganz in derselben Art zu berücksichtigen, wie bei allen übrigen Gewerbetreibenden, die nach Mittelsätzen steuern.

Die, im §. 13. Litt. a. der Circular-Verfügung vom 10. November 1820 enthaltene Bestimmung über den Zuschlag des, durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbetreibenden entstehenden Ausfalls, zu dem im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage, findet aber, wie sich von selbst verstehet, in sämmtlichen 4 Abtheilungen, auch auf die Bäcker und Schlächter Anwendung.

Berlin, den 4. August 1824.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung der Steuern.

Massen.

19.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau, die Besteuerung des Bieres und Branntweins betreffend.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz, vom 8. Februar 1819, angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhaftern Gewerbetreibenden, haben des Königs Majestät veranlaßt, auf den Antrag des Königl. Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal

zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren.

Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Ort, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2. Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will, Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei, darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Eine Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu Verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Ferner haben des Königs Majestät nach dem Antrage des Staats-Ministeriums nunmehr definitiv zu genehmigen geruht: daß in die Stelle des durch das Gesetz, vom 8. Februar 1819, angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottig-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung

nach dem vorläufig Allerhöchst gebilligten Regulativ, vom 1. Dezember 1820, verfahren werden soll.

Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Groschen 3 Denar vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, sind von des Königs Majestät folgende nähere Maaßregeln festgesetzt worden:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehreren Substanzen, ohne Unterschied der Stärke der Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen, mit 1 Silbergroschen 6 Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Raums-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen vier Pfennige von zwanzig Quart Maischraum.
3. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz, vom 30. Mai 1820, angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.
4. Für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen wird statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden.
5. Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, welche den Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Räumen oder in andern Gefäßen als den angesagten vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, und der Confiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen, welche vom 1. Februar d. J. in Kraft getreten sind, werden sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

20.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, den Gebrauch der Maischbottiche betreffend.

Im Bezug auf den §. 17. der Ordnung zum Steuergesetz vom 8. Februar 1819 und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. Juli d. J., machen wir den Branntweinbrennern und Böttchern zur Nachricht und genauesten Befolgung hiemit bekannt: daß kein Branntweinbrenner einen neuen Maischbottich, fertigen und einen im Gebrauch sich befindenden Maischbottich verändern lassen darf, ohne dem Steueramte, in dessen Bezirk die Brennerei belegen ist, davon vorher Anzeige zu machen; und, daß eben so wenig ein Böttcher neue Maischbottiche fertigen oder schon vorhandene verändern darf, ohne davon zuvor dem Steueramte, nach der Analogie des §. 17 des erwähnten Gesetzes, ebenfalls sofort Anzeige zu machen: wenn sie nicht in die gesetzliche Strafe verfallen wollen.

Die Ober-Inspektoren, Ober-Steuer-Controlleure und die Steuerämter werden angewiesen, darauf sorgfältig zu wachen, daß diese Bestimmung befolgt werde.

Stettin, den 12. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

21.

Publikandum des Königl. General-Prokurators in Cölln, die Stempelfreiheit der polizeigerichtlichen Urtheile betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors vom 3ten Juli c. hat ein hohes Finanz-Ministerium, unter dem 4. April c. und 4. Juni c. zu bestimmen geruhet:

daß der, seiner Zeit mitgetheilte Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, wornach Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, stempelfrei sein sollen, auch auf die Urtheile Anwendung finde, welche nach der Rheinischen Verfassung zur Bestrafung geringer Polizei-Vergehen durch die hiesigen Polizei-Gerichte erlassen werden, und welche gleichfalls das angegebene Straf-Maaß nicht überschreiten.

Sämmtlichen Beamten des öffentlichen Ministeriums, wie auch sämmtlichen Polizei-Gerichten und allen, die es sonst angehen kann, wird diese Entscheidung der höchsten Finanz-Behörde zur Nachricht und Achtung mitgetheilt und bekannt gemacht.

Cölln, den 12. Juli 1824.

Der General-Prokurator

Bölling.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Anwendung der Stempel in Bestallungs-Angelegenheiten betreffend.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat durch

ein Reſcript vom 30. Juli v. J. beſtimmt: daß die Beſtallungen beſoldeter Beamten dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen, daß die Vereidigungs-Verhandlungen und Inſtallations-Protokolle, in ſofern letztere zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geſchäfte ſeiner neuen Stelle, ſei es auch nur durch Hinweiſung auf den früher ſchon geleiſteten allgemeinen Dienſteid, enthalten, ſtempelpflichtig ſind, und daß es hiebei keinen Unterſchied macht, ob die neue Stelle 50 Rthlr. und mehr oder weniger als die frühere einträgt, indem der Grund der diesfälligen Stempflichtigkeit alsdann die erneuerte, oder auf einen andern Gegenſtand als die frühere gerichtete Verpflichtung iſt, und die bei Beſtallungen von Unter-Beamten, deren Gehalt nicht 50 Rthl. erreicht, nachgelaſſene Nichtanwendung des Beſtallungs-Stempels auf dieſen Gegenſtand nicht paßt, mithin nicht ausgedehnt werden kann; daß dagegen die Kaſſen-Anweiſungen, weil ſelbige zur Dienſt-Korreſpondenz der Behörden gehören, und die Benachrichtigung an den beſtallten Beamten über die erfolgte Anweiſung der Kaſſe zur Zahlung ſeines Gehalts, da ſelbige eine Amts-Handlung iſt, welche aus der Beſtallung des Beamten folgt, und wofür kein Grund der beſondern Stempelpflichtigkeit vorhanden iſt, keinem Stempel unterworfen ſind.

Bei Gehalts-Zahlungen von 50 Rthlr. oder darüber muß aber, in Folge eines an die Königl. Regierung in Danzig ergangenen Reſcripts des hohen Finanz-Miniſterii vom 21. December 1822, zu der Bekanntmachung an den betreffenden Beamten der geſetzliche Stempel von 15 Sgr. genommen werden.

Dieſe Beſtimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. Juni 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

23.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau, den Werthstempel bei Verkäufen zwischen Aszendenten und Deszendenten betreffend.

Den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht:

daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18. Mai curr. ergangenen Declaration des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, bei reinen Verkäufen zwischen Aszendenten und Deszendenten, wo weder eine Auseinandersetzung noch die künftige Erbfolge berücksichtigt worden, die Befreiung von dem Werthstempel à 1 Procent des Kaufpreises nicht statt findet.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Stempelpflichtigkeit der Kalender betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stempelpflichtigkeit der Kalender auf dem Verkaufe, oder vielmehr schon auf dem Verlage derselben beruhe? Zur Beseitigung derselben wird zufolge eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Handels vom 12. August 1824 hierdurch bekannt gemacht: daß das letztere der Fall, und die Defraudation vollbracht ist, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitze eines inländischen Verlegers finden.

Die Kalender-Verleger sind nach diesem, aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. August 1816 (Gesetz-Sammlung 1816, pag. 210) sich ergebenden Grundsatze gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckte Kalender sofort, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Ver-

Verkauf kommen, oder nicht, der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelung zu unterwerfen; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Stempel-Betrag für die nicht abgesetzten Kalender, auf vorgängige, vor dem Ersten November eines jeden Jahres einzureichende Liquidation — zurück erstattet wird. Mit den diesfälligen Liquidationen sind zugleich die bestempelten Titelblätter der unverkauften Kalender als Beläge einzureichen.

Hiernach werden sich die Kalender-Verleger und Verkäufer zu achten haben.

Die Steuer- und Polizei-Behörden werden zur genauen Berücksichtigung dieses Gegenstandes hiermit angewiesen.

Breslau, den 25. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

25.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen betreffend.

In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlassenen Ordre ermächtige Ich Sie auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. M. alle Steuer-Kontraventionen in den einzelnen Haupt-Amts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von Angeschuldigten verlangt wird, nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justiz-Beamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen.

Berlin, den 13. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Klewitz.

26.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majeſtät haben in Verfolg der den ſämmtlichen Gerichts-Behörden unterm 20. Juni (Jahrbücher von Kamptz, Bd. 21. S. 318.) und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni d. J. bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. April a. p. mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. fernerweit zu beſtimmen geruht:

daß die den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Juſtiz-Beamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von dem Angeſchuldigten verlangt wird, in der Eigenſchaft gewöhnlicher Unterſuchungs-Richter inſtruiren ſollen.

Kontraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeſchuldigten die gerichtliche Unterſuchung nicht veranlaßt, ſind nur dann von den Hauptämtern an die zur Unterſuchung der Steuervergehungen beſtellten Juſtiz-Beamten abzugeben, wenn der Thatbeſtand ohne Beihülfe richterlicher Unterſuchungsgewalt, d. h. ohne Beweiſes-Aufnahme oder Kontumazial-Verfahren, nicht zuverläßig feſtgeſtellt werden kann, und wenn ſolche Kontraventions-Fälle zugleich ſo erheblich ſind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern überſteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen iſt.

Vergehungen, welche nach den Strafbeſtimmungen der Steuergeſetze mit Arreſt-Strafe geahndet werden ſollen, (wozu die Fälle der Strafverwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen z. B. Fälſchung, thätliche Widerſetzlichkeit u. ſ. w. concurriren, müſſen dagegen ohne Unterſchied vom Juſtiz-Beamten unterſucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Kontraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Obergerichte, und mit den besondern Aufträgen der Letztern an die einzelnen Justiz-Beamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Justiz-Beamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Haupt-Amtes, oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig nach den allgemeinen, für den Untersuchungs-Prozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Circular-Reskripts vom 4. November 22. (Kamptz Jahrbücher, Band 20. S. 274) den Ober-Inspektor oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, in sofern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind nach dem Circular-Reskripte vom 14. Februar c. den Haupt-Aemtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungssachen in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungsrichter zur Abfassung des Erkenntnisses an die competente Gerichts-Behörde eingesendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungs-Behörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Direktor zur Abfassung eines Straf-Resoluts.

Provozirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publizirt, auf rechtliches Erkenntniß, so gehen nach ge-

schlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Akten zu denen der Denunziat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Direktors den Recurs an das Finanz-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten, denen schon durch das Untersuchungs-Geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuer-Beamten des überwiesenen Haupt-Amts-Bezirkes zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November 1822. Degradation oder Gehalts-Kürzung bei dem Finanz-Ministerium, oder aus dem Gesetz vom 21. Februar 1823. Amts-Entsetzung beim Königl. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt worden. Der Untersuchungs-Richter ist ferner gleich andern Justiz-Beamten, gehalten, die ihm ex §. 30. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden in Gegenständen der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehende Aufträge auszurichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen. Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten, werden aus den Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchungen solcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entschieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig als für außerprozessualische Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzusetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Hauptämtern zur Erstattung, und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und sämmtliche Steuer-Behörden, denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Juni 1824.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

C.

Jagd- und Forst-Verwaltung.

27.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg in Pr., die Ausfertigung von Lehrbriefen für ausgelernte Jäger betreffend.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio festgesetzt worden;

daß der Forstbediente, bei welchem ein Lehrling in Unterweisung gestanden, über die von diesem, während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die, zu regelmäßiger und waidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche, auf örtliche Unterweisung gegründete Begriffe von den Forstkultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, ein Zeugniß ausstellen muß, welches sich auf eine, in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forst-Bedienten als Zeugen, gehaltenen Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forst-Beamten der Regierung beglaubigt sein muß. Dieses Zeugniß soll dann als Lehr-Brief gelten, und so viel die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse betrifft, zur Erlangung eines Unterförster-Postens genügen.

Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29. Juli 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schoen.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Bestrafung der Jagdverbrechen betreffend.

Es sind Klagen bei uns eingegangen über Jagd-Unfug, welcher den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegen, selbst von Jagdberechtigten ausgeübt, oder gestattet wird.

Dies giebt uns Veranlassung hiemit die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, welche mit Bezug auf die Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777, besonders aber in der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrechen vom 22. Juni 1800 erlassen sind.

Hiernach steht §. 2. Tit. IV. fest, daß:

a) „wer, es sei zu welcher Zeit und in welchen Jagd-Districten es wolle, Ricken, Auerhennen und Birkhennen oder:

b) in der Setz- und Brütezeit unbefugter Weise auf den Königl. Gehägen, Wildbahnen und Jagden, oder auch auf städtischen Jagden, nachstehendes Wildpret schießt oder fängt, außer der Bezahlung des Wildpret und Schießgeldes nach der jedesmaligen Wildprets-Taxe an Strafe erlegen soll.

für einen Hirsch, ein Schmalthier oder Spießer	200 Rthlr.
für ein wild Kalb, Reh, Schwein, Keiler oder eine Sache . . .	100 Rthlr.
für einen Frischling	50 Rthlr.
für einen Hasen	20 Rthlr.

für einen Fasan, Schwan, Auerhahn oder Henne,
Rebhuhn oder Haselhuhn . . . . . 10 Rthlr.

Hiervon sind nur diejenigen Fälle ausgenommen, wo es denjenigen, welchen die Mittel-Jagd verliehen oder verpachtet worden, gestattet ist, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, Rehböcke auch in der Setzzeit zu schießen, wobei jedoch die Vorzeigung von gültigen Attesten in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 13. November 1789 schlechterdings zur Legitimation nothwendig ist. Nach §. 3. dieser Verordnung ist das Ausnehmen der Kibitz-Eier zu allen Zeiten, wenn nicht die Erlaubniß der Jagdberechtigten oder der Königl. Forst-Bedienten dazu besonders ertheilt worden, bei 2 Rthl. Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe verboten."

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind bereits durch die Bekanntmachung vom 6. September 1818 (Amtsblatt de 1818 No. 37. Seite 279) ausführlich in Erinnerung gebracht, und werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung mit dem Bemerken wiederholt, daß dem Königl. Forst-Personal so wie den Steuer- und Polizei-Offizianten eine genaue Vigilance deshalb zur Pflicht gemacht worden ist, und gegen die Contravenienten ganz nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden wird.

Schließlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß in den Königl. Forsten seit dem Jahre 1818 die Vorkehrung getroffen worden ist, daß, zur Verminderung des Schwarzwildes, dasselbe auch während der Schonzeit von dem Königl. Forstpersonale geschossen werden kann. Wir müssen den Wunsch hinzufügen, daß auch hinsichtlich der Privat-Jagdberechtigten alles für die Verminderung dieses dem Landmann so schädlichen Wildes geschehe, das auch von den Königl. Jagdpächtern in der Schonzeit erlegt werden kann.

Cöslin, den 22. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, den Verkauf von defraudirtem Wildpret und Holz betreffend.

Die Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Schlesien, vom 19. April 1756, enthält im §. 4. Tit. XVII. die Bestimmung: daß kein verbotenes Wildpret ohne Atteſt in die Städte eingebracht werden darf. In dem Regulativ vom 26. März 1788 wird dieſes Verbot erneuert, mit der Maaßgabe: daß überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Atteſte von dem Beſitze der Jagd, woher es kommt, oder von dem beſtellten Revier-Forſt-Bedienten als rechtmäßiges Eigenthum des Beſitzers ausgewieſen wird.

Es iſt ferner in den Circularen vom 3. Februar 1786 und 2. April 1795 verordnet: daß Vecturanten, welche Holz zum Verkauf in die Städte bringen, das Eigenthum deſſelben durch ein Atteſt des Forſt-Eigenthümers nachweiſen ſollen.

Dieſe Vorſchriften ſind in neuern Zeiten wenig beachtet worden. Indem wir ſie hiermit in Erinnerung bringen, werden die Polizei-Behörden und Beamten, ſo wie die Beamten des indirekten Steuerweſens angewieſen, auf die Befolgung derſelben zu invigiliren, und Contraventionsfälle ſofort der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche letztere nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Contravenienten, die Pfandgelder einzuziehen, und dem reſp. Jagd- und Forſt-Eigenthümer zum weitern Verfolg der Sache Nachricht zu geben hat.

Die Pfandgelder werden nach der Beſtimmung der oben bezogenen Vorſchriften, in der Art vertheilt, daß davon der Denunciant $\frac{3}{6}$, der Magiſtrat $\frac{2}{6}$ und die Orts-Armen-Kaſſe $\frac{1}{6}$ erhält.

Oppeln, den 26. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

30.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Niederlassungen der Holzhauer und Kohlenbrenner in Waldungen betreffend.

Zur Verhütung des Mißbrauchs, daß Holzhauer und Kohlenbrenner sich in Königl. Gemeinde- und Instituts-Waldungen niederlassen, zum Nachtheile ihrer sittlichen Bildung, der Sicherheits-Polizei und der Besteuerung,

verordnen wir:

§. 1. Als Holzhauer und Kohlenbrenner dürfen nur solche angenommen werden, die nachweisen, daß sie in irgend einer Gemeinde wirklich wohnhaft sind.

§. 2. Es dürfen aber diese Holzhauer und Kohlenbrenner ihre Familien nicht mit in den Wald nehmen und bei sich behalten.

§. 3. Wenn Schläge auf dem Stamme, oder nach der Fällung zum Verkohlen veräußert werden, so haben die Ankäufer die vorstehenden (§. 1. u. 2.) Bedingungen gleichfalls zu beobachten, ohne daß dieselben in den Kauf-Contract aufgenommen oder bei der Lizitation bekannt gemacht zu werden brauchen.

§. 4. Holzhäuer oder Kohlenbrenner dürfen nach Beendigung ihrer Arbeit nicht länger als höchstens 8 Tage im Walde geduldet werden.

§. 5. Die Königl. Landräthe und Bürgermeister sind verpflichtet, die Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen nicht im Walde zugelassen oder geduldet werden dürfen, aus demselben, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu schaffen, sie nach ihrem Wohnorte zurückführen zu lassen, und ihre Hütten oder sonstigen Wohnungs-Anlagen zu zerstören, vorbehaltlich der nach Befinden der Umstände etwa einzuleitenden gerichtlichen Verfolgung. Heimathlose Personen sind als Vagabonden den Gerichten zu überliefern.

Erfolgt die Ausweisung aus einem Königl. Walde, so ist der Oberförster dabei zuzuziehen.

§. 6. Zur Anzeige solcher Zuwiderhandlungen sind die hütenden Forstbeamten zunächst verpflichtet. Jeder Forstbeamte der sie unterläßt und jeder Beamte, der die Beachtung der hier ertheilten Vorschriften versäumt, soll von uns mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis dreißig Thalern bestraft werden.

Trier, den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

31.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Sammeln des Raff- und Leseholzes betreffend.

Das Eindringen der in den Königl. Forsten zum Sammeln des Raff- und Leseholzes Berechtigten in die Holzschläge, während diese noch im Hiebe begriffen sind, hat Mißbräuche und Unordnungen zur unvermeidlichen Folge. Es wird daher in Gemäßheit der Rescripte des Königl. Finanzministerii vom 10. Dezember pr. und 17. Mai c. festgesetzt, daß das Sammlen des Raff- und Leseholzes von den dazu Berechtigten in den Holzschlägen, worin die Holzschläger noch mit dem Aufarbeiten und Aufklaftern des Holzes beschäftigt sind, nicht erfolgen, und jedenfalls nicht eher Statt finden darf, als bis das geschlagene Holz gehörig aufgeklaftert und aufgenommen ist, und die Holzschläge ganz oder theilweise von den verwaltenden Forst-Beamten als zum Sammlen des Raff- und Leseholzes geöffnet, bezeichnet sind.

Jede Kontravention von Seiten der zum Raff- und Leseholzsammlen Berechtigten hiergegen, wird mit einer Forst-Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Zwei Thalern geahndet werden.

Die Revier-Oberförster haben jedoch hierbei dahin zu sehen, daß die Eröffnung der Holzschläge zum Raff-

und Leſeholzholen ſo früh, als es die Aufrechthaltung der forſtpolizeilichen Ordnung geſtattet, nach den Lokalumſtänden ganz oder theilweiſe erfolgt, und es muß möglichſt dafür geſorgt werden, daß Einmiether und Berechtigte durch andere Nichtberechtigte nicht beeinträchtigt werden.

Potsdam, den 31. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

32.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Beitreibung der von den Forſtgerichten erkannten Geldſtrafen und Entſchädigungen betreffend.

Die unterzeichneten Miniſterien können der von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. Mai d. J. und von dem Oberlandes-Gerichte in dem dieſem Berichte beigefügten Schreiben vom 22. März d. J. geäußerten Meinung über die Beitreibung der von den Forſt-Gerichten erkannten Geld-Strafen und Entſchädigungen nicht beipflichten.

Denn da der §. 29. des Forſt-Straf-Geſetzes vom 7. Juni 1821 ausdrücklich darauf verweiſet, daß, wenn der Verurtheilte nicht zur Gemeine gehöre, Geld-Strafe und Entſchädigung auf dem ſonſt gewöhnlichen Wege beigetrieben werden ſolle: ſo kann es mit Rückſicht auf die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 1. nicht zweifelhaft ſein, daß der resp. inſtruirende und in prima instantia erkennende Forſt-Richter allein die Execution verfügen, mithin dieſer nach Maaßgabe der eintretenden Umſtände und Verhältniſſe denjenigen Richter requiriren muß, unter deſſen Jurisdiction der Defraudant gehört. Alle von der Königl. Regierung und dem Ober-Landes-Gerichte dagegen angeführten, aus der Abſicht des Geſetzes vom 7. Juni 1821 hergenommenen Gründe können bei der im §. 29. ausdrücklich erklärten Willens-

Meinung des Gesetzgebers um so weniger in Betracht kommen, als aus dem qu. Gesetze sehr deutlich erhellet, daß von dem sonst gewöhnlichen Wege nur in den beiden Fällen, wenn von Defraudanten in Königlichen oder in Gemeinde-Forsten die Rede ist, die dort näher bestimmten Ausnahmen Statt haben, sonst aber als Regel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bei Privat-Forst-Besitzungen) §. 29. zur Anwendung kommen sollen.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen Ihrer Seits zu achten, so wie auch von Seiten des Herrn Justiz-Ministers, der mit diesen Ansichten ganz einverstanden ist, das Ober-Landes-Gericht danach angewiesen worden ist.

Berlin, den 3. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit der Herrn Chefs Excellenzien.
Köhler. Wilkens.

D.

Bergwerks-Regale.

33.

Polizei-Ordnung des Königl. Ministeriums des Innern für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge.

Da es nothwendig erachtet worden ist, den fortwährend Statt findenden verderblichen Versandungen des Bleibachs und der ihn aufnehmenden Gewässer in den Regierungs-Bezirken Köln und Aachen, durch eine, bestimmte Vorschriften über den Betrieb der Aufbereitung, so wie der Poch- und Waschwerke am Bleiberge enthaltende Polizei-Ordnung, für die Zukunft gründlich abzuhelfen, so wird der von Seiner Majestät dem Könige, mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1824 ertheilten

Autorisation gemäß, von dem unterzeichneten Ministerium des Innern, Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Kein Pochwerk und keine Erzwäsche soll betrieben werden, ohne ein Berechtigungs-Dokument, in welchem die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse der Anlage und des Betriebes genau bestimmt sind.

Art. 2. Die vorstehende Festsetzung erstreckt sich auch auf die bereits vorhandenen Anlagen dieser Gattung. Haben solche irgend eine Berechtigung für sich, so sollen die darüber sprechenden Dokumente geprüft, und, wo es nöthig ist, vervollständigt werden. Wo keine Berechtigung oder nur ein allgemeines Recht aus dem Besitze eines Bergwerks oder eines Grundstücks vorhanden ist, da sollen, wenn es Statt findet, ausdrückliche Berechtigungen ertheilt, oder wenn polizeiliche Gründe entgegenstehen, verweigert werden.

Die Besitzer der am Bleiberge jetzt bestehenden Poch- und Waschwerke werden demnach angewiesen, ihre Berechtigungs-Titel binnen der im §. 1. der vom Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 23. September 1823 erlassenen, vom unterzeichneten Ministerio genehmigten, und durch die Amtsblätter publicirten Verordnung, festgesetzten Frist, vollständig vorzulegen.

Art. 3. Das unterzeichnete Ministerium wird auf den, vom Königl. Ober-Bergamte nach vorgängigem jedesmaligen Einvernehmen mit den betreffenden Königl. Regierungen zu machenden Antrag, über die Zulässigkeit dieser Berechtigungen erkennen, und die Dokumente vollziehen.

Art. 4. Für die Regulirung der Poch- und Waschwerks-Anlagen am Bleiberge, sowohl der schon bestehenden, als der etwa mit erforderlicher spezieller Erlaubniß künftig noch anzulegenden wird als allgemeine Bestimmung angeordnet, daß die sämmtlichen technischen Betriebs- und Arbeitsvorrichtungen an Sümpfen, Gerinnen, Gräben, Waschheerden, Stoßwerken u. s. w. in einer geregelten Ordnung und Reihenfolge angelegt sein müssen, worüber der am Bleiberge anzustellende Revier-Beamte

die polizeiliche Aufsicht zu führen, und besonders darauf zu sehen hat, daß keine Poch- und Wäsch-Abgänge in die Bäche geführt werden. Sogenannte Schüppgräben oder Aufbereitungs-Vorrichtungen anderer Art, sollen außerhalb der, im nachfolgenden Art. 5. erwähnten Planzeichnung festgesetzten Grenze des Waschwerks-Platzes, nicht geduldet werden.

Art. 5. Für jedes, entweder schon bestehende, oder mit erforderlicher Erlaubniß noch ferner anzulegende Poch- und Waschwerk, soll ein in dreifacher Ausfertigung von dem Besitzer einzuliefernder Plan, die Ausdehnung und die ganze Vorrichtung der Anlage mit allen ihren Zubehörungen, glaubhaft nachweisen, welcher Plan zur Erläuterung des Berechtigungs-Dokuments, sowohl bei dem unterzeichneten Ministerio, wie bei dem Königl. Ober-Bergamte, und bei dem Königl. Bergamte zu Düren deponirt bleibt.

Der Maaßstab nach welchem diese Risse zu fertigen sind, soll sein $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe für die Situation und Wasserführung, und $\frac{1}{100}$ für die Zeichnung der technischen Vorrichtungen.

Art. 6. So wie das Berechtigungs-Dokument und der beigefügte Plan die Anlage bezeichnen, soll dieselbe von dem Berechtigten im Stande erhalten, hingegen ohne Vorwissen, und erhaltene, in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzuweisende, ausdrückliche Genehmigung der Behörde, nicht die geringste Veränderung daran, weder an dem Wassergefälle, den Grabenleitungen und Schützen, noch an der Zahl, Ordnung, Reihenfolge, Gestalt und Größe der mechanischen Vorrichtungen Seitens der Poch- und Waschwerks-Besitzer, oder überhaupt von irgend Jemand, vorgenommen werden dürfen.

Art. 7. Die Berg-, Poch- und Waschwerks-Besitzer sollen sich angelegen sein lassen, das technische Verfahren bei der Aufbereitung ihrer Erze überhaupt zu vervollkommnen, die demselben jetzt noch anklebenden Mängel zu verbessern, namentlich aber sollen sie das schädliche, und die Bleibachs-Versandungen sehr befördernde Todpochen der

Erze gänzlich vermeiden, und allen, die Unschädlichmachung jener Werkstätten für die Grundeigenthümer bezweckenden Vorschriften der Bergwerks-Behörde, sowohl zur Vorrichtung der Anlage selbst, als zur Manipulation beim Pochen und Waschen, gebührende Folge leisten.

Art. 8. Damit das zur Tages-Aufbereitung gelangende Haufwerk möglichst vermindert, und hierdurch in gleicher Maaße eine Hauptveranlassung der bisherigen Bleibachs-Versandungen gehoben werde, so sollen die Bergwerks-Betreiber sich bemühen, ihre Erze schon in der Grube durch eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Grubenaufbereitung zu koncentriren, so daß auf der einen Seite nicht zu viel Erztheile im Versatze bleiben, auf der andern Seite aber nicht zu viel Sand zu Tage gefördert und auf die Halden, so wie unter die Pochstempel gebracht wird.

Um die wegen der innern Gruben-Aufbereitung erforderliche Kontrolle auch mit durch die gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Grubenrisse zu erlangen, sollen solche auf Kosten der Bergwerksbesitzer, so oft es von der Bergwerks-Behörde erforderlich gehalten wird, durch einen Königl. Markscheider nachgetragen und vervollständigt werden.

Art. 9. Die Erzhalden auf den Gruben sollen zur Sicherstellung gegen ein Verstäuben der leichten und sandigen Erztheile und Berge bei Windstürmen, so wie gegen das Wegstößen derselben bei Regen- und Fluthzeiten, durch welches beides sonst gar leicht natürliche Versandungen entstehen, ohne daß ein künftig geregelter Poch- und Waschwerksbetrieb solches hindern könnte, Seitens der Bergwerksbesitzer mit der erforderlichen Befriedigung durch Flechtwerk, Bohlenverschlagung oder sonst versehen, und dadurch deren allmählige mehr Schutz gewährende Berasung zu befördern gesucht werden.

Art. 10. Um aber den durch natürliche Ereignisse entstehenden, durch den Betrieb der Poch- und Waschwerke nicht unmittelbar verschuldeten Bleibachs-Versandungen künftig noch weiter vorzubeugen, so sollen zur

Auffangung des bei starken Windstürmen oder bei Fluthzeiten, dieser Befriedigung ungeachtet, etwa von den Erzplätzen und Halden der Schächte verstäubten oder weggeflößten Sandes, in den verschiedenen Thälern des Bleiberger Erzreviers, wie z. B. im Thale des Trockenbaches, im Püntersgraben, und wo es sonst nöthig befunden wird, an den dazu geeigneten Punkten, zweckmäßige, übrigens ganz einfache Flecht- oder Krippwerke angelegt und gehörig erhalten werden.

Art. 11. Alle sogenannten Bachschüppereien, wodurch zum offenbaren Nachtheile der Grundbesitzer, und im Widerspruche mit dem Zwecke gegenwärtiger Verordnung, das Flußbette stets neu aufgewühlt, und dadurch Versandung der Gewässer befördert wird, sollen gänzlich eingestellt werden und für immer untersagt bleiben.

Der Betrieb von sogenannten Halden-Wäschereien kann nur gestattet werden, wenn die dazu geeigneten Zugutmachungspunkte an völlig unschädlichen Plätzen, mit spezieller Anordnung wegen gänzlichem Zurückhalten der Aftern und des Schlammes, in entfernt belegenen Behältnissen oder Sammelteichen, als unnachtheilig erkannt, und von der Bergwerks-Behörde mit bestimmter Begrenzung vorgeschrieben worden sind.

Art. 12. Die Vorrichtungen zum Auffangen der von den Pochwerken und Waschheerden, auch sogenannten Schüppgräben kommenden Trübe, müssen eine hinreichende und solche Ausdehnung erhalten, daß in ihnen der Abfluß der Wasser ohne allen sichtbaren Erzgehalt in die freie Fluth erfolgt. Zu dessen mehrern Versicherung sollen bei jedem Pochwerke, am Endpunkte seiner Vorrichtungen, nach von der Bergwerks-Behörde zu ertheilender Vorschrift, zwei Haupt-Sammelsümpfe von angemessener Größe angelegt werden, in welchen sich sämmtliche Abflußwasser vereinigen und ihren Schlamm absetzen. Die Abflußgraben sollen völlig söhlig geführt werden.

Art. 13. Alle zum Auffangen der Trübe, so wie der vom Pochen und Waschen fallenden Sand- und Schlamm-Abgänge dienenden Vorrichtungen, sollen zur

rechten Zeit, nämlich ehe sie ganz gefüllt sind, ausgeschlagen, und das Hauswerk an solchen, durch die Bergwerks-Behörde vorzuschreibenden Stellen aufgestürzt werden, wo solche durch Regen oder andere Zufälle nicht fortgespült werden können. Namentlich gilt dies von den im vorhergehenden Artikel erwähnten, bei jedem Pochwerke anzulegenden zwei Haupt-Sammelsümpfen, in welche alle vom Pochen und Waschen fallende Sand- und Schlammabgänge wechselsweise geführt werden müssen, so daß während der eine Haupt-Sammelsumpf ausgeschlagen wird, der andere zum fernern Auffangen der Astern dient.

Art. 14. Insbesondere sollen die Astern oder der ausgewaschene Sand auf bestimmte, von der Bergwerks-Behörde anzuweisende, hinlänglich große Haldenplätze aufgestürzt werden, welche entweder so weit entfernt, oder so befriedigt sein müssen, daß davon nichts in den Bach gespült werden kann. Im letztern Falle sollen die Haldenplätze mit Flecht- oder Krippwerk umgeben, und dadurch zugleich das Berasen derselben um so mehr befördert werden.

Art. 15. Alle und jede eigenmächtige Anlage von Kanälen, verdeckten Abzugsgräben, Schleusen oder von irgend einer andern Vorrichtung, welche zur unbemerkten Abführung von Asten in den Bleibach führen könnten, ist durchaus untersagt.

Art. 16. Um aller unvermerkten, heimlichen oder sonst der Beaufsichtigung sich entziehenden Fortschaffung von Astern, oder gar eines Theils der aufgestürzten Halden in den Bleibach, wirksam zu entgegnen, so soll innerhalb des Districts, wo die Pochwerke längs des Bleibachs liegen, nämlich von dem Ort Commern aufwärts keine Schleuse geduldet werden. Die jetzt vorhandenen Schleusen sollen abgeworfen, und an deren Stelle wohlverwahrte, steinerne Wehre eingebaut werden.

Art. 17. Was innerhalb dieses Distrikts zur Reinigung, Instandhaltung, Uferbefestigung ꝛc. des Bleibachs von den betreffenden Behörden angeordnet werden wird, soll auf Kosten der Poch- und Wasch-Berechtigten ausgeführt, und der Betrag durch das Königl. Ober-Berg-

amt nach der durchschnittlichen Produktion der einzelnen Werke repartirt werden.

Art. 18. Es soll unverzüglich ein Revier-Beamter am Bleiberge angestellt werden, dessen wesentliche Obliegenheit sein wird, unter Leitung des Königl. Bergamts zu Düren, den dortigen Bergbau- und Aufbereitungs-Betrieb zu beobachten, zu berathen und polizeilich zu beaufsichtigen, insbesondere aber über die Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung für die Poch- und Waschberechtigten enthaltenen Vorschriften zu wachen, und Kontraventionen theils zu verhüten, theils, wenn deren vorgekommen, zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Zu der Besoldung des diesem Beamten zu bewilligenden Gehaltes, sollen die erforderlichen, nach Maaßgabe der Produktion der einzelnen Werke zu regulirenden Beiträge von den Poch- und Waschwerksbesitzern entrichtet werden, so wie dies früher, nach Bestimmung des Präfectur-Beschlusses vom 30. Dezember 1806 geschehen ist.

Art. 19. Die von dem am Bleiberge angestellten Revier-Beamten oder Bleibachs-Inspektor über Contraventionen aufzunehmenden Verbal-Prozesse sollen, in sofern die darin bezeichneten Thatsachen auf eigne Wahrnehmung gegründet sind, vor den Gerichten eine vollkommene gesetzliche Beweiskraft haben, zu welchem Behufe derselbe noch besonders gerichtlich vereidigt werden soll.

Art. 20. Jede Poch- und Waschanstalt, die nicht von einem Berechtigten mit eigener Handarbeit oder unter seinen Augen betrieben wird, muß einen bestimmten und beständigen Aufseher haben, der sich über seine Tüchtigkeit zu einem solchen Posten vor dem Königl. Bergamte zu Düren ausweisen, und von demselben über seine Obliegenheiten in polizeilicher Hinsicht instruirt werden soll. Ein solcher Aufseher kann mehreren beisammen liegenden Poch- und Waschwerken vorstehen. Er ist für seine Dienstführung nicht allein seinem Lohnherrn, sondern auch der Bergwerks-Behörde verantwortlich.

Art. 21. In jeder Poch- und Wasch-Anstalt soll ein Tagebuch oder Register nach vom Königl. Ober-Berg-

amte vorzuschreibender Form geführt, und darin nicht nur alle ungewöhnlichen Ereignisse, sondern auch der gewöhnliche Gang und Effect der Arbeiten aufgezeichnet, dies Register aber dem Revier-Beamten, so wie den sonst mit Revisionen beauftragten Bergwerks-Beamten jederzeit zur Einsicht offen gelegt werden.

Die revidirenden Bergwerks-Beamten sollen in selbigen, bei jedesmaliger Revision, ihre technischen Bemerkungen und polizeilichen Anordnungen, zur gehörigen Kenntniß und Befolgung derselben von Seiten der Pochwerks-Besitzer und deren Aufseher, schriftlich niederlegen.

Art. 22. Für alle vorkommende Entgegenhandlungen wider die Bestimmungen dieser Verordnung, sollen die im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810, und im Bergwerks-Polizei-Gesetze vom 3. Januar 1813 angeordneten Strafbestimmungen in Anwendung und Ausübung kommen.

Art. 23. Im allgemeinen sind zwar die Poch- und Wasch-Berechtigten für ihre Lohnarbeiter verantwortlich, das Königl. Bergamt zu Düren soll jedoch befugt sein, Vernachlässigungen oder Ungehorsam der Aufseher und Arbeiter bis zum Betrage eines halben Wochenlohns an Gelde zu strafen, und diese Strafen durch die Berechtigten vollziehen zu lassen, oder auf die Ablegung der Arbeiter zu dringen.

Art. 24. Obgleich diese Polizei-Ordnung zunächst für die Poch- und Waschwerke am Bleiberge bestimmt ist, so soll dieselbe jedoch überall in dem auf der linken Rheinseite belegenen Theile des Verwaltungs-Bezirks vom Rheinischen Ober-Bergamte Anwendung finden, wo ähnliche Verhältnisse Statt finden.

Art. 25. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln und zu Aachen publicirt werden soll, beauftragt.

Berlin, den 30. Juni 1824.

(L. S.) Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende, von dem hohen Ministerio des Innern erlassene, eine Abstellung der seitherigen und noch fortwährend Statt findenden verderblichen Versandungen des Bleibachs und der ihn aufnehmenden Gewässer in den Regierungs-Bezirken Köln und Aachen bezweckende Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge, wird vorschriftsmäßig hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und allen Betreibern von Pochwerken und Erzwäschen mit der Verwarnung zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht, daß alle gegen diese mit ausdrücklicher Allerhöchster Sanktion ertheilten Vorschriften, etwa vorkommenden Kontraventionen, unnachsichtlich den kompetenten Gerichts-Behörden zur gesetzlichen Verfolgung und Bestrafung angezeigt werden sollen.

Köln, den 30. Juli 1824. Bonn, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrhein. Provinzen.

34.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Glogau, die Tragung der Kosten bei gerichtlichen Untersuchungen wegen verunglückter Bergleute betreffend.

Auf den Antrag des Schlesischen Ober-Berg-Amts zu Brieg ist beschlossen, daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des corporis delicti von der Bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes eine fernere Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten, bei obwaltendem Unvermögen des Inkulpaten, nicht von dem Dominium, auf dessen Territorium die Grube liegt, ge-

tragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fonds gezahlt werden sollen.

Berlin, den 30. August 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

E.

Post-Verwaltung.

35.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. Generalpostamts, an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene Postvorschriften und Bestimmungen enthaltend.

Dienst-Correspondenz der Justiz-Behörden, soll, wenn die Briefe schwer sind, nur in dringenden Fällen mit der Brief-Post befördert werden.

2. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 25. September v. J. No. 25. wird den Postämtern bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Justiz-Behörden, von dem Chef der Justiz, mittelst Circular-Verfügung angewiesen worden sind, von der Befugniß zur Benutzung der Reit-Post, hinsichtlich der schweren, unter portofreier Rubrik gehenden Dienst-Briefe, nicht anders, als wenn es die Noth erfordert, Gebrauch zu machen, und eine Sache blos darum, weil sie etwa in den Bureaux aufgehalten worden ist, nicht der Reit-Post zuzuweisen. In den Fällen, wo letztere zur Versendung benutzt werden muß, soll der Decernent solches bei Revision des Concepts vermerken; der Kanzlei ist dieses nicht zu überlassen.

Ueber das Nachsenden von Briefen an solche Personen, die keinen bleibenden Wohnsitz haben.

3. Es soll für die Folge als Grundsatz gelten, daß Briefe

an Personen, welche keinen bleibenden Wohnsitz haben, und sich am Bestimmungs-Orte des Briefes bei dessen Eingang nicht mehr befinden, den Empfängern nur dann nachgesandt werden sollen,

wenn der Absender solches auf dem Couverte ausdrücklich verlangt,

oder

wenn der designirte Empfänger bei seiner Abreise aus dem Orte seines einstweiligen Aufenthalts, die Nachsendung bei dem betreffenden Post-Amte bestellt hat.

Im erstern Falle haftet, wenn hiernächst der Brief nicht bestellt werden kann, der Absender für das ganze Porto, im letztern Falle hingegen nur für das Porto bis zu dem, auf der Adresse genannten Bestimmungs-Ort.

Ist weder die eine noch die andere Bestimmung vom Absender oder Empfänger erfolgt, so muß sich das betreffende Post-Amt zwar alle Mühe geben, den Brief richtig zu bestellen, kann aber, bei Zweifeln oder gegründeten Bedenken den Brief unmittelbar an den Absendungsort remittiren. Die persönlichen Verhältnisse der Adressaten, und die größere oder geringere Sicherheit derselben, müssen hier in Berücksichtigung gezogen werden. Ist z. B. der Brief an eine Person gerichtet, die am Orte ansässig, und von welcher die Einlösung des Briefes zu erwarten ist, so kann der Brief füglich, auch wenn der Adressat keine ausdrückliche Bestellung hinterlassen hat, nachgesandt werden. Die Post-Amts-Vorsteher müssen hierbei nach eigener Beurtheilung handeln, und die Sicherstellung der Correspondenz, so wie das Interesse der Kasse mit der nöthigen Gefälligkeit gegen das Publikum zu vereinigen suchen.

Hülfs-Anspännern dürfen von ihren Verdienst-Geldern keine Abzüge gemacht werden.

4. Nach der Circular-Verfügung vom 21. Februar 1812 ist jeder Postmeister bei eigener Verantwortung verpflichtet, mit Nachdruck darauf zu halten,

a) bei der Militärreform sind besonders Staats- und Privatinteressen, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, zu berücksichtigen, und es ist auf diese Interessen die gehörige Rücksicht zu nehmen;

b) bei der Civilgesetzgebung, die mit Zustimmung der Cortes ausgeübt wird, muß vor Allem der Grundsatz aufrechterhalten werden, daß keine Gesetze ohne Zustimmung und Billigung der Cortes, welche Repräsentanten der Wirklichkeit zu heißen, über die Interessen Ihrer Majestät, Ihrer Familie und des Staates, um den Fall, daß solche Interessen bedingt billig oder vorübergehend zu ändern Veranlassung vorliegen sollte, vorschlagen dürfen.

Abänderung der von der Nationalen Repräsentation bereits ausgeübten Gesetzgebung.

Die nothwendigen Reformen, die vorzunehmen sind, werden sich auf die Gesetze beziehen, welche die Cortes bereits gegeben haben, und auf die Verfassung selbst, welche von der Regierung einmal befolgt und vollzogen, und bis Zeit zu der Zeit, wo sie geändert werden kann, als Grundlage des Staats-Gebäudes billig angesehen sein. Denn es ist nicht zu vergessen, daß die Verfassung, welche Spanien besitzt, es nicht nur deshalb ist, weil sie Gesetz ist, sondern, weil das Vaterland es so will, und weil Millionen, die es zu verschützen suchen einer unendlichen, und mit Strömen von Blut-Zoll Kosten, sie anderen in dem Staatsrath Gesetzen, welche bereits vorhanden sind, nicht gleichkommt.

Die Cortes werden also, wenn sie die Gesetze, die Grund-Lagen der Monarchie, Religion, Freiheit, Unabhängigkeit und Integrität ihres Staatsgebiets, die bereits seit so vielen Jahren als Basis des Staatsgebäudes angenommen sind, nicht verletzen, sondern nur ihre Ausführung, ihre Anwendung, ihre Entwickelung und ihre Vervollkommnung zu befördern suchen, und die Königl. Regierung

und andere Behörden, wenn sie aus dem Inhalte der unfrankirt eingehenden Eingaben ersehen, daß solche frankirt hätten abgesandt werden sollen, das Couvert, mit Bezeichnung des Absenders, dem Post-Amte zurückgeben, und dem letztern überlassen, den Franko-Betrag vom Absender durch Anrechnung einzuziehen. Nicht selten verweigern die Absender die Nachzahlung, wodurch sodann unangenehme Weitläuftigkeiten herbeigeführt werden. Versteht sich aber auch der Absender zur Nachzahlung, so kann die Einziehung des Franko doch nicht anders als durch Auslieferung des Couverts geschehen, womit der Betrag als „pro" angerechnet worden ist. Es kann also dann die in dem General-Circulare No. 28. vom 23. Septbr. v. J. §. 19. enthaltene Bestimmung nicht erfüllt werden, wonach jede solche Anrechnung als Belag bei der Karte bleiben soll. Um nun eines Theils diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, anderen Theils aber auch den bei verweigerter Nachzahlung entstehenden Weitläuftigkeiten zu begegnen, haben die Post-Aemter für die Folge, wenn ihnen dergleichen Couverts zur Einziehung des Franko übergeben werden, dieses Verlangen auf bescheidene Weise abzulehnen, und den Behörden zu überlassen, ihrer Seits das angesetzte Porto von dem Einsender der betreffenden Vorstellung, mittelst portopflichtiger Verfügung einzuziehen.

Wegen Attestirung der Liquidationen der Militairs über bezahlte Ueberfracht.

8. Der betreffenden Militair-Behörde ist angezeigt worden, daß verschiedene Post-Aemter sich weigern, die ihnen vorgelegten Liquidationen über die Vergütung für Ueberfracht zu attestiren, welche in mehreren Fällen den auf Postfrei-Pässe reisenden Offizieren und Beamten, so wie auch solchen commandirten Offizieren zugestanden wird, die den Marsch zu Fuß machen müssen, und ihr Gepäck mit den Posten befördern lassen. Da die Militair-Intendanturen nicht die nöthigen

Hülfsmittel besitzen, solche Liquidationen gründlich zu prüfen, dieses aber von den Post-Anstalten in den mehrsten Fällen ohne Schwierigkeit geschehen kann, so haben die Post-Aemter der Revision und Attestirung solcher Liquidationen sich für die Folge unweigerlich zu unterziehen.

In wiefern die Herzoglich Braunschweigschen Posten für verlorene Packete Ersatz leisten.

9. Nach den, im Herzogthum Braunschweig geltenden Verordnungen wird für Gegenstände, welche auf den Herzoglich Braunschweigschen Posten verloren gehen, im Fall deren Werth nicht angegeben ist, auf Packete ꝛc. bis 50 Pfund schwer nur 5 Rthl., und über 50 Pfund schwer höchstens 10 Thaler vergütet. Die Post-Aemter haben die Aufgeber von Sachen, welche mit den Herzoglich Braunschweigischen Posten befördert werden, mit diesen Anordnungen bekannt zu machen, und sie aufzufordern, auf der Adresse ꝛc. den Werth des Packets anzugeben. An Orten, von wo aus öfters Sendungen nach dem Braunschweigschen geschehen, sind jene Anordnungen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Wegen des Eintragens der steuerpflichtigen Packete in das Conto des Steuer-Amts.

10. In der Circular-Verfügung vom 19. Juli 1822 No. 21. ist vorgeschrieben, daß zur Vermeidung von Differenzen mit den Steuer-Aemtern, die Postwärter-Aemter und Brief-Sammlungen, die Notizen wegen der aus dem Auslande eingegangenen, mithin steuerpflichtigen Packete, in das Eingangs-Register des Steuer-Amts eintragen, und daß auch die Post-Aemter an kleinen Orten sich wegen gleicher Einrichtung mit den Steuer-Aemtern einigen sollen.

Diese Vorschriften, denen bisher nicht überall genügt worden ist, werden zur künftigen genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bei Contractschließungen soll, zur Ersparung der Reise-Kosten, der Entrepreneur eingeladen werden, sich im Post-Amte einzufinden.

11. In solchen Fällen, wo ein Post-Amt den Auftrag erhält, mit dem bisherigen oder einem bereits ermittelten Post-Fuhr-Entrepreneur einen neuen Contract, es sei nun unter bereits festgestellten, oder noch zu verabredenden Bedingungen, abzuschließen, soll nicht mehr, wie es bisher häufig geschehen ist, der Postmeister oder einer der andern Beamten des Post-Amts, sich nach dem Wohnorte des Entrepreneurs begeben, sondern es soll, zur Ersparung der Reise-Kosten, der Entrepreneur, unter Angabe des Zwecks aufgefordert werden, sich im Post-Amte einzufinden, woselbst sodann das Nöthige mit ihm zu verhandeln ist.

Anders verhält es sich, wenn es auf Ausmittelung eines Entrepreneurs ankommt. In diesem Falle muß sich allerdings der Beauftragte nach dem betreffenden Orte begeben, und es können dann auch die Reise-Kosten und Diäten liquidirt werden.

Taxirung der Ducaten.

12. Die Cours-Ordre vom 28. März 1806 bestimmt, daß der Ducaten, bei Anwendung der Gold-Porto-Taxe, zu 3 Thlr. gerechnet werden soll. Jener Cours-Ordre liegt das Edict vom 7. Mai 1787 zum Grunde. Letzteres spricht §. 6. No. 2, nur von dem Falle, wo jemand Abgaben, die in Silber-Courant zu entrichten sind, in Ducaten entrichten will. In diesem Falle ist der Courant-Werth der Ducaten auf 3 Rthlr. festgesetzt. Da aber bei Anwendung der Gold-Porto-Taxe nicht der Courant-Werth der Gold-Münzen, sondern der ursprüngliche Gold-Werth derselben ohne Agio berechnet werden muß, und

der Münz-Tarif vom 28. Februar 1816 und der Münz-Tarif vom 15. October 1821 ingleichen das Allgemeine Landrecht Theil I. Tit. XI. §. 784.

den Gold-Werth der Ducaten zu 2¾ Thlr. festsetzen, so kann solcher auch bei Erhebung des Porto nicht höher angeschlagen werden.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß vom 15. October c. an, bei der Gold-Porto-Taxe der Ducaten zu 2¾ Thlr. allgemein angenommen, und mithin die obige Bestimmung vom 28. März 1806 aufgehoben sein soll.

Wie lange Manuale und Geldscheine aufzubewahren.

13. Mehrere Post-Aemter sind zweifelhaft darüber, wie lange die Manuale und Geldscheine aufzubewahren sind?

Wenn gleich die Postordnung Abschnitt 13. §. 10. den Zeitraum, binnen welchem die Absender von Geldern auf die ihnen ertheilten Geldscheine einen Anspruch gründen können, auf Jahr und Tag beschränkt, so folgt doch daraus nicht, daß auch die Post-Manuale und Geldscheine nur auf so lange, oder höchstens zwei Jahre lang aufzubewahren wären. Die längere Aufbewahrung der Manuale, und eben so auch der Geldscheine über eingegangene Gelder, ist ganz unabhängig von der Vertretungs-Verbindlichkeit, zumal die durch die Post-Ordnung festgesetzte nur einjährige Dauer derselben niemals dem einzelnen Offizianten, als solchem zu gute kommen, und diesen von der Nachweisung der ihm überlieferten Gelder entbinden kann. Es ist dabei zum Besten des Publikums auf den möglichen Fall Rücksicht zu nehmen, daß einem oder dem andern Correspondenten sehr daran gelegen sein kann, auch noch nach mehreren Jahren die erfolgte Absendung eines Briefes oder Packets nachgewiesen zu erhalten. Deshalb ist es nöthig, daß die Manuale und Geldscheine wenigstens 10 Jahre bei jedem Post- und Postwärter-Amte aufbewahrt werden.

Berlin, den 29. September 1824.

Der General-Postmeister.

Nagler.

36.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, das Verfahren mit den in den Briefkasten vorgefundenen Briefen betreffend.

In dem Circular vom 31. October, und in der an einzelne Post-Aemter erlassenen Verfüguug vom 28. Dezember 1823, so wie in der einen Beilage der letztgedachten Verfügung ist der Zweck der damals eingeführten Briefkasten erläutert, und zugleich genau bestimmt worden, welche Briefe nur in den Kasten gelegt werden dürfen, und wie es mit den Briefen, die nicht hinein gehören, und doch darin sich vorfinden, gehalten werden soll.

Darnach dürfen nicht in den Briefkasten geworfen, sondern müssen am Annahme-Fenster abgegeben werden:

a) alle mit „Franko“ bezeichnete Briefe;

b) alle Briefe nach dem Auslande, die ganz oder theilweise dem Frankirungs-Zwange unterworfen sind;

c) alle Briefe an des Königs Majestät, und an die Prinzen nnd Prinzessinnen des Königl. Hauses, ferner die Briefe an die Geheimen Staats-Minister, an die General-Adjutanten Sr. Majestät und an die Geheimen Kabinetsräthe;

d) alle Briefe in den Ort selbst oder in dessen nächste Umgebung, so wie nach umliegenden Dörfern, wohin keine Post-Verbindung ist;

e) alle mit Geld, Tresorscheinen, Staatspapieren ꝛc. beschwerte Briefe, desgleichen die recommandirten Briefe.

Von diesen Briefen, wenn sie sich im Kasten vorfinden, sollten die sub a. b. und c. bezeichneten 3 Tage lang am Annahme-Fenster öffentlich ausgestellt, und dann, wenn sie bis dahin nicht zurückgefordert sind, uneröffnet verbrannt,

die sub d. erwähnten aber auf der Stelle uneröffnet verbrannt werden.

Diese Bestimmungen sind bisher überall in Ausübung gekommen. Das General-Post-Amt trägt jedoch Bedenken, das unbedingte Verbrennen der sub. a. b. und c. bemerkten Briefe fortdauern zu lassen, da die Erfahrung lehrt, daß die Correspondenten mehrentheils durch die Schuld ihrer Dienstboten oder anderer Personen, denen sie die Aufgabe der Briefe übertragen, leiden. Bei Franko-Briefen findet in der Regel eine Unterschlagung des Franko-Geldes Seitens gedachter Personen statt. Das Verbrennen solcher Briefe vereitelt nicht allein jede Untersuchung und Entdeckung, sondern es können dadurch auch, ungeachtet der getroffenen Vorsichts-Maaßregeln, wichtige und mit unersetzlichen Einlagen versehene Briefe mit verbrannt werden, wodurch der Absender für eine bloße Unachtsamkeit zu hart bestraft würde.

Aus diesen Rücksichten sollen bei der Behandlung der in die Briefkasten verbotwidriger Weise geworfenen Briefe folgende Modificationen eintreten.

1. Die mit „Franko" bezeichneten Briefe, desgleichen die recommandirten Briefe nach dem Inlande, werden nicht mehr verbrannt, auch nicht eröffnet und zurückgegeben. Sie werden vielmehr mit der nächsten Post nach dem Bestimmungsorte abgesandt, nachdem zuvor der expedirende Beamte, der sie in Empfang nimmt, die Worte „Franko" oder „recommandirt" mit Beifügung seines Namens auf der Adresse roth durchstrichen und darneben bemerkt hat, „im Briefkasten vorgefunden."

2. Die ganz oder theilweise dem Franko-Zwange unterworfenen Briefe nach dem Auslande, und die Briefe an die sub c. gedachten Allerhöchsten und höchsten Personen und hohen Staats-Beamten werden auch nicht mehr verbrannt. Sie werden von den Post-Aemtern der Provinz nach 3tägiger Ausstellung an die Brief-Oeffnungs-Kommission in Berlin, und zwar getrennt von den Retour-Briefen, eingesandt. Auf dem Schreiben an die Oeffnungs-Kommission muß der Inhalt mit „Briefe aus dem Briefkasten" ausdrücklich bemerkt

sein. Das Schreiben geht herwärts unter dem Rubro „Postsachen“ portofrei.

Gedachte Kommission wird diese Briefe unverzüglich öffnen, den Namen des Absenders, wie bei den Retour-Briefen, auf der Rückseite bemerken und dann die Briefe auf der Stelle unter Couvert des Post-Amts remittiren. Das Post-Amt giebt dann die Briefe, wenn die Absender bekannt sind, an die letztern mit der nöthigen Belehrung zurück, im andern Falle vernichtet sie der Postmeister uneröffnet. Sind Atteste, oder andere erhebliche Dokumente in den Briefen befindlich; so wird die Oeffnungs-Kommission dieses auf der Rückseite bemerken.

Briefe mit dergleichen Inhalt von Dokumenten ꝛc. dürfen nicht verbrannt, sondern müssen, wenn der Absender nicht auszumitteln ist, dem General-Post-Amte eingesandt werden.

Für diese Hin- und Hersendung, welche die Correspondenten durch ihre Schuld veranlassen, wird für jeden Brief von dem Absender das Porto für die einmalige Beförderung eingezogen. Herwärts gehen die Briefe, wie oben schon bemerkt ist, frei; bei der Rücksendung aber wird die Oeffnungs-Kommission auf der Adresse an das Post-Amt die Zahl der eingeschlossenen Briefe vermerken, und darnach wird das Porto in der Karte ausgeworfen und berechnet.

3. Briefe der sub d. bezeichneten Art werden von den Vorstehern der Postanstalten ebenfalls an die Oeffnungs-Kommission eingesendet, und damit eben so verfahren wie ad 2. vorgeschrieben ist.
4. Briefe mit Geld, Tresorscheinen, Staatspapieren ꝛc. beschwert werden wie die simplen Briefe behandelt.
5. Das Hof-Post-Amt zu Berlin übergiebt die hiernach zur Eröffnung und Vernichtung bestimmten Briefe gegen Quittung unmittelbar an die Oeffnungs-Kommission.
6. Die Warnung auf dem Anschlage an den Briefkasten bleibt unverändert.

Sämmtliche Post-Aemter haben diese neue Bestimmungen genau zu befolgen.

Frankfurt a. M. den 19. August 1824.

Der General-Post-Meister.

Nagler.

37.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die Restitution des inexigiblen Porto betreffend.

Dem Post-Amte — zu N. N. wird hierdurch bekannt gemacht: daß in Betreff der Liquidationen, über das zu restituirende inexigible Porto im Einverständniß der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen worden ist, daß:

1. diesen Liquidationen die Couverts oder Adressen entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift mit allen Post-Zeichen und No. beigefügt werden müssen, und

2. nur derjenige Porto-Betrag restituirt werden soll, welcher nach den Post-Karten und nach dem Atteste des Post-Amtes wirklich zur Königl. Kasse berechnet und geflossen ist. Ausländisches Porto, Pro-Cura-Gebühren, die Packkammer und Bestellgelder aber werden nicht restituirt, daher diese in die Liquidationen auch nicht aufgenommen werden dürfen.

Das Post-Amt hat diese Bestimmungen den betreffenden Behörden, welche inexigibles Porto zur Restitution liquidiren, mitzutheilen.

Die bei dem General-Post-Amte von dortigen Behörden unmittelbar eingehenden Liquidationen sollen dem Post-Amte zur Prüfung und Berichtigung

zugefertigt, und künftig überhaupt nur durch die Post-Behörden hierher eingereicht werden.

Berlin, den 6. September 1824.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

38.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche im Inlande belegene Postämter und Postwärter-Aemter (mit Ausschluß derjenigen, welche keine Lohnfuhr-Zettel ertheilen), die Einführung der Lohnfuhrabgabe betreffend.

Durch die Circular-Verordnung vom 10. Februar c. Nro. 8. ist den Post-Aemtern und Postwärter-Aemtern eine Instruction in Bezug auf das Gesetz vom 10. Januar d. J., die Einführung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend, ertheilt worden. Die Seitens des General-Post-Amts unterm 15. April c. erlassene öffentliche Bekanntmachung in den Amts-Blättern sämmtlicher Königl. Regierungen, enthält indeß mehrere Festsetzungen, welche in dem gedachten Circular vom 10. Februar und in dem spätern vom 17. März c. No. 14. noch nicht aufgenommen sind. Auch sind verschiedenen Post-Aemtern in vorgekommenen Fällen Anweisungen gegeben worden, welche eine allgemeine Anwendbarkeit haben. Zur Gleichförmigkeit des Verfahrens wird daher eine Ergänzung der Instruction vom 10. Februar d. J. für nöthig erachtet, und dessen zufolge den Post-Aemtern und Postwärtereien zur genausten Befolgung Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Rückkehrende Lohn-Personenfuhren.

Rückkehrende mit Personen besetzte Lohn-Personen-Fuhren sind abtragspflichtig, es mögen nun andere Perso-

nen

nen als diejenigen, die hingefahren sind, oder dieselben Personen mit der rückkehrenden Fuhre befördert werden. Ausgeschlossen ist jedoch der Fall, wenn ein Lohnfuhrmann nach einem Orte über zwei Meilen weit, eine Personenfuhre verrichtet, unterweges eine Poststation nicht zu berühren hat, am Bestimmungsorte der Fuhre sich auch keine Poststation befindet, und der Fuhrmann nun mit andern Personen, als diejenigen, die hingefahren sind, auf den Grund eines ganz neuen Abkommens zurückfährt. Alsdann ist die Rückreise abtragsfrei.

2.

Von Fuhren, die nach Dörfern und überhaupt nach solchen Orten über 2 Meilen gehen, wo keine Extrapost-Anstalt besteht, ist der Abtrag auch für die Rückreise derselben Personen von der, den Schein ausstellenden Station zu erheben. Es wird jedoch die Abtragspflichtigkeit einer solchen rückkehrenden Fuhre auf solche Fälle beschränkt, wo der Aufenthalt des Reisenden nur von so kurzer Dauer ist, daß er bei Benutzung der Extra-Post nach den bestehenden Vorschriften durch ein und dieselben Pferde wieder hätte zurückgebracht werden können. Wenn das Fuhrwerk also über 6 Stunden an dem Bestimmungsorte bleibt, so ist für die Retour kein Abtrag zu bezahlen.

3.

Lohn-Personenfuhren aus Orten, wo keine Extra-Postanstalt befindlich ist.

Diejenigen Lohnfuhrleute, welche von einem Orte ausfahren, wo sich keine Extra-Postanstalt befindet, sind zwar bis zur nächsten Post-Station vom Abtrage befreit. Von dieser ab tritt aber bei Fortsetzung der Reise die gesetzliche Lohnfuhr-Abgabe ein. Die nächste Station darf auch nicht umfahren werden, gegentheils der Contravenient in die gesetzliche Strafe verfällt.

4.

Abweichung von der Post-Straße.

Wollen die Fuhrleute einen nähern Weg, als die

ordinaire Post-Straße einschlagen, so haben sie auch nur den Abtrag von dem nähern Wege nach der extrapostmäßigen Entfernung, zu bezahlen. In dem Zettel muß in diesem Falle die Tour möglichst genau bezeichnet und dem Fuhrmann angedeutet werden, daß er von dem vorgeschriebenen Wege nicht abweichen, oder solchen mit der längern Post-Straße vertauschen dürfe, widrigenfalls er als Contravenient behandelt werden würde.

5.

Aufnahme von Personen vor den Thoren.

Es ist dem Lohnfuhrmann nicht gestattet Personen vor den Thoren eines Orts, wo eine Extra-Postanstalt ist zur Beförderung über zwei Postmeilen weit aufzunehmen, ohne zuvor einen Postschein zur Fuhre im Orte gelöset zu haben. Die Entgegenhandlung zieht die in dem Gesetze bestimmte Strafe nach sich.

6.

Vorlege-Pferde.

Vorlege-Pferde sind nur in so weit abgabefrei, als ihre Zahl diejenige der vor dem Wagen des Reisenden sich befindenden eigenen Pferde nicht übersteigt. Sind aber mehr Vorlege-Pferde als eigene Pferde des Reisenden vorhanden, so soll die Fuhre überhaupt als Lohnfuhre angesehen, und der Abtrag für sämmtliche Pferde entrichtet werden.

7.

Theilweise Zurücklassung der Bespannung unterweges.

Zeigt der Lohnfuhrmann an, daß er einen Theil der Bespannung unterweges zurücklassen werde, so ist solches in dem Postscheine zu bemerken, und die Abgabe für diesen Theil der Bespannung nur so weit als die Mitnahme geschieht, zu erheben.

Auf das Vorgeben des Lohnfuhrmanns, daß er ein oder das andere Pferd unangespannt nebenher gehen lasse, soll in der Regel nicht Rücksicht genommen werden.

8.

Einspänniges Lohnfuhrwerk.

Einspänniges Lohnfuhrwerk ist dem Abtrage ebenfalls unterworfen.

9.

Lohnfuhrwerk vom Reisenden selbst geführt.

Es macht keinen Unterschied bei Bezahlung des Abtrags, ob der Reisende selbst das gemiethete Fuhrwerk führt, oder ob dieses durch den Kutscher oder Knecht des Vermiethers geschieht.

Wird der Reisende als Führer des Lohnfuhrwerks ohne den erforderlichen Postschein betroffen, so wird er zunächst wegen der begangenen Contravention in Anspruch genommen, zur Deposition von Zehn Thaler Strafe, und wenn er dazu außer Stande, auch als hinlänglich sicher nicht bekannt ist, zur Gestellung eines Bürgen veranlaßt, äußersten Falls aber wird das Fuhrwerk mit Arrest belegt.

10.

Lohnfuhren der Staats-Diener in Amtsangelegenheiten. Befreiung der Amts-Fuhren der Geistlichen und Landräthe in ihrem Bezirke.

Lohnfuhren, welche von Königl. oder andern öffentlichen Beamten, zur Ausführung von Dienstgeschäften gedungen werden, sind in der Regel von Entrichtung des Abtrages nicht ausgenommen, da der Zweck der Reise und der Stand des Reisenden hierbei nicht in Betracht kommen kann. Jedoch sollen die Amtsfuhren der Geistlichen in ihrem Kirchsprengel, so wie diejenigen der Landräthe in ihrem Landräthlichen Bezirke von der Abgabe befreit sein.

11.

Militair-Fuhren. Fuhren der Offiziers.

Lohnfuhren zum Transport von Militair-Personen der untern Grade bei Reisen im Dienst, wenn sie auf Kosten des Staats geschehen, sind abgabefrei.

Bedienen sich hingegen Offiziere eines Lohnfuhrwerks zu ihren Dienstreisen, so muß der geeignete Postschein gelöset werden.

12.

Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern.

Die gedungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, deren Beförderung durch die Posten nicht erlaubt ist, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreit.

13.

Fuhren mit Waaren und ländlichen Erzeugnissen.
Umzugsreisen von Familien.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreit, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch die leer zurückgehenden gewöhnlichen Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnliche Bequemlichkeit der Personen-Wagen, als Einschnall-Gefäße ꝛc. abgehen, auch in dem Falle von Bezahlung des Abtrages befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Ferner sind bei Veränderungen des Wohnorts einer Familie, die mit deren Effecten bepackten Lohnfuhrwerke abgabenfrei, wenn gleich die Personen der Familie sich auf dem Fuhrwerke befinden. Jedoch müssen jene Effecten nicht blos in postmäßigen Collis, sondern in Meubles, Wirthschaftsgeräth und dergleichen bestehen.

14.

Gefälligkeits-Fuhren.

Fuhren, die aus Gefälligkeit gegeben werden, sind

von dem Abtrage befreit. Wenn Herrschaften, die zum eigenen Gebrauche Pferde halten, Jemand befördern lassen, so kann als Regel angenommen werden, daß dafür Zahlung nicht geleistet werde. Hingegen haben wirkliche Fuhrleute, wenn sie nicht etwa ihre nahen Anverwandten fahren, stets die Verbindlichkeit den Postschein zu lösen. Bei allen übrigen Fuhrwerken kommt es auf die Ermittelung der besondern Umstände an, wenn behauptet wird, daß die Personen-Fuhre ganz unentgeltlich geleistet sei.

Was die Controlle betrifft, so zeichnen sich eigene Equipagen gewöhnlich durch ihr Aeußeres aus.

Bei Fuhrwerken, welche dem Controll-Beamten nicht als Eigenthum eines Lohnfuhrmanns bekannt sind, dennoch nicht das Aeußere einer herrschaftlichen Equipage haben, muß die Angabe des Reisenden, daß er mit eigenen Pferden fahre, so lange für richtig angenommen werden, als nicht gegründeter Verdacht entsteht, daß die Angabe unrichtig sei. Ein umsichtiger Controll-Beamter wird nach den Umständen schnelle Prüfungsmittel auffinden, ohne den Reisenden lästig zu fallen, und Beschwerden zu veranlassen.

15.

Feststellung der Entfernungen.

Bei Berechnung des Abtrags für die umliegenden Orte dient der öffentlich aushängende Extra-Post-Tarif zur Leitung. Ist dieser unvollständig, weil die Entfernungen der Oerter über zwei Meilen, wohin keine Posten gehen, nicht durch Vermessung, oder durch Verfügungen des General Post-Amts bestimmt sind, so müssen, in Hinsicht derjenigen Orte, wegen welcher solches noch nicht geschehen, die Post-Behörden mit den Orts-Polizei-Behörden und dem Landrathe des Kreises in Communication treten, solchergestalt die Entfernungen jener Oerter ermitteln, und hiernach wegen Ergänzung des Extrapost-Tarifs die nöthigen Anträge machen.

16.

Lohnfuhrzettel sollen zu jederzeit ausgegeben werden. Mißbrauch dieser Erleichterung Seitens der Fuhrleute.

Die Ausgabe der Lohnfuhrzettel darf nicht auf die gewöhnlichen Amtsstunden beschränkt werden. Die Lösung der Zettel muß zum Besten der Königl. Kasse und des Publikums zu allen Zeiten, unweigerlich eben so statt finden können, als dem Publikum gestattet ist, Extra-Posten und Estafetten zu jeder Zeit zu bestellen. Es ist nicht anzunehmen, daß Lohnfuhrleute eines Orts geflissentlich um die Postbeamten zu belästigen, und ihnen den Dienst zu erschweren, des Nachts den Postschein begehren werden, wenn sie ihn bei Tage hätten lösen können. Geschieht dies dennoch, so sind die gehörig bescheinigten, speziellen Fälle zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

17.

Verfahren bei Contraventions-Fällen.

Bei entdeckten Contraventionen ist nach der Vorschrift des §. 9. des Circulare vom 10. Februar d. J. zu verfahren. Insonderheit muß jede Beschlagnahme des Fuhrwerks vermieden werden, wenn der Contravenient sich irgend als ansässig legitimiren kann. Die angebrachten Denunciationen sind gehörig zu prüfen, und diejenigen, welche nach den ergangenen Verordnungen unbegründet sind, zurückzuweisen. Beruhigt sich der Denunciant hierbei nicht, so kann der Fall zwar dem General-Post-Amte vorgetragen, inmittelst aber muß der Einforderung der Strafe Anstand gegeben werden.

Die als begründet erscheinende Denunciation ist dem Contravenienten vorzuhalten, seine Erklärung, worin das Wesentliche, nämlich:

die geschehene Personen-Beförderung gegen Lohn, der Bestimmungsort der Fuhre nebst der Meilenzahl, und die nicht erfolgte Lösung des Postscheins,

vorkommen muß, ohne viele Worte zu Protokoll zu nehmen, und wenn er erhebliche Erinnerungen macht, mit

der Niederschreibung derselben zu verfahren, jedoch auch sofort auf deren Erweis zu dringen. Die gewöhnlichsten Einreden sind die der unentgeltlich geleisteten Fuhre, oder daß dieselbe nicht als eine Personen-Fuhre, sondern als Waaren-Fuhre zu erachten sei. Jener Einwand verdient nur Berücksichtigung, wenn der Contravenient nicht Lohn-Fuhrmann ist, und er ist am leichtesten durch die Vernehmung des Reisenden, die unter der Eröffnung, daß die Aussage nöthigen Falls vor Gericht beschworen werden müsse, zu bewirken ist, zu beseitigen. Ob hingegen der Waaren-Transport bei einer Lohnfuhre die Hauptsache ausmache, muß wo möglich gleich durch Besichtigung des Wagens ausgemittelt, und der Befund zu Protocoll verzeichnet werden. Ueberhaupt ist das Sachverhältniß bei Personen-Fuhren, die auf ihrer Fahrt angehalten werden, auf der Stelle kurz, aber vollständig zu ermitteln, und die Verhandlungen sind sodann ohne Zeitverlust an das General-Post-Amt einzureichen.

18.

Portopflichtigkeit in Contraventions-Sachen.

Die Einsendung der Strafgelder zur Post-Straf-Kasse geschieht portofrei. Das Franko-Geld, so wie das Porto für die der Post-Behörde zukommende Straf-Verfügung muß von den Contravenienten eingezogen werden. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Contravenient bei seiner Vernehmung die gesetzliche Strafe ohne Vorbehalt sogleich bezahlt. In dem Falle soll er keine weitere Kosten tragen, sondern die Einsendung des Geldes geschieht unter der Rubrik „Post-Sache.“

Dem Post-Amte in N. N. wird aufgegeben, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, und auch darauf zu wachen, daß ein gleiches von den untergeordneten Postwärter-Aemtern geschieht. Zu diesen Zwecken erfolgen Exemplare hierbei.

Den Controll-Beamten ist von dem gegenwärtigen Circulare ebenfalls Mittheilung zu machen, und es

sind dieselben aufzufordern, ihr Dienstverfahren danach einzurichten.

Frankfurt a. M. den 21. August 1824.

Der General-Postmeister.

Nagler.

39.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Befreiung der ackerbautreibenden Landleute und Städtebewohner von der Abgabe an die Post-Kasse für Leistung gelegentlicher Miethsfuhren betreffend.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung, vom 10. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2., pag. 16), wegen der einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus, und der Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin, vom 15. April d. J. (Amtsblatt, Stück XVIII., pag. 146, No. 92.), wird fernerweit hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Seitens der hohen Ministerien für Gewerbe und Handel, des Innern und der Polizei und der Finanzen, folgende Erläuterung obiger Festsetzungen genehmigt worden.

In der Allerhöchsten Verordnung, vom 10. Januar c. a. sind ad 2. unter der Bezeichnung:

„Miethskutscher und Lohnfuhrleute"

nur wirkliche Gewerbetreibende zu verstehen, welche ihren Erwerb ausschließlich aus der Beförderung von Personen und Frachten entnehmen, und davon Gewerbesteuer entrichten, weshalb denn auch nur Fuhrleute dieser Art von den Personen-Fuhren, die sie leisten, die Abgabe von Einem Silbergroschen für Pferd und Meile an die Post-Kasse zu entrichten schuldig sind.

Es sind aber diese Abgabe zu entrichten nicht schuldig, diejenigen Landwirthe, sowohl Ackerbürger in den Städten, als eigentliche Landbewohner, welche nach

§. 16. des Gewerbesteuer-Gesetzes, vom 30. Mai 1820, gewerbesteuerfrei bleiben, wenn sie mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren leisten, und es soll die Benennung: Frachtfuhren: so wie es bisher wegen der Entrichtung der Gewerbesteuer statt gefunden hat, auch diejenigen, nicht eigentlich zur Fortschaffung von Waaren und Gütern bestimmten Fuhren, mit umfassen, zu welchen gelegentlich solche Ackerwirthe ihr Angespann zu benutzen pflegen, theils um bei Beförderung von Waaren und ländlichen Erzeugnissen Personen zufällig mitzunehmen, — welches auch schon §. 6. der Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters, vom 15. April d. J. gestattet, theils um Individuen der unteren Volksklassen, welche sich der gewöhnlichen oder Extra-Post nie bedienen, der Posteinnahme daher auch keinen Eintrag thun können, zu befördern; — theils um zu einer Zeit, wo sie ihres Angespannes zur Ackerbestellung nicht bedürfen, dasselbe zu einer kleinern Reise, selbst wenn sie über zwei Meilen hinaus sein sollte, zu vermiethen, wo denn solches Gespann dem eigenen des Reisenden gleich zu achten ist.

Hierin darf aber kein Grund gesucht werden, dem eigentlichen Zweck der Allerhöchsten Verordnung, vom 10. Januar c. a., zu nahe zu treten, und, so wie bei Verpflichtung solcher Ackerwirthe zur Gewerbesteuer, muß der Begriff des Gelegentlichen aufs Genaueste auch hierbei im Auge behalten werden, wenn die vorkommende Fuhrenleistung nicht für eine Contravention gelten, und durch die Strafe des Gesetzes, vom 26. Mai 1820, betroffen werden soll.

Oppeln, den 29. Juli 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

F.

Staats-Schuldenwesen.

40.

Ueber die Behandlung der Verwaltungs-Ansprüche an das Preußische Gouvernement aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wiedereroberten Provinzen.

---

a.

Aus den, von mehreren Regierungen erstatteten, Berichten ergiebt es sich, daß ein zufälliger Umstand, in die Anwendung der durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Februar v. J. ertheilten gesetzlichen Vorschrift, wonach hinsichtlich aller aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation in den neu und wiedereroberten Provinzen vorkommenden Ansprüche an die Verwaltung ein gerichtliches Verfahren nicht statt finden soll, — Zweifel gebracht hat.

In der eben gedachten Königl. Kabinetsordre wird nämlich auf eine frühere, an das Königl. Staatsministerium erlassene allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1822 Bezug genommen, durch welche des Königs Majestät die Grundsätze festzustellen geruhet haben, nach welchen die Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrschaft in den neu und wiedereroberten Provinzen, regulirt werden sollen.

Diese, hauptsächlich zur Richtschnur der oberen Verwaltungs-Behörden ertheilte, Königl. Kabinetsordre, ist nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen worden, und es ist dagegen eine allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1822 in der Gesetzsammlung von 1822 unter Nr. 749 zur Publikation gekommen, welche die Festsetzung eines Präklusiv-Termins, wegen Anmeldung etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Warte-Geld- und Pensions-Entschädigung zum Gegenstand hat, und mit der allerhöchsten Ka-

binetsordre vom 4. Februar v. J. in gar keiner Beziehung steht; also auch nicht, wie vermeint worden, in einer solchen, daß die Ausschließung des Prozeßganges sich nur auf Gegenstände der Gehalts-, Wartegeld- oder Pensions-Ansprüche bezöge.

Um allen fernern Mißverständnissen der Verwaltungs-Behörden vorzubeugen, hat die unterzeichnete Immediat-Kommission das Erforderliche an die, bei der abgesonderten Restverwaltung betheiligten Regierungen und Liquidations-Kommissionen erlassen, und da aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei manchen Gerichts-Behörden eine unrichtige Ansicht durch ein gleiches Mißverständniß veranlaßt werden dürfte, — (wie denn auch neuerlich die Regierung zu Trier einen solchen Zweifel vorgetragen hat, welcher in einen noch vor dem dortigen Landgericht eingeleiteten Prozeß des Gutsbesitzers N. N. wider den Fiskus aufgestellt worden) so beehrt sich die unterzeichnete Immediat-Kommission Ein Königl. Höchlöbliches Justizministerium um gefällige Belehrung der Gerichts-Behörden der Rheinprovinzen, der diesseitigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg und Königreichs Westphalen, so wie des Großherzogthums Warschau, und um geneigte Nachricht von dem Verfügten, ganz ergebenst zu ersuchen.

Berlin, den 14. Februar 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

von Ladenberg.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Justiz-Ministerium.

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. April c.

> betreffend die Behandlung der Verwaltungsansprüche an das Preußische Gouvernement, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft, in den neu und wieder eroberten Provinzen,

nehme Ich keinen Anstand, zuvörderst die in Vorschlag ge-

brachten allgemeinen Grundsätze zur Regulirung dieses Schuldenwesens, dahin zu genehmigen, daß

I. eine Verpflichtung des allgemeinen Preußischen Staatsfonds aus den, von den vorigen Gouvernements eingegangenen, Verbindlichkeiten unstreitig in soweit vorhanden, als es sich mit dem allgemeinen Besten verträgt und demgemäß die höchste Staatsgewalt solche anerkannt hat, weiterhin aber, nämlich als absolut nach den ursprünglichen Verhältnissen betrachtet, staats- und völkerrechtlich so bestritten erscheint, daß sie, wo nicht an und für sich der richterlichen Kognition unbehörig, doch wohl geeignet ist, derselben entzogen und zum administrativen Verfahren verwiesen zu werden;

II. im administrativen Verfahren Modifikationen, welche die Masse der Ansprüche beschränken, möglich und nothwendig sind, und die Anwendung der Grundsätze der französischen Friedensschlüsse dabei, zwar nicht als eine an sich rechtsbegründete Analogie, wohl aber aus dem, auf die Hoffnung der Ausführbarkeit gegründeten, Beschluß der Staatsgewalt, statt finden kann;

III. in den ehemals französischen Provinzen außerdem, was gegen Frankreich und den französischen Aversional-Fonds liquidirt worden ist, aus der Periode bis zum 1. Januar 1814 an Verwaltungs-Passiv-Resten, nichts weiter zu bewilligen und zu vergüten ist;

IV. in den ehemals Bergschen und Königl. Westphälischen Landestheilen, der Liquidation, bei dem jetzigen Gouvernement, in demselben Umfang und derselben Kathegorie, statt gegeben werden soll, wie solche gegen Frankreich in den ehemals französischen Provinzen durch den Pariser Frieden begründet worden ist.

In Absicht der Ausführung vorstehender Grundsätze, will Ich nach dem Vortrag des Staats-Ministeriums noch folgendes näher bestimmen und erklären:

1) Die Administrationsschulden, von denen hier die Rede ist, bilden den Gegensatz von den verbrieften, zur Staatsschuld förmlich verzeichneten (verzinslichen oder unverzinslichen) Landesschulden, von wel-

chen nur die Zinsen einer jeden Periode in die Klasse der Verwaltungsschulden eben dieser Periode fallen.

2) Die Liquidität dieser Administrationsschulden ist in der Regel nach denjenigen Verwaltungsgrundsätzen und Regeln zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Entstehung, oder wenn sie sich geändert hätten, unmittelbar vor der diesseitigen Landes-Occupation gegolten haben, in sofern solche nicht als offenbar ungerecht, durch die von Mir erlassenen Bestimmungen, aufgehoben worden sind.

3) Bei den ehemaligen Westphälischen Provinzen ist von der gegenwärtigen Regulirung auszunehmen, alles, was als eigentliche Centralschuld des ganzen vormaligen Königreichs anzusehen ist, worüber jetzt unter den sämmtlichen theilnehmenden Mächten besonders verhandelt wird.

4) Als faktisch begründete Grenzzeitpunkte der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft, werden nach den nähern Anträgen des Schatz-Ministeriums, hierdurch festgestellt:

a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der 1. November 1813;

b) für die Stadt Magdeburg, der 1. Mai 1814;

c) für das Fürstenthum Erfurt und die Grafschaft Blankenhayn, der 1. November 1813;

d) für das vormalige Großherzogthum Berg, der 11. November 1813;

e) für den durch den Friedensschluß vom 20. November 1815 von Frankreich erworbenen, früherhin zum Fürstenthum Saarbrück gehörend gewesenen Theil des vormaligen Mosel-Departements nach dem Besitz-Ergreifungs-Patente vom 27. November 1815, der 1. Dezember 1815;

5) Zur Tilgung der anzuerkennenden Ansprüche aus der vorigen Regierungszeit, werden vorerst die Einnahmen aus derselben Zeit und die Zuschüsse bestimmt, welche den desfallsigen Restenfonds besonders über-

wiesen werden. Es ist daher auch zusammen zu stellen, und zu den gedachten Fonds zu erstatten, was an Einnahme-Resten aus jenen Perioden in allgemeine Preußische Staatsfonds geflossen und ihnen verblieben, jedoch mit Ausnahme der Kriegesverwendungen, bei welchen es ohne Weiteres um so mehr sein Bewenden behalten muß, als die vorgefundenen Bestände und Einnahme-Quellen der neu und wiedererworbenen, vom Joche der Fremdherrschaft befreieten deutschen Länder ihre nächste und dringendste Bestimmung in denselben fanden, und die älteren Provinzen in der Kraftanstrengung dermaßen vorangegangen waren, daß ohne die höchste Ungerechtigkeit gegen diese, eine Reklamation jener Verwendungen aus allgemeinen Staatsfonds zu Provinzial-Zwecken, nicht geschehen könnte.

6) Gleichfalls hat es bei dem sein Bewenden, was aus den Rest-Einnahmen bereits an Rückstandsschulden einzeln getilgt worden.

7) Fernerhin sollen aber aus den Beständen der Restenfonds, Staatsschuldscheine angekauft und die davon eingehenden Zinsen zur Masse geschlagen werden. Alle weitere Zahlungen sind ohne Zinsberechnung in diesen Papieren, nach deren Nominalwerth zu leisten; die darin nicht zahlbaren Summen werden nur nach einem, auf denjenigen Courswerth, den die Staatsschuldscheine am Tage der Festsetzung der Forderung haben, zu gründenden Reduktionsverhältnisse, baar gezahlt.

8) Das ganze Liquidationsgeschäft ist für jetzt noch ohne allgemeines Aufgebot der Gläubiger und ohne öffentliche Festsetzung eines Präklusiv-Termins durch zwei Kommissionen, unter Aufsicht und Leitung des Schatzministeriums, zu bearbeiten, und zwar

a) für die Ländertheile, welche zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, durch eine in Düsseldorf niederzusetzende Kommission;

b) für die zum ehemaligen Königreich Westphalen

gehörig gewesenen Provinzen, durch eine besondere Kommission in Magdeburg.

9) Diese Kommissionen sollen aus drei Mitgliedern der Regierung bestehen, worunter ein Justitiarius unter der Direction resp. des Regierungs-Präsidiums zu Düsseldorf, und des Ober-Präsidiums zu Magdeburg.

10) Mit diesen Liquidations-Kommissionen ist eine besondere schiedsrichterliche Kommission für die streitigen Fälle, in Verbindung zu setzen, an welche alles das zur Entscheidung zu verweisen ist, was jene Kommissionen nicht festsetzungsfähig erachten.

Ich genehmige, daß die Entscheidung dieser streitigen Fälle der hier schon bestehenden schiedsrichterlichen Kommission für die Privat-Reklamationen gegen Frankreich übertragen, und die derselben für ihren gegenwärtigen Wirkungskreis ertheilte Instruktion in angemessener Art auf die in Rede stehenden Gegenstände ausgedehnt werde. Von den Entscheidungen dieser schiedsrichterlichen Kommission soll hiernächst eben so wenig, als bei den französischen Reklamationen, ein weiterer Rekurs statt finden können, sondern es vielmehr dabei sein unabänderliches Bewenden behalten.

11) Die beiden Liquidations-Kommissionen konstituiren die Activmasse in der Art, daß sie

a) von allen betreffenden Regierungen die Bestände der Restenfonds einziehen,
b) von denselben Nachweisungen der Rest-Aktiv-Ausstände erhalten, nnd
c) diese mittelst möglich schnell zu befolgender Requisitionen an die Behörden einziehen,
d) über streitige Reste nach den allgemeinen Bestimmungen entscheiden oder berichten,
e) inexigible bis zum Betrage von 100 Rthl. inklusive niederschlagen,
f) die überwiesenen Zuschüsse in Empfang nehmen,
g) den Ankauf der Staatsschuldscheine aus den Be-

ständen und fälligen Zinskoupons — in der Regel durch die Seehandlung — prompt besorgen.

12) Die Liquidations-Kommissionen haben die angemeldeten Forderungen gehörig zu prüfen, und

a) die ihnen unbegründet scheinenden zu besonderen Etats zu bringen, und solche monatlich oder nach den Umständen in kürzeren Terminen, mit allen Verhandlungen und Belägen, an die schiedsrichterliche Kommission einzusenden. Wird nur ein Theil des Liquidats bestritten, das Ganze unterliegt aber einer nicht zu trennenden Beurtheilung, so ist das Ganze zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen.

b) Was nicht bestritten oder durch die Schiedsrichter-Kommission nicht verworfen worden, wird zu den Haupt-Reklamations-Etats gebracht, die in eben solchen verhältnißmäßigen Zeiträumen mit Verhandlungen und Belägen dem Schatzministerium zur Bestätigung und Zahlungsanweisung einzureichen sind. Die Etats müssen mit einer kurzen Relation und einem Gutachten der Liquidations-Kommission für jeden der einzelnen Liquidationsfälle begleitet sein.

13) Die Zahlungen müssen nach erfolgter Festsetzung ohne Aufenthalt bewirkt werden.

14) Im Verlauf der Liquidations-Verhandlungen, müssen die Uebersichten des Aktiv- und Passiv-Zustandes der Restenfonds möglichst und baldigst vervollständigt werden, und sobald sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß — und wie weit etwa die Passivmasse die Aktivmasse übersteigt, ist die vorbehaltene Frage:

ob, und wie weit der Mehrbetrag des Passivi der ganzen Monarchie, als eine allgemeine Staatsschuld, oder nur den betreffenden Landestheilen als Provinziallast aufzulegen sei?

von dem Staatsministerium in fernere Berathung zu ziehen, worüber Ich demnächst besondern gutachtlichen Bericht erwarte.

15)

15) Da Passiv-Zinsen-Reste aus den oben zu 4 festgestellten Perioden als Verwaltungsschulden auf gleiche Weise behandelt werden, und die aus jener Zeit herrührenden Zinsen-Forderungen in den neu und wiedereroberten Provinzen den Resten-Fonds zuwachsen müssen: so bestimme Ich hierdurch, daß die Liquidation und Abwickelung solcher Aktiv- und Passiv-Zinsen-Rückstände wieder unter die Leitung des Schatz-Ministeriums gestellt werden soll. Die Verwaltung und Berichtigung des Zinsen-Rest-Wesens in den neu, und wiedereroberten Provinzen aus späterer Zeit, so wie aller Aktiv- und Passiv-Zinsen-Rückstände aus jener Periode, in den alten Provinzen, verbleibt dagegen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche von dieser Bestimmung durch Meine heutige Ordre in Kenntniß gesetzt worden ist.

Potsdam, den 30. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

c.

Verfügung.

Abschrift dieses Schreibens und der darin angeführten allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juli 1822 wird den betreffenden Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. März 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

41.

Publikandum der Königl. Immediat-Kommission, die Erhebung der ausgelooseten, mit Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheinen betreffend.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24.

August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt, und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Koupons zurück gestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staatsschuldenscheins auf dem dazu gehörigen Prämienscheine notiren, und im Falle letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höheren Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit hundert Thalern sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie, zu 4 Procent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgezogen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

42.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Verkauf der provinziellen Staatsschulden-Papiere betreffend.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822, wegen Regulirung des provinziellen Staats-

Schulden-Weſens, durch die Geſetz-Sammlung für das Jahr 1822 Seite 229 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ſo haben doch einige in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere vorgekommene Fälle ergeben, daß jene Verordnung mehreren Inhabern von dieſen Papieren unbekannt geblieben iſt.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden d. d. Berlin, den 8. Auguſt 1824, bringen wir daher für den hieſigen Regierungs-Bezirk hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß der §. 13 der Allerhöchſten Verordnung vom 2. November 1822 die obengedachte hohe Behörde ermächtigt und verpflichtet, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nennwerthe durch Ankauf zu tilgen, und daß wir der erhaltenen Anweiſung gemäß, die verkaufsluſtigen Beſitzer ſolcher Kapitalien hierdurch auffordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen ſich an uns zu wenden, und uns dem gemäß

1) den Prozent-Satz des zu ſtellenden Kaufpreiſes mit Beſtimmtheit anzugeben, und
2) die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum ꝛc. beſcheinigenden Documenten

zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Breslau, den 7. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

43.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden, den Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsſchulden betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden werden ſämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewieſen, in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsſchulden, die auf namhafte Gläubiger ausgeſtellt

sind, und für welche weder ein Börsenverkehr noch ein allgemeiner Coursſatz vorhanden, verfügt wird, der gedachten Königl. Haupt-Verwaltung — unter deren unmittelbaren Leitung die im §. 13. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 angeordnete Tilgung der provinziellen Staatsſchulden bewirkt wird, von dieſem Verkauf unter ſpezieller Bezeichnung der Obligationen und der Regierungen, bei welchen die Kapitalien etatsmäßig ſind, zeitig in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelbe ein angemeſſenes Meiſtgebot für den provinziellen Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds veranlaſſen könne.

Berlin, den 12. April 1824.

Der Juſtiz-Miniſter.

v. Kircheiſen.

44.

Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, die künftige Depoſition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgeloſeten, ehemals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Staatspapieren betreffend.

Die zeitherige Einrichtung bei der Depoſition unerhoben gebliebener Kapitals- und Zinsbeträge von ausgeloſten Centralſteuerobligationen, auch Kammer- und Steuer-Creditkaſſenſcheine, in ſo weit letztere von der Königl. Preuß. Regierung zu vertreten ſind, iſt in Folge höherer Beſtimmung dahin abgeändert worden, daß die unerhoben gebliebenen Summen von gedachten ausgeloſten Scheinen künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht zu Naumburg, ſondern bei der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe zu Berlin deponirt, auch die aus frühern Verloſungen noch vorhandenen und gegenwärtig im Depoſitum genannten Königl. Oberlandes-Gerichts befindlichen Kapitals- und Zins-Beträge von da weggezogen, und ebenfalls an die gedachte Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe abgeliefert, die Zahlungen auf ausgeloſte

Scheine vorerwähnter Art aber, zur Erleichterung für die Scheins-Inhaber, bei der Hauptinstituten- und Communal-Kasse zu Merseburg, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, sofort bei dem Anmelden und ohne Kosten in Preußischem Courant mit dem coursmäßigen Agio auf das Conventionsgeld, jedoch ohne Deposital-Zinsen, geleistet werden sollen.

Indem nun diese veränderte Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Inhaber solcher ausgelosten Central-Steuerobligationen, auch Kammer- und Steuer-Credit-Kassenscheine, von denen die unerhoben gebliebenen Kapitals- und Zins-Beträge entweder bereits deponirt worden oder künftig deponirt werden müssen, aufgefordert werden, sich wegen Realisirung dieser Scheine jedesmal an die vorgenannte Hauptinstituten- und Kommunal-Kasse zu wenden, werden dieselben zugleich nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die bestimmte Frist zu Einlösung ausgeloster Scheine, mit dem jedesmaligen Eintritt der Leipziger Oster- und Michaelmesse den Anfang nimmt, und auch nach abgelaufener Meßzahlwoche noch sechs Wochen fortdauert, und diese Frist um so genauer inne zu halten ist, als außerdem die Deposition der unerhoben gebliebenen Summen erfolgt, und in diesem Falle die betreffenden Scheins-Inhaber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch den Verlust der Zinsen von den zu spät erhobenen Kapitals-Summen in Nachtheil kommen.

Uebrigens kann sich die zahlende Hauptinstituten- und Communal-Kasse weder mit Zusendung des Geldes noch mit einem diesfälligen Schriftwechsel befassen, und die Scheins-Inhaber haben sich daher wegen der Erhebung des Geldes persönlich zu melden oder Jemand zu beauftragen.

Berlin, am 20. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräsident, von Schönberg.

45.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Rückzahlung der Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe vom Jahre 1814 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. November 1820, vom 14. Januar und vom 9. April d. J. soll zur Tilgung der im Jahre 1814 von dem damaligen General-Gouvernement des Herzogthums Berg ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe von 1 Million Francs, eine Summe von 500,000 Francs verwendet werden. Der Allerhöchsten Bestimmung gemäß soll dieser von der Central-Resten-Kasse zu leistende Beitrag durch die Rechnung des Betriebs-Fonds des provinziellen Staatsschulden-Wesens gehen, und dieser Fonds statt der durch ihn zu befriedigenden Gläubiger des Zwangs-Darlehns, an dem allgemeinen Tilgungs-Fonds Theil nehmen.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist zwar bemüht gewesen, jeden Gläubiger, nach dem Verhältnisse seiner Kapital-Forderung zu der zu vertheilenden Summe hieran Theil nehmen, oder eine Verloosung auf Höhe der Letzteren eintreten zu lassen; in Erwägung der bei beiden Modalitäten eintretenden mannichfachen Hindernisse und Weitläufigkeiten ist aber hiervon abgestanden, und von gedachter Königl. Haupt-Verwaltung bei näherer Erörterung dieses Gegenstandes beschlossen worden:

1) sämmtliche Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler aus dem abzulegenden Quantum vorab voll zurückzahlen, hiervon zur Vermeidung einer Stück-Zinsen-Rechnung, bei der Geringfügigkeit der einzelnen Objekte, die Zinsen nur bis zum 1. Juli d. J. baar berichtigen, und

2) den, nach Abzug der Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler von dem Dispositions-Quantum noch übrig bleibenden Betrag dergestalt auf die Kapitalien über 150 Thaler vertheilen zu lassen, daß die unberichtigt bleibenden Kapitalbeträge jedesmal eine

(auf volle hundert ausgehende) runde Summe ausmachen.

Diesem Beschlusse gemäß sind zwei Nachweisungen angefertigt, welchen zufolge:

I. an Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler vorhanden sind und getilgt werden 39,373 Thl. 10 Sgr. 11 Pf.

II. auf die Kapitalien über 150 Thl., ad 194,086 Thl. 10 Sgr. 1 Pfen. abgelegt werden . . 89,586 — 10 — 1 —

zusammen also 128,959 Thl. 21 Sgr. — Pf.

Da die Zahlung dieses Betrags für Rechnung des Betriebs-Fonds der provinziellen Staatsschulden geschieht, so ist es erforderlich, daß

1) bei den ganz zurückzuzahlenden Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler die Cession der Spezial-Obligation an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als Verwalterin des gedachten Betriebs-Fonds, Seitens der Gläubiger mit Cedirung der Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, erfolge, und derselben eine besondere Quittung ertheilt, dagegen.

2) bei den zu acquirirenden Kapitals-Anleihen über 150 Thaler, eine gerichtliche Cession Seitens des Gläubigers beigebracht, der Cession eine beglaubigte Abschrift der Spezial-Obligation beigelegt, und diese zu einer selbstständigen Partial-Obligation, in Höhe der zu ordinirenden Summe erhoben, die Abzweigung aber auf dem zurückzugebenden Original-Dokumente vermerkt werde.

Die Beibringung dieser Cession durch einen Notariats-Akt ist indessen für jeden einzelnen Gläubiger zum Theile mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft, und es ist daher von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beschlossen worden:

den Gläubigern von Kapital-Forderungen über 150 Thaler ihre vollständige Befriedigung in der Art anzubieten, daß der nach Abzug der auf sie gefallenen

baaren Rate noch verbleibende Kapitals-Rest durch Staats-Schuldscheine dergestalt abgetragen werde, daß der mehrgedachte Betriebsfonds dann ganz und gar in die Stelle der gegenwärtigen Gläubiger tritt, und diese sonach durch jenen völlig abgefunden werden.

Bei dem gegenwärtigen hohen Kurse der Staats-Schuldscheine einer Seits, und der Unvermeidlichkeit der Unkosten, welche die Cession jedem einzelnen Gläubiger verursacht, auf der andern Seite, läßt sich wohl erwarten, daß die Mehrzahl der Gläubiger dieses Erbieten gern annehmen werde, und ist es alsdann hinlänglich, wenn die Cession auf die auszuhändigende Spezial-Obligation gesetzt, und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse außerdem noch eine besondere Quittung ertheilt wird, wogegen diejenigen Beweisstücke, durch welche der gegenwärtige Inhaber der Kapital-Forderung sich legitimirt, der Spezial-Obligation vollständig beigefügt werden müssen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentliche Kunde bringen, bemerken wir dabei noch Folgendes:

a) die Rückzahlung der Kapitalien wird mit dem 1. September d. J. bei unserer Haupt-Kasse für die Gläubiger beginnen, welche außerhalb unseres Regierungs-Departements wohnen; dagegen werden für diejenigen innerhalb desselben die zur Zahlung delegirten Kassen näher bezeichnet werden;

b) damit die Quittungen vorschriftsmäßig ausgestellt und die vorgeschriebenen Formen gehörig befolgt werden, sind dieselben vorher und vor dem Anmelden bei der betreffenden Kasse den resp. Landräthen vorzulegen, welche sie mit der Formel: „gesehen und genehmigt“ zu versehen haben;

c) die Gläubiger über 150 Thaler müssen während des Monats August den Landräthen des Kreises anzeigen, ob sie zur Vermeidung der mit der Stückzahlung verbundenen Formalitäten und Kosten, es vorziehen, das ganze Kapital, theils in Gelde, theils in binnen zwei Monaten auszuhändigenden Staats-Schuld-Scheinen nebst Zins-Coupons vom 1. Juli

d. J. ab, anzunehmen; worüber alsdann die Herrn Landräthe Ende dieses Monats zu berichten haben.

Auszüge aus der Nachweisung sind den Herrn Landräthen mitgetheilt, woraus die in Gelde und in Staatspapieren zahlbaren Beträge hervorgehen.

Uebrigens liegen beide Nachweisungen in unserer Registratur zur Einsicht der Gläubiger offen.

Düsseldorf, den 6. August 1824.

Königl. Regierung.

46.

Publikandum der Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, die Einführung der schiedsrichterlichen Instanz bei dem wegen der Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau eingeleiteten Liquidationsverfahren betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli d. J. festzusetzen geruhet, daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der, für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Kommission, die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der, für die Westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich Warschauer Restenfonds bei der Liqudations-Kommission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Dekreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Dekret binnen einer Frist

von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Dekrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt sein sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Kommission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlich dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königl. Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Kommission zur weitern entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Kommission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Kommission eingehenden Rekursgesuche, müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Wolfart.

47.

Publikandum der Königl. Kommission zu Danzig, die Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats betreffend.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, ingleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in sofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben, und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind, hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, ingleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juni 1813,

(diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der

vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, in sofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders deutlich ausgedrückt enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Büreau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Le-

gitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.) welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhaber durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfnng der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen, und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere

ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober d. J., schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nemliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königl. Kommission.

Ewert. Flottwell.

IV.

National-Industrie.

48.

Publikandum der Königl. General-Kommission zu Posen, das Verfahren bei gütlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und ihren bäuerlichen Wirthen betreffend.

Der Abschnitt 4. im 1. Titel des Gesetzes vom 8.

April 1823 enthält Festsetzungen, welche die Kreis-Vermittelungs-Behörden bei Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und ihren bäuerlichen Wirthen, im Wege der gütlichen Einigung, in materieller Hinsicht zu beobachten haben.

Ueber die Förmlichkeit ihres Verfahrens aber hat das hohe Ministerium des Innern folgende Bestimmungen genehmigt:

§. 1.

Die Kreis-Vermittelungs-Behörden dürfen sich weder auf Vermessungen, Bonitirungen und kunstgemäße Berechnungen oder weitläuftige Erörterungen einlassen, sie müssen vielmehr sich summarisch von den gegenseitigen Verpflichtungen des Gutsherrn und Bauern und den zu dem Bauerhofe gehörigen Realitäten und deren Beschaffenheit durch den Augenschein in Kenntniß setzen, und darnach vermöge eines allgemeinen Ueberschlages die Entschädigungen an Geld, Getreide, Inventarium oder Land, oder mehrere oder alle Abfindungsmittel zusammen vorschlagen, die Erinnerungen dagegen von beiden Seiten prüfen, wenn sie gegründet sind, nach diesen die Vorschläge abändern, wenn sie ungegründet sind, die Partheien darüber belehren, Gegenvorschläge hören, ihre Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit mit den Interessenten berathen, und überhaupt alles anwenden, wodurch unpartheiische, umsichtige und geachtete Insassen der Kreise auf die Gemüther der Betheiligten zur Erreichung des Zwecks wirken können.

§. 2.

Gelingt dies nicht, so wird über den Hergang der Sache ein Protokoll aufgenommen, und der Parthei, welche den Antrag gemacht hat, ein Zeugniß ertheilt, daß der Versuch zum Vergleich statt gefunden oder fruchtlos abgelaufen ist.

§. 3.

Die Anträge werden von den Partheien bei den vorsitzenden Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Behörden mündlich oder schriftlich angebracht.

Bei denselben versammeln sich sämmtliche Mitglieder

monatlich wenigstens zwei Mal, und verabreden die anzusetzenden Lokal-Termine.

§. 4.

Erscheint ein oder beide Theile in diesem Termine nicht, so wird angenommen, daß der Nichterschienene sich nicht vergleichen wolle, und dem Provokanten das Attest §. 2. ertheilt.

§. 5.

Die Vorladungen, deren richtige Insinuation zu den Akten bescheiniget werden muß, geschehen schriftlich. In denselben ist die Verwarnung §. 4. aufzunehmen.

§. 6.

Die Termine müssen spätestens 8 Tage nach gemachtem Antrage angesetzt, und können nicht länger als auf 14 Tage, vom Tage der Vorladung an gerechnet, ausgesetzt werden.

§. 7.

Mit dem Atteste der Kreis-Vermittelungs-Behörde §. 2. meldet sich der Provokant unmittelbar bei der General-Kommission. Dasselbe steht auch dem Provokaten zu, in welchem Falle er aber gleichfalls ein Zeugniß über den mißlungenen Vermittelungs-Versuch extrahiren und beilegen muß.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posen, den 28. Juli 1824.

Königl. General-Kommission.

49.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Schlesische General-Landschafts-Direction zu Breslau, die Amortisation verlorner Pfandbriefe betreffend.

Auf den Bericht der Schlesischen General-Landschafts-Direction vom 7. Juli d. J. betreffend:

die

die beim Aufgebot verlorner Pfandbriefe Behufs deren Amortisation zu beobachtenden Förmlichkeiten,

wird Derselben das Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 27. v. M. über diesen Gegenstand hierbei (Anlage a.) abschriftlich mitgetheilt, und Ihr dabei bemerklich gemacht, daß Ihre Besorgniß für die bereits abgemachten Fälle nicht motiviret zu sein scheint, weil nicht anzunehmen ist, daß gegen die bereits in Rechts-Kraft übergegangenen Erkenntnisse eine Nullitäts-Klage werde substantiirt werden können. Pro futuro wird aber der General-Landschafts-Direction unbenommen bleiben, bei dem Oberlandes-Gerichte dahin anzutragen, daß die Insertion nicht allein in den Intelligenzblättern, sondern auch in der Zeitung erfolge.

Berlin, den 10. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Die Beschwerde, welche der von Ew. Excellenz mittelst des geehrtesten Schreibens vom 7. d. Mts. mir gefälligst übersandte, nebst seinen Beilagen zurückgehende Bericht der Schlesischen General-Landschafts-Direction enthält, kann ich nicht für gegründet halten. Durch die gehörig publicirte, also auch die Landschaft verbindende Verordnung vom 3. Mai 1804 ist, wie deren Eingang beweiset, die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens beim Aufgebot verlorner Pfandbriefe bezweckt worden. Als ein dazu führendes Mittel war unter andern im §. 2. bei Edictal-Citationen ganz allgemein die Substitution der Intelligenz-Blätter statt der inländischen Zeitungen vorgeschrieben. Der §. 59. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung hat diese Disposition und zwar dergestalt aufgenommen, daß auch in den, im §. 2. der Verordnung vom 3. Mai 1804 am Schlusse aufgeführten Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung die Einrückung der Edictal-Citation in die Zeitungen und nicht in die Intelligenzblätter vorschreibt, die Einrückung in die letzteren für hinreichend, aber auch zugleich für nothwendig zu erachten sei. Bei dieser auf

alle Arten der öffentlichen Vorladung sich beziehenden Vorschrift hat es der Wiederholung derselben bei den, die gedachten speziellen Fälle betreffenden Bestimmungen und namentlich bei dem §. 127. Tit. 51. Th. I. der Gerichts-Ordnung nicht bedurft.

Das Ober-Landes-Gericht zu Breslau verlangt also mit Recht, daß die von der General-Landschafts-Direction erlassene Edictal-Citation derjenigen, welche an einen verloren gegangenen Pfandbrief Ansprüche zu haben vermeinen, auch durch Einrückung in die Intelligenzblätter einer benachbarten Königl. Provinz bekannt gemacht werde, indem durch die Einrückung in die Intelligenzblätter, die Insertion in die Zeitungen, nicht aber umgekehrt durch die Einrückung in die Zeitungen die Aufnahme in die Intelligenzblätter überflüssig gemacht wird.

Auf eine Declaration des Gesetzes scheint es mir daher nicht anzukommen, aber ich finde auch keine hinreichende Veranlassung, auf eine Abänderung desselben anzutragen, da die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung solcher Edictal-Citationen wohl hinreichend ist, um sie zur Kenntniß der etwanigen Interessenten zu bringen, und was insbesondere das Ausland betrifft, für Personen, die sich dort aufhalten, durch die Einrückung in eine auswärtige Zeitung gesorgt ist, auch durch die Einrückung in eine inländische Zeitung für selbige nicht vielmehr gewonnen werden würde.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach die General-Landschafts-Direction zu bescheiden.

Berlin, den 27. August 1824.

v. Kircheisen.

An
des Königl. Geheimen Staats-Ministers
und Minister des Innern und der
Polizei
Herrn von Schuckmann
Excellenz.

50.

Publikandum der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft über die Vorzüge und die Mittel zur Verbreitung des durch den ꝛc. v. Schwerz vervollkommneten Brabanter Pfluges.

Die großen Vorzüge des genannten Pfluges und die Erfahrung, daß die Einführung fremder Ackerwerkzeuge auf anderm Wege fast immer mißlinge, bewogen mich, vor anderthalb Jahren einen geschickten Schmidt und Pflüger auf das, mit einer Ackerwerkzeug-Fabrik verbundene Lehr-Institut zu Hohenheim in Würtemberg zu senden, um dort, an der Quelle, die vollkommene Anfertigung und die richtige Handhabung jenes Pfluges und anderer ausgezeichneter Acker-Instrumente so gründlich zu erlernen, daß er demnächst hier Unterricht darin geben könnte.

Der Erfolg dieses, mit bedeutenden Kosten und Aufopferungen meiner Seits verknüpften Unternehmens war glücklich. Am 12. Juli v. J. legte der, kurz vorher von Hohenheim zurückgekehrte Schmidt, mit dem ersten, hier eiligst selbst verfertigten Pfluge vor der General-Versammlung der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft ein Probepflügen ab, welches alle Anwesenden von seinen einleuchtenden Vorzügen überzeugte. Diese bestehen hauptsächlich darin:

1. daß er in jeder Art der Anwendung, bei viel geringerer Anstrengung des Zug-Viehes, bedeutend mehr und besser arbeitet, als der landübliche Pflug. Indem ich seit dem Herbst v. J. meine Güter ausschließlich mit jenen Pflügen und mit dem Extirpator bearbeiten ließ, habe ich praktisch die Ueberzeugung erlangt, daß allgemeine Einführung derselben nicht allein die Kultur sehr erhöhen, sondern auch das Spann-Vieh — mithin die Arbeitskosten — um ein Viertheil vermindern würde; ja daß sehr

wahrscheinlich im leichten Boden ein Pferd — vielleicht ein starker Ochse — diesen Pflug werde ziehen und sehr gute Arbeit damit leisten können;

2. daß er unter der Pflug-Fahre eine viel ebnere Fläche hinterläßt, als der Räder-Pflug und der Haken; was denn für den gleichmäßigen Feuchtigkeits-Zustand der Acker-Krume von großem Nutzen ist;
3. daß beim Umbrechen alter Dreesche, wenn man zwei Pflüge hintereinander in einer Fahre gehen läßt, der vorderste die Dreesch-Narbe, so dünn man will, abschälet und umkehret, der folgende aber gleich loose Erde in beliebiger Tiefe darüber wirft. Ein gleiches Verfahren beim Rajohlpflügen bringt die untere Erdschichte, bis gegen zwei Fuß Tiefe, nach oben. Diese einleuchtend vortheilhaften Operationen kann kein anderer Pflug bewirken;
4. daß er beim Querwenden, wie in jeder andern Pflug-Art, überall beliebig und gleich tief eingreift, die Erde vollkommen umwendet, und sie eben so zerbröckelt wie der Haken, wobei aber die Rucke, — wodurch bei dieser Arbeit die Zug-Thiere so sehr vor dem Räderpfluge beläſtigt und ermüdet werden, — gar nicht statt finden;
5. daß er, bei sehr einfacher, sicherer Stellung und leichter Führung, einen festen Gang hat, eine ganz reine, gleichwohl bröckliche Furche macht, niemals Erde in die offene Furche zurückfallen läßt, und — vermöge seiner dauerhaften Konstruktion — um vieles länger hält, als der landübliche Pflug, wodurch seine etwas höhern Anschaffungskosten doppelt überwogen werden.

Um die Verbreitung dieses Pfluges ꝛc. zu erleichtern, bin ich bereit, durch meinen, auf eine Reihe von Jahren mir engagirten Schmidt ꝛc. andere, qualificirte Schmiede, Stellmacher und Hofmeister, auf den Wunsch ihrer Gutsherren, in Anfertigung und geschickter Führung des besagten Pfluges, des Extirpators, des Kultivators und anderer vorzüglicher Ackerwerkzeuge, in Güdenhagen ausler-

nen zu lassen. Auf Entschädigung wegen der, mir dadurch entstehenden Versäumniß leiste ich gern Verzicht, will auch — auf Verlangen — dafür sorgen, daß — da ich keine eigene Haushaltung, sondern die Gesinde-Speisung bei dem dortigen Brennerei-Pächter verdungen habe — derselbe solche Lehrlinge an dem Gesinde-Tische für 2 Gr. Cour. pro Tag beköstige. Meinem Werkmeister aber habe ich für die Auslernung jedes andern Schmiedes ein Douceur von 5 Rthl., und jedes Stellmachers oder Pflügers von 3 Rthl. zugesichert.

Für Landwirthe, welchen Disposition über einen Schmidt und Stellmacher fehlt, und die es vorziehen, sich einen oder mehrere fertige Pflüge zu kaufen, will ich selbige in meiner Werkstätte, unter folgenden Bedingungen, vollständig anfertigen lassen:

a. Für jeden Pflug (mit Oelfarbe-Anstrich) werden achtzehn Rthl. bezahlt, und zwar 6 Rthlr. franco bei der Bestellung und 12 Rthlr. bei der Abholung. Daß ich ihn nicht wohlfeiler liefern kann, hat seinen Grund in dem Uebereinkommen, welches ich mit meinem Werkmeister treffen mußte, um ihn für diesen gemeinnützigen Plan zu verpflichten. Ausdrücklich aber mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß — wer das Holz-Material nicht rechnet, den Oelfarbe-Anstrich wegläßt und einen billigen Schmidt hat — sich diese Pflüge um vieles wohlfeiler, ja vielleicht unter 10 Rthlr. würde anschaffen können. In Hohenheim soll er 30 Rthlr. gelten.

b. Die Abholung aus Güdenhagen ist Sache des Bestellers. Sie muß jedoch mit dessen eigenen, für den Pflug bestimmten Pferden und durch einen umsichtigen, lenksamen Knecht geschehen, der bei seinen Kameraden Gewicht hat. Derselbe muß sich mehrere Tage in Güdenhagen aufhalten, um unter Anleitung des dortigen Meisters hinlängliche Uebung in richtiger Führung des Pfluges zu erlangen, damit das Schicksal dieses unschätzbaren Ackerwerkzeuges nicht abhängig werde von der Unbeholfenheit vorurtheils-

voller Knechte, die stets gegen das Neue eingenommen sind. Diese Bedingung glaube ich der Ehre des Pfluges, dem wichtigen Zwecke seiner Verbreitung und selbst dem Interesse der Besteller schuldig zu sein. Für diese Rücksichten übernehme ich gern das Kostgeld für den Knecht und den Unterhalt der Pferde während der Lehr-Tage. Die besondere Erlegung des Douceurs von 3 Rthl. an den Werkmeister für Anlernung des Knechtes kann ich aber nicht erlassen, weil ich kontraktlich daran gebunden bin.

Sobald dieser Pflug, (wovon in Baiern und Würtemberg wegen seiner Vorzüglichkeit viele Exemplare durch das Gouvernement unentgeldlich unter Grundbesitzer vertheilt sind), auf einem der beiden vorerwähnten, zur Wahl frei gestellten Wege, in verschiedenen Gegenden unserer Provinz eingeführt sein wird, will die Direction der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft das landwirthschaftliche Publikum davon in Kenntniß setzen, an welchen andern Orten der Pflug und seine Würkung in Augenschein zu nehmen sei.

Von Herzen wünsche ich allen meinen lieben Gewerbs-Genossen, daß sie sich bald die, der Kürze wegen, hier nur zum Theil berührten, großen Vortheile aneignen können, welche die Anwendung dieses Pfluges gewährt, und werde mich innig freuen, wenn ich, in erwähnter Art, dazu beitragen kann.

Neuenhagen bei Cöslin, den 13. Juli 1824.

In Auftrag der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft,
der Oberforstmeister v. Schmeling.

V.

Cultus.

51.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Nach Erlaß der, Seitens des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen Circular-Verfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff solcher Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsmäßig der Königl. Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine nähere Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichnete Ministerien haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichzeitig den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, und doch der, mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung überhoben zu sein, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen Fall, aus den, bei der Königl. Regierung schon nach der allgemeinen Ordnung nothwendig befindlichen, Nachweisungen der Kandidaten der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden sollen, welche seit Michaelis 1819, von der Universität abgegangen sind. Diese extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königl. Regierung dem unterzeichneten Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene Persönlichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen der Neuhinzugekommenen, in sofern Fälle dieser Art vorgekommen sind, einzureichen, welchemnächst der Königl. Regierung diejenigen Individuen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche oder als Schullehrer

zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt, und dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vorkommt, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königl. Regierung angestellt, oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regierungs-Bezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von der Königl. Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, so sind dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, oder, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern Anfrage gelangten, Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, wenn in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit des gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz. Nicolovius.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In des Herrn Chefs Abwesenheit.
v. Kamptz.

52.

Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Um zu verhindern, daß es den Candidaten des Predigtamts und den Theologie-Studierenden, welche von einem Königl. Consistorio auf eine Zeitlang oder für immer als untüchtig haben zurückgewiesen werden müssen, nicht, wie bereits geschehen ist, durch Verschweigung die-

ses Umstandes, gelinge, bei einem andern Consistorio zur Prüfung zugelassen zu werden, und von diesem das versagte Zeugniß zu erhalten, wird dem ꝛc. wie sämmtlichen Consistorien der Monarchie hierdurch folgendes zur Pflicht gemacht:

1. Das ꝛc. hat künftig von jedem Falle einer solchen Zurückweisung den übrigen Provinzial-Consistorien sofort Mittheilung zu machen, und derselben außer dem vollständigen Namen und Geburtsort des Zurückgewiesenen, die Bemerkung, ob ihm das erforderliche Zeugniß für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit versagt sei, so wie eine Uebersicht der Prüfungsresultate in den einzelnen Fächern, nicht minder die etwa obwaltenden Bedenken gegen sein Verhalten in sittlicher Hinsicht beizufügen.

2. Es ist keiner, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen.

3. Bei der wiederholten Prüfung ist auf größere Reife und Tüchtigkeit in den Disciplinen, in welchen es den Geprüften bei der vorhergegangenen an der nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit gefehlt hat, ganz besonders zu achten.

4. Sind Ausstellungen gegen die Moralität des Geprüften die Ursachen des Zurückweisens gewesen, so ist ihm das Wahlfähigkeitszeugniß, auch wenn er die erforderlichen Kenntnisse zeigen sollte, doch nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß er die zuverläßigsten Zeugnisse seines Wohlverwaltens beigebracht hat, wobei es nicht genug ist, daß sie in allgemeinen und verneinenden Ausdrücken z. B. daß nichts Widriges bekannt sei, abgefaßt sind, sondern auf eine so spezielle Abfassung gehalten werden muß, daß sich aus ihnen die Wahrscheinlichkeit der erfolgten Besserung schöpfen läßt. Es wird dabei immer zweckmäßig sein, die Ansichten des Consistoriums,

welches jene Ausstellungen gemacht hat, vorerst zu vernehmen.

Berlin, den 19. Februar 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nicolovius.

53.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schul-Beamte betreffend.

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schul-Beamte im Disciplinar-Verfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichtserstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht;
2) daß wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für

nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinar-Bestimmung auszusprechen ist.

3) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1822 (pag. 105 Gesetzsammlung) verordnet sub 1.

daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit 11. des allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte der im §. 533. l.c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Recurs an den Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die §§. 532. 533. 534. ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung der §. 567. ibid. welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disci-

plinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hieher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Recurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß.

Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche- und Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius. v. Kamptz.

54.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Pflichten und Rechte der Civil-Prediger als Stellvertreter der Militair-Prediger betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß theils von Civil-Geistlichen evangelisch-lutherischer Confession, welche in Garnison-Städten, wo sich kein Militair-Prediger befindet, die Stelle desselben zu vertreten haben, theils von Geistlichen reformirter oder römisch katholischer Confession, welche bei Militair-Personen gleicher Confession, die sich an ihrem Garnison-Orte befinden, Handlungen des geistlichen Amtes verrichten, theils von Civil-Geistlichen außer den Garnison-Orten, welche dieß bei

Beurlaubten, die nicht zu der Krieges-Reserve gehören, thun, nicht immer, was in diesem Verhältnisse verfassungsmäßig ist, beobachtet, und namentlich in Hinsicht der Stol-Gebühren bisweilen die Norm aus der Acht gelassen wird, welche das Königl. Preuß. Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811, (Gesetzsammlung vom Jahr 1811 No. 14. No. 31.) darbietet. Wir bringen daher hiedurch die betreffenden Bestimmungen bei den Civil-Geistlichen unsers Geschäfts-Kreises zur Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

I. Für die Civil-Geistlichen, welche in Städten, wo eine Garnison, aber kein, für dieselbe bestimmter Militair-Prediger sich befindet, die Stelle des letztern zu vertreten haben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a) In Garnison-Städten, wo sich kein, für diese Garnison bestimmter Militair-Prediger befindet, tritt einer der städtischen Prediger evangelisch-lutherischer Confession (M. Regl. I. 8.,) welcher Handlungen des geistlichen Amtes zu verrichten überhaupt befugt ist, der Regel nach der Erste derselben, als Stellvertreter des betreffenden Militair-Predigers ein. (M. Regl. V. A. No. 17. 30. Regl. 52.) Die Geschäfte dieser Stellvertretung unter mehrere Geistliche derselben Confession in solcher Stadt zu vertheilen, ist nicht gestattet, und sollte etwa bisher in einer solchen Garnison-Stadt unsers Geschäfts-Kreises diese, zu unnöthigen Weitläuftigkeiten und großen Unordnungen Veranlassung gebende, Einrichtung gegen die gesetzliche Bestimmung statt gefunden haben, so muß sie von jetzt ab, aufhören.

b) Handlungeu des geistlichen Amtes, welche solcher Stellvertreter als solcher verrichtet, gehören in die Kirchen-Bücher seiner Civil-Gemeinde so wenig, als in die Populations-Listen dieser Art.

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Taufen.

a) Dahin gehören die Taufen der ehelichen Kinder, deren Väter zu der Garniſon gehören, und der unehelichen Kinder, deren Mütter in ſofern zu der Garniſon gehören, als ſie Soldaten-Töchter ſind, und ſich noch in dem Hauſe ihrer Eltern befinden. l. c. No. 13. 19.)

b) Der Stellvertreter hat auf die Verrichtung dieſer Taufen und die feſtgeſetzten Taufgebühren ein Recht, wenn in jenem Falle der Vater, in dieſem die Mutter evangeliſch-lutheriſcher Confeſſion iſt. Iſt aber dort der Vater, hier die Mutter reformirter, oder römiſch-katholiſcher Confeſſion, ſo darf er weder, wenn er zur Verrichtung der Taufe eingeladen wird, dieſem Geſchäfte ſich entziehen, noch, wenn ein Geiſtlicher gleicher Confeſſion dazu gewählt wird, widerſprechen, oder auf Gebühren Anſpruch machen. (l. c. No. 13. 17.)

c) Die Taufgebühren, welche Feldwebel, Wachtmeiſter, Unteroffiziere und gemeine Soldaten, ſo wie Spielleute, Büchſenſchäfter, Büchſenmacher und Fahnenſchmiede zu entrichten haben, betragen in Beziehung auf den Geiſtlichen 6 Gr. Courant oder 7 Sgr. 6 pf. und in Beziehung auf den Küſter 2 Gr. Courant oder 2 Sgr. 6 pf. Von Staabs- und andern Offizieren hat der Stellvertreter die Taufgebühren nach der, ſonſt in der Provinz gültigen Stol-Gebühren-Taxe zu erwarten. (l. c. No. 12.)

d) Der Stellvertreter iſt verpflichtet, ein Verzeichniß der, von ihm in dieſer Qualität verrichteten Taufen, welches alle die, nach den beſtehenden Vorſchriften in die Taufbücher gehörenden Punkte angiebt, zu halten und daſſelbe am Ende des Jahres dem Militair-Prediger, zu deſſen Gemeinde die Garniſon gehört, zur Eintragung in die Taufregiſter, wie in die Populations-Liſten, zu überſenden. (l. c. No. 18.)

e) Atteſte über die von ihm verrichteten Taufen auszuſtellen, ſteht dem Stellvertreter zu, doch nur im Laufe des Kirchen-Jahres, in welchem dieſe Handlungen

verrichtet worden sind. (l. c. No. 49.) Die Gebühren für solches Attest betragen 8 Gr. Courant oder 10 Sgr. (l. c. No. 50.)

2) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Proklamationen.

a) In sofern die Proklamationen den, zur Garnison gehörenden Bräutigam betrifft, muß sie, ohne Unterschied der Confession, in der Kirche des, die Stelle des Militair-Predigers vertretenden Civil-Predigers verrichtet werden, das Aufgebot der Braut geht in der Kirche vor sich, zu welcher diese gehört. (l. c. No. 25. 30.)

b) Alle, in Betreff der Proklamation überhaupt erlassene Verordnungen sind von dem Stellvertreter sorgfältig zu beobachten. (l. c. No. 20.)

c) An Proklamations-Gebühren erhält derselbe von dem Feldwebel bis abwärts zu dem gemeinen Soldaten 6 Gr. Courant oder 7 Sgr. 6 pf. In Ansehung der Staabs- und anderer Offiziere findet die, unter B. 1. c. erwähnte Bestimmung statt. (l. c. No. 32. 30.)

d) Gehört die Braut des zu proklamirenden Bräutigams aus der Garnison zu der Gemeinde des Stellvertreters, als Civil-Geistlichen, so erhält dieser die Gebühren nur einfach, wie die Proklamation nicht doppelt von ihm verrichtet wird.

3) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Trauungen.

a) Diese verrichtet der Stellvertreter in der Regel, d. h. wenn nicht das Brautpaar ihn von freien Stücken dafür honorirt, unentgeltlich. (l. c. No. 30.)

b) Er hat dabei die, in Hinsicht der Trauung überhaupt erlassenen Verordnungen, wie diejenigen, welche die Trauung der Militair-Personen insbesondere betreffen, und in dem Militair-Kirchen-Reglement unter V. A. No. 21—24. 26—28. 31. zu finden sind, zu beobachten.

c) Er ist nach der Analogie von IV. 8. 12. gegen das

Ende und von V. A. No. 16. verpflichtet, dem betreffenden Militair-Prediger zur Eintragung dieser Handlung in das Traubuch seiner Kirche, Anzeige davon zu machen.

d) Ist der zur Garnison gehörende Bräutigam reformirter oder römisch-katholischer Confession, so darf der Stellvertreter weder, wenn er die Trauung zu verrichten ersucht wird, diesem Geschäfte sich entziehen, noch, wenn ein Geistlicher gleicher Confession dazu gewählt wird, widersprechen. (l. c. No. 16.)

e) Atteste, über die von ihm verrichteten Trauungen auszustellen steht ihm nicht zu, da er weder das Militair-Kirchenbuch führt, noch, wie in Betreff der Taufen, ein Verzeichniß der, im Laufe des Jahres von ihm, als Stellvertreter, verrichteten Trauungen, das die Stelle des Duplikats vertreten könnte, (l. c. No. 4. e.) hält, sondern die, unter B. 3. c. im Vorigen angegebene Obliegenheit hat.

4) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Beerdigungen.

a) Werden bei Beerdigungen Verstorbener aus der Garnison, Leichen- oder Stand-Reden verlangt, so ist der Stellvertreter, gleich dem Militair-Prediger (M. R. V. A. No. 38.) sie zu halten verpflichtet.

b) In Hinsicht der Gebühren bei diesen außerordentlichen Fällen giebt es keine gesetzliche Bestimmung. (l. c.)

c) Bei Beerdigungen, wo solche Reden nicht verlangt werden, erhält der Stellvertreter des Militair-Predigers so wenig als dieser (l. c.) Gebühren.

d) Todten-Atteste auszustellen steht aus dem, unter 3. e. im Vorigen angegebenen Grunde dem Stellvertreter nicht zu, sondern nur dem Militair-Prediger, welcher nach V. A. 39. des M. R. von jeglichem, in seiner Gemeinde vorgefallenen Todesfalle die zur Eintragung in die Todten-Register erforderliche Anzeige durch die betreffenden Militair-Behörden erhält.

5)

5) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Sühneversuche und Eides-Schärfungen.

a) Der Stellvertreter ist verpflichtet, von einem Gerichte zum Sühneversuche bei Eheleuten aus der Garnison aufgefordert, diesem Geschäfte sich zu unterziehen, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten unentgeldlich, und von dem Erfolge dem Gerichte schriftlich Anzeige zu machen, (l. c. No. 33.);

b) desgleichen, gerichtlich zur Eides-Schärfung bei Personen aus der Garnison requirirt, dieser Aufforderung zu genügen. (l. c. No. 34.)

6) In Betreff der Confirmation der, das dazu erforderliche Alter habenden Kinder aus der Garnison und der Vorbereitung dazu.

a) Der Stellvertreter hat diesen Kindern, sofern sie das 13te Jahr zurückgelegt haben, und seiner Confession sind, ein Jahr lang an zwei Tagen in der Woche den erforderlichen Confirmanden-Unterricht in seiner Behausung zu ertheilen und vollzieht, wenn sie tüchtig befunden sind, die feierliche Einsegnung derselben in der Kirche. (l. c. 8.)

b) Die übliche Remuneration ist er anzunehmen befugt, darf sich aber nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern unentgeldlich zu unterrichten und einzusegnen. (l. c.)

7) In Betreff der Krankenbesuche. Der Stellvertreter ist verpflichtet, die Kranken der Garnison, zu welchen er gerufen wird, aber auch ohne Aufforderung dazu besonders die Kranken in den Lazarethen unentgeldlich zu besuchen. (l. c. No. 17. Regl. No. 37.)

II. Für die Geistlichen reformirter oder römisch-katholischer Confession, welche von Militair-Personen ihrer Confession, kirchliche Handlungen ꝛc. bei denselben zu verrichten ersucht werden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wie Militair-Personen reformirter oder römisch-katholischer Confession frei steht, nicht nur bei Geistli-

chen ihrer Confession zur Beichte und zur Communion zu gehen, und ihre Kinder von denselben confirmiren zu lassen, (l. c. No. 16.) sondern auch zur Vollziehung der, bei ihnen vorkommenden Taufen und Trauungen solche Geistlichen zu wählen, ohne zur Gebühren-Zahlung an den Militair-Prediger, oder dessen Stellvertreter verpflichtet zu sein, (l. c. No. 13. 16.) so sind auch diejenigen Geistlichen solcher Confessionen, welche dazu gewählt worden, befugt, diese Handlungen zu verrichten. (l. c.)

2) Solche Handlungen gehören weder in die Kirchenbücher, noch in die Populations-Listen der Civil-Gemeinden; in jenen können sie allenfalls ante lineam notirt werden. (l. c. No. 15.)

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der Taufen.

a) Solcher Geistliche erhält, wenn er nicht am Garnison-Orte wohnt, freie Fuhre dahin von den Eltern des Täuflings. (l. c. No. 14.)

b) Er hat auf die unter I. B. 1. c. im Vorigen angegebenen Gebühren ein Recht.

c) Er ist verpflichtet, dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde diese Militair-Personen gehören, eine Registratur dieses kirchlichen Acts zur Benutzung für das Militair-Kirchenbuch zuzustellen. (13. A. V. des M. R.)

2) In Betreff der Trauungen.

a) Hier gelten die unter I. B. 3. b. im Vorigen angegebenen Bestimmungen.

b) Die Traungs-Gebühren betragen in Beziehung auf den Geistlichen 1 Rthl., in Beziehung auf den Küster 8 Gr. Courant oder 10 Sgr. Bei der Trauung eines Offiziers findet in Hinsicht der Stol-Gebühren, die unter I. B. 1. c. im Vorigen erwähnte Bestimmung Anwendung. (32. A. V. des M. R.)

c) Nach vollzogener Trauung ist dem betreffenden

Militair-Prediger eine Registratur dieses Acts zur Benutzung für das Militair-Kirchenbuch zuzustellen. (l. c. 16.)

III. Für diejenigen Civil-Geistlichen, außer den Garnison-Orten, welche bei Militair-Personen, die sich, ohne zur Krieges-Reserve zu gehören, in Sprengeln derselben auf Urlaub befinden, kirchliche Handlungen zu verrichten ersucht werden.

1) In Betreff der Taufen.

a) Sie können in solchem Falle Taufen bei denselben verrichten, haben aber, nach der Analogie von 12. IV. und 13. 16. A. V. des M. K. R., die Obliegenheit, dem betreffenden Militair-Prediger die, zur Eintragung dieser Handlungen in das Taufbuch erforderlichen Notizen zu übersenden.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unter I. B. c. im Vorigen beigebrachte Bestimmung.

2) In Betreff der Trauungen.

a) Sie können in solchem Falle Trauungen bei denselben verrichten, wenn ihnen der Trauschein mit der Bescheinigung des Militair-Predigers, daß die Proclamation in der Militair-Kirche ohne Einspruch vor sich gegangen, und die vorschriftsmäßige Stol-Gebühren-Zahlung erfolgt ist, vorgezeigt und nachgewiesen wird, daß eben dies von der Proclamation der Braut am Aufenthalts-Orte derselben gilt.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unterm II. B. 2. b. im Vorigen beigebrachte Bestimmung.

c) Dem Militair-Prediger muß hier, wie bei den Taufen (III. 1. a. im Vorigen) Anzeige gemacht werden.

3) In Betreff der Beerdigungen.

a) Der Civil-Geistliche giebt die, zur Beerdigung auf dem Civil-Kirchhofe erforderliche Anweisung, und bringt den Todesfall, der weder in das Kirchenbuch, noch in die Populations-Liste der Civil-Gemeinde gehört, zur Kenntniß des Militair-Predigers.

b) Gebühren-Zahlung findet bei Beerdigungen dieser Art nicht statt. (M. Rgl. I. B. 4. c. im Vorigen.)

Wir erwarten von den Civil-Geistlichen unsers Geschäfts-Kreises treue Befolgung dieser Bestimmungen.

Danzig, den 12. September 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

55.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen des Verfahrens gegen diejenigen Inländer des katholisch-geistlichen Standes, welche sich außer Landes begeben.

Im Auftrage der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 12. August c., bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung derjenigen Individuen, welche sich den katholisch-geistlichen Studien widmen, daß solchen Inländern, welche ohne Vorwissen und Erlaubniß der Staats-Behörden entweder, um dem Kriegsdienste oder um den vorgeschriebenen Prüfungen zu entgehen, sich außer Landes begeben und daselbst von fremden Bischöfen die Weihen angenommen haben, keine Aufnahme und Anstellung in der inländischen katholischen Geistlichkeit gewährt werden soll.

Die Herren Landräthe und Polizei-Behörden werden aufgefordert, dieß den Individuen, welche sich dem katholisch-theologischen Studio widmen wollen, und sich deswegen, entweder Behufs Ableistung ihrer Militair-Pflicht bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen melden, oder Pässe zu Reisen nach Hochschulen oder nach dem Auslande nachsuchen, bekannt zu machen.

Danzig, den 7. September 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

56.

Regulativ der Königl. Regierung zu Erfurt, die Anfertigung der Kirchen- Pfarr- und Schulmatrikel betreffend.

Zur Erhaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirchen, Pfarren und Schulen sind die Matrikel höchst wichtige Urkunden. Sie bestehen bereits bei mehreren Kirchen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke, und bewähren ihren Nutzen; aber zum größten Theil rühren die vorhandenen Matrikel aus der ältern Zeit her, seit welcher sich die Verhältnisse ganz geändert haben, und sind in ihren Bestimmungen dunkel, so daß sie zu Streitigkeiten Veranlassung geben, zum Theil fehlen sie auch noch ganz. Es ist daher höchst nöthig, daß sie, wo es erforderlich ist, erneuert oder errichtet werden. Bei mehreren uns vorgelegten Entwürfen zu Matrikeln haben wir aber bemerkt, daß die Verfertiger deren eigentliche Bestimmung nicht richtig aufgefaßt, und mehr eine Uebersicht der Einnahme der Kirche, Pfarre und Schule, als die Grundlage zu einer Matrikel geliefert haben. Es war dabei nicht berücksichtigt, daß die Matrikel eine Urkunde sein soll, aus welcher noch in spätern Zeiten bei den etwa im Laufe der Zeit eingetretenen Verdunkelungen der jetzige Zustand und Umfang der Gerechtsame der Kirche, Pfarre und Schule und der Grund, worauf solche beruhen, nachgewiesen werden soll, so daß die Matrikel als eine glaubwürdige Urkunde bei der Entscheidung etwa künftig deshalb entstehender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden kann.

Deshalb ertheilen wir nachstehende nähere Anweisung, in welcher Form die Matrikel abzufassen sind, und was dieselben enthalten müssen, so wie über das Verfahren bei deren Aufnahme, damit der Zweck, der dadurch beabsichtigt wird, wirklich erreicht werde.

Die Kirchenmatrikel muß auf dem Titelblatte den Namen und das Patronat der Kirche, so wie die Gemeinde, oder die mehreren Gemeinden und die einzelnen

Ortschaften, für welche solche bestimmt ist, enthalten. Bei Töchterkirchen, sofern diese ein abgesondertes Vermögen und eine abgesonderte Verwaltung desselben haben, ist eine besondere Matrikel aufzunehmen. Die Matrikel selbst muß nach folgenden Rubriken angelegt werden.

Erstens: Grundstücke der Kirche,

a) Das Kirchengebäude nach seiner Größe und Beschaffenheit beschrieben,

b) der Kirchhof.

Demnächst die übrigen Grundstücke und zwar:

c) Ackergrundstücke,

d) Wiesen,

e) Gärten,

f) Waldungen.

Alle diese Grundstücke müssen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen, wobei die jetzigen Nachbarn und die Nummern des Flur- oder Lagerbuchs, falls die Grundstücke solche haben, anzugeben sind, auch in sich dazu eignenden Fällen nach ihrer Form genau bezeichnet und beschrieben werden. Sind solche früher vermessen worden, und Charten von denselben im Pfarrarchiv vorhanden; so muß dieß, und von welchem verpflichteten Feldmesser solche aufgenommen worden sind, in der Matrikel bemerkt, so wie, wenn diese Grundstücke versteinigt sind, die Lage und Entfernung der Steine möglichst genau bezeichnet werden, damit bei etwanigen Gränzverdunkelungen die richtige Gränze nöthigenfalls nach der Matrikel wieder hergestellt werden kann.

Zugleich ist bei jedem Grundstücke anzuführen, auf welche Weise die Kirche zu dem Eigenthume desselben gelangt ist, ob sich darüber Urkunden oder sonstige Nachrichten im Pfarrarchiv vorfinden, oder ob die Entstehung des Eigenthumsrechts jetzt nicht mehr nachgewiesen werden kann, und sich im unverdenklichen Besitze gründet.

Ferner ist dabei anzugeben, ob und welche Befreiungen den Kirchengrundstücken von öffentlichen und Gemeindelasten und Leistungen und aus welchem Grunde zustehen, (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 165. 166. 774 bis

777.), so wie auch bei jedem Grundstücke zu bemerken ist, ob die freie Verfügung der Kirche über die Substanz oder über die Nutzungen desselben auf irgend eine Weise beschränkt ist, ob nämlich solche nach der bestehenden örtlichen Verfassung dem Pfarrer, Schullehrer, Kirchenvorsteher ꝛc. zur theilweisen Benutzung frei oder gegen eine bestimmte Abgabe an die Kirche oder unter sonstigen Bedingungen überlassen, ob solche in Erbpacht gegeben sind ꝛc. (Allg. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 187 bis 226.), ob darauf einem Dritten Servitutgerechtsame z. B. Hütungs- oder Holzungs-Gerechtigkeiten, Ueberfahrt, Trift ꝛc. zustehen (Allg. L. R. Th. I. Tit. 22.), auch ob davon Geld- oder Naturalabgaben, und welche, an einen Dritten zu entrichten sind.

Zweitens: Erbzinsen, und zwar Hol- und Bringzinsen besonders verzeichnet,

a) in Naturalien, Getreide, Wachs, Gänsen, Hühnern, Eiern u. s. w.

b) in Gelde (cf. Allg. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 747 bis 757 und 813.)

Es ist hier, außerdem, daß der Betrag der Zinsen, die Zeit, wann solche zu entrichten, genau angegeben werden müssen, besonders wichtig, daß das Grundstück, worauf jeder einzelne Zins ruht, genau bezeichnet werde, damit falls künftige Verdunkelungen eintreten sollten, aus der Matrikel das zinspflichtige Grundstück nachgewiesen werden kann. Es muß dasselbe daher nach seiner bekannten Lage und Größe mit der Nummer des Flur- und Lagerbuchs, und nach seinen jetzigen Gränznachbarn bezeichnet und der Name des jetzigen Besitzers angegeben werden. Da bei der neuerlich erfolgten Regulirung des Hypothekenwesens die sämmtlichen Realansprüche an fremde Grundstücke zur Eintragung haben angemeldet werden müssen, und die Hypothekenscheine über die geschehene Eintragung sich wahrscheinlich in den Händen der Kirchenverwaltung bald befinden werden: so ist es zweckmäßig, diese Angaben auf den Grund der Hypothekenscheine in die Matrikel aufzunehmen.

Wenn die Naturalzinsen nach einem örtlichen Gemäß

der hiesigen Gegend, z. B. nach erfurter, mühlhäuser, nordhäuser Gemäß bis jetzt geliefert worden sind: so können die Zinsen zwar nach diesem Gemäß in die Matrikel eingetragen werden, es muß aber alsdann der Betrag nach preußischem Gemäß ausdrücklich in der Matrikel bemerkt werden. Eben so ist bei den Geldzinsen die Währung und deren Verhältniß gegen preuß. Courant nach dem 21 Guldenfuß oder gegen Conventionsgeld nach dem 20 Guldenfuß in der Matrikel anzugeben.

Drittens: Zehnten (cf. Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 857 bis 938.)

Hierbei ist eben dasselbe, was bei den Erbzinsen erwähnt ist, zu beobachten, und muß besonders der Umfang des Zehntrechts, und auf welche Gegenstände sich dasselbe erstreckt, und ob demselben alle Grundstücke der Flur oder nur bestimmte Grundstücke derselben unterworfen sind, die in diesem Falle, wie bei den Erbzinsen, genau zu bezeichnen sind, bestimmt angegeben werden. Eben so ist die Art, wie die Erhebung des Zehnten bewirkt wird, genau zu bezeichnen.

Wenn der Zehnte unbedingt den zehnten Theil aller auf sämmtlichen Grundstücken der Flur gewonnenen Erzeugnisse, gleichviel ob und mit welchen Gegenständen das Grundstück bebauet ist, umfaßte: so würde derselbe als eine Parochialabgabe zu betrachten sein, und unter die siebente Rubrik gehören. Allein einzelne Erfahrungen haben ergeben, daß, wenn dies auch bei dem Ursprunge des Zehnten der Fall gewesen sein mag, doch seit jener Zeit die Sache sich nach und nach dahin geändert hat, daß bloß noch der Name geblieben, dagegen aber der Zehnte häufig nicht auf sämmtlichen Flurgrundstücken ruht, auch nicht der zehnte Theil jedes Erzeugnisses, sondern eine bestimmte Abgabe an bestimmten Naturalien oder in Gelde geworden ist, und sich weder nach der jetzigen Größe des Grundstücks, noch nach dem Erzeugnisse desselben richtet.

In diesem Falle hat aber der frühere Zehnte jetzt die Natur eines Zinses angenommen, und es darf bei veränderter Cultur nichts ein anderes Naturale als Zehnt ge-

fordert, auch das Zehntrecht nicht auf später cultivirte Grundstücke, welche demselben bis dahin nicht unterworfen waren, ausgedehnt werden. Die jetzt bestehende Verfassung muß daher auf das genaueste erörtert werden, und in dem vorausgesetzten Falle, daß die unter dem Namen des Zehnten zu erhebende Abgabe die Natur eines Zinses hat, muß die Ermittelung des verpflichteten Grundstücks ganz in gleicher Art, wie bei den Erbzinsen, erfolgen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo nicht die Kirche, sondern der Pfarrer oder Schullehrer eine solche Abgabe zu erheben hat, solche in die Pfarr- oder Schulmatrikel und nicht hieher gehört.

Viertens: Lehnrechte der Kirche (Allg. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 714 bis 746.)

Die Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen diese Lehnrechte ruhen, muß, wenn sie nicht bereits in der zweiten Rubrik geschehen, wie bei den Erbzinsen auf das bestimmteste Statt haben. Dabei muß aber noch besonders bemerkt werden, ob das Lehngeld blos in einem Schreibschilling besteht, und bei allen Veränderungsfällen erhoben, oder ob solches nach Procenten von der Kaufsumme berechnet wird; wie viel Procente erhoben werden; ob zugleich außer dem Lehngelde noch ein Auflaßgeld bezahlt werden muß; ob solches blos in Kauffällen oder auch in Erbfällen und im letzten Falle nicht blos, wenn das Grundstück an Testamentserben, oder Seitenverwandte des Erblassers, sondern auch, wenn es auf die Kinder fällt, entrichtet werden muß; ob der Theil desjenigen Kindes, welches unter mehreren Geschwistern das Grundstück übernimmt, vom Lehngelde frei bleibt u. s. w. Die stattfindende Verfassung muß, wenn bei allen Grundstücken dasselbe Verhältniß obwaltet, im Allgemeinen, wenn aber für verschiedene Grundstücke andere Verhältnisse Statt haben, für diese Grundstücke auf das Genaueste angegeben werden.

Fünftens: Kapitalvermögen.

In der Matrikel bedarf es nur der Angabe des gegenwärtigen Zustandes desselben nach seinem Betrage, Münz-

sorten und Zinsfüße. Dagegen bedarf es nicht einer Erwähnung der einzelnen Schuldner, indem diese wechseln, und aus der Rechnung zu ersehen sind.

Sechstens: Besondere Gerechtsame und Einnahme der Kirche.

Hierher gehören alle besondere Gerechtsame, welche nicht in den vorigen Titeln begriffen sind, mithin Befreiungen von sonst gewöhnlichen Lasten, so wie alle besondere Gerechtsame, wenn sie auch keine Einnahmen, die in der Kirchenrechnung erscheinen, gewähren; ferner die bestimmten Zahlungen, welche aus Königl. Kassen, aus Gemeinde-Kassen, von Privatpersonen, vermöge bestehender Legate, von Handwerken, Zünften u. s. w. geleistet werden.

Bei allen diesen Zahlungen muß der Betrag sowohl in der Matrikel angegeben sein, als auch besonders der Grund, worauf der Anspruch beruht, und dieß aus den in dem Kirchenarchiv befindlichen Akten, Nachrichten und Urkunden erörtert und auseinander gesetzt werden.

Siebentes: Beiträge der Parochianen.

Unter diesen Beiträgen sind alle diejenigen Leistungen und Zahlungen an die Kirche begriffen, welche nicht, wie die vorerwähnten, auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, sondern die aus der Pflicht der Mitglieder der Kirchen-Gesellschaft, zur Erhaltung der Kirche Beiträge zu leisten, fließen, und in einer frühern Vereinigung der Gemeinde, oder in höheren Anordnungen ihren Ursprung haben, denen daher auch alle Mitglieder der Gemeinde unterworfen sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie jener Vereinigung beigetreten sind, oder zur Zeit, als die Anordnung erfolgte, schon zur Gemeinde gehört, oder sich später angesiedelt haben.

Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind indessen hierin sehr verschieden, so daß hier nur beispielsweise einige Fälle angeführt werden können. Es wird zweckmäßig sein, diese Beiträge in ordentliche und außerordentliche zu theilen.

Zu den ordentlichen gehört zuerst der in einigen Gemeinden stattfindende regelmäßige jährliche Betrag, wel-

cher von jedem Einwohner jährlich zur Kirchen-Kasse bezahlt werden muß. Der Betrag ist aber eben so verschieden, als der Grund, wornach solcher veranlagt ist, indem theils von jeder Familie, oder von jedem Hause, oder Grundstücke ein bestimmter gleichförmiger Beitrag gezahlt, oder dabei unter Gerechtigkeits-Anbauerhäusern und Einmiethlingen unterschieden wird.

Die dabei obwaltenden örtlichen Verfassungen, ob und auf welchen Vereinigungen der Gemeinde, oder auf welchen Anordnungen der höhern Behörde solche beruhen, oder, sofern diese nicht mehr aufgefunden werden können, die stattfindende Observanz, muß dabei auf das genaueste und deutlichste in der Matrikel auseinandergesetzt sein. Es ist die größte Bestimmtheit hier um so mehr erforderlich, da, wenn in künftigen Fällen außerordentliche Beiträge zur Unterstützung der Kirche nöthig werden sollten, der sich hierdurch ergebende Fuß zur Aufbringung der kirchlichen Anlage in der Regel zum Grunde gelegt werden muß.

Ferner besteht an einigen Orten die Verfassung, daß die Kirchenländereien im Gemeindedienste begattet, und dabei Hand- und Spanndienste geleistet, oder daß gewisse Kirchenämter, z. B. das der Altaristen, Klingebeutelträger ꝛc., nach bestimmter Ordnung von den Parochianen verwaltet werden müssen. Eben so sind Fälle vorhanden, wo nach einigen örtlichen Verfassungen, bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen ꝛc., theils für den Gebrauch der Kirchengeräthschaften, oder für die auf dem Kirchhofe bewilligte Grabstätte, theils als eine Abgabe gewisse bestimmte Beiträge zur Kirchen-Kasse fließen. Auch kommt es vor, daß nach örtlicher Verfassung besondere Kirchstuhl-Ordnungen bestehen, wo nach Ablauf gewisser Jahre oder bei Erledigung eines Kirchstuhls gewisse Abgaben an die Kirchen-Kasse bezahlt werden (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 676 bis 685), oder daß der Ertrag des Klingebeutels nicht zur Kirchen-Kasse, sondern zur Armen-Kasse fließt (§. 665. a. a. O.) Der Inhalt der desfalls bestehenden Verordnungen, oder die desfalls bestehende Observanz muß

in allen diesen und andern Fällen auf das genaueste in der Kirchenmatrikel auseinander gesetzt werden.

Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören besonders die Beiträge zum Bau und zur Besserung der Kirche, weshalb fast in jeder Gemeinde besondere Observanzen Statt finden. In einigen leistet der Patron einen bestimmten Beitrag zu den Kosten des Baues, oder er ist ganz davon befreit, oder er liefert unbedingt das dazu erforderliche Bauholz, oder nur bedingt, in soweit solches in seinen Waldungen vorhanden ist, u. s. w. Andererseits werden in einigen Gemeinden alle Hand- und Spanndienste unentgeldlich geleistet, und es finden dabei besondere Grundsätze der Vertheilung Statt, oder es werden nur beschränkte Hand- und Spanndienste, z. B. auf gewisse Entfernungen, oder auf eine gewisse Zahl von Tagen, oder auch gar nicht geleistet. In einigen Orten werden gewisse Geschäfte, z. B. das Brechen der Steine, zu den Handdiensten gerechnet; an andern Orten nicht. In einigen Orten werden die sämmtlichen Baukosten, oder das nach Abzug der Beiträge des Patrons und der von den Gemeindegliedern zu leistenden Hand- und Spanndienste noch Fehlende aus der Kirchen-Kasse allein, oder nach gewissen Verhältnissen aus der Kirchen-Kasse und der Gemeinde-Kasse getragen, oder es werden gewisse bestimmte Materialien auf Kosten der einen oder andern Kasse beschafft. Auch walten zuweilen Verschiedenheiten der Beitragspflichtigkeiten ob, sofern es die Unterhaltung des eigentlichen Kirchengebäudes, oder des Thurms, der Glocken oder des Glockenstuhles betrifft. Endlich aber bestehen in den Fällen, wo eine Filial-Gemeinde zur Kirche gehört, häufig besondere Verhältnisse, nach welchen letztere zur Unterhaltung der Mutterkirche beizutragen hat.

Da nach der gesetzlichen Vorschrift, in Hinsicht der Aufbringung der Kosten bei Kirchenbauten und Reparaturen, zunächst nach den örtlichen Observanzen verfahren werden soll (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 710 und folgende): so ist es nöthig, daß bei der Errichtung der Matrikel diese Observanzen genau erörtert, und eben so

genau und bestimmt in die Matrikel eingetragen werden, damit Streitigkeiten und Processen, die so leicht über diesen Gegenstand entstehen, dadurch vorgebeugt werde. Es müssen daher von den Predigern des Orts zuvörderst alle Nachrichten, die sich aus Urkunden und dem Pfarrarchiv über früher vorgefallene Bauten und Reparaturen, so wie aus den Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen vorfinden, sorgfältig gesammelt, und das obwaltende Verhältniß dadurch erörtert werden. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beiträge des Patrons oder der Gemeinde unabhängig von dem Umstande, ob die Kirche soweit vermögend war, um den Bau selbst zu bewirken, oder blos wegen des Unvermögens der Kirche geleistet worden sind, weil im ersten Fall sich eine bestimmte Verfassung über die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes ergiebt, mithin hierbei nicht von einer blos subsidiarischen Verbindlichkeit die Rede ist.

Achtens: Leistungen der Kirche.

Diese können in ordentliche und außerordentliche getheilt werden. Bei den meisten Kirchen erhalten die Pfarrer, Schullehrer und die untern Kirchenbedienten einen Theil oder ihre ganze Besoldung aus der Kirchen-Kasse in Gelde oder in Naturalien.

Es ist zweckmäßig, hier im allgemeinen die bestehende Verfassung der Kirche zu bemerken, ob einer oder mehrere Pfarrer, und welche Unterbeamten bei der Kirche, und auf welche Weise und von wem solche bisher erwählt und angestellt sind; welche Geschäfte dem einen oder andern nach der jetzt bestehenden Verfassung obliegen; welche Verfassung in Hinsicht der Kirchenvorsteher Statt findet, und hieran kann sich die Erwähnung reihen, ob und welchen Gehalt jeder aus der Kirchen-Kasse zu beziehen hat.

Außerdem aber bestehen bei mehreren Kirchen Stiftungen, von welchen die Kirche die Zinsen bezieht, aber dieselben ganz oder zu einem bestimmten Theile wieder zu andern Zwecken verwenden muß, z. B. zur Unterstützung armer hülfloser Personen, zu Stipendien, zur Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. Der Inhalt dieser Stiftungen, der

Fonds, welcher der Kirche geschenkt oder vermacht ist, der Zweck desselben und die darüber in den Stiftungsurkunden enthaltenen Bestimmungen sind hier in die Matrikel aufzunehmen. Die besondern Abgaben, welche die Kirche zu entrichten hat, sind, und zwar mit Anführung des Grundes, worauf sie beruhen, oder, in soweit sie auf Grundstücken der Kirche haften, mit Hinweisung auf die erste Rubrik zu erwähnen, und dabei sowohl der Gegenstand, welcher geleistet wird, die Verfallzeit, wofür und an wen solches zu leisten ist, bestimmt anzugeben.

Zu den außerordentlichen Leistungen der Kirche gehören die etwanigen Beiträge zu Pfarr- und Schulbauten u. dgl.

Ein Verzeichniß der in der Kirche befindlichen baulichen Gegenstände oder sonstigen beweglichen Sachen, als: Glocken, Orgel, Gefäße, Bekleidungen der Kanzel, des Altars, des Taufsteins, die vorhandenen Kirchenbücher, Stuhlregister, Lager- und Zinsbücher, oder andere Schriften und Bücher, die Geräthschaften in der Sacristei u. s. w., eignet sich wegen des oftmaligen Ab- und Zuganges nicht zur Eintragung in die Matrikel, sondern es ist zweckmäßiger, daß darüber ein besonderes Inventarium aufgenommen und gehalten wird. In der Matrikel ist blos zu erwähnen, daß darüber ein besonderes Inventarium vorhanden ist, und sich im Kirchenarchiv befindet.

Für die Pfarrmatrikel gilt in Hinsicht der Genauigkeit und Ermittelung des Grundes, worauf sie beruhen, dasselbe, was bei den Kirchenmatrikeln erwähnt ist. Falls an einer Kirche mehrere Pfarrer sich befinden, so bedarf es der Aufnahme einer besondern Matrikel für jeden Pfarrer nur alsdann, wenn für jeden ein besonderes Pfarrvermögen vorhanden ist, nicht aber alsdann, wenn das Vermögen gemeinschaftlich ist, und beide Pfarrer, wenn auch nach verschiedenen Verhältnissen, ihre Besoldungen daraus erhalten oder solches benutzen.

Es ist dabei zuvörderst hinsichtlich der Grundstücke zu bemerken, daß die zur Pfarrei gehörenden Wohngebäude nebst Seitengebäuden nach Lage, Größe, Gränzen und

Nachbarn genau beschrieben werden müssen. Besonders müssen die Pfarrwaldungen, die Nutzungsrechte des Pfarrers, und ob sich solche auf alle Waldnutzungen oder auf gewisse Arten derselben, z. B. Brennholz, Bauholz, Grasnutzung, Mast, Hütung ꝛc., erstrecken, ob der Pfarrer auf unbestimmte Weise, oder nur auf bestimmte Anweisungen eines Dritten, Holz aus dem Walde entnehmen darf, und in wiefern die Gemeinde, oder welche Behörde eine Mitwirkung bei Anweisung des Holzes für den Pfarrer ausübt, genau angegeben werden. Zugleich sind die etwa stattfindeuden Gerechtsame, die von einem Dritten oder der Gemeinde in der Pfarrwaldung ausgeübt werden, z. B. das Recht, Raff- und Leseholz zu entnehmen, Mast zu sammeln, zu hüten ꝛc., dabei anzuführen. (cf. Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 804 bis 814).

Von den Grundstücken, Erbzinsen u. s. w., welche der Pfarrer zu benutzen und zu erheben hat, gehören nur diejenigen in die Pfarrmatrikel, welche ausdrücklich zum Pfarrvermögen gehören und bisher dazu gerechnet worden sind. Sind solches Kirchen-Grundstücke oder Kirchen-Zinsen ꝛc., von welchen dem Pfarrer nur der Nießbrauch angewiesen ist, so sind sie in die Kirchen-Matrikel aufzunehmen.

Die Rubriken 2 bis 5. der Kirchen-Matrikel sind, wenn dergleichen Pfarr-Vermögen vorhanden ist, auch in die Pfarr-Matrikel aufzunehmen, und dabei alles das zu beobachten, was oben angegeben ist.

In die 6ste Rubrik: besondere Gerechtsame und Einnahmen der Pfarrei, sind diejenigen Besoldungsstücke, welche der Pfarrer außer dem Pfarr-Vermögen zu beziehen hat, aufzunehmen. Es ist also, falls die Grundstücke, Erbzinsen ꝛc, Kirchen-Vermögen sind, das Benutzungsrecht dieser Grundstücke und Zinsen in diese Rubrik einzutragen. Ferner alle Einnahmen, die der Pfarrer aus Königl. Kassen, aus den Kirchen- oder Gemeinde-Kassen, von Patronen, aus Stiftungen und Legaten zu beziehen, und ob er dafür noch besondere Geschäfte zu verrichten hat, zu vermerken, wobei, soweit es thunlich ist, der Ur-

sprung und der Grund, worauf das Recht, diese zu beziehen, beruht, erörtert und mit Genauigkeit angegeben werden muß.

Besonders gehört hieher aber noch die Theilnahme, die den Pfarrern auf dem Lande an den nutzbaren Rechten der Gemeinden, z. B. an Ländereien, Holz, Grasnutzungen, Trift, Hordenschlag, Treber u. s. w. zusteht, und die mit dem Namen der Nachbarrechte und Gemeinderechte bezeichnet werden. Der Umfang dieser Gerechtsame, was der Pfarrer zu beziehen und zu benutzen hat, oder auszuüben berechtigt ist, auch, so weit es sich ermitteln läßt, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke ihm solches bewilligt worden, muß genau und bestimmt angegeben werden, weil darüber so leicht Streitigkeiten mit der Gemeinde entstehen, welchen vorgebeugt werden muß. Auch gehören hieher die etwanigen besondern Verbindlichkeiten der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben zur Bestellung der Pfarräcker, zu Leistung seiner Fuhren Behufs der Aernte, des Holzes aus der Pfarr-Waldung u. s. w., oder Behufs des in der Filial-Kirche zu haltenden Gottesdienstes oder sonst vorzunehmender kirchlicher Handlungen.

Die in die 7te Rubrik einzutragenden Beiträge der Parochianen theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

Zu den ordentlichen gehören die in mehreren Gemeinden stattfindenden Brote, Gangbrote, Sprengelbrote, Eier, Hühner, die zu verschiedenen Jahreszeiten gegeben werden. Die Verfassung wegen dieser Brote, deren bestimmte Größe und Güte, ob solche von jedem Hause, jeder Familie, von Ackergrundstücken, auch von solchen, deren Besitzer in andern Dörfern außer der Parochie wohnen, gegeben werden müssen, auch ob solche überhaupt eine Parochial-Abgabe sind, und von jedem gleichviel gegeben werden müssen, oder ob solche, auf speziellen Grundstücken ruhend, als Zinsen zu betrachten sind, muß genau erörtert werden, da hierbei mehrere örtliche Verschiedenheiten obwalten.

Außerdem gehören zu den ordentlichen Gebühren, die Stol-Gebühren, welche so lange noch keine allgemeine

Stol-

Stolgebühren-Taxe erschienen ist, nach den speziellen Stolgebühren-Taxen und nach der Observanz zu erheben sind. Es ist nöthig, daß in dieser Rubrik der Matrikel die ganze Verfassung des Stolgebühren-Wesens auseinander gesetzt werde, ohne solches blos auf die Gebühren des Pfarrers zu beschränken, damit hier die ganze Sache im Zusammenhange vorgetragen wird, und bei den Schullehrern und andern Kirchen-Beamten die Gebühren derselben blos kurz und mit Hinweisung auf diese Auseinandersetzung angeführt werden können.

Es sind hierbei zu unterscheiden die Stol-Gebühren bei Taufen, bei Aufgeboten und Trauungen, bei Begräbnissen, Leichenpredigten, nach den in verschiedenen Fällen stattfindenden höhern oder geringeren Sätzen, an Beichtgeld, wo solches besteht, für Zeugnisse aus den Kirchen-Büchern, Eintragungen in dieselben, Zuschreibung der Kirchensitze u. s. w.

Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören die Beiträge bei Pfarrbauten, wobei das Verhältniß, in welchem die Töchter-Gemeinden, oder einzelne Eingepfarrte, Vorwerke, Mühlen oder sonstige Ortschaften ꝛc. beizutragen haben, besonders zu berücksichtigen ist. Es wird hierbei auf dasjenige verwiesen, was bei den Kirchenbauten oben bereits erwähnt ist, wobei jedoch auf die im §. 784 bis 787. Th. 2. Tit. 11. des allg. L. R. bestimmte Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten hinsichtlich der kleinen Reparaturen Rücksicht zu nehmen ist.

In Hinsicht der Leistungen von dem Pfarr-Vermögen wird auf die oben angegebenen Bestimmungen bei der 8ten Rubrik der Kirchen-Matrikel verwiesen.

In einer hinzuzufügenden 9ten Rubrik werden die Grundsätze darzulegen sein, nach welchen bisher bei der Auseinandersetzung der Einkünfte zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger verfahren worden ist, so wie von der stattfindenden Gnadenzeit, von den Unterstützungen, welche Wittwen und Kinder aus vorhandenen Stiftungen oder Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten zu beziehen haben. Hieran schließt sich

zugleich die Erörterung, woher bis jetzt bei jeder Kirche die Kosten der Vocative, Präsentation und Einweisung getragen worden sind, und in welcher Maaßgabe dem anziehenden Pfarrer Reisekosten oder freie Fuhren gewährt worden sind (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 406. 408 bis 411.), auch ob besondere Observanzen, hinsichtlich der Vergütung der während der Erledigung stellvertretenden Geistlichen bisher Statt gefunden haben. (Allg. L. R. a. a. O. §. 853 bis 855.)

Für die Schulmatrikel gilt dasselbe, was für die Pfarrmatrikel angegeben ist; so daß es hier deshalb keiner weitern Erläuterungen bedarf. Es ist indessen hierbei auf diejenigen zufälligen Beiträge, welche zur Schule oder zur Besoldung des Schulwesens zu leisten sind, als z. B. Neujahrsgeld, Umgänge, Pfingstmaien, Holz zur Heitzung der Schulstuben u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

Bei den Kirchen sind außerdem noch mehrere Unterbedienten, Organisten, Küster, Calcanten, Läuter u. s. w. angestellt, für welche es der Aufnahme einer eigenen Matrikel, in sofern nicht für einzelne dieser Stellen ein eigenes Vermögen vorhanden ist, nicht bedarf. Es ist aber nöthig, daß dasjenige, was sie an Gehalt und aus welchen Fonds, und was sie an Accidenzien zu beziehen haben, in einem besondern Anhange zu der Schulmatrikel aufgeführt werde, wobei überall, so weit diese Einnahmen aus der Kirchen-Kasse erfolgen oder in Stol-Gebühren bestehen, auf die Matrikel hinzuweisen ist, wo der Grund und Betrag dieser Einnahmen der untern Kirchenbedienten bereits aufgeführt stehen.

Was das Verfahren bei Aufnahme der Matrikel betrifft, so erfordert die Wichtigkeit einer solchen, für eine spätere Zukunft bestimmten Urkunde, die größte Gründlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt. Es ist daher zunächst die Sache der Ortsgeistlichen und der Schullehrer, alles, was zum Vermögen der Kirche, Pfarre und Schule gehört, unter Rücksprache mit dem Patron und dem Presbyterium vollständig zusammen zu stellen, den Grund, worauf dieses Vermögen beruht, und die Verfassungen, aus

welchen die Gerechtsame und Einnahmen der Kirche, Pfarre und Schule fließen, aus den in dem Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden, Akten und Rechnungen, und aus andern einzuziehenden sichern Nachrichten zu ermitteln, nach den oben angegebenen Gegenständen so zu ordnen, wie es in die künftige Matrikel eingetragen werden kann, so daß solches als vorläufiger Entwurf der Matrikel betrachtet werden kann. Sobald hiernach alles vollständig gesammelt und aufgestellt ist, haben sie dem betreffenden Superintendenten diesen Entwurf einzureichen, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen, so wie auch diejenigen Aktenstücke, Rechnungen u. s. w. beizufügen, aus welchen sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen gesammelten Nachrichten ergiebt.

Der Superintendent hat nunmehr alles zu prüfen, und, wenn Erinnerungen in letzterer Beziehung zu machen sind, das Nöthige wegen deren Ergänzung und Vervollständigung zu verfügen, sonst aber dem Landrathe davon weitere Mittheilung zu machen, damit beide gemeinschaftlich alsdann an Ort und Stelle dem Privatpatrone, wenn ein solcher vorhanden ist, dem Presbyterium und der versammelten Gemeinde jenen Entwurf vorlegen, und sie mit ihren etwanigen Einwendungen und Erinnerungen hören, oder ihr Einverständniß mit denselben aufnehmen, und die Verhandlung von dem Patron, dem Presbyterium und der Gemeinde unterschreiben lassen. Die Mitwirkung des Landraths zu dem obigen Zwecke ist besonders um deswillen nothwendig, um sowohl darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften wegen Anfertigung der Matrikel vollständig genügt, daß die obwaltenden Verhältnisse und Gerechtsame vollständig, deutlich und bestimmt in die Matrikel eingetragen werden, und nicht durch Unbestimmtheiten und zweifelhafte Ausdrücke zu künftigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben wird, als auch noch besonders, falls sich Streitigkeiten, Zweifel oder Ungewißheiten über diese Verhältnisse zwischen dem Patron, dem Presbyterium und der Gemeinde ergeben sollten, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und etwanigen örtlichen Observanzen eine

Ausgleichung und Vereinigung zu Stande zu bringen. Sollte aber dies nicht gelingen, so muß zwar in der Matrikel bemerkt werden, was als bestehend anerkannt worden, und daß und welche Punkte in Hinsicht dieser Verhältnisse streitig seien; es wird aber demnächst von der Regierung geprüft werden, ob die Sache dazu geeignet ist, daß von derselben eine vorläufige Bestimmung, wie es in der Zwischenzeit zu halten sei, ausgehen könne, und werden dann die streitenden Theile zum Rechtswege verwiesen werden.

Demnächst ist von dem Landrathe und Superintendenten der nach den Verhandlungen berichtigte Entwurf der Regierung zur Prüfung einzureichen, welche ihre etwanigen Erinnerungen oder ihre Erklärung über die Vollständigkeit der Urkunden ertheilen wird. Damit aber die Matrikel Beweiskraft für künftige Zeiten haben, ist alsdann erforderlich, daß das Presbyterium und die Gemeinde und bei Privat-Patronat-Kirchen auch der Patron den Inhalt der Matrikel vor Gericht als richtig anerkennen, und daß dies Anerkenntniß jedem Exemplar der Matrikel angefügt werde. Eines Anerkenntnisses Seitens der einzelnen Schuldner der Kirche bedarf es nicht, da diese, auf einem besondern Rechtstitel beruhenden Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen in den außerdem gesetzlich bestimmten Formen beglaubigt und, so weit sie sich dazu eignen, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden müssen.

Hiermit schließt sich die Matrikel, in Hinsicht welcher wir noch folgende allgemeine Vorschriften ertheilen. Jede Matrikel muß, sobald der Entwurf von der Regierung genehmigt worden, dreifach ausgefertigt, und auf starkes dauerhaftes Papier möglichst deutlich geschrieben, und die Seiten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Besonders ist eine zu kleine Handschrift und jede Art von Abkürzungen zu vermeiden, weil dadurch besonders in spätern Zeiten die Matrikel unleserlich werden. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel werden in der Regel in einen Band und nicht in getrennte Bände dauerhaft eingebunden. Das eine Exemplar wird bei der Re-

gierung, das andere bei dem Superintendenten und das dritte bei der Kirche und zwar, so weit es zu beschaffen ist, an einem völlig feuersichern und trocknen Orte aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahrende Exemplar ist noch eine hinreichende Anzahl weißes Papier zu der nachstehenden Bestimmung anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besondern Band außer der Matrikel deshalb anzulegen. Es ist nemlich eben so nothwendig als zweckmäßig, daß nicht blos der Zustand der Kirche, Pfarre und Schule und deren Vermögens, wie er sich zur Zeit der Aufnahme der Matrikel befand, sondern auch, daß sowohl die Veränderungen, welche sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ältern Nachrichten, welche verloren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde dieser anzulegende Band in vier Abtheilungen zu folgenden Bestimmungen zu benutzen sein, nemlich:

a) zu Abschriften aller für die Kirche, Pfarre und Schule merkwürdiger und wichtiger und zwar nicht blos gegenwärtiger, sondern auch künftiger Urkunden. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist in wichtigen Fällen von einer Gerichts-Behörde, in minder wichtigen Fällen von dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dergleichen Urkunden, wie es leider oft der Fall gewesen ist, verloren gehen, doch der vollständige Inhalt für die Nachwelt aufbewahrt wird.

b) Die zweite Abtheilung würde, da in die Matrikel, als gerichtlich anerkannte Urkunden keine Zusätze gemacht, auch keine Ausstreichungen darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintragung aller Veränderungen, welche sich mit dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögen ereignen, zu bestimmen sein, wenn neue Grundstücke hinzukommen oder verloren gehen, Zinsen und Lehnverhältnisse abgelöst werden, oder neue Einnahmen der Kirche, Pfarre oder Schule durch Stiftungen oder Bewilligungen erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderungen, welche die Matrikel im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nachweisen zu können.

c) Die dritte Abtheilung würde dazu zu bestimmen sein, um die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei und bei der Pfarre und Schule vorhandenen Stiftungen, über die in jener befindlichen Kunstwerke und merkwürdigen Denkmäler, welche eine historische Beziehung haben, und über deren Ursprung ꝛc. zu sammeln und zusammen zu tragen. Bei der Fortführung dieser Nachrichten würden hier besonders diejenigen Personen, welche sich um die Kirche durch Stiftungen, oder auf sonstige Weise verdient gemacht haben, ferner neuere, der Kirche zugekommene Kunstwerke, oder Denkmäler, Neubauten oder bedeutende Verbesserungen der Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Gebäude, neue Einrichtung in Hinsicht des Gottesdienstes oder der Schule, so wie Nachrichten von den angestellten Pfarrern und Schullehrern einzutragen sein.

d) Die vierte Abtheilung würde endlich für diejenigen merkwürdigen und außerordentlichen Naturbegebenheiten und sonstigen Ereignisse in der Gemeinde oder in der Umgegend zu bestimmen sein, die nicht unmittelbare Beziehungen auf die Kirche haben, soweit solche von der Art sind, daß es angemessen erscheint, eine Nachricht davon auf die Nachwelt gelangen zu lassen, wodurch der Zweck einer örtlichen Chronik erfüllt wird.

Die Prediger haben besonders die Verpflichtung, dieses Buch zu führen, und die Schullehrer sind gehalten, die dabei vorkommenden Abschriften einzutragen. Die Superintendenten haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu sehen, ob beide diesen Verpflichtungen nachkommen.

Wir wünschen und erwarten es, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Geistliche und Schullehrer sich von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugen, und allen Fleiß und Eifer anwenden werden, daß der dadurch beabsichtigte gute Zweck möglichst bald ereicht werde.

Erfurt, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

57.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtsrechte, so wie die Verwandlung von Natural-Leistungen ꝛc. in Geldrenten bei Pfarrereien betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. Oktober v. J., daß in der Bestimmung des §. 7. der Declaration vom 29. Mai 1816 Inhalts welcher das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf Pfarr- und Kirchen-Ländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. nichts geändert ist. Letztere handelt nemlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen worden.

Auch hinsichtlich dieser ist die Declaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablösungs-Ordnung werden nemlich die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Declaration vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus auch auf die Geld-Leistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbszinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Bestimmungen jener Declaration beschränken sich aber blos auf die Ablösung, und stehen also der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Natural Leistungen ꝛc.

in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geld-Rente, nicht entgegen.

Berlin, den 8. Januar 1822.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen des verbotenen Beisetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen, und wegen vorschriftsmäßiger Anlegung der Gräber.

Es ist in der neuesten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen, namentlich der katholischen, menschliche Leichname beigesetzt werden. Dieß ist durch den §. 184. Tit. XI. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unbedingt verboten, und wird solches den Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren Geistlichen beider Confessionen mit der Bedeutung erinnerlich gemacht: daß jede Vernachläßigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Rthlr., welche sowohl die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen der Kirche, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, geahndet werden soll; so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchen-Gruft noch außerdem verfügt werden wird.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelligt, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hinein gegraben, und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des Grabhügels durch Rasendekken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände hervorgehen.

Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu 14 Jahren und darunter

fünf Fuß tief in die Erde hinein gearbeitet, und der Grabhügel durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden. Hierauf haben sowohl die Herren Orts-Geistlichen als auch die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden zu achten.

Liegnitz, den 11. August 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

59.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Beschneidung der Juden betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Juden-Kind, in Folge ungeschickter Handhabung bei der Beschneidung, acht Tage nach dieser religiösen Ceremonie, gestorben ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an:

1) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen gewählt werden,
2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichts-Maaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreis-Physikus gründlich prüfen, und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und
3) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beschneidung nur in Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen.

Die Polizei-Behörden werden für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen, nach Befinden der Umstände und mit Vorbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regresses,

mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Bromberg, den 8. September 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

60.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Cölln, den zeitigen Eintritt in die höhern Schulen betreffend.

Noch immer zeigt die Erfahrung, daß in hiesiger Provinz junge Leute, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung erstreben, größtentheils zu spät und selbst in einem schon vorgerückten Alter den Gymnasien und höheren Schulen übergeben werden, ohne für eine ihrem Alter angemessene Klasse hinreichend und gleichförmig vorbereitet zu sein, wodurch denn, der Nachtheile für die Anstalt, in welche sie aufgenommen werden, nicht zu gedenken, ihnen selbst in der Regel ihr ganzer Lebensplan verrückt oder verleidet wird. Davon fällt dann die Schuld nicht auf die Schule, die ihren gemessenen Gang ruhig fortschreitet, sondern auf die Eltern und deren Stellvertreter, die nicht früh genug einen sicher zum Ziele führenden Vorbereitungsplan für ihre Kinder und Pflegbefohlene ins Auge gefaßt haben, und vorzüglich auf diejenigen, welche das Vertrauen unkundiger Eltern mißbrauchend, die ihnen anvertraute Jugend einen planlosen, mit dem öffentlichen Unterrichte in keiner Weise im Einklange stehenden Weg oft viele Jahre hindurch fortführen, nach deren Verlauf dann der Unterricht in einer öffentlichen höheren Schule wieder von unten herauf begonnen werden muß. Gesetzt auch, es würde dann das Ziel noch nothdürftig erreicht, so geschieht es auf jeden Fall um mehrere Jahre später,

als es hätte geschehen können, und der Verlust dieser Jahre lastet schwer auf denen, die ihn verschuldeten.

Das Königl. Konsistorium findet sich durch diese niederschlagende Erfahrung veranlaßt, öffentlich ein Wort der Belehrung und der Warnung auszusprechen für alle diejenigen, welche in die Gefahr kommen könnten, eine solche Schuld auf sich zu laden, und hofft durch diese Bekanntmachung einem wesentlichen Gebrechen der verschiedenen höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz für die Folge abgeholfen zu sehen.

Eine gründliche und allen Anforderungen möglichst entsprechende Vorbereitung für ein höheres wissenschaftliches Studium auf der Universität kann nur auf einem Gymnasio gewonnen werden, und selbst da, wo ein guter und gründlicher Privat-Unterricht für alle wesentliche Unterrichts-Gegenstände bis zu einem gewissen Alter hinreicht, ist doch zur Vermeidung der Einseitigkeit und zur Ergänzung des Mangelnden die Vollendung des Schulunterrichts in den obern Klassen eines Gymnasiums nothwendig. Den mittlern und untern Klassen der Gymnasien stehen aber die der Progymnasien und höheren Stadtschulen gleich, und halten mit ihnen gleichen Schritt.

Die Stufenfolge des Unterrichts in den 6 Klassen der Gymnasien und der ihnen zum Theil gleich stehenden Schulen ist aber so abgemessen, daß die Aufnahme in die unterste Klasse, die Sexta, bei gehöriger Vorbereitung in der Elementar-Schule mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre Statt finden, der Kursus in den 3 untern Klassen in 3, in den 3 obern in etwa 6 Jahren vollendet, und der Universitäts-Kursus daher mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre begonnen werden kann. Dem Vorurtheile, daß zur Aufnahme in die Sexta schon Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich seien, muß hier durchaus widersprochen werden; es ist vielmehr zu wünschen, daß dieser Unterricht bis auf den Eintritt in die Sexta des Gymnasii verschoben, dagegen die Kenntniß der deutschen Sprache und vorzüglich ihrer Rechtschreibung vorher weiter gefördert werde, als dies gewöhnlich geschieht. Ein vorherge-

hender Unterricht im Lateinischen ohne gleichmäßige Ausbildung im deutschen, in der Mathematik, Geschichte u. s. w. kann zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Gymnasien in keinem Fall dienen, was hiemit zur Warnung öffentlich und amtlich bekannt gemacht wird.

Auf eine gleiche Weise muß hier dem Wahne begegnet werden, als lasse sich bei weiterem Alter der Gymnasial-Kursus schneller vollenden, was bei dem streng abgemessenen Unterrichtsgange auf diesen Schulen und den nur jährlich stattfindenden Versetzungen, die überdies in den oberen Klassen noch durch den vorschriftsmäßigen zweijährigen Kursus beschränkt sind, auch bei dem besten Willen nicht möglich, und nur in äußerst seltenen Fällen durch außerordentliche Umstände begründet und gestattet wird.

Wenn nun bei den unter Benutzung der dargebotenen Gelegenheit für die zeitige Vollendung der Schulbildung so günstigen Umständen dennoch die mittlern Klassen unserer Gymnasien statt 12 bis 14jähriger Knaben großentheils 18 bis 20jährige Jünglinge zählen, welcher Gewinn ist davon für diese selbst und für das bürgerliche Leben zu erwarten? Abgestumpft durch einen vieljährigen geisttödtenden Unterricht treten sie in eine Laufbahn ein, in welcher sie nicht mehr heimisch werden können. Kommt ihnen ja noch ein gutes Gedächtniß zu Hülfe, so lernen sie hohle Worte ohne Sinn; fehlt ihnen auch dieses, so bleiben sie so unwissend, wie sie gekommen sind, und in beiden Fällen ist weder ihnen, noch dem Gemeinwohl geholfen. Hat dagegen ihr Geist der langen Marter noch nicht unterliegen können, so fühlt er sich durch die in den neuen Umgebungen ihm gesteckten Gränzen beengt, sucht diese, wo er nur kann, zu überspringen, und eilt ohne die gehörige Reife erlangt zu haben, zu der Hochschule, die ihm die Lücken der Schulbildung nicht ausfüllen kann.

So erklärt sich denn ganz natürlich die übergroße Zahl der Jünglinge, welche in hiesiger Provinz die Abiturienten-Prüfung auf den Gymnasien umgehen, und unreif zur Universität hinübereilen.

Um die Eltern, welche diesem Drängen und Treiben

ihrer Söhne so unzeitigen Vorschub leisten, zeitig genug zu warnen, sei ihnen hier nur noch die Bemerkung zur Berücksichtigung hingestellt, daß zu allen den Aemtern, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbereitung erfordern, die Zahl der Bewerber sich mit jedem Jahre mehrt, daß daher bei gleicher, ja zunehmender Strenge der Prüfung zu diesen Aemtern die Halbwisser nothwendig immer mehr zurückstehen müssen.

Der ernsten Warnung stehe ein guter Rath zur Seite. Wer irgend die Absicht haben kann, seine Söhne, sei es, daß er ihnen in der Folge selbst die Wahl überlassen will, oder nicht, für ein höheres wissenschaftliches Studium zu bestimmen, der schicke sie zeitig genug in die Elementarschule, damit sie neben der allgemeinen Erwekkung und Uebung der Verstandeskräfte bis zum vollendeten neunten Jahre so viel lesen, schreiben und rechnen lernen, um dem Unterrichte in der untersten Klasse einer höhern Schule folgen zu können. Zieht er es dann vor, sie einem Privatlehrer eine Zeitlang anzuvertrauen, so überzeuge er sich wenigstens zuvor, daß der Unterrichtsgang desselben mit den Klassen der Gymnasien gleichen Schritt halte, wache selbst oder durch einen sachkundigen Bekannten über die Fortschritte, und treffe, wo diese zu wenig bemerkbar sind, zeitig genug die nöthige Abänderung.

Machen es die Umstände irgend möglich, so ist die Ueberweisung an diejenige öffentliche Schule, in welche der Eintritt künftig doch einmal Statt finden soll, gleich von der untersten Stufe an vorzuziehen.

Dies sei besonders mit Hinsicht auf die hiesigen Schulanstalten allen denen ans Herz gelegt, welche für ihre Söhne Ansprüche auf den Genuß einer der hier verwalteten Stiftungen haben. Es kann nur mißfällig bemerkt werden, daß diese gewöhnlich den Zeitpunkt des Eintritts in den Genuß der Stiftung abwarten, ehe die Ueberweisung an die berechtigte Schule erfolgt, ohne das Verhältniß der geistigen Ausbildung zu dem Alter zu berücksichtigen.

Den Familien-Inspektoren und Kollatoren solcher Stiftungen muß es dringend empfohlen werden, bei Ver-

leihung derselben dieses Verhältniß nicht aus der Acht zu lassen, damit die ihrem Zwecke nach so wohlthätigen Institute nicht für das Gemeinwohl verderblich werden, indem sie eine große Menge von Jünglingen zu einem Berufe hinführen, für den sie nicht geeignet sind, und die nur, das Mittel zum Zwecke erhebend, würdigere Jünglinge in der Verfolgung ihres Zieles zurückhalten.

Das Königl. Konsistorium wünscht dieser Bekanntmachung in der Provinz eine möglichst allgemeine Verbreitung durch die öffentlichen Blätter.

Kölln, den 17. Juli 1824.

Königl. Konsistorium.

61.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Münster, die Erziehungs-Anstalt im Waisenhause zu Halle betreffend.

Zur Nachricht für diejenigen, welche von der, mit der Hauptschule im Waisenhause zu Halle verbundenen Erziehungs-Anstalt für ihre Söhne oder Pflegbefohlenen Gebrauch zu machen wünschen, wird folgendes bekannt gemacht:

1) Die Hauptschule zerfällt in zwei Abtheilungen: in die lateinische oder gelehrte, und in die Real-Schule. In jener ist der Unterricht zunächst für solche berechnet, welche studiren, in dieser für diejenigen, welche sich zu einer anderweiten Bestimmung vorbereiten wollen.
2) Es sind täglich 6 Schulstunden. Am Mittwoch und Sonnabend fallen die nachmittäglichen Lehrstunden aus, und wird diese Zeit zu körperlicher Bewegung ꝛc. unter Aufsicht der Lehrer verwendet.
3) Die Zöglinge der Erziehungs-Anstalt wohnen in dem sogenannten Schülerhause des Waisenhauses, und sind in Inspectionen getheilt, deren jede unter einem Collaborator steht.

4) Die Anmeldung wegen der Aufnahme der Zöglinge muß bei dem Pastor und Inspector Tiebe, der auch alle übrige Correspondenz in den Schüler-Angelegenheiten besorgt, geschehen, wegen der jetzigen grossen Frequenz der Anstalt aber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Eintritt. Dieser findet am zweckmäßigsten in der Mitte des Aprils oder des Oktobers statt, und werden nach einer Prüfung jedem neuen Ankömmling in jedem einzelnen Fache die Klassen, worin er zu sitzen kommt, angewiesen.

5) Der ganze lateinische Schul-Cursus ist auf 6 Jahre berechnet.

6) Die vierteljährigen Kosten eines Zöglings in der Erziehungs-Anstalt sind:

a. für den Tisch, nach Unterschied der Kost 21 Rthlr. 16 Sgr. — 17 Rthlr. 8 Sgr. — 13 Rthlr. oder 8 Rthlr. 16 Sgr.; der letztere Preis bedingt nur den Mittagstisch.

b. für die Stube zu 4 Zöglinge, nebst Holz, Licht, Aufwartung 5 Rthlr. (für eine Stube zu 8 die Hälfte);

c. für den Unterricht, 2 Rthlr.

d. für das Bette, 1 Rthlr. 6 Sgr.

e. für den Arzt, für Waschgeld, Schuhputzen, Reinigung ꝛc. 1 Rthl. 14 Sgr. bis 2 Rthlr. 2 Sgr.

f. zum wöchentlichen Taschengelde 2 Rthlr. 4 Sgr. bis 4 Rthlr. 8 Sgr. Hiernach betragen die sämmtlichen Kosten nach Unterschied vierteljährlich 36 Rthlr. 8 Sgr. — 32 Rthlr. — 26 Rthlr. 14 Sgr. 21 Rthlr. 4 Sgr.

Außerdem werden bei dem Antritt noch zur Schul-Bibliothek 12 Sgr., der Schul-Kasse 16 Sgr., dem Speisewirth 9, 12 bis 16 Sgr. und sonst noch einige geringfügige Beiträge gezahlt. — Der bei dem Preise von 8 Rthlr. 16 Sgr. berücksichtigte freie Abendtisch muß nachgesucht, und das Bedürfniß dargethan werden. — Noch weniger

Bemittelte können am Tische der Beneficiarien für 12 bis 14 Sgr. wöchentlich speisen.

7) Unbemittelte können freien Unterricht und freien Tisch, oder beides zugleich erlangen, es muß aber durch glaubhafte Zeugnisse das Bedürfniß gehörig nachgewiesen werden. — Jedoch gelangt Niemand zu diesen Beneficien sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt, sondern solche müssen erst nach und nach durch Fleiß und Wohlverhalten erworben werden. Auch ist wegen der großen Anzahl vorhandener Expectanten nicht im Voraus zu bestimmen, wann dazu gelangt werden kann. Freistellen auf den Stuben sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

8) Aber auch in dem Falle, daß Jemand alle Beneficien genießt, ist doch immer noch ein jährlicher Zuschuß von 60 bis 70 Rthlr. zu seiner Erhaltung nöthig, indem ganze Freistellen nur in der eigentlichen Waisenanstalt, worin dürftige vaterlose Kinder kostenfrei erzogen werden, statt finden.

Eine umständlichere Nachricht kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Münster, den 26 September 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

62.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler auf Gymnasien betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute

gute Disciplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.
3) In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.
4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Berlin, den 31. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz

von Kamptz.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhütung des heimlichen Verkehrs der Gymnasiasten und Schüler mit Schauspieler-Gesellschaften betreffend.

Da in kurzer Zeit an zwei Orten Gymnasiasten heimlich zu concessionirten Schauspieler-Gesellschaften übergegangen und von denselben als Mitglieder angenommen worden, diesem Unfug aber nicht nachgesehen werden kann; so wird die Königl. Regierung beauftragt:

1) sämmtlichen für ihren Bezirk jetzt und künftig concessionirten Schauspiel-Unternehmern bei Vermeidung zuverläßiger sofortiger Cassation der ihnen ertheilten Concessionen zu untersagen, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler, mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitglieder zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andren Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder sie mit sich zu nehmen, falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Orts-Polizei-Behörde schriftlich gegeben hat,

2) alle Polizei-Behörden, besonders die in Gymnasial-Städten, anzuweisen, hierauf genau zu halten, und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem Abgang einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren, und wenn sich dabei eine Contravention der vorstehenden Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft die Concession ohne weiteres abzunehmen, und sie an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung an das Ministerium einzusenden.

Berlin, den 14. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz.

v. Kamptz.

64.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten, Herrn von Ingersleben Excellenz, zu Coblenz, den Gymnasien-Besuch von Seiten der dem geistlichen Stande sich widmenden katholischen Jünglinge betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Jünglinge katholischer Konfession in den Rhein-Provinzen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnasien abgehen, ohne die obern Klassen besucht zu haben, so setzt das Ministerium hiedurch fest, daß zu den von dem Staate gestifteten Bursen in den Priester-Seminarien keine andere als solche zugelassen werden sollen, welche mindestens Ein Jahr lang in der Prima oder obersten Klasse eines Gymnasii, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben. Diese Verfügung soll von jetzt an einstweilen für die nächsten drei Jahre bestehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publikation dieser Verfügung im rechtlichen Besitze eines solchen Beneficii sind, nicht Anwendung finden. Das Ministerium ersucht und beauftragt Ew. Excellenz hienach das Weitere zu veranlassen, und darüber zu wachen, daß dieser Anordnung genau nachgekommen werde.

Berlin, den 19. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

65.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Cölln, die Prüfungen der Abiturienten betreffend.

Bei den verschiedenen Gymnasien unseres Bereiches, welche zur Universität entlassen, hat bisher noch eine große Verschiedenheit in der Zeitbestimmung für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten geherrscht, und diese Willkühr hat die Ueberschreitung eines schicklichen Maßes zur Folge gehabt. Um indessen auch in dieser Hinsicht einen sichern Maaßstab zu gewinnen, wornach die verschiedenen Leistungen gegen einander gehalten und gewürdigt werden können, bedarf es für diese Bestimmung einer gewissen Gleichförmigkeit an allen Gymnasien, und wir setzen daher hiermit fest, daß die den Abiturienten für jede einzelne Arbeit zu gestattende Frist das Zeitmaaß von sechs Stunden nicht überschreiten darf, so daß sämmtliche Arbeiten für die schriftliche Prüfung innerhalb zweien Tagen vder vier halben Tagen angefertigt sein müssen. Daß nicht alle Themata den Abiturienten auf einmal gegeben werden dürfen und Niemand Gelegenheit erhalte, bei deren Bearbeitung unerlaubte Hülfsmittel zu benutzen, versteht sich von selbst; aber gegen einen andern Mißgriff müssen wir hier ausdrücklich warnen, der darin sich zeigt, daß Themata oder Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten gegeben werden, welche im Laufe des Unterrichts in der Klasse schon vorgekommen oder bearbeitet sind.

Ueberhaupt wird der eigentliche Zweck der Abiturienten-Prüfung ganz verfehlt, wenn sie nur auf einen glänzenden Erfolg berechnet wird, und in dieser Beziehung in einen Wettstreit unter den Gymnasien ausartet. Diese sollen nur allein dahin ihr ganzes Streben richten, daß sie die ihnen anvertraute Jugend den bestehenden Vorschriften gemäß auf eine zweckmäßige Art für die Universität vorbereiten, und die Lehrer derselben haben den bei der Abiturienten-Prüfung sich zeigenden Erfolg ihrer Be-

mühungen ruhig abzuwarten. Die Direktoren der Gymnasien werden daher mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß jener Zweck von aller unlautern Beimischung rein erhalten und in dieser Reinheit beim Unterricht durchgängig verfolgt werde, damit sich bei der Jugend eine uneigennützige Liebe zu edler Kunst und Wissenschaft entfalten könne.

Uebrigens beziehen wir uns auf die in unsrer Verordnung vom 18. Juni 1822 *) unter Nro. 9. gegebenen Bestimmungen.

Kölln, den 15. März 1824.

Das Königl. Konsistorium.

66.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Gymnasial-Prüfungs-Programme betreffend.

Um hinsichtlich der Schul-Programme bei allen inländischen Gymnasien theils die nöthige Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu bewirken, theils den Vorstehern der Gymnasien dieses Geschäft durch gemessene Vorschriften zu erleichtern, ordnet das Ministerium Folgendes an:

I. Zu der in einem jeden Gymnasio jährlich um Ostern oder Michaelis zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung soll durch ein in Quartform gedrucktes Programm eingeladen werden. Dem Königl. Konsistorio bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf die provinziellen oder localen Verhältnisse und die bisherige Observanz zu bestimmen, ob diese öffentliche Prüfung um Ostern oder um Michaelis gehalten, und somit auch das zu derselben einladende Programm um den einen oder den andern Zeitpunkt ausgegeben werden soll.

II. Das von einem jeden Gymnasio jährlich auszugebende Programm soll in der Regel bestehen:

*) Jahrgang 1822, 2tes Heft, S. 376.

a) aus einer Abhandlung über einen wissenschaftlichen, dem Berufe eines Schulmanns nicht fremden, ein allgemeines Interesse, mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht im Allgemeinen oder an dem Gymnasium insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betreffenden Gymnasio schon gehaltene Rede in dem Programm abdrucken zu lassen, wenn dasselbe jenem Zwecke entspricht, oder durch innern Werth sich besonders auszeichnet;

b) aus den Schul-Nachrichten.

III. Die den Schul-Nachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung soll abwechselnd das eine Jahr in lateinischer, das andere in deutscher Sprache geschrieben werden, und nicht blos dem Director, sondern auch den sämmtlichen Oberlehrern des Gymnasii soll nach einer von dem Königl. Konsistorio näher zu bestimmenden Reihefolge die Verpflichtung obliegen, jene Abhandlung zu den Schul-Programmen zu liefern.

IV. Der für die Schul-Nachrichten bestimmte zweite Theil des Programms ist ausschließlich von dem Director oder Rector des Gymnasii, und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen, und soll folgende Abschnitte enthalten:

A. Der erste Abschnitt stellt die allgemeine Lehr-Verfassung des Gymnasii dar, führt die Klassen in ihrer Reihefolge von der Prima abwärts auf, und bei jeder derselben,

1) den Klassen-Ordinarius und die übrigen Lehrer.
2) Die Lehrgegenstände und die für einen jeden derselben bestimmte wöchentliche Stundenzahl.
3) Die Lehrbücher mit bestimmter möglichst kurzer Nachweisung, was während des Schuljahrs in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wie weit vorgerückt, und wie viel geleistet worden ist. Es können in diesem Abschnitte die Lehrgegenstände

die Basis ausmachen, an welche sich Lehrer und Lehrbücher anschließen, so daß es gerade nicht nothwendig ist, die Lehrer, Lehrgegenstände und Lehrbücher, jedes unter einer besondern Rubrik aufzuführen. Dieser Abschnitt muß außerdem nicht minder wesentlich alle diejenigen Anordnungen vortragen, welche in dem Zeitraume für welchen das Programm bestimmt ist, in Beziehung auf innere und äußere Schul-Disciplin, Lehrmethode, Lehrgegenstände und jede andere Verhältnisse, sowohl vom Ministerio und dem Konsistorio als von der Local- und Schul-Behörde erlassen und vorgeschrieben werden, dergestalt, daß aus dieser Darstellung eine vollständige Uebersicht aller diese Gegenstände betreffenden Veränderungen hervorgeht, und dem Publikum außerdem die Uebersicht des ganzen Lehrsystems jährlich gegeben wird. Dieser Abschnitt hat aber auch zugleich die Bestimmung, durch öffentliche Erwähnung des Geleisteten dem Fleiß und Eifer derjenigen Lehrer, welche sich hierin ausgezeichnet haben, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weshalb die denselben zu Theil gewordenen Belobungen und Anerkennungen in demselben anzuführen sind.

B. Der zweite Abschnitt soll eine kurze Chronik des Gymnasii von dem verflossenen Schuljahr enthalten. Als regelmäßige Artikel gehören hieher besonders

1) die Eröffnung des Schuljahrs,
2) die vaterländischen Schul- und etwanige andere Feste zum Andenken an die Wohlthäter der Anstalt,
3) Nachrichten von Veränderungen im Lehrer- oder Beamten-Personal des Gymnasii, längere Krankheiten der Lehrer, von der für solche Zeit angeordneten Aushülfe ꝛc. und
4) außerordentliche Ereignisse, welche sich bei einem Gymnasio während des Jahres zugetragen haben.

C. Der dritte Abschnitt soll eine statistische Uebersicht enthalten, welche hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen hat:

1) die Zahl der Schüler sowohl im Ganzen als in jeder einzelnen Klasse,

2) eine Angabe der während des Schuljahrs neu aufgenommenen, und der auf die Universität, oder zu andern Lehranstalten, oder zu andern Berufsarten abgegangenen Schüler. Bei den zur Universität abgegangenen Schülern, sind die Nummern des Prüfungszeugnisses, welches sie erhalten haben, jedoch ohne ein weiteres Urtheil über sie hinzuzufügen, so wie die ihnen ertheilten Prämien anzuführen,

3) der Stand des Lehrapparats; neue bedeutende Vermehrungen desselben in möglichster Kürze aber mit dankbarer Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriotischen Wohlthätern gereicht worden sind;

4) die dankbare Erwähnung der zum Besten des Gymnasii gemachten frommen Stiftungen, und der Unterstützungen, welche die Schüler theils aus öffentlichen, theils aus Privatmitteln im Laufe des Schuljahrs erhalten haben.

D. Endlich soll der vierte Abschnitt über die zu veranstaltenden öffentlichen Prüfungen, Deklamations- und Redeübungen, und namentlich über die Klassen, welche bei der Prüfung auftreten. Die Gegenstände der Prüfung, und die Lehrer, welche dieselbe vornehmen werden, über die einzelnen Schüler, welche Reden halten oder deklamiren werden, so wie endlich über den Anfang des neuen Lehrkursus, und über die zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bestimmten Tage die erforderlichen Anzeigen enthalten.

V. Durch diese Bestimmungen sollen übrigens die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien bei Abfassung der jährlichen Schulnachrichten nicht auf die oben bezeichneten Rubriken allein beschränkt sein; vielmehr bleibt ihnen unbenommen auch dasjenige, was sie aus ihren Beobachtungen für einen solchen öffentlichen Schulbericht Geeignetes vorzutragen wünschen, und unter den im Obigen vorgeschriebenen Artikeln keine angemessene

Stelle findet, in der Einleitung oder am Schlusse der Schulnachrichten beizufügen.

VI. Die Kosten, welche der Druck des jährl. Schul-Programms verursachen wird, sind aus den etatsmäßigen Fonds des betreffenden Gymnasii, oder, falls diese hiezu nicht ausreichen, mittelst eines von sämmtlichen Schülern des Gymnasii aufzubringenden, und von dem Königl. Konsistorio näher zu bestimmenden außerordentlichen Beitrags zu bestreiten, jedoch hat das Königl. Konsistorium bei Entwerfung neuer Etats für die Gymnasien seines Bezirks darauf zu achten, daß bei einem jeden Gymnasio zur Bestreitung der Druckkosten der Schul-Programme eine angemessene Summe möglichst ausgeworfen werde. Vorausgesetzt, daß die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung keine zu große Ausdehnung gewinnt, kann ein solches Schul-Programm ganz füglich auf zwei oder drei Bogen in Quartform beschränkt, und somit die jährliche Ausgabe für den Druck desselben nicht so bedeutend werden, daß dieselbe irgend einem Gymnasio zu schwer fallen sollte.

VII. Außer den Exemplaren der Programme und Schulschriften, welche vorschriftsmäßig an die Königl. Bibliotheken in Berlin, Breslau, Bonn, Halle, Königsberg und Greifswald jährlich einzusenden sind, hat das Königl. Konsistorium am Schlusse eines jeden Jahres von dem, im Laufe desselben ausgegebenen Programmen der Gymnasien seines Bezirks Zehn gebundene und mit einem Umschlage versehene Exemplare dem Ministerio einzureichen.

VIII. Diesen Exemplaren sind die vorschriftsmäßigen Konduitenlisten über die Lehrer der Gymnasien alljährlich beizufügen, und hat das Königl. Konsistorium zugleich über den Zustand jedes einzelnen Gymnasii seines Bezirks über die in demselben herrschende mehr oder weniger beifallswerthe Disciplin, so wie über alle für ein Gymnasium wichtige Punkte, welche sich zur Mittheilung an das Publikum nicht eignen, und deshalb auch

in dem Schul-Programm nicht füglich eine Stelle finden können, ausführlich zu berichten. In diesen Jahresbericht sind zugleich solche Anfragen, Anzeigen und Vorschläge oder Gesuche aufzunehmen, welche das Allgemeine der Gymnasial-Verfassung betreffen; die ein Gymnasium im Einzelnen angehenden Bedürfnisse, und die hierauf bezüglichen Anträge müssen aber nach wie vor der speziellen Berichtserstattung des Königl. Konsistorii vorbehalten bleiben.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Konsistorium, den obigen Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche schleunigst zu verfügen, damit, wo möglich schon im bevorstehenden Herbste hiernach verfahren werden könne. Falls letzteres, wie jedoch ungern gesehen werden wird, nicht mehr zulässig sein sollte; so ist in nächstem Programm die ad IV. A. vorgeschriebene historische Uebersicht der erlassenen Lehr-, Disciplinar- und übrigen Vorschriften, unfehlbar nachzuholen.

Berlin, den 23. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten Herrn Geheimen Regierungsrath Neumann zu Breslau, die Beherbergung fremder Studierenden betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium ist wegen des, von Ew. Hochwohlgeboren in dem Bericht vom 4. v. Mts. gemachten Vorschlags:

daß die, unterm 9. Juni d. J. an sämmtliche Königl. Universitäten ergangene Circular-Verfügung, nach wel-

cher den Studierenden, die Beherbergung eines anderen Studenten sowohl von inländischen, als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stiefbrüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Candidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde,

mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Communication getreten. Da Dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. Hochwohlgeboren hiermit authorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz.

68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellungen im Lehrfache betreffend.

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß gegenwärtig häufiger als sonst zu Lehrstellen an inländischen Schulen, Ausländer vorgeschlagen und angestellt worden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungs-Anstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Seine Majestät der König haben daher mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. v. M. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll.

Zu Folge einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädli-

chen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen, Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch der Königl. Regierung zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Besetzung erledigter Lehrstellen an Elementar- und Bürgerschulen, deren Aufsicht und Verwaltung in Folge der Allerhöchsten Dienst-Instruction vom 23. Oktober 1817 von der Königl. Regierung ressortirt, so wie bei Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte den obigen Vorschriften gemäß, aufs pünktlichste verfahren werde. Zugleich wird die Königl. Regierung in Folge des Allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht auf das strengste zu kontrolliren, und bei eigner Verantwortlichkeit der Königl. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerio anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

69.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer bei den Gymnasien betreffend.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen:

1. daß die Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer bei den Gymnasien von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen ist, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährliche Kündigung angenommen werden sollen;
2. die gedachten Hülfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht, gleich den ordentlichen bestallten Lehrern, vereidigt, vielmehr soll ihnen nur ein dem Inhalte der unter dem 17. December 1799 gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblicklichen Entfernung, falls sie im mindesten gegen ihr an Eides Statt gegebenes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht, und ein hierüber abzufassendes Protocoll von ihnen unterzeichnet werden;
3. die Annahme der mehr gedachten Hülfslehrer der Gymnasien soll auch ferner hin, wie bisher der vorherigen Genehmigung des Ministerii unterliegen.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, den obigen Bestimmungen gemäß, bei der Annahme der Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer der Gymnasien seines Bezirks zu verfahren.

Berlin, den 13. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

Dem Königl. Konsistorio zu Coblenz wird unter Bezugnahme auf dessen Bericht vom 12. März c. Abschrift

einer Circular-Verfügung des Ministerii die Annahme und Verpflichtung der Hülfslehrer bei den Gymnasien betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 13. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

70.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Erbauung und Unterhaltung von Schulhäusern betreffend.

In vielen Bürgermeistereien des hiesigen Regierungs-Bezirks hat der Schul-Unterricht bisher nicht gehörig gesichert werden können, weil bei dem Mangel zureichender Volks-Schulen, die Einwohner, obgleich mit dem besten Willen, sich über die Fragen nicht einigen konnten, in welchen Gemeinden Schulhäuser errichtet, und aus welchen Mitteln sie erbaut und unterhalten werden sollen.

Um den Verzögerungen und Mißhelligkeiten abzuhelfen, welche durch die Erörterung dieser Fragen in einzelnen Fällen bisher entstanden sind, oder ferner entstehen könnten, sehen wir uns veranlaßt, die hierüber vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

Sowohl durch das Gesetz vom 27. Brum. III. Jahrs als durch eine Verordnung des Französischen Regierungs-Kommissairs Rudler vom 9ten Floréal J. 6., welche in dem Umfange der damaligen vier Rheindepartemente noch immer gesetzliche Kraft haben, werden Primair-Schulen eingeführt, und dabei wird in letzterer festgesetzt, daß in allen Gemeinden, in welchen sich Pfarr-Schulen befinden, diese forthin unter dem Namen von Primair-Schulen bestehen sollen.

Ein Gesetz vom 11ten Frimaire J. 7. über die Verwaltung der Departemental-, Munizipal- und Communal-Einnahmen und Ausgaben legt den Gemeinden eines jeden Kantons die Ausgaben für die Primair-Schulen zur Last, um aus den Gemeinde-Einnahmen bestritten zu werden, und zwar so wie die Zahl der Schulen durch Gesetze bestimmt sei, oder werde bestimmt werden.

Endlich verfügt ein Gesetz vom 11ten Floréal J. 10., daß eine Schule nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen mehrern Gemeinden zustehen kann, und daß die Gemeinden schuldig sind, die Schulwohnungen zu stellen.

Diese Bestimmungen sind so einfach, daß bei gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, über ihre Anwendung in jenen Gemeinden, welche aus einerlei Religions-Verwandten bestehen, sich nicht leicht Anstände ergeben können.

Dagegen wird der Fall dem Anscheine nach verwikkelter, wenn die Einwohner einer bürgerlichen Gemeinde zu verschiedenen Confessionen gehören.

Rudler hatte zwar in seiner vorangeführten Verordnung verfügt, daß alle Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, in Einer Schule versammelt werden sollen; indessen macht die Rücksicht auf den Religions-Unterricht, welcher damals nicht in Anschlag gebracht wurde, bei uns aber in der Regel einen Theil des Schul-Unterrichts ausmachen soll, jene Vermischung weniger zuläßig; auch hat das K. h. Ministerium in Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821 am 27. April des folgenden Jahres bestimmt, daß eine solche Vereinigung nur in offenbaren Nothfällen, und dann erst gemäß einer freien Entschließung der beiderseitigen, von ihren Seelsorgern berathenen kirchlichen Gemeinden, und mit Genehmigung der höhern weltlichen und geistlichen Behörden statt haben dürfe.

Aber auch diese Anstände verschwinden, wenn man davon ausgeht, daß auch bei Verschiedenheit der Confessionen die bürgerlichen Gemeinden durch die Gesetze verbunden bleiben, für jeden Religions-Theil eine eigene

Schule zu bauen und zu unterhalten; es wäre denn, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Confession zu einer eigenen Schule nicht hinreichend wäre, in welchem Falle aber in eben den Gesetzen für die bürgerliche Gemeinde die Verpflichtung liegt, jener benachbarten Gemeinde, deren Schule von diesen Kindern besucht werden soll, zu dem Bau und dem Unterhalte dieser gemeinschaftlichen Schule einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird in derjenigen Weise bestimmt, welche für Ausgaben die mehrern Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch das Gesetz vom 4ten Thermidor 10. Jahrs Art. 22 und 23. vorgeschrieben ist.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über deren Anwendung zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, daß wir so lange auf deren Befolgung halten werden, bis hierüber eine abändernde höhere Entscheidung erfolgen wird.

Trier, den 17. März 1824.

Königl. Regierung.

71.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend.

Da dasjenige, was am 10. Januar 1813 im Auftrage des Königl. Ministerii für den Kultus und öffentlichen Unterricht wegen Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande und der Instruction für dieselben durch das Regierungs-Amtsblatt, (Jahrgang 1813 No. 6. Pag. 55.) veröffentlicht worden, in den Kreisen der Königl. Preuß. Ober-Lausitz noch nicht förmlich zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, auch wohl in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungs-Departements nicht selten übersehen wird; so haben wir wegen der Gemeinwichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachtet, Nachstehendes zu republiciren.

Es

Es soll:

1) der Schulvorstand einer jeden Dorfschule, Privat-Patronats, aus dem Patron (Collator) der Schule, oder dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs und Größe des Schulvereins, aus 2 bis 4 Familienvätern bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß. Ist dagegen die Schule Königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben.

An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confessionen befindlich sind, müssen beide Pfarrer Mitglieder des Schulvorstandes werden, und hat dann der im Amte ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz; jeder von ihnen aber die spezielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession. Eben dieses gilt auch von Simultanschulen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen beaufsichtigt wird;

2) der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjecte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung, und besonders durch Interesse für Schulwesen, vor den übrigen Gliedern der Commune auszeichnen, und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.

3) Dem Schulvorstande liegt es im Allgemeinen ob, das Beste der Schule wahrzunehmen, und also für Erhaltung der äußern Ordnung, so wie für Förderung der innern Vorzüglichkeit der Schule und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen Sorge zu tragen.

4) Zu diesem Zwecke versammelt sich der Schulvorstand monatlich einmal und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittag, oder, wenn der Geistliche mehrere Schulen zu revidiren hat, an ei-

nem von dem Patron zu bestimmenden Tage, entweder im Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Der Gutsherr oder dessen Repräsentant, hat bei dieser Versammlung, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Schulrevisor.

5) Alles was den baulichen Zustand des Schulhauses, die Reinlichkeit und Ordnung in der Schulstube, die Beschaffenheit der Schulgeräthe und der erforderlichen Lehrmittel betrifft, alles, was sich auf die Wahrnehmung der Amtspflichten und die sittliche Führung des Schullehrers; auf die Befolgung des Lectionsplanes und auf die Handhabung der Schulzucht, so wie auf regelmäßige Benutzung der Schule bezieht; alles, was dem Lehrer Anlaß zu Beschwerden giebt, oder Grund zu Klagen über ihn geworden ist, macht den Gegenstand der Berathung, Prüfung und des Beschlusses von Seiten des Schulvorstandes aus.

6) Insbesondere aber liegt es dem Geistlichen, als dem sachkundigen Mitgliede des Schulvorstandes ob, auf das Innere des Schulwesens, z. B. auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, fortschreitende Bildung des Lehrers ꝛc. ꝛc., seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen zu richten und darum so oft als es das Bedürfniß der Schule heischt, wenigstens aber zweimal des Monats, die Schule zu besuchen. Derselbe führt auch bei den monatlichen Verhandlungen (§. 4.) das Protokoll, trägt das, was daselbst beschlossen worden, in ein dazu anzulegendes Conferenzbuch ein, besorgt die erforderliche Correspondenz, und berichtet nach dem Beschluß und im Namen des Vorstandes an den vorgesetzten Superintendenten oder Schulen-Inspektor.

7) Das Buch des Schulbesuchs muß der Schullehrer am Tage der monatlichen Conferenz dem Schulvorstand zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich von allen etwanigen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzugehen,

die Eltern oder ihre Stellvertreter zur Rede zu stellen, und erforderlichen Falls mit angemessenen und vom Gesetze geordneten Strafen die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erzwingen. Sollten diese Maaßregeln ohne Erfolg bleiben; so hat sich diese Orts-Schulbehörde an den Landrath des Kreises zu wenden.

8) Der Schulvorstand ist verpflichtet, der öffentlichen Schulprüfung, wozu die Eltern von der Kanzel ab durch den Prediger eingeladen werden, beizuwohnen. Dieser führt das von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnende Protokoll, und übersendet solches an den Superintendenten oder den Kreis-Schulen-Inspektor zu weiterer Beförderung an uns. (Vergl. die gedruckte Currende an die evangel. Geistlichkeit vom 21. März 1811.)

9) Dem Schulvorstande liegt es ferner ob, nicht nur für gewissenhafte Verwaltung des Schulvermögens, durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Rendanten zu sorgen, sondern auch auf Vermehrung desselben, so wie auf die Verbesserung des Einkommens des Lehrers, wo ein dießfälliges Bedürfniß besteht, angelegentlich vorzudenken.

10) Der Schulvorstand ist auch verpflichtet, das fixirte Gehalt und die Naturalien, so wie insonderheit das Schulgeld durch den Rendanten zu erheben, und in festgesetzten Terminen an den Lehrer gegen Quittung abzuführen.

11) Bei entstandener Schullehrer-Vacanz, welche von dem Revisor unverzüglich dem Superintendenten oder Schulen-Inspektor, und durch diesen uns anzuzeigen ist, wird von dem Schulvorstande in Ermäßigung zu ziehen sein, welche wünschenswerthe Veränderungen im Schulwesen, die durch die eingetretene Erledigung begünstigt werden, in Ausführung gebracht werden könnten. Die diesfälligen Einleitungen und Anträge sind bei der Schul-Inspektion und nöthigenfalls bei uns zu machen. Der vom Patrocinio ausgefertigten und vollzogenen Berufs-Urkunde muß ein vollständi-

ges, von dem Schulvorstande und den Dörfgerichten mitunterschriebenes Verzeichniß aller an die Stelle geknüpften Emolumente beigefügt, hierauf beides durch die Inspektion an die unterzeichnete Regierung zur Bestätigung oder weiteren Veranlassung eingereicht werden. (Vergl. die Verordnung wegen Anfertigung der Vocationen, Amtsblatt 1812 S. 396, und wegen Vocationen in Fällen, wo die Lehrer zugleich als Gerichtsschreiber bestellt werden. Amtsblatt 1815 Seite 434.) Die Einführung eines neuen Schullehrers geschieht von dem Revisor in Gegenwart der übrigen Schulvorstands-Mitglieder, einer Deputation der Schul-Commune und der sämmtlichen Schul-Jugend.

12) Die Amtsführung der Schulvorstands-Mitglieder aus der Gemeinde soll 6 Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Patron und Revisor, als bleibenden Mitgliedern, zur neuen Wahl geschritten, und kann dieselbe auf die Ausgeschiedenen wieder gerichtet werden, zumal wenn solches von ihnen gewünscht werden, oder Mangel an qualificirten Subjekten vorwalten sollte.

Da nun solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeine nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grunde zu erwarten, daß sie dies ihnen anvertraute ehrenvolle Amt mit gewissenhafter Treue verwalten und mit Freudigkeit, Eifer und Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeine zu einem immer höheren Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Hiernach haben die Herren Schulpatronen, (Collatoren) da, wo dergleichen Orts-Schulvorstände noch nicht bestehen, mit den betreffenden Herren Geistlichen zusammen zu treten, die Wahl der fehlenden Mitglieder zu veranstalten, ein Wahl-Protokoll aufzunehmen, und die

Kreis-Schul-Inspektion von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 8. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

72.

Publikandum des Königl. Oberpräsidiums zu Coblenz, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen betreffend.

Es ist nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen Folgendes festzusetzen:

§. 1. Alle Eltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, denselben beim Eintritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule Statt finden kann, oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch ein Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzuweisen, und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§. 2. Der Elementar-Unterricht israelitischer Kinder findet Statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts, oder bei Privatlehrern, oder in einer eigenen jüdischen Gemeine-Schule.

Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Bestimmungen.

§. 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeine jedes Orts ist gehalten, jährlich Sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts, oder des Gemeine-Verbandes, vom vollendeten

6. bis zum vollendeten 15. Jahre einzureichen, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Die Orts-Schulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine oder keine konzessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen, und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden kann, daß es bei einem konzessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeine-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirksschule seines Wohnorts zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen, zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Eltern, gezahlt werden.

§. 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letztern sind in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§. 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religionsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Eltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religionsunterrichte oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§. 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religionsunterricht etwa eigens anzunehmenden jüdischen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht bloß durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch ei-

ne Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu ertheilenden Konceſſion auch den Religionsunterricht zu ertheilen, nicht befugt sein.

§. 9. Um mit diesem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Konceſſion auf den Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern inländischen kompetenten Behörde erfolgt ist, und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§. 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdischen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Orts-Behörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privatlehrer ohne diese, von der Königl. Regierung selbst auszustellende Konceſſion Unterricht, weder in, noch außer dem Hause ertheile, widrigenfalls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu nehmen ist.

§. 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem konceſſionirten Privatlehrer befreiet von der Beitragspflichtigkeit für die christliche Bezirksschule.

§. 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt, oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtsche Schul-Kommission nachzusuchen ist.

§. 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeine-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor

einer kompetenten inländischen Behörde geprüft und fähig befunden sein.

§. 14. Die israelitische Gemeine-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die konçessionirten Privatlehrer des mosaischen Glaubens, stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schul-Behörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derselben, und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§. 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§. 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeine-Schule führt zwar ein, von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand, jedoch ist ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Kommissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schulvorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schul-Prüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§. 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden sind mit der Handhabung dieser, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigten Verordnung beauftragt.

Koblenz, am 13. September 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

VII.

Communal-Wesen.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Frage betreffend: ob Notarien zugleich als Beigeordnete der Bürgermeister fungiren können?

Ueber die im Berichte der Königl. Regierung vom 24 Mai d. J. aufgestellte Frage: ob Notarien zugleich als Beigeordnete der Bürgermeister fungiren können? ist mit dem Herrn Justiz-Minister kommunizirt, und hierauf von Sr. Excellenz unterm 6ten hujus diejenige Erklärung abgegeben worden, welche Ihr anliegend in Abschrift (sub a.) mitgetheilt wird.

Berlin, den 17. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, den mir unter dem 16. Juni c. mitgetheilten Bericht der Regierung zu Coblenz vom 24. Mai d. J. über die Frage:

ob Notarien als beigeordnete Bürgermeister zugleich fungiren können?

ganz ergebenst zurück zu senden.

Der General-Procurator am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cölln, dessen gutachtlichen Bericht ich dieserhalb erfordert habe, hat sich dahin geäußert, daß seiner Ansicht nach, die Notarien gleichzeitig als beigeordnete Bürgermeister nicht fungiren dürfen, weil diese Stellen öffentliche Aemter sind, wovon die Notarien nach dem Art. 5. des Gesetzes vom 5. April 1822 ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dieser Ansicht kann ich nur beitreten, da der beigeordnete Bürgermeister nicht blos Mitglied des

Gemeinde-Rathes, sondern in den Fällen, wo er als Beigeordneter concurrirt, ein verwaltender Beamter ist.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Regierung zu Coblenz hiernach mit der erforderlichen Anweisung gefälligst versehen zu wollen.

Berlin, den 6. August 1824.

von Kircheisen.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-
Ministers und Ministers des Innern
und der Polizei
Herrn von Schuckmann
Excellenz.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bestätigung der Wahl der Stadtverordneten-Vorsteher, der Protokollführer und der Stellvertreter dieser beiden betreffend.

Die Beantwortung der Frage, welche die Königl. Regierung im Bericht vom 19. v. M. aus Veranlassung der in N. N. statt gehabten Wahl eines Stadtverordneten-Vorstehers aufwirft; ob nämlich zu den Wahlen der Stadtverordneten-Vorsteher, der Protokollführer nnd der Stellvertreter dieser Beiden die Bestätigung der Magistrate erforderlich sei und verweigert werden könne? ist bereits in der Verfügung vom 12. Mai v. J. (Anlage a.) enthalten, auf welche Sie daher nur zurückgewiesen werden kann.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Wenn gleich die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 30. v. M. angezeigten Umstände die Entfernung des N. N. zu N. von der Stelle des Stadt-

verordneten-Vorstehers wünschenswerth machen, so machen sie selbige doch noch nicht gesetzlich zulässig. Nach §. 107 der Städte-Ordnung, welcher übrigens nur von den Stadtverordneten-Wahlen redet, sind zwar dem Magistrat Erinnerungen dagegen nachgelassen. Allein es versteht sich von selbst, daß diesen Erinnerungen nur solche Thatsachen zum Grunde liegen können, welche einen Gewählten gesetzlich unfähig zu einer Stadtverordneten-Stelle machen. Ist er aber zu dieser fähig, so muß auch seine Qualification zum Vorsteher präsumiret werden, um so mehr, als im §. 116 der Städte-Ordnung und §. 3. der Instruction nicht einmal vorgeschrieben ist, daß die Vorsteher-Wahl noch einer besondern Bestätigung bedarf. Da nun alles dasjenige, was die Königl. Regierung gegen den N. N. anzeigt, wohl Veranlassung giebt, in der, in der Verfügung vom 27. Februar c. angedeuteten Art disciplinarisch gegen ihn zu verfahren, nicht aber ihn zum Stadtverordneten, und daher auch nicht zum Stadtverordneten-Vorsteher untüchtig machet, so kann die Beschwerde desselben nicht zurückgewiesen, vielmehr muß die Bestätigung, wenn nicht die Stadtverordneten selbst ihre Wahl zurücknehmen, ertheilt werden.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Besetzung der städtischen Lampenversorger-Stellen mit Invaliden betreffend.

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 27. Juli d. J. die Lampen-Versorger in Königsberg wirk-

lich eidlich verpflichtet werden, so muß das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Invaliden-Departement, mit welchem deshalb communicirt worden, dafür annehmen, daß ihre Stellen zu denen gehören, welche die Magistrate mit Invaliden zu besetzen verbunden sind. Zur Beseitigung der in Hinsicht des ehemaligen Musketiers N. N., welchen der Magistrat dortselbst als Lampen-Versorger anzustellen wünscht, entstandenen Differenz, hat aber gedachtes Departement demselben einen Invaliden-Versorgungs-Schein ausfertigen lassen, welcher hierbei erfolgt.

Hiernach mag die Königl. Regierung das Weitere einleiten.

Berlin, den 8. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

76.

Allerhöchste Kabinets-Ordre die Pensions-Bewilligungen für städtische Beamte betreffend.

(v. 14. October 1811.)

Die Stadt-Gemeinen, als welche bei neuen Wahlen, auf den Grund der Städte-Ordnung, städtische Beamte nach Willkühr entlassen können, müssen allerdings den ausscheidenden Beamten die ihnen bestimmten Pensionen auf Lebenszeit ohne Vorbehalt gewähren, und können eine Verminderung oder Aufhebung derselben bei anderweiter Dienst-Anstellung der Ausgeschiedenen, als ein Recht nicht verlangen, es sei denn, daß diese Anstellung in demselben städtischen Dienste statt habe. — Der jetzige schwache Vermögens-Zustand der Städte verdienet jedoch Rücksicht, und um für diese eine allgemeine Bestimmung zu geben, will Ich nach Ihren zweckmäßigen Vorschlägen in dem Berichte vom 16. August d. J. Folgendes hiemit festsetzen:

1) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbedienten fällt ganz weg, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amtes, auch ohne den Willen der Stadtverordneten entsetzt werden müßte;

2) die Pension ruhet,

a) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;

b) wenn der Pensionirte ein Königliches, oder Communal-Amt, nicht aber, wenn er einen Privat-Dienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleich kommen, oder übersteigen, und zwar so lange als er im Besitze dieses Amts bleibet. Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verknüpfet, so muß ihm die Pension noch auf Ein Jahr gewähret werden;

c) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communal-Geschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten, nicht Reise-Diäten für auswärtige Geschäfte, bewilligt werden, deren Betrag dem Belauf seiner ehemaligen Dienst-Einnahme gleich ist, oder dieselbe übersteiget — so lange dieses Verhältniß dauert;

3) die Pension wird vermindert:

a) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Communal-Amt oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag mit Inbegriff seiner Pension, seine vorige Dienst-Einnahme übersteiget, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß dauert;

b) ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden; so wird, wie vorhin zu 2 b. die volle Pension noch auf Ein Jahr forgewähret.

Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung in solchen Fällen, wenn Pensionirte sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze, oder Pensions-Beträge frei-

willig einigen, alsdann blos diese Einigung entscheidet. Hiernach ist zu verfügen.

Berlin, den 14. October 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen und
den Geheimen Staatsrath Sack.

77.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, dieselbe Angelegenheit in besonderer Beziehung auf die städtischen Servis-Beamte betreffend.

Da über die Absicht Meiner Ordre vom vierzehnten October 1811, durch welche Ich die Pensions-Grundsätze in Rücksicht auf die städtischen Beamten näher bestimmt habe, Zweifel entstanden sind, so setze Ich hierdurch fest, daß diese Bestimmungen auch auf die pensionirten Servis-Beamten ohne Unterschied, so wie solche im §. 60. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 bezeichnet sind, haben Anwendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem Meine Absicht gewesen ist, sowohl von dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister ꝛc. v. Kircheisen,
v. Schuckmann und Generallieute-
nant v. Hacke.

78.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Stettin, Marienwerder, Gumbinnen, Königsberg, Danzig und an den Magistrat zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Folge der Ihr unterm 29. October 1811 gemachten Mittheilung der von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. desselben Monats bestimmten Grundsätze wegen der Pensionen der ausscheidenden städtischen Beamten, die in dieser Angelegenheit an die Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges ergangene anderweite Königl. Kabinets-Ordre vom 5. Juni d. J. zur Nachricht hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 20. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Schuckmann.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die von den Gehältern der Staatsdiener zu entrichtenden Kommunal-Beiträge betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 28. v. M., die von den Gehältern der Staatsdiener zu entrichtenden Communal-Beiträge betreffend, Folgendes erwiedert:

Die Ansicht: daß den Staatsdienern in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dasjenige, was sie auf diese Steuern durch Zuschläge zu denselben bezahlen, an der directen Steuer von ihrem Gehalte abgerechnet wer-

den müsse — widerspricht dem Gesetze vom 11. Juli 1822 §. 12., worin ausdrücklich verordnet ist:

daß die Staatsdiener nicht berechtigt sein sollen, dasjenige, was sie zu indirecten Gemeinde-Abgaben beitragen, bei den directen Beiträgen von ihren Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

Die Königl. Regierung hat daher dieser Ansicht keine weitere Folge zu geben.

Auf den Antrag am Schlusse des Berichts: daß bei des Königs Majestät ein fixer Prozent-Satz, welcher von den Staatsdienern von ihrem Gehalte zu den Communal-Bedürfnissen entrichtet werden solle, in Antrag gebracht werden möge — kann auch nicht eingegangen werden. Denn gerade die Unannehmlichkeit und die in der Praxis vorgekommene große Unbilligkeit, welche der in der Declaration vom 11. December 1809 bestimmte feste Prozent-Satz veranlaßt hat, ist die Ursache gewesen, aus welcher die Declaration gänzlich aufgehoben, und das Gesetz vom 11. Juli 1822 eingeführt worden ist.

In Orten, wo die Bürger gar keine oder doch nur sehr geringe Beiträge zu den Communal-Bedürfnissen leisten, haben die Staatsdiener gerechte Ursache zu den häufig vorgekommenen Beschwerden gehabt, daß sie durch diese fixen Prozente vor allen andern Einwohnern prägaviret würden. Wenn man dagegen diese fixen Sätze niedriger, als das jetzt als zulässig betrachtete Maximum bestimmen wollte, so würden in Orten, wo hohe Communal-Steuern aufgebracht werden, die Communen sich zu beklagen Ursache haben, daß man die Staatsdiener über die Gebühr schone. Um denen bei einer Fixirung des Beitrages von der einen oder der andern Seite nicht zu vermeidenden gerechten Beschwerden vorzubeugen, hat der Satz ausgesprochen werden müssen, daß unter Beobachtung der schonenden Rücksichten, welche die Natur des Gehalts-Einkommens gebietet, und bis zu dem mit dem Besten des Staatsdienstes verträglichen Betrage, die Staatsdiener gleich anderen Bürgern und in demselben Verhältnisse zu dem an jedem Orte vorhandenen Bedürfnisse beitragen müssen.

müssen. Gleiche Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit haben geboten, das Einkommen der Staatsdiener von ihren Besoldungen nur dann für beitragspflichtig zu erklären, wenn das Einkommen der sämmtlichen übrigen Einwohner als Object der Besteuerung behandelt wird. Denn wenn in einem Orte andere Gegenstände z. B. das Grund-Eigenthum, das Gewerbe, die Consumtion ꝛc. ꝛc. als Objecte der Besteuerung betrachtet werden, so müssen die Staatsdiener, wenn sie Grund-Eigenthum besitzen, Gewerbe treiben und des besteuerten Objects zu ihrer Consumtion bedürfen, ohnehin beitragen, wie jeder andere Einwohner. Es ist aber kein Grund abzusehen, warum sie noch außerdem von ihrem Einkommen Steuern bezahlen sollen, wenn das Einkommen sämmtlicher übrigen Einwohner frei bleibet.

Hiernach ergiebt sich auch, daß ohne alle Unbilligkeit die durch das Gesetz vom 11. December 1809 normirte Steuer sofort nach Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 hat wegfallen können, und hat wegfallen müssen, da mit dem ersteren Gesetze die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung, die lediglich auf dieses Gesetz begründet war, sofort cessirte.

Was die übrigen von der Königl. Regierung aufgestellten Ansichten anlanget, so erscheinen solche zwar im Allgemeinen als sachgemäß. Es hat aber dessen ungeachtet Bedenken, solche als allgemeines Normativ anzuerkennen, da durch Local-Verhältnisse und die in Gemäßheit derselben festzustellenden Grundsätze der Besteuerung mehrfache Modificationen derselben eintreten können. Wenn z. B. eine Stadt sich durch die Annehmlichkeit ihrer Lage, durch gesellige Vorzüge, gute Schul-Anstalten ꝛc. ꝛc. dazu eignet, Capitalisten, die ihren Aufenthalt frei wählen können, zur Niederlassung anzulocken, so werden die Stadtverordneten, welche das Gesammt-Interesse nicht aus den Augen verlieren dürfen, sehr wohl daran thun, das Capital-Vermögen mit Schonung zu behandeln, und entweder grundsätzlich gewisse Begünstigungen desselben eintreten

zu lassen, oder ihre Abschätzungs-Commissionen zu dieser Schonung zu instruiren.

Eben so wird bei einer klassificirten Einkommen-Steuer die verhältnißmäßige mildere Behandlung der geringeren Klasse sich oft rechtfertigen lassen.

Es bleibet daher der Königl. Regierung überlassen, in jedem einzelnen Falle nach dem Gesetze oder nach der Analogie desselben, oder nach der jedesmaligen Lage der Sache und den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden. Wenn auch die oft in diesen Angelegenheiten stattfindenden Ungewißheiten und Zweifel nicht verkannt werden, so wird doch die Königl. Regierung bedenken, daß aus den oben erwähnten Rücksichten der allerdings in der Ausführung leichtere Grundsatz einer festen Prozent-Abgabe nicht zuläßig ist, und daß sich nach und nach eine festere Praxis von selbst ausbilden wird.

Berlin, den 22. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

80.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Communal-Beiträge der Magistrats-Beamten betreffend.

Der Magistrat zu Cöslin hat Beschwerde geführt, daß die Königl. Regierung ihm nicht gestatten wolle, seine Beiträge zu den dortigen Communal-Lasten nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zu entrichten.

In sofern nun der Magistrat darauf Anspruch macht, nicht mehr, als das im §. 3. des Gesetzes festgestellte Maximum zu entrichten, ist die Bestimmung der Königl. Regierung wohl begründet. Denn diese vom Gesetze festgesetzte Grenze ist in dem Falle, da die Beiträge der andern Einwohner höher ansteigen, eine vom Gesetze den

Staatsdienern bewilligte Befreiung, auf welche nach §. 8. desselben die städtischen Offizianten keinen Anspruch machen, und welche nach §. 32. der Städte-Ordnung selbst die Stadtverordneten ihnen nicht bewilligen können.

Aus welchen Gründen dieser Unterschied zwischen Staats- und Communal-Beamten statt finde, werden die Magistrats-Offizianten sich leicht selbst beantworten, wenn sie bedenken, daß nach §. 141. der Städte-Ordnung der Magistrat aus Bürgern bestehen soll, welche vor den andern Bürgern um so weniger einen Vorzug genießen können, als es ihnen, da sie für die Bürgerschaft leben und wirken sollen, geziemt, ihr auch in Tragung der öffentlichen Lasten voranzugehen; daß auch ihr Aufenthalts-Ort und ihr Verhältniß an selbigem ihre eigene Wahl ist; während die Staatsdiener sich gefallen lassen müssen, an welchem Orte der Staat sie anstellt, öfters Versetzungen unterworfen sind, und, wie sie dem Communal-Verbande, auf den in der Regel ihr Geschäft sich nicht beschränkt, überhaupt weniger angehören, also auch weniger Vortheil von demselben beziehen.

In dieser Hinsicht ist daher die Beschwerde des Magistrats zurück zu weisen.

Wenn dagegen die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß das Dienst-Einkommen der Magistrats-Beamten nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, und hiernach im Verhältnisse zu den übrigen Einwohnern ihr Beitrag abgemessen werde, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Denn hier ist von keiner Befreiung, sondern nur von Herstellung eines richtigen Verhältnisses die Rede, da bekanntlich das Einkommen vom Gewerbe und von Capitalien an sich einen höhern Werth hat, als bloßes Dienst-Einkommen, jenes auch in der Regel zu niedrig abgeschätzt wird, und daher gegen dasselbe das Amts-Einkommen, das seinem ganzen Umfange nach bekannt ist, bei voller Anziehung fortwährend im Nachtheile sein würde.

Die Königl. Regierung hat daher den Ansatz des

Einkommens der Magistrats-Beamten nach der Hälfte des Betrages zu gestatten.

Der Magistrat zu Cöslin hat hiervon Abschrift erhalten.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Heranziehung der Königl. Beamten zur Servisabgabe betreffend.

Das Ministerium des Innern kann den Ansichten, welche die Königl. Regierung im Berichte vom 1. d. M. auf Anlaß einer Beschwerde mehrerer Beamten und Pensionairs in N. N. über die Heranziehung der Königl. Beamten zur Servis-Abgabe entwickelt, nicht beitreten.

Durch die Verordnung vom 11. December 1809 ist der Real-Servis, als besondere Abgabe abgeschafft, und das Maximum bestimmt worden, welches die Beamten zu den Communal-Lasten überhaupt, mit Einschluß des Servises, von ihren Besoldungen zu entrichten haben. Durch das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 ist nun der Servis überhaupt ausdrücklich für eine Communal-Last erklärt worden, und wenn im §. 37. den Städten nachgelassen ist, die bisherigen Servis-Anlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, so versteht es sich von selbst, daß sie den Gehalts-Servis, da derselbe zur Zeit der Publication des Gesetzes, als besondere Abgabe, schon aufgehoben war, auch nach Erscheinung des Servis-Regulativs besonders zu fordern nicht ferner berechtigt waren.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 6. ändert hierin nichts ab. Vielmehr soll hiernach der Servis bis zur Revision der Grundsteuer von den Communen nach dem

auszumittelnden Quantum aufgebracht, und muß sonach, da die Commune als solche, dafür stehen muß, auch als Communal-Last betrachtet werden. Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß die Beamten von ihren Besoldungen nur in sofern zu dem Servis beizutragen haben, als sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zu den Communal-Lasten überhaupt steuerpflichtig sind, folglich nur dann, wenn der Beitrag auch von den übrigen Einwohnern in Form einer Einkommen-Steuer erhoben wird, und nur in dem im Gesetze angegebenen Verhältnisse.

Besitzt der Beamte, außer dem Amts-Einkommen, welches erst durch die Besteuerung des andern Einkommens steuerpflichtig wird, ein steuerpflichtiges Object, so versteht sich nach dem Gesetze dessen Heranziehung von selbst. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Beamten, als solche, von ihrem Einkommen, und dann auch als Besitzer steuerpflichtiger Objecte beisteuern, folglich eventuell doppelt heranziehen zu lassen, während andere Einwohner nur in der letzteren Beziehung beitragen, und von ihrem Einkommen, als solchem, nichts beizusteuern haben.

Hiernach mag die Königl. Regierung den vorliegenden Fall entscheiden und, wo es nöthig, Ihre Verordnung vom 25. Januar c. modificiren.

Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren wegen verloren gegangener Bürger-Briefe oder Certifikate von Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 10. d. M. erwiedert, daß zu Vermeidung von Mißbräuchen, welche mit verloren gegangenen Staats-Bürger-

Briefen oder Certificaten von Juden getrieben werden könnten, nichts anderes übrig bleibt, als, wie Sie vorgeschlagen hat, dergleichen verloren gegangene Papiere durch Ihr Amtsblatt für ungültig zu erklären.

Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

83.

Publikandum der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, das Verfahren bei Vereidung der Schulzen und Schöppen betreffend.

Da bei der Vereidung der Schulzen und der Schöppen (Gerichtsmänner) bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist; so haben sich die unterzeichneten beiden Landes-Collegien auf Veranlassung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und in Folge der geschehenen Ermittelungen, für den hiesigen Regierungs-Bezirk über folgende dabei zu beachtenden Grundsätze vereinbart.

1) In den Domainen-Gütern, mit Einschluß derjenigen, welche zum vormaligen Domstifte Cammin und zur Herrschaft Schwedt gehören, hängt es lediglich von dem Befinden der Domainen, der Intendantur oder der Rentbeamten ab, ob dieselben die Vereidung der Schulzen und der Schöppen selbst bewirken oder durch Requisition der betreffenden Gerichte bewirken lassen wollen.
2) Eine gleiche Wahl-Befugniß steht in den Stadt-Eigenthumsgütern den Magistraten zu.
3) Dagegen ist es in Ansehung der Privatgüter keinem Gerichtsherrn ferner erlaubt, die Schulzen und die Schöppen eidlich zu verpflichten, sondern die Vereidung muß in jedem vorkommenden Falle durch den Gerichtshalter geschehen.
4) Keins der hierbei betheiligten Gerichte ist berechtigt,

die Vereidung abzulehnen, dagegen aber auch eine jede der unter 1. und 2. genannten Behörden verbunden, von jeder durch sie selbst bewirkten Vereidung dem betreffenden Gerichte Mittheilung zu machen.

5) Auch der landräthlichen Behörde ist jedesmal davon Nachricht zu geben, die Vereidigung mag gerichtlich oder durch Beamte der Grundherrschaft erfolgen. (§. 1. 2. 3.)

6) Bei der Wahl eines Schulzen oder Schöppen ist möglichst dahin zu sehen, daß ihm diejenigen Eigenschaften beiwohnen, welche seine Amtsverhältnisse erfordern:

Allgem. Landrecht Th. II. Titel 7. §. 47. 51. 73. 74. 82. bis 86.

Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 25. §. 51. 53. 55. und Th. II. Tit. 2. §. 8.

Criminalordnung §. 41. 42.

vornemlich jedoch zu berücksichtigen, daß seine Hauptbestimmung der Beförderung polizeilicher Zwecke gewidmet ist;

7) Bei einer jeden Vereidung sind dem zu vereidenden die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften,

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 46 bis 86.

langsam und deutlich von Wort zu Wort vorzulesen, auch erforderlichen Falls zu erläutern; es ist aber auch dabei nach Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 26. October 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen zu verfahren, die derselben beigefügte Verhaltung bei Diensteiden zu benutzen, und demnächst der Eid selbst, je nachdem solcher einen Schulzen oder Schöppen betrifft, nach der hier beigedruckten Formel No. I. oder No. II. in Gegenwart der versammelten Gemeine abzunehmen.

Sämmtliche hierbei betheiligte Gerichte, Kreisamts- und Communal-Behörden, auch Dominien und Individuen haben sich hiernach gemessenst zu achten.

Stettin, den 8. Juli 1824.

Königl. Regierung. Königl. Ober-Landesgericht.

No. I.

Formel des Eides eines Schulzen.

Ich ꝛc. schwöre ꝛc. daß, nachdem ich von dem ꝛc. zum Schulzen bestellt worden bin, ich dem Staate, meiner Herrschaft treu und gehorsam sein und deren Nutzen und Vortheil jederzeit befördern will.

Insbesondere gelobe ich, die Pflichten meines Amts gewissenhaft zu erfüllen, das Beste des Dorfs und der Gemeine wahrzunehmen, auf die Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit zu wachen und, was dem zuwiderläuft, sofort abzustellen, oder davon zur Abhülfe Anzeige zu machen. Was mir in einzelnen Fällen aufgetragen oder befohlen wird, will ich genau und nach meiner besten Einsicht in Ausübung bringen. Insbesondere gelobe ich von dem, was ich abzuschätzen beauftragt werde, den wahren eigentlichen Werth, so viel ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch reiflicher Ueberlegung, davon einsehe und glaube, anzugeben und dies weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils oder aus irgend einer andern Ursache zu unterlassen, so wie ich auch, wenn ich beauftragt werde, Inventarien aufzunehmen, diese richtig und mit aller Sorgfalt anfertigen, und eben so bei Versiegelungen, zu deren Verrichtung ich angewiesen werde, nach der mir ertheilten Vorschrift verfahren will. Ferner schwöre ich, daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen bei welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß diese Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ich dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache und der Absicht der Erklärenden gemäß finde, mit meiner Unterschrift bekräftigen will. Endlich schwöre ich, bei der Vertheilung der gemeinsamen Lasten des Dorfs, in sofern solche von mir und den Gerichtsmännern erfolgt, nach den bestehenden oder mir besonders vorgeschriebenen Grundsätzen ge-

wissenhaft zu verfahren und dabei Niemanden, weder aus Freundschaft, Feindschaft oder um eines Vortheils willen oder aus irgend einer andern Ursache zu begünstigen oder zu beeinträchtigen und darauf zu sehen, daß dies auch nicht von Andern geschehe; endlich mich auch überhaupt so zu betragen und zu verhalten, wie es einem tüchtigen Schulzen anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

No. II.

Formel des Eides eines Schöppen oder Gerichtsmannes.

Ich ꝛc. schwöre, daß, nachdem ich von dem ꝛc. zum Gerichtsmann bestellt worden bin, ich dem Staate, meiner Herrschaft und meinen Vorgesetzten treu und gehorsam sein und deren Nutzen und Vortheil jederzeit befördern will.

Insbesondere gelobe ich, die Pflichten meines Amts gewissenhaft zu erfüllen, das Beste des Dorfs und der Gemeine wahrzunehmen, auf die Erhaltung der guten Ordnung zu wachen und, was dem zuwider läuft, sofort gemeinschaftlich mit dem Schulzen und bei dessen Verhinderung allein abzustellen oder dafür besorgt zu sein, daß davon bei der Obrigkeit Anzeige geschehe. Was mir in einzelnen Fällen aufgetragen oder befohlen wird, will ich genau und nach meiner besten Einsicht in Ausübung bringen; insbesondere gelobe ich, von dem, was ich abzuschätzen beauftragt werde, den wahren eigentlichen Werth, so viel ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch reiflicher Ueberlegung davon einsehe, verstehe und glaube, anzugeben, und dies weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenk, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Ursache zu unterlassen, so wie ich auch, wenn ich beauftragt werde, Inventarien aufzunehmen, diese richtig und mit aller Sorgfalt anfertigen und eben so bei Versiegelungen, zu deren Verrichtung ich angewiesen werde, nach der mir ertheilten Vorschrift verfahren will. Ferner schwöre ich,

daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß diese Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ich dessen Inhalt diesem wahren Hergang der Sache und der Absicht der Erklärenden gemäß finde, mit meiner Unterschrift bekräftigen will. Endlich beschwöre ich bei der Vertheilung der gemeinsamen Lasten des Dorfs, in sofern solche von Schulzen und Gerichten gemeinschaftlich erfolgt, nach dem schon bestehenden oder mir besonders vorgeschriebenen Grundsätzen gewissenhaft zu verfahren, und dabei Niemanden weder aus Freundschaft, Feindschaft, oder um eines Vortheils willen, oder aus irgend einer andern Ursache zu begünstigen oder zu beeinträchtigen und darauf zu sehen, daß dies auch nicht von Andern geschehe; endlich auch mich überhaupt so zu betragen und zu verhalten, wie es einem tüchtigen Gerichtsmann anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Gemeine-Angehörigkeit der Hirten und ihrer Familien betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage im Bericht vom 18. v. M.,

die Gemeine-Angehörigkeit der Hirten und ihrer Familien betreffend,

hiermit zum Bescheide, daß die Meinung der Minorität Ihres Collegii, welche dafür hält, daß die in Rede stehenden von den Gutsherrschaften oder Gemeinden gemietheten Hirten ein Domicil begründen, sobald sie eine eigene Haushaltung führen, die richtigere ist. Daß diese Hirten auf Zeit oder Kündigung für ein bestimmtes Ge-

schäft gemiethet sind, und daß die Häuser, in denen sie wohnen, ihren Vermiethern gehören, ist in der fraglichen Beziehung von keinem Einfluß.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Dislokation der Gensd'armerie, und die Diäten-Bewilligung für selbige betreffend.

Da die Gensd'armen in Betreff ihrer Dienstleistungen den Civil-Behörden untergeordnet sind, folglich auch dann, wenn sie zu solchen Verrichtungen außerhalb ihrer Dienst-Bezirke gebraucht werden, die diesfälligen Ordres von ihren Dienst-Behörden erhalten, so kann die Königl. Regierung, wir Ihr auf den Bericht vom 5. v. M. zum Bescheide gereicht, bei dringender Veranlassung die augenblickliche Verstärkung der Gensd'armerie auf dem einen, oder andern Punkte Ihres Bezirks in den Fällen, wo eine vorherige Rücksprache und Vereinigung mit den Militair-Vorgesetzten der Gens'darmen den Umständen nach nicht zulässig sein sollte, unmittelbar anordnen; die Königl. Regierung muß aber alsdann gleichzeitig den Abtheilungs-Commandeur von der getroffenen Verfügung benachrichtigen, damit dieser wisse, wo die Gensd'armen sich befinden, und darnach die etwa erforderlichen militair-disciplinarischen Anordnungen treffen könne.

Was die fernere Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts wegen der Diäten der Gensd'armen betrifft, so stehet schon grundsätzlich fest, daß die Mitglieder der Gensd'armerie, sobald sie außerhalb ihrer Dienst-Bezirke beschäftigt werden, während solcher Commandos, und ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, die regulativmäßigen Diäten-Sätze zu fordern haben. Hierbei muß es also auch sein Bewenden behalten.

Wenn jedoch in einem besonderen Falle vorher zu sehen ist, daß ein solches Commando des einen oder andern Gensd'armen an einem Orte außerhalb seines Dienst-Bezirks vielleicht mehrere Monate dauern möchte, so wird es allerdings angemessen sein, alsdann in dem vorschriftsmäßigen Wege eine Dislocations-Veränderung einzuleiten, damit eines Theils die Gensd'armen sich darnach einrichten können, andern Theils aber auch die Königl. Kassen nicht ohne Noth mit Diäten-Zahlungen behelligt werden.

Berlin, den 30. August 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium zu Breslau, die Dienstleistungen der Gensd'armerie in Civilkleidern betreffend.

Durch eine Mittheilung des Herrn Chefs der Königl. Gensd'armerie habe ich von dem Schriftwechsel zwischen dem Königl. Ober-Präsidio und dem Brigadier der 6ten Gensd'armerie-Brigade wegen der Dienstleistungen der Gensd'armen in Civilkleidern, Kenntniß erhalten, und eröffne dem Königl. Ober-Präsidio, daß einem Gensd'armen der Auftrag in Civilkleidern, Dienste zu leisten, nur höchst selten und nur in sehr dringenden Fällen, z. B. zur Ausmittelung und Verhaftung besonders gefährlicher Verbre-

cher und dergleichen, zu ertheilen, und dann auch für die erforderliche Civil-Bekleidung zu sorgen ist, indem diese Ausgabe dem Gensd'armen nicht zugemuthet werden kann.

Bei Gelegenheit eines Jahrmarkts einem Gensd'armen den Dienst in Civilkleidern aufzugeben (wie es im Kreise N. N. geschehen ist) ist aber unangemessen, weil in diesem Falle der Gensd'arm in der Montur wirksamer dienen kann, und dabei den Compromittirungen und Nachtheilen ausweicht, welche durch jene Anordnung bei einer solchen Gelegenheit für den Beauftragten ohne sein Verschulden entstehen können.

Aus diesen Gründen kann ich die Ansicht des Brigadiers nur billigen, und veranlasse das Königl. Ober-Präsidium hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 7. September 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

87.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen, die Liquidation der baaren Auslagen in Gensd'armerie-Untersuchungs-Sachen betreffend.

Durch eine Verfügung des Fünften Departements des Königl. Krieges-Ministerii vom 10. November v. J. ist bestimmt worden, daß bei demselben und nicht bei den Königl. Intendanturen der resp. General-Commando's, die in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensd'armerie-Corps und Gensd'armen entstehenden baaren Auslagen liquidirt werden sollen. Dem zu Folge werden daher die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts angewiesen, die Liquidationen über die, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden baaren Auslagen den Herren Chefs der betreffenden Gensd'armerie-Abtheilungen zur weiteren Be-

förderung an das Fünfte Departement des Königl. Kriegs-Ministerii einzureichen.

Marienwerder, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

88.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtl. Königl. Regierungen, das Polizei-Reglement für die Stadt Berlin betreffend.

Beigehend wird der Königl. Regierung ein Exemplar des Allerhöchst vollzogenen Polizei-Reglements vom 18. September 1822 *) zugefertigt, um daraus die Verhältnisse des hiesigen Polizei-Präsidiums ersehen, und in vorkommenden Fällen darauf Rücksicht nehmen zu können.

Berlin, den 14. September 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, das Verfahren in Polizei-Straf-Sachen betreffend.

Ich bin zwar, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. erwiedere, mit der in meiner Abwesenheit unterm 7ten v. M. aus meinem Ministerio erlassenen Verfügung darin völlig einverstanden, daß die Verfassung der dortigen Städte so lange, bis nicht durch ein Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in soweit, als es mit den allgemeinen Staatsverhältnissen irgend vereinbar ist, gesichert werde, und es können daher unbedenklich die Magistrate in den Städten von Neu-Vorpom-

*) Schon abgedruckt im 2ten Hefte, Jahrg. 1824. S. 491. seq.

mern als die den von ihnen bestellten Polizei-Directoren zunächst vorgesetzten Behörden im allgemeinen betrachtet, und die Beschwerden der Einwohner gegen deren Anordnungen zunächst bei den Magistraten angebracht werden. Was dagegen die polizeilichen Strafresolute anlangt, so würde, wenn man Polizei-Behörde und Magistrat als zwei Instanzen betrachten wollte, daraus die Inconvenienz entstehen, daß in den geringfügigsten Polizei-Rügen, vier Instanzen, nemlich die Polizei-Behörde, der Magistrat, die Königl. Regierung und das Polizei-Ministerium sein würden, folglich mehr, als in den wichtigsten Civil- und Criminal-Sachen gestattet sind.

Diese Inconvenienz ist aber eben so leicht, als zweckmäßig abzustellen, ohne die zeitherigen Rechte der Magistrate zu beeinträchtigen, wenn die Polizei-Strafsachen zwar von den Polizei-Dirigenten instruirt, die instruirten Akten aber sodann zu Abfassung des Resoluts den Magistrats-Kollegien vorgelegt werden. Zweckmäßiger ist es ohnehin, daß bei Erkenntnissen dieser Art ein Kollegium eintrete, von welchen Uebereilungen und Aeußerungen von Leidenschaftlichkeit, welche, wie die Erfahrung zeigt, bei Einzelnen in Sachen dieser Art wohl vorkommen, weniger zu befürchten sind. Die bei der executiven Polizei eintretende Nothwendigkeit, das für den Augenblick Erforderliche sofort vorzukehren, schließt in Angelegenheiten dieser Art die kollegialische Behandlung aus, und erfordert die Besorgung dieser Geschäfte durch einen Einzelnen. Sie tritt aber bei Strafresoluten nicht ein, welche, wenn sie auch augenblicklich abgefaßt würden, doch nicht sofort vollzogen werden könnten, da dem Betheiligten gegen jede Strafe der Recurs freisteht.

Die Königl. Regierung hat daher anzuordnen, daß bei der Abfassung der Strafresolute von den Magistrats-Kollegien in obiger Maaße verfahren werde, wodurch dann die der Verfügung vom 7ten August zu Grunde liegende Absicht der Aufrechthaltung der Befugnisse der dortigen Magistrate erreicht, und zugleich eine, den allgemeinen

Staatsverhältnissen unangemessene Vermehrung der Instanzen in Polizei-Straffachen vermieden wird.

Berlin, den 17. September 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

90.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verwandelung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe in denjenigen Provinzen, wo das französische Strafgesetz noch gilt.

Ich habe auf Ihren Antrag vom 5ten d. M. die gegen den dortigen Einwohner N. N. erkannte Geldbuße von 8 Rthl. in 14tägiges Gefängniß verwandelt, auch zugleich im Allgemeinen bestimmt, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das französische Strafgesetz gilt, in allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der zu einer Geldbuße Verurtheilte sie zu erlegen im Stande sein werde, auf Gefängnißstrafe, nach dem im Landrechte angegebenen Maaßstabe alternativ erkennen sollen, damit diese Substitution nicht dem alleinigen Ermessen der Procuratoren anheim gegeben werde.

Der Justiz-Minister ist hiernach angewiesen.

Berlin, den 18. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Polizei-Präsidenten
von Struensee,
zu Cöln.

91.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Gebühren-Erhebung in Polizeigerichts-Sachen betreffend.

Auf den, von der Königl. Regierung unterm 22. Juli d. J. in Betreff der Polizeigerichts-Sporteln erstatteten Bericht, wird rücksichtlich der darin angezeigten Verhältnisse hiermit nachgegeben, daß im dortigen Regierungs-Bezirke die Citations- und Insinuations-Gebühren, so wie auch die Copialien in Polizeigerichts-Sachen nach dem bisherigen Tarif ferner erhoben werden dürfen.

Berlin, den 7. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

92.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verrechnung der Polizei-Strafgelder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. d. M., die Verrechnung der Polizei-Strafen betreffend, in der Beilage eine Abschrift der, in dieser Angelegenheit unterm 9. December v. J. *) an die Regierung zu Liegnitz ergangene Verfügung zu Ihrer Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren zugefertigt.

Berlin, den 13. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

Finanz-Ministerium.
Erste Gen.-Verwalt.
Williaume.

*) Jahrg. 1823, 4tes Heft, S. 876.

B.

Ordnungs-Polizei.

93.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die polizeiliche Beaufsichtigung der Leihbibliotheken betreffend.

Wenn gleich das unterzeichnete Ministerium mehrmals veranlaßt worden ist, in Ansehung der öffentlichen Leihbibliotheken überhaupt und insonderheit wegen strenger Prüfung der Moralität derjenigen, welchen deren Anlegung zu gestatten, so wie wegen genauer und fortgesetzter polizeilicher Aufsicht auf diese Anstalten, die bestimmtesten Vorschriften zu erlassen; so hat doch dasselbe mißfälligst ersehen müssen, daß diesen Vorschriften die gebührende Folge nicht allenthalben geleistet wird. Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, nicht allein die Polizei-Behörden zu unausgesetzter strenger Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuweisen, sondern demselben sich selbst zu widmen, und die Polizei-Behörden in dieser Beziehung strenger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, zu controlliren. Die Erlaubniß, Leihbibliotheken zu halten, darf schlechthin nur gebildeten und zuverläßigen Personen ertheilt, und in den Leihbibliotheken keine Schrift geduldet werden, welche in religiöser, sittlicher oder politischer Beziehung nachtheilig und leichtsinnig ist, oder auch nur bedenklich erscheint; die Polizei-Behörden müssen bei der ihnen obliegenden, wenigstens vierteljährigen Revision der Leihbibliotheken dergleichen Schriften sofort wegnehmen, und gegen die Inhaber der Leihbibliotheken mit nachdrücklichen Strafen und Entziehung der Concession vorschreiten, dagegen aber, soviel von ihnen abhängt, dahin wirken, daß die Leihbibliotheken nur solche Schriften enthalten, welche Religiosität, Sittlichkeit, gute Gesinnungen und wis-

senschaftliche und gemeinnützliche Kenntnisse verbreiten, oder eine mit denselben vereinbarliche Erholung gewähren.

Wenn diese Grundsätze an allen Orten zum unabänderlichen Verfahren dienen müssen, so ist ihre strengste Befolgung besonders an den Orten, an welchen ein Gymnasium oder höhere Bürgerschule vorhanden, nothwendig, und zwar um so nothwendiger, als neuere Fälle hinreichend bewiesen haben, wie nachtheilig für Sittlichkeit und gründlichen wissenschaftlichen Unterricht sich selbst überlassene Leihbibliotheken auf die Jugend gewirkt haben. Die Königl. Regierung hat daher die, in solchen Städten befindlichen öffentlichen Lese-Anstalten einer ganz besondern und vorzugsweise strengen Aufsicht zu unterwerfen und zu verfügen, daß, um darin reine Bahn zu erhalten, sie sofort einer genauen Revision unterworfen, und aus ihnen alle in einer jener Beziehungen bedenklichen Schriften ohne weiteres weggeschafft, und darin ohne vorgängige Genehmigung der Polizei-Behörde keine neuen Bücher aufgenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß nicht alle, von der Censur für den Buchhandel genehmigte Druckschriften in öffentliche Leihbibliotheken kommen dürfen, sondern nur diejenigen, welche deren obgedachtem Zwecke entsprechen. Die Vorsteher und Lehrer der erwähnten Lehr-Anstalten werden gerne bereit und geneigt sein, hiebei die Polizei-Behörden mit ihrer Einsicht und Kenntniß zu unterstützen, und ist daher den letztern aufzugeben, darüber mit ersteren nähere Abrede zu nehmen, weshalb das unterzeichnete Ministerium mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts heute in nähere Communikation getreten ist.

Es würde allerdings sehr erwünscht sein, wenn Gymnasiasten und Schülern nur gegen Erlaubnißschein ihrer Väter oder Lehrer Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt werden könnten, und sind daher die Polizei-Behörden anzuweisen, auch hierüber mit den Directoren und Rectoren der Lehr-Anstalten Rücksprache zu nehmen, und demnächst die Inhaber der Leihbibliotheken darüber mit Vorschriften zu versehen. Wenn die Ausführung dieser Maaßregel

gleich beim ersten Anblick Schwierigkeiten zu haben scheint; so werden dieselben doch, wenn die Wichtigkeit dieses Gegenstandes von allen Seiten gehörig gewürdigt wird, besonders in mittlern und kleinern Städten leicht zu beseitigen sein.

Das Ministerium sieht demnächst darüber den Berichten der Königl. Regierung entgegen, und wird die, von den Polizei-Behörden dieser Angelegenheit gewidmete volle Aufmerksamkeit mit Wohlgefallen wahrnehmen.

Berlin, den 9. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

94.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken in Beziehung auf Gymnasien und Schulen betreffend.

Das Ministerium kommunicirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei unterm 9ten d. M. an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier erlassenen Verfügung in Betreff der Aufsicht über die Leihbibliotheken besonders an den Orten, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule befindet, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Directoren und Rectoren der Gymnasien unmittelbar, die Vorsteher der höhern Bürgerschulen aber mittelbar durch die Königl. Kirchen- und Schul-Kommissionen anzuweisen:

1. daß sie die betreffenden Königl. Polizei-Behörden bei der zu veranstaltenden genauen Revision der vorhandenen Leihbibliotheken mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und überhaupt denselben bei Ausführung der

obengedachten ministeriellen Verfügung mit ihren Erfahrungen und ihrem Rathe bereitwillig an die Hand gehen; und

2. daß sie ihrer Seits auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, den Gymnasiasten und Schülern die willkührliche Benutzung der Leihbibliotheken zu erschweren, und dieselben dadurch unter eine Kontrolle zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Direktors und Vorstehers der betreffenden Schulanstalt Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt, und in diesen Erlaubnißscheinen die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche, unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu verfügen, und zugleich Bedacht zu nehmen: daß wenigstens bei jedem Gymnasio eine angemessene aus klassischen deutschen Werken bestehende Schüler-Bibliothek, welche ausschließlich zu ihrer Privat-Lectüre zu bestimmen, und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammen zu setzen ist, allmählig gegründet werde.

Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schüler-Bibliothek verursachen wird, können durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem Königl. Konsistorio überlassen, nach seiner näheren Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gymnasien und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen.

Das Königl. Konsistorium hat Abschrift der auf den Grund obiger Bestimmungen zu erlassenden Verfügungen binnen drei Monaten hierher einzureichen.

Berlin, den 16. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz.

95.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

In der Anlage wird der Königl. Regierung Abſchrift einer Verfügung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien vom 16. d. M., die Aufſicht über die Leihbibliotheken, beſonders in Bezug auf die Gymnaſiaſten und Zöglinge der höhern Bürgerſchulen, betreffend, nachrichtlich zugefertigt.

Berlin, den 22. Auguſt 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
In Seiner Excellenz Abweſenheit.
v. Kamptz.

96.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münſter, die Gebühren für Beaufſichtigung der Leihbibliotheken betreffend.

Ich genehmige auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. wegen Beaufſichtigung der Leihbibliotheken, hiemit: daß für jedes, zur Leihbibliothek zu ſtempelnde Werk von den Leihbibliothekaren 1 Sgr. für die Prüfung des Inhalts als Gebühr entrichtet, und als Beitrag zur Remuneration des, mit der Durchſicht der Schriften beauftragten Privatgelehrten verwendet werde, und hat die Königl. Regierung hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 10. September 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

97.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Censur der auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. es nicht angemessen, die auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften einer förmlichen Censur zu unterwerfen. Um Anstößigkeiten und Sprachwidrigkeiten bei den Aufschriften zu vermeiden, die von Privatpersonen für Denkmäler auf Begräbnißplätzen und in den Kirchen bestimmt werden, reicht es vielmehr hin, wie es von der Königl. Regierung in Magdeburg geschehen ist, öffentlich bekannt zu machen, daß sie zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

Berlin, den 13. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Sr. Excellenz Abwesenheit.
Nicolovius.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Sr. Excellenz Abwesenheit.
v. Kamptz.

98.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Gr. Strelitz, (und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Oppeln) die polizeilichen An- und Abmeldungen betreffend.

Wenn es gleich allerdings gegründet ist, daß der Magistrat als Polizei-Behörde und zur Aufrechthaltung der polizeilichen Aufsicht, keinesweges aber wie in dessen Bericht vom 20. v. M. geäußert wird, blos wegen des

Steuer-Interesses Kenntniß von allen in seinem Polizei-Bezirk anwesenden zur Commune nicht gehörigen, und in derselben entweder sich aufhaltenden oder darin sich niederlassenden Individuen erhalten muß, und daß hierbei weder auf den Stand, noch insonderheit auf die Eigenschaft Königl. Beamten zu sehen ist, so muß hierbei doch ein Unterschied zwischen denjenigen gemacht werden, welche sich im Orte häuslich niederlassen, oder nur als Miethsleute, oder gar als Fremde aufhalten.

Erstere müssen sich selbst bei dem Magistrat melden, und steht es Diesem frei, von ihnen, wenn sie Demselben nicht bekannt sind, über ihre bisherige Verhältnisse nähere Auskunft zu fordern, wobei jedoch den Personen von Stande ohne dringende Veranlassung die persönliche Erscheinung nicht zuzumuthen und überhaupt, wie in allen polizeilichen Angelegenheiten, mit Achtung der Standes- und übrigen individuellen Verhältnisse zu verfahren, und dies insonderheit bei Königl. Beamten, da diese bereits durch ihr Amt legitimirt sind, zu beobachten ist.

Soviel hingegen diejenigen betrifft, welche sich im Orte nur als Miether, oder gar als Fremde aufhalten, so müssen diese resp. von dem Hauseigenthümer, bei dem sie wohnen, oder von dem Gastwirthe angemeldet werden, und ist alsdann der Magistrat zu der obgedachten Recherche unter den obenerwähnten Bestimmungen allerdings eben so berechtigt, wie dies bei den sich niederlassenden neuen Mitgliedern der Commune der Fall ist.

Die Unterlassung der einen, oder andern Anmeldung, kann aber der Magistrat nie berechtigen, dem Fremden den Aufenthalt im Orte zu verweigern, sondern nur eine polizeiliche Geldstrafe begründen, dagegen aber die Versagung des Aufenthalts nur bei denjenigen eintreten muß, welche die erforderliche Legitimation über Unverdächtigkeit und Subsistenzmittel nicht beibringen können.

Berlin, den 28. Juli 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Seiner Excellenz Abwesenheit.
v. Kamptz.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten, Herrn von Vincke, Hochwohlgeboren, zu Münster, die Antritts- und Abgangszeit des ländlichen Gesindes und die Einführung der Gesinde-Ordnung betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die mit Ihrem Berichte vom 13. v. M. eingereichten Akten, wegen einer festen Bestimmung der Antritts- und Abgangszeit des ländlichen Gesindes hierbei mit dem Eröffnen zurück, daß ich die Einwendungen, welche die Regierung zu Arnsberg gegen eine für ihren Bezirk zu erlassende gleiche Verfügung, als von den Regierungen zu Münster und Minden bereits erlassen worden ist, aufgestellt hat, nicht unbegründet finden kann. Denn die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 ist in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen noch nicht gesetzlich publicirt worden, kann mithin in jenen Landestheilen noch nicht zur Anwendung kommen, und selbst für die Grafschaft Mark, in welcher das allgemeine Landrecht wieder gilt, wird es nicht zulässig sein, die Bestimmung der Gesinde-Ordnung, durch welche für das ländliche Gesinde in Ermangelung einer diesfälligen besonderen Vereinbarung der 2. April, als der Termin des Antritts und Abganges festgesetzt worden ist, durch die Bestimmung eines zweiten Termins zu erweitern. Ich finde daher um so mehr Bedenken, die Regierung zu Arnsberg in der, von Ew. Hochwohlgeboren gewünschten Art anzuweisen, als die Justiz-Behörden wohl nicht geneigt sein dürften, die, von den Regierungen zu Münster und Minden schon erlassenen Bekanntmachungen in Beziehung auf den dadurch auf den 2. Oktober festgesetzten zweiten Termin, sobald die Sache im Wege einer Entschädigungs-Klage zur gerichtlichen Cognition gelangen möchte, für rechtsbeständig anzuerkennen, vielmehr wahrscheinlich von der Ansicht ausgehen werden,

daß eine solche Erweiterung nur durch den Gesetzgeber angeordnet werden könne.

Was übrigens den von Ew. Hochwohlgeboren unterstützten Antrag der Regierung zu Arnsberg betrifft, daß die Publication der Gesinde-Ordnung in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht noch nicht gilt, gestattet werden möge, so muß diese Publication von der noch zu erwartenden allgemeinen landesherrlichen Anordnung über die Einführung der preußischen Gesetze in das Herzogthum Westphalen um so mehr abhängig bleiben, als die Gesinde-Ordnung sich auf das Landrecht gründet.

Berlin, den 30. August 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

100.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Frankfurt a. O. und Liegnitz, die Beglaubigung der Gesinde-Entlassungsscheine betreffend.

Wenn auch die dem Gesinde ertheilten Entlassungsscheine, wenigstens soviel dergleichen bei der hiesigen Polizei-Behörde producirt worden sind, in der Regel mit einer Beglaubigung des Polizei-Beamten, in dessen Bezirke die ausstellende Herrschaft wohnt, bisher schon versehen gewesen, so sind doch auch, und namentlich aus dem Herzogthum Sachsen, Fälle vorgekommen, in denen jene Beglaubigung nicht statt gefunden hat, und dadurch zu Mißbräuchen und Verfälschungen Veranlassung gegeben worden ist. Das Ministerium findet sich daher bewogen, die Königl. Regierung zu beauftragen, dafür zu sorgen:

daß die Entlassungsscheine von den Magistraten und Ortspolizei-Behörden, und auf dem platten Lande von

den Schulzen, der betreffenden Herrschaft kostenfrei beglaubigt werden.

Berlin, den 2. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz.

v. Kamptz.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, das Gewerbe der Hurerei betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. v. M. wegen der polizeilichen Aufsicht auf das Gewerbe der Hurerei, eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium keine Veranlassung finden kann, der ausgesprochenen Ansicht des Königl. Justiz-Ministeriums (Anl. a.) entgegen zu sein, zumal darin keinesweges die Gesetze ergänzt oder abgeändert, sondern die Richter nur angewiesen werden, in jedem speziellen Falle nach den Umständen abzuwägen, ob der in Rede stehende Begriff des Gewerbes eintreffe, oder nicht, durch diese Anweisung aber die Befugnisse der Polizei nicht tangirt werden.

Berlin, den 10. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Wenn in dem §. 1023. Tit. XX. Th. II. des A. L. R. bestimmt ist:

„Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden;“

so kann in Ermangelung einer gesetzlichen Feststellung des

Begriffs von Gewerbe nur der gewöhnliche Sprachgebrauch darüber entscheiden,

wenn anzunehmen sei, daß eine Weibsperson von der Hurerei ein Gewerbe mache, oder, wie sich der §. 999. a. a. O. ausdrückt, mit ihrem Körper ein Gewerbe treibe.

Hierbei kann es nun aber nicht blos darauf ankommen, daß in einzelnen Fällen für die Vollziehung des Beischlafs Bezahlung gefordert oder angenommen worden, sondern zu dem Begriffe der Lohnhurerei als eines Gewerbes, sowohl desjenigen, welches unter Aufsicht der Polizei-Behörde, als desjenigen, welches ohne diese Aufsicht getrieben wird — gehört wesentlich, daß sich die Weibsperson Jedem ohne Unterschied zur fleischlichen Vermischung gegen Bezahlung hergiebt, welches nach den concurrirenden Umständen zu beurtheilen, und wobei es, in Beziehung auf die Existenz des Gewerbes überhaupt gleichgültig ist, wie oft die Hurerei wirklich getrieben worden.

Bei der Kuppelei, in sofern solche deshalb, weil daraus ein Gewerbe gemacht worden, bestraft werden soll, finden dieselben Grundsätze Anwendung. Es kommt also auch hier darauf an, ob der Angeschuldigte Jedem ohne Unterschied, seine Kupplerdienste gegen Bezahlung geleistet habe.

Hiernach tritt der Justiz-Minister der, zufolge des Berichts des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 14. April c. von dem IIten Senate angenommenen Ansicht über die Bestrafung der Kuppelei und der Hurerei als eines Gewerbes bei. In Absicht der Anwendbarkeit des Reskripts vom 11. November 1799 ist derselbe mit dem Königl. Ober-Landes-Gerichte einverstanden.

Das Collegium hat demnächst die Kriminal-Deputation des dortigen Stadt-Gerichts zu bescheiden.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Stettin.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Reisepässe in fremden Sprachen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 12. d. M. die Reisepässe in fremden Sprachen betreffend, wird hiermit, in Bezug auf das Rescript vom 8. Juni d. J. bestimmt, daß:

ad 1. die Reisenden, die in lateinischer Sprache abgefaßten Königl. Schwedischen Kabinets-Pässe behalten können, hingegen auch verpflichtet sind, hiesige Pässe zu nehmen,

ad 2. bei Courieren die Abnahme der fremden Pässe und die Ertheilung diesseitiger Reise-Pässe wegfällt, und

ad 3. bei den Reisenden, welche nur durch einen kleinen Theil der Monarchie ihren Weg nehmen, wie ad 2. gedacht, zu verfahren.

Hiernach hat die Königl. Regierung das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 20. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Seiner Excellenz Abwesenheit.

v. Kamptz.

103.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtl. Königl. Regierungen, (ausſchließlich derjenigen zu Erfurt) und abſchriftlich an das Polizei-Präſidium zu Berlin, die Ausſtellung von Reiſe-Routen, ſtatt beſchränkter Päſſe, betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Fällen, wo nach §. IV. der Circular-Verfügung vom 3. October 1818, wegen des Verfahrens bei Transporten, perſönliche, örtliche oder andere Verhältniſſe geſtatten, ein Individuum, ſtatt mittelſt Transports, mit einem beſchränkten Paſſe auf genau vorgezeichnetem Wege, ohne Aufenthalt, nach einem beſtimmten Orte zu ſenden, der Zweck dieſes Verfahrens oft verfehlt worden iſt, weil die in der Regel zu dergleichen Päſſen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug von anderen freiwillig Reiſenden unterſcheiden. Da die ſchon bisher von einigen Polizei-Behörden in dieſen Fällen gebrauchten Formulare ſogenannter Reiſe-Routen, in näherer Nachweiſung der Beilage (a), den gedachten Fehler vermeiden, auch ſich bereits durch die Erfahrung bewährt haben, ſo erhält die Königl. Regierung den Auftrag, dergleichen Zwangs-Päſſe auch in Ihrem Bezirke einzuführen und die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden anzuweiſen, dieſelben nicht allein in den obgedachten Fällen anzuwenden, ſondern auch als Päſſe zu achten, deren Inhaber der beſondern polizeilichen Aufmerkſamkeit empfohlen ſind, und darauf zu halten, daß die letztern den ihnen gegebenen Vorſchriften pünktlich nachkommen, die Zwangs-Päſſe aber unter keinen Umſtänden ohne vorherige Anfrage bei der Königl. Regierung gegen gewöhnliche Päſſe umzutauſchen. Die Anſchaffung des Bedarfs an Formularen zu dieſen Zwangs-Päſſen hat die Königl. Regierung aus dem für polizeiliche Zwecke beſtimmten Fonds Ihrer Haupt-Kaſſe zu beſtreiten.

Berlin, den 18. Auguſt 1824.

Miniſterium des Innern und der Polizei. Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

a.

Reise-Route Nro.

I. Bestimmungsort.

II. Dauer der Gültigkeit.

III. Signalement.

1. Namen.
2. Stand.
3. Geburtsort.
4. Wohnort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe, Fuß, Zoll.
8. Haare.
9. Stirn.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Zähne.
15. Bart.
16. Kinn.
17. Gesicht.
18. Gesichtsfarbe.
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen.

IV. Unterschrift d Inhaber

Vorzeiger dieses

gebürtig aus

wohnhaft zu

welche

erhält mit

die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach

zu begeben

Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen, alles bei Vermeidung, im Uebertretungsfalle verhaftet, und nach dem Bestimmungsorte transportirt zu werden.

Gegeben

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wenn gleich im allgemeinen nur Pässe nach den vorgeschriebenen Formularen als Legitimations-Documente für Reisende dienen können, so giebt es doch Fälle, in denen der Gebrauch derselben nicht so angemessen ist, als die Anwendung der nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. d. M. schon früher dort gebrauchten sogenannten Reiserouten, namentlich, wenn Individuen in Gemäßheit des §. IV. der Circular-Verordnung vom 3. October 1818, wegen des Verfahrens bei Transporten auf polizeiliche Anordnung, zwar nicht mittelst Begleitung, aber doch auf einem genau vorgezeichneten, unter Verwarnung nicht zu verlassenden Wege und ohne Aufenthalt nach einem bestimmten Orte gesandt werden. Indem daher für diese Fälle der fernere Gebrauch des Formulars der sogenannten Reiserouten genehmigt wird, erhält die Königl. Regierung in der Beilage eine Abschrift der heute dieserhalb, aus Veranlassung Ihres Berichts vom 4. d. M. an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 18. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

D.

Sicherheits-Polizei.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, das Verfahren gegen Vagabonden fremdherrlicher Staaten betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Bericht vom 13. d. M. zur Sprache gebracht, wie Vagabonden, welche Staaten zugehören, mit denen kein Uebernahme-Vertrag besteht, bei denen daher gewöhnlich der urkundliche Ausweis ihrer Herkunft nicht beigebracht werden kann, sofern sie durch einen vorliegenden Staat, mit welchem ein Vertrag besteht, geschafft werden müssen, nothwendig demjenigen Staate verbleiben, welcher sie zur Haft gebracht hat, und wie dieser Fall dort namentlich eintrete, so oft die Königl. Regierung einen Oestreichischen Vagabonden an die Nassauischen, Baierschen und Hessischen Regierungen, oder die eben genannten Regierungen einen Französischen Vagabonden an die diesseitigen Behörden, zum Durchtransport übergeben wollen, wo dann in beiden Fällen die Uebernahme verweigert werde.

Was zuvörderst den letzteren Fall anlangt, so hat die Königl. Regierung ganz Recht, die Uebernahme, gestützt auf das Rescript vom 21. October 1819, so wie auf das vom 30. September desselben Jahrs und die Erläuterungen der General-Transport-Instruktion vom 23. Juli 1817, zu verweigern, und die Königl. Regierung wird hiermit aufgefordert, darauf strenge zu halten.

Was hingegen den erstern Fall: die Ablieferung Oestreichischer Vagabonden von der Königl. Regierung an das Nassauische, Baiersche und Hessische Gouvernement betrifft, so kann man diesen, bei den bestehenden Verträgen, die Annahme der gedachten Vagabonden ohne gehörigen

Ausweis nicht zumuthen. Es bleibt daher nur übrig, auf die angeblich Oestreichischen Unterthanen bei ihrem Eintritt in die Königl. Staaten besonders aufmerksam zu sein; demnächst wenn der Eintritt erfolgt ist, und sie als Vagabonden erscheinen, zu versuchen, ob sie nicht auf eben dem Wege, auf welchem sie ins Land gekommen, zurückgesandt werden können, und wenn auch dies nicht möglich ist, so wird über die vorkommenden Fälle Bericht an das unterzeichnete Ministerium erwartet, um dann auf diplomatischem Wege über die Uebernahme des Oestreichischen Unterthans mit den K. K. Oestreichischen Behörden zu verhandeln.

Berlin, den 3. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Korrektion aufgegriffener Vagabonden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, unterm 6. d. M. in Betreff des Vagabonden N. N. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet; daß ein Vagabond an jedem Orte und in jedem Departement, wo er sich betreten läßt, zur Korrektion gezogen werden muß, und von einer Erstattung der diesfälligen Kosten von einem Departement an das andere überall nicht die Rede sein kann, daher auch die von der Königl. Regierung an das hiesige Polizei-Präsidium, wegen Wiedervergütung der durch die zweimalige Detention des ꝛc. N. N. in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß Salza veranlaßten Kosten, ergangene Requisition unstatthaft ist.

In dem Rescript vom 30. Mai 1812, worauf die Königl. Regierung in dem unterm 20. Januar 1822, wegen des N. N. an das hiesige Polizei-Präsidium erlassene Schreiben, Bezug genommen hat, sind in dieser Hinsicht keinesweges andere Grundsätze aufgestellt worden.

Berlin, den 22. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Detention der Bettler und Vagabonden betreffend.

Der hiesige Magistrat wird auf den Bericht vom 6. August v. J. wegen der Detention der Bettler, Vagabonden ꝛc. veranlaßt, Sich in denjenigen Fällen, wenn die Detention auf eine längere als dreimonatliche Frist festgesetzt werden soll, darüber mit dem hiesigen Polizei-Präsidio zu vernehmen, und können beide Behörden im Einverständnisse mit einander, gleich den Regierungen, eine Detentions-Zeit bis zu zwei Jahren bestimmen.

Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird in Beziehung auf Seinen Bericht vom 19. September v. J. wegen Seiner Concurrenz bei der hiesigen Armenpflege benachrichtigt,

daß der hiesige Magistrat veranlaßt worden ist, sich in denjenigen Fällen, wenn die Detention der Bettler, Vagabonden ꝛc. auf eine längere als dreimonatliche Frist festgesetzt werden soll, darüber mit dem Königl. Polizei-Präsidio zu vernehmen, und können dann beide Behörden im Einverständnisse mit einander, gleich den Regierungen, eine Detentions-Zeit bis zu zwei Jahren bestimmen.

Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Polizei-Präsidenten von Struensee, zu Cölln, die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Assistenz bei den Inscriptionen der Gefangen-Register betreffend.

Ueber dasjenige, was der von Ihnen unterm 18. März d. J. für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. März d. J. erstattete Polizei-Bericht unter der Rubrik — Kriminal-Justiz — wegen der dort bisher statt gefundenen Gebühren der Gerichts-Vollzieher für Assistenz bei den Inscriptionen der Gefangen-Register enthält, ist mit dem Herrn Justiz-Minister Rücksprache genommen worden.

Nach der hierauf gegenwärtig erfolgten Mittheilung hat nun der zur Sprache gebrachte Gegenstand dadurch Erledigung erhalten, daß die diesfällige Concurrenz zu den Functionen gerechnet worden ist, welche die mit Besoldung angestellten Criminal-Boten oder Gerichts-Vollzieher Erster Klasse verrichten sollen, als wodurch dergleichen Gebühren fürs Erste in Cölln, Aachen und Coblenz erspart werden.

Berlin, den 18. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

110.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen, und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, die Verhütung unnöthiger Transporte von Vagabonden ꝛc. betreffend.

In dem §. 15. der Transport-Inſtruktion vom 16. September 1816 iſt angeordnet worden, daß der Regel nach, vor Veranlaſſung eines Transports, die abſendende Behörde durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach ſeiner Angabe zu bringen ſein würde, auszumitteln habe, ob Letztere zur Annahme deſſelben bereit oder ſchuldig ſei.

Das Miniſterium des Innern und der Polizei hat bemerkt, daß gegen dieſe Vorſchrift ſehr häufig gefehlt wird, und daß das Land und die Kaſſen durch überflüſſige Transporte unnöthiger Weiſe beläſtigt werden.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewieſen, Ihren Unterbehörden, durch ein im Amtsblatt zu erlaſſendes Publikandum, die Beobachtung jener Vorſchrift nachdrücklich einzuſchärfen.

Berlin, den 24. September 1824.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

111.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verpflichtung der Dominien zur Concurrenz bei Bezahlung von Transportkoſten ꝛc. betreffend.

(Conf. rescr. vom 21. Mai 1824, 2tes Heft, S. 540.)

Die Zweifel, welche der Königl. Regierung bei dem

jetzt näher bezeichneten, zur Berichtserstattung vom 3. Mai d. J. die Veranlassung dargebotenen Falle beigegangen sind, finden in den Vorschriften der Ministerial-Instruktion vom 27. März 1797, deren Gültigkeit nach der allgemeinen Kriminal-Ordnung §. 563. noch gegenwärtig bestehet, vollständige Erledigung. Wenn hiernach und zufolge §. 18. es in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen, welcher für die Unterbringung eines entlassenen Sträflings zu sorgen verpflichtet ist, abhängt, ob der Entlassene an den, ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt, oder demselben nach §. 19. ein bloßer Reisepaß ertheilt werden soll, so kann auch die Uebertragung der dadurch verursachten Kosten nur dieser Behörde zur Last fallen. In wiefern nun deshalb die untersuchenden, oder die sonst hierbei eintretenden Gerichte zu konkurriren haben, ist daselbst ebenfalls genau bestimmt, so daß bei gehöriger Beachtung dieser Verfügungen keine Schwierigkeiten sich zeigen können.

Ob der Kriminalfonds dabei in Anspruch genommen werden könne, ist eine nicht hierher gehörige Frage, und hängt zunächst davon mit ab, ob die Fortschaffung in die Heimath zur Vollstreckung des Urtheils gehörig ist. In dem bezeichneten Falle, und wenn dabei nicht die letztere Bedingung eintritt, kann sich daher das Dominium von N. N. nicht weigern, die aufgelaufenen Transportkosten zu berichtigen.

Ganz verschieden hiervon sind dagegen die Fälle, wo der Transport eines Verarmten in seine Heimath, oder eines Vagabonden in das Korrektions-Institut statt finden muß, und so wie bei jenem auf die provinziellen Gesetze wegen Verpflegung der Armen zurückzugehen ist, so tritt wegen der letztern die Bestimmung des bestehenden Reglements ein. Hierdurch und in Nachgehung der allgemeinen Transport-Instruktion und deren Erläuterung wird die Königl. Regierung sich in den gewöhnlichen Fällen im Stande befinden, angemessene Verfügung zu treffen. Sofern Sie indessen in einzelnen Fällen, wegen des zu beobachtenden Verfahrens noch zweifelhaft sein sollte,

muß Sie in Verfolg der Verfügung vom 21. Mai c. zur weitern Anweisung hieher berichten.

Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei. Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Staatsminister und Oberpräsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz, zu Coblenz, die Bestrafung für Führung fremder und erdichteter Namen betreffend.

Da der Fall in den Königl. Rhein-Provinzen vorgekommen ist, daß die Justiz-Behörde die Bestrafung der, von der Polizei-Behörde ihr überwiesenen, wegen Führung fremder, oder erdichteter Namen sistirten Individuen, aus dem Grunde abgelehnt hat, weil die betreffende Allerhöchste Verordnung vom 30. October 1816 für die Rhein-Provinzen nicht publicirt worden sei, so veranlasse ich Ew. Excellenz die gedachte Allerhöchste Verordnung vom 30. October 1816 (Anl. a.) wegen Führung fremder, oder erdichteter Namen, in den Amtsblättern der sämmtlichen dortigen Königl. Regierungen möglichst bald publiciren zu lassen.

Berlin, den 7. September 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

a.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizei-Behörden, nachtheilig ist, so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizei-Behörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größern Königl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30. October 1816.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg, v. Kircheisen, Graf v. Bülow, v. Schuckmann, W. Fürst v. Wittgenstein, v. Boyen.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Ausführung der über die Abschaffung der feuergefährlichen Bedachungen bestehenden Anordnungen betreffend.

Die Grundsätze und Rücksichtnahmen, welche die Königl. Regierung nach dem Inhalte des Berichtes vom 16. v. M. bei Ausführung der über die Abschaffung der feuergefährlichen Bedachungen bestehenden Anordnungen angenommen und befolget hat, erscheinen im Allgemeinen angemessen, indem Sie dabei von dem ganz richtigen Gesichtspunkte ausgegangen ist, alle Härte bei dieser polizeilichen Maaßregel möglichst zu vermeiden, und nur in den Fällen auf strenge Befolgung der diesfälligen Vorschriften

zu bestehen, wenn nach den individuellen Umständen die Nachsicht entweder gemeinschädlich sein würde, oder die Kräfte des Bauenden füglich hinreichen, die Kosten einer feuerfesteren Bauart zu bestreiten. Wenn der erstere Fall eintritt, und das Vermögen des Besitzers wirklich unzureichend ist, so muß nach Umständen darauf Bedacht genommen werden, zu seiner Unterstützung geeignete Mittel ausfindig zu machen, um ihn wenigstens zu den nothwendigsten Einrichtungen in Stand zu setzen. Das nächste Interesse hiebei wird immer die Gemeinde haben, in welcher sich ein solches Grundstück befindet. Sollte diese aber selbst unvermögend sein, und daher ein Hinzutreten aus allgemeinen Fonds motivirt erscheinen, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, unter Anzeige der vorwaltenden Umstände auf Gewährung einer Beihülfe, wozu Sie dann gleichzeitig einen Fonds in Vorschlag zu bringen hat, anzutragen.

So allgemein, wie in dem vorliegenden Berichte der Antrag gestellt ist, kann jedoch die Authorisation dazu nicht ertheilt werden. Unter diesen Umständen bedarf es für jetzt daher auch einer speziellen Revision und Umgestaltung der älteren Verordnung vom 27. November 1783 weiter nicht.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. die Annahme der Schornsteinfeger betreffend.

Die Beschwerde des Magistrats zu N. N. über seine Beschränkung bei der Annahme eines Schornsteinfegers ist selbst nach dem, was die Königl. Regierung in dem darüber erstatteten Berichte dagegen angeführt hat, nicht

für ungegründet zu achten. Denn in dem Reſcripte vom 26. November 1822 iſt ganz klar enthalten, daß den Intereſſenten die Wahl zuſtehen ſolle, ‚durch wen ſie die Schornſteine reinigen laſſen wollen, und in Ermangelung von Provinzial-Geſetzen, die etwas Anderes disponiren, kann auch der Commune N. N. darunter keine Beſchränkung auferlegt werden. Die Königl. Regierung hat daher dieſer Commune lediglich zu überlaſſen, mit welchem (übrigens qualificirten) Schornſteinfeger-Meiſter ſie dieſerhalb contrahiren will.

Daß die Stadt N. N. und das ihr gehörige Cämmerei-Dorf N. N. einen eigenen Schornſteinfeger annehmen, ſcheint ganz zweckmäßig zu ſein. Auch kann der ehemalige Unteroffizier N. N. gegen gedachte Commune kein Zwangsrecht ausüben oder prätendiren, da ſchon in dem Reſcripte vom 26. November 1822 ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß die Schornſteinfeger nicht als Offizianten, und ihr Geſchäft nicht als ein bleibendes Amt anzuſehen ſei, dieſelben vielmehr lediglich in die Klaſſe der Handwerker gehören. Sollte wider Vermuthen die Königl. Regierung dem ꝛc. N. N. eine lebenslängliche Anſtellung verſprochen haben; ſo war Sie nicht dazu befugt, und eben deshalb kann auch daraus gegen die Commune N. N. keine Verbindlichkeit hergeleitet werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Magiſtrat zu beſcheiden, und den Beſcheid binnen vier Wochen abſchriftlich einzureichen.

Ob die einzelnen Bürger zu N. N. verbunden ſeien, ſich zu dem von der Commune angenommenen Schornſteinfeger zu halten, iſt hier nicht in lite, und abzuwarten, ob deshalb Anfrage erfolgen wird.

Berlin, den 15. Juli 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

115.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten für die Feuersprützen und Sprützenhäuser auf dem Lande betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den an das diesseitige und das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Bericht vom 18. Junius d. J., über die Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten für die Feuersprützen und Sprützenhäuser auf dem Lande zuvörderst eröffnet, daß nach der Aeußerung der Ministerial-Abtheilung der Geistlichen Angelegenheiten, welche Veränderung auch in dem Eigenthume der Vorwerks-Gebäude vorgehen mag, dieses keinen Einfluß auf das im Feuer-Societäts-Reglement festgesetzte Verhältniß der Beitragspflichtigkeit der Kirchen haben kann.

Was hiernächst die bei der Königl. Regierung streitig gewordene Frage betrifft, wie es in solchen Domainen-Dörfern gehalten werden solle, wo das Vorwerk in Erbpacht ausgethan, von den Erbpächtern aber die Uebernahme der der Obrigkeit auferlegten Beitragspflicht verweigert worden ist? so muß zwar das Ministerium des Innern die Entscheidung dieser Frage von Polizei wegen für bedenklich halten, da es hiebei auf Rechte und Pflichten ankommt, welche, wenn sie von den Interessenten gegenseitig in Zweifel gezogen werden, nur auf dem Rechtswege zur Decision zu bringen sind.

Wenn jedoch durch die nach Publication des Reglements vom 19. September 1802 eingetretenen Vorwerks-Erbverpachtungen in den Korreal-Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchen keine Aenderung bewirkt und Erschwerung für dieselben hat herbeigeführet werden können; so hat die Königl. Regierung denselben bei dergleichen Re-

partitionen keinen höheren, als den durch das Gesetz bestimmten Beitrag abzufordern, wegen des auf das Vorwerk oder die Erbpächter fallenden Antheiles aber nach der von dem Königl. Finanz-Ministerio einzuholenden Instruction zu verfahren.

Berlin, den 20. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

116.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die anderweite Abschätzung der bei der Neumärkschen Feuer-Societät versicherten Gebäude betreffend.

Nach Ihrem Antrage im Bericht vom 19. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß es dem Ermessen der General-Landfeuer-Societäts-Direktion in der Neumark überlassen bleiben soll, die bei der Societät versicherten Gebäude, deren gegenwärtigen Werth sie geringer als die versicherte Summe annehmen zu können glaubt, einer anderweiten gründlichen Abschätzung durch die Kreisdirektoren zu unterwerfen, deren Resultat hiernächst sowohl bei der Entschädigung im Fall eines Brandes als bei der Entrichtung der Beiträge so lange zum Grunde gelegt werden soll, bis durch die im Werke begriffene Abänderung des Reglements eine nähere Bestimmung getroffen worden.

Dem Eigenthümer bleibt zwar überlassen, den Beweis eines höhern Werths zu führen; inzwischen muß, bis darüber entschieden worden, die mindere Taxe angewendet werden. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. August 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend.

Die Bestimmungen, welche die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 14. v. M. zur Beseitigung der darin geschilderten Unzulänglichkeit der bei den Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in Anwendung zu bringenden Maaßregeln in Vorschlag bringet, können selbstredend schon um deswillen die Genehmigung nicht erhalten, weil sie nur durch gesetzliche Vorschriften sich anordnen lassen. Für jetzt bedarf es aber auch zur Regulirung des Verfahrens in den Fällen, wenn derjenige, welcher nach dem Ermessen der Polizei-Behörde sein Mobiliar-Vermögen zu hoch versichert hat, sich der deshalb veranlaßten Untersuchung widersetzt, solcher besondern Verfügungen gar nicht, da es vollkommen ausreichet, daß dann nicht allein dem Agenten des Versicherers erklärt werde, die fragliche Versicherung sei in Beziehung auf das assecurirte Quantum mit Widerspruch der Polizei-Behörde geschehen, und im Falle entstehenden Brandes dürfe die Berichtigung der Entschädigung nicht ohne polizeiliches Vorwissen und Concurrenz geschehen, sondern auch der Versicherte davon in Kenntniß gesetzt, und auf dessen Handlungen die polizeiliche Aufmerksamkeit vorzugsweise gerichtet werde.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

118.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an das Königl. Rheiniſche Ober-Präſidium zu Coblenz, die Verſicherung der Mobiliargegenſtände und der kaufmänniſchen Waarenlager gegen Feuersgefahr betreffend.

Daß eine polizeiliche Controlle hinſichtlich der Verſicherung der Mobiliar-Gegenſtände gegen Feuersgefahr auch bei den in dem Berichte des Königl. Ober-Präſidii vom 25. v. M. namhaft gemachten Ortſchaften Crefeld, Elberfelde, Barmen und Gemarke ſtatt finden ſolle, folget zwar an ſich ſelbſt aus den allgemeinen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verfügungen vom 3. November 1818 und 28. Auguſt 1821.

Es kann aber auch nachgegeben werden, daß bei Verſicherung großer kaufmänniſcher Waaren-Lager in den gedachten vier Städten nach den in der Verfügung vom 4. v. M. gegebenen Vorſchriften verfahren, und dadurch der dortigen Kaufmannſchaft eben die Vergünſtigung zugeſtanden werde, welche den andern daſelbſt genannten Orten zu Theil geworden iſt.

Berlin, den 9. Juli 1824.

Der Miniſter des Innern.
In Abweſenheit und aus Auftrag Deſſelben.
Köhler.

119.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Einführung einer Hünde-Steuer betreffend.

Der Königl. Regierung bleibt zwar auf Ihren Bericht vom 7. d. M. überlaſſen, wenn die Gemeinden des dortigen Bezirks mittelſt geſetzlichen Beſchluſſes die Ein-

führung einer Hundesteuer bis zu einem Thaler für jeden Hund in Antrag bringen, dergleichen Anträge zu genehmigen. Da jedoch eine solche Steuer, wenn auch diejenigen Personen, welche nicht direkt zur Commune gehören, beitragspflichtig werden sollten, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen würde, so müssen alle diejenigen von derselben eximirt bleiben, welche nach §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu direkten Communal-Steuern nicht verpflichtet sind. Uebrigens dürfen auch die zur Bewachung oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlichen Hunde nicht besteuert werden.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

F.

Armen-Polizei.

120.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Bestätigung der für die Städte zu entwerfenden Armen-Reglements betreffend.

In sofern die Armen-Reglements, welche in den verschiedenen Städten des dortigen Departements errichtet werden möchten, keine mit den Gesetzen im Widerspruch stehenden Dispositionen oder solche Bestimmungen enthalten, durch welche neue, in den Gesetzen nicht begründete Verbindlichkeiten den Einzelnen auferlegt werden sollen, sondern lediglich darauf hinausgehen, zu bestimmen, wie die den Communen obliegende Pflicht der Armen-Versorgung in den einzelnen Orten nach den Local-Verhältnissen ausgeübt werden soll, bedürfen sie der Genehmigung des Ministerii nicht. Vielmehr bleibt der Königl. Regierung die erforderliche Anordnung lediglich anheim gegeben.

Dies wird Derselben auf Ihren Bericht vom 23. v. M., das für die Stadt N. N. entworfene Armen-Reglement betreffend, zu erkennen gegeben.

Berlin, den 5. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, den modum contribuendi zur Armen-Unterhaltung aus Kirchspiels-Mitteln, wenn keine Kirchenhufen vorhanden sind, betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M. betreffend,

den modum contribuendi zur Armen-Unterhaltung aus Kirchspiels-Mitteln, wenn keine Kirchenhufen vorhanden sind,

wird Derselben zuvörderst bemerklich gemacht, daß Sie in diesem Berichte Ihrer Seits eine bestimmte Meinung hätte äußern und einen Antrag formiren sollen.

Demnächst kann, in der Voraussetzung, daß wegen der Verbindlichkeit des angesprochenen Kirchspieles kein gegründeter Zweifel obwaltet, als welches für jetzt dahin gestellt bleibet, der Mangel eines für diesen Gegenstand besonders bestimmten Repartitions-Modus keine Schwierigkeiten herbeiführen; vielmehr ist es unbedenklich, diese Kosten so aufbringen zu lassen, wie in dem fraglichen Kirchspiele andere Communal-Kosten aufgebracht werden.

Berlin, den 18. August 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

122.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme, auf der Wanderschaft erkrankte Handwerksgesellen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung im Berichte vom 2. dieses,

die Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme auf der Wanderschaft erkrankte Handwerksgesellen betreffend,

wird Derselben eröffnet, daß es in der Verpflichtung der Communen keinen Unterschied machen kann, ob an einem Orte die Zünfte aufgehoben sind oder nicht. Vielmehr darf nach §. 355. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. in keinem Falle wegen Verpflegung eines kranken Gesellen ein Regreß nachgelassen werden.

Berlin, den 17. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

123.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mitnahme von Gehülfen bei Hausir-Gewerben und die Gewerbe-Steuer-Entrichtung für selbige betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage vom 28. Juli c. ob der Grundsatz richtig sei, daß im All-

gemeinen mit Ausnahme der im §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. *) erwähnten Fälle, kein Hausirer Gehülfen zum Betriebe seines Gewerbes mitnehmen dürfe, und ob die am Schlusse dieses §. gedachten bloßen Begleiter zum Transporte der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, zur Gewerbsteuer anzuziehen seien?

folgendes zum Bescheide:

a) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20., in Verbindung mit §. 13. und 37., kann ein an dem Hausirhandel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den in der ersten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet werden, für diesen aber muß ein besonderer Gewerbschein gelöset werden.

b) Die nicht in der ersten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, also auch alle im §. 37. Benannte dürfen sich keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, für welche dann eine besondere Gewerbsteuer nicht zu entrichten ist, die aber, so wie der Gewerbtreibende selbst nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen.

c) Derselbe Unterschied ist bei Thierführern, Kunstreitern und allen denen zu machen, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben, und denen schon das Gesetz vom 30. Mai 1820 Beilage B. Litt. L. ihr Gewerbe in größeren Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuersatz, wenn nöthig, zu treiben gestattet. Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, Beispielsweise also bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die etwa zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker, muß die Gewerbsteuer entrichtet werden, wogegen die

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1824. S. 125. seq.

eigentlichen Gesindedienstverrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Steuer frei sind.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
Graf v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
Graf v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

124.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Posen, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Drehorgelspiel betreffend.

Bei Rücksendung der Anlage zum Bericht der Königl. Regierung wird derselben eröffnet, daß dem 22jährigen blinden N. N., ein Gewerbschein, um unter Leitung eines Führers, im Umherziehen durch Drehorgelspiel sein Brodt zu verdienen, nicht allein nicht unentgeldlich, sondern überhaupt gar nicht ertheilt werden kann; da nach §. 11. No. 5. des Regulativs vom 28. April d. J. Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, und nach §. 18. der Gewerbeschein zum Drehorgelspiel nur ausnahmsweise aus besonderen von der Persönlichkeit des Supplikanten hergenommenen Gründen, ertheilt werden soll.

Dergleichen Gründe sind hier nicht vorhanden, denn die Blindheit des ꝛc. N. N. ist vielmehr deshalb ein

Grund gegen die Bewilligung, weil außer ihm selbst auch noch der Begleiter zum Erwerb durch das Drehorgelspiel, das unter solchen Umständen ein bloßes Einsammeln von Almosen sein würde, und zum Umherziehen im Lande ermächtigt werden müßte.

Wenn der ꝛc. N. N. außer Stande ist, sich sein Brodt zu verdienen, und wegen Unvermögenheit seiner Verwandte genöthigt ist von Almosen zu leben, so müssen ihm solche von den gesetzlich dazu Verpflichteten gewährt werden.

Unstatthaft aber ist es zur Erleichterung der, wie es scheint hierzu verpflichteten Kommune gar zwei Personen zum Umherziehen auf Almosensuchen zu authorisiren.

Berlin, den 13. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

125.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bestimmung des Stärkegrades des auf den Zwangs-Debitsstellen zu verkaufenden Branntweins betreffend.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Propinationseigenthümern oder Pächtern und den zwangspflichtigen Krügern und Schänkern wird hierdurch mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. festgesetzt, daß die Stärke des von den Fabrikationsstellen an die dem Verlage derselben unterworfenen Krüger oder Schänker zu liefernden Branntweins, nach Anleitung der wegen der Branntweinsteuer ergangenen Bestimmungen, wenigstens funfzig Grad nach Tralles enthalten muß.

Gumbinnen, den 26. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

126.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt und Liegnitz, den Detail-Verkauf des Salzes betreffend.

Der Gutsbesitzer N. N. zu N. hat neuerdings darauf angetragen, den Salzhökern nicht ferner zu gestatten, das Salz nach dem Gemäß zu verkaufen, indem dadurch der unkundige Landmann einen bedeutenden Schaden erleidet.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dem Publiko bei einem derartigen Ankaufe des Salzes von Kleinhändlern, ein bedeutender Verlust erwächst, weshalb denn auch mittelst Publikandum vom 24. December 1787 der Verkauf des Salzes nach dem Gewichte, angeordnet wurde. Diese Anordnung ist jedoch, wegen der Hindernisse, die ihrer allgemeinen Ausführung entgegen standen, unterm 1. Februar 1802 dahin declarirt worden, daß es von jedem Käufer abhängen soll, seinen Salzbedarf vom Kleinhändler nach dem Maaße oder Gewicht zu kaufen, und daß jeder Käufer hierunter nach seinem Verlangen befriedigt werden muß. Hiernach steht der Verkauf nach dem Gewichte als Norm fest, und ist der nach dem Maaße, in Berücksichtigung des Willens der Käufer nur geduldet, keinesweges aber vorgeschrieben.

Diese Anordnung muß auch auf die Theile des Herzogthums Sachsen, welche zu dem Bezirk der Königl. Regierung gehören, Anwendung finden, weshalb die Königl. Regierung das Erforderliche bekannt zu machen, zugleich aber auch das Publikum wegen des Verlustes, welcher ihm aus dem Ankauf des Salzes nach dem Gemäß erwächst, zu belehren, und zum Ankauf nach dem Gewichte aufzufordern hat.

Berlin, den 26. Juli 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei. Vierte Abtheilung. v. Kamptz.

Ministerium der Finanzen. General-Verwalt. der Steuern, Maaßen.

127.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, das Verbot des Aufblasens ausgeschlachteten Viehes betreffend.

Bei abschriftlicher Uebersendung der, wegen des Verbots des Aufblasens ausgeschlachteten Viehes, unterm 4. August 1819 *) an die Königl. Regierung zu Cölln ergangenen Verfügung, bleibt der Königl. Regierung auf deren diesfälligen Bericht vom 28. Juni d. J. überlassen, dieselbe auch dort zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 21. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

128.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Gewerbebetrieb der Marketender betreffend.

Nach mehrern, im vorigen Jahre zur Anzeige gebrachten Contraventionen wegen, von verschiedenen Personen unbefugt betriebenen Marketender-Gewerbes, scheint die Verordnung vom 24. October 1811 Nro. 231 im 28sten Amtsblattstück S. 321, in Vergessenheit gerathen zu sein. Solche wird daher in Erinnerung gebracht und wiederholt warnend bekannt gemacht, daß zwar Marketender, wenn sie ihre Befugniß nicht überschreiten, als zum Train der Armee gehörende Personen zu betrachten, und als solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollen, und bei ihnen die Lizenz der Militair-Chefs die Stelle des Gewerbescheins ersetzt. Wegen der Licenzen selbst aber wird Folgendes wiederholt bestimmt:

*) Jahrgang 1819, 3tes Heft, S. 826.

1) daß dergleichen Personen nur dann angestellt werden dürfen, wenn eine Truppen-Abtheilung sich in Bewegung setzt, um letztere auf den Märschen, in den Lägern oder Cantonnements, oder bei den mit Cantonnements und Märschen verknüpften großen Manövers und Truppenübungen zu verpflegen; daß aber, sobald selbige in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückgekehrt ist, daß Gewerbe des Marketenders aufhören muß;
2) daß den Marketendern in ihren Licenzen zur Pflicht gemacht werde, ihren Handel nicht weiter, als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Cantonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlusts ihrer Licenzen etwas abzusetzen.

Sämmtliche Kreis-, Orts-, Polizei- und übrigen Steuer-Behörden werden angewiesen, auf die erforderlichen Legitimationen der Marketender zu halten, und darüber zu wachen, daß dieselben sich in den vorgeschriebenen Schranken halten.

Breslau, den 17. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

129.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, wegen des den Kaufleuten gestatteten Kommissionshandels.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat bestimmt, daß der Kommissions-Handel im Großen oder im Einzelnen, sowohl in Stralsund, als in allen übrigen Städten unsers Verwaltungs-Bezirks, allgemein allen denen, welche zum Handel im Großen oder im Einzelnen berechtigt sind, gestattet und alle diesem etwa entgegen stehenden Bestimmungen der Kaufmanns-Ordnungen und Krämer-Kompagnie-Rollen aufgehoben sein und nicht weiter in Anwendung kommen sollen.

Indem wir diese, den Vortheil der Verkäufer eben so sehr, als den der Käufer, bezweckende Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, darauf zu halten, daß denjenigen, welche hiernach zur Betreibung eines Commissions-Handels befugt sind, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn sie solchen anfangen und betreiben wollen.

Stralsund, den 26. August 1824.

Königl. Regierung.

130.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Gewerbe-Betrieb der Buchbinder betreffend.

Da neuerlich der Fall vorgekommen ist, daß Buchbinder über den Umfang ihres Gewerbes hinaus, auch mit ungebundenen Schriften, Hand- und Schul-Atlassen, gestochenen Vorschriften, Gesellschaftsspielen, Bleifedern, und dergleichen Gegenständen mehr Handel getrieben, und dadurch dem Buch- und Kunsthandel unerlaubt Eintrag gethan; so wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß der Umfang des Gewerbe-Betriebs der Buchbinder durch ein Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 22. März 1822 *) dahin bestimmt worden ist, daß

1) Buchbinder, wie dieß auch aus dem §. 1297. b. des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. hervorgehe, mit gebundenen Büchern handeln können,
2) Selbige nicht verpflichtet sind, für diesen Handel, so lange sie nur mit selbst gebundenen Büchern handeln, eine besondere Gewerbesteuer zu erlegen,
3) der für den Buchhändler geforderte Nachweis eines Vermögens von 2000 Rthl. auf die zuletzt bezeich-

*) Jahrg. 1822, 1sies Heft, S. 204.

neten Buchbinder nicht ausgedehnt werden könne; dagegen,

4) Buchbinder, welche mit gebundenen Büchern überhaupt handeln, einer gleichen Aufsicht, wie die Buchhändler, unterworfen werden müssen;

wonach sich die Buchbinder genau zu achten, und die Polizei-Behörden unsers Ressorts den Gewerbe-Betrieb derselben mit der Verpflichtung zu controlliren haben, bei entdeckten Contraventionsfällen die gesetzliche Strafe anzuwenden.

Danzig, den 18. August 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

130.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Erlaubniß für ungeprüfte Müllergesellen zum Betriebe von Flickarbeiten betreffend.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlenwerksverfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfallsigen Instruktion vom 28. Juni 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlenbesitzern nur eine geringe Zahl mit der Konstruktion der Mühlen technisch bekannt ist, sie aber, nach der jetzigen gewerblichen Verfassung, Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen oder zu leiten die Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztern zu machen fähig und zugleich berechtigt sind, fühlbar wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Königl. Ministerium des Handels beschlossen, unter gewissen Modifikationen ungeprüften Müllergesellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flickarbeiten zu ertheilen.

Sämmtlichen Landräthen und Magistraten wird dies hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht,

1) daß unter Flickarbeiten nur
die Verbesserung schadhafter
oder
die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w.,
in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist,

2) daß nur solche Müllergesellen sich mit Flickarbeiten beschäftigen dürfen, welche zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen vermögen, daß sie wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet haben.

Die hiernach geeigneten Müllergesellen, welchen die Erlaubniß zum Betriebe von Flickarbeiten zu ertheilen sein wird, sind übrigens, als bloße Arbeiter um Lohn oder auf Bestellung, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, der Gewerbsteuer nicht unterworfen; doch hindert diese Flickarbeiter nichts, auch Gehülfen anzunehmen und zu halten, und dadurch steuerpflichtig zu werden.

Potsdam, den 16. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, den Gewerbebetrieb der Schlösser und Schmiede betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. August, in Betreff der Folgen des Diebstahls für den Gewerbsbetrieb der Schlösser und Schmiede eröffnet, daß der Umstand,

daß Schmiede, Schlösser und noch andere Handwerker nur einerlei Gewerbschein erhalten,

die Ausdehnung der, wegen der Schlösser gegebenen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1253. auf die Schmiede um so weniger begründen kann, als in sicherheits-polizeilicher Hinsicht zwischen dem Gewerbsbetriebe der Schlösser und Schmiede ein wesentlicher Unterschied bestehet. Dem, wegen Diebstahls nach Anzeige der Königl. Regierung in Untersuchung gerathenen Hufschmidsgesellen N. N. kann daher der fernere Betrieb seines Gewerbes nicht untersagt werden.

Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

133.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, den Betrieb des Abdecker-Gewerbes betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. v. Monats eröffnet, daß die Abdecker nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. keines Gewerbscheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation selbst dann bedürfen, wenn sie, wie doch selten der Fall sein wird, unbestellt, und um Arbeit zu suchen, in ihrem Bezirk umherziehen.

Berlin, den 7. September 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

H.

Bau-Polizei.

134.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Handels, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die architektoniſchen Prüfungen der Baukandidaten betreffend.

Es iſt ſowohl bei den Examinanden wegen des architektoniſchen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektoniſcher Prüfung als Provinzial-Baubeamte angeſtellt worden, öfters bemerkt worden, daß es dieſen Subjekten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntniſſe, dennoch an denjenigen Erforderniſſen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunſt als Königl. Baubeamte nöthig ſind. Die Königl. Oberbau-Deputation iſt daher angewieſen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektoniſchen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kanditaten durch ein Atteſt eines rezipirten Baubeamten darthun, daß ſie ein Jahr lang bei demſelben in Baugeſchäften gearbeitet haben, ſo wie auch überhaupt dieſe Aufgaben künftig erſt nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmeſſer-Examen ertheilt werden ſollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, ſo ſoll derſelbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektoniſchen Aufgaben erhalten können, wenn ſein Feldmeſſer-Atteſt dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmeſſer-Examen beſtanden iſt.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmungen für angehende Baumeiſter durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1824.

Miniſterium des Handels.

v. Bülow.

135.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die bei Bauten auf naſſem Grunde anzuwendenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend.

Von dem Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen iſt ein Mittel anher mitgetheilt worden, Gebäude trokken zu erhalten, welche in der Ebene oder in Thälern auf naſſem ſumpfigen Grunde erbauet ſind, und deren Mauern von der heraufſteigenden Feuchtigkeit durchdrungen, folglich der in dieſen Mauern und zum äußern Abputz gebrauchte Kalkmörtel erweicht, letzterer zum Abfallen gebracht, und die Bewohner durch die aus dem unteren Theil der Umfangs- und Scheidemauer herauskommende Feuchtigkeit beläſtigt werden.

Dies Mittel beſteht darin, daß die Grundmauern ſolcher Gebäude, nachdem ſie einen bis zwei Fuß über dem äußern natürlichen Boden aufgeführt und wagerecht abgeglichen ſind, mit dünnen Platten von gewalztem Blei, deren Breite der Mauerſtärke gleich ſein muß, belegt werden, auf welchem Belag alsdann weiter fort gebauet wird.

Dieſe Bleiplatten halten alle Feuchtigkeit von den über dieſelben aufgeführten Mauern und Wänden ab; es wird daher dieſes Mittel mit der Bemerkung empfohlen, daß es außerdem rathſam ſein möchte, ſich zu den Grundmauern auf naſſem ſumpfigen Grunde, um ſelbige vor dem Verfall zu bewahren, eines Mörtels zu bedienen, welcher vom Waſſer nicht erweicht wird, die Seiten derſelben mit gutem Thon zu bekleiden, bei Anwendung der liegenden oder Pfahlroſte die Felder zwiſchen den Roſtſchwellen mit Thon auszuſtampfen, über den Bohlenbelag der Roſte eine dünne Lage von Thon auszubreiten, oder ſich, wenn es die Oertlichkeit geſtattet, zur Erſparung der Koſten der Gründung auf Erdbögen oder auf geſenkten und ausgemauerten Brunnen zu bedienen.

Da in hieſiger Gegend hauptſächlich die Bauart mit ausgemauertem Holzfachwerk üblich iſt, ſo darf bei ſum-

pfigem Grunde nicht außer Acht gelassen werden, die Grundmauern unter den in solchem Fall am besten aus Eichenholz zu fertigenden Schwellen mit einer Schicht auf die hohe Kante gesetzter gebrannter Mauerziegel (Back- oder Brandstein) abzugleichen, auch zur Abhaltung der Feuchtigkeit von den Fußböden und Schwellen, und zur Verhütung der Schwammerzeugung unter solchen Zimmern, welche nicht über Keller befindlich sind, Oeffnungen, welche mit kleinen eisernen Thüren versehen werden können, in den Grundmauern ringsherum und unter den Fußböden Luftkanäle von gebrannten Mauerziegeln, welche mit jenen Oeffnungen in Verbindung stehen, und in die Kamine des Erdgeschosses Ausgänge erhalten, anzubringen, oder wenigstens die eichenen Fußbodenlager auf Pfeiler von gebrannten Mauerziegeln zu strecken, zwischen welchen die Luft durch die in den Grundmauern anzubringenden Oeffnungen Eingang findet.

Die nähere Anleitung zu dergleichen Vorsichtsmaaßregeln muß ein erfahrner Werkmeister oder Architect geben, dessen Befragung in allen Fällen, wo auf sumpfigem Grunde gebauet wird, zu empfehlen ist.

Erfurt, den 3. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

I.

Wege-Polizei.

136.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Fuhrenleistungen der Domainen-Pächter zu Straßenbesserungen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Berichte vom 23. April d. J.,

die Fuhrenleistungen der Domainen-Pächter zu Straßenbesserungen betreffend,

daß die Rittergüter und Domainen, da sie durch die Westphälische Verfassung den Gemeinen incorporirt worden sind, und an allen Rechten der Communen Theil haben, auch an allen Verpflichtungen derselben Theil nehmen müssen, und daher auf die nach älteren Gesetzen den ersteren beim Wegebau zugestandenen Befreiungen nicht recurriret werden kann.

Berlin, den 13. August 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
von Bülow.	von Schuckmann.	von Klewitz.

IX.

Medizinal-Wesen.

137.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Ausübung chirurgischer Verrichtungen betreffend.

(Nachträglich aufgenommen.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. December v. J.

in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateure qualificirten Doctoren und praktischen Aerzte, zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecke,

hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte minderer Cathegorie ansäßig sind, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zustehe, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Aus-

übung der sogenannten kleinen Chirurgie hingegen, den approbirten Wundärzten um so mehr allein verbleiben müsse, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind.

Hiernach hat nun die Königl. Regierung die Streitsache zwischen dem Dr. N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entscheiden, und sich in allen künftig vorkommenden ähnlichen Fällen zu richten.

Berlin, den 19. Januar 1822.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

138.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, die gemeinschaftlichen Geschäftsreisen der richterlichen und Medizinal-Beamten betreffend.

Da nach einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers vom 11. Juli pr. die richterlichen und Medizinal-Beamten, welche zu einem gemeinschaftlich gerichtlichen Geschäfte reisen, diese Reise zur Ersparung der Kosten zusammen zu machen haben, mit Ausnahme des Falls, wenn voraus zu sehen ist, daß die richterlichen Personen durch das von ihnen vorzunehmende Geschäft länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medizinal-Beamten dauert, indem es alsdann den letztern gestattet ist, die Reise allein zu unternehmen, und die Kosten nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 zu liquidiren, so haben sich die Gerichts- und Medizinal-Beamten bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten.

Naumburg, den 30. Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

139.

139.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Anwendung des Diätenſatzes für Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 29. v. M. wegen der dem Kreis-Thierarzt N. N. bei Dienſt-Reiſen zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet, daß das Miniſterium nicht ermächtigt iſt, gegen die Beſtimmungen des Regulativs vom 28. Februar 1816, welches die Feſtſetzungen über diejenigen Sätze enthält, welche den Staats-Beamten bei Commiſſariſchen Aufträgen aus der Staats-Kaſſe gezahlt werden ſollen, etwas zu verfügen. Nach dieſem Regulativ darf den Kreis-Thierärzten ſo wenig wie den Kreis-Chirurgen ein Diäten-Satz von 1 Rthlr. 10 Sgr., ſondern nur von 1 Rthlr. täglich aus der Staats-Kaſſe gezahlt werden, und es muß daher hierunter lediglich bei der Verfügung vom 27. März d. J. verbleiben.

Berlin, den 31. Juli 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

140.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Kreis-Phyſiker, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Bericht vom 11. v. M. die Gewährung des Gnaden-

monats außer dem Sterbemonat für die Hinterbliebenen der Kreis-Physici, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Beamten allerdings als Staats-Beamte zu betrachten sind, da bereits dieselbe Frage Hinsichts der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen auf den Grund eines Gutachtens des Königl. Staats-Ministerii durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1819 ausdrücklich bejahend entschieden worden ist.

Berlin, den 17. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

141.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Ertheilung der Approbationen für Hebammen betreffend.

Nach den bisherigen Bestimmungen durfte die Approbation der Hebammen erst nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums, von den betreffenden Königl. Regierungen erfolgen, zu welchem Ende von letzteren die Prüfungs-Verhandlungen und die Zeugnisse der Hebammen-Schülerinnen eingesandt werden mußten.

Da jedoch gegenwärtig in den meisten Provinzen der Monarchie, der Hebammen-Unterricht gehörig organisirt, und das Hebammen-Wesen fester geregelt ist, so hat das Ministerium nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. Juni d. J. beschlossen, hierin eine Aenderung in der Art eintreten zu lassen, daß diejenigen Hebammen-Schülerinnen, welche in den Hebammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Wittenberg,

Magdeburg, Halle, Erfurt und Cölln, den ordnungsmäßigen Unterricht genossen, und bei der vorgeschriebenen Prüfung das Prädicat gut oder recht gut oder vorzüglich gut erhalten haben, sofort und ohne Anfrage von den Königl. Regierungen approbirt werden können. Von den hiernach statt gefundenen Approbationen und Anstellungen ist in den gewöhnlichen halbjährigen Nachweisungen, unter Angabe des Instituts, in welchem die Hebammen unterrichtet worden sind, und ihres erhaltenen Prüfungs-Zeugnisses, die nöthige Anzeige zu machen.

In allen übrigen Fällen dagegen ist zuvor die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen, ehe eine Hebammen-Approbation ausgefertigt wird.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtlich übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachachtung.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

140.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Stempelpflichtigkeit der Atteste für Hebammen-Schülerinnen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Juli zu erkennen gegeben, daß die Gesuche der Hebammen-Schülerinnen, wegen stempelfreier Atteste zu ihrer Aufnahme in das dortige Hebammen-Lehr-Institut, im Fall des wirklichen und gänzlichen Unvermögens zur Stempellösung ohnehin schon ihre Erledigung erhalten, weil alsdann die Befreiung von derselben als Ausnahme eintritt.

In den übrigen Fällen dagegen können die fraglichen Atteste nur dann wirklich als vorbereitende und sonach stempelfreie Zeugnisse angesehen werden, wenn auf deren Grund ein besonderes Attest über die Qualification der betreffenden Person zur Aufnahme als Hebammen-Schülerin auf Stempel-Papier ausgefertigt wird. Geschieht das Letztere jedoch nicht, so können jene Atteste auch nicht als stempelfrei betrachtet werden, weil sie dann nicht blos vorbereitend sind, sondern unmittelbar darauf die Aufnahme in das Institut gegründet wird.

Berlin, den 1. September 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Geheime Staats-Minister
Freiherr v. Altenstein
abwesend.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

143.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Medizinal-Kollegium zu Coblenz, die Fortsetzung bestehender Apotheken betreffend.

Die Genehmigung der Vorschläge des Königl. Medizinal-Kollegiums, welche in dem über die wünschenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rhein-Provinzen unterm 13. Mai d. J. erstatteten Berichte enthalten sind, muß das Ministerium unter allen Umständen für bedenklich halten, und zwar um so mehr, da durch die bestehenden Verwaltungs-Grundsätze für diesen Gegenstand bereits so weit gesorgt zu sein scheint, als es ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Das Ministerium will in dieser Hinsicht nur auf die Verhandlungen über den Verkauf der Offizin des Apothekers N. N. in N. N. aufmerksam machen, welcher nach der Verfügung des Königl. Ober-Präsidii vom 23. Juni v. J. nicht gestattet worden ist. Die Fortsetzung einer schon bestehenden Apotheke ist also nur in folgenden Fällen möglich:

1) wenn sie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den Rhein-Provinzen nicht vorkommen kann;
2) wenn die Wittwe des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen will, bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung;
3) wenn der Sohn ein qualifizirter Apotheker ist, oder im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird;
4) wenn die Tochter noch minorenn ist und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualifizirten Apotheker verheirathet.

Sobald dagegen ein Apotheker der keine Real-Gerechtigkeit besitzt, oder dessen vorstehend unter 2. 3. und 4.

gedachten Erben das Gewerbe aufgeben, so hängt es von der betreffenden Regierung ab, keinem andern Apotheker die Concession für den Ort zu ertheilen, und somit die Apotheke eingehen zu lassen; eben so steht es ihr ganz frei, wem sie eventualiter die Concession ertheilen will, so daß also der Concessionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Besitzer der Apotheke das Haus, das vorhandene Inventarium ꝛc. zu kaufen oder ihm dessen anderweiten Verkauf zu überlassen, und sich das Benöthigte selbst anzuschaffen.

Das Königl. Medizinal-Kollegium wird sich hieraus überzeugen, daß den Behörden bereits sehr viel Spielraum gelassen ist, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beste durch die Schließung überflüssiger Apotheken ohne Beeinträchtigung des Interesses der Apotheker wahrzunehmen, welche eine ihnen nur persönlich zustehende Berechtigung (mit den wenigen unter 2. 3. und 4. erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht übertragen können. Wie dringend aber das Interesse des Publikums und der Apotheker selbst diese Ausnahmen erheischt, ist in der, dem dortigen Königl. Ober-Präsidio zugefertigten Verfügung an die Regierung zu Cölln vom 18. v. M. ausführlich erörtert worden.

Berlin, den 18. September 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

144.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, die Fortführung einer Apotheke durch qualifizirte Erben, oder den beschränkten Verkauf derselben an einen Dritten betreffend.

Es hat kein Bedenken, daß die durch den Tod der Apothekerwittwe N. N. zu N. N. vakant gewordene und durch einen Provisor verwaltete Apotheke, auch noch ferner durch einen solchen zum Besten der von der N. N. hinterlassenen sechsjährigen Tochter bis zu deren Großjährigkeit administrirt werde, indem auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Concession besitzt, dessen Wittwe und minorennen Kinder, keinesweges aber auch andere Erben, im allgemeinen zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes oder Vaters durch einen qualificirten Provisor resp. während ihres Wittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheker-Privilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualificirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, — auch nur das Apotheken-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dürfen. Vielmehr wird es in diesen Fällen lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängen, wem die Gewerbs-Berechtigung zu ertheilen sei, und eben so wenig wird auch der neue Gewerbs-Berechtigte angehalten werden können, gerade das zu einer Apotheke eingerichtet gewesene Haus, nebst den Utensilien kaufen zu müssen.

Dies wird der Königl. Regierung auf ihren Bericht

vom 21. v. M. sowohl zur Entscheidung auf den vorliegenden Fall, als überhaupt zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle hiedurch zu erkennen gegeben.

Berlin, den 31. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

145.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung zu Minden hat bereits unterm 21. Juni c. über die fernere Verwaltung der durch den Tod der verstorbenen Apotheker-Wittwe N. N. zu N. N. vakant gewordenen Apotheke zum Besten deren hinterlassenen minderjährigen Tochter, berichtet. Es ist hierauf an die Königl. Regierung der abschriftlich anliegende Bescheid vom 31. v. M. erlassen worden.

Sollte das Königl. Land- und Stadt-Gericht es hiernach nicht vorziehen, die Apotheke bis zur Großjährigkeit der jungen N. N. verwalten und derselben zu überlassen, sich deren Besitz durch die Verheirathung mit einem qualificirten Apotheker zu erhalten, und sollte vielmehr das Königl. Land- und Stadt-Gericht sich bewogen finden, die Apotheke während deren Minderjährigkeit zu veräußern, so muß hierbei erwogen werden, daß nur von der Veräußerung des Hauses und der Gefäße, nicht aber von dem Verkaufe irgend einer erblichen Berechtigung, welche ein Apotheker, der kein Real-Privilegium für sich hat, gar nicht besitzt, die Rede sein kann. Wird sonach Seitens der vormundschaftlichen Behörde die Niederlegung des Gewerbes, dessen Fortführung für Rechnung

der jungen N. N. gestattet ist, erklärt, so ertheilt die Königl. Regierung zu Minden, in sofern sie es nicht für nothwendig hält, die Apotheke ganz eingehen zu lassen, ganz nach ihrer freien Wahl einem qualificirten Apotheker die Concession zur Errichtung einer Apotheke in N. N., welchem dann freisteht, sich mit der vormundschaftlichen Behörde über den Ankauf des N. Nschen Hauses und Inventarii zu vereinigen, oder das Erforderliche anderweit anzuschaffen.

Dies wird dem Königl. Land- und Stadt-Gericht auf dessen Vorstellung vom 6. v. M. eröffnet.

Berlin, den 25. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

146.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den verbotenen Verkauf von Geheim-Mitteln, besonders der Lieberschen Gesundheitskräuter durch Nicht-Apotheker betreffend.

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheim-Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualificirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser

Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker N. N. zu N. angestellten genauen und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galiopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann.

Berlin, den 12. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf der Gifte betreffend.

Die Verordnung vom 10. December 1800 wegen Aufbewahrung der Gifte, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, als sei auch in Hinsicht des Giftverkaufs, nach derselben Verordnung, und nicht nach dem in Gültigkeit noch bestehenden Französischen Gesetze vom 21. Germinal Jahrs XI. wegen Einrichtung der Apotheker-Schulen zu verfahren. Da diese Meinung aber nicht gegründet ist, so werden die Apotheker, Spezereihändler oder Materialisten unseres Regierungsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß beim Giftverkauf auch ferner das erwähnte Gesetz vom 21. Germinal Jahr XI. Tit. IV. §§. 32. bis einschließlich 37. genau zu befolgen ist, bis dasselbe gesetzlich abgeändert werden wird.

Trier, den 2. Mai 1824.

Königl. Regierung.

X.

Militair = Sachen.

148.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer betreffend.

Da die seither gemachten Erfahrungen ergeben, daß im hiesigen Bezirk noch nicht überall eine gehörige Kenntniß von den Bedingungen verbreitet ist, welche Jeder, der auf die Vergünstigung des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer Ansprüche macht, nothwendig zu erfüllen hat, es aber für die betreffenden Militairpflichtigen von der größten Wichtigkeit ist, sich mit jenen Vorschriften genau bekannt zu machen, und strenge auf dieselben zu halten, indem entgegengesetzten Falls die Vernachläßigung derselben sie der, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vergünstigungen berauben muß; so finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf das Gesetz vom 3. September 1814, die Instruktion vom 19. Mai 1816, Pag. 129 unseres Amts=Blattes für das Jahr 1816, die Instruktion vom 30. Juni 1817 und die sonst ergangenen früheren Festsetzungen, als: Pag. 100 und 147 des Amts=Blatts für das Jahr 1817, Pag. 166 und 402, Amts=Blatt für das Jahr 1820, das, den Königl. Landräthl. Behörden am 22. Juni 1820 mitgetheilte Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 6. und 13. Juni ej. a. Nachstehendes über die verschiedenen Arten, so wie über die Bedingnisse des freiwilligen Eintritts wiederholentlich bekannt zu machen, damit die betreffenden Individuen sich hieraus über die, in dieser Beziehung ihnen obliegende Verpflichtungen gehörig unterrichten und darnach in vorkommenden Fällen verfahren können.

Dabei machen wir es den sämmtlichen Orts=Behörden zur Pflicht, die Familien=Väter und Vormünder auf diese Bestimmungen fortgesetzt aufmerksam zu machen.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer darf im Allgemeinen

A. als Combattant und zwar:

I. zur Erfüllung der verfassungsmäßigen dreijährigen Dienstzeit, oder

II. zur Erfüllung der, für besondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienstzeit, sodann aber auch

B. als Chirurgus und

C. als Kurschmidt oder Thierarzt erfolgen.

ad A. I. Freiwillige dreijährige Dienstzeit als Combattant.

1) Jedem jungen Manne, der körperlich und geistig zum Kriegsdienst befähigt ist, und sich sittlich, gut und tadellos aufgeführt hat, steht vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre das Recht zu, freiwillig bei einem Truppentheile einzutreten, und sich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, in sofern er für dieselbe geeignet befunden wird.

2) Jeder junge Mann, der von diesem Rechte Gebrauch zu machen wünscht, hat zuvörderst dem Königl. Kreis-Landrathe davon eine nachrichtliche Anzeige zu machen, und sich von demselben eine Bescheinigung über diese geschehene Anzeige zu erbitten.
(conf. Pag. 328 des Amts-Blattes pro 1819.)

3) Sodann soll der Candidat sich schriftlich oder persönlich bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons melden, bei welchem er als Freiwilliger einzutreten wünscht.

4) Dieser Meldung soll beigefügt oder bei der persönlichen Nachsuchung überreicht werden:

a) der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,

b) die vorgedachte Bescheinigung der Landräthlichen Behörde,

c) wenn die Meldung schriftlich erfolgt, ein Zeugniß eines Militair-Arztes oder eines Kreis-Physikus darüber, daß der sich Meldende frei von Gebrechen, gesund, und zur Ertragung der Be-

schwerden des Militair-Dienstes hinlänglich stark sei.

d) ein Attest seiner Obrigkeit darüber, daß er sich ordentlich geführt, und wegen keines Verbrechens eine entehrende Strafe erlitten habe.

5) Sobald die Annahme von Seiten des Truppentheils statt gefunden hat, soll der Freiwillige seiner landräthlichen Behörde Nachricht von der erfolgten Einstellung einsenden, damit die Behörde die Ueberzeugung gewinne, daß der Eintritt wirklich erfolgt sei, und damit dieserhalb auch der nöthige Vermerk in der Kreis-Rolle gemacht werden kann.

Die Königl. Militair-Behörden werden den Königl. Civil-Behörden noch außerdem die erforderlichen Notizen zukommen lassen.

6) In der Periode vom 15. Juli bis Ende October ist den Truppen die Aufnahme von Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit untersagt.

7) Hinsichts der, zum Kriegesdienst verpflichteten Leute gilt nach Obigem die Regel, daß die Anmeldung zum freiwilligen Kriegesdienst nur innerhalb der Periode vom 17ten bis zum 20sten Jahre geschehen darf, diejenigen Individuen jedoch, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt sind, ohne daß sie selbst ihre Uebergehung veranlaßt haben, dürfen sich auch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

ad A. II. Freiwillige einjährige Dienstzeit als Combattant.

8) Die Annahme von Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ist für diejenigen jungen Leute nachgegeben, welche sich den Wissenschaften und einer höheren Ausbildung widmen, und bereits einen Grad von wissenschaftlicher Kultur, welcher einen jungen Mann wenigstens für die 3 höheren Klassen eines Gymnasiums befähigen muß, erworben haben.

9) Diese Vergünstigung hat vorzüglich den Zweck, den bezeichneten jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Stu-

dien zu erleichtern, und ihnen eine zweckmäßige Vereinigung derselben mit der Ableistung ihrer Militairpflicht möglich zu machen.

10) Auch ist die Vergünstigung auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäfts-Betriebes nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch Andere zu ersetzen, desgleichen auch die Steuerleute und Lehrlinge der Navigations-Schule.

(conf. §. 99. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817, die Bekanntmachung vom 31. Juli 1818, Pag. 339. des Amts-Blattes desselben Jahres.)

11) Dergleichen Militairpflichtige kunstgerechte Arbeiter haben ihr Gesuch um Zulassung zum einjährigen Dienst lediglich bei der Kreis-Ersatz-Kommission anzubringen, welcher das Erkenntnißrecht über die Eintritts-Befugniß zusteht, und es gelten, was die Zeit der Anmeldung und die Aufnahme in das Regiment betrifft, hier dieselben Bestimmungen, welche bereits oben angegeben sind.

12) Die Berechtigung des freiwilligen Eintritts der oben bezeichneten jungen Leute, welche sich den Wissenschaften, der Kunst und Studien widmen, ist dagegen der Prüfung des Regiments, bei welchem die Aufnahme gewünscht wird, ausschließlich vorbehalten.

13) Der Kandidat soll sich deshalb, nachdem er der Landräthlichen Behörde vorher die, oben bemerkte nachrichtliche Anzeige gleicherweise gemacht, mündlich oder schriftlich bei dem Commandeur des betreffenden Regiments melden und demselben vorlegen:

a) den elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubnißschein,

b) die Landräthliche Bescheinigung,

c) in dem oben ad c. bemerkten Falle ein ärztliches Gesundheits-Zeugniß,

d) ein Attest des Lehrers oder der Unterrichts-Anstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht und die erlangte Ausbildung, wobei bemerkt wird, daß in unserm Bezirk außer den Direktoren der beiden Gymnasien zu Danzig und Elbing, auch die Direktoren der höhern Bürgerschule zu St. Petri zu Danzig und zu Marienburg für befugt erklärt sind, diese Atteste auszufertigen. Dieses Attest soll ganz unumwunden und bestimmt sich dahin aussprechen, daß der, sich zum Eintritt als Freiwilliger auf ein Jahr Meldende entweder auf einer der drei höheren Klassen eines Gymnasiums gesessen habe, oder auf den Grund einer Prüfung diejenigen Fähigkeiten vollständig besitze, um darin aufgenommen werden zu können,

e) ein Attest über die seitherige sittliche Führung,

f) den Nachweis der Mittel, wodurch der Freiwillige sowohl seine Bekleidung als auch besonders seinen Unterhalt während seiner Dienstzeit zu bestreiten gedenkt. Dieser Nachweis ist deshalb erforderlich, weil seit dem Erscheinen der Königl. Kabinets-Ordre vom 5. März 1820 den einjährigen Freiwilligen zwar nur noch die eigene Beschaffung der Bekleidung obliegt, und ihnen die erforderlichen Waffen und Lederzeugstücke aus den Regiments-Vorräthen gegeben werden, sie dagegen aber auch seitdem bei der Geld- und Brodt-Verpflegung ausfallen, und sich mithin während ihrer Dienstzeit selbst unterhalten müssen.

14) Da übrigens hierbei zur Erleichterung armer Studirender und anderer zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Männer Allerhöchsten Orts verstattet ist, daß die erwiesen außerordentlich Hülfsbedürftigen mit Genehmigung des betreffenden Brigade-Divisions-Commandeurs und Königl. kommandirenden Generals mit in die Verpflegung aufgenommen werden dürfen, so ist in dergleichen Fällen von dem betref-

fenden Individuum, statt des Nachweises ad f. ein glaubwürdiges Attest über seine gänzliche Mittellosigkeit beizufügen.

15) Steht der Annahme nichts entgegen, so wird dem Dienstpflichtigen hierüber vom Regimente ein Annahme-Attest ertheilt, welches derselbe, wie oben bei den Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit bestimmt worden, bei der Landräthlichen Behörde einreichen muß, die außerdem noch von den Königl. Militair-Behörden Nachricht erhält.

16) Im Uebrigen haben diese jungen Leute das Recht, ihren wirklichen Dienst-Eintritt bis vor dem Eintritt in das 23ste Lebensjahr zu verschieben, mithin sich das Dienstjahr zwischen ihrem vollendeten 17ten und noch nicht abgeflossenen 22sten Lebensjahre zu erwählen, wodurch ihnen Hinsichts des Zeitraums, welcher ihnen für die Leistung des Dienstes in Vereinigung mit dem fortzusetzenden wissenschaftlichen Streben der zweckmäßigste zu sein scheint, ein wünscheswerther Spielraum gelassen wird.

17) Es folgt daraus aber nicht, daß, wie hin und wieder geglaubt worden, die Anmeldung und Erklärung über den beabsichtigten freiwilligen Eintritt selbst über das 20ste Lebensjahr hinausgeschoben werden dürfe. Der junge Mann soll vielmehr vor erreichtem 20sten Jahre, als dem gesetzmäßigen Termin für die aktive Militair-Verpflichtung, die bis dahin erlangte wissenschaftliche Reife, welche seinen Anspruch auf den einjährigen Dienst als Freiwilliger begründet, gehörig nachweisen und nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung und Aufzeichnung bei einem Regimente bis zu jenem Alter wirklich stattgefunden habe, und der Kreis-Ersatz-Kommission hierüber das Attest vorgelegt ist, wird letztere sich der weitern Disposition über den Dienstpflichtigen einstweilen enthalten. Entgegengesetzten Falls hat er es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Ersatz des stehenden Heeres,

res, zu dem die in seinem Lebensjahre Gebornen gezogen werden, nicht ausgeschlossen bleibt.

(conf. Pag. 402. des Amts-Blattes für 1820.)

18) Zu welcher Zeit aber auch der freiwillige Eintritt in dem Zeitraume vom 17ten bis zum 23sten Lebensjahre erfolgen möge, so soll jeden Falls auch hierüber der betreffenden Landräthl. Behörde Nachricht ertheilt werden, indem der Dienstpflichtige bis dahin fortwährend in der Kreis-Rolle aufgeführt wird.

ad B. Freiwillige Dienstleistung als Chirurgus.

19) Wie die Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit des Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 7. August 1820 durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere auf 1 oder 3 Jahre abgelöst werden könne, darüber ist in unserm Amts-Blatte für das Jahr 1820 Pag. 517. bereits eine ausführliche Bekanntmachung enthalten. Die diesfälligen Bestimmungen gehen hauptsächlich darauf hinaus, daß gehörig, jedoch wissenschaftlich und praktisch, nicht auf Staats-Kosten ausgebildete junge Aerzte und Chirurgen unter denselben Modificationen, die für die übrigen Freiwilligen bestimmt sind, in dem Heere resp. auf 1 Jahr ohne Remuneration, oder auf 3 Jahre gegen die gewöhnlichen Compagnie-Chirurgen-Gehalte und Emolumente als Chirurgen und Aerzte, Dienste leisten dürfen.

20) Selbige müssen sich jedoch einer Prüfung ihrer medizinisch-chirurgischen Kenntnisse vor der angeordneten Prüfungs-Kommission unterwerfen, die in unserm Bezirk aus dem Regiments-Arzt Herrn Dr. Werdermann und Kreis-Physikus Herrn Medizinal-Rath Dr. Kölle besteht, (conf. Amts-Blatt pro 1822 Pag. 650.) und welche alljährlich die Termine zu dieser Prüfung bekannt macht.

21) Die Candidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche vorhin in den §§. 4 und 13. von al-

len Freiwilligen gefordert, und ein Curriculum vitae beizubringen, jedoch nicht den Regiments-Commandeuren, sondern dem General-Divisions-Arzt einzureichen. Wirkliche Doktoren der Medizin und Chirurgie werden von demselben des Examens entbunden, wenn sie ihm ihre Qualifications-Atteste und Doktor-Diplome übergeben.

ad C. Freiwillige Dienstleistung als Kurschmidt oder Thierarzt.

22) Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten Thierärzte und Kurschmiede resp. auf 1 Jahr und 3 Jahre, ist Pag. 311. unseres Amts-Blattes für das Jahr 1823 die ergangene Festsetzung ausführlich bekannt gemacht worden. Es finden dabei im Allgemeinen dieselben Bestimmungen statt, die für die jungen Chirurgen und Aerzte erlassen sind. Doch werden diejenigen angehenden Thier-Aerzte, welche ihre Bildung in der Königl. Thier-Arzenei-Schule zu Berlin erhalten, und ein Qualifications-Attest bekommen haben, nicht weiter geprüft, sondern haben sich mit selbigem nur bei einem beliebigen Regiment zu melden. Die Uebrigen müssen sich von der Thier-Arzenei-Schule zu Berlin, oder Breslau, oder Coblenz prüfen lassen, und die Prüfungs-Atteste dem Commandeur vorzeigen, bei dessen Truppen sie angestellt zu werden wünschen.

Danzig, den 8. August 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

149.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Zurückstellung der dem geistlichen und Schulstande sich widmenden jungen Leute vom Militairdienste.

Durch eine hohe Ministerial-Verfügung ist festgesetzt worden:

daß das Königl. Ober-Präsidium nur über die Nothwendigkeit der Zurückstellung der dem geistlichen und Schulstande sich widmenden jungen Leute, rücksichtlich auf das Bedürfniß für den öffentlichen Gottesdienst und für den Schulunterricht, Atteste ertheilen werde; daß aber die Entscheidung, ob die Zurückstellung eines Individuums vom Militair-Dienst erfolgen könne, der Ersatz-Kommission überlassen bleibe.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf die frühern, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir zugleich bestimmen, daß wir nur auf Zeugnisse der, in diesen Verfügungen angegebenen Art, die Zurückstellungsgesuche an das Königl. Ober-Präsidium können gelangen lassen.

Breslau, den 26. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

150.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Disziplinar-Strafverfahren in Ansehung des Ausbleibens von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß wegen ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr, in den Fällen, die sich nicht zu stand- und kriegsrechtlichen Untersuchungen eignen, ein Strafverfahren in folgender Art Statt finden soll. Im Allgemeinen soll demjenigen Herrn Landwehr-Bataillons-Kommandeur, dessen Einberufungs-Ordre unbefolgt geblieben ist, obliegen, nach den obwaltenden Umständen näher zu beurtheilen, ob das Vergehen sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignet, und in denjenigen Fällen, wo er solche nicht für nöthig erachtet, namentlich bei dem bloßen Ausbleiben von der mo-

natlich eintägigen Uebung ohne erschwerende Nebenumstände, oder bei dem ersten Vergehen dieser Art, eine Disziplinarstrafe ohne alle Weitläuftigkeit zu verfügen. Der Grad dieser Strafe ist auf höchstens drei Tage mittlern Arrest, welcher nach der Lokalität und der stattfindenden Entfernung, entweder beim Bataillons-Staabe, oder in der Heimath des Schuldigen vollstreckt werden soll, festgesetzt worden. Ist die Arreststrafe, beim Bataillons-Staabe zu erleiden, was indeß wegen der sodann dem Militairfonds zur Last fallenden Transport- und Verpflegungskosten möglichst vermieden werden soll, so ersucht der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur, unter Mittheilung seiner disziplinarischen Strafbestimmung, den Landrath, in dessen Kreise der Aufenthalt des schuldig gewordenen Landwehrmanns ist, um dessen Arretirung und Ablieferung in das Bataillons-Staabsquartier, wonächst letztere sofort erfolgt. Soll aber die Arreststrafe am Aufenthalt des Schuldigen vollstreckt werden, so läßt sie der Landrath auf die Requisition des Bataillons-Kommandeurs ebenfalls sofort ausführen.

Auf das Ausbleiben von freiwilligen Sonntagsübungen der Landwehr findet dieses Disziplinar-Strafverfahren keine Anwendung, dagegen aber bei den auf Sonntage verlegten monatlich eintägigen Uebungen; in allen Fällen geht indeß die Strafbestimmung von demjenigen Bataillons-Kommandeur aus, dessen Ordre nicht befolgt wurde.

In denjenigen Korps-Bezirken, wo vierteljährige oder halbjährige Landwehrversammlungen im Innern der Kompagnie-Bezirke, Behufs Kontrolle der Mannschaften, in Stelle von sodann in dem nämlichen Monat ausfallenden monatlich eintägigen Uebungen Statt finden, und an diesen vierteljährigen oder halbjährigen Landwehrversammlungen, Behufs der Kontrolle, auch die zur Kriegsreserve und zur Landwehr entlassenen Leute des Garde-Korps Theil nehmen, findet das gegen beorderte, aber sich nicht einstellende Garde-Mannschaften sodann nach den vorstehenden Bestimmungen eintretende Disziplinar-Strafverfah-

ren, Seitens der Bataillons-Kommandeure der Provinzial-Landwehr ihres Bezirks, welche sie beordert hatten, in vorgeschriebener Weise Statt; worüber indeß den betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeuren jedesmal die erforderliche Mittheilung zu machen ist. Die Bestrafung der von den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone auf die Ordres der Kommandeure derselben ausbleibenden Garde-Landwehr-Mannschaften, bleibt dagegen nach wie vor Sache der Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeure.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen, und insbesondere auch zur Kenntniß der Herren Landräthe, welche ihrer Seits sich genau darnach zu achten haben.

Potsdam, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

151.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an die Königl. Justiz-Behörden, die Gerichtsbarkeit der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner und das Verfahren bei Untersuchungen gegen dieselben betreffend.

Da seit der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817, wodurch in Gefolge der allerhöchsten Instruktion für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammen zu stellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen,

ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1) Den Gerichtsstand der Eximirten;
2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtigt;
3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.
4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militair-Gericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Train-Soldaten tritt:

1) Die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren

bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammen gezogen sein oder nicht.

Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militair-Dienst zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch ausserordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige z. B. die Desertion, als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei der durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchung finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf

Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert sein würde, wenn nicht die allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straffection zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mitt-

lern Arrestes sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Krieges-Artikel zu nehmen haben, besteht darin:

a. auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreutzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen;

b. auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Krieges-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen, statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehr-Kreutzes zu richten;

c. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschieht in den, in den Krieges-Artikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehr-Kreutzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straffection erkannt worden, bei der letztern durch die Militair-Behörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Mi-

litair-Behörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten, während des Untersuchungsarrests, ingleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militair-Behörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Straffektion erfolgt, werden von der Militair-Behörde beschafft, in sofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militair-Behörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und, bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungs-Kosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Straffektion beläuft sich auf 3 Rthl. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Monat und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthl. 23 Sgr. 10 Dt. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militairfonds nicht

zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a. drei noch guten Hemden,
b. einem Paar wollenen Strümpfen,
c. einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d. einem Hute oder einer Mütze,
e. einem Paar Beinkleider,
f. einer Weste,
g. einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militair-Behörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §. 604. 623. ff. der Criminal Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militair-Behörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-

landes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

152.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß bloße Erbberechtigte zum eisernen Kreuze auf die zu bewilligenden Invaliden-Wohlthaten keinen Anspruch haben.

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich hiermit, daß die Erbberechtigten zum eisernen Kreuze zweiter Klasse in Ansehung der zu bewilligenden Invaliden-Wohlthaten nicht den wirklichen Besitzern desselben gleich geachtet werden können, vielmehr ihr Anspruch auf selbige erst, wenn sie zum wirklichen Besitze des eisernen Kreuzes gelangen, anhebt. Sie haben hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister und General-Lieutenant von Hake.

153.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten detachirter Kommando's betreffend.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben

und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Post-Stationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden, Extrapost;
2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Commune zu stellen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen, deren gemäß die Militair-Behörden durch das mit unterzeichnete Kriegs-Ministerium instruirt worden, in ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Herr Chef abwesend.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium.
Für den Herrn Kriegs-Minister
in dessen Abwesenheit,
v. Schöler.

154.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Ueberweisung des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesens an die Königl. Intendantur betreffend *).

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerio in der

*) Gleichlautend von den übrigen betreffenden Königl. Regierungen erlassen.

Sitzung vom 21. December 1822 beschlossen worden ist, das Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesen aus dem Regierungs-Ressort ausscheiden und auf die Militair-Intendanturen übergehen zu lassen, haben die Königl. Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges mittelst hoher Verfügung vom 20. April d. J. uns angewiesen, jenen Beschluß des Staats-Ministerii dergestalt zur Ausführung zu bringen, daß die Intendantur des ersten Armee-Corps hierselbst die ihr zugedachten neuen Funktionen mit dem 1. Januar 1825 beginnen kann.

In dieser Beziehung werden folgende, höhern Orts ertheilte Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1.

Die der Regierung nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und nach dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810 obliegende Leitung des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesens hört mit dem 1. Januar 1825 auf, und geht von diesem Zeitpunkte ab, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. Juli 1822 als Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministerii für die Militair-Oekonomie definitiv bestätigte Intendantur über.

2.

Zu den Geschäften, welche hiernach von der Intendantur übernommen werden, und aus dem Kreise der Verwaltung der Regierung scheiden, gehören:

a) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie Eigenthum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Strafanstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazingelasse ꝛc. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen;

b) die Leitung des gesammten Serviswesens, in sofern es sich von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartirten Ortschaften ge-

bührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des den Offizieren kompetirenden Servises und Servis-Zuschusses. Auch hat die Intendantur die Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnison-Städte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören;

c) die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exerzierplätze zum Gebrauch der Garnisonen und für größere Uebungen in Corps, Divisionen ꝛc. unter der, der Regierung nach §. 3. vorbehaltenen Konkurrenz; hiernächst die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandiren Generale und einzelner Staabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Majestät dergleichen verliehen worden.

3.

Dem Wirkungskreise der Regierung verbleiben also alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen, die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Maneuvers, Kantonnirungen, Märsche und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnison-Anstalten, in sofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind, und abseiten der Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, in sofern eine gütliche Vereinigung nicht Statt finden kann u. s. w.

4.

Ueber die Art und Weise der Ausführung wird, ohne irgend eine Abänderung der Subordinations-Verhältnisse der Kommunal-Vorstände und der Baubeamten zu der Regierung, wo die Intendantur von der Amtsthätigkeit dieser Unterbehörden Gebrauch machen muß, Folgendes festgesetzt:

a) Die hiesige Garnison-Verwaltungs-Inspektion wird, als für sich bestehende Behörde, gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots, der Intendantur untergeordnet. Sie ist nach der dafür bestehenden Ordnung Abschnitt X. der Normal-Vorschriften die ausführende und Lokal-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten, und hat der Intendantur über die Verwendung des ihr überwiesenen Fonds am Schlusse eines jeden Jahres, wie bisher der Regierung, spezielle Rechnung zu legen.

b) Die Magistrate bleiben nach §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, den nähern Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 und der Städte-Ordnung nach, immer verpflichtet, den Requisitionen der Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Regierung in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten.

5.

Für die Ausführung der Bauten giebt es zweierlei Wege:

a) durch Ingenieur-Offiziere unter Konkurrenz und Leitung ihrer Inspekteure und des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii;

b) durch Civil-Architekte (Bau-Inspektoren) unter Einwirkung der Regierung und der Ober-Baudeputation.

ad a. Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps tritt nur bedingungs- und ausnahmsweise, und dann erst mit mehrerem Erfolge ein, wenn die größern Festungsbauten beendigt sein werden.

Diese Konkurrenz bezieht sich demnächst hauptsächlich nur auf Festungen und Hauptstädte, wo Ingenieur-Offiziere stationirt sind, und auf ganz neue Militair-Gebäude, oder solche wichtige Um- und Reparatur-Bauten, welche den Neubauten ziemlich gleich zu achten sind.

Das Verfahren ad b. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Der Bau-Inspektor des Distrikts fertigt wie bisher unter Konkurrenz der Garnison-Verwaltung oder der deren Stelle vertretenden Behörde und des betheiligten

theiligten Truppentheils die Anschläge ꝛc., und reicht selbige der Regierung ein, wo sie von dem technischen Rath geprüft und hiernächst der Intendantur Behufs der weitern Veranlassung übergeben werden.

Es folgt hieraus, daß die Distrikts-Baubeamten Hinsichts der Militair-Gebäude und Anstalten nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen bleiben, so weit nicht denselben durch die ad a. gedachte bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikt-Baubeamten haben demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten betrifft, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikt liegenden Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Intendantur ihren ämtlichen Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken, über die dabei in Anspruch zu nehmende ämtliche Thätigkeit des Distrikts-Baubeamten jedesmal besonders bestimmt werden, und dieser Bestimmung entweder die Vereinigung der Intendantur mit der Regierung, oder die der kompetenten Königl. Ministerien vorangehen.

6.

Da nach §. 1. die Uebergabe der Geschäfte an die Intendantur des ersten Armeecorps erst im Januar künftigen Jahres Statt findet; so wird die Administration des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesens bis zu dem gedachten Zeitpunkte von der unterzeichneten Regierung fortgesetzt. Es sind daher auch alle diesfällige Liquidationen, welche das Jahr 1824 betreffen, incl. für den Monat December, nach wie vor an uns zur Revision und Anweisung einzureichen.

7.

Die Abwickelung aller rückständigen Rechnungen der in Rede stehenden Verwaltung bis zum letzten December d. J. erfolgt bei der Regierung, für die Zeit vom 1. Januar k. J. ab übernimmt aber die Intendantur die Re-

sultate und Ausgaben der Administration und ihre Uebersichten und Rechnungen.

Von diesen Bestimmungen haben die betheiligten Behörden unsers Regierungs-Bezirks genaue Kenntniß zu nehmen, und vom 1. Januar 1825 ab sich gebührend und pflichtmäßig darnach zu achten.

Königsberg, den 30. Juni 1824.

Königl. Regierung.

155.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die theilweise oder gänzliche Einbehaltung des Servises für die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben als Wohnung benutzen.

Das Königl. vierte Departement im hohen Krieges-Ministerio hat nach einer, an die Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps allhier erlassenen, Verfügung vom 6. v. M. bestimmt: daß denjenigen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die Chirurgen-Wachtstuben in den Garnison-Lazarethen förmlich bewohnen, dies, wo die Oertlichkeit es gestattet, zwar unbedenklich nachgegeben werden kann, dagegen ihnen bei dem Gebrauche der für diese Stuben bestimmten Utensilien und dem Genusse des für sie ausgesetzten Holzes und Lichtes der volle Servis, bei Benutzung eigener Mobilien aber drei Viertheile desselben einbehalten werden soll. Für die nicht als Wohnzimmer benutzten Chirurgen-Wachtstuben kann jedoch die Verabreichung des etatsmäßigen Holzes und Lichtes höchstens nur auf den Zeitraum statt finden, wo das Lazareth mit Kranken wirklich belegt gewesen ist.

Die Magistrate der diesseitigen Garnison-Städte des 5ten Armee-Corps haben sich nach obiger Bestimmung genau zu achten und, wenn bis jetzt davon abweichend verfahren worden sein sollte, deshalb besonders zu berichten.

Breslau, den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Großherzoglich Hessisches Gesetz wegen Errichtung einer Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, dem Uns vorgetragenen Wunsche der evangelischen Geistlichkeit in Unserer Provinz Rheinhessen, daß zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen eine, den Verhältnissen angemessene, Anstalt errichtet werden möge, zu entsprechen, so verordnen Wir hiermit zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks, wie folgt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bildung des Fonds.

§. 1.

Der Fond bildet sich:

a) aus dem Ueberschuß des Staatsgehaltes, dessen Betrag vom 1. Januar 1821 bis zu dem Tag, wo das Institut ins Leben tritt, berechnet wird.

b) Aus dem Ertrag der künftig erledigt werdenden Pfarreien, während der Vakanz, mit Ausschluß des Sterbequartals. Doch soll auch dieses der Wittwenkasse zufallen, wenn keine Wittwe oder Kinder unter 20 Jahren vorhanden sind.

c) Aus den Beischüssen der wohlstehenden Kirchenkassen.

d) Aus den Promotions-Gebühren, welche die Geistlichen bei jedesmaliger Beförderung zu entrichten haben.
e) Aus den Expeditions-Gebühren für Ausstellung der Prüfungsscheine, nach Abzug der Kosten, welche durch die Einberufung der dem Kandidaten-Examen assistirenden Geistlichen veranlaßt werden, zu 5 fl.
f. Aus den Eintrittsgeldern der Interessenten.
g) Aus den jährlichen Beiträgen derselben.

II. Bestimmung der Beitragenden.

§. 2.

Kein dermalen angestellter Pfarrer ist gezwungen, dem Institute beizutreten. Wer aber nicht beitritt, hat für seine Wittwe und Waisen keinen Anspruch auf Pension.

§. 3.

Wer nicht gleich von Anfang beitritt, ist zwar vom künftigen Beitritt nicht ausgeschlossen, er muß aber dann die Eintritts- und jährlichen Beitragsgelder doppelt nachzahlen.

§. 4.

Wer in Zukunft angestellt oder befördert wird, muß beitreten. War er schon früher angestellt und nicht Mitglied der Societät, so zahlt er das Doppelte nach, wenn er in der Provinz Rheinhessen — das Einfache, wenn er in einer der übrigen Provinzen des Großherzogthums angestellt war.

§. 5.

Auch diejenigen Geistlichen, welche aus der Provinz Rheinhessen in eine der übrigen Provinzen des Großherzogthums versetzt werden, können Theilhaber am Institute bleiben, wenn sie ihre jährlichen Beiträge gehörig entrichten. Wer zwei Jahre dieselben schuldig bleibt, wird als ausgetreten betrachtet und hat das Recht auf Pension für seine Wittwen und Waisen verwirkt. Diejenigen, welche in das Ausland ziehen, verlieren ihren Antheil an dem Institut, erhalten aber ihr Antrittsgeld, jedoch ohne Zinsen, zurück.

III. Bestimmung der Beiträge.

§. 6.

Jeder Interessent, ohne Unterschied des Dienstcharakters oder Diensteinkommens, hat als Einlage Einhundert Gulden zu entrichten.

§. 7.

Außer diesem einmaligen Beitrittsgelde hat jeder Theilhaber an jährlichen Beiträgen zehn Gulden zu bezahlen.

§. 8.

Eine gleiche Summe von zehn Gulden ist zu entrichten, so oft ein Geistlicher zu einem höheren Diensteinkommen befördert wird.

IV. Verwaltung des Fonds.

§. 9.

Die Direktion des Instituts ruht in den Händen des Kirchenraths, und wird von demselben unentgeldlich besorgt.

§. 10.

Der Kirchenrath präsentirt einen Schaffner, welcher unter seiner Oberaufsicht die den Kapitalstock bildenden Gelder anlegt, die Einnahme der Zinsen und anderer Intraden bewirkt, verausgabt und verrechnet, so wie er auch die säumigen Schuldner des Fonds gerichtlich zu verfolgen hat. Derselbe muß eine verhältnißmäßige Dienstkaution in baarem Gelde oder in liegenden Gütern stellen.

§. 11.

Bis der Fonds so weit angewachsen ist, daß dem Schaffner eine ständige Besoldung angewiesen werden kann; sollen demselben einstweilen 3 Procent von seiner ordentlichen Einnahme in Rechnungs-Ausgabe passirt werden.

§. 12.

Ein zunächst wohnender Inspektor oder Pfarrer führt die Kontrolle über den Schaffner. Ersterer verwahrt die Kiste, worin die Hypotheken und andere die Kasse betreffende Urkunden enthalten sind, und wozu er den Schlüssel hat.

§. 13.

Um die richtige Abführung der Eintrittsgelder zu sichern und den Schaffner zugleich in seinen Funktionen zu erleichtern, wird keinem anzustellenden Geistlichen das Aufziehen auf seine Stelle eher erlaubt, als bis er sich durch Quittung des Schaffners über die Entrichtung der Eintrittssumme ausgewiesen hat.

§. 14.

Es soll übrigens den Geistlichen, welchen der Ein-

schuß der ganzen Beitrittssumme in dem Augenblick, wo die Societät eröffnet wird, unmöglich wäre, nachgesehen werden, dieselbe in vier gleichen Terminen innerhalb zwei Jahren, jedoch verzinslich mit fünf vom Hundert, zu entrichten.

§. 15.

Die Kapitalanlagen können nicht anders als gegen dreifach versicherte Pfandverschreibung, und dieß innerhalb der Provinz, geschehen.

§. 16.

Der Schaffner hat nach Verlauf der ersten 3 Monate des neuen Jahres seine Rechnung vom vorigen an den ihn zunächst beaufsichtigenden Inspektor oder Pfarrer einzuschicken, welcher sie, mit seinem Gutachten begleitet, an den Kirchenrath befördert.

V. Verwendung des Fonds.

§. 17.

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist die Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Pfarrer in Rheinhessen.

§. 18.

Die im §. 1. unter Lit. a. bis f. berührten Intraden werden als Kapital angelegt und nur die Zinsen hiervon, so wie die unter Lit. g. angeführten jährlichen Beiträge, zur Bezahlung von Wittwengehalten verwendet.

§. 19.

So wie alle Interessenten gleiche Eintritts- und Beitragssummen bezahlen, so ist auch der Betrag der Pensionen für alle Wittwen gleich.

§. 20.

Da vor der Hand und bis das Institut zu einem Beharrungszustand gelangt ist, der Betrag einer Wittwenpension nicht definitiv zu bestimmen ist, so werden einstweilen Einhundert Gulden jährlich als das Maximum angenommen, der Ueberschuß aber gleichfalls zu Kapital angelegt.

§. 21.

Auch den gänzlich verwaisten Kindern eines Pfarrers steht bis zu ihrer Volljährigkeit ein Recht auf Pensionen zu, und zwar in dem Verhältnisse, daß sie zusammen jähr-

lich so viel erhalten, als eine Wittwe. Es versteht sich, daß diese Pension unter die Häupter gleich vertheilt wird, und daß, so wie eines zur Volljährigkeit gelangt ist, oder auch früher durch Verheirathung, Anstellung im Staatsdienste, oder durch ein selbstständiges Etablissement seine Versorgung gefunden hat, sein Antheil an die noch Minderjährigen zurückfällt.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 22.

Wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, so verliert sie ihre persönlichen Rechte auf die Pension; die Kinder aber behalten die ihrigen und der Anspruch des mütterlichen Antheils geht auf sie über.

§. 23.

Wenn ein Pfarrer in zweiter Ehe verstirbt, so erhält seine Wittwe mit ihren eigenen, mit diesem Pfarrer erzeugten, so wie mit den etwanigen Kindern des Pfarrers aus erster Ehe die stipulirte Pension.

§. 24.

Als allgemeiner Grundsatz wird überhaupt angenommen, daß Kinder, die Einen Vater haben, wenn sie auch in verschiedener Ehe erzeugt wären, den vollen Wittwengehalt mit der respective überlebenden Wittwe nach den Köpfen theilen.

§. 25.

Durch Ehescheidung, bei welcher die Frau des Pfarrers durch gerichtliches Urtheil als der schuldige Theil ist erkannt worden, geht das Recht auf Pension für die Mutter verloren; doch ist solches den Kindern nach dem Tode des Vaters vorbehalten.

§. 26.

Wenn ein Geistlicher seines Amts entsetzt oder kassirt wird, so erhält derselbe zwar von seinen in die Wittwenkasse gemachten Einlagen nichts zurück, setzen aber die Frau und Kinder den von ihm vor seiner Dienstentsetzung geleisteten Beitrag fort, und zwar vor Ablauf des zur Zahlung des zweiten Jahrsbeitrags festgesetzten Termins, so sind sie nach dessen Tode, falls derselbe nicht mittlerweile in andere Dienste übergegangen wäre, pensionsfähig.

§. 27.

Schlechte Aufführung einer Pfarrerwittwe, oder eines ihrer Kinder, worüber der Kirchenrath, vorbehältlich des Rekurses an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu erkennen hat, macht das betreffende Individuum seines Antheils an der Pension verlustig; welcher sodann dem allgemeinen Fonds zuwächst.

§. 28.

Die Berechtigung an den Fonds datirt von dem Tage, wo ein Geistlicher seinen Beitritt zum Institute erklärt hat. Der Bezug der Pension für seine Relikten beginnt mit dem Ablauf des Sterb-Quartals.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 24. Juli 1824.

(L. S.) Ludewig.

von Grolmann.

2.

Großherzoglich Hessische Verordnung wegen der Jagd-Waffenpässe.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Zur Vollziehung des §. 14. im Finanzgesetz vom 6. März laufenden Jahrs und in Folge des Art. 73. der Verfassung haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Jagdwaffenpässe sollen auch in der gegenwärtigen Finanzperiode, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 28. Juni 1821, und der Bekanntmachung Unsers Ministeriums der Finanzen vom 4. Oktober 1821 bei Vermeidung der, in diesen Verordnungen angedrohten Strafen, von Jedem, welcher ein Jagdgewehr tragen will, extrahirt werden.

§. 2.

In der Provinz Rheinhessen sollen sämmtliche Jagdwaffenpässe, wie bisher, von Unserer Regierung zu Mainz, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber können die zahlbaren Jagdwaffenpässe sowohl von Unsern Regierungen zu Darmstadt und Giesen, als wie von Unsern Landräthen, jedoch jedesmal nur nach vorheriger Beibringung des, Art. 5. Unserer Verordnung vom 28. Juni 1821 vorgeschriebenen, Zeugnisses und der Quittung des Obereinnehmers über die bezahlte Abgabe ausgefertigt werden. Hinsichtlich der

erwähnten Zeugnisse verbleibt es übrigens bei den Bestimmungen des Art. 7. der angeführten Verordnung.

§. 3.

Sowohl die von Unserer Regierung zu Mainz, als wie die von Unsern Regierungen zu Darmstadt und Giesen und von Unsern Landräthen ausgefertigten Jagdwaffenpässe, welche auf die Namen bestimmter und gehörig bezeichneter Individuen lauten, sind im ganzen Umfang des Großherzogthums gültig, und es bedarf hierzu der Art. 15. der Verordnung vom 28. Juni 1821 vorgeschriebenen Visirung der Provinzial-Regierung nicht mehr. Die auf Inhaber ausgestellten Jagdwaffenpässe gelten jedoch nach wie vor, blos für die in denselben bezeichneten Jagddistrikte.

§. 4.

Diejenigen Jagdwaffenpässe, welche nach Art. 4. der Verordnung vom 28. Juni 1821 Unserm Forstpersonal, dessen Dienst das Tragen von Feuergewehr erfordert, so wie denjenigen, welche eigenthümliche Jagden besitzen und solche versteuern, für sich und die zur Beschießung ihrer Jagden angestellten Diener unentgeldlich ausgestellt werden, sollen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, so wie bisher, von Unsern Provinzial-Regierungen, nach den, diesen Behörden desfalls ertheilten, Instructionen ausgefertigt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Befreiung der Reisenden, welche zu ihrer Sicherheit Schießgewehre bei sich führen, verbleibt es bei den Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung Unsers Finanz-Ministeriums d. d. 7. December 1821 enthalten sind. Dieselben Bestimmungen finden auch in der Provinz Rheinhessen Anwendung.

§. 6.

Den Mitgliedern der, an mehreren Orten des Landes bestehenden, und als solche öffentlich anerkannten Schützengesellschaften, ist zwar gestattet, die von ihnen bisweilen angestellt werdenden Scheibenschießen, mit den zu diesem Zweck erforderlichen Feuergewehren, ohne Jagdwaffenpaß zu frequentiren; wenn aber einzelne Mitglieder solcher Schützengesellschaften, oder andere Individuen, sich privatim zu einem Scheibenschießen vereinigen, so müssen solche allerdings, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit Jagdwaffenpässen versehen sein.

§. 7.

Auswärtige, an den Grenzen des Großherzogthums angestellte Forstbediente, bedürfen, wenn sie in Geschäften Ihres Amtes die Grenze überschreiten, während Ihres Aufenthaltes innerhalb Landes keinen Jagdwaffenpaß.

§. 8.

Die Büchsenmacher, welche ihres Gewerbes wegen in dem Falle sind, zum Probiren der Gewehre, mit denselben außerhalb der Städte und Ortschaften an die geeigneten Plätze gehen zu müssen, sollen zwar keine Jagdwaffenpässe, doch aber unentgeldliche Zeugnisse erhalten, durch welche ihnen der Transport von Schießgewehren außerhalb ihres Wohnortes zum Probiren derselben gestattet wird.

Diese Zeugnisse haben die Provinzial-Regierungen auszufertigen.

§. 9.

Wenn mit einer Contravention gegen die Verordnung über die Jagdwaffenpässe zugleich ein Jagdfrevel verbunden ist, und der Angeschuldigte von einem Jagdaufseher betroffen und ihm das Gewehr abgenommen worden ist, oder der Jagdaufseher nach früheren Normen auf das Gewehr oder eine Vergütung für dasselbe Anspruch hat, so soll auf eine nochmalige Confiscation des Gewehrs oder Ersatz dessen Werthes zu Gunsten Unsers Fiscus, wegen des fehlenden Jagdwaffenpasses nicht weiter erkannt werden.

Wird aber der Jagdfrevler von einem Aufseher über die Jagdwaffenpässe, der nicht zugleich Jagdaufseher ist, betroffen und angezeigt, so ist neben den andern verordnungsmäßigen Strafen auch die Confiscation des Gewehrs, oder die Verbindlichkeit zum Ersatz des Werths desselben, zu Gunsten des Fiscus, auszusprechen.

§. 10.

In allen übrigen Punkten werden die Verordnung vom 28. Juni 1821, und die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1821 und vom 7. December 1821 hierdurch bestätigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 9. August 1824.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

3.

Herzoglich Sächsisch-Gothaische Circular-Verordnung, die Wiederaufnahme und Versorgung von ihrer Heimath entfernt gewesener Personen im Inlande betreffend.

Da in Folge der, hiesiger Seits mit den meisten Nachbarstaaten wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und

Ausgewiesenen neuerlich abgeschlossenen Conventionen eine Abänderung der Circular-Verordnung vom 25. Julius 1809 (Zusatz Nr. 111 zum 1sten Theile der neuen Beifugen zur Landes-Ordnung) so weit solche die Wiederaufnahme von ihrer Heimath entfernt gewesener Personen im Inlande betrifft, für nöthig befunden worden ist, so wird, auf höchsten Befehl unsers gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, sämmtlichen Unterobrigkeiten und Unterthanen hierdurch folgendes zur genauen Beobachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Person, sie sei von welchem Alter und Geschlecht sie wolle, soll in dem Orte ihrer Heimath auf Verlangen zu jeder Zeit wieder aufgenommen, und, wenn sie ihren nothdürftigen Unterhalt auf andere Art nicht haben kann, auf Kosten der Commun oder Ortschaft damit versorgt werden, welches besonders auch dann statt finden muß, wenn eine solche Person von obrigkeitlichen Behörden in ihre Heimath zurückgewiesen oder gebracht wird.

§. 2.

Als Ortsangehörige, deren Aufnahme nicht verweigert werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt sind, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Bürgers oder Nachbars mit dem Orte in Verbindung gestanden hat,

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig an einem Orte geboren sind, wenn sie nicht an einem andern Orte einheimisch geworden, entweder

α) dadurch, daß sie daselbst das wirkliche Bürger- oder Nachbarrecht erlangt, oder

β) dadurch, daß sie sich daselbst mit Erlaubniß der Obrigkeit unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder aber

γ) dadurch, daß ihnen nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, daselbst ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Trifft das ausdrücklich erworbene Bürger- oder Nachbarrecht in dem einen Orte mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem andern Orte zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen sein sollte, der Ort, in welchem ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zur Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Wenn eine Person auf ihr Heimathrecht an einem Orte verzichtet geleistet hat, ohne einem andern Orte zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere der Beibehaltung oder Wiederaufnahme derselben sich nicht entziehen.

§. 5.

Soldaten können, auch wenn sie länger als zehn Jahre an einem Orte in Garnison oder auf Postirung gestanden haben, die Aufnahme und Versorgung an diesem Orte nicht verlangen, sondern sind, wenn sie verabschiedet und hülfsbedürftig werden, meist ihren Familien an den Ort zurückzuweisen, wo sie vor angetretenem Militairdienst zuletzt einheimisch gewesen sind.

§. 6.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Hirten und Schäfer, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, verbleiben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier benannten Individuen gleich zu achten.

§. 7.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Orte zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verordnung einem andern Orte zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Ehewelbern die Rückkehr in den Ort ihrer vorherigen Heimath dann vorbehalten bleiben, wenn die Sie innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 8.

Ein zehn oder mehrere Jahre dauernder Aufenthalt solcher Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen hülflos sind, und von Andern verpflegt werden, soll kein Heimathrecht begründen; es müssen vielmehr solche Personen, sobald die Verpflegung, die sie genießen, aufhört, von dem Orte, wo sie ihre Heimath vorher hatten, übernommen werden.

§. 9.

So viel übrigens die in der eingangsangezogenen Circular-Verordnung vom 25. Juli 1809 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen betrifft, welche weder durch die gegenwärtige Circular-Verordnung noch durch die mit den benachbarten Regierungen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Conventionen abgeändert oder aufgehoben worden sind, so behält es bei denselben auch künftig das Bewenden.

Gotha, den 7. Juli 1824.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

dem Königl. wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe
und Director

von Kamptz,

in Berlin.

Achter Band. Jahrgang 1824.

Viertes Heft. October bis December.

Berlin, 1824.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	965 — 989
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	989 — 990
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung.	990 — 1004
B. Steuern.	1005 — 1024
C. Forst-Verwaltung.	1025 — 1027
D. Bergwerks-Regale.	1027 — 1032
E. Post-Verwaltung.	1033 — 1039
IV. National-Industrie.	1040 — 1054
V. Cultus.	1054 — 1064
VI. Oeffentlicher Unterricht.	1065 — 1101
VII. Communal-Wesen.	1101 — 1114

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 1114 — 1120

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 1120 — 1127

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 1127 — 1130

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 1130 — 1141

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 1142 — 1146

F. Armen-Polizei. . . . . 1147 — 1150

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 1150 — 1175

H. Bau-Polizei. . . . . 1176 — 1177

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 1177 — 1194

X. Militair-Sachen. . . . . 1195 — 1202

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 1203 — 1240

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anlegung der Civil-Uniformen bei feierlichen Gelegenheiten, von Seiten der dazu berechtigten Individuen betreffend.

Von des Königs Majestät ist bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in Frack erscheinen. Allerhöchst Dieselben haben darauf anzuordnen geruhet, daß, da dies unschicklich sei, Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchst Denenselben erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird der Königl. Regierung bekannt gemacht, um nicht nur selbst sich darnach zu achten, sondern auch die in Ihrem Bezirke befindlichen Gutsbesitzer, Landräthe, und andere zur Tragung von Uniformen berechtigte Beamte Ihres Ressorts, dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 9. Oktober 1824.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Präsidium der Königl. Regierung zu Merseburg, und gleichlautend an die Königl. Regierungen zu Königsberg und Danzig, daß zur Civil-Uniform das Offizier-Porte-épée und die Offizier-Kordons nicht getragen werden dürfen.

Dem Präsidio der Königl. Regierung zu Merseburg wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 30. vorigen Monats,

„ob keinem Civil-Beamten erlaubt sein soll, zu der Civil-Uniform das Offizier-Porte-épée und die Offizier-Cordons zu tragen,“

eröffnet, daß, da die Bestimmung Sr. Majestät des Königs in der abschriftlich anliegenden allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. September dieses Jahres ausdrücklich dahin gehet, daß der Ober-Förster, Lieutenant N. N., zu seiner jetzigen Amts-Uniform das Offizier-Porte-épée nicht tragen dürfe, die unterzeichneten Ministerien dafür halten, daß dieses Verbot Sr. Majestät sich auch auf alle ähnliche Fälle in der Civil-Verwaltung erstrecken muß, wo nicht eine besondere Immediat-Bewilligung statt findet.

Es ist daher in ähnlichen Fällen darauf zu halten,

daß überall nur das zur Amts-Uniform gehörige Portepée und kein anderes getragen werde.

Berlin, den 13. November 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

3.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Reisen der Beamten mit der ordinairen Post in Dienstangelegenheiten betreffend.

Auf den Grund der Königl. Ministerial-Verfügung vom 17. Dezember v. J. wird denjenigen Beamten, welche zu ihren Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten sich der ordinairen Post bedienen müssen, bekannt gemacht, daß ihnen die Ueberfracht ihres Gepäcks außer den 10 Pfund noch bis zum Betrage von 50 Pfund vergütet werden soll, und sie danach ihre Fuhrkosten-Liquidationen einzureichen haben.

Gumbinnen, den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

4.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zahlung der Besoldungen an die Königl. Staatsdiener, und die von selbigen zu dem Pensions-Fonds zu leistenden Beiträge betreffend.

Durch die an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 31. August d. J. erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche des Königs Majestät, nach den Vorschlägen der zur Untersuchung des Staats-Haushalts bestandenen Immediat-Commission, mehrere Maaßregeln an-

zuordnen geruhet haben, um besonders bei den jetzigen, auf den Ertrag der Staats-Einnahme ungünstig einwirkenden Zeitverhältnissen, die nöthigen Beschränkungen bei den Staats-Ausgaben herbeizuführen, und diese mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ist zugleich über die Art in welcher, zur Erreichung dieses Zwecks, auch sämmtliche Staats-Diener beitragen sollen, folgendes bestimmt worden:

1) Die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Mai 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher ein Theil der Staats-Diener das Fünftel der Besoldung in Golde bezieht, ist vom Jahre 1825 an, in dem Maaße aufgehoben, daß, sowohl bei den Civil- als auch bei den Militair-Stellen, für den ferneren Bezug der bisherigen Goldrate $13\frac{1}{3}$ Prozent werden angerechnet werden. Es wird aber dem freien Willen des Empfängers überlassen, ob er die Goldrate gegen dieses Agio, oder mit gänzlichem Wegfall derselben, seine volle Besoldung, nach deren Nominal-Betrage, in Courant erheben will.

   Die Beamten sind gehalten, sich darüber gegen den Anfang jeden Jahres, für die Dauer desselben, zu erklären.

2) Um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen für die Staatsdiener einige Erleichterung der Staats-Kasse zu bewirken, soll nicht nur von den Staats-Beamten ein mit ihrem Dienst-Einkommen im Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der 12te Theil eines jeden den neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Gehalts-Zulagen, für den Pensions-Fonds eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden 6 Abstufungen:

   1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rthl. zu 1 Prozent;
   2) von einer Besoldung über 400 Rthl. bis einschließlich 1000 Rthl. zu $1\frac{1}{2}$ Prozent;
   3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Rthl. der vorige Satz und vom zweiten 1000 zu 2 Prozent;

4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Rthl. die Sätze 2 und 3, und von dem was über 2000 Rthl. hinansteigt, zu 3 Prozent;
5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Rthl. die Sätze 2, 3 und 4, und von dem Betrage über 4000 Rthl. zu 4 Prozent;
6) von einer Besoldung, die mehr als 6000 Rthl. beträgt, die vorigen Sätze und von dem über 6000 Rthl. hinangehenden, zu 5 Prozent.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozent-Sätze aber nur von 50 zu 50 Rthl. berechnet, so daß, was unter 50 Rthl. ist, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthl. oder darüber aber bis zum vollen Hundert, die Hälfte des nächstfolgenden zu entrichten ist; jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Rthl. nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Rthl. findet gar kein Beitrag Statt.

Wie diese Abzüge zu erheben sind, ist in der angeschlossenen von der Königl. General-Kontrolle entworfenen Tabelle näher angegeben.

Indem diese vom 1. Januar k. J. ab, in Anwendung kommenden Bestimmungen der Königl. Regierung mitgetheilt werden, um solche den von ihr ressortirenden Beamten bekannt zu machen, und danach die ihr untergeordneten Behörden und Kassen zu instruiren, werden ihr über die Art der Ausführung derselben, noch folgende nähere Vorschriften gegeben:

A. im Betreff des wegfallenden Goldtheils:

1) die Goldtheile in Natur werden künftig nicht mehr in Ausgabe gestellt, und nicht weiter auf den Etat gebracht;
2) die nachgelassene Befugniß, das Fünftel der Besoldung in Golde gegen Vergütung eines Agio von 33⅓ Prozent zu empfangen, findet nur auf diejenigen

Beamten Anwendung, welche schon bisher ihre Besoldungen zum 5ten Theile in Golde bezogen haben;

3) das gegen Agio zu zahlende eine Fünftel Gold darf nicht überschritten, auch nicht theilweise gegeben werden. Jeder Beamte muß entweder sein bisheriges Fünftel ganz in Golde, gegen obiges Agio, nehmen, oder ganz darauf Verzicht leisten;

4) Die Königl. Regierung hat die von ihr ressortirenden zum Goldempfange berechtigten Beamten aufzufordern, sofort ihre Erklärungen abzugeben: ob sie für das künftige Jahr ihren Gold-Antheil gegen jenes Agio empfangen wollen. Eine detaillirte Nachweisung derjenigen Beamten, welche sich dafür erklären, in welcher der Gold-Antheil eines jeden mit dem dafür zu entrichtenden Agio auszuwerfen ist, wird von der Königl. Regierung vollzogen, der zahlenden Kasse noch vor dem 1. Januar 1825 zugefertigt. Künftig muß diese Zufertigung schon im Monat November jeden Jahres geschehen, damit die Kasse ihren Goldbedarf und den ihr danach verbleibenden Gold-Ueberschuß zeitig übersehen kann;

5) Die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden, jedoch aus deren Haupt-Kasse Besoldungen oder Besoldungs-Zuschüsse beziehenden Behörden, deren Beamte ebenfalls zum Goldantheile bisher berechtigt gewesen sind, namentlich die Ober-Landes-Gerichte, Landes-Inquisitoriate, General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, werden ähnliche Nachweisungen einfordern, und der Königl. Regierung mittheilen, um ihre Haupt-Kasse zur Zahlung von Gold-Antheilen und zur Einziehung des Agio danach anweisen zu können;

6) wegen der Gold-Antheile bei den Militair-Besoldungen, wird Seitens der General-Militair-Kasse, der Regierungs-Haupt-Kasse das Nöthige zugehen;

7) das auf diese Art von den gezahlten Gold-Antheilen aufkommende Agio, wird mit den erwähnten Nachweisungen belegt, an die General-Staats-Kasse

abgeliefert, und als Agio für verwechseltes Gold besonders deklarirt. Die Nachweisungen dürfen nur bei der Ablieferung des Agio für das erste Quartal jeden Jahres der General-Staats-Kasse mitgetheilt werden; bei den Ablieferungen für die folgenden 3 Quartale sind uur die etwa eingetretenen Veränderungen, welche blos durch den Abgang von Beamten entstehen können, zu bemerken.

B. In Betreff der Beiträge zum Pensions-Fonds.

1) Der Pensions-Beitrag trifft nicht blos die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch

die Tantiemen,

die Mieths-Beträge für Dienst-Quartiere, wenn solche bei Gewährung des Normal-Gehalts zur Anrechnung kommen, und

alle Neben-Einnahmen, welche die Offizianten als Staats-Diener beziehen.

Dagegen aber sind die Büreau-Kosten, Equipagen-Gelder, Pferde-Unterhaltungs-Kosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Ausgaben gewährt werden, davon befreit.

In Betreff der Tantiemen werden die dafür ausgesetzten Etats-Beträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück; so können diese die zuviel in Abzug gebrachten Beträge nach dem Ablauf des Jahres reklamiren.

Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtigt, beträgt der Unterschied jedoch nur Zehn Prozent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensions-Abzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden. —

Bei den Salarien-Kassen-Rendanten der Provinzial-Ober-Gerichte wird der Beitrag nicht von der evincirten, sondern von der im Etat ausgesetzten

Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet; eine Bestimmung, die auf alle Offizianten, denen ein bestimmtes Einkommen durch Tantieme evincirt wird, Anwendung findet.

2) Jede Kasse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegen-Quittungen aber werden sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge, zu quittiren haben. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

15 Rthl. durch Beitrag zum Pensions-Fonds
985 " baar
1000 Rthl. zusammen, habe ich an Besoldung für den Zeitraum vom — bis — aus der ꝛc. Kasse richtig erhalten.

3) Es ist beabsichtet, die sämmtlichen Pensions-Beiträge an die General-Staats-Kasse abliefern, und bei derselben unter einem besondern Titel vereinnahmen zu lassen, damit dort ihr Gesammtbetrag übersehen werden kann. Diese Ablieferung soll jedoch nur in der Art, wie die Ablieferung der Ueberschüsse, geschehen; so daß die Spezial-Kassen diese Beiträge an die Haupt-Kassen und diese solche, mit den bei denselben aufkommenden zusammengefaßt, an die General-Staats-Kasse abliefern, und summarisch als Pensions-Beiträge declariren. Es sollen daher auch in den Besoldungs-Etats aller und jeder Kassen diese Beiträge besonders nachgewiesen werden. Dieserhalb, so wie überhaupt wegen der hiernach bei den Etats zu beobachtenden Form, soll die Königl. Regierung binnen Kurzem instruirt werden. Für jetzt kommt es nur daraaf an, sämmtliche Kassen, welche Besoldungen zahlen, wegen Einziehung dieser Beiträge und dahin zu instruiren, daß sie in ihren Büchern die Besoldungen voll verausgaben, die Beiträge von denselben in eine besondere Kolonne auswerfen, und, wie vorgedacht, abliefern;

4) Der Beitrag des 12ten Theils des Jahrgehalts der neu angestellten Beamten und von den Gehalts-Zulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Kasse bei der ersten Verausgabung der Besoldung oder der Zulage, nachgewiesen, und an die Haupt- und General-Kasse abgeliefert.

Uebrigens gelten diese Bestimmungen auch für die Grenz-Gensd'armerie.

Die Pensions-Beiträge derselben sind in den Löhnungs-Berechnungen auszuwerfen, und der General-Staats-Kasse zu überweisen.

Auch auf Wartegeld-Empfänger, die in dem Genuß ihrer ganzen früheren Besoldung geblieben sind, finden sie Anwendung.

Die Königl. Regierung hat hiernach sofort das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 12. November 1824.

Finanz-Ministerium.

von Klewitz.

Tabelle

über die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.				Jährlicher Gehalts-Abzug.		
Von	50	Rthl. bis mit	99 Rthl.	—	Rthl. 15	Sg.
"	100	" " "	149 "	1	" —	"
"	150	" " "	199 "	1	" 15	"
"	200	" " "	249 "	2	" —	"
"	250	" " "	299 "	2	" 15	"
"	300	" " "	349 "	3	" —	"
"	350	" " "	399 "	3	" 15	"
"	400	" " "	449 "	4	" —	"
"	450	" " "	499 "	6	" 22½	"
"	500	" " "	549 "	7	" 15	"
"	550	" " "	599 "	8	" 7½	"
"	600	" " "	649 "	9	" —	"
"	650	" " "	699 "	9	" 22½	"
"	700	" " "	749 "	10	" 15	"
"	750	" " "	799 "	11	" 7½	"
"	800	" " "	849 "	12	" —	"
"	850	" " "	899 "	12	" 22½	"
"	900	" " "	949 "	13	" 15	"
"	950	" " "	999 "	14	" 7½	"
"	1000	" " "	1049 "	15	" —	"
"	1050	" " "	1099 "	16	" —	"
"	1100	" " "	1149 "	17	" —	"
"	1150	" " "	1199 "	18	" —	"
"	1200	" " "	1249 "	19	" —	"
"	1250	" " "	1299 "	20	" —	"
"	1300	" " "	1349 "	21	" —	"
"	1350	" " "	1399 "	22	" —	"
"	1400	" " "	1449 "	23	" —	"
"	1450	" " "	1499 "	24	" —	"
"	1500	" " "	1549 "	25	" —	"
"	1550	" " "	1599 "	26	" —	"
"	1600	" " "	1649 "	27	" —	"
"	1650	" " "	1699 "	28	" —	"

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	1700	Rthl.	bis	mit	1749	Rthl.	29	Rthl. —	Sg.
"	1750	"	"	"	1799	"	30	" —	"
"	1800	"	"	"	1849	"	31	" —	"
"	1850	"	"	"	1899	"	32	" —	"
"	1900	"	"	"	1949	"	33	" —	"
"	1950	"	"	"	1999	"	34	" —	"
"	2000	"	"	"	2049	"	35	" —	"
"	2050	"	"	"	2099	"	36	" 15	"
"	2100	"	"	"	2149	"	38	" —	"
"	2150	"	"	"	2199	"	39	" 15	"
"	2200	"	"	"	2249	"	41	" —	"
"	2250	"	"	"	2299	"	42	" 15	"
"	2300	"	"	"	2349	"	44	" —	"
"	2350	"	"	"	2399	"	45	" 15	"
"	2400	"	"	"	2449	"	47	" —	"
"	2450	"	"	"	2499	"	48	" 15	"
"	2500	"	"	"	2549	"	50	" —	"
"	2550	"	"	"	2599	"	51	" 15	"
"	2600	"	"	"	2649	"	53	" —	"
"	2650	"	"	"	2699	"	54	" 15	"
"	2700	"	"	"	2749	"	56	" —	"
"	2750	"	"	"	2799	"	57	" 15	"
"	2800	"	"	"	2849	"	59	" —	"
"	2850	"	"	"	2899	"	60	" 15	"
"	2900	"	"	"	2949	"	62	" —	"
"	2950	"	"	"	2999	"	63	" 15	"
"	3000	"	"	"	3049	"	65	" —	"
"	3050	"	"	"	3099	"	66	" 15	"
"	3100	"	"	"	3149	"	68	" —	"
"	3150	"	"	"	3199	"	69	" 15	"
"	3200	"	"	"	3249	"	71	" —	"
"	3250	"	"	"	3299	"	72	" 15	"
"	3300	"	"	"	3349	"	74	" —	"
"	3350	"	"	"	3399	"	75	" 15	"
"	3400	"	"	"	3449	"	77	" —	"
"	3450	"	"	"	3499	"	78	" 15	"
"	3500	"	"	"	3549	"	80	" —	"
"	3550	"	"	"	3599	"	81	" 15	"

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	3600	Rthl.	bis mit	3649	Rthl.	83	Rthl.	—	Sg.
"	3650	"	" "	3699	"	84	"	15	"
"	3700	"	" "	3749	"	86	"	—	"
"	3750	"	" "	3799	"	87	"	15	"
"	3800	"	" "	3849	"	89	"	—	"
"	3850	"	" "	3899	"	90	"	15	"
"	3900	"	" "	3949	"	92	"	—	"
"	3950	"	" "	3999	"	93	"	15	"
"	4000	"	" "	4049	"	95	"	—	"
"	4050	"	" "	4099	"	97	"	—	"
"	4100	"	" "	4149	"	99	"	—	"
"	4150	"	" "	4199	"	101	"	—	"
"	4200	"	" "	4249	"	103	"	—	"
"	4250	"	" "	4299	"	105	"	—	"
"	4300	"	" "	4349	"	107	"	—	"
"	4350	"	" "	4399	"	109	"	—	"
"	4400	"	" "	4449	"	111	"	—	"
"	4450	"	" "	4499	"	113	"	—	"
"	4500	"	" "	4549	"	115	"	—	"
"	4550	"	" "	4599	"	117	"	—	"
"	4600	"	" "	4649	"	119	"	—	"
"	4650	"	" "	4699	"	121	"	—	"
"	4700	"	" "	4749	"	123	"	—	"
"	4750	"	" "	4799	"	125	"	—	"
"	4800	"	" "	4849	"	127	"	—	"
"	4850	"	" "	4899	"	129	"	—	"
"	4900	"	" "	4949	"	131	"	—	"
"	4950	"	" "	4999	"	133	"	—	"
"	5000	"	" "	5049	"	135	"	—	"
"	5050	"	" "	5099	"	137	"	—	"
"	5100	"	" "	5149	"	139	"	—	"
"	5150	"	" "	5199	"	141	"	—	"
"	5200	"	" "	5249	"	143	"	—	"
"	5250	"	" "	5299	"	145	"	—	"
"	5300	"	" "	5349	"	147	"	—	"
"	5350	"	" "	5399	"	149	"	—	"
"	5400	"	" "	5449	"	151	"	—	"
"	5450	"	" "	5499	"	153	"	—	"

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.		
Von	5500	Rthl.	bis mit	5549	Rthl.	155	Rthl. —	Sg.
"	5550	"	" "	5599	"	157	" —	"
"	5600	"	" "	5649	"	159	" —	"
"	5650	"	" "	5699	"	161	" —	"
"	5700	"	" "	5749	"	163	" —	"
"	5750	"	" "	5799	"	165	" —	"
"	5800	"	" "	5849	"	167	" —	"
"	5850	"	" "	5899	"	169	" —	"
"	5900	"	" "	5949	"	171	" —	"
"	5950	"	" "	5999	"	173	" —	"
"	6000	"	" "	6049	"	175	" —	"
"	6050	"	" "	6099	"	177	" 15	"
"	6100	"	" "	6149	"	180	" —	"
"	6150	"	" "	6199	"	182	" 15	"
"	6200	"	" "	6249	"	185	" —	"
"	6250	"	" "	6299	"	187	" 15	"
"	6300	"	" "	6349	"	190	" —	"
"	6350	"	" "	6399	"	192	" 15	"
"	6400	"	" "	6449	"	195	" —	"
"	6450	"	" "	6499	"	197	" 15	"
"	6500	"	" "	6549	"	200	" —	"
"	6550	"	" "	6599	"	202	" 15	"
"	6600	"	" "	6649	"	205	" —	"
"	6650	"	" "	6699	"	207	" 15	"
"	6700	"	" "	6749	"	210	" —	"
"	6750	"	" "	6799	"	212	" 15	"
"	6800	"	" "	6849	"	215	" —	"
"	6850	"	" "	6899	"	217	" 15	"
"	6900	"	" "	6949	"	220	" —	"
"	6950	"	" "	6999	"	222	" 15	"
"	7000	"	" "	7049	"	225	" —	"
"	7050	"	" "	7099	"	227	" 15	"
"	7100	"	" "	7149	"	230	" —	"
"	7150	"	" "	7199	"	232	" 15	"
"	7200	"	" "	7249	"	235	" —	"
"	7250	"	" "	7299	"	237	" 15	"
"	7300	"	" "	7349	"	240	" —	"
"	7350	"	" "	7399	"	242	" 15	"

Höhe der Besoldung.				Jährlicher Gehalts-Abzug.		
Von 7400	Rthl. bis mit	7449	Rthl.	245	Rthl. —	Sg.
" 7450	" " "	7499	"	247	" 15	"
" 7500	" " "	7549	"	250	" —	"
" 7550	" " "	7599	"	252	" 15	"
" 7600	" " "	7649	"	255	" —	"
" 7650	" " "	7699	"	257	" 15	"
" 7700	" " "	7749	"	260	" —	"
" 7750	" " "	7799	"	262	" 15	"
" 7800	" " "	7849	"	265	" —	"
" 7850	" " "	7899	"	267	" 15	"
" 7900	" " "	7949	"	270	" —	"
" 7950	" " "	7999	"	272	" 15	"
" 8000	" " "	8049	"	275	" —	"
" 8050	" " "	8099	"	277	" 15	"
" 8100	" " "	8149	"	280	" —	"
" 8150	" " "	8199	"	282	" 15	"
" 8200	" " "	8249	"	285	" —	"
" 8250	" " "	8299	"	287	" 15	"
" 8300	" " "	8349	"	290	" —	"
" 8350	" " "	8399	"	292	" 15	"
" 8400	" " "	8449	"	295	" —	"
" 8450	" " "	8499	"	297	" 15	"
" 8500	" " "	8549	"	300	" —	"
" 8550	" " "	8599	"	302	" 15	"
" 8600	" " "	8649	"	305	" —	"
" 8650	" " "	8699	"	307	" 15	"
" 8700	" " "	8749	"	310	" —	"
" 8750	" " "	8799	"	312	" 15	"
" 8800	" " "	8849	"	315	" —	"
" 8850	" " "	8899	"	317	" 15	"
" 8900	" " "	8949	"	320	" —	"
" 8950	" " "	8999	"	322	" 15	"
" 9000	" " "	9049	"	325	" —	"
" 9050	" " "	9099	"	327	" 15	"
" 9100	" " "	9149	"	330	" —	"
" 9150	" " "	9199	"	332	" 15	"
" 9200	" " "	9249	"	335	" —	"
" 9250	" " "	9299	"	337	" 15	"

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	9300	Rthl.	bis mit	9349	Rthl.	340	Rthl.	—	Sg.
"	9350	"	" "	9399	"	342	"	15	"
"	9400	"	" "	9449	"	345	"	—	"
"	9450	"	" "	9499	"	347	"	15	"
"	9500	"	" "	9549	"	350	"	—	"
"	9550	"	" "	9599	"	352	"	15	"
"	9600	"	" "	9649	"	355	"	—	"
"	9650	"	" "	9699	"	357	"	15	"
"	9700	"	" "	9749	"	360	"	—	"
"	9750	"	" "	9799	"	362	"	15	"
"	9800	"	" "	9849	"	365	"	—	"
"	9850	"	" "	9899	"	367	"	15	"
"	9900	"	" "	9949	"	370	"	—	"
"	9950	"	" "	9999	"	372	"	15	"
"	10000	"	" "	10049	"	375	"	—	"
"	10050	"	" "	10099	"	377	"	15	"
"	10100	"	" "	10149	"	380	"	—	"
"	10150	"	" "	10199	"	382	"	15	"
"	10200	"	" "	10249	"	385	"	—	"
"	10250	"	" "	10299	"	387	"	15	"
"	10300	"	" "	10349	"	390	"	—	"
"	10350	"	" "	10399	"	392	"	15	"
"	10400	"	" "	10449	"	395	"	—	"
"	10450	"	" "	10499	"	397	"	15	"
"	10500	"	" "	10549	"	400	"	—	"
"	10550	"	" "	10599	"	402	"	15	"
"	10600	"	" "	10649	"	405	"	—	"
"	10650	"	" "	10699	"	407	"	15	"
"	10700	"	" "	10749	"	410	"	—	"
"	10750	"	" "	10799	"	412	"	15	"
"	10800	"	" "	10849	"	415	"	—	"
"	10850	"	" "	10899	"	417	"	15	"
"	10900	"	" "	10949	"	420	"	—	"
"	10950	"	" "	10999	"	422	"	15	"
"	11000	"	" "	11049	"	425	"	—	"
"	11050	"	" "	11099	"	427	"	15	"
"	11100	"	" "	11149	"	430	"	—	"
"	11150	"	" "	11199	"	432	"	15	"

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	11200	Rthl.	bis mit	11249	Rthl.	435	Rthl.	—	Sg.
=	11250	=	= =	11299	=	437	=	15	=
=	11300	=	= =	11349	=	440	=	—	=
=	11350	=	= =	11399	=	442	=	15	=
=	11400	=	= =	11449	=	445	=	—	=
=	11450	=	= =	11499	=	447	=	15	=
=	11500	=	= =	11549	=	450	=	—	=
=	11550	=	= =	11599	=	452	=	15	=
=	11600	=	= =	11649	=	455	=	—	=
=	11650	=	= =	11699	=	457	=	15	=
=	11700	=	= =	11749	=	460	=	—	=
=	11750	=	= =	11799	=	462	=	15	=
=	11800	=	= =	11849	=	465	=	—	=
=	11850	=	= =	11899	=	467	=	15	=
=	11900	=	= =	11949	=	470	=	—	=
=	11950	=	= =	11999	=	472	=	15	=
=	12000	=	= =	12049	=	475	=	—	=
=	12050	=	= =	12099	=	477	=	15	=
=	12100	=	= =	12149	=	480	=	—	=
=	12150	=	= =	12199	=	482	=	15	=
=	12200	=	= =	12249	=	485	=	—	=
=	12250	=	= =	12299	=	487	=	15	=
=	12300	=	= =	12349	=	490	=	—	=
=	12350	=	= =	12399	=	492	=	15	=
=	12400	=	= =	12449	=	495	=	—	=
=	12450	=	= =	12499	=	497	=	15	=
=	12500	=	= =	12549	=	500	=	—	=
=	12550	=	= =	12599	=	500	=	—	=
=	13000					500	=	—	=
von höheren Besoldungen . . als Maximum.						500	Rthl.		

5.

5.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Abzüge für den Pensions-Fonds von Nebeneinkünften aus Kommunal-Kassen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 14. d. M. eröffnet, daß von Nebeneinkünften an Gehältern, oder Tantiémen aus Communal- oder Instituten-Kassen, Abzüge für den Pensions-Fonds überall nicht statt finden, weil rücksichtlich solcher Nebeneinnahmen der Staats-Beamten auch keine Pensions-Zuschüsse aus der Staats-Kasse in Anspruch genommen werden können.

Berlin, den 24. December 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

6.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer, so wie der Kreis-Medizinal-Beamten, von den Pensions-Beiträgen betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge sollen vorläufig die Geistlichen und Schullehrer, so wie die Kreis-Medizinal-Beamten von den in der Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt S. 362 und 363) bestimmten Pensions-Beiträgen frei gelassen werden, da diesen Beamten nach dem, hinsichtlich der Pensions-Abzüge, vorläufig zum Anhalte dienenden Entwurfe zum Pensions-Reglement, keine Ansprüche an den Civil-Pensionsfond zugestanden werden.

Dies dient zur Nachricht nicht nur für die interessirenden Beamten, sondern auch für diejenigen Spezial-Kassen, welche für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse, oder der Instituten- und Kommunal-Kasse Gehaltszah-

lungen an Geistliche und Schullehrer, oder an Kreis-Medizinal-Beamte zu leisten haben.

Frankfurt a. d. O., den 22. Dezember 1824.

Königl. Regierung.

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, (und abschriftlich an die übrigen Königl. Rheinischen Regierungen) das Verbot betreffend, nach welchem Beamte von einer unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt keine Grundstücke kaufen sollen.

In Erwiederung auf die von der Königl. Regierung mittelst Berichtes vom 21. v. M. gemachte Anfrage: ob und wie weit bei öffentlichen Verkäufen von Communal-Grundstücken der Artikel 175. des französischen Strafgesetzbuches auf Regierungs-Beamte für anwendbar zu erachten sei? kann das Ministerium Dieselbe nur auf die in der Verfügung vom 28. Februar vorigen Jahres *) ausgesprochenen Grundsätze zurückweisen.

Ob die Gerichte, wenn eine Contravention gegen den erwähnten Artikel bei ihnen zur Sprache kommt, auf die darin festgesetzte Strafe erkennen mögen, muß ihnen überlassen bleiben. Gewiß ist es aber, daß bei dem noch fortbestehenden entschiedenen Einflusse der Verwaltungs-Behörden auf die Communal-Verwaltung auch das sehr zweckmäßige Verbot, nach welchem ein Verwaltungs-Beamter, den unter seiner Verwaltung stehenden Angelegenheiten in Hinsicht seines persönlichen Interesse gänzlich fremd bleiben muß, als ein wesentlicher und nothwendiger Theil der Verwaltungs-Ordnung noch fortbestehet. Die Königl. Regierung hat daher dieses Verbot disciplinarisch aufrecht zu erhalten, demgemäß Ihre Unterbehörden an-

*) Jahrgang 1823, 1stes Heft, S. 11.

zuweisen, und den Verkäufen, bei welchen Regierungs-Beamte ein persönliches Interesse genommen haben, Ihre Bestätigung zu versagen, auch diesfällige Ordnungswidrigkeiten nach Befinden durch Ordnungs-Strafen zu rügen.

Berlin, den 30. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift hiervon den Königl. Regierungen zu Coblenz, Trier, Düsseldorf und Cölln zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 30. Oktober 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cölln (und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen) die fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte, und deren Amts-Suspension betreffend.

Unter fiscalischen Untersuchungen im Sinne der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. August dieses Jahres sind, wie der Königl. Regierung zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 25. vorigen Monats eröffnet wird, ausschließlich gerichtliche mit Einschluß der wegen Dienst-Vergehungen einzuleitenden Criminal-Untersuchungen wider öffentliche Beamte zu verstehen. Auf außergerichtliche, also disciplinarische Untersuchungen findet die Vorschrift der gedachten Kabinets-Ordre keine Anwendung.

Da in der letzteren keine abändernde Bestimmung wegen der Amts-Suspensionen enthalten ist, so behält es in dieser Beziehung bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Um aber dergleichen Uebelständen, als die Königl.

Regierung bei diesen Punkten unter Umständen besorgen zu müssen glaubet, vorzubeugen, bleibet Ihr überlassen, in zweifelhaft erscheinenden Fällen mit Einsendung der Akten über die Lage der Sache zu berichten, bevor sie die Amts-Suspension verfüget, um die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Antrag zu bringen.

Von solchen statt gefundenen Suspensionen, welche einer bloß disciplinarischen Untersuchung vorher gehen, erwarten die unterzeichneten Ministerien jedesmal eine Anzeige, woraus die Motive der Amts-Suspension zu ersehen sind.

Berlin, den 12. November 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 12. November 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

9.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Posen, Bromberg und Magdeburg, die Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen in die Regierungs-Amtsblätter und deren Anzeiger gegen Insertions-Gebühren betreffend.

Nach einer gegenwärtig mit dem Königl. General-Post-Amte getroffenen Uebereinkunft soll das in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. *) ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-,

*) Jahrg. 1824, 2tes Heft, S. 327.

Miethe-, u. s. w. Anzeigen in Zeitschriften, für jetzt und mit Vorbehalt der diesfälligen Rechte des Intelligenz-Wesens, auf die Regierungs-Amtsblätter und die damit verbundenen öffentlichen Anzeiger nicht ausgedehnt werden.

Die Königl. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, und können also Ihre Amtsblätter oder deren Anzeiger einstweilen in dem Maaße, wie es bisher schon geschehen ist, Bekanntmachungen gegen Insertions-Gebühren ohne gleichzeitige zwangsweise Einrückung solcher Bekanntmachung in ein oder das andere Intelligenz-Blatt aufnehmen.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Erfurt, Merseburg und Münster *), dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer mit dem Königl. General-Post-Amte getroffenen Uebereinkunft daß in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Miethe-, u. s. w. Anzeigen, auf Ihre Amtsblätter und namentlich deren Anzeiger nicht auszudehnen ist.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) In ähnlicher Art auch unterm 15. Oct. 1824, an die Königl. Regierung zu Minden.

11.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die öffentlichen Bekanntmachungen in Intelligenz- und Wochen-Blättern ꝛc. betreffend.

Die Königl. Regierung wird hinsichtlich Ihrer neuerlich wiederholten Anfragen über die Ausdehnung der wegen des Intelligenz-Wesens ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. auf die vormals Sächsischen Landestheile Ihres Bezirks, nunmehr dahin beschieden, daß, so wie die rechtliche Wirkung derjenigen Verfügungen, welche eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, von der Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz, auf den Grund der früheren und durch die dort zur völligen Ausführung gelangte Verordnung vom 28. März 1811 bestätigten Vorschriften abhängig, eben so auch die Gültigkeit der betreffenden und dahin gewiesenen Anzeigen an das zu Naumburg erscheinende Intelligenz-Blatt, dessen Ueberschüsse dem Potsdamschen Militair-Waisenhause zufließen, gebunden ist, eben deshalb auch darauf die Eingangs erwähnte, theils erläuternde, theils erweiternde allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. angewendet werden könne.

Es hat jedoch neuerlich, bei vorgekommenen Fällen das Königl. General-Post-Amt selbst sich geäußert, daß die ausschließliche Berechtigung des Intelligenz-Wesens nicht auf solche Bekanntmachungen, welche ein blos örtliches Interesse haben, zu beziehen sei, vielmehr deren Aufnahme in die an einzelnen Orten erscheinenden Wochen-Blätter, ohne weitere Abgabe an das Intelligenz-Comtoir geschehen möge; und es wird dieses daher der Königl. Regierung zugleich bekannt gemacht, um dem gemäß zu verfahren.

Berlin, den 12. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, den Besitz des eisernen Kreutzes während der Erleidung von Correktions-Strafen betreffend.

Das Reskript vom 4. Januar 1819, welches die Königl. Regierung bei der Anfrage,

ob Inhaber des eisernen Kreutzes ins Correctionshaus gebracht werden können?

in Ihrem Berichte vom 20. d. M. allegirt hat, ist hier nicht bekannt. Indessen scheint diese Anfrage durch die Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1822, S. 174 der Gesetzsammlung, Erledigung zu finden. Es dürfte demnach der Besitz des eisernen Kreutzes von der Einsperrung in ein Correctionshaus in dem gesetzlichen Falle nicht liberiren, sondern nur das Tragen desselben während der Dauer der Einsperrung zu suspendiren sein.

Berlin, den 31. December 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

13.

Publikandum der Königl. General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Zahlung rückständiger Wittwen-Pensionen betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respektive deren Erben oder Zessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1. April 1814 von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraume vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in Preußischem Courant Statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensionsbetrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Courantsumme ausgedrückt sein muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des Aprilmonats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29., anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Haupt-Instituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzialstädten angestellten Kommissarien, in sofern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sei. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Zession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensionsrückstände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen sind, so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit

Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Atteste, zu melden.

Berlin, den 3. December 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegunsanstalt.

Büsching. v. Bredow.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

14.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums des Großherzogthums Posen, die auf Gütern im Königreiche Polen hypothezirten Kapitalien betreffend.

Durch meine Bekanntmachung vom 22. September d. J. habe ich diejenigen diesseitigen Gläubiger, welche hypothezirte Kapitalien auf Gütern im Königreich Polen zu stehen, und davon Zinsen-Rückstände bis Weihnachten 1815 zu fordern haben, auf den Inhalt des Artikels III. der additionellen Artikel zu dem Vertrage vom 30. März 1815, welcher die Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 annullirt, aufmerksam gemacht, und ihnen anheim gestellt, mir ihre Schuldner namhaft zu machen, und den Betrag des Kapitals, so wie der Zinsenrückstände anzugeben.

In Folge dieser Bekanntmachung haben sich auch einige diesseitige Interessenten mit dergleichen Ansprüchen bei mir gemeldet, und ich habe das Königl. Preuß. General-Consulat zu Warschau davon unterrichtet.

Dasselbe ist höhern Orts beauftragt worden, die diesfälligen, bereits zu seiner Kenntniß gebrachten oder ferner an dasselbe gelangenden Forderungen der dortigen Central-Liquidations-Kommission zur einstweiligen Kenntnißnahme und Notirung anzuzeigen; es erfordert aber auch das eigene Interesse der diesseitigen Gläubiger, daß

sie die beabsichtigten Arrestschläge durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien in Warschau bei der dortigen Landesbehörde extrahiren, weil das Königl. General-Konsulat daselbst mit diesfälligen Aufträgen nicht chargirt werden kann.

Ich überlasse daher jedem diesseitigen Gläubiger, neben der Anmeldung bei mir, seine Gerechtsame auf dem bezeichneten Wege wahrnehmen zu lassen.

Posen den 14. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

15.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die im Hypothekenbuche zu vermerkende Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. August d. J. wird Derselben Abschrift des von dem Herrn Justiz-Minister dem Kammergerichte unterm 25. v. M. ertheilten Bescheides,

die im Hypothekenbuche zu vermerkende Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter betreffend,

hierbei (sub. lit. a.) nachrichtlich mitgetheilet.

Berlin, den 4. November 1824.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

a.

Auf Veranlassung des abschriftlich anliegenden Schreibens der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August dieses Jahres,

betreffend die zwischen dem Königl. Kammergerichte und der Regierung zu Potsdam obwaltende Differenz über die im Hypothekenbuche zu vermerkende Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter,

wird dem Collegio Folgendes eröffnet.

In der Instruction für die Regierungen über die Veräußerung und Benutzung der Domainen, vom 25. Oktober 1810 — die, in so weit als sie nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten modifizirt worden, so wie solches durch die in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Januar und 20. Februar 1812 geschehen, fortdauernd als die Norm anzusehen, nach welcher bei Veräußerung der Domainen zu verfahren — ist allerdings §. 29. festgesetzt:

„In der Regel sind den Contrahenten folgende Bedingungen zum Grunde zu legen:

a) die Käufer erhalten das volle unbeschränkte Eigenthum, die Erbpächter das vollständige Nutzungsrecht, und diese, nach Ablösung des Kanons, ebenfalls das volle Eigenthum. Beide treten in Ansehung der ständischen als auch der übrigen, in ihren Contrakten nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kathegorie der Ritterguts-Besitzer.“

Es kann also kein Bedenken haben, die Finanz-Behörden, auch ohne besondere Autorisation in den einzelnen Fällen, zu Veräußerungen von Domainen mit der Ritterguts-Eigenschaft für legitimiret anzunehmen, besonders da in dem anliegenden Schreiben der Herr Minister des Innern sich ganz übereinstimmend mit dem Herrn Minister der Finanzen äußert, auch wohl anzunehmen, daß durch die Veräußerung ganzer Domainen, für sich bestehender Vorwerke derselben, oder auch eines erst abgetrennten Theils derselben, mit der Ritterguts-Qualität dem

verkauften Gegenstande keine neuen Rechte beigelegt worden, und das Gericht, welches das Hypotheken-Buch über das veräußerte Gut führet, die demselben beigelegte Qualität, wenn auch wirklich in Ansehung derselben Zweifel noch eintreten könnten, nicht zu vertreten hat.

In Ansehung des Patronat-Rechts und der Patrimonial-Jurisdiction hat es, wie es sich von selbst versteht, bei den Bestimmungen der oben erwähnten Kabinets-Ordres von 1812 das Verbleiben.

Berlin, den 25. October 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht
hier.

16.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Ablösung der Domanial-Renten betreffend.

Bei dem günstigen Erfolge, den die in den Provinzen auf dem linken Rheinufer unter erleichternden Bedingungen nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bereits gehabt hat, und um den Zweck der Vereinfachung der Administration noch vollständiger zu erreichen, so wie zur Herstellung einer völligen Gleichförmigkeit zwischen sämmtlichen Ländertheilen der Monarchie, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November v. J. zu bestimmen geruht,

1) daß nunmehr auch auf dem rechten Rheinufer, mithin in dem ganzen Umfange der Monarchie, alle kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Kontribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu Sechs $\frac{2}{3}$ Prozent ab-

gelöst werden können, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maaßregel entgegen steht;

2) daß bei der Ablösung der Natural-Renten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum funfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnitts-Preise der letzten vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, angeschlagen werden können.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auch diejenigen ferneren Grundsätze, welche für die Ablösung der Domanial-Renten in unserem Verwaltungs-Bezirk feststehen, bekannt.

1) Alle seit den Jahren $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ durch freiwilliges Anerkenntniß der Debenten wieder flüssig gewordene, früher verdunkelt gewesene Domanial-Renten von jedem Betrage ohne Beschränkung einer Summe, können Seitens der Pflichtigen unter den in der vorallegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre für die Ablösung der kleinen Domanial-Renten bewilligten erleichternden Bedingungen ebenfalls abgelöset werden; diese Begünstigung hört jedoch mit Ende dieses Jahres auf, und sollen alsdann alle noch nicht abgelöseten Prästationen dieser Art an dritte Personen oder eventuell Gemeindeweise öffentlich verkauft werden.

2) Rücksichtlich derjenigen, stets in Hebung gewesenen Domanial-Renten, welche den Jahres-Betrag von einem Thaler übersteigen, behält es indessen bei den Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 29. December 1790 und des Gesetzes vom 25. September 1820, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Großherzogthum Berg ꝛc. ꝛc. gehörenden Ländertheilen, sein Bewenden. Hiernach wird diesseits des Rheins das Ab-

lösungs-Kapital einer Geldrente durch die 20malige und jenes einer Natural-Prästation durch die 25 malige Umlage des jährlichen reinen Ertrags ermittelt, und auf dem jenseitigen Rheinufer geschieht die Ablösung durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung.

3) Der bei der Berechnung des Löseschillings, zum Grunde zu legende Betrag ist, bei den Geldrenten, die von den Pflichtigen an die Domainen-Rentei-Kassen jährlich abzuführende Abgabe; besteht jedoch die Rente theilweise oder ganz in Getreide oder sonstigen Naturalien, so muß dieselbe vorerst in eine Geldrente verwandelt werden, und ist solches in folgender Art zu bewirken: das Getreide muß nach den Durchschnitts-Preisen der vorhergehenden letzten vierzehn Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre berechnet werden; für das Jahr 1825 müssen demnach die Durchschnitts-Preise der Jahre 1811 bis 1824 in Anwendung kommen.

Pro Malter kölnisch.

	Waitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Dieselben betragen . .	6	4	9	4	21	8	3	22	4	2	8	7
und im begünstigten Falle nach Abzug eines Drittheils	2	1	7	1	17	3	1	7	5	=	22	10
also nur	4	3	2	3	4	5	2	14	11	1	15	9

Für die nicht in Körnern bestehenden Naturalien oder die sogenannten schmalen Pächte, sind diejenigen Preise anzunehmen, welche entweder bisher observanzmäßig gewesen oder bei dem letzten Fälligkeits-Termin der Rente zur Ermittelung des Geldwerths derselben angewandt worden sind; da diese Preise bereits äußerst mäßig sind, und den wirklichen selten gleichkommen werden, so dürfen solche in keinem Falle einen Abzug erleiden.

4) Von dem auf vorstehende Weise ermittelten jährlichen Brutto-Ertrage wird sowohl auf diesseitigem als auf jenseitigem Rheinufer, also im ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks, ein Fünftel für Grundsteuer-Entschädigung in Abzug gebracht, und

das Residuum wird demnach bei der Berechnung des Löseschillings zum Grunde gelegt.

Hierdurch ist nunmehr den Rentpflichtigen die möglichste Erleichterung gegeben, um sich insonders der kleineren Abgaben, deren Leistung als Verwaltung gleich lästig ist, auf eine, mit den im Privat-Verkehr herrschenden Rentirungs-Grundsätzen, in keinem Verhältniß stehende vortheilhafte Weise befreien zu können, und haben diejenigen Prästantiarien, welche die ihnen zugestandene gewiß zu berücksichtigende Begünstigung benutzen wollen, die Soumissionen wegen Ablösung ihrer jährlichen Leistungen bei den betreffenden Domainen-Renteien abzugeben.

Kölln, am 1. Januar 1825.

Königl. Regierung.

17.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsassen und Zinspflichtigen betreffend.

Im Verfolg des Circulars vom 22. September d. J. (II. 20231.) betreffend die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsassen und Zinspflichtigen, wird die Königl. Regierung von folgendem, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. vorgeschriebenen näheren Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Mit den Debenten ist hinsichtlich ihrer Geldreste in der Maaße abzurechnen, daß ihnen unter der Bedingung, die Gefälle für die Zukunft mit gehöriger Pünktlichkeit abzuführen, nachgelassen wird, die Reste entweder

a) in Getreide zu einem Preise, welcher den Marktpreis um zwanzig Prozent übersteigt, abzuführen — vorausgesetzt jedoch, daß wegen der Räume zur Aufbewahrung der eingehenden Naturalien, nicht etwa Verlegenheit entsteht, da solche in keinem Falle hiezu

gemiethet werden sollen, wogegen soliden Kontribuenten die Naturalien allenfalls zur Aufbewahrung belassen werden dürfen — oder

b) die Restsummen, welche bis Ende December 1822 aufgelaufen sind, binnen drei Monaten in baarem Gelde zu berichtigen, gegen Erlaß eines Fünftels des rückständigen Betrages,

c) in denjenigen Fällen, in welchen die Abführung der Geldreste in Naturalien nach den Festsetzungen unter Litt. a. nicht erfolgen, auch die baare Zahlung mit der unter Litt. b. bemerkten Modifikation nicht geleistet werden kann, sollen die Debenten gehalten sein, die Restsummen mit Vier Prozent zu verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung des Kapitals jährlich zu einer bestimmten Zeit als Renten abzuführen.

Diese letztere Bestimmung findet, zufolge einer frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August d. J., auch Anwendung auf die seit dem 31. December aufgelaufenen Geldrückstände, welche nicht in der unter Litt. a. nachgelassenen Art, in Naturalien berichtigt werden können.

Die ꝛc. Regierung hat nunmehr, in Gemäßheit obiger Allerhöchsten Festsetzungen, sofort das Erforderliche zu verfügen, auf die Befolgung zu halten und den Betrag der bis zum 31. März k. J. auf dem einen oder dem anderen der vorbemerkten Wege eingekommenen Geldrückstände, mit Unterscheidung der Fälligkeitsjahre summarisch anzuzeigen.

Daß übrigens von jetzt an alle Anträge auf Niederschlagung inexigibler Reste der in Rede stehenden Art unterbleiben müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 14. December 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

18a.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Controlle des Salzverbrauchs in der Provinz Pommern betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. dem unterzeichneten Finanz-Ministerium zu befehlen geruht, die bereits in einigen Grenzbezirken der Provinzen Sachsen und Westphalen, zur Sicherstellung des Einkommens der Staats-Kasse vom Salz-Monopol bestehende Controlle des Salzverbrauchs, zur Erlangung gleicher Zwecke auf alle Grenzdistrikte, in welchen mit Salz Kontreband getrieben wird, auszudehnen, und diese Controlle nach den anliegenden, für vorgedachte Provinzen Allerhöchst genehmigten Grundsätzen vom 19. August v. J. einzurichten.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden der Controlle des Salzverbrauchs folgende Landestheile der Provinz Pommern unterworfen: namentlich: der Regierungsbezirk Stralsund, die Inseln Usedom und Wollin, die Kreise Demmin und Anclam, so wie der Theil des Kreises Ueckermünde links der Uecker und mit Einschluß der Stadt Pasewalk.

In diesen Landestheilen tritt die Controlle mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit, und wird bis dahin das Salzquantum, welches eine jede der Controlle unterworfene Ortschaft vom 1. Januar k. J. an, aus der ihr angewiesenen Königl. Salzfactorei im Laufe des Jahres anzukaufen und abzuholen verpflichtet ist, derselben von der betreffenden Regierung bekannt gemacht, auch das Salzbuch ohne Entgeld ertheilt werden.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bereits in einzelne vom Auslande ganz umschlossene Ortschaften eingeführte Controlle des Salzverbrauchs, wie bisher, auch ferner unverändert bestehen, und die Einbringung so wie

der Ankauf des fremden Salzes bei der im §. III. der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestimmten Strafe verboten bleibt.

Berlin, den 20. November 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

18b.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Kontrolle des Salzverbrauchs in der Provinz Westphalen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. das unterzeichnete Finanz-Ministerium zu ermächtigen geruht, die bereits in einigen Landestheilen zur Unterdrückung der Salzdefraudationen, wie auch zum Schutze der inländischen Salzfabrikation und der Sicherstellung des Einkommens der Staats-Kasse vom Salz-Debit, bestehende Controlle des Salzverbrauchs, zur Erlangung gleicher Zwecke, auf alle Grenzbezirke, wo noch jetzt mit Salz contrebandirt wird, auszudehnen, und diese Controlle nach den Allerhöchst vorgeschriebenen, hierbei liegenden Grundsätzen vom 19. August v. J. *) einzurichten, welche auf die bereits der gedachten Controlle unterworfenen Landestheile der Provinz Westphalen angewendet sind.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird die Controlle des Salzverbrauchs in der Provinz Westphalen, noch in folgenden Landestheilen, vor jetzt eingeführt, und daselbst vom 1. Januar künftigen Jahres an, in Wirksamkeit treten, als:

a) im Kreise Büren, Regierungs-Bezirk Minden, und
b) im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Salz-Quan-

*) Jahrg. 1823, 3tes Heft, S. 557.

tum, welche eine jede der Controlle des Salzverbrauchs unterworfene Ortschaft vom 1. Januar künftigen Jahres an, aus den Königl. Salz-Faktoreien oder Königl. Sellereien jährlich anzukaufen und abzuholen verpflichtet ist, derselben von der vorgesetzten Regierung bekannt gemacht werden wird.

Uebrigens bleibt die Einbringung des fremden Salzes ferner wie bisher, bei der im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestimmten Strafe verboten.

Berlin, den 4. December 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

19.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Zahlung der Pensionen, Wartegelder ꝛc. und die Ausstellung der Quittungen hierüber betreffend.

Die zum Theil unregelmäßige Erhebung der aus dem allgemeinen Pensions-Fonds zu leistenden Zahlungen, als:

1) Pensionen;
   a. für Beamte,
   b. für Wittwen,
   c. für Töchter,
2) Gehalts-Zuschüsse für Beamte;
3) Wartegelder;
4) Erziehungs-Gelder für Kinder;

so wie die öfters vorkommende mangelhafte Quittungs-Ausstellung, veranlassen uns hierüber die folgenden Bestimmungen den zahlenden Spezial-Kassen und den Empfangs-Berechtigten in Erinnerung zu bringen.

1) Die diesfallsigen Zahlungen werden theils durch die Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar, theils durch die Special-Kassen für Rechnung der erstern, monatlich pränumerando, geleistet.

2) Die Erhebung darf der Empfangs-Berechtigte nicht anstehen lassen. Sie muß vielmehr regelmäßig am 1. jeden Monats, oder wenn dieses ein Sonn- oder Festtag ist, den darauf folgenden Tag bei der zur Zahlung angewiesenen Kasse geschehen.

3) Bleibt die zu leistende Zahlung für zwei Monate unerhoben, dann muß die zahlende Kasse den Ursachen der Nichterhebung sorgfältig nachforschen, und vom Resultat der Regierungs-Haupt-Kasse im Laufe des dritten Monats unfehlbar Anzeige machen.

4) Wird die Zahlung auch für den dritten Monat, oder wohl gar beim Jahresschluß für das abgelaufene Jahr nicht vollständig erhoben, dann ist anzunehmen, daß die Empfangs-Berechtigung aufgehört habe, und es ist in solchem Falle die Zahlung gänzlich einzustellen, und davon Seitens der Spezial-Kassen der Regierungs-Haupt-Kasse unverzüglich Anzeige zu machen.

Der Empfangs-Berechtigte hat sich dann diese durch seine vernachläßigte Erhebung nothwendig gewordene Maaßregel selbst zuzuschreiben, und kann erst auf eine, bei uns unter Darstellung der Gründe zu extrahirende, neue Zahlungs-Anweisung in den Wiedergenuß der Pension ꝛc. gesetzt werden.

Es wird demnach der Empfangs-Berechtigte wohl thun, in Fällen, wo ihm die Erhebung für mehrere Monate nicht möglich sein sollte, zur Vermeidung eines jeden Nachtheils für ihn, der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu machen.

5) Die monatlichen Quittungen müssen nach dem unten folgenden Schema ausgestellt werden. Die diesfallsigen Zahlungen sind indessen an gewisse Bedingungen geknüpft, und diese sind in der Regel folgende:

a. Hinsichts der Pensionen für Beamte,

daß der Empfänger sonst kein Einkommen aus Königl. Kassen bezieht.

b. Hinsichts der Pensionen für Wittwen und Töchter verstorbener Beamten,
daß die Zahlung nur bis zur Verheirathung geleistet wird.

c. Hinsichts der Gehalts-Zuschüsse,
daß das Einkommen des betreffenden Beamten sich nicht verbessert, der Grund zur Zahlung des Zuschusses also noch vorhanden ist.

d. Hinsichts der Wartegelder,
daß der Wartegeld-Empfänger noch nicht wieder angestellt, oder in dem Genuß eines sonstigen Einkommens aus Königl. Kassen gesetzt ist.

e. Hinsichts der Unterstützungs- und Erziehungs-Gelder für Kinder,
daß die Kinder am Leben sind, daß sie das ausgesetzte Alter noch nicht erreicht haben, und die Eltern der Unterstützung noch bedürftig sind.

Die Zahlung der Erziehungs-Gelder erfolgt an die Eltern oder an die Mutter, an letztere, wenn ihr die Erziehung der Kinder überlassen ist. Außerdem nimmt der den Kindern bestellte Vormund die Gelder in Empfang, jedoch muß sich derselbe bei der ersten Hebung zu der Empfangnahme durch eine Bescheinigung der betreffenden Vormundschafts-Behörde legitimiren.

Die allgemeinen Erfordernisse der Quittungen enthält schon das unten folgende Schema, in Beziehung der oben angeführten Zahlungs-Bedingungen bleiben außerdem aber solche noch durch die Orts-Behörden oder durch eine in einem öffentlichen Amte stehende Person, jedoch jedesmal unter Beidrückung des Dienst-Siegels, nach Verschiedenheit der Fälle, gehörig zu bescheinigen.

6) Bei der Erhebung für den Monat December ist eine Jahres-Quittung nach den vorhin beschriebenen Erfordernissen auf dem gesetzlichen Stempel-Papier,
d. i. $\frac{1}{12}$ pro Cent von dem jährlichen Betrage, wenn dieser 50 Rthl. oder mehr beträgt, (die

jährlichen Beträge unter 50 Rthl. sind stempelfrei und der niedrigste Stempelsatz ist 5 Sgr.) beizubringen.

In dieser Jahres-Quittung erklärt der Empfänger die früher ausgestellten Monats-Quittungen für ungültig.

7) Die Spezial-Kassen haben die geleisteten Zahlungen der Regierungs-Haupt-Kasse regelmäßig am Schlusse jeden Monats unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Quittungen und für den Monat December unter Beibringung der General-Quittungen in Anrechnung zu bringen, und in jedem Unterlassungsfalle eine Ordnungsstrafe von 2 Rthl. zu gewärtigen.

8) Verlegt der Empfänger seinen Wohnort in den Grenzen des Regierungs-Departements, und wünscht er die Zahlung aus einer andern Spezial-Kasse zu erheben, so hat er sich dieserhalb, und zwar in Fällen, wo beide Spezial-Kassen zu einem Haupt-Steuer-Amte gehören, an dieses selbst oder unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden.

Soll aber die Zahlung außerhalb des Regierungs-Departements erfolgen, so hat er sich an uns zu wenden, wobei aber allemal bestimmt anzuzeigen ist, von welchem Monat ab, die Zahlung aus der andern Kasse erfolgen soll.

9) Im Fall des Absterbens eines Empfangs-Berechtigten ist der zahlenden Kasse sofort ein vom Prediger des Orts stempelfrei auszustellendes Todten-Attest zu übergeben, welche uns solches durch die Haupt-Kasse mit den erforderlichen Belägen, namentlich auch in Beziehung auf den etwa zu bewilligenden Gnaden-Monat, unverzüglich einzureichen hat.

Die Zahlung für den Sterbe-Monat gebührt, in sofern sie der Verstorbene nicht schon erhoben haben sollte, den Erben, und kann auf gerichtliche Legitimation derselben gegen deren Quittung gezahlt werden.

10) Hinsichts der Zahlung für den Gnaden-Monat finden folgende Bestimmungen Anwendung:

Es gebührt solche der Wittwe, den Kindern und den Enkeln des Verstorbenen unbedingt und ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht.

Eltern, Geschwistern, Geschwister-Kindern oder Pflege-Kindern kann dagegen die Zahlung für den Gnaden-Monat nur dann geleistet werden, wenn sich der Verstorbene bei ihnen aufgehalten hat, und sie die Begräbniß-Kosten bestritten haben.

Gläubiger des Verstorbenen haben auf die Gnaden-Bewilligung in keinem Falle Anspruch. In allen Fällen ist die Zahlung für den Gnaden-Monat nur gegen Beibringung des Todtenscheins, und nicht ohne unsere besondere Anweisung, auch nur unter Berücksichtigung des im Verhältniß zu dem im Laufe des Jahres erhobenen Betrage nachzubringenden Stempels zu leisten.

Eltern von 7 oder mehreren Söhnen haben in Absicht des ihnen bewilligten Erziehungs-Geldes auf den Gnaden-Monat ebenfalls Anspruch; die übrigen Erziehungs-Gelder sind in der Regel aber davon ausgeschlossen.

Hinsichts der Militair-Pensionen, auf welche diese Bestimmungen im Wesentlichen ebenfalls Anwendung finden, wird noch auf die Instruktion vom 8. Mai 1810 und auf die Verordnung des Königl. Invaliden-Departements vom 18. Oktober 1822, Amtsblatt pro 1823, Pag. 6. bis 9 Bezug genommen.

Bromberg, den 3. November 1824.

Königl. Regierung.

Schema zur Quittung.

Rthlr. Sgr. Pf.

geschrieben (mit Worten) (Pension) (Wartegeld) für den Monat — — sind mir aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Bromberg, durch die ꝛc. Kasse zu — — baar und richtig gezahlt, worüber ich quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderes Einkommen aus Königl. Kassen beziehe.

— — den ten 182

(Unterschrift.)

Jahr alt.

Daß der Pensionair (Wartegelder-Empfänger — — vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist, sich auch nicht außerhalb Landes aufhält, wird unter Beidrückung des Siegels hiermit bescheiniget.

— — den ten 182

(Unterschrift der Behörde oder Charakter des Beamten.)

(Name.)

(L. S.)

Nota. Hat der Pensionair oder Wartegeld-Empfänger außer dem quittirten Betrage noch anderes Einkommen aus Königl. Kassen; so muß der jährliche Betrag, und aus welcher Kasse solcher erhoben wird, in der Quittung angegeben werden.

B.

Steuern.

20.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen, die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für letztere betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Oktober d. J. die Absonderung der indirekten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe:

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die innere Getränk- und Tabacks-Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landesabgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind;
2) der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden;
3) der Provinzial-Steuer-Direktor ist dem Finanz-Ministerio subordinirt, zu dem Ober-Präsidenten steht

er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen, den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt- Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet;

4) der Provinzialsteuer-Direktor führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. December 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

21.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die abgeänderten Gebühren-Sätze der Exekutions-Ordnung für die Steuer-Behörden betreffend.

Da die Gebühren-Sätze der Exekutions-Ordnung, welche die ehemalige Königl. General-Verwaltung für die direkten und indirekten Steuern nach dem hiesigen Amts-Blatt pro 1816 Nro. 9. Pag. 86 bis 95 unterm 18. December 1813 festgestellt hat, bei den heutigen erwerbslosen und geldarmen Zeiten, so wie insbesondere für kleinere Exekutions-Objekte zu hoch erscheinen, und wir vorzüglich wünschen müssen, in der Bestimmung der Meilen-Gelder und Zehrungs-Kosten, welche jene Exekutions-Ordnung für die, von dem Sitz der Steuer-Behörden entfernt wohnenden Debenten festgesetzt, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, so haben wir bei dem Königl. hohen Finanz-Ministerio geringere Sätze in Vorschlag gebracht, und die Bestätigung, bis auf weitere Bestimmung einer etwa nothwendigen Wiedererhöhung derselben, erhalten.

Hiernach sollen also vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, folgende Exekutions-Gebühren erhoben werden.

A. Am Wohnorte der Steuer-Behörde.

1) Für die Ankündigung der Exekution durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Aufforderung zur Zahlung, wenn diese innerhalb einer Stunde erfolgt oder nachgewiesen wird.

a.	bei Gegenständen	unter	1	Rthl.	excl.	1	Sgr.
b.	" "	von	1	bis 5	Rtl.	excl. 1½	Sgr.
c.	" "	"	5	bis 10	Rtl.	excl. 2	Sgr.
d.	" "	"	10	bis 20	Rtl.	excl. 2½	Sgr.
e.	" "	"	20	bis 50	Rtl.	excl. 4	Sgr.
f.	" "	"	50	bis 100	Rtl.	excl. 7	Sgr.
g.	" "	"	100	bis 200	Rtl.	excl. 10	Sgr.
h.	" "	"	200	bis 500	Rtl.	excl. 15	Sgr.
i.	über 500 Rtlr.					1 Rtlr —	"

2) Wenn der Exekutor dagegen länger als eine Stunde warten muß, oder wohl gar bis 3 Tage aufgehalten wird, für jeden Tag:

a.	bei Gegenständen	unter	1	Rtlr.	excl.	2	Sgr.
b.	" "	von	1	bis 5	Rtl.	excl.	3 Sgr.
c.	" "	"	5	bis 10	Rtl.	excl.	4 Sgr.
d.	" "	"	10	bis 20	Rtl.	excl.	5 Sgr.
e.	" "	"	20	bis 50	Rtl.	excl.	7 Sgr.
f.	" "	"	50	bis 100	Rtl.	excl.	10 Sgr.
g.	" "	"	100	bis 200	Rtl.	excl.	15 Sgr.
h.	" "	"	200	bis 500	Rtl.	excl.	20 Sgr.
i.	über 500 Rtlr.					1 Rtlr. —	"

Hierbei wird die, zur Auspfändung und Ueberbringung der abgepfändeten Effekten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen sollen besonders liquidirt und bescheinigt werden.

B. Außerhalb des Wohnorts der Steuer-Beamten.

soll der Exekutor berechtigt sein, außer den zu A. 1. und 2. bemerkten Sätzen:

1) für jede Meile, sowohl auf der Hin- als Zurückreise besonders gerechnet, bei Gegenständen unter 200 Rthl. den Betrag von 2 Sgr. 6 Pf., von und über 200 Rtl. aber von 3 Sgr. 9 Pf., und
2) auf die Zeit der Abwesenheit von seinem Wohnorte an Zehrungs-Kosten für sich und seine Pferde täglich zehn Silbergroschen zu liquidiren.

In sofern aber der Schuldner dem Exekutor den Unterhalt für Mann und Pferd in natura verabreicht, fällt die dafür ausgesetzte Summe weg.

Dabei sollen dem Exekutor von dem betreffenden Landräthl. Offizio der zu nehmende Weg jederzeit vorgeschrieben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnet und bei mehreren neben einander zu besorgenden Exekutions-Aufträgen die Meilen-Gelder und Zehrungs-Kosten, (im Falle letztere nicht durch Natural-Verpflegung wegfallen), auf alle, auf einer Tour zu exequirende Individuen verhältnißmäßig repartirt werden, wobei die Zehrungs-Kosten dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 Meilen auf 1½ Tag und 5 bis 6 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden können.

In sofern die Steuer-Behörden ihre Unter-Beamten selbst auf Exekution senden, so sollen diese Sätze und Bestimmungen ebenfalls in Anwendung gebracht werden, und nur für die Landreiter der Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter unbedingt die Bestimmungen in Kraft bleiben, die für sie unterm 25. September 1778 erlassen sind.

Für die Zwangs-Einziehung der Klassen- und Gewerbe-Steuer-Rückstände, welche im Verfolg der Königl. Steuerhebungs-Instruktion d. d. Berlin, den 18. August 1820 von den Gemeinde-Dienern immer erst nach einer vorhergegangenen einmaligen unentgeldlichen Anmahnung beigetrieben werden, werden die durch die im Amtsblatt pro 1820 Nro. 45 Seite 937 aufgenommene Anordnung vom 25. Oktober 1820 bestimmte Exekutions-Gebühren aufgehoben, und dagegen

folgende mäßigere Sätze nach den monatlichen Beträgen der verschiedenen Steuer-Stufen festgesetzt, als:

von	1	bis	2½	Sgr.	excl.	—	Sgr.	1	Pf.
″	2½	″	5	″	″	—	″	2	″
″	5	″	7½	″	″	—	″	3	″
″	7½	″	10	″	″	—	″	4	″
″	10	″	15	″	″	—	″	6	″
″	15	″	20	″	″	—	″	8	″
″	20 Sgr.	bis	1 Rthlr.		excl.	—	″	10	″
″	1 Rthlr.	″	1½	″	″	1	″	—	″
″	1½	″	″ 2	″	″	1	″	6	″
″	2	″	″ 4	″	″	2	″	—	″
″	4	″	″ 8	″	″	4	″	—	″
″	8	″	″12	″	″	6	″	—	″

und zwar zur Einleitung und Vollstreckung der Exekution.

Zu Littera b.

Bei Auspfändungen werden diese Gebühren mit dem doppelten Satze festgestellt.

Wir fordern nunmehr die Königl. Landräthl. Offizien, die Steuer-Behörden, Magistrate, Gewerbe- und Klassen-Steuer-Erheber auf, sich nach dieser Gebühren- und und Exekutions-Taxe überall auf das strengste zu achten, und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dieselbe in keinem Falle überschritten werde.

Bromberg, den 2. November 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, den Beischlag auf die Grundsteuer Behufs der fortzusetzenden Arbeiten des Katasterwerks betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zu bestimmen geruht, daß

der pro 1824, nach der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. October v. J. (Amtsblatt S. 297) Allerhöchst verordnete Beischlag von $8\frac{1}{3}$ Prozent auf die Grundsteuer in den Provinzen Westphalen und Niederrhein, Behufs der fortzusetzenden Arbeiten des Katasterwerks auch für das Jahr 1825 noch forterhoben werden soll.

In Gefolge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird dieser Beischlag in den Grundsteuer-Heberollen des gedachten Jahrs mit aufgenommen, und werden sämmtliche Steuerpflichtige unsers Regierungs-Bezirks zu dessen Entrichtung hiermit angewiesen.

Münster, den 19. October 1824.

Königl. Regierung.

23.

Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

	Sgr.	Pf.
1. Frachtwagen:		
a) mit 4 Rädern,		
1) mit weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
2) mit sechs und nicht mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) mit mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
b) mit zwei Rädern,		
1) mit drei und weniger Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—

	Sgr.	Pf.
2) mit vier und weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) mit sechs und mehr Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
Wenn die äußerste Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren sechs Zoll und darüber breit ist, so wird für jedes Pferd und Zugthier bezahlt,		
a) beladen, ...	1	6
b) ledig.	—	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	2	—
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch zweirädrige Bauerkarren und Schlitten beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
4) Von einem unangespannten Pferd oder Maulthier	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel .	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von mehreren für fünf Stück . .	—	2
Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertelzoll oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.		

Ausnahmen

Chausseegeld wird nicht erhoben.

a) Von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter

oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst, imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königl. Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenzzollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 15. August 1824.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Gewerbesteuer der Zimmervermiether betreffend.

Indem häufig darüber Zweifel entstanden sind, in welchem Sinne die in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 9. sub b. enthaltene Bestimmung, wonach ein jeder, welcher gewerbsweise möblirte Zimmer vermiethet, der Gewerbesteuer als Gastwirth unterworfen sein soll, zu verstehen sei, so wird hierdurch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß

daß den vorhandenen höhern Bestimmungen gemäß nur solche Vermiether möblirter Zimmer von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit sein sollen, welche nur ein möblirtes Zimmer und nicht mehr vermiethen, sofern die Miethszeit wenigstens auf drei Monate verabredet wird.

Eine weitere bloß zu Gunsten der Universitäts-Städte ergangene Allerhöchste Bestimmung setzt fest, daß in denselben auch das Vermiethen einer möblirten Stube und Kammer an Studenten von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit bleiben soll.

Köln, den 19. November 1824.

Königl. Regierung.

25.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Handhabung der Waaren-Kontrolle außer dem Grenz-Bezirke betreffend.

In Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 19. November c. werden für die Waarencontrolle außer dem Grenzbezirk nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1.

Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3 und 4. daselbst), soll geschehen

a) bei den Hauptsteuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b) wo Hauptsteuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genann-

ten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2.

Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5.

Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controllpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt; so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt,

wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet sein, oder sich durch das im §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorgeschriebene Brustschild oder durch eine vom Obersteuerinspektor des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspektionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controlleurs zur Nachfrage, und, sofern controllpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6.

Die von den Waarenversendern außer dem Grenzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Oxhoften;
c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7.

Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controllpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versenden-

den Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königl. Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht; der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

§. 8.

Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom October bis Februar einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch ausser diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen, und erforderlichenfalls die Waaren zu besichtigen.

§. 9.

Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 durch die 5te Bestimmung androht, und welche nach den nähern Vorschriften der Zoll-

ordnung im §. 111. und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

26.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Versendung von Mehl und Zwieback zur See nach dem Auslande betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 22. November d. J. und Amtsblatt Nro. 52, Jahrgang 1824 wird bekannt gemacht, daß Ein Königl. Hohes Finanz-Ministerium mittelst Reskripts vom 26. November d. J. III. Nro. 22,596 beschlossen hat, in Betracht der Erfahrung, daß aus dem für den Zweck der See-Ausfuhr des Mehls vermahlenen Weitzen in der Regel vier Sorten Mehl gefertiget werden, wovon nur die ersten beiden im Auslande als Mehl verkäuflich sind, aus der dritten Sorte indessen Zwiebacke gefertigt werden, welche im Auslande Absatz finden,

auch dem Zwieback, welcher aus der gröberen Sorte Weitzen-Mehl in Danzig und in andern mahlsteuerpflichtigen Städten, welche Mehl seewärts verschiffen, gebacken werden möchte, die Steuer-Bonifikation zeitweise und zwar für 2 Jahre zu gewähren, damit man eines Theils sehe, welchen Umfang das Geschäft des Zwieback-Versendens gewinnen werde, und anderen Theils die Zwischenzeit genützt werden möge, die Mühleneinrichtung zu verbessern, damit die unausfahrbare schlechtere Mehlsorte sich vermindere.

Diese Bewilligung ist jedoch nur unter folgenden Modalitäten zugestanden worden:

a) Die Steuer-Behörde beaufsichtiget, daß die Verbakkung aus der 3ten Sorte des verkauflosen Weitzenmehls

erfolge, und die gefertigten Zwiebacke mit den Weitzen-Mehl-Quantitäten im Verhältniß stehe, welche aus dem zur Versendung über See vermahlenen Weitzen bereitet worden, auch daß das Weitzenmehl ohne Vermischung mit anderm Mehle verbacken werde.

b) Die Vergütung richtet sich nach der Quantität des Mehls, das zu dem Zwieback verbraucht worden; welches bestmöglichst ermittelt werden muß, und vorläufig dahin angenommen werden mag, daß ein Zentner grobes Weitzen-Mehl neunzig Pfund Zwieback gebe.

c) Sobald der Zwieback gefertigt worden, und gehörig verpackt werden kann, auch die Steuer-Behörde die Ueberzeugung genommen hat, daß der Zwieback aus unvermischtem Weitzen-Mehle bereitet worden, werden die Quantitäten gehörig durch Verwiegung festgestellt, unter Aufsicht verpackt, die Tonnen sorgfältig verschlossen, und bis zur Ausfuhr, auf den Packhof oder zur Niederlage unter Steuer-Verschluß gebracht.

d) Die Steuer-Behörde hat Notiz zu halten, wohin die Versendungen geschehen, und muß darauf achten, daß die Preußischen Schiffe den für die Reise gewöhnlichen Proviant an Brod, Zwieback und Mehl, und zwar in allen Fällen mindestens einen sechswöchentlichen Bedarf eingenommen haben, und nur wenn sie damit gehörig verproviantirt sind, keine Zwiebacke steuerfrei mitversandt werden.

Bromberg, den 20. December 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

27.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, den zum Absatz des ältern Stempelpapiers verlängerten Termin betreffend.

Da sich ergeben hat, daß noch gegenwärtig nicht unbedeutende Bestände älteren beziehungsweise zu 4, 8, 12,

16 und 20 Sgr. gestempelten Papiers, welches aber in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet ist, bei den meisten Haupt-Steuer-Aemtern vorhanden sind, so hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 3. d. M., den durch die Verfügung vom 20. Novbr. v. J., auf den Schluß des jetzt laufenden Jahres bestimmten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oberwähnten Arten des älteren Stempel-Papiers gestattet sein sollte, noch bis zum Schlusse des Jahres 1825 hinaus verlängert.

Das Publikum wird von der Verlängerung dieses Termins hiermit in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 21. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Brau-Malz-Steuer-Kontraventionen betreffend.

In mehreren in neuerer Zeit zu unserer Entscheidung gelangten, gegen Mälzenbräuer anhängig gewordenen Kontraventions-Prozessen, wegen von den Steuerbeamten bei veranlaßter Nachwiegung des zur Einmeischung deklarirten Malzschroots befundenen Mehrgewichts gegen die deklarirte Quantität, haben die Kontravenienten sich mit dem Vorwande zu schützen versucht, daß sie der Meinung gewesen, ihre Deklaration Hinsichts der Quantität des zum Einmeischen bestimmten Malzschroots könne, an und für sich, noch keine Vertretungsverbindlichkeit für das hinterher bei der amtlichen Revision befundene Mehrgewicht begründen, erscheine vielmehr nur als vorläufige allgemeine, durch den Revisionsbefund näher festzustellende und zu berichtigende Anzeige, und gewinne erst durch die nachfolgende amtliche Verwiegung gegen sie verbindliche Kraft. Das Irrige und Nichtige dieser Ansicht leuchtet ein, da,

wenn das Gesetz die Deklaration des Brauers nicht gegen denselben als durchweg beweisend, und von ihm zu vertreten hätte angesehen wissen, sondern die Steuerberechnung und Erhebung lediglich von dem Revisionsbefunde der Steuerbeamten hätte abhängig machen wollen, es der Erforderung vorheriger Deklaration vom Brauer gar nicht bedurft hätte, und solche ganz zwecklos erscheinen würde. Um indessen dem bemerkten Vorwande ein- für allemal vorzubeugen, und zur Hebung jedes etwanigen Mißverständnisses der bestehenden gesetzlichen Steuervorschriften, finden wir uns veranlaßt, hiermit insbesondere bekannt zu machen, daß die Beiwohnung der Steuerbeamten bei den Einmeischungen zum Brauen, und die von ihnen zu bewirkende Nachwiegung des deklarirten Malzschroots, ausschließlich nur zu dem Ende angeordnet worden, um die Deklarationen der Brauer zu kontrolliren, und zu ermitteln, ob sie nicht unrichtige Deklarationen aufgemacht haben, und wegen diesfälliger Defraude (§. 60. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, Kabinetsordre vom 10. Januar 1824) in Anspruch zu nehmen, keinesweges aber, um den Brauern bei ihren Deklarationen, welche sie vorher schon selbst zu gehöriger Zeit aufgemacht haben müssen, (§. 30. 31. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) und deren etwanige Unrichtigkeit sie zu vertreten haben, mit Information zur Hand zu gehen, oder ihnen zu ihren Deklarationen erst den Maaßstab zu geben. Es bleibt daher lediglich eigene Sache jedes Brauers, bevor er die Deklaration zum Einmeischen aufmacht, sich von dem wirklichen Gewicht seines Malzschroot-Vorraths zur Deklaration gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und selbst solchen abwiegen zu lassen, imgleichen Hinsichts der Versendung seines Malzes zur Mühle, der Zurückerhaltung des Schroots aus der Mühle, und des Betriebes seiner Fabrikation, solche Einrichtungen zu treffen, daß er nach vorgängiger eigener Ueberzeugung von dem Gewicht des sich beschafften Schrootvorraths, noch in der gesetzlichen Zeit (§. 30. 31. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) richtige Deklaration zu den beabsichtigten Einmei-

schungen beim zuständigen Steueramt aufzumachen im Stande sei.

Königsberg, den 24. November 1824.

Königl. Regierung.

29.

Instruktion der Königl. Regierung zu Merseburg, die Berechnung und Ablieferung der Strafen aus Klassen- und Gewerbe-Steuer-Prozessen betreffend.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen, sind bei Vergehungen gegen das Klassen-Steuer- und gegen das Gewerbe-Steuer-Gesetz, Strafen angeordnet, welche durch die dazu beauftragten Behörden beigetrieben und vertheilt werden sollen.

Die Vertheilung dieser Strafe geschieht dergestalt, daß diejenigen Denuncianten, denen der Staat einen Antheil daran gewährt, nach den §§. 91 bis 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819,

Ein Drittheil des Straf-Betrags

gegen Quittung zu empfangen haben, wogegen die übrigen

Zwei Drittheile

zu der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse fließen.

Eine gleiche Vertheilung tritt da ein, wo außer den Strafen auch Waaren confiscirt werden, indem von dem aufgebrachten Werthe derselben ebenfalls Ein Drittheil dem — berechtigten — Denuncianten, Zwei Drittheile aber den öffentlichen Fonds zufließen.

Wenn dagegen dem Denuncianten ein Straf-Antheil nicht zustehet, so wird der gesammte Betrag der Strafe sowohl, als des Confiscationswerthes, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert.

Die Einsendung der Straf- und Confiscations-Gelder an dieselbe geschieht vierteljährlich, begleitet von doppelten Lieferscheinen, auf welchen der Gegenstand angegeben werden muß, und zwar in der Art, daß Gewerbe-

Steuer-Strafen und Klassen-Steuer-Strafen besonders zu declariren sind.

Zu gleicher Zeit werden an die unterzeichnete Regierung Strafliſten eingereicht, welche enthalten müſſen:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Name des Denuncianten,
3) Name des Contravenienten und Wohnort deſſelben,
4) Worin die Contravention beſteht,
5) Datum des die Strafe feſtſetzenden Decrets,
6) Betrag der nachzuzahlenden einfachen Gefälle,
7) Nachweiſung der Vereinnahmung derſelben,
8) Reſolut-Gebühren,
9) Nachweis der Abführung derſelben,
10) Betrag der vierfachen Gefälle als Strafe,
11) Betrag der Loſung aus dem Confiscate,
12) Summa aus den Spalten 10 und 11,
13) Hiervon erhält der Denunciant,
14) Dagegen fließt zur Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe, und zwar:
    a) zum Unterſtützungs-Fond,
    b) zum Gratifications-Fond,
    c) zuſammen;
15) Die Gelder ſind eingeſendet am:
16) Bemerkungen, z. B. über Rekurs und dergleichen.

Die Theilung der Beträge zum Unterſtützungs- und Gratifications-Fond geſchieht dergeſtalt, daß,

wenn ein Denuncianten-Antheil abgezogen wird, die zur Haupt-Kaſſe abzuliefernden übrigen $\frac{2}{3}$ einem jeden dieſer Fonds zur Hälfte zufließen; im Fall jedoch ein Denuncianten-Antheil nicht verabreicht wird, dieſer dem Gratifications-Fonds ebenfalls zukömmt, ſo daß letzterer alsdenn Zwei Drittheile des zur Haupt-Kaſſe fließenden Betrages erhält, der Unterſtützungs-Fonds jedoch nur Ein Drittheil davon.

Abgeſondert von dieſem Verfahren, hinſichtlich der Strafen und der Confiscate, wird dasjenige über die bei jeder Contravention beſonders einzuziehenden einfachen Gefälle. Dieſe dürfen mit jenen Straf-Beträgen nicht

vermischt, sondern sie müssen den betreffenden Special-Kassen, unter der nöthigen Declaration, zugesendet werden, so daß unsere Regierungs-Haupt-Kasse sie unter dem Gesammt-Betrag der resp. Klassen- oder Gewerbe-Steuer mit empfängt. Aus diesem Grunde werden sie in den vorbeschriebenen Listen auch nur nachrichtlich, mit besonderem Nachweis ihrer Abführung, aufgeführt.

Gleichergestalt werden die bei Gewerbe- oder Klassen-Steuer-Prozessen vorkommenden Resolut-Gebühren nicht an die Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die Regierungs-Sportul-Kasse hieselbst, und zwar portofrei, eingesendet, und es ist der Beweis, daß dieses geschehen, in der neunten Spalte der Strafliste, durch Angabe des Datums der Quittung, zu führen.

Sollten Prozesse in dem Vierteljahre, in welchem sie anhängig gemacht worden, nicht zur völligen Entscheidung gedeihen, so müssen sie in der nachfolgenden Liste, und zwar gleich zuerst unter besonderem Abschnitte, mit den Nummern, unter denen sie in der vorigen Liste standen, aufs neue aufgenommen, und so weiter nachgewiesen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die Klassen-Steuer- und über die Gewerbe-Steuer-Strafen besondere Listen geführt werden müssen, und ordnen wir hierbei noch an: daß diese Listen bei uns, so wie die nachgewiesenen Straf-Antheile bei unserer Haupt-Kasse spätestens bis zum 12ten eines jeden Monats nach dem Quartal-Schlusse eingehen müssen.

Merseburg, den 16. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

C.

Forst-Verwaltung.

30.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, die Einziehung und Verrechnung der Geld-Strafen für Holz-Diebstähle betreffend.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. v. M. soll in dem Falle, wenn bei einem von mehrern Theilnehmern im Königl. Forsten begangenen Holzdiebstahle gegen jeden dieser Theilnehmer die gesetzliche Strafe erkannt ist, der dem Fiskus, als Waldeigenthümer, nach den §§. 1. 2 und 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, neben dem Ersatze des taxmäßigen Werths des Holzes, zukommende einmalige Betrag der in diesen Vorschriften bestimmten Strafe, in Gemäßheit der in der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 22. September v. J. v. Kamptz Jahrbücher Heft 43, Seite 105 aufgestellten Grundsätze, von dem durch die Strafen der mehrern Theilnehmer entstehenden Mehrbetrage getrennt werden, so, daß die Forstkassen zwar die gesammten Geldstrafen von allen Theilnehmern einziehen, den gedachten Mehrbetrag aber zu dem fiskalischen Straffonds der Regierungs-Haupt-Kasse abführen müssen. Eben dahin fließt der gedachte Mehrbetrag auch in den Fällen, wenn der Holzdiebstahl in einer Privatwaldung begangen worden ist, und dem Wald-Eigenthümer die Jurisdiction, vermöge welcher er auf diesen Strafbetrag Anspruch machen könnte, nicht zusteht.

Diese Bestimmungen werden, auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung, sämmtlichen Stadt- und Patrimonialgerichten des Departements hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, den gedachten Mehrbetrag der Strafen in den Fällen, wenn der Holzdiebstahl in einer Privatwaldung begangen worden ist, und dem Waldeigen-

thümer die Jurisdiktion, vermöge welcher er auf diesen Strafbetrag Anspruch machen könnte, nicht zusteht, dem Fiskus zuzuerkennen, und der hiesigen Königl. Regierung von den betreffenden Erkenntnissen Mittheilung zu machen.

Stettin, den 18. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

31.

Publikandum der General-Kommission zu Stargard in Pommern, die Schonung Königl. Forsten bei Vermessungen von Privat-Ländereien betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Feldmesser, um sich bei der Vermessung von Privat-Ländereien eine Gesichtslinie zu verschaffen, einen Theil eines Königl. Forstes hat durchhauen lassen, ohne solches dem Königl. Revier-Oberförster vorher anzuzeigen. Dieses ist durchaus unstatthaft, und daher wird sämmtlichen in unserm Geschäftskreise arbeitenden Feldmessern ein solches Verfahren untersagt, und ihnen aufgegeben, nicht das Mindeste in einem Königl. Forstrevier vorzunehmen, ohne davon vorher dem Oberförster Anzeige gemacht zu haben. Die Oekonomie-Kommissarien aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten, und in der zu jeder Vermessung dem Feldmesser zu gebenden Instruktion hierauf Rücksicht zu nehmen.

Stargard, am 22. Oktober 1824.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

32.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Strafe für unbefugtes Hüten der Gänse in Königl. Forsten betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 3. November d. J. II. 23,067 für das unbefugte Hüten der Gänse in den Königl. Forsten, ein Pfandgeld von Einem Silbergroschen für das Stück, und wenn das Hüten in den Schonungen unternommen wird, von Zwei Silbergroschen für das Stück, festgesetzt.

Bromberg, den 29. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

D.

Bergwerks-Regale.

33.

Publikandum des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, die Bergwerks-Polizei auf den Berg- und Hüttenwerken betreffend.

Auf den Grund des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, und insbesondere um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Polizei, Art. 26 — 30. zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hütten-Werke des Dürener und Saarbrückener Bergamts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischen Baue betriebenen Steinbruche, über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben-, Maschinen-, Pochwerks- und Hütten-Arbeiter, vom Stei-

ger, diesen eingeschlossen, abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Artikel 2.

Diese Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeits-Standes und in forklaufenden Nummern;
2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;
3) ihr Geburts-Jahr;
4) ihren Wohnort;
5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antritts;
6) das Datum ihres letzten Abkehr-Scheins;
7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;
8) Bemerkungen.

Artikel 3.

Die Bergmeister und Revierbeamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verifiziren, und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Polizei-Dekrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden, und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in diesen und andern polizeilichen Beziehungen vervollständigen.

Artikel 4.

Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königliche Bergamt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Artikel 5.

Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdekkung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden,

um

um nach Art. 31. des Bergpolizei-Dekrets gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

34.

Publikandum des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, das Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche betreffend.

Das nachfolgende Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Königl. Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken ist mittelst Rescripts des Königl. Hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 13. Oktober 1824 für zweckmäßig erkannt, und dessen Bekanntmachung befohlen worden.

Bonn, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Zur möglichsten Abwendung der auf den Dachschieferbrüchen in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken zeither häufig vorgekommenen Unglücksfälle, und mit Berücksichtigung und zur Ausführung der Art. 31 und 32 im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810, des Art. 40 im Gesetze vom 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerks-Korps, und des Gesetzes über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 ist es nöthig befunden worden, folgende bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Art. I. Alle Besitzer oder Unternehmer von Schieferbrüchen, welche ihre Gewinnung fortsetzen oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem betreffenden Königl. Bergamte, unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Bruches, Anzeige zu machen.

Art. II. Diese Anzeige muß Statt finden für die in Betrieb befindlichen Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, und für alle neu zu eröffnenden Brüche wenigstens einen Monat vor Eröffnung derselben.

Art. III. Die Dachschiefer-Gewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offenen Tagebau betrieben, und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungs-Verhältnisse der, einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Dachschieferlager dem Tagebau entgegen sind.

Art. IV. Die Arbeiten in den Brüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer der Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem betreffenden Königl. Bergamte anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie dazu angestellt haben. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch sein mag, bei den mit der polizeilichen Aufsicht der Schieferbrüche beauftragten Königl. Bergwerksbeamten sich über seine Qualifikation, in Rücksicht auf den Art. 25 im Bergwerks-Polizei-Gesetze vom 3. Januar 1813, gehörig ausweisen. Mehrere nahe zusammen gelegene Schieferbrüche können, nach darüber eingeholter Genehmigung des betreffenden Königl. Bergamts unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. V. Die bauwürdigen Dachschieferlager kommen unter so abweichenden Verhältnissen vor, daß es nicht möglich ist, allgemein passende, ins Spezielle gehende Vorschriften für den Betrieb der Schieferbrüche zu geben; es wird daher, unter Bezugnahme auf das, was im Art. III. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt: daß von dem betreffenden Bergamte viertel- oder halbjährlich ein Beamter kommittirt werden wird, um in Gemeinschaft mit den Eigenthümern der Brüche, und insbesondere mit Zu-

ziehung der Aufseher, den Betrieb der Brüche zu verabreden, die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen und zugleich nachzusehen, in wiefern die bei der nächst vorhergehenden Befahrung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln verabredet und bestimmt, auch niedergeschrieben worden ist, soll den angestellten Aufsehern schriftlich mitgetheilt, und zur Nachachtung in ein Zechenregister eingetragen werden.

Art. VI. Von dem angestellten Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welche die Zahl der anfahrenden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königl. Beamten vorzulegen, oder auf Verlangen an das vorgesetzte Bergamt einzusenden.

Art. VII. Jeder Eigenthümer eines mit unterirdischen Bauen betriebenen Dachschieferbruchs ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Markscheider aufnehmen, und sowohl Situations-, als Grund- und Profil-Risse davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem betreffenden Königl. Bergamte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Bergamts nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß von zusammenhängenden Brüchen ein General-Riß angefertigt werde. Die Königl. Bergämter werden dadurch diese Aufnahmen erleichtern, daß sie hierzu einen Königl. Markscheider kommittiren, und für die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue sorgen.

Art. VIII. Wenn sich in einer Dachschiefergewinnung ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Bruchseigenthümer oder der Aufseher der Grube

davon zur Stelle den, den Schieferbrüchen vorgesetzten Königl. Bergbeamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen, die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen, und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. IX. Im Uebrigen haben die Eigenthümer der Dachschieferbrüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von den Königl. Bergämtern oder von denselben beauftragten Revier-Bergbeamten, bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. X. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetz vom 21. April 1810, Art. 93 bis 96, und im Dekrete vom 3. Januar 1813, Art. 22 und 31, konstatirt und den kompetenten Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, so wie auch noch insbesondere die Bruchseigenthümer bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, und zugleich, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des bürgerlichen Gesetzes ausgesetzt bleiben.

Art. XI. Gegenwärtiges Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Aachen, Trier, Kölln und Koblenz die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

E.

Post-Verwaltung.

35.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postämter, exclusive der im Auslande belegenen, die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine betreffend.

Mit Bezugnahme auf die im 24. Stück der allgemeinen Gesetzsammlung pro 1824 sub No. 904. abgedruckte allerhöchste Kabinets-Ordre v. 21. d. M., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine, so wie der ehemals sächsischen Kassen-Billets Litt. A. wird sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie, folgendes zu ihrer Nachachtung und Befolgung eröffnet.

1) Alle Zahlungen, welche künftig in Silbergeld an die Post-Kassen zu leisten sind, müssen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von 2 Rthl. Courant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in diesen Kassen-Anweisungen, oder bis nach Maaßgabe der §§. IV. und V. der Umtausch der Kassen-Anweisungen, vollendet ist, in Tresor- und Thaler-Scheinen, ingleichen in Kassen-Billets Litt. A. abgeführt werden.

2) Die Kassen-Anweisungen sind zur Beförderung der Circulation zu allen Ausgaben, welche darin berichtigt werden können, zu verwenden und die künftig eingehenden Tresor-, Thaler-Scheine und Kassen-Billets auf Ueberschüsse zur General-Post-Kasse und andern Haupt-Kassen abzuliefern.

3) Die Vorschriften, welche in den VI. und VII. §§. der allerhöchsten Kabinets-Ordre in Betreff der

Zwangs-Zahlung der Kassen-Anweisungen ꝛc. (oder für jetzt auch in Tresor-, Thaler-Scheinen und Kassen-Billets nach §. 5. des Gesetzes) und Erlegung des Straf-Agios für den nicht in diesen Papieren entrichteten Zwangs-Antheil enthalten sind, müssen genau befolgt werden.

Auf Reisende, welche vom Auslande kommen, und zu ihrer Weiterreise sich der Post-Anstalten bedienen wollen, lassen sich jedoch nach Billigkeit die Bestimmungen wegen der Zwangs-Zahlungen der Kassen-Anweisungen nicht anwenden, daher diese Reisende davon einstweilen dispensirt bleiben.

4) Der zahlbare Betrag in Kassen-Anweisungen ist nach Maaßgabe jedes einzelnen Object, wofür die Zahlung zu leisten ist, abzumessen. Z. B. wenn jemand 20 Briefe zur Post giebt, und dafür überhaupt 2 Rthlr. Franko zu zahlen hat, so kann die Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen nicht verlangt werden, weil es jedermann frei stehet, die Briefe einzeln zur Post zu geben.

5) Wegen der Kontrolle über die Einzahlung der Kassen-Anweisungen wird folgendes festgesetzt:

Ueber jede einzelne Porto- und Franko-Erhebung kann zwar in den Kassen-Büchern keine Notiz geführt werden, weil diese Erhebungen in zahllosen einzelnen Positionen in den Post-Karten eingetragen werden, und die Kassen-Bücher nur die posttägliche Einnahme einer jeden Postverbindung nachweisen. Die Post-Anstalten sind aber für die Beobachtung der Vorschriften über Zwangs-Einzahlung verantwortlich, und verpflichtet über das einkommende Straf-Agio Annotationen zu führen, die Beträge zu deponiren, und tertialiter beim General-Post-Amte die Vereinnahmungs-Ordre nachzusuchen.

Das Post-Amt hat an seinem Theile hiernach sich gehörig zu achten, und sämmtliche bei demselben fungirende Beamte demgemäß mit Instruction zu versehen.

Für die demselben untergeordneten Postwärter-Aemter erfolgen — Exemplare von diesem Circulare in der Anlage.

Berlin, den 29. December 1824.

General-Post-Amt.

Nagler

36.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, das Gepäck der Reisenden auf Diligenzen und Fahrposten betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, künftig das Porto für das Gepäck der Reisenden auf den Diligenzen und Fahrposten, nicht weiter in die Personenzettel, sondern nebst der Adresse in die Karte desjenigen Ortes übertragen und berechnen zu lassen, bis zu welchem das Personengeld vor der Abreise bezahlt worden ist.

Die Reisenden sind befugt ihr Reisegepäck wie gewöhnliche Post-Stücke zur Post zu geben, in welchem Falle ihnen jedoch die Bequemlichkeit entgeht, unterweges Sachen herausnehmen zu können.

Wenn die Reisenden aber ihr Gepäck als Passagier-Sachen declariren, so muß ihnen ein besonderer Aufgabe- oder Einlieferungs-Schein à 2 Sgr. ertheilt werden, mit dem sie sich unterweges in den Fällen legitimiren können, wenn sie von ihren Sachen, welche als Poststücke mit befördert werden, Gebrauch machen wollen.

Zu diesen Scheinen sollen besondere Formulare abgedruckt und dem Post-Amte zugefertigt werden. Bis dahin sind die jetzigen Einlieferungsscheine zu gebrauchen, auf welchen nur mit zu bemerken ist:

Passagier-Gut zur Disposition des ꝛc.

Hiernach haben sich sämmtliche Post-Aemter zu achten, und die denselben untergeordneten Post-Anstalten

hiervon in Kenntniß zu setzen, zu welchem Zwecke — Exemplare dieses Circulare hierneben mitfolgen.

Berlin, den 26. December 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

37.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Anrechnung des Franko-Porto-Betrags für die bei den Behörden eingehenden unfrankirten Eingaben betreffend.

Um den Königl. Regierungen und anderen Behörden rücksichtlich der Anrechnung des Franco-Porto-Betrages für die an dieselben unfrankirt eingehenden, dem Frankirungszwange unterworfenen Eingaben eine Erleichterung zu gewähren, ist beschlossen worden, den Behörden nachzulassen, daß die Couverte solcher unfrankirten Eingaben, worauf

Name und Wohnort des Absenders

deutlich notirt sein müssen, anstatt besonderer Verfügung den Post-Anstalten zur Einziehung des Franco zurückgegeben, und von den letzteren angenommen werden können.

Diese Anrechnungen dürfen jedoch nicht wie früher mit Pro geschehen, sondern der Name des Absenders, den das Couvert bezeichnet, muß in die Karte eingetragen, das einzuziehende Franco-Porto ante lineam notirt, und das einfache Brief-Porto für das zurückgehende Couvert in der Linie berechnet werden, welches letztere sodann mit dem angerechneten Franco-Porto-Betrage gleichzeitig einzuziehen ist.

Dem Post-Amte zu N. N. gereicht dieses, als Erläuterung der Bestimmung §. 7. in dem General-Circu-

lar No. 35 vom 29. September 1824, hiermit zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 26. November 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

38.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, die Anlegung der Post-Uniform betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. mißbilligend bemerkt, daß das Tragen der Uniform bei geeigneten Gelegenheiten von den Beamten, unterbleibt, und befohlen, daß dieselben, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchst denenselben erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Ich empfehle daher sämmtlichen Post-Beamten, sich mit der vorgeschriebenen Staats-Uniform sofort zu versehen, und dieselbe bei allen feierlichen Gelegenheiten, vorzüglich aber bei der Durchreise Allerhöchster und Hoher Herrschaften zu tragen.

Die Herrn Post-Amts-Vorsteher sind für ihre Untergebenen verantwortlich.

Bei dieser Gelegenheit muß ich an alle praktische Post-Beamten nochmals die Aufforderung ernstlich wiederholen, im Dienste nicht anders als in Uniform zu erscheinen. Diese muß vorschriftsmäßig sein, und namentlich müssen die Secretairs und Diätarien sich nicht herausnehmen, zwei Epaulethalter auf den Schulterstücken der Interims-Uniformen zu tragen.

Meine Aufforderungen, im Dienste stets in Uniform zu gehen, sind bis jetzt nur theilweise beachtet worden,

und ich habe wahrnehmen müssen, daß mehrere Post-Amts-Dirigenten hierunter selbst kein gutes Beispiel geben. Ich habe zu denselben das Vertrauen, daß es nur dieser Bemerkung bedürfen wird, um überall die bestehenden Vorschriften, wegen dieses Gegenstandes, erfüllt zu sehen.

Berlin, den 19. Oktober 1824.

Der General-Post-Meister.

Nagler.

F.

Staats-Schuldenwesen.

39.

Publikandum der Königl. Immediat-Kommission, die Erhebung der mit Prämien-Scheinen verbundenen Staatsschuldscheine betreffend.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine, sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt, und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskommt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein

daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen, seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämien-Ziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie, zu 4 Prozent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, am 1. October 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

40.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die auf Scheidemünze lautenden Staatsschuldscheine betreffend.

Zu Vermeidung jedes begründeten Bedenkens machen wir den Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche nicht auf Silber-Courant, sondern auf Scheide-Münze lauten, hiermit bekannt, daß die auf Scheide-Münze lautenden Staats-Schuldscheine den übrigen völlig gleich gelten, wie diese auch in Courant verzinset, und wenn sie ausgelöset werden, das Kapital auch in Courant al pari bezahlt wird.

Breslau, den 26. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

IV.

National = Industrie.

41.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das von den Kirchen- und Schul-Inspektionen zu beobachtende Verfahren bei Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung betreffend.

Obgleich wir bisher, da nach Inhalt des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilung und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 5. den General-Commissionen zur Ausführung desselben alle Befugnisse beigelegt sind, welche ihnen, nach der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zustehen, — und in Betracht, daß §. 17. dieser letztern Verordnung bestimmt: „daß die General-Commissionen in Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, die Stelle dieser Behörde mit allen ihren Rechten und Pflichten vertreten — auch die Genehmigung der General-Commission in diesen Angelegenheiten eben die Wirkung, als die der ordentlichen Staats-Behörde haben solle“ — die geistlichen Unterbehörden in unserm Bezirk, in Gemeinheitstheilung und Ablösungssachen, an die gedachte General-Commission lediglich verwiesen haben, so finden wir uns doch, in Folge einer uns zugegangenen höhern Anordnung, zu folgender nähern Bestimmung veranlaßt.

Die Kirchen- und Schul-Inspectionen, so wie die Administratoren frommer Stiftungen, werden nemlich hierdurch aufgefordert, unbeschadet der gesetzlichen Ressortverhältnisse der Königl. General-Commission, bei Gemeinheitstheilungen, in Fällen, wo dieselben glauben, daß

das Interesse der Kirchen, Pfarren, Schulen oder milden Stiftungen gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, an uns, unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und unter Beifügung ihres Gutachtens, zu berichten, und unsere Intercession bei der Königl. General-Commission, zu Gunsten ihrer Ansichten, nachzusuchen.

Merseburg, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

42.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Grundstücks-Dismembrationen und die zu vertheilenden Abgaben betreffend.

Durch die Verfügung vom 2. Juni 1823, (Amts-Blatt No. 29. v. J.,) sind die sämmtlichen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter über das, in den Domainen bei Besitzveränderungen zu beobachtende Verfahren mit Anweisung versehen. In Verfolg dieser Bekanntmachung wird zu §. 4. Litt. r. wegen der Grundstücks-Zerstückelungen und der zu vertheilenden Abgaben noch Folgendes aus einer, an die unterzeichnete Regierung unter dem 24. October c. ergangenen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ergänzt.

1) Wenn bei Grundstücks-Dismembrationen die grundherrlichen Gefälle von dem abgezweigten Grundstück noch nicht einen Thaler jährlich betragen, so kann die Grundstücks-Vertheilung nur alsdann nachgegeben werden, wenn von dem Erwerber die grundherrliche, unter einem Thaler betragende Abgabe durch eine Kapitals-Zahlung zu 5 pro Cent in baarem, kassenmäßigen Courant abgelöset wird. Das dismembrirte Grundstück wird durch diese Ablösung von der Zahlung einer grundherrlichen Abgabe befreit, und haben die Königl. Domainen- und Inten-

dantur-Aemter die abgelöfete Abgabe als Ausfall zu liquidiren.

2) Beträgt die jährliche grundherrliche, auf das dismembrirte Grundstück zu legende Abgabe einen Thaler oder mehr bis zum Betrage von 4 Thalern; so hängt es nach der Bestimmung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29. sowohl von dem Grundherrn, als auch von dem Grundstücks-Erwerber ab, die Ablösung der grundherrlichen Abgabe durch Capitals-Zahlungen à 5 pro Cent in kassenmäßigem Gelde zu verlangen, und fällt nach erfolgter Ablösung die abgelöfete grundherrliche Abgabe fort.

3) Findet aber in dem, unter 2 benannten Falle keine Ablösung durch Capitals-Zahlung statt; so müssen von den grundherrlichen Abgaben des abgezweigten Grundstücks 4 pro Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet, und von dem Grundstücks-Erwerber, außer den vertheilten grundherrlichen Abgaben erhoben werden. Diese 4 pro Cent werden nur in dem Falle nicht eingezogen, wenn solche nicht einen vollen Pfennig jährlich betragen.

4) Wenn Grundstücke zertheilt werden, auf welchen Grundsteuer (Contribution) haftet, so muß solche auf das Haupt- und dismembrirte Grundstück verhältnißmäßig vertheilt werden. Von dem Theile der Grundsteuer, womit das dismembrirte Grundstück belegt wird, müssen 4 pro Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet und eingezogen werden, und sind, wie die Grundsteuer selbst, unablöslich. Betragen diese 4 pro Cent weniger als einen vollen Pfennig jährlich; so schwindet die Erhebung.

5) Wenn Grundstücke zum Abbau dismembrirt werden, und dadurch neue Eigenkäthner-Etablissements entstehen, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

a) ist das Grundstück, von welchem das Eigenkäthner-Etablissement gebildet wird, nicht mit Grundsteuer (Contribution) belegt, so wird von dem letzteren, wenn dazu 1 Morgen Magdeb. oder mehr gelegt

wird, 1 Thaler an fixirtem Schutzgelde jährlich erhoben, von einer Fläche unter einem Morgen, werden 20 Sgr. jährlich eingezogen;

b) ist das Grundstück, welches zur Errichtung eines Eigenkäthner-Etablissements dismembrirt wird, mit Grundsteuer (Contribution) belegt und beträgt bei der Vertheilung der Grundsteuer auf das Käthner-Etablissement die Grundsteuer für das letztere 20 Sgr. und mehr jährlich, so werden (nach No. 4.) 4 pro Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet und eingezogen, Schutzgeld aber nicht erhoben. Beträgt dieser, auf das Käthner-Etablissement fallende Theil der Contribution aber weniger als 20 Sgr. jährlich, so wird, ohne Rücksicht auf den Flächen-Inhalt zu nehmen, welcher zur Errichtung des Käthner-Etablissements abgetreten ist, der geringste Satz des fixirten Schutz-Geldes, nemlich 20 Sgr. erhoben, der auf das Käthner-Grundstück überwiesene Theil der Contribution von demselben eingezogen, und findet in diesem Falle die Berechnung der 4 pro Cent von der Contribution nicht statt.

(Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. December 1821.)

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter auf das Genaueste zu achten, die Abgaben-Vertheilungs-Berechnungen sowohl von den landesherrlichen als grundherrlichen Gefällen in duplo separat anzulegen, und in sofern nach No. 1. und 2. Gefälle-Ablösungen durch Capitals-Zahlungen eintreten, auch die Berechnungen hierüber, mit Rücksicht auf die, wegen der Gefälle-Ablösungen ergangenen Vorschriften, beizufügen.

Dabei wird den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern wiederholt eröffnet, daß nur den eigenthümlichen, erbpachtlichen und erbemphyteutischen Grundbesitzern unter den, in der Bekanntmachung vom 2. Juni 1823

und in der jetzigen Verfügung aufgestellten Bestimmungen das Recht eingeräumt werden darf, ihre Grundstücke mit unserer Genehmigung zu dismembriren. Den Zeitemphyteuten und Zeit-Pächtern kann dieses Recht aber nicht eingeräumt werden.

Danzig, den 22. November 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

43.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Anbau des Thymoty-Grases betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters v. Burgsdorff zu Trakehnen, wegen Anbaues des Thymoty-Grases, wird hiedurch zur Kenntniß und Beachtung des landwirthschaftlichen Publikums gebracht.

Danzig, den 14. December 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

„Thymoty-Gras, Phleum pratense Linn. zählt schon Thär in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft zu den Wiesenpflanzen erster Art. Ich habe es zuerst in England und dann in Vorpommern künstlich angebaut gefunden. Diese Pflanze schien mir sehr wichtig auch für Preußen, daher hat die hiesige Administration mehrjährige Versuche damit im Großen gemacht, und es stehet erfahrungsmäßig fest;

1) daß das Thymoty-Gras im hiesigen Klima ganz vorzüglich gut gedeihet, also auch nicht ausfrieret;
2) daß es, seiner Weichheit und Süßigkeit wegen, den Pferden, Schaafen und dem Rindviehe ganz besonders angenehm ist, sowohl grün als getrocknet, ja, daß selbst die 3 bis 4 Fuß langen Halme von den, zur Saamen-Gewinnung überreif gewordenen Pflanzen von sehr verwöhnten Pferden mit Begierde gefressen worden;

3)

3) daß die Schaafe mit 8 bis 10 Zoll langer Wolle in England besonders auf etwas feuchten Weiden, die mit Thymoty-Gras angesäet sind, ganz vorzüglich gut gedeihen, daß es auf solchen Stellen und

4) auch auf hohen Aeckern, die Gerste tragen, und mit ihr zugleich ausgesäet, im nächsten und dann mehrere Jahre hindurch einen üppigen Wachsthum hat, und für sich allein das genügendste Schradt und ein außerordentliches schönes, nahrhaftes und gesundes Heu liefere;

5) daß es ganz besonders, mit weißem Klee ausgesäet, als Weide für Pferde, Schaafe und Rindvieh gar nichts zu wünschen übrig läßt, einmal seines vortrefflichen Gehalts wegen, und zum andern, weil die Pflanze, ohne den Boden zu verquellen, sich um so mehr bestaudet, als sich der weiße Klee auf den Weideschlägen nach einigen Jahren immer mehr verliert.

Dieses ganz vorzügliche Wiesen- und Acker-Gras im Großen anzubauen, hielt ich für Pflicht, eben so, es den Preußischen Landwirthen anzuempfehlen.

Das hiesige Königl. Haupt-Gestüt hat schon jetzt die sämmtlichen Weideschläge seiner 12 Vorwerke zur Hälfte mit weißem Klee und Thymoty-Gras-Saamen à $1\frac{1}{2}$ Pfd. von jeder Gattung pro Morgen Preuß. eingesäet, auch wird es seine Wiesen immer mehr dadurch verjüngen.

Von diesem Grase bleibt in jedem Weideschlage eine kleine Fläche zur Saamen-Gewinnung für sich allein, und also à 3 Pfd. pro Morgen gesäet stehen.

Dadurch ist es erreicht worden, daß schon jetzt eine bedeutende Quantität gut gewonnenen Saamens hier käuflich überlassen werden kann, und wenn auswärtige Saamenhandlungen minderwichtige Gras-Saamen zu 8 bis 10 Sgr. pro Pfd. verkaufen, und die bedeutenden Transportkosten noch hinzutreten, so wird die hiesige Königl. Administration den Thymoty-Gras-Saamen zu 5 Sgr. pro Pfd. Preuß. Landwirthen überlassen.

Weißer Kleesaamen ist zu 8 Thaler pro Scheffel zu haben. Briefe werden frei erbeten.

Trakehnen, den 10. November 1824.

Der Land-Stallmeister

v. Burgsdorff.

44.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die auf Unterpfand von Getreide-Vorräthen anzulegenden Leihanstalten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre im Berichte vom 20. dieses Monats erneuerten Vorschläge wegen Erleichterung der Grund-Besitzer durch Einrichtung einer auf Unterpfand durch Getreide-Vorräthe berechneten Leih-Anstalt erwiedert, daß darauf in der von Ihr vorgeschlagenen Art, die Vorschüsse nemlich entweder aus Staats-Kassen zu leisten, oder für Rechnung des Staates aufzunehmen, nicht eingegangen werden kann; auch ist nicht zu erwarten, daß ähnliche Seitens der Landschaft an den wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Rother gerichtete Anträge von Erfolg sein werden.

Hält jedoch die Königl. Regierung dafür, daß Privat-Personen auf eine solche für ihre Rechnung und Gefahr einzurichtende Leihanstalt unter Voraussetzung öffentlicher Aufsicht über die zu ihrer Sicherheit einzulegenden Getreide-Vorräthe einzugehen geneigt sein möchten; so bleibet Ihr unbenommen, deshalb mit dazu geeigneten Unternehmern in Unterhandlung zu treten, und wird das Ministerium nicht Anstand nehmen, eine solche Einrichtung möglichst zu unterstützen.

Es versteht sich jedoch von dessen Einwirkung von selbst, daß dieselbe dann erst eintreten kann, wenn der Einrichtungs-Plan mit den Unternehmern bestimmt ver-

Differenzen der Kinder Gott-Gottlosen in Sem, in Ham und Japhet. Die Gottlosigkeit Hams. Kanaan. Verderben der Kinder Gott-Gottlosen.

Es wird in der Genesis, in der Stelle von den Kindern Gottes und den Menschentöchtern, nicht gesagt, daß alle Kinder Gottes Gottlose geworden seien, sondern nur, daß sie sich mit den Menschentöchtern verbunden haben.

Der Lord Gott Jehovah ist in Gottheit der Herr und Gott des Himmels und Himmel, in Gottheit der Herr und Gott der Erde und Erden, und in Gottheit der Herr und Gott der Menschheit und Menschen. Jehovah hat Sich Selbst in Gottheit Menschheit angezogen, und Seine Menschheit ist Gottheit, und Seine Gottheit ist Menschheit, und Seine Gottheit und Menschheit ist Gottheit Menschheit, und Seine Gottheit Menschheit ist Gottheit Menschheit. Er Selbst ist Gottheit Menschheit, und Seine Gottheit Menschheit ist Gottheit Menschheit, und Seine Gottheit Menschheit ist Gottheit Menschheit, und Seine Gottheit Menschheit

§. 4.

Unter diesen Alterthümern begreift die Gesellschaft alle alte Natur- und Kunstgegenstände und Denkmale oder schriftliche Merkwürdigkeiten, nemlich: öffentliche Denkmale von Stein, Metall oder Holz, Inschriften, Statüen, Malereien, ausgezeichnete Wappenschilder, Münzen aller Art, Urkunden, Geräthe u. s. w.

§. 5.

Es werden zwei Sammlungen von Alterthümern aller Art, die eine in Stettin, die andere in Greifswald, angelegt.

§. 6.

Jeder gebildete Mann, der für die Zwecke der Gesellschaft wirksam sein kann und will, ist Mitglied der Gesellschaft.

§. 7.

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Eintrittsgelde von zwei Thalern und unterzeichnet einen fortlaufenden jährlichen Beitrag, der auf einen Thaler festgesetzt wird, ohne dadurch die Freigebigkeit der einzelnen Theilnehmer beschränken zu wollen; diejenigen, welche einzelne unbestimmte Beiträge geben, werden als Freunde und Beförderer der Zwecke der Gesellschaft anerkannt.

§. 8.

Wie die Gesellschaft als einen freien Verein sich darstellt, so ist auch die Thätigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder, in Absicht auf Art und Gegenstand der Arbeiten, eine freie und ungebundene; aber alle werden sich angelegen sein lassen, den gemeinsamen Zweck mit Ernst und Liebe zu fördern, ein jeder nach seinen Kräften und Verhältnissen.

§. 9.

Die Gesellschaft besteht aus einheimischen, in Pommern selbst lebenden und aus auswärtigen Mitgliedern in andern Provinzen. Jene wie diese sind theils ordentliche, theils außerordentliche, oder Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder machen sich zur Mittheilung eigener Abhandlungen und Aufsätze über Ge-

Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird Folgendes verordnet:

§. 1. Mit dem 1. April 1884 treten die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Arbeiterwohnungen, über die Verpflichtung zur Errichtung von Arbeiterwohnungen, über die Verpflichtung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen, über die Verpflichtung zur Errichtung von Einrichtungen für Arbeiterwohnung

Klage, an Stadtgerichten, entschieden, aber doch in der Regel, ohne Beobachtung aller, in Verordnungen und Gesetzen vorgeschriebenen Formen, von den Stadtsyndicis abgefaßt.

§. 14.

Bei den Stadtgerichten werden Protokolle und, den Umständen angemessen, Acten geführt, wo es alsdann keine Acten bedarf, die Protokolle mit den Acten vertreten, und Verordnung und Vorschrift, was Instrumenta und Acten sind, und wie sie verfertigt werden müssen, ist in den Gesetzen, wie Acten, zu Protokollen zu schreiben sind, und wie diese Acten behalten zu werden?

§. 15.

Die innere Einrichtung und Form, in welcher die Stadtgerichte ihre Acten und Protokolle verfertigen, ist in verschiedenen ausgedehnten Gesetzen, wie Zeit und Ort dieses erfordert, vorgeschrieben, und es ist nöthig, daß sie sich genau darnach richten. Darauf sind Strafen gesetzt, wenn die Stadtgerichte von denselben, als abgehen und sie darinnen nicht die Genauigkeit beobachten, welche die Gesetze von ihnen gefordert und vorschreiben. Welche, die Gesetze von den Stadtgerichten sind?

§. 16.

Die Stadtgerichte erkennen an Orten und Stellen, wo es von ausgedehnten Civil-Gerichtsbarkeit, als Vormundschafts-Sachen, über die Verlassenschaften, über die Ehesachen und dergleichen Sachen gehört, und sagen diese Sachen die Verordnung der Churfürstlichen Gesetze?

§. 17.

Die Beisitzer der Stadtgerichte müssen in einer Churfürstlichen Verordnung, welche? Gelehrte, und wie viele sind es? Und wie müssen sie gewählet, und wie lange die Churfürstliche Bestätigung ausgefertiget seyn?

§. 18.

Diese Beisitzer, wie von Dauer der Churfürstlichen Bestätigung, haben Vorrang und Stimme? Und wie müssen sie zugleich die gesetzlichen Ordnungen und Vorschriften in Acht nehmen?

§. 19.

Die Aufnahme neuer Mitglieder der Gesellschaft, welche sich bei den Ausschüssen deswegen gemeldet haben, oder durch diese in Vorschlag gebracht worden sind, die §. 13. erwähnten Nachgrabungen und den Druck älterer schriftlicher Denkmale, so wie die Verwendung sämmtlicher zur Verfügung der Gesellschaft gestellten Gelder, werden von dem Vorsteher genehmigt und bestätigt.

§. 20.

Die jährlichen Beiträge werden jedesmal mit Jahresanfang an das zum Kassirer ernannte Mitglied des Ausschusses fret eingesandt, sonst aber auf Kosten der Säumigen eingezogen.

§. 21.

Der Kassirer führt genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und legt solche mit den dazu gehörigen Belägen jährlich dem Ausschusse zur Prüfung und Abnahme vor.

§. 22.

Der Kassirer darf, ohne eine schriftliche Anweisung des Sekretairs, keine Zahlung leisten. Diese Anweisungen nebst den Empfangsscheinen gehen als Beläge zu den Rechnungen.

§. 23.

Der Entwurf einer vollständigen Verfassungs-Urkunde bleibt der Gesellschaft vorbehalten, falls sie einen solchen künftighin für nöthig erachtet.

Stettin, den 15. Juni 1824.

Nachdem der vorstehende vorläufige Plan zur Stiftung einer Gesellschaft für die Erforschung des Pommerschen Alterthums und seiner Denkmale, mehreren Gelehrten und anderen sachkundigen Männern in der hiesigen Provinz zur Prüfung mitgetheilt worden ist, und nachdem auch Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz, auf mein unterthänigstes Ansuchen, das Protektorat über diese Gesellschaft huldreich zu übernehmen und die Stiftung derselben, am Tage des Apostel-Ottofestes zu genehmigen geruht haben, bringe ich diesen Plan hierdurch zur öffentli

chen Kenntniß. Ich lade alle Freunde der älteren Geschichte und der geschichtlichen Denkmale des gesammten Herzogthums Pommerns und Rügens ein, dem Vereine ihre Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden, und ein so rein vaterländisches Unternehmen, in ihren nächsten Umgebungen fördern zu helfen, wie es ein Jeder nach seinen Verhältnissen und den ihm dargebotenen Mitteln vermag.

Jeder Beitrag und jede Thätigkeit, die im Sinne und Zwecke des Vereins liegt, und welche über das vaterländische Alterthum einiges Licht verbreiten kann, wird dankbar anerkannt werden. Es wird mir angenehm sein, wenn die geehrten Theilnehmer ihren Beitritt bis zu Ende dieses Jahres, mittelst einer an mich unmittelbar zu richtenden Anzeige, zusichern wollen, da die Stifter und konstituirenden Mitglieder der Gesellschaft, ihre Wirksamkeit mit dem Anfange des neuen Jahres zu beginnen gedenken.

Stettin, den 15. Oktober 1824.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

46.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Stettin, die Aufbewahrung einheimischer Alterthümer betreffend.

In Bezug auf §. 5. meiner Bekanntmachung vom 15. Oktober d. J., die Stiftung der Gesellschaft für pommersche Alterthums- und Geschichtskunde betreffend, benachrichtige ich das Publikum hierdurch, daß hier, wie in Greifswald, bereits der Anfang mit Aufbewahrung einheimischer Alterthümer gemacht ist, und daß in den diesseitigen Bezirken fürs Erste und bis auf Weiteres, die Naturalien-Sammlung bei dem hiesigen Gymnasio zur Aufstellung derselben bestimmt ist. Ich fordere demnach diejenigen, welche einzelne in den beiden Regierungs-Be-

zirken von Stettin und Cöslin gefundene Alterthümer, entweder zum Verkaufe oder zum Geschenke anzubieten haben, auf, davon zunächst der landräthlichen Behörde ihres Kreises Anzeige zu machen, die mir darüber Bericht erstatten, und durch welche alsdann von mir das weiter Erforderliche veranlaßt werden wird. Im ersten Falle werden Gegenstände von antiquarischem Werthe, gern billig vergütet werden. Die Namen derer, welche die Sammlungen der Gesellschaft durch Geschenke bereichern wollen, werden nebst den Gegenständen in das Verzeichniß eingetragen, und am Schlusse des Jahres öffentlich dankbar angezeigt werden.

Zugleich finde ich mich veranlaßt, wiederholentlich den Wunsch auszusprechen, daß die alten Gräber, welche man öffnet, nicht ganz zerstört, und überhaupt bei den Nachgrabungen mit aller Vorsicht und Schonung verfahren werden möge. Es ist darum nöthig, daß man bei der Eröffnung mit größter Umsicht verfahre, besonders die darin befindlichen Urnen vorsichtig heraushebe, sie etwas an die Luft stelle, ehe man sie öffnet, dann aber die Steine der Gräber, nachdem die Sachen herausgenommen worden sind, wieder sorgfältig zusammen lege, und den Erdhügel wieder aufschütte, damit die Ueberreste und Spuren der Vorzeit nicht bloß in den Antiquitäten-Sammlungen, sondern auch in der freien Natur selbst, unmittelbar unter dem Volke erhalten werden, und dem Boden, wo sie gefunden werden, so wie dem Lokal-Verhältniß, dem sie vielleicht in mancher denkwürdigen Hinsicht zusagen, noch bei den spätesten Nachkommen seine höhere geschichtliche Bedeutung sichere. Diesen Wunsch theilen mit mir auch des Kronprinzen Königl. Hoheit, welche mir Höchst Ihre lebhafte Theilnahme an der in Rede stehenden Gesellschaft auch in Ihrem letzten desfalls an mich erlassenen huldreichen Schreiben vom 9. November d. J., aufs Neue zu bezeugen, und die Sorge für die Erhaltung aller Denkmäler des vaterländischen Alterthums und der Geschichte dringend anzuempfehlen, geruht haben.

Die Herren Landräthe sind demgemäß von mir heute

angewiesen worden, dieser Angelegenheit ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stettin, den 30. November 1824.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

V.

Cultus.

47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die prompte Einsendung der Etats betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 9ten v. M. auf das Bestimmteste anzuordnen geruhet:

daß sämmtliche Etats ohne Ausnahme noch vor dem Eintritte des betreffenden Jahres vollzogen, und den Kassen zugefertigt sein sollen.

Der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorium ꝛc.) wird daher hierdurch aufgegeben, die zur Einsendung der Spezial- und der Verwaltungs-Etats längst vorgeschriebenen Termine pünktlich, und zwar bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, einzuhalten.

Berlin, den 14. November 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

48.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verwaltung der milden Stiftungen in den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen betreffend.

Auf Ihren, des Staats-Ministers von Schuckmann, Bericht, vom 16ten v. M., will Ich hiedurch bestimmen, daß Meine, wegen Suspension des Bergschen Decrets vom 3. November 1809, in Ansehung der einem wohlthätigen Zwecke gewidmeten Fonds für den Düsseldorfschen Regierungs-Bezirk an Sie erlassene Ordre vom 21. Mai 1823 *) auf sämmtliche zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörige Landestheile angewendet werde, welchem gemäß das Erforderliche zu verfügen, Ich Ihnen hierdurch überlasse.

Liegnitz, den 10. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und von Schuckmann.

49.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, Cölln und Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Im abschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung eine allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Mai v. J., betreffend die Grundsätze, nach welchen bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes bei Verwaltung der milden Stiftungen im Düsseldorfer Regierungs-Departement verfahren werden soll, so wie die anderweit unterm 10ten v. M. ergangene Kabinets-Ordre, mittelst deren des Königs Majestät jene allerhöchste Bestimmung auf

*) Jahrg. 1823, 2tes Heft, S. 378.

sämmtliche zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesene Landestheile auszudehnen geruhet haben, mit der Aufgabe mitgetheilet, hiernach in Ansehung der in Ihrem Departement vorhandenen Stiftungs-Fonds das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 6. October 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

50.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Beaufsichtigung der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien geben der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 18. October vorigen Jahres, in Betreff der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in dem auf der rechten Rhein-Seite gelegenen Theile des dortigen Regierungs-Bezirkes, hierdurch zu erkennen, daß es der Königl. Regierung allerdings überlassen bleibt, das durch die Regierungs-Instruction Ihr verliehene Aufsichts-Recht auf jede mit dem Zwecke vereinbare und nach dem Willen des Stifters zulässige Art auszuüben, die Ministerien jedoch auch wünschen, daß die Königl. Regierung dabei alle unnütze Weitläuftigkeiten und Formalitäten vermeiden, und möglichste Schonung gegen die als rechtlich bekannten Verwalter der Stiftungen beobachten möge.

Berlin, den 4. November 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

51.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorff, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 17. Juli. v. J. in Betreff der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des dortigen Regierungs-Bezirks, daß das Gesetz vom 7. März 1822 durchaus keine Veranlassung giebt, den eben gedachten frommen und milden-Stiftungen der linken Rhein-Seite, für welche die Communen zu sorgen haben, erst jetzt noch ihr Vermögen abzunehmen, da nur die schon früher bestandenen Forderungen derselben an die Communen niedergeschlagen sind.

Ob nun mit Rücksicht auf dieses Gesetz, insbesondere auf den §. 6. desselben, die Kirchen-Gemeinde überhaupt verlangen kann, daß die (politische) Civil-Gemeinde ihr auch die früheren bei dieser ausstehenden Forderungen gewähre, wird davon abhängen, ob die schuldende Civil-Gemeinde aus ihren Einkünften für das Bedürfniß der Kirche zu sorgen hat, welchen Falls allein die Frage verneinet werden könnte.

Wenn hierüber in vorkommenden Fällen Zweifel entstehen, und die Kirchen-Vorstände nicht mit den Bevollmächtigten der politischen Gemeinden sich vereinigen können; so wird nichts übrig bleiben, als nach §. 11. des Gesetzes vom 7. März 1822 den Parteien zu überlassen, die Sache zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Die Kirchen-Gemeinden scheinen übrigens hierbei wenig gefährdet zu sein, da jede politische Commune, welche die Niederschlagung einer dergleichen Schuld verlangt, dadurch

von selbst anerkennet, daß sie für die Bedürfnisse der fraglichen Anstalt zu sorgen verpflichtet ist.

Berlin, den 4. November 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

52.

Cirrular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, das Disziplinar-Verfahren und die Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte betreffend.

Bei mehreren zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte hat sich eine statt gefundene, nicht zu rechtfertigende Vernachläßigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfacher Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsverwaltung, oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne jemals von der competenten Behörde durch die geeigneten Correctionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu sein, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbei führte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen des Denunciaten in nähere offizielle Anregung kamen. Meistentheils lag die Schuld hiervon an den Superintendenten, Schul-Inspectoren, oder sonstigen nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringeren Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur

Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt hatten.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besonderen Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornemlich an Geistliche und Schulmänner Hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengere Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger ist das Ministerium gesonnen, Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, die mindeste Nachsicht zu gewähren, und zu dulden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Exzessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigne Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehn. Das Ministeriuun empfiehlt daher sämmtlichen Konsistorien und Regierungen hierdurch von neuem auf das angelegentlichste, nicht nur Selbst auf die amtliche und sittliche Führung der hierher ressortirenden Diener der Kirche und Schule Ihres Departements ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Exzeß derselben, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung kund giebt, stufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge durch die angemessenen Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesetzten, denen die disciplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten. In letzterer Hinsicht müssen namentlich die eingehenden Conduiten-Listen, Zeugnisse, und sonstigen hierher einschlagenden Anzeigen stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit geprüft, darin keine dergleichen un-

bestimmte und doppelsinnige Bemerkungen, mit denen die Bericht-Erstatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallener Ungebührnisse zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr muß, wo sich auf diese oder irgend eine andere Art Spuren solcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache sofort genau nachgeforscht, und nach Befinden, nächst Anordnung der geeigneten Maaßregeln gegen das straffällige Individuum selbst, auch dem von seiner Pflicht abgewichenen Vorgesetzten dieselbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden.

Damit sich auch insonderheit bei künftigen Disziplinar-Untersuchungen, als der letzten und äußersten Maaßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und der Schule die Ueberzeugung feststelle, daß früher in obiger Hinsicht nichts verabsäumt worden, so muß künftig

1) das Verfahren nach Eingang der ersten Denunciation jederzeit mit der Einforderung eines gründlichen, durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächsten Vorgesetzten des Denunciaten über dessen bisherige Führung eröffnet werden, der ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultates abgeben wird, und worauf denn auch die protokollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet sein muß.

Es muß ferner:

2) jeder Bericht, mit welchem künftig nach Anleitung der Circular-Verfügungen vom 27. August *) und 24. October d. J. **) eine solche Untersuchung zur Entscheidung des Ministerii eingereicht wird, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher von dem Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührnisse und der darauf

*) 3tes Heft, S. 784.
**) 4tes Heft, S. 1068.

auf gegen ihn angewendeten Disziplinar- und Correctionsmittel enthalten.

Sind aber

3) dergleichen früher von dem Denunciaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben, so muß in eben diesem Berichte sogleich angezeigt werden, worin der Grund hiervon liege, und wem etwa dabei ein Verschulden zur Last falle,

und wird das Ministerium bei jeder wiederum vorkommenden Vernachlässigung dieser Art, besonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen solcher eigentlichen Gewohnheitssünden befördert worden ist, die nach ihrer Natur den Vorgesetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgesetzter Unordnung im Dienste, der Trunksucht, oder eines sonst anstößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur strengsten Verantwortung ziehen, und ihm die nachdrücklichste Ahndung seiner Pflichtvergessenheit zu Theil werden lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen bei der Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen aber in der Correction früher vernachlässigten Beamten darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Berlin, den 19. December 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

53.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Konsistorien zu Münster, Coblenz und Trier, die Prüfung und Anstellung ausländischer Pfarramts-Kandidaten betreffend.

Auf den Antrag des Königl. Konsistorii vom 17. v.

M., genehmigt das Ministerium hierdurch, daß ausländische Pfarramts-Kandidaten, welche in ihrem Vaterlande, nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nur ein einziges Examen gemacht haben, in hiesigen Ländern nicht eher für wählbar erklärt werden dürfen, bis sie vor dem Konsistorio der Provinz ihre gehörige Qualification durch das zweite Examen dargethan haben, und daß ordinirte ausländische Pfarrer und Pfarrvikare, wenn sie nicht sonst schon als tüchtige Männer bekannt sind, sich bei dem Konsistorio zu einem Colloquio stellen müssen. Mit denjenigen ausländischen Kandidaten, welche in ihrem Vaterlande zwei Prüfungen bestanden haben, ist es, wo das Konsistorium Ursache hat, ihre Qualification in Zweifel zu ziehen, eben so, wie mit den Pfarrern und Pfarrvikaren, zu halten. Dem Königl. Konsistorio wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Uebrigens sind die Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, Coblenz, Aachen ꝛc. angewiesen worden, keine ausländischen Pfarramts-Kandidaten, Pfarrer oder Pfarrvikare in einem Predigtamte anzustellen oder zu bestätigen, bevor derselbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Konsistorio der Provinz beigebracht hat.

Berlin, den 11. März 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Nicolovius.

54.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Westphälischen und Rheinischen Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen,

keinen ausländischen Pfarramts-Kandidaten, Pfarrer oder Pfarrvikar in einem Predigtamte anzustellen, oder zu bestätigen, bevor derselbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Konsistorio der Provinz beigebracht hat.

Berlin, den 11. März 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Nicolovius.

55.

Publikandum des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums zu Stettin, den Katechumenen-Unterricht und die Konfirmation der Jugend betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst hochverehrlichen Reskripts vom 17. Februar 1821 und vom 4ten November 1824, hinsichtlich des Katechumenen-Unterrichts und der Konfirmation der Jugend, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung erlassen, die wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1. Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht der Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den, den Konfirmanden besonders zu ertheilenden, Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.

2. Der gewöhnliche Unterricht der Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in sofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zweien Stunden; der zur Konfirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich 3 bis 4 Stunden, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der ge-

wöhnliche Unterricht ausfallen kann, zu ertheilen; wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

3. Nach der Oster-Konfirmation 1825 darf kein Kind vor zurückgelegtem 14ten Jahre confirmirt werden. Dagegen ist von diesem Zeitpunkte ab den Konfirmirten zu gestatten, ohne weitern Aufschub an dem heiligen Abendmahle Theil zu nehmen.

Wir versprechen uns insbesondere von dem frommen Eifer der evangelischen Geistlichkeit Neuvorpommerns, daß sie dahin streben werde, die den obigen Verordnungen zum Grunde liegende heilsame Absicht des hohen Ministeriums nach aller Möglichkeit zu erreichen, und sehen am Schlusse des kommenden Jahres dem Berichte der Herren Superintendenten hierüber entgegen.

Stettin, den 9. December 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

Engelken. Schmidt. Graßmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

56.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen zu Arnsberg, Breslau, Bromberg, Cöslin, Danzig, Erfurt, Frankfurt, Gumbinnen, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund, die Wahl und Bestellung der Schullehrer auf dem Lande betreffend.

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Regierungs-Bezirken, wo solches auf besondern provinzialrechtlichen Festsetzungen nicht beruhet, den Landgemeinden bei der Wahl und Bestellung des Schullehrers ein Einfluß zugestanden ist, welcher durch die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wird.

Das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 12. §. 22. schreibt vor: „die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichts-Obrigkeit zu.“ Auf die Befolgung dieser Vorschrift ist hinsichtlich der Privat-Patronats-Schulstellen dadurch zu halten, daß, unbeschadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und zu berücksichtigen, doch die Vocation nur von der Guts-Obrigkeit ausgestellt und der Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht, in keinem Falle aber den Gemeinden verstattet werde, förmliche Contracte, in welchen wohl gar ein Kündigungs-Recht vorbehalten wird, mit dem Schullehrer abzuschließen.

Hinsichtlich der Schulstellen landesherrlichen Patronats aber ist genau nach der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 §. 18. a. zu verfahren, wonach der Kö-

nigl. Regierung die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulstellen gebühret, und es darf um so mehr erwartet werden, daß keine Abweichung von dieser Vorschrift Statt haben werde, als die Königl. Regierung sich dadurch einer Befugniß, in welcher dieselbe zugleich eine Pflicht erkennen muß, begeben würde, welche ihr den wohlthätigsten Einfluß auf wahren Fortschritt in geistiger und sittlicher Bildung in ihrem Departement sichert, und zu deren Ausübung dieselbe auch die sichersten Mittel in Händen hat, indem Ihr sowohl durch ihre Organe, die Geistlichen, Superintendenten, Landräthe und den Schulrath die Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden genau und zuverlässig bekannt werden können, als auch eine mannigfaltige Auswahl unter denjenigen Individuen zu Gebote stehet, die dem Lehrstande gewidmet sind, und von denen sie in jedem einzelnen Falle dasjenige mit Sorgfalt auswählen kann, welches sie den Localverhältnissen nach, für das am meisten geeignete erkennt.

Berlin, den 3. November 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, das Disziplinar-Verfahren gegen Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg der Circular-Verfügung vom 27. August d. J. hierdurch eröffnet, daß Alles, was in derselben, in Betreff des Disziplinar-Verfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchen-Bedienten, enthalten ist, nach §. 28. Tit. 12. Th. II.

des allgemeinen Landrechts, auch auf die Schullehrer Anwendung findet.

Berlin, den 24. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nicolovius. v. Kamptz.

58.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, das Disziplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte betreffend.

Das Königl. Konsistorium erhält hierbei zur Nachricht und Nachachtung Abschrift einer an sämmtliche Königl. Regierungen unter dem 27. August d. J. *) in Betreff des Disciplinar-Verfahrens gegen Geistliche und Schullehrer, erlassenen Verfügung, so wie auch der nachträglichen Verfügung vom heutigen Tage.

Berlin, den 24. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nicolovius. v. Kamptz.

59.

Instruction des Königl. Konsistoriums für die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg.

---

§. 1.

Wichtigkeit und Zweck des Amts des Direktors und Rektors einer gelehrten Schule.

Je wesentlicher der Einfluß der gelehrten Schulen

*) 3tes Heft, S. 784.

auf die Wohlfahrt des Vaterlandes ist, um so mehr muß von demjenigen, welchem die Leitung einer solchen Lehranstalt anvertraut ist, nicht allein das Maaß der hierzu erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Vermehrung derselben, sondern auch erwartet werden, daß er durch sein Beispiel und seine Gesinnungen in jeglicher Beziehung wohlthätig auf Lehrer und Lernende und namentlich dahin wirke, daß die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge, beides, mit sattsamen Kenntnissen versehen, und von guten Gesinnungen durchdrungen sind.

§. 2.

Wiefern sie auch die Externa der Schulen wahrzunehmen haben.

Den Direktoren und Rektoren liegt zwar die Wahrnehmung des gesammten Zustandes der ihnen untergebenen Lehranstalten ob. Da inzwischen die eigentlichen äußeren Verhältnisse, als das Kassen- und Rechnungswesen, die baulichen Einrichtungen und dergleichen, sie in der Regel nicht angehen, ihre etwanige Concurrenz hierbei aber wo und so weit sie besteht, in der speziellen Verfassung der Schule gegründet und durch besondere Gesetze angeordnet ist, so wird hier nur im Allgemeinen die Vorschrift gegeben, daß, wo immer auch der Vorsteher einer gelehrten Schule eine Verabsäumung in Gegenständen der fraglichen Art wahrnimmt, er dergleichen zur Kenntnißnahme des Ephorats und Patronats und, wenn solches erfolglos bleibt, bei uns zur Sprache zu bringen sich verpflichtet halten soll.

§. 3.

Ihre Sorge für das Innere der Schule.

Was aber ganz eigentlich in dem Bereich der Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen liegt, sind die innern Verhältnisse derselben oder alles, was zu dem eigentlichen Wesen solcher Lehranstalten gehört, und in dieses sollen sie nach ihrem Standpunkt und unter Verantwortlichkeit nach allen Kräften und in allen Beziehun-

gen fortdauernd eingreifen, so daß ihnen zu jeder Zeit in fraglicher Rücksicht der gesammte Zustand der Schule klar vor Augen liegt, und ihr Einwirken überall ersichtlich ist.

§. 4.

Zweck dieser Instruction.

Wenn die den Direktoren und Rektoren hierunter obliegenden Pflichten bereits fast ohne Ausnahme theils durch frühere Verordnungen, theils in neuerer Zeit durch die jetzige höchste geistliche und Schulbehörde und durch uns festgesetzt sind, so wird die vorliegende Instruction vorzüglich einer Seits nur einen Ueberblick jener Pflichten zu geben, demnächst anderen Seits aber auch Einiges zu ergänzen, und nach seinem Zusammenhange näher zu bestimmen haben, wobei erinnert wird, daß, welche Obliegenheiten hierin nicht ausdrücklich aufgehoben, und welche Verhältnisse nicht ausdrücklich abgeändert sind, diese forthin auch bestehen sollen, eben so alles dasjenige, was in Betreff einer einzelnen Lehranstalt durch besondere, von den Landesbehörden ausgegangene gesetzliche Vorschriften angeordnet ist.

§. 5.

Stellung der Direktoren und Rektoren überhaupt.

Was zuvörderst die Stellung der Direktoren und Rektoren an sich betrifft, so folgt daraus, daß wir dieselben in jeglicher Beziehung für die Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Lehranstalten verantwortlich halten, von selbst, daß, wenn wir ihnen allerdings zur Pflicht machen, alles, was irgend hierzu sich eignet, als namentlich die Entwerfung des Lectionsplans, die in disziplinarischer Hinsicht zu ergreifenden Maaßnahme, die Berathungen über die Translocationen der Scholaren, die Anordnung der Prüfungen, die Vertheilung der Schulprämien u. s. w. als Gegenstände der Erwägung in den Lehrer-Conferenzen, zu betrachten, die Stimme der Lehrer hierüber mit Ruhe und Unbefangenheit zu vernehmen und in der Regel die Sache durch Mehrheit der Stimmen, wobei ihnen jedoch bei sich

vorfindender Gleichheit der Stimmen das Votum decisivum gebührt, zum Beschluß zu bringen, wir ihnen doch auch in dem Falle, daß die Mehrheit der Stimmen wider sie ist, in allen fraglichen Angelegenheiten die Entscheidung nach ihrem besten Wissen und Gewissen und die demnächstige Ausführung unter der Beschränkung gestatten, daß der vorgebrachte Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden.

§. 6.

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

Betreffend hiernächst die ihnen nach dieser Stellung obliegenden allgemeinen Pflichten, so umfassen dieselben insonderheit folgende Gegenstände:

1) die Aufrechthaltung einer guten Zucht und Sitte,
2) die Sorge für die zweckmäßigste Einrichtung der Lehrverfassung nebst der Abhaltung der angeordneten Prüfungen,
3) die Oberaufsicht über die Schulbibliothek und die sonstigen Sammlungen und Lehrmittel;
4) die Aufsicht über das Archiv der Schule, wozu
5) die besondere Pflichten gegen Schüler, Lehrer, Vorgesetzte und Unterbediente der Schule kommen.

§. 7.

Disziplin überhaupt.

Vor Allem ist es heilige Pflicht der Direktoren und Rektoren über den Geist der Schule zu wachen, und so wie einer Seits jeder verderblichen Richtung derselben, möge sie sich bei den Scholaren in Verkehrtheit, Ungehörigkeit und Unlauterkeit der Gesinnungen oder in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter oder in ungeziemender Kleidung oder wie irgend sonst äußern — und wir machen ihnen bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht uns, wenn ihre in fraglicher Beziehung anzuwendenden Bemühungen erfolglos bleiben, hierüber unverzüglich die nöthige Anzeige zu machen — entgegen zu arbeiten, so andern Seits den reinen und kindlichen Sinn ihrer Schü-

ler zu erhalten, dieselben an den strengsten Gehorsam zu gewöhnen, und ihr ganzes Wesen also mit dem Geiste der Gesetzmäßigkeit zu erfüllen, daß sie, schon jetzt mit dem lebhaftesten Willen erfüllt, sich zu guten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, späterhin um so geeigneter werden, alle, ihnen aufzuerlegende Pflichten streng zu erfüllen, und als Beispiele musterhafter Amtstreue, höchster Gesetzmäßigkeit und innigster Vaterlandsliebe vorzuleuchten, alle diese Tugenden aber insonderheit auch in der Ehrfurcht vor dem Könige und in der treuesten Anhänglichkeit an dessen Allerhöchste Person an den Tag zu legen.

§. 8.

Beaufsichtigung der Scholaren bei dem Klassenwechsel.

Wie es hier nicht der Ort sein kann, in die Mittel zur Aufrechthaltung einer guten Zucht und Sitte unter den Scholaren speziell einzugehen, auch von den Direktoren und Rektoren erwartet werden muß, daß sie der Handhabung derselben gehörig kundig sind, so kann doch nicht unterlassen werden, hier in Erinnerung zu bringen, daß, da viele Unordnungen der Scholaren während des Wechsels der Stunden statt finden, es nöthig ist, nicht allein diese Zwischenräume zu beschränken, und sie nicht über 10 Minuten dauern zu lassen, sondern auch selbst während dieser kurzen Zeit eine abwechselnde allgemeine Beaufsichtigung durch die Lehrer, von denen übrigens zu verlangen ist, daß sie ihre Lehrstunden pünktlich abwarten, und daher zur rechter Zeit anfangen und schließen, anzuordnen.

§. 9.

Klassen-Ordinarien.

Um nun aber noch genauer, wie bis dahin der Fall gewesen ist, die Scholaren, so wie in Ansehung ihres Fleißes, so insonderheit auch in Ansehung ihres sittlichen Betragens zu controlliren, haben wir die Klassen-Ordinarien angeordnet, und empfehlen unsern Direktoren und

Rektoren um so mehr Sorgfalt bei der Wahl derselben anzuwenden, und überall auf die Befolgung unserer desfallsigen Instruction vom 29. Junius 1820 um so strenger zu halten, als der Einfluß dieser Lehrer auf die Sitten und den Fleiß der Schüler auch dadurch wesentlich wird, daß sie dieselben gleichfalls außer der Schulzeit thunlichst beobachten, und sich mit ihren Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen in die, den Umständen nach, nöthige Beziehung setzen sollen.

Daß übrigens zu Ordinarien einer Klasse, so weit irgend solches ausführbar ist, insonderheit diejenigen Lehrer bestimmt werden, welche in derselben den Religionsunterricht ertheilen, ist von uns schon gelegentlich in einzelnen Fällen verfügt, und wird hier zur allgemeinen Nachachtung anempfohlen.

§. 10.

Die Censuren der Schüler.

Die Censuren der Scholaren sind ein nicht minder wesentliches Mittel zum Zweck. Sie müssen, in Folge unserer desfallsigen früheren Verfügungen jährlich vier oder wenigstens dreimal und, damit die Eltern oder Angehörigen wissen, wann sie die Beurtheilung ihres Sohnes oder Pflegebefohlenen entgegen zu nehmen haben, von den Direktoren oder Rektoren zu einer bestimmten Zeit, mit angemessener Feierlichkeit und im Beisein sämmtlicher ordentlicher Lehrer der Anstalt, sofern diese nicht, wo die Censur aller Scholaren nicht gleichzeitig statt finden kann, anderweit in den Klassen beschäftigt sind, abgehalten werden. Wir dürfen sowohl in den speziellen Urtheilen der einzelnen Lehrer, als in dem aus denselben zu ziehenden Resultat, als welches dem Schüler mitgetheilt wird, den vorwaltenden Ton väterlicher Milde, wo irgend dieselbe nur noch anwendbar ist, auch hiernächst erwarten, daß die nöthigen Veranstaltungen getroffen werden, daß die ausgefertigten Censuren auch richtig zu Händen der Eltern oder deren Stellvertreter gelangen.

§. 11.

Hauptmittel zur Erhaltung guter Sitten unter den Scholaren.

Als Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht sind noch besonders zu erwähnen, einmal die Erweckung, Nährung und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Scholaren, und sodann das völlig übereinstimmende Verfahren sämmtlicher Lehrer in Behandlung eines Schülers. Zur Erreichung des letzten Zwecks bieten die Lehrer-Conferenzen, in welche auch die Erwägung des sittlichen Zustandes der Schule insonderheit gehört, Gelegenheit dar, so wie, was die religiöse Bildung der Jugend betrifft, den Direktoren und Rektoren anempfohlen wird, nicht allein die Religionsstunden jedesmal den bewährtesten Lehrern zu übertragen, den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes durch Anmahnungen und das eigene Beispiel zu befördern, sondern auch von Zeit zu Zeit sämmtliche Scholaren oder einzelne Abtheilungen derselben zur Anhörung eines besondern Vortrags religiösen Inhalts zu versammeln.

§. 12.

Strafen.

Sofern die obigen Mittel zur Erhaltung der Zucht bei einzelnen Subjecten, auch die gewöhnlichen andern pädagogischen Strafen nicht anwendbar sind, verbleiben allerdings nur körperliche Strafen, die aber in den drei obern Klassen durchaus nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors oder Rektors und auch in den untern Klassen nur, wenn sie zu den leichtern Strafen dieser Art gehören, und nur von denjenigen Lehrern vollzogen werden dürfen, welche der Direktor oder Rektor hierzu besonders autorisirt hat, so daß auch alle mit der fraglichen Autorisation nicht versehene Lehrer der untern Klassen, vor Vollziehung jedweder körperlichen Strafe, mit dem Direktor oder Rektor Rücksprache nehmen und dessen Autorisation erhalten haben müssen. Die Carcerstrafe, auch das Nachsitzen in den Klassen darf ebenfalls nie ohne

Genehmigung des Direktors oder Rektors verhängt werden. Ist aber der Unfleiß oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder wird die Disziplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel bedeutend gefährdet, sind endlich die gewöhnlichen Correctionsmittel ohne Erfolg geblieben, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler aus der Anstalt zu entfernen.

Wir geben hierzu den Direktoren und Rektoren die Befugniß, jedoch unter der Beschränkung, daß die Mehrheit der ordentlichen Lehrer des Collegii über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihnen einverstanden ist, und unter der Bedingung, daß der Fall mit den Beweggründen der Entfernung nicht allein dem Ephoro scholae, wo ein solcher vorhanden, oder der, seine Stelle vertretenden, nächsten Behörde, angezeigt, sondern auch den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreffenden Schülers hiervon zu rechter Zeit Kenntniß gegeben wird.

§. 13.

Spezielle Disciplinar-Gesetze und Ordnungen.

Wo Alumnate oder Pensionate mit der gelehrten Schule verbunden sind, da bleiben die für die Alumnen und Pensionäre in Betreff der Disciplin bestehenden besondern Reglements in Kraft. Dasselbe gilt auch von den bereits für die Disciplin einzelner Schulen bestehenden Anordnungen, so weit dieselben nicht durch gegenwärtige Instruction aufgehoben oder beschränkt werden. Wo dergleichen besondere Disciplinar-Gesetze aber noch nicht vorhanden sind, oder einer Revision bedürfen, müssen solche von dem Direktor oder Rektor bezugsweise entworfen oder durchgesehen, und nachdem sie dem Ephorus zur Beurtheilung vorgelegt worden, uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Es wird indessen, nach der Natur der pädagogischen Strafen und Belohnungen, der Disciplinar-Gesetze der fraglichen Art in der Regel nicht viele bedürfen, wohl aber werden die, zur Aufrechthaltung einer guten Zucht und zur möglichen Vermeidung von Strafen

dienlichen „Ordnungen für das ganze äußere Verhalten der Scholaren“ überall Gegenstand der Aufmerksamkeit der Direktoren und Rektoren sein müssen, und wird ihnen überlassen, das Wesentlichste hievon gleichfalls in die Disciplinar-Gesetze aufzunehmen.

§. 14.

Lehrverfassung überhaupt.

Eine zweite wesentliche Obliegenheit der Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen ist die Sorge für die möglichst vollkommene Einrichtung der Lehrverfassung und die hievon unzertrennliche Belebung des Fleißes der Lehrenden und Lernenden. Die Direktoren und Rektoren müssen zu dem Ende den Zweck der gelehrten Schule scharf im Auge behalten und sich, nach Maaßgabe der ihnen durch das Lehrpersonal überwiesenen Kräfte, schon in den untern Abtheilungen, vornemlich aber von der vierten und dritten Klasse an, dort jedoch mit gebührender Berücksichtigung des Ueberganges mehrerer Scholaren zu andern Bestimmungen, denselben immer mehr nähern. Zu dem Umfange ihrer desfallsigen Pflichten gehört die Entwerfung des halbjährlichen Lectionsplans, die Ueberzeugung, welche sie sich von der Ausführung desselben in allen Klassen zu verschaffen haben, und die zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen und privaten Prüfungen.

§. 15.

Lectionsplan.

Wie der Lectionsplan verfaßt werden müsse, darüber beziehen wir uns auf unsere hierüber verschiedentlich ergangene Verfügungen, und namentlich auf die vom 12. Oktober 1820. Hier bringen wir nur in Erinnerung, daß, wenn derselbe allerdings hauptsächlich von dem Direktor oder Rektor ausgehen muß, wir dennoch erwarten, daß der Abfassung desselben eine Berathung mit den Lehrern vorangehe, und eines jeden billige Wünsche nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

In welchen Lehrobjecten und bis wie weit ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt theils dessen Prüfungszeugniß, theils die nachmalige Erfahrung an die Hand; nur darf der als Unterlehrer angestellte Lehrer nicht eher in den drei obern Klassen unterrichten, bevor er nicht sein anderweites Examen als Oberlehrer gemacht hat. Die Zahl der, jedem Lehrer obliegenden Lehrstunden ist in der Vocation oder durch das Herkommen bestimmt; es wird indessen von den Vorstehern unserer gelehrten Schulen erwartet, daß sie, wenn von einem Lehrer in einer Klasse viele Correcturen zu besorgen sind, hierauf billige Rücksicht nehmen und diese Arbeit durch andere ihm zu überweisende minder beschwerliche Stunden ausgleichen.

Außerdem erneuern wir die schon feststehende Anordnung, daß der Lectionsplan für das Sommerhalbjahr bereits in den ersten Tagen des März und der für das Winterhalbjahr in den ersten Tagen des September und deshalb unerläßlich so früh bei uns zur Prüfung eingereicht werde, damit die von uns etwa zu bewirkenden Abänderungen noch zeitig genug getroffen werden können. Und sollten die Umstände nicht gestatten, dann schon den Lectionsplan also zu entwerfen, wie er das ganze Semester hindurch verbleiben kann, so ist dennoch vorläufig eine einstweilige Lectionstabelle mit Vorbehalt des nachmaligen vollständigen Lectionsplans einzureichen, wie denn auch jede, im Laufe des Halbjahrs in Betreff der Vertheilung der Lectionen nöthig gewordene und verbleibende Abänderung nachträglich bei uns anzuzeigen ist. Daß kein Lehrer eigenmächtig von dem Lectionsplane abweiche, oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zum Grunde lege, bedarf der Erinnerung nicht; es wird aber auch von dem Direktor und Rektor erwartet, nie ohne Noth die einmal eingeführten Lehrbücher gegen andere zu vertauschen, um den Schülern und Lehrern unnöthige Ausgaben zu ersparen.

§. 16.

§. 16.

Besuch der Klasse und Revision der schriftlichen Arbeiten der Schüler.

Damit nun aber der Vorsteher der Schule die Ueberzeugung erhalte, daß in allen Lehrgegenständen und in allen Klassen ganz dem Lectionsplan gemäß gelehrt werde, hat er, wie ihm schon in disciplinarischer Hinsicht obliegt, die einzelnen Klassen oftmals zu besuchen, und sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich zur Erreichung des fraglichen Zwecks lieber je zuweilen durch einen der andern Lehrer vertreten zu lassen, als die obige wichtige Pflicht zu verabsäumen. Außerdem ist wesentlich, daß er sich, innerhalb der Dauer des halbjährigen oder jährigen Lehrkursus, die schriftlichen Arbeiten der Scholaren in abwechselnder Ordnung je aus einer Klasse nach der andern, vorlegen läßt, wodurch er zugleich zur Aufrechthaltung der von den Scholaren zu beobachtenden äußern Ordnung und Reinlichkeit ihrer Hefte, als worauf mit aller Sorgfalt zu halten ist, beitragen wird. Endlich wird es gut sein, in den, während der Dauer des Lehrgangs fallenden Conferenzen im Allgemeinen Rücksprache mit den Lehrern über den Stand der Ausführung des Lectionsplans in den verschiedenen Klassen zu nehmen, wie denn außerdem auch hiebei nicht zu unterlassen sein wird, den Conspekt des gesammten Plans auch aus dem Grunde immer zur Hand zu haben, damit sofort jeder Lehrer seine Stellung zum Ganzen entnehmen, und um so mehr zur Erreichung des Zwecks beitragen möge.

§. 17.

Prüfungen, Translocations-Examina.

Die von dem Direktor oder Rektor zu veranstaltenden Prüfungen betreffend, so gehören hieher die Translocations-, die jährlichen öffentlichen Examina und die Abiturienten-Prüfungen.

Daß jeder Versetzung der Scholaren aus einer niedern in eine höhere Klasse ein Translocations-Examen

vorangehe, und daß diese Examina mithin jährlich oder halbjährlich statt finden müssen, ist durch unsere Verfügung vom 28. December 1820 in Erinnerung gebracht.

Wenn allerdings die Versetzungsfähigkeit gemeinschaftlich von dem Direktor oder Rektor und dem Lehrer, aus dessen Klasse ein Schüler versetzt, und demjenigen, in dessen Klasse er promovirt werden soll, beurtheilt wird, so gebührt doch jedenfalls dem Direktor, auf seine Verantwortlichkeit, die Entscheidung. Uebrigens muß dem mündlichen Examen, wo irgend solches anwendbar ist, das schriftliche vorangehn, und sind die schriftlichen Arbeiten der Scholaren insonderheit auch dem Lehrer, welcher den zu versetzenden Schüler annehmen soll, mitzutheilen. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll geführt, und auf den Grund desselben der Beschluß gefaßt.

§. 18.

Oeffentliche Schulprüfungen.

In Ansehung des jährlichen oder halbjährlichen öffentlichen Examens hat der Vorsteher der Schule dahin zu sehen, daß innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren mit den auftretenden Lehrern und Klassen abgewechselt werde, wenn anders die größere Zahl der Lehrer und Klassen solches nöthig macht. Hiernach werden denn also auch die Religions-Klassen nicht übergangen werden dürfen. Daß in der Regel die fraglichen Prüfungen innerhalb unserer Provinz zu Ostern Statt finden sollen, ist schon durch frühere Verfügungen festgesetzt. Ob außerdem zu Michaelis besondere Rede-Actus veranstaltet, und diese wiederum mit besonderen Schulfeierlichkeiten verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen jedes Direktors oder Rektors überlassen. Dann aber ist es um so weniger nöthig, die Zeit der eigentlichen Prüfung durch zu viele von den Scholaren zu haltende Reden zu beschränken, obgleich dennoch eine und die andere von einem Primaner in deutscher und vornemlich auch in lateinischer Sprache zu verfassende Rede nicht wohl fehlen darf.

§. 19.

Abiturienten-Examina.

Der Abiturienten-Prüfungen darf hier nur erwähnt werden, da über dieselben eine besondere Instruction d. d. Berlin den 25. Juni 1812 vorhanden, auch, was sonst hierunter dem Direktor und Rektor obliegt, durch mehrere von uns erlassene Verfügungen in dem Maaße festgesetzt ist, daß fast keine Ungewißheit hiebei Platz finden kann. Hier wollen wir die Direktoren und Rektoren nur noch wiederholentlich dahin verpflichten, daß sie die zur Universität abgehenden Scholaren vor unerlaubten Verbindungen alles Ernstes verwarnen, und sie auf die unausbleiblichen Folgen der Uebertretung der hierunter bestehenden Gesetze aufmerksam machen.

Daß alle andere von der Schule abgehende Schüler, wenn sie, worauf zu halten ist, ihren Austritt gehörig anzeigen, auch mit einem gewöhnlichen, von dem Rektor zu unterschreibenden, und mit dem Schulinsiegel zu bedruckenden Zeugnisse versehen werden müssen, bedarf der Erinnerung nicht.

§. 20.

Schulprogramme.

Wir erwähnen auch zugleich hier der Programme, da dieselben gewöhnlich um die Zeit der jährlichen öffentlichen Prüfungen verfaßt werden. Die Wahl des Gegenstandes dieser Schulschriften allerdings der eigenen Beurtheilung der Verfasser überlassend, verlangen wir dennoch, daß, wenn derselbe auch nicht in näherer Beziehung zu der Schule stehen, und selbst nicht einmal aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Didaktik entnommen worden sein sollte, dem Schlusse desselben doch jedesmal die Chronik der gelehrten Schule für das verflossene Jahr und zwar in deutscher Sprache, beigefügt werde, wozu denn auch die Nennung der Abiturienten und die Anzeige der Prüfungsnummer, welche sie erhalten, jedoch ohne ein sonstiges Urtheil über sie, gehört. Daß übrigens jeder Gegenstand, welcher

in den fraglichen Schulschriften abgehandelt wird, mit angemessener Sorgfalt, beides in Ansehung der Sache und des Vortrags behandelt werde, erfordert schon die Würde einer gelehrten Schule und lößt sich von Männern, welche an der Spitze solcher Anstalten stehen, um so mehr auch für die Folge erwarten, da zur beeilten Abfassung dieser Schriften kein Grund vorhanden ist. Wenn wir endlich durch unsere Verfügung vom 24. October 1822 die Einrichtung getroffen haben, daß sämmtlichen Direktoren und Rektoren durch uns ein Exemplar von jeder, innerhalb unserer Provinz erscheinenden Schulschriften dieser Art zugesandt wird, so beabsichtigen wir hierdurch, unter andern auch, eine genauere Verbindnng unter den Direktoren und Rektoren, als Amtsgenossen, zu knüpfen und zu bewirken, daß das, der einen gelehrten Schule eigenthümliche Gute auch in die andere übergehe.

§. 21.

Beaufsichtigung der Bibliothek.

Zu den, das Innere der Lehranstalt betreffenden allgemeinen Pflichten des Direktors oder Rektors einer gelehrten Schule gehört auch die Oberaufsicht, welche ihm über die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Lehrmittel, über den physikalischen Apparat und andere Sammlungen, und über die Schüler- und Lehrerbibliothek zu führen obliegt.

Es ist in der Regel nöthig, daß für jeden dieser Zweige besondere Aufseher aus der Zahl der Lehrer gewählt werden, und ist, was die Bibliotheken betrifft, hierüber auch schon größtentheils das Nöthige durch besondere Instructionen und Reglements festgesetzt worden. Hier empfehlen wir den Vorstehern der gelehrten Schulen nur überhaupt, alle diese Gegenstände im Auge zu behalten, und sich einer, zu bestimmten Zeiten abzuhaltenden Revision derselben zu unterziehen, zu dem Ende auch die Verzeichnisse und hieher gehörigen Inventarien von Zeit zu Zeit durchzugehen, und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§. 22.

Archiv der Schule.

Wenn den Direktoren und Rektoren bei der Aufsicht über die vorhin gedachten Stücke die nöthige Hülfe durch die andern Lehrer der Anstalt wird, so verbleibt ihnen dagegen doch ausschließlich die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs. Es ist nemlich zur Aufrechthaltung der Ordnung unumgänglich nöthig, daß, was in Bezug auf die Schule, von welcher Behörde es auch sei, verfügt wird, oder was sonst Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig aufbewahrt, und zu dem Ende in die nöthigen besondern Aktenstücke und also vertheilt werde, daß, wenn ein Direktor und Rektor seine Stelle auf immer oder auf einige Zeit verläßt, sogleich sein Nachfolger oder Stellvertreter sich gehörig orientiren, und sich mit leichter Mühe die über jeden Gegenstand vorhandenen Gesetze, Anordnungen und sonstige Kenntnisse von der Lage der Anstalt erwerben könne. Um hierunter eine zusagende Vollständigkeit zu erzielen, müssen auch die Concepte der von den Direktoren oder Rektoren zu erstattenden Berichte, und ihre anderweite amtliche Correspondenz aufbewahrt werden, wie denn endlich nicht minder hieher auch gehört, daß die Censuren der Schüler, die von ihnen gelieferten erheblichern Specimina, insonderheit auch das Album der Aufgenommenen, dann, was bei Anstellung und Abgang der Lehrer verhandelt wird, aufbewahrt, und unter besondern Verschluß des Direktors oder Rektors genommen werde.

§. 23.

Besondere Pflichten des Rektors gegen die Scholaren.

Dem Rektor oder Direktor liegt ob, die neu ankommenden Scholaren entweder allein, oder, wenn er will, unter Zuziehung eines und des andern Lehrers zu prüfen, die Klasse, in welche sie nach dem Maaße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten gehören, zu bestimmen, womit die Eintragung solcher Novizen in das sorgfältig aufzubewah-

rende Album der Schule nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand und Wohnung des Vaters sogleich zu verbinden, für die künftigen Versetzungen der Schüler, für etwanige sonstige Bemerkungen und Verzeichnung der Zeit ihres Abgangs die nöthigen besondern Columnen vor der Hand leer zu lassen sind. Eben so, und wenn gleich die Schüler zunächst den Klassenordinarien zur thunlichsten Beaufsichtigung auch außer der Schulzeit überwiesen sind, hat sich doch gleichfalls auch in fraglicher Beziehung der Direktor oder Rektor in möglichst genauer Kenntniß von denselben zu erhalten, überhaupt aber sich von den Sitten, dem Fleiße und den Fortschritten jedes Schülers also zu unterrichten, daß er den Eltern und Angehörigen zu jeder Zeit die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch im Stande ist, bei den Berathungen in der Lehrer Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende oder entscheidende Stimme zu geben. Die, der Ertheilung von Schulprämien würdig erkannten Schüler werden ihm angezeigt, und wählt er dieselben mit den andern Lehrern aus, wobei ihm, bei Verschiedenheit der Meinungen, gleichfalls jedesmal die Entscheidung zusteht.

§. 24.

Besondere Pflichten gegen die Lehrer.

Dem Direktor oder Rektor liegt in der Regel die förmliche Einweisung des neu angestellten Lehrers in das ihm übertragene Amt, bei den Gymnasien unsers Patronats auch die vorschriftsmäßige Vereidung desselben, und in jedem Fall dahin zu sehen, ob, daß beides bewirkt werde, wie er denn auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers oder dessen Tode unverzüglichst die erforderliche Anzeige bei uns zu machen, und seinem Bericht zugleich eine Nachweisung sämmtlicher Einkünfte der Stelle und das Verzeichniß der durch den Abgang offen gekommenen Lehrstunden beizufügen, auch, wenn ihm ein zum Nachfolger geeignetes Subjekt bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf dasselbe zu leiten hat.

§. 25.

Lehrer-Conferenzen.

Wenn das Verhältniß der Lehrer zu dem Direktor oder Rektor allerdings ein nachgeordnetes ist, und von ihm überall eine willige Befolgung seiner Anordnungen erwartet werden kann, so wird es ihm anderen Seits nicht entgehen, wie eine solche Willfährigkeit nur im Fall der Noth aus dem Subordinationsverhältnisse hervorgehen, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelahrtheit und seine Pflichtliebe gegründeten Autorität haben muß. Wenn seine Verdienstlichkeit jedem Lehrer einleuchtet, wenn er allen die Ueberzeugung zu geben versteht, sich, in welcher Klasse auch beschäftigt, dennoch als wesentlichen Theil eines organischen Ganzen zu betrachten, wenn er dabei jedem, wie er es verdient, mit Liebe und Achtung begegnet, so wird er in seltenern Fällen zu dem schlichten Befehl seine Zuflucht zu nehmen nöthig haben. Um das Interesse jedes Lehrers an dem Ganzen zu erhalten, sind daher die Lehrer-Conferenzen wesentlich. Sie werden von dem Direktor oder Rektor für die gewöhnlichen Berathungen zu bestimmten Zeiten, außerdem aber so oft als nöthig außerordentlich abgehalten; auch muß, was in denselben verhandelt wird, jedesmal in besondern, entweder von dem jedesmaligen jüngsten Lehrer oder in abwechselnder Ordnung von allen Lehrern zu führenden Protokollen verfaßt werden. In diesen Conferenzen hat auch der Direktor oder Rektor die von uns oder andern Behörden eingegangenen betreffenden Verfügungen dem Lehrer-Collegio mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungeu vielmehr vor ihn allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu entnehmen sein.

§. 26.

Conduitenlisten.

Daß der Direktor oder Rektor den Wandel der Leh-

ner, als bis und so lange Ehefrau und Kinder sich unterhalten, auch selbst in so lange Ermangelung dieser, die Eltern und Großeltern, bis diese ihre nothdürftige Lebensgestalten. Die Ehegatten sind also in Ansehung ihrer Verbindlichkeit, sich gegenseitig Unterhalt zu leisten und ihrer Ansprüche auf Unterhalt und Verpflegung unter sich selbst den Eltern und ihren Kindern gleich zu achten, und in Ansehung ihrer Rechte, sich gegenseitig Unterhalt, und bestimmte Kosten, [illegible]

§. 57.

Vertretung bey Schen.

Die Ehefrau und Kinder und Eltern, wenn er selbst verstorben wäre und Kosten stehen, in seiner Stelle, sie können gegen sie so handeln, wenn sie [illegible] nach seiner Verfügung, und mit Recht, [illegible] und genommen haben, und auch [illegible] Ehefrau gegen sie, wenn sie [illegible] und Kinder gegen sie, wenn sie [illegible] Eltern gegen sie, wenn sie [illegible] Kinder gegen sie, wenn sie [illegible] Vertretung und Verantwortung [illegible] Ehefrau und Kinder und Eltern, [illegible] Ehefrau und Kinder, auf [illegible] Eltern, [illegible] Kinder, [illegible] Vertretung [illegible] Ehefrau, [illegible] Kinder, [illegible] Eltern

wenden. Seine Verpflichtung zu dem Ephoro Gymnasii, wo ein solcher bestellt ist, liegt insonderheit darin, daß er demselben, auf Erfordern, über den Zustand der Anstalt Auskunft geben, und ihm den Lectionsplan und die eingehenden Verfügungen mittheilen muß, wie sich denn von selbst versteht, daß demselben der Zutritt zu den Klassen und die Theilnahme an den Conferenzen der Lehrer frei steht. Die Conduitenlisten der Lehrer gelangen durch ihn an uns. Ueberhaupt aber wird erwartet, daß die Direktoren und Rektoren insonderheit in allen außergewöhnlichen Fällen mit dem Ephoro Gymnasii Rücksprache nehmen, sich seinen Rath erbitten, sich überall eines guten Vernehmens zu demselben befleißigen, und ihm die gebührende Achtung erweisen. Eben dahin werden auch die Bemühungen der Rektoren und Direktoren gegen das Patronat und jedes Mitglied desselben gerichtet sein.

§. 29.

Berichte; Führung des Schulinsiegels.

Die von ihnen zu erstattenden amtlichen Berichte werden, wenn nicht noch ein anderer Berichtserstatter ausdrücklich ernannt ist, von ihnen allein abgestattet, wie sie denn auch allein das Schulinsiegel führen, und die gewöhnlichen Schulzeugnisse, jedoch auf den Grund der Urtheile der Gesammtheit der betreffenden Lehrer, ausstellen. Wegen Ausfertigung der Abiturienten-Zeugnisse enthält die, §. 19. angeführte Instruction, besondere Vorschriften.

§. 30.

Pflichten gegen die Unterbediente der Anstalt.

Endlich haben die Direktoren und Rektoren unserer gelehrten Schulen auch alles Fleißes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die, in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Calefactoren und wie sie sonst heißen mögen, sich nicht auf eine den Scholaren ein böses Beispiel gebende Weise betragen. Wird dergleichen oder eine sonst verbotene Beziehung derselben zu einem Schüler vermerkt, so haben sie

solches sofort zur Kenntniß zunächst des Ephorats zu bringen und, wenn auf ihre Beschwerde nicht gehört und auf irgend eine Weise derselben nicht abgeholfen wird, uns hierüber Anzeige zu machen. Insonderheit wird in fraglicher Beziehung denjenigen Rektoren und Direktoren da die strengste Wachsamkeit anempfohlen, wo mit der Anstalt auch Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

Berlin, den 10. Juni 1824.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Heinsius. Geiseler. Bellermann.

60.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums für Schlesien an die sämmtlichen Gymnasien-Direktionen und Gymnasial-Verwaltungs-Commissionen in Schlesien (excl. Breslau), die Befreiung von Erlegung des Schulgeldes betreffend.

Um die Ueberfüllung der gelehrten Schulen durch solche Zöglinge, welche zugleich ohne geistige Fähigkeit und ohne äußere Mittel den Weg der Studien als den nach ihrer oder ihrer Eltern Meinung bequemsten und wohlfeilsten einschlagen wollen, zu mindern, ist für nöthig gefunden worden, hinsichtlich der an dürftige Schüler zu ertheilenden ganzen oder theilweisen Befreiung von Erlegung des Schulgeldes folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Befreiung wird bei den Gymnasien unsers sowohl ganzen als getheilten Patronats von der Verwaltungs-Commission auf den Vorschlag des Direktors oder Rektors ganz oder zur Hälfte ertheilt. Wo für den letztern die Berechtigung vorhanden ist, besondere zur Deckung des Schulgeldes für ärmere Schüler gestiftete Legate zu vergeben, behält es dabei eben so, wie bei den Berechtigungen der übrigen Patronate, unter Verpflichtung auf die nachstehenden allgemeinen Grundsätze, sein Bewenden.

§. 2. Schüler, welche diese Wohlthat in Anspruch nehmen, müssen außer ihrer, durch ein Zeugniß der Ortsbehörde nachzuweisenden Dürftigkeit auch durch Beibringung einer vortheilhaften Censur ihre Geschicklichkeit und gute Aufführung darthun. Zu dem Ende ist die Befreiung in der Regel nicht gleich beim Eintritt, sondern erst nach zwei oder drei Monaten zu ertheilen. Doch können dann, wenn der Schüler entweder aus der obern Klasse der am Orte befindlichen Elementarschulen, oder von andern Anstalten ein vorzügliches Zeugniß mitbringt, Ausnahmen statt finden.

§. 3. Die erlangte Befreiung hört auf, wenn der Schüler durch Unfleiß oder schlechtes Betragen seine gute Censur verliert, und der Direktor die Patronats- oder Verwaltungs-Behörde, davon in Kenntniß setzt. In den beiden obern Klassen zieht entschiedener Mangel an Talenten dieselbe Folge nach sich.

§. 4. In den Gymnasien unsers Patronats und Compatronats darf die Zahl der ganz befreiten Schüler höchstens bis auf den 4ten Theil der gesammten Schülerzahl steigen, und ist dieselbe durch die Klassen des Gymnasiums dergestalt zu vertheilen, daß hinsichtlich der obern Klassen die größere Strenge der Anforderungen in Anwendung kommt. Wenn jenes Maximum erreicht ist, so kann für jetzt zum Genuß der halben Befreiung noch die Hälfte jener Zahl zugelassen werden. Es ist aber für die Folge dahin zu sehen, einen Schüler lieber die Hälfte als gar nichts erlegen zu lassen, und wird demnach, so weit jenes Maximum der ganzen Befreiungen vermieden wird, die Zahl der halben im doppelten Verhältnisse statt finden können, wobei dann die jetzt nachgegebene Hälfte derselben wieder wegfällt.

§. 5. Söhne von aktiven und inaktiven, so wie von verstorbenen Lehrern des Gymnasiums, desgleichen von Beamten und Unterbedienten desselben sind an sich vom Schulgelde frei, und werden in die obige Zahl nicht mitgerechnet. Dasselbe gilt für die Söhne der Ortsgeistlichkeit, wenn die Lehrer von den Stolgebühren frei sind.

§. 6. Wenn mehrere Brüder zugleich das Gymnasium besuchen, und die nicht allzu bemittelten Eltern Ermäßigung des Schulgeldes suchen, so soll in der Regel der zweite und dritte Bruder jeder nur das halbe Schulgeld zahlen, und wenn mehr als drei Brüder das Gymnasium besuchen, jeder folgende ganz frei sein, in sofern nemlich die Würdigkeit nachgewiesen wird, und diese Fälle sollen vor allen andern berücksichtigt werden.

§. 7. Diejenigen Privat-Patronate, welche durch die Hinlänglichkeit ihrer Fonds oder durch diesfällige Stiftungen gedeckt, ihre Munificenz über die sub §. 4. gegebenen Bestimmungen ausdehnen wollen, behalten hiebei zwar freie Hand: es wird ihnen aber unter Bezugnahme aus den allgemeinen bereits ausgesprochenen Zweck dieser Anordnung zur Pflicht gemacht, die Mittel, über welche sie verfügen, in größerm Maaße für diejenigen Aermeren zu verwenden, welche in den untern und mittlern Klassen Vorbildung für andere Fächer suchen, in den obern Klassen aber die Zahl derer, die sich ohne Beruf dem Studieren widmen wollen, durch Beachtung des sub §. 4. Festgesetzten in gehörigen, vom Gemeinwohl erforderten Schranken zu halten.

Breslau, den 25. November 1824.

Königl. Consistorium für Schlesien.

61.

Circulare des Königl. Consistoriums an sämmtliche Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, die Theilnahme der Scholaren an Leih- und Lese-Bibliotheken betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat aufs Neue sämmtlichen Königl. Regierungen und dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio die größte Aufmerksamkeit auf die Leih-Bibliotheken zu richten und, namentlich an solchen Orten, wo gelehrte oder höhere Bürger-

schulen vorhanden sind, eine genaue Revision derselben zu veranstalten, befohlen. Die Herren Direktoren und Rektoren unserer gelehrten Schulen werden diese hohe Sorgfalt, da sie ein Mittel mehr zur Erhaltung der Sittenreinheit unter ihren Zöglingen gewährt, wohl anerkennen, zugleich aber auch um so mehr bereitwilligst zur vollständigern Erreichung des Zwecks beitragen, und hierdurch zugleich der an uns, auf Veranlassung vorgedachter hohen Behörde, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 16. d. M. erlassenen, und ihre, sogleich näher anzugebende Mitwirkung bestimmenden Verfügung, getreulich nachkommen. Nach dem, was zeithero von uns für die Anordnung der Bibliotheken unserer gelehrten Schulen und deren bedingten Gebrauch durch die Scholaren, dann für Errichtung von Lese-Bibliotheken für die Scholaren geschehen ist, müßte eigentlich der Fall gar nicht eintreten dürfen, daß ein Scholar, zumal ihm, wenn er seine Lectionen fleißig betreiben will, wenig Zeit übrig bleibt, annoch seine Zuflucht zu einer öffentlichen Leihbibliothek nähme, und wir finden uns auch bewogen, den Herren Direktoren und Rektoren unserer gelehrten Schulen zur Pflicht zu machen, solche, immer bedenklich bleibende Theilnahme je länger um so mehr völlig und insonderheit dadurch abzustellen, daß die Schüler-Bibliotheken mit immer größerer Sorgfalt verwaltet, daß sie mit einer Auswahl der für das jugendliche Alter lehrreichsten und durch Form und Inhalt zusagendsten Schriften, namentlich auch mit den, zur Aufnahme in eine Büchersammlung der fraglichen Art sich eignenden deutschen Klassiker ausgestattet, und für ein geringes, Aermern aber ganz zu erlassendes Lesegeld, zugänglich werden, wie wir denn nicht minder und wiederholentlich allen denjenigen Gymnasien, wo noch keine dergleichen Bibliotheken für die Scholaren vorhanden sind, deren schon anempfohlne Begründung dahin gemessenst nochmals anempfehlen, daß uns unfehlbar mit dem Ausgange dieses Jahres darüber berichtliche Anzeige gemacht werde, wie weit in der Sache vorgeschritten sei. Wenn

inzwischen dennoch nie ganz zu verhindern sein möchte, theils daß nicht der eine und der andere Scholar auch aus einer öffentlichen Leih-Bibliothek ein Buch entlehnt, theils aber auch in Ansehung aller andern Theilnahme daran liegt, daß sie nicht durch unsittliche Schriften verderbt werden, so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, wie gedacht, eine Revision sämmtlicher öffentlichen Leihbibliotheken angeordnet, und es ist zugleich von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten befohlen worden, daß die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen bei der Bestimmung der zu belassenden oder fortzuschaffenden Lesebücher den Polizei-Behörden mit ihrem Rath beistehen sollen. Hiernach verpflichten wir vorgenannte Herren Direktoren und Rektoren auf hohen Befehl dahin

1) daß sie ihrer Seits auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, den Gymnasiasten theils die Benutzung von öffentlichen Leihbibliotheken durch gute Gymnasial-Lesebibliotheken ganz entbehrlich zu machen, theils ihnen den willkührlichen Gebrauch der erstern zu erschwaren, und dieselben dadurch unter eine Controlle stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Vorstehers des Gymnasii, Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt, und in diesen Erlaubnißscheinen die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal namhaft gemacht werden;
2) daß sie die betreffenden Königl. Polizei-Behörden bei der zu veranstaltenden genauen Revision der vorhandenen Leihbibliotheken mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und überhaupt denselben bei Ausführung der oben genannten hohen Verfügung, mit ihren Erfahrungen und ihrem Rath bereitwillig an die Hand gehen.

Berlin, den 26. August 1824.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Heinsius. Geiseler. Bellermann.

62.

Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums zu Cölln, an die Direktoren sämmtlicher Gymnasien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich veranlaßt gefunden, die Leihbibliotheken und besonders diejenigen, welche sich an Orten befinden, wo höhere Schulen vorhanden sind, einer strengen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, und augenblicklich eine genaue Revision derselben vornehmen zu lassen.

Die Polizei-Behörden sind hiernach durch die betreffenden Königl. Regierungen instruirt und angewiesen worden, bei diesem Geschäfte die Vorsteher und Lehrer der betreffenden höheren Schulen zu Rathe zu ziehen, und werden Sie daher hierdurch angewiesen, vorkommenden Falls die Königl. Polizei-Behörde Ihres Orts zu dem gedachten Zwecke mit Ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und überhaupt derselben bei Ausführung der obengedachten ministeriellen Verfügung mit Ihren Erfahrungen und Ihrem Rathe bereitwillig an die Hand zu gehen.

Auf Veranlassung einer Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten werden Sie ferner aufgefordert, auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, den Schülern die willkührliche Benutzung der Leih-Bibliotheken zu erschweren, und dieselbe dadurch unter eine Controlle zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder gegen Ihre schriftliche Zustimmung Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt und in diesen Erlaubnißscheinen die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

Um jedoch für die Schüler den Grund zur Benutzung der Leihbibliotheken mit der Zeit ganz zu entfernen, ist bei jedem Gymnasium eine Schülerbibliothek zu gründen, welche vorzüglich zu deren Privatlektüre zu bestimmen ist, und deren Kosten durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme,

Versetzung oder Entlassung oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, aufgebracht werden.

Bei der Wahl der für diese Bibliothek anzuschaffenden Werke sind aber sorgfältig alle solche zu vermeiden, die den Keim revolutionairer Umtriebe in sich tragen, gegen Religion und gute Sitten anstoßen, oder die Grundsätze einzelner Confessionen verletzen, weshalb bei dieser Auswahl überall der Religionslehrer der Anstalt zu Rathe zu ziehen ist. Aus diesem Grunde werden wir uns auch den Katalog der Schülerbibliothek von Zeit zu Zeit vorlegen lassen.

Sobald diese Büchersammlung einen der Frequenz der Anstalt angemessenen Umfang gewonnen hat, wird es zweckmäßig sein, den Schülern die Benutzung der Leih-Bibliotheken ganz zu verbieten, und die Zuwiderhandlung dieses Verbots in jedem zu Ihrer Kenntniß kommenden Falle strenge zu ahnden. Ueberhaupt aber soll diese Einrichtung dazu dienen, daß den Schülern in ihren freien Stunden eine Erholung gewährt, und den verschiedenen Unterrichtszweigen der Anstalt eine Erweiterung für den Privatfleiß der Schüler gegeben werde, daher außer klassischen Dichtern u. s. w. auch vorzüglich geschichtliche und geographische Werke, Biographien, Reisebeschreibungen, belehrende Schriften über Naturwissenschaft, Religion, ferner Erbauungsschriften u. s. w. in die Schülerbibliothek aufzunehmen sind.

Jeder Klassenordinarius hat aber Kenntniß davon zu nehmen, welche Bücher die von ihm beaufsichteten Schüler lesen, und zu dem Ende das Ausgebebuch des Bibliothekars von Zeit zu Zeit nachzusehn. Auch ist darauf zu halten, daß der unmittelbar für die Lectionen der Anstalt dienende häusliche Fleiß der Schüler durch die Einrichtung einer Lesebibliothek keine Störung oder eine falsche Richtung erleide, sondern es muß derselbe vielmehr überall in der Weise in Anspruch genommen werden, daß verderbliche Privatbeschäftigungen der Schüler, welcher Art diese auch sein mögen, keinen Raum finden können.

Wir

Wir erwarten binnen vier Wochen Bericht darüber, was von Ihrer Seite zur Ausführung dieser Verordnung geschehen ist.

Cöln, den 14. September 1824.

Das Königl. Konsistorium.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, wegen des Studiums der philosophischen und theologischen Disziplinen auf den Universitäten von Seiten solcher inländischen Studierenden, welche sich dem gelehrten Schulfache widmen wollen.

Das Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß seit einiger Zeit diejenigen inländischen Studierenden, welche sich dem gelehrten Schulfache widmen wollen, auf einigen Universitäten mit einer nicht zu billigenden Einseitigkeit fast ausschließlich nur philologische Studien betreiben, und das Studium nicht nur der Philosophie, sondern auch das der für einen jeden Gymnasial-Lehrer unentbehrlichen theologischen und historischen Disziplinen fast gänzlich vernachläßigen. Um dahin zu wirken, daß die oben gedachten Studierenden sich künftig auf den Universitäten auch mit der Philosophie ernstlich beschäftigen, sind sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen angewiesen, von jetzt an die Prüfung der Schulamts-Kandidaten auch auf die Kenntnisse derselben in der Philosophie, und namentlich in der Logik und Metaphysik in der Psychologie und in der Geschichte der Philosophie, so wie in der Geschichte auszudehnen, und das Ergebniß der desfallsigen Prüfung nicht nur in dem Zeugnisse jedesmal ausdrücklich zu bestimmen, sondern dasselbe auch in den jährlich an das Ministerium einzureichenden Tabellen über

die geprüften Schul-Amts-Kandidaten unter einer besondern Rubrik anzumerken.

Noch wichtiger erscheint es aber dem Ministerio, geeignete Maaßregeln zu treffen, daß diejenigen inländischen Studierenden, welche sich dem gelehrten Schulfache an evangelischen Gymnasien widmen wollen, nicht länger die für jeden Gymnasial-Lehrer unentbehrlichen theologischen Disziplinen vernachläßigen, sondern sich vielmehr schon auf der Universität diejenigen Kenntnisse in der Theologie, und namentlich in der Exegese des Alten und Neuen Testaments, in der Dogmatik und christlichen Moral und in der Kirchengeschichte aneignen, welche zur Ertheilung eines gründlichen und zweckmäßigen evangelischen Religions-Unterrichts in den evangelischen Gymnasien erforderlich sind, und von jedem Gymnasial-Lehrer, auch wenn er sich nicht für den Religions-Unterricht bestimmen will, mit Grund gefordert werden können.

Das Königl. Konsistorium wird daher beauftragt, von jetzt an einen jeden gelehrten Schul-Amtskandidaten evangelischer Konfession, welcher in dem Bezirke des Königl. Konsistorii eine Anstellung als Lehrer an einem evangelischen Gymnasio nachsucht, und hinsichtlich seiner philosophischen, philologischen, historischen und mathematischen Kenntnisse und in Betreff seiner Lehrgeschicklichkeit das erforderliche Prüfungs-Zeugniß einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission beibringt, noch nachträglich in Bezug auf seine Kenntnisse in der Theologie und namentlich in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in der Exegese des Alten und Neuen Testaments und in der Kirchengeschichte von einem geeigneten Mitgliede des Königl. Konsistorii prüfen, und über das Ergebniß dieser Prüfung ein besonderes Zeugniß ausstellen zu lassen, welches nebst den übrigen Zeugnissen des betreffenden Schulamts-Kandidaten dem auf die Anstellung desselben bezüglichen Berichte des Königl. Konsistorii in Abschrift beizufügen ist. In dieser Prüfung ist für jetzt bei den Schulamts-Kandidaten, welche sich nicht für den Religions-Unterricht in den evangelischen Gymnasien mitbestimmen wollen, haupt-

fächlich darauf zu sehen, ob sie die für jeden Gymnasial-Lehrer erforderliche Kenntniß in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besitzen, während von den Schulamts-Kandidaten, welche sich für den Religions-Unterricht mit bestimmen wollen, auch eine genügende Kenntniß von der Exegese des Alten und Neuen Testaments und von der Kirchengeschichte unerläßlich zu fordern ist. Ferner wird das Königl. Konsistorium beauftragt, bei seinen Vorschlägen die Besetzung von Lehrstellen und besonders von den Direktor-Stellen an evangelischen Gymnasien betreffend, vorzüglich diejenigen Kandidaten zu berücksichtigen, welche außer den übrigen erforderlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten auch eine gründliche theologische Bildung besitzen.

Sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigten bei den inländischen Universitäten sind beauftragt, obige Verfügung zur Kenntniß der Direktoren der philologischen und pädagogischen Seminarien, und der betreffenden Studierenden zu bringen, und auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß besonders die Mitglieder der philologischen Seminarien, welche sich dem gelehrten Schulstande widmen wollen, von jetzt an neben ihren philologischen Studien, auch auf das Studium der Philosophie und der Theologie den erforderlichen Fleiß verwenden.

Wie es mit der Prüfung der gelehrten katholischen Schulamts-Kandidaten hinsichtlich ihrer Kenntniß in der katholischen Theologie künftig gehalten werden soll, wird das Ministerium mittelst einer besondern Verfügung nachträglich bestimmen.

Berlin, den 21. August 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

64.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Univerſitäten, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Das Miniſterium hat mit Mißfallen bemerkt, u. ſ. w. (wie in dem vorſtehenden Circular-Reſcripte).

Das Miniſterium fordert Ew. — auf, obige Verfügungen zur Kenntniß der Direction des dortigen philologiſchen und pädagogiſchen Seminars ꝛc. und der betreffenden Studierenden zu bringen, und auf jede zweckdienliche Weiſe dahin zu wirken, daß beſonders die Mitglieder des philologiſchen Seminars, welche ſich dem gedachten Schulfache widmen wollen, von jetzt an neben ihren philologiſchen Studien auch auf das Studium der Philoſophie und der Theologie den erforderlichen Fleiß verwenden.

Wie es mit der Prüfung der gelehrten katholiſchen Schulamts-Kandidaten hinſichtlich ihrer Kenntniß in der katholiſchen Theologie künftig gehalten werden ſoll, wird das Miniſterium mittelſt einer beſondern Verfügung nachträglich beſtimmen.

Berlin, den 21. Auguſt 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

65.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen in Halle, Bonn, Berlin, Breslau, Königsberg und Münſter, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion wird hierdurch angewieſen, die Prüfung der Schulamts-Kandidaten auch auf die Kenntniſſe derſelben in der Philoſophie, und namentlich in der Logik und Metaphyſik, in der Pſychologie und in der Geſchichte der Philoſophie auszudehnen, und das Ergebniß der desfallſigen Prüfung nicht nur in dem Zeugniſſe jedesmal ausdrücklich zu beſtimmen, ſondern daſſelbe auch in den jährlich einzureichenden Tabellen über die geprüften Schulamts-Kandidaten unter einer beſondern Rubrik anzumerken.

Die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion wird zugleich aufgefordert, hierbei auf die Gründlichkeit und innern Gehalt der Philoſophie und ihres Studiums ſtrenge Rückſicht zu nehmen, damit die ſeichten und oberflächlichen Philoſophismen, welche in neuern Zeiten nur zu oft das ganze philoſophiſche Studium ausgemacht haben, endlich einem gründlichem Studium der Philoſophie weichen, das wahre philoſophiſche Studium ſeine ſo ehrenvolle als nützliche Stellung und Richtung wieder erhalte, und die akademiſche Jugend anſtatt durch jene Afterphiloſophie verwirrt und dunkler gemacht zu werden, durch gründlichen Unterricht im ächtphiloſophiſchen Geiſte zur klaren, richtigen und gründlichen Anwendung ihrer Geiſteskräfte geleitet werde. Auch dem geſchichtlichen Studium iſt künftig eine größere Aufmerkſamkeit von der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion zu widmen.

Berlin, den 21. Auguſt 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

66.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und Konſiſtorien, die von den Studierenden den Profeſſoren ſchuldig gebliebenen Honorare betreffend.

Da von Seiten der Königl. vereinigten Univerſität in Halle dem Miniſterio angezeigt worden, daß nicht ſelten die dortigen Studierenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia geſtundet worden, in der Folge, wenn ſie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder ſonſt in beſſere Vermögensumſtände geſetzt werden, die rückſtändige ſchuldige Zahlung unterlaſſen; ſo wird die Königl. Regierung (das Königl. Konſiſtorium) unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrechts und §. 141. des erſten Anhangs zu demſelben hiedurch aufgefordert, von den der theologiſchen und der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Halle angehörig geweſenen Studierenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anſtellung im Bezirke der Königl. Regierung (des Königl. Konſiſtoriums) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugniſſen bemerkt iſt, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia geſtundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anſtellung der gedachten Univerſität anzuzeigen, damit die Profeſſoren, deren Schuldner ſie ſind, ſich mit ihnen einigen, oder ſie in rechtlichen Anſpruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

67.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums zu Coblenz an sämmtliche Gymnasial-Direktoren, das Strafrecht der Lehrer gegen ihre Schüler betreffend.

Es ist mehrmals zur Sprache gekommen, welches Strafrecht den Lehrern gegen ihre Schüler nach der hiesigen Verfassung zustehe, und namentlich von mehrern Seiten bezweifelt worden, ob die Lehrer berechtigt seien, körperliche Züchtigungen zu verhängen. Es ist jedoch sowohl durch das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Kölln gegen den Schullehrer N. N. zu N. N., als auch von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Züchtigungsrecht der Schullehrer anerkannt, dabei aber ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden, daß es ohne Leidenschaft und mit großer Mäßigung ausgeübt, jede Ueberschreitung desselben von der vorgesetzten Behörde gerügt, und den Umständen nach zur richterlichen Bestrafung angezeigt, wegen dabei vorgefallener körperlicher Verletzungen aber, auch ohne daß es des Antrages der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfe, von dem Richter die Untersuchung verhängt werde.

Wir beauftragen Sie demnach, diese Bestimmungen zur Kenntniß der Ihnen untergeordneten Lehrer zu bringen, und denselben besonders anzuempfehlen, daß sie, wie es eine vernünftige Pädagogik gebietet, etwanigen Unarten der Schüler mit den geeigneten gelinderen Strafen sogleich im Keime entgegenarbeiten, wo aber härtere Strafen nothwendig werden, dieselben ohne Leidenschaftlichkeit verhängen, und körperliche Züchtigungen der größern Schüler in der Regel nur nach vorhergegangener Berathung mit Ihnen oder mit sämmtlichen Lehrern der Anstalt vornehmen. Auf diese Art wird die väterliche Autorität des Lehrers und der ganzen Anstalt am besten aufrecht erhalten, und jedenfalls die mehrern jungen Leuten der neuern

Zeit beiwohnende Neigung zum Trotz verhindert werden, in freche Widersetzlichkeit auszuarten.

Koblenz, den 28. December 1824.

Königl. Konsistorium.

68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium zu Berlin, die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser betreffend.

Da nach Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerio des Innern die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser in der Monarchie an das unterzeichnete Ministerium übergegangen; so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, eine Nachweisung über alle im dortigen Regierungs-Bezirk befindlichen Anstalten dieser Art, mit Angabe des Ortes, wo sie sich befinden, der Zahl der Waisen, des Lehr- und Aufsichts- und Dienst-Personales, der Fonds, aus welchen sie unterhalten werden, und der innern Einrichtung baldmöglichst und spätestens binnen 3 Monaten einzureichen.

Berlin, den 3. November 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufnahme jüdischer Schullehrer betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung in Bescheidung auf

den Bericht vom 6ten v. M. eröffnet wird, ausländischen Juden die Aufnahme in die Preußischen Staaten als Schullehrer eben so wenig, als in einer anderen Eigenschaft zugestanden werden kann, so wird die Königl. Regierung wohl thun, zu den Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtigt sind.

Berlin, den 1. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VII.

Communal-Wesen.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Wahl der Stadtverordneten-Stellvertreter betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche laut Berichts vom 15ten d. M. der Königl. Regierung in Beziehung auf die §§. 84 und 117. der Städte-Ordnung, rücksichtlich des Eintritts der Stadtverordneten-Stellvertreter beigegangen sind, wird Derselben anbei ein Extract der unterm 19. Mai 1809 an die Regierung zu Liegnitz ergangenen declaratorischen Verfügung (Anl. a.) mit der Bemerkung mitgetheilt, daß hiernach bis jetzt in allen zur Sprache gekommenen Fällen dieser Art verfahren worden, und auch im dortigen Departement zu verfahren ist.

Berlin, den 27. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Extract.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc.

Zu 9. Jede Stadt-Gemeine ist ein Ganzes, und es hat in der Stadtverordneten-Versammlung nicht der einzelne Stadtverordnete den einzelnen Bezirk zu vertreten, sondern alle zusammen handeln und wirken für das Ganze; weshalb auch nicht daran gelegen sein kann, daß die Stelle eines abgegangenen Stadtverordneten durch einen Stellvertreter aus dem Bezirk, der jenen gewählt hatte, wieder besetzt werde.

Dabei muß vielmehr unter allen Stadtverordneten-Stellvertretern allein die Stimmen-Mehrheit entscheiden; besonders auch aus dem Grunde, weil in großen Städten, wo die Anzahl der Bezirke die der Stellvertreter übersteigt, der Ersatz nicht in allen Fällen nach jenem Grundsatze zu reguliren sein würde.

ꝛc. ꝛc. Sind ꝛc. ꝛc.

Königsberg, den 19. Mai 1809.

A. S. B.

v. Dohna.

An
die Schlesische Regierung
zu Liegnitz.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpflichtung zur Annahme von Gemeinde-Aemtern in standesherrlichen Gebieten betreffend.

Wenn, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 4ten dieses Monats erwiedert wird, früherhin nach der Behauptung des Standesherrlichen Beamten zu Hohen-Solms in dem eingereichten Berichte vom 21. Octo-

der dieses Jahres, im Standes-Gebiete Hohen-Solms jedes Gemeinde-Mitglied, sei es durch ausdrückliches Gesetz oder durch rechtsgültige Observanz, verbunden gewesen ist, Gemeinde-Aemter anzunehmen; so ist es keinem Bedenken unterworfen, so lange, bis ein neues Gesetz erscheint, der zeitherigen Verfassung gemäß zu verfahren und gegen sich weigernde die vorher gebrauchten Zwangs-Mittel anzuwenden.

Eines neuen Gesetzes aber bedarf es für einen so kleinen Bezirk nicht. Auch bleibet der Königl. Regierung überlassen, zu untersuchen, ob nicht vielleicht das Verfahren der zunächst vorgesetzten Behörde gegen die Gemeinden, die Gemeinde-Glieder von der Annahme von Gemeinde-Aemtern abhält, und eventuell für angemessene Remunerationen aus den Gemeinde-Kassen zu sorgen.

Berlin, den 24. December 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Bestellung der Dorfschulzen im Kreise Wittgenstein betreffend.

Da die bis jetzt im Kreise Wittgenstein bestandene Observanz, nach welcher auf dem platten Lande das Schulzenamt von Jahr zu Jahr der Reihe nach von den Eingesessenen verwaltet worden ist, den nothwendigen Ansprüchen an eine zweckmäßige Polizei- und Kommunal-Verwaltung nicht genügen kann, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 23. d. M. daß diese Observanz fernerhin nicht weiter berücksichtigt werden soll. Vielmehr wird, bis zur definitiven gesetzlichen Bestimmung, der landräthlichen Behörde, oder, wenn standesherrliche Polizei-Beamte angestellt werden sollten, diesen die Ernennung der Ortsvorsteher (Schulzen) und der nach der Bestimmung der Regierung erforderlichen Anzahl Beistände (Schöppen) aus

den dazu qualifizirten Personen überlassen. Den Vorstehern soll als Remuneration für ihre Bemühungen, Befreiung von den Kommunal-Lasten und der Genuß der zeither schon dem jedesmaligen Vorstande zugestandenen Emolumente zu Theil werden. Auch sollen ihnen die bei Verwaltung ihres Amts nothwendigen baaren Auslagen von den Gemeinden ersetzt werden. Die Regierung soll auch befugt sein, da wo die Lokalität es erfordert und zuläßt, mehrere benachbarte kleine Gemeinden, ohne jedoch in ihren besondern Kommunal-Verhältnissen deshalb etwas zu ändern, der Verwaltung eines und desselben Schulzen zu untergeben. Wem ein Schulzen- oder Schöppen-Amt aufgetragen wird, soll solches nur dann ablehnen dürfen, wenn er aus gesetzlichen Gründen eine Vormundschaft abzulehnen befugt ist. Widrigenfalls bleibt er verpflichtet, das Amt anzunehmen, und drei Jahre lang zu verwalten, nach deren Verfluß er Anspruch hat, drei Jahre mit fernerweiter Verwaltung eines solchen Amts verschont zu bleiben. Der landräthlichen Behörde bleibt aber überlassen, den Auftrag nach Verfluß eines Jahres zurückzunehmen.

Berlin, den 31. Oktober 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

73.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren bei fiskalischen Untersuchungen gegen Communal-Beamte betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 8ten v. M. eröffnet, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August c., betreffend das Verfah-

ren bei fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte, auf Communal-Beamte nicht anzuwenden ist.

Berlin, den 11. December 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Heydebreck Excellenz, die Controlle der Communal-Verwaltung betreffend.

Ew. Excellenz sende ich die Anlagen Ihres Berichts vom 7ten d. M., wegen der Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten zu N. N. über die von der Königl. Regierung angeordnete Controlle der Communal-Verwaltung, beigehend zurück, indem ich Ihnen zugleich abschriftlich denjenigen Bescheid, welchen ich auf eine ganz ähnliche Beschwerde dem Magistrat zu N. N. unterm 12. November 1822 (Anl. a.) ertheilt habe, mittheile, um danach den Magistrat und die Stadtverordneten zu N. N. ebenfalls zu bescheiden.

Berlin, den 15. December 1824.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

a.

Auf Veranlassung der Beschwerde des Magistrats zu N. N. vom 24. August d. J. hat das Ministerium sich die Instruction, welche die Königl. Regierung zu Frankfurt den Landräthen zu jährlicher Revision der Communal-Verwaltung der Städte ertheilet hat, einsenden lassen, und daraus ersehen, daß dieselbe, ohne die Magistrate und Stadtverordneten irgend in ihren gesetzmäßigen Rechten und der hiernach einzurichtenden Wirksamkeit zu beschränken, keinen andern Zweck hat, als der Königl.

Regierung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß überall dem Gesetze und der darauf zu begründenden Ordnung gemäß verfahren werde. Von dem Magistrat zu N. N. wird nichts verlangt, als daß Derselbe regelmäßig jährlich dem Landrathe über die in der Instruction benannten Gegenstände Auskunft gebe, und hierzu ist der Magistrat nach §. 189. der Städte-Ordnung verpflichtet.

Daß der Landrath von der Königl. Regierung zu diesen Revisionen gewählt worden ist, entspricht ganz der Stellung der Landräthe als beständiger Kommissarien der Regierung, und dem gedachten §. 189. der Städte-Ordnung selbst, wonach der Magistrat die erforderte Auskunft nicht nur der Regierung, sondern jeder andern dazu geordneten Behörde zu ertheilen schuldig ist. Wenn nun nach Anzeige der Königl. Regierung in vielen Städten die Städte-Ordnung nur sehr mangelhaft ausgeführt ist, so kann das Ministerium die Instruction nicht nur nicht mißbilligen, sondern muß ihr vielmehr seinen vollkommenen Beifall schenken. Ob andere Regierungen sich auf diese oder auf andere Weise der Erreichung des Zweckes versichern wollen, hängt von den Bedürfnissen ihres Departements und ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ab, ohne daß den Unterbehörden um deshalb, weil die von einer Regierung getroffene Einrichtung in einem anderen Departement nicht bestehet, dagegen eine Einwendung zustehet. Und da auch die Königl. Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Revisionen bei solchen Magistraten, welche sich durch ordnungsmäßige Besorgung ihrer Geschäfte auszeichnen, von selbst als unnöthig wegfallen zu lassen, so ist überall kein Grund zur Beschwerde vorhanden, daher der Magistrat zu N. N. mit der seinigen abgewiesen wird.

Berlin, den 12. November 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
den Magistrat zu N. N.

75.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Kommunal-Beiträge der Staatsbeamten betreffend.

Das Reſcript vom 2. September vorigen Jahres *), deſſen die Königl. Regierung in Ihrem, die Communal-Beiträge der dortigen Staats-Beamten betreffenden Berichte vom 14ten v. M. erwähnt, iſt, wie Ihr bemerklich gemacht wird, durch den Zweifel veranlaßt worden, ob die Staatsdiener überhaupt in Orten, wo das ganze Communal-Bedürfniß durch Hebungen nach dem Einkommen gedeckt, und der Servis mit dem allgemeinen Bedürfniſſe zugleich aufgebracht wird, mit zum Servis beizutragen verpflichtet, und nicht vielmehr berechtigt ſeien, dazu alle Beiträge zu verſagen.

Dieſes Reſcript iſt alſo, wie die Königl. Regierung ſelbſt richtig bemerkt, zu Entſcheidung des von Ihr vorgetragenen Falles nicht anzuziehen. Ueber dieſen Fall iſt durch eine Verfügung an die Regierung zu Gumbinnen vom 31. December vorigen Jahres, (Anl. a.) und eine an die Regierung zu Königsberg vom 27. Auguſt dieſes Jahres **), welche der Königl. Regierung anliegend abſchriftlich zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilet werden, entſchieden worden.

Hiernach mag die Königl. Regierung die Sache weiter behandeln, und wird die vorgelegten Fragen dadurch erledigt finden.

Was die letzte Frage anlangt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, und iſt bereits bei den Verhandlungen über die von Ihr den Landräthen zur Reviſion der ſtädtiſchen Verwaltung ertheilte Inſtruction entſchieden worden, daß die Königl. Regierung, als Oberaufſichts-Behörde, berechtigt iſt, alle Ihr nöthig ſcheinenden Auskünfte von den Magiſträten zu verlangen.

*) Jahrgang 1823, 3tes Heft, S. 636.
**) 3tes Heft, S. 858.

Auf einen desfallsigen Antrag eines oder mehrerer Beamten ist aber natürlich nicht mehr Rücksicht zu nehmen, als auf den jedes andern Steuerpflichtigen.

Die Grundsätze, welche die Königl. Regierung deshalb in Ihrem Berichte ausspricht, nach welchen Sie Bedenken findet, einer Verwaltung, die sich des Beifalls des Publikums erfreuet, tiefer, als unbedingt nothwendig, nachzuforschen, um den Verdacht zu vermeiden, als ob das Privat-Interesse der Regierungs-Beamten zu solcher Nachforschung veranlasse, muß das Ministerium vollkommen billigen, und überläßt Ihr, mit derselben Umsicht weiter zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Es versteht sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 9ten dieses Monats,

die Beiträge der Staats-Diener zu den Gemeinde-Bedürfnissen und namentlich zum Servis betreffend, erwiedert wird, allerdings von selbst, daß die Verfügungen vom 15. Juli und 2. September c., da sie sich auf die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli vorigen Jahres beziehen, nur in den Städten zur Anwendung kommen können, wo die Communal-Bedürfnisse durch eine Einkommen-Steuer aufgebracht werden. Was die Aufbringung des Servises in andern Städten anlangt, so werden die Staatsdiener nur dann dazu beizutragen haben, wenn sie ein steuerpflichtiges Object besitzen. Wird aber das Einkommen bei sämmtlichen übrigen Einwohnern nicht als steuerpflichtiges Object betrachtet, so ist auch keine Ursache vorhanden, das der Staatsdiener allein anzuziehen; vielmehr müssen diese dann von Beiträgen nach dem Einkommen ganz frei bleiben.

Hierin liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Communen; vielmehr würde im entgegengesetzten Grundsatze eine directe Ungerechtigkeit gegen die Staatsdiener liegen, indem sie doppelt, nemlich als Besitzer eines steuerpflichtigen

gen Objectes und von ihrem Einkommen, andere Einwohner aber nur wegen des ersteren angezogen würden.

Berlin, den 31. December 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

176.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Verpflichtung zu Abgaben an das Dominium betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30sten v. Mts.,

ob und in wie weit Acquirenten parzellirter Grundstücke und die von den Acquirenten aufgenommenen Miethsleute zu einer Abgabe an das Dominium angezogen werden können?

das unterm 30. Januar 1812 von dem damaligen Allgemeinen Polizei-Departement an die Regierung zu Liegnitz erlassene Rescript (Anlage a.) beigehend in Abschrift, aus welchem Sie die Ansichten des Ministerii des Innern über die rechtliche Natur dieser Prästationen entnehmen wird.

Uebrigens ist es nicht Sache der Königl. Regierung, dem Gutsbesitzer N. N. auf seine desfallsige Anfrage ein Responsum zu ertheilen; vielmehr ist es lediglich Sache des Gutsbesitzers, zu erwägen, ob und welche Beiträge zur Erleichterung der Jurisdictions-Lasten er von den im Dorfe wohnenden Personen fordern kann, und den letzteren bleibet es überlassen, ob sie die Forderung des Gutsherrn zugestehen wollen. Erfolget von Seiten der letzteren eine ablehnende Erklärung; so muß der Gutsherr im Wege des gewöhnlichen Prozesses vor dem ordentlichen Richter sein vermeintes Recht ausführen.

Hiernach hat die Königl. Regierung das von dem N. N. erbetene Consilium zu verweigern, und demselben zu überlassen, sich bei einem Rechtsgelehrten Raths zu erholen.

Berlin, den 22. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Der Polizei-Deputation der Königl. Regierung zu Liegnitz wird auf Ihren wegen Fixirung des Schutzgeldes der Hintersassen dortigen Departements unterm 16ten dieses Monats erstatteten Bericht hiermit zum Bescheide eröffnet, daß durch das Publikandum d. d. Königsberg den 8. April 1809 den Gutsherren kein neues Recht constituiret ist, wie das Wort

ferner

deutlich beweiset.

Hinfolglich wird das bisherige Schutzgeld den Maaßstab der jetzigen Höhe desselben abgeben können, und es kann nicht in größerer Masse, als sonst, oder auch überhaupt da, wo es sonst nicht gewöhnlich gewesen, nicht gefordert werden.

Uebrigens hat die Polizei-Deputation ganz Recht, daß der Nahrungszustand der Unterthanen nicht den Maaßstab dazu abgeben kann, vielmehr wird es, wenn es noch eines Maaßstabes bedürfen sollte, auf Berechnung der Lasten ankommen, die eine Gutsherrschaft von der Jurisdiction hat.

Dieses vorangeschickt, dient der Polizei-Deputation zur Nachricht, daß die von Ihr erwähnte Reform in der Gerichts-Verfassung, eines Theils wahrscheinlich nicht mehr fern ist, andern Theils aber eine Fixation des Schutzgeldes in jedem Falle die sehr wohlthätige Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction erschweren würde.

Es ist daher am Gerathensten, in dieser Hinsicht nichts Neues mehr festzusetzen, sondern den von der Po-

lizei-Deputation gemachten Vorschlag auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 30. Januar 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef ꝛc.

Sack.

An
die Polizei-Deputation der
Königl. Regierung
zu Liegnitz.

77.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Bürgerrechts-Gewinnung von Seiten der Gewerbetreibenden betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. Juli dieses Jahres und dessen Anlage ist ersehen worden, welche Zweifel in Absicht der Verpflichtung der Gewerbetreibenden, das städtische Bürgerrecht zu gewinnen, entstanden sind. Da nun die im Bericht des dortigen Magistrats bezeichneten Gewerbetreibenden früher in mehreren Fällen das Bürgerrecht gewonnen haben, und nach der Natur des Geschäfts angenommen werden muß, daß, wenn dieselben in anderen Fällen ohne Gewinnung des Bürgerrechts zum Gewerbe-Betriebe admittiret worden sind, dieses nur aus Versehen geschehen sei; so hat die Königl. Regierung darauf zu halten, daß selbige auch in künftigen Fällen zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden. Wenn übrigens in Zukunft in Fällen dieser Art ein Zweifel über die vor Einführung der Städte-Ordnung statt gefundene Observanz eintreten sollte, so mag Sie vorläufig und bis zu näherer gesetzlicher Bestimmung annehmen, daß jeder, der ein gewerbsteuerpflichtiges städtisches Gewerbe betreibet, auch zur Gewinnung des Bür-

gerrechts verpflichtet ist. Wo aber die Observanz bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden.

Berlin, den 8. October 1824.

Der Minister für Handel und Gewerbe. v. Bülow.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewinnung des Bürgerrechts bei Erwerbung von städtischen Grundstükken durch Auswärtige, und Tragung der Communal-Lasten von selbigen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21sten v. Mts. betreffend die Frage:

ob Dorf-Bewohner, wenn sie städtische Grundstücke erwerben, das Bürgerrecht zu gewinnen gehalten seien?

eröffnet, daß das Ministerium des Innern bei den über die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts aus der Städte-Ordnung sich ergebenden Zweifeln immer dafür angenommen hat, daß nur bei Erwerbung solcher innerhalb des städtischen Bezirks liegenden Grundstücke, welche mit einem bewohnbaren Hause versehen sind, und daher den persönlichen Aufenthalt des Acquirenten auf dem Grundstücke wenigstens möglich machen, von Auswärtigen das Bürgerrecht gewonnen werden müsse.

Hiernach mag die Königl. Regierung auch den einberichteten Fall entscheiden. Daß übrigens die Besitzer von städtischen Feldern, auch wenn sie nicht Bürger sind, alle auf das Grund-Eigenthum innerhalb der Feldmark gelegte Communal-Lasten mit tragen müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 5. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Erwerbung des Bürgerrechts von Ansiedlern aus fremden Staaten betreffend.

Das Ministerium des Innern ist durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterrichtet worden, daß der Magistrat hieselbst dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demselben aber den Nachweis seiner Entlassung aus seinem früheren Unterthans-Verbande gefordert hat. Ein solcher Nachweis ist bei einem Ansiedler, der nicht etwa einem fremden Militair obligat ist, in keinem Gesetze vorgeschrieben, und das Fordern desselben würde nicht allein die Ansiedelung nützlicher Bürger erschweren, sondern auch zu diplomatischen Weiterungen Veranlassung geben. Der Magistrat hat Sich daher dergleichen, in dem Gesetze nicht genehmigter Forderungen zu enthalten.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

80.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N. N., die Aufbringung der Kosten Behufs der Erweiterung zu enger Straßen betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat zu N. N. auf Seinen Bericht vom 2ten d. M. zu erkennen gegeben wird, keinem Zweifel unterworfen, daß die Erweiterung zu enger Straßen, bei welcher kein weiterer Zweck statt finden kann, als für die Gesundheit, die Bequemlichkeit und das Verkehr der städtischen Einwohner zu sorgen, zu denjenigen Vorkehrungen gehört, welche die obere Polizei-Behörde

anzuordnen befugt, und die Stadt aus ihren Mitteln, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, zu bezahlen verpflichtet ist. Auf den Antrag des Magistrats, die Kosten des zu obigem Zwecke acquirirten N. Nschen Hauses auf Staats-Kassen zu übernehmen, kann daher das Ministerium des Innern nicht eingehen. Dasselbe ist aber mit dem Magistrate darin einverstanden, daß unter den dermaligen Umständen und bei der bedrängten Lage, in welcher sich die Stadt N. N. befindet, und die erst nach den neuern Verhandlungen über das dortige Schuldenwesen hat völlig übersehen werden können, es durchaus nicht an der Zeit ist, an kostspielige polizeiliche Vorkehrungen zu denken, welche nicht durch unzweifelhafte Nothwendigkeit geboten werden. Die Königl. Regierung ist daher angewiesen worden, ihre Ansinnen in Zukunft lediglich auf das Unerläßliche zu beschränken.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Polizei-Verwaltung in den Städten und deren Beaufsichtigung durch die Kreis-Landräthe betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 18ten v. M. zu erkennen gegeben, wie es allerdings der Absicht des unterzeichneten Ministerii ent-

Artillerie, und die Kaiserl. Garnisonen, welche in Frankreich stehen, sollen ihre Ehrenzeichen nicht ablegen.

ihren Dienstboten schlecht und wie Sklaven behandeln, damit sie nicht, wie es sonst oft vorkommt, die Herren bestehlen müssen, um sich das Nothwendige zu verschaffen.

Die gesetzliche Bestimmung, daß Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen von Krankheiten gute Pflege und Wartung haben müssen, ist ebenfalls schon gesetzlich, wurde aber von einigen Ehrsamen Meistern und Dienstherren so übertrieben, daß sie ihren Lehrlingen und Dienstboten Krankheiten anhexten, um sie nicht zu pflegen und zu warten, und um sie dadurch zu zwingen, ihren Dienst vor der Zeit aufzugeben, damit sie den Meistern und Herren nicht die Kosten zu bezahlen brauchten.

Ferner sollen Dienstboten und Gesellen nicht ohne Ursache und Grund entlassen werden, damit einige, wenn sie Dienstboten oder Gesellen suchen, nicht Verordnungen anzeigen und Urtel-Schreiben vorzeigen, als ob ihnen diese Dienstboten oder Gesellen wegen Diebstahl, Verführung der Kinder, Ehebruch oder Verbrechen in ehrlichen Häusern gedienet hätten, und dadurch die Lossprechungen der Lehrlinge und Gesellen in ihren Händen stehen.

Den Preiß hat auch der Herr von Brandenfels der Diebstahl gethan.

Wenn ein Mann seine Dienstmagd und Dienst-Knecht ohne Ursache entläßt, und sagen sie N. N. ist gestorben, und sie wollen ihm zu Gefallen Zeugniß geben, daß sie bey ihm gedienet, und sie wollen ihm ein Zeugniß schreiben, daß sie bey N. N. sind Knecht und Magd gewesen, und N. N. sind verstorben in dem Jahre wie Christus N. N. ist gestorben, und N. N. sind gestorben, Gott verzeihe ihr, und sie seye in Gnaden, so ist dieses ein Betrug, und ein Diebstahl, und ein Verbrechen, und ein Laster, und ein Sünde, und ein Schande, und ein Unehre, und ein Unrecht, und ein Unbarmherzigkeit, und ein Unbilligkeit, und ein Unwahrheit, und ein Unredlichkeit

hin allegirte klare gesetzliche Vorschrift nur dahin gehen konnte, die Bestimmung darüber:

ob und welche Einrichtung in Betreff der Patrouillen-Bescheinigungen zu treffen sei?

ausschließlich den competenten Civil-Behörden zu überlassen.

Obgleich nun die Patrouillen-Bescheinigungen, Behufs einer gehörigen Controlle der diesfälligen Dienstleistungen der Gendarmerie, im Allgemeinen ganz zweckmäßig erscheinen, so bleibt es doch der Königl. Regierung unbenommen, diejenigen Modificationen, welche Sie etwa nach den Umständen und örtlichen Verhältnissen für angemessen erachten möchte, anzuordnen, und danach die Wachtmeister und Gendarmen durch die landräthlichen Behörden mit näherer Anweisung versehen zu lassen, den Herrn Brigadier N. N. aber bei abschriftlicher Mittheilung dieser Verfügung zu ersuchen, die Mitglieder der N. N. Brigade wegen der Patrouillen-Dienste lediglich an die Befehle ihrer Civil-Dienst-Behörden zu verweisen.

Berlin, den 8. December 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Dienstverrichtungen der Grenz-Gendarmerie betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 13ten v. M. daß den Grenz-Gendarmen in Betreff ihrer polizeilichen Dienst-Verrichtungen, diese mögen nun bei Gelegenheit ihrer eigentlichen Functionen als Grenz-Gendarmen, oder auf besondere Requisition geleistet werden, nach Anleitung der Bestimmung des §. 31. der allerhöchsten Dienst-Instruction vom 30. December 1820 Hinsichts ihrer Angaben und Anzei-

gen allerdings die nemliche Glaubwürdigkeit gebührt, als den Land-Gendarmen.

Da jedoch die Grenz-Gendarmen nur in so weit als es ohne Nachtheil für ihre Hauptbestimmung geschehen kann, zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, so ist daraus keinesweges zu folgern, daß dieselben sich diese Dienstleistungen nach Belieben auswählen, und sich namentlich auf solche beschränken können, mit welchen ein Denuncianten-Antheil verknüpft ist.

Der Königl. Regierung bleibt vielmehr in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17. der Verordnung vom 30. December 1820 unbenommen, nach der Oertlichkeit die dieserhalb erforderlichen besonderen Einrichtungen zu treffen, und die Wachtmeister und Gendarmen der Grenz-Gendarmerie durch die Kreis-Polizei-Behörden mit Instruction und Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 5. December 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

84.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, die Nichtbewilligung von Gebühren für die Gendarmerie bei den von derselben auf gerichtliche Requisitionen vollzogenen Verhaftungen betreffend.

In der dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. August d. J. abschriftlich beigefügten, Seitens des mit unterzeichneten Ministerii der Justiz unter dem 24. Mai dieses Jahres an Dieselbe erlassene Verfügung, sind die Gründe bereits vollständig entwickelt, welche der Bewilligung von Gebühren für die Gendarmerie bei den, auf gerichtliche Requisition, von derselben vollzogenen Verhaftungen entgegen stehen.

Mit Bezugnahme hierauf wird der Königl. Regie-

rung auf Ihren Eingangs gedachten über den obigen Gegenstand erstatteten Bericht hierdurch zu erkennen gegeben, daß es bei dem diesfällig Verfügten um so mehr sein Bewenden behalten muß, als das Gesetz gegen den Antrag der Königl. Regierung spricht, und der Criminal-Fonds, aus welchem die in Antrag gebrachten Diäten zu zahlen sein würden, schon jetzt nicht zugereicht hat, die darauf hingewiesenen Lasten zu tragen.

Uebrigens bewilligt die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1821 den Mitgliedern der Gendarmerie die Diäten ausdrücklich nur in den im §. 15. der Instruction vom 30. December 1820 angegebenen besonderen Fällen; und in dieser Bestimmung ist daher ebenfalls wohl ein Motiv gegen, nicht aber für den Antrag der Königl. Regierung anzutreffen.

Berlin, den 29. October 1824.

Ministerium der Justiz.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Kircheisen.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

85.

Circulär-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden, die gegen Gendarmen zu führenden Untersuchungen betreffend

---

Die Königl. Gerichts-Behörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822 von Kamptz Jahrbuch Band 19. Seite 200 *) angewiesen worden: sich an Orten wo keine Militairgerichte vorhanden sind, den Untersuchungen gegen Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirens-

*) Auch in den Annalen Jahrgang 1822, 1stes Heft, S. 137 abgedruckt.

den Militair-Behörde kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indessen nach den Aeußerungen dieser Behörde oder solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung besetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militair-Kommissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. Juni 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

B.

Ordnungs-Polizei.

86.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Dienst-Entlassungs-Scheine des Gesindes betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 9 bis 12., wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungsschein der früheren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so wird der Königl. Regierung hiermit aufgetragen, die Polizei-Behörden ihres Bezirks anzuweisen, künftig darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde. Auch hat die Königl. Regie-

rung den Polizei-Behörden an denjenigen Orten ihres Bezirks, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizei-Behörde vorgeschrieben oder eingeführt ist, anzubefehlen, bei der Meldung zugleich die Production der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungsscheine zu verlangen. In beiden Fällen müssen aber die Polizei-Behörden ihre Wachsamkeit auch darauf richten, ob zu dem Entlassungsschein das vorgeschriebene Stempelpapier angewendet worden ist.

Berlin, den 17. October 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sind im Jahre 1823 in dem Bezirke der Königl. Regierung, 493 gestempelte Gesindeschein-Formulare weniger, als im Jahre 1816 debitirt worden, während dem der Debit derselben mit Ausnahme des Bezirks der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder in allen Regierungs-Bezirken, wo dieser Debit im Jahre 1816 schon Statt gehabt, sich seither schon bedeutend vermehrt hat.

Der Debit an Gesindeschein-Formularen in den einzelnen Regierungs-Bezirken ist nun zwar kein ganz zuverläßiger Maaßstab für den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Gesinde-Entlassungsscheinen, weil Niemand genöthigt werden kann, sich der Gesindeschein-Formulare zu bedienen, vielmehr auch gewöhnliches Stempelpapier zu den Entlassungsscheinen benutzt werden darf; indessen ist doch die Bequemlichkeit, welche die Formulare darbieten, so groß, daß die Anwendung gestempelter Ent-

lassungsscheine wohl nach dem Debit der Formulare beurtheilt werden kann.

Es ist hiernach keinem Zweifel unterworfen, daß in dem Bezirk der Königl. Regierung, so wie in dem der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder gegen die polizeiliche Vorschrift der Gesinde-Ordnung §. 9 bis 12. wegen der Entlassungsscheine, oder doch gegen die gesetzliche Bestimmung im Betreff der Anwendung des Stempelpapiers zu denselben sehr häufig gefehlt wird. Der Königl. Regierung wird daher mit Beziehung auf die heute wegen der Gesinde-Entlassungsscheine ergangene Circular-Verfügung hierdurch noch besonders empfohlen, den Polizei-Behörden Ihres Bezirks eine geschärfte Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Anwendung des Stempelpapiers zu den Entlassungsscheinen zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 17. October 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

88.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Gebühren für Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung vom 27sten v. Mts. wird in Rücksicht auf die angezeigten Verhältnisse hierdurch genehmigt, daß in den Städten, in welchen die Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine durch Polizei-Kommissarien erfolgt, die letzteren dafür nach wie vor 1 Sgr. 3 Pf. Gebühren von jedem Scheine erheben können, wogegen bei zahlungsunvermögendem Gesinde die Beglaubigung unentgeltlich geschehen muß.

Berlin, den 4. November 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

89.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Ober-Censur-Kollegium und an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Censur neuer Auflagen von den vor dem 18. October 1819 erschienenen Schriften und Bücher betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Königl. Ober-Censur-Kollegium auf den Bericht vom 8ten v. M. über die von dem Buchhändler N. N. beabsichtigte Herausgabe einer neuen Auflage von „Fichte's Reden an die deutsche Nation ꝛc." daß dieselben mit der in dem gedachten Bericht und dessen Postscript vom 11ten v. M. geäußerten Ansicht im Allgemeinen vollkommen einverstanden sind, und eben so die in dem Schreiben des Königl. Ober-Censur-Kollegii an das hiesige Königl. Ober-Präsidium vom 21. Februar v. J. aufgestellten Grundsätze jedoch unter nachstehender Modification genehmigen.

Es wird nemlich hiemit festgesetzt:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. October 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen sein mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edikts vom 18. October 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. October 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819 erschienenen, und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten grösseren Freiheit berechtigt.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium wird veranlaßt, hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 31. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

An
das Königl. Ober-Censur-Kollegium
hier.

Abschrift obiger Verfügung den sämmtlichen Königl. Ober-Präsidien zur Nachachtung.

Berlin, den 31. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Ober-Präsidenten und wirklichen Geheimen Rath, Herrn v. Heydebreck, die Preis-Angaben in den Sortiments-Katalogen der Buchhändler betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die gefälligen Anzeigen vom 10. August und 24. October d. J., die Preis-Angaben in den Sortiments-Catalogen der Buchhändler hieselbst, betreffend, daß, da vor Einführung der neuen Eintheilung nach dem Münz-Gesetze vom 30. September 1821 in den Hauptstädten von Ostpreußen und Schlesien die Bücherpreise in den desfallsigen Verzeichnissen nach den früher dort bestandenen Münz-Eintheilungen und im 1oten Verzeichnisse der Gebrüder N. N. zu N. N. vom September d. J. die Preise nach dem neuern Münz-Gesetze angegeben worden, in der Eigenthümlichkeit des Buchhandels kein Grund vorhanden ist, von der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni d. J. ad 1. ertheilten Vorschrift,

> daß Gewerbetreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, die Preise in Preußischem Gelde nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pf. auf den Silbergroschen stellen sollen,

abzugehn. Ich kann daher nach der hierüber mit dem Herrn Geh. Staats-Minister, Grafen von Lottum Excellenz genommenen Rücksprache auf Ew. Excellenz Vorschlag in dem Berichte vom 10. August d. J. den hiesigen Buchhändlern in ihren Sortiments-Catalogen die Angabe der Bücherpreise nach der frühern Münz-Eintheilung, der Thaler zu 24 Gr. gerechnet, fernerhin zu gestatten, nicht eingehen, sondern Ew. Excellenz nur veranlassen, die vorerwähnte Allerhöchste Vorschrift auch hinsichtlich des hiesi-

gen Buchhandels aufrecht zu erhalten, und die betreffenden Censur-Behörden dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 18. November 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Glücks- und Würfelspiele auf Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. betreffend.

Da die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 13ten v. M. allegirten früheren Bestimmungen *) des Polizei-Ministerii, wegen der Glücks- und Würfel-Spiele, nach vorheriger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständnisse desselben, ergangen sind, so hat die Königl. Regierung auch ferner danach um so mehr zu verfahren, als es sich mit Rücksicht auf die Handhabung der Ordnungs-Polizei von selbst versteht, daß die Errichtung von dergleichen Glücks-Buden auf den Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. eine vorherige Genehmigung der Orts-Polizei-Behörden erfordert, Letztere mithin die Mittel in Händen haben, allen etwanigen Mißbräuchen und Nachtheilen vorzubeugen.

Durch die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Genehmigung wird zugleich der Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816 genügt, indem für solche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände die Genehmigung des Staats-Oberhauptes nicht nothwendig erscheint.

Die Königl. Regierung hat jedoch öffentliche Ankün-

*) Jahrg. 1817, 1stes Heft, S. 208; 2tes Heft, S. 195. Jahrg. 1818, 3tes Heft, S. 764.

digungen von dergleichen Ausspielungen in keinem Falle zu gestatten.

Berlin, den 26. October 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

92.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Calbe a. d. S., die Bestrafung des unbefugten Schießens betreffend.

Dem Magistrate wird auf die Anfrage vom 30sten v. M. wegen der Bestrafung des unbefugten Schießens hierdurch eröffnet, daß allerdings das von dem Magistrate gegen den dortigen Einwohner N. N. in Anwendung gebrachte Edikt vom 11. Juli 1775 durch das Allgemeine Landrecht außer Kraft gesetzt worden ist.

Berlin, den 7. October 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

93.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Breslau, Oppeln, Liegnitz, Erfurt, Posen und Coblenz, das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland auf inländische Reisepässe betreffend.

Nach Mittheilungen von Seiten des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten führt der größte

Theil der nach Italien wandernden, deshalb in Wien eintreffenden Preußischen Handwerksgesellen nur Pässe für das Inland mit sich, woraus sich große Nachtheile ergeben. Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, künftig genauer und strenger darauf halten zu lassen, daß Handwerksgesellen, und überhaupt Personen geringeren Standes, ohne einen ausdrücklich auf das Ausland gestellten Paß nicht ins Ausland, und namentlich nicht in das Oesterreichische, gehen; im letzteren Staate ist ebenfalls die Einrichtung getroffen, daß die bezeichneten Reisenden ohne einen solchen Paß, und wenn sie bloß mit einem auf das Inland gerichteten Paß ankommen, sofort zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung nicht bloß durch deren Amtsblatt, sondern auch durch Anschlag in den Polizei-Zimmern, Herbergen der Handwerker, Gast- und Schankhäusern und anderen öffentlichen Häusern bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 15. November 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Vollziehung der Zwangs-Pässe oder Reise-Routen *) durch die Orts-Polizei-Behörden betreffend.

Ich eröffne hierdurch der Königl. Regierung, daß ich die in Ihrem, die Zwangs-Pässe betreffenden Bericht vom 20sten v. Mts. vorgetragene Ansicht:

daß in Ansehung der Vollziehung dieser Pässe nicht, wie bei gewöhnlichen Reisepässen zu verfahren sei, sondern Erstere ohne Unterschied, ob sie für das In- oder

*) Conf. Circul. Reser. v. 18. Aug. 1824, 3tes Heft, S. 884.

Ausland ertheilt werden, von den Orts-Polizei-Behörden vollzogen werden können,

theile und genehmige.

Berlin, den 6. November 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren betreffend.

Der Landrath N. N. hat zur Anzeige gebracht, wie die Königl. Regierung auf eine Beschwerde des dortigen Kreis-Secretairs N. N. über die Vertheilung der bei dem Landraths-Amte vorkommenden Paßausfertigungs-Gebühren, mittelst Verfügung vom 20sten v. M. entschieden hat:

daß dem Landrathe die Bestimmung über die besagten Gebühren nicht zustehe, sondern nur der Kreis-Secretair Anspruch an dieselben habe.

Diese Entscheidung kann das unterzeichnete Ministerium nicht gut heißen. Da die Beamten der Landraths-Aemter, bestehenden Vorschriften gemäß, keine Sporteln oder diesen ähnliche Emolumente beziehen dürfen, so ist es unzulässig, den Kreis-Secretairs den Genuß der bei besagten Aemtern vorkommenden Paßausfertigungs-Gebühren, gleichsam als eines Amts-Emoluments, worauf nur ihnen ausschließlich ein Recht zusteht, beizulegen. Diesen Gebühren muß ihre Bestimmung zu Prämien und Remunerationen für gering besoldete Subalternen der Polizei-Verwaltung verbleiben. Zu diesem Ende sind dieselben bei jeder Behörde, wo dergleichen vereinnahmt werden, aufzusammeln, und von Zeit zu Zeit der Vorschrift gemäß zu vertheilen. Daß diese Vertheilung bei den Landraths-Aemtern dem Landrathe zusteht, spricht von selbst, weil

derselbe in seiner Person allein die Behörde ausmacht, indem der Kreis-Secretair blos ein ihm untergeordneter Subaltern ist.

Hiernach kann dem Landrath N. N. die Disposition über die aufkommenden Paßausfertigungs-Gebühren innerhalb der Grenzen der hierüber ertheilten Vorschriften nicht entzogen werden.

Auch kann das Ministerium sich nicht bewogen finden, die theilweise Verwendung dieser Gebühren zu Remunerationen für den Kreis-Schreiber für unstatthaft zu erklären, da dieser landräthliche Büreau-Beamte bei der Polizei-Verwaltung des Kreises mitzuwirken hat.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, die Differenzien zwischen dem Landrathe N. und seinem Kreis-Secretair N. in Betreff der Verwendung der Paßausfertigungs-Gebühren nach diesen Bestimmungen zu schlichten, und beiden Theilen das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 19. November 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei Niederlassung der von auswärts kommenden Individuen der arbeitenden Klasse in Berlin betreffend.

In Folge der Verfügung vom 20. Juli 1822 *), das Verfahren bei Niederlassung der von auswärts kom-

*) Jahrg. 1822, 3tes Heft, S. 717.

wenden Zeitpunkten der erforderlichen Kraft in Anspruch genommen werden. Diese Kraft-Reserve besteht in einer Anzahl Mannschaften von 1200 Mann, welche in Friedenszeit einen Theil der Besatzung der Festung Königstein bilden. Sie werden, wenn sie nicht zu Uebungen einberufen sind, in ihren Wohnorten belassen und bleiben in Friedenszeit Urlaub genießend, jedoch mit der Verpflichtung, sich auf Befehl binnen zwölf Stunden bei der Festung Königstein einzufinden und sich daselbst zu der ihnen angewiesenen Abtheilung zu begeben. Diese Mannschaften werden durch jährliche, drei- bis vierwöchentliche Uebungen in ihrer Kenntniß erhalten.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird dafür sorgen, daß die vorstehend in Bezug genommenen Bestimmungen, welche nur für den Fall einer Mobilmachung Anwendung finden, den Betheiligten bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Dezember 1872.

Der Minister des Innern und der Polizei.

In Vertretung: v. Puttkamer.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflegung und Besoldung von Reservepferden-Schülern im Standort und Dienstbezirk Berlin betreffend.

Auf den durch den Bericht der Königl. Regierung vom 19ten d. M. zur Verpflichtung der Kommunen zur Verpflegung von

Aufgreifungs-Gebühren für Verhaftung der denselben angehörenden Bettler und Vagabonden betreffend,

jetzt erfolgten näheren Auseinandersetzung der Verhältnisse, so wie der bisher bei dem behandelten Gegenstande befolgten Grundsätze geht hervor, daß der Grund zu den erwähnten Reclamationen, und auch zu der des Magistrats zu N. N. welche zu der weiteren Erörterung hierüber die letzte Veranlassung dargeboten hat, weniger in den Vorschriften des in Bezug genommenen Edicts vom 14. December 1747, und den daraus abgeleiteten ferneren Verfügungen, als vielmehr darin liegt, daß bei der usuell gewordenen Interpretation darüber hinausgegangen, und eine Straf-Bestimmung allgemein und auch auf Fälle ausgedehnt worden ist, wo sich kein Anlaß gezeigt hat, die Nichtbefolgung der Gesetze zu ahnden. Es kommt daher auch nicht darauf an, darüber erst in ausführliche Untersuchung einzugehn, ob überhaupt die Aussetzung von Aufgreifungs-Prämien bei Bettlern und Vagabonden für angemessen und nützlich zu achten, und daher aufrecht zu erhalten sei, sondern es genügt, diejenigen Fälle deutlich zu bezeichnen, wo sie nach dem Sinne der bestehenden Gesetze nicht gefordert werden können, in den übrigen aber darauf genau zu sehen, daß sie von den dazu geeigneten Fonds und Personen übertragen werden.

Wenn nun nach dem vorhin erwähnten Edicte das Fangegeld von 20 Sgr. nicht allgemein, sondern als eine Strafe für diejenigen Communen, welche der Verpflichtung, ihre Armen zu versorgen und ihnen Unterhalt zu schaffen, nicht nachgekommen sind, festgesetzt ist: so folgt daraus, daß dasselbe von der Polizei-Behörde, von welcher die Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonden erfolgt ist, alsdann nicht gefordert, noch derselben auf diesfällige Beschwerden zugebilligt werden kann, wenn sich bei der Untersuchung oder sonst aus der Kenntniß von den Local-Armen-Anstalten ergiebt, daß das Auslaufen der Bettler nicht durch den Mangel der erforderlichen Armen-Versorgungs-Einrichtungen veranlaßt worden ist. In diesen Fällen muß zwar der Bettler mit der gesetzlichen Ahndung

Bilder Gottes" ist für den Maler Christus-Gestalt. Aber Gottes Sohn ist er als Mensch, als Bruder der Menschen, als Erlöser, als Gekreuzigter, als Auferstandener, als Verklärter. Und so ist er auch Gottes Sohn als Kind, als Jüngling, als Mann, als Lehrer, als Wunderwirker, als Leidender, als Sterbender, als Auferstehender, als Verklärter. Und so ist er auch Gottes Sohn als Kind, als Jüngling, als Mann, als Lehrer, als Wunderwirker, als Leidender, als Sterbender, als Auferstehender, als Verklärter. Und so ist er auch Gottes Sohn als Kind, als Jüngling, als Mann, als Lehrer, als Wunderwirker, als Leidender, als Sterbender, als Auferstehender, als Verklärter.

Bilder zur Heimatkunde der Kinder und in Kinderzeichnungen.

Von Dr. Georg Kerschensteiner, Direktor des Städtischen Schulwesens in München.

In den städtischen Schulen wurde an Knaben und Mädchen der Volksschule, der Mittelschule und der Lehrerbildungsanstalt eine Reihe von Versuchen angestellt, um festzustellen, wie weit Kinder imstande sind, Bilder ihrer Heimat, ihrer Umgebung, ihrer Spiele, ihrer Arbeiten, ihrer Feste, ihrer Sitten und Gebräuche, ihrer Trachten, ihrer Wohnungen, ihrer Gebäude, ihrer Straßen, ihrer Plätze, ihrer Gärten, ihrer Felder, ihrer Wälder, ihrer Flüsse, ihrer Seen, ihrer Berge, ihrer Täler, ihrer Ebenen, ihrer Küsten, ihrer Inseln, ihrer Meere, ihrer Ozeane, ihrer Kontinente, ihrer Länder, ihrer Städte, ihrer Dörfer, ihrer Häuser, ihrer Hütten, ihrer Zelte, ihrer Schiffe, ihrer Eisenbahnen, ihrer Straßenbahnen, ihrer Autos, ihrer Flugzeuge, ihrer Luftschiffe, ihrer Ballons, ihrer Fallschirme, ihrer Raketen, ihrer Satelliten, ihrer Sonnen, ihrer Planeten, ihrer Monde, ihrer Kometen, ihrer Sternschnuppen, ihrer Milchstraßen, ihrer Nebelflecken, ihrer Galaxien, ihrer Universen, ihrer Unendlichkeiten, ihrer Ewigkeiten, ihrer Zeiten, ihrer Räume, ihrer Dimensionen, ihrer Kräfte, ihrer Energien, ihrer Materien, ihrer Stoffe, ihrer Elemente, ihrer Atome, ihrer Moleküle, ihrer Ionen, ihrer Elektronen, ihrer Protonen, ihrer Neutronen, ihrer Mesonen, ihrer Hyperonen, ihrer Leptonen, ihrer Photonen, ihrer Gravitonen, ihrer Tachyonen, ihrer Bradyonen, ihrer Luxonen, ihrer Tardyonen, ihrer Subluminalen, ihrer Superluminalen, ihrer Lichtgeschwindigkeiten, ihrer Überlichtgeschwindigkeiten, ihrer Unterlichtgeschwindigkeiten, ihrer Nullgeschwindigkeiten, ihrer Ruhe, ihrer Bewegung, ihrer Trägheit, ihrer Masse, ihrer Gravitation, ihrer Anziehung, ihrer Abstoßung, ihrer Reibung, ihrer Wärme, ihrer Kälte, ihrer Elektrizität, ihrer Magnetismus, ihrer Optik, ihrer Akustik, ihrer Mechanik, ihrer Thermodynamik, ihrer Elektrodynamik, ihrer Quantenmechanik, ihrer Relativitätstheorie, ihrer Kosmologie, ihrer Kosmogonie, ihrer Kosmographie, ihrer Kosmometrie, ihrer Kosmochronologie, ihrer Kosmotechnik, ihrer Kosmotechnologie, ihrer Kosmotechnologie, ihrer Kosmotechnologie

gen Menschen Wohnort und Geburtsort gewöhnlich verschieden sind.

Der Königl. Regierung muß wiederholentlich aufgegeben werden, die Unterbehörden anzuweisen, durchaus keinen Transport ohne die gedachte Communication und bei entstehender Meinungs-Verschiedenheit ohne vorgängige Entscheidung der vorgesetzten Behörde, eventualiter bei einer Differenz verschiedener Provinzial-Behörden, ohne Entscheidung des unterzeichneten Ministerii, zu veranlassen, da durch die so häufigen Transporte dem Lande eine unnütze Last und den öffentlichen Kassen sehr bedeutende Kosten erwachsen.

Uebrigens scheint die Königl. Regierung im Irrthum zu sein, wenn Dieselbe vermeint, daß nur solche Personen, welche gebettelt haben, in das Landarmenhaus aufgenommen werden können. Das von Derselben in Bezug genommene Rescript vom 7. Juli 1815, welches bloß den Mißbrauch abstellt, vermöge dessen jeder, der ohne Paß war, in das Landarmenhaus gebracht werde, erwähnt ja selbst, daß es Fälle gebe, in welchen auch solche Personen, die nicht bei der Bettelei betroffen worden, in die besagte Anstalt gebracht werden können.

Berlin, den 9. December 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verpflichtung der Militair-Behörden zur Erstattung der durch den Transport von Militair-Arrestaten entstehenden Kosten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22sten v. M. in der Beilage (a) die Abschrift eines Schreibens des Königl. Kriegs-Ministerii an das Polizei-Mi-

Schiller und Goethe im Urtheile ihrer Zeitgenossen. Nach den Quellen, zu einem Gesammtbilde ihres Lebens und Wirkens. Herausgegeben von Dr. Adolf Kohut. Leipzig, Verlag von Ernst Julius Günther. 1857. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Wir haben schon in der Kürze unser Urtheil über dieses Buch ausgesprochen, als wir in Nr. 1 des Literarischen Centralblattes für Deutschland Gelegenheit nahmen, auf die Anzeige desselben in Nr. 1 der Blätter für literarische Unterhaltung einzugehen. Wir können nicht umhin, auf diese Anzeige zurückzukommen, weil sie uns, wie wir sagten, ein Beispiel der Art und Weise liefert, wie Recensenten nicht verfahren sollten. Wir sagten damals, der Recensent habe sich nicht die Mühe genommen, das Buch, das er anzeigte, auch nur durchzublättern, sonst würde er nicht behaupten können, es sei nur eine Compilation, und es sei nichts Neues darin. Wir haben jetzt Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß wir Recht hatten, und daß der Recensent nicht einmal das Vorwort gelesen hat, in welchem der Herausgeber ausdrücklich sagt, daß er nicht eine Compilation, sondern eine Sammlung habe geben wollen, und daß er nicht nur Neues, sondern auch Ungedrucktes gebracht habe.

Die Sammlung verdient, in sich und für sich betrachtet, alle Anerkennung. Sie ist mit Fleiß und Sorgfalt gemacht, und wenn auch nicht Alles darin gleich interessant ist, so ist doch Vieles darin, was Jeden, der sich für Schiller und Goethe interessirt, ansprechen muß. Wir können dem Herausgeber nur Dank wissen, daß er uns diese Sammlung gegeben hat, und wir können nur wünschen, daß sie Viele kaufen und lesen mögen, damit sie sich überzeugen, daß sie nicht Geld und Zeit verschwendet haben.

ficirte Auslagen für nothwendig gewesene Fußbekleidung oder Medicamente gegen den mitzuübergebenden Transportzettel gleich baar erstattet werden.

Wenn dies indessen dennoch bei Ablieferung des Militair-Arrestanten N. N. an die Kommandantur zu Breslau nicht geschehen ist; so habe ich dato verfügt, daß der interimistische Ober-Kriegs-Kommissair N. N. zu Breslau für die ungesäumte desfallsige Befriedigung des Magistrats zu Neumarkt sorgt.

Was hingegen die übrigen, von der Königl. Regierung zu Breslau bemerkten Kosten, welche bei dem Transport der Militair-Arrestanten vorkommen, als: Transport-Gebühren, Sitz-Gebühren, Holz, Oehl, Stroh oder extra verabfolgtes Brod und Getränke betrifft; so können solche nicht aus dem Militair-Fonds vergütet werden, weil dergleichen Arrestanten gar kein extraordinaires Brod und Getränke verabfolgt zu werden braucht, sondern diese ihren Sold erhalten, wofür sie sich selbst beköstigen müssen, der Transport derselben in solchen Städten, wo kein Militair garnisonnirt, der Bürgerschaft ex officio obliegt, freies Obdach oder Quartier, sei es in einem privat, oder öffentlichen Gebäude, nebst Holz, Licht und Lagerstroh aber einem jeden Militair-Arrestanten auf dem Marsche oder Transport angewiesen und verabreicht, oder aus dem Provinzial-Servis-Fonds berichtigt werden muß, und es lediglich Sache der Bürgerschaft ist, ob sie die Arrestanten selbst bewachen lassen, oder solches dem Gefangenwärter übertragen, und diesem die Sitzgebühren dafür bezahlen will.

Auf jeden Fall können aber dergleichen Kosten nie aus dem Militair-Fonds erstattet werden, wovon nur dann eine Ausnahme statt finden kann, wenn ein solcher Arrestant so krank wäre, daß er den weiteren Marsch zu Fuß zu machen außer Stande wäre, weil dann die nothwendigen Fuhrkosten aus dem Militair-Fonds besonders zu vergüten sein würden.

Ew. Durchlaucht muß ich daher ganz ergebenst ersuchen, hiernach nicht allein die Regierung zu Breslau

gefälligst bescheiden, sondern auch alle übrigen Regierungen instruiren lassen zu wollen.

Berlin, den 20. Februar 1818.

v. Boyen.

An
den Königl. Geheimen Staats- und
Polizei-Minister Herrn Fürsten
von Wittgenstein
Durchlaucht.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Unterbringung der auf dem Lande aufgegriffenen Vagabonden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27sten v. Mts. die Beschwerde des Magistrats zu N. N. über die von Derselben Hinsichts der auf dem Lande aufgegriffenen Vagabunden, getroffene Anordnung, hierdurch eröffnet: daß die Magistrate zwar unbedenklich in polizeilichen Angelegenheiten alles dasjenige nach der Anweisung der Staats-Behörden auszuführen haben, was Letztere von den Königl. Polizei-Beamten zu fordern berechtigt sind, daß indessen diese Befugniß keinesweges das Recht in sich schließt, ohne vorgängige Königl. Genehmigung die verfassungsmäßig bestehenden geographischen Ressort-Gränzen zu verändern.

Die Polizei-Verwaltung, welche ursprünglich ein Landeshoheits-Recht ist, ist mit der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen verliehen worden, die in dieser Hinsicht Rechte und Verbindlichkeiten haben.

Indessen ist dieses Verhältniß nur an gewisse Bezirke gebunden. So wenig wie die Justiz-Behörden befugt sind, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des einen Dorfes dem andern bleibend zu übertragen oder die Rechte und Früchte der Gerichtsbarkeit einem Dorfe und willkühr-

lich die Lasten derselben einem andern zu überweisen, eben so wenig kann die Last der örtlichen Polizei-Verwaltung bleibend einem Dorfe abgenommen, und einer benachbarten Stadt aufgelegt werden. Vielmehr muß jedes Dominium, welches mit der Polizei in einem Dorfe beauftragt ist, für alle Anstalten, die zur Ausübung derselben erforderlich sind, namentlich auch für die Gefängnisse selbst sorgen. Indessen bedarf es deshalb nicht der Anlegung besonderer Polizei-Gefängnisse, sondern als solche können die schon bei der Ausübung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nothwendigen Gefängnisse gebraucht werden.

Sollte etwa ein Dominium nicht im Besitz solcher Anstalten sein; so muß es sich mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominio associiren.

Uebrigens bleibt es den Landräthen allerdings unbenommen, in einzelnen Fällen in einer Stadt einen polizeilichen Gefangenen unterzubringen, welcher eigentlich einer benachbarten Polizei-Gerichtsbarkeit angehört; alsdann muß aber die Stadt von dem Dominio, für dessen Rechnung solche den Gefangenen erhalten, für ihre diesfälligen Kosten vollständig entschädigt werden, wobei es auf die allgemeine Bestimmung in Betreff der bei Transporten zu vergütenden Kosten nicht ankommen kann.

Berlin, den 26. November 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

101.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln, die gegen das Einschleichen polnischer Juden zu nehmenden Maaßregeln betreffend.

Die neuerdings im Königreiche Polen emanirten Verordnungen, wonach die dortigen Juden dem Schank- und

Schacher-Gewerbe entzogen, und von der Grenze drei Meilen zurück in das Innere des Landes entfernt werden sollen, lassen mit Grund besorgen, daß mehrere der jenseitigen Schacher- Brenner- und Bettel-Juden, um einer solchen ihnen eben so lästigen als ungewohnten Lebens- und Gewerbs-Verfassung sich zu entziehn, den Versuch machen werden, sich in das Preußische Gebiet einzuschleichen.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, sofern dieses nicht etwa bereits geschehen sein möchte, alle zweckdienliche Maaßregeln zu ergreifen, um das Einschleichen polnischer Juden in die diesseitigen Staaten zu verhüten, wo solches aber der anzuwendenden Vorsicht ungeachtet statt finden sollte, die Ausweisung und Fortschaffung der übergetretenen Juden mit gehörigem Nachdruck zu bewirken.

Berlin, den 15. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Einrichtung und Unterhaltung der Lokal-Polizei-Gefängnisse betreffend.

Die Königl. Regierung kann zu Einrichtung von Kreis-Polizei-Gefängnissen an den Etappen-Orten weder in der im Berichte vom 20sten v. M. in Antrag gebrachten Allgemeinheit, noch überhaupt zur Verwendung der für Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Personen ausgesetzten Fonds, ermächtigt werden.

Nach Ihrer eigenen Bemerkung scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, daß den dortigen Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, und folglich auch den Communen, wenn dieselben in dieser Kathegorie sich befinden, die Ver-

pflichtung zu Erhaltung der erforderlichen Local-Polizei-Gefängnisse obliegt. Daraus folgt aber von selbst, daß dieselben von einer solchen Beschaffenheit sein müssen, um auch die zu transportirenden Vagabonden, und andern, der Polizei zur Fortschaffung überwiesene Individuen für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts darin aufnehmen zu können. Bei der Unzulänglichkeit muß daher die betreffende Behörde für ein anderes Lokale, wenigstens interimistisch sorgen, und eine Beihülfe aus allgemeinen Fonds kann ihr nur in dem Falle des erwiesenen Unvermögens gewährt werden. Hierzu eignet sich indessen in keiner Art der in Vorschlag gebrachte Armenfonds, welcher zu fremdartigen Zwecken nicht verwendet werden darf, so wie überhaupt eine Vermischung der verschiedenen Fonds ganz unzuläßig ist; sondern es kann, bei vorkommenden Fällen der Art, nur auf die zu allgemeinen polizeilichen Zwecken ausgesetzten Mittel, in soweit dieselben einen dazu ausreichenden Bestand enthalten, zurückgegangen werden.

Die Königl. Regierung hat daher, wenn Anträge auf Unterstützungen dieser Art bei Ihr gemacht werden sollten, nach vorgängiger genauer Erörterung der stattfindenden Verhältnisse jedesmal besonders zu berichten, und anzuzeigen, ob aus dem erwähnten Fonds eine Beihülfe geleistet werden kann.

Berlin, den 22. October 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Befugniß der Herrschaften zur Durchsuchung der Behälter ihrer Dienstboten betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 21sten v. M. im Betreff der Befugniß der Dienstherr-

herrschaften zur Durchsuchung der Behälter ihrer Dienstboten, eröffnet: wie es keinen Zweifel leidet, daß, wenn eine Herrschaft, welche Verdacht gegen ihr Gesinde hegt, die Visitation der Behältnisse desselben von der Polizei verlangt, die Polizei befugt ist, solche zu veranlassen, und daß überhaupt kein Grund vorhanden ist, eine solche Hülfe der Polizei zu erschweren oder zu verweigern, sondern vielmehr der Polizei obliegt, hierunter alle zulässige Hülfe zu leisten, auch scheint das Königl. Polizei-Präsidium selbst hierüber nicht bedenklich gewesen zu sein.

Ob aber eine Dienstherrschaft befugt ist, von dem Gesinde auch ohne Anrufen der Polizei das Oeffnen der Behälter des Gesindes Behufs einer Nachsuchung zu verlangen? ist eine Frage von privatrechtlicher Natur, und wird daher so leicht nicht zur Entscheidung des Polizei-Präsidiums kommen können; wie denn dasselbe in dem vorliegenden Berichte auch bemerkt, daß ein besonderer Fall der Anfrage nicht vorliege, und überhaupt die Herrschaft Grund genug hat, die polizeiliche Nachsuchung zu extrahiren.

Sollte aber letzteres, wegen Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen nicht zulässig sein, oder den Zweck vereiteln; so leidet es keinen Zweifel, daß die Dienstherrschaft, wie auch bisher ohne Anstand geschehen ist, berechtigt ist, die Nachsuchung der in ihrer Wohnung befindlichen Koffres und übrigen Behältnisse des Dienstboten vorzunehmen.

Berlin, den 2. December 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen in der Nähe von Gebäuden betreffend.

Wenn auch nicht der vorgewesene Provinzial-Landtag in der Provinz Brandenburg bereits seine Endschaft erreicht hätte, so würde es doch nicht angemessen gefunden werden können, über einen so einzelnen Gegenstand, als wovon in dem Berichte der Königl. Regiernng vom 8ten d. M. hinsichtlich der feuergefährlichen Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen ganz nahe an Gebäuden oder zwischen denselben die Rede ist, außer den vielseitigen Anordnungen, welche die Aufstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Dorf-Feuer-Ordnung nöthig machen dürfte, eine gesetzliche Bestimmung und hiezu die voraus erforderlichen Einleitungen zu veranlassen.

Für jetzt muß es daher bei der hierunter von der Königl. Regierung ganz zweckmäßig getroffenen Vorkehrung, daß dergleichen Miethen innerhalb 100 Fuß von bewohnten Gebäuden nicht aufgestellt werden dürfen, bewenden, bis dieser Gegenstand bei der künftigen Redaction einer Feuer-Ordnung für das platte Land allgemeine Erledigung erhalten kann.

Berlin, den 31. December 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

105.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Verhütung des zu frühen Begrabens.

Wir finden es zur Vermeidung der schauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum und insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens wiederholentlich aufzufordern und anzuweisen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des 3ten Tages oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hievon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten, und auf Anordnung der Orts-Obrigkeit und auf deren schriftlich darüber ausgestellten Erlaubnißschein, und nur außerdem dann statt finden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausstellt,

daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe.

Dieser von der Orts-Polizei-Behörde zu visirende Schein ist dem betreffenden Pfarrer und resp. Rabbiner von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen. Es darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein beerdigt werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizei-Strafe von 5 bis 30 Rthl., wenn die Sache nicht etwa gar so angethan sein sollte, daß eine fiskalische oder Criminal-Untersuchung und eine viel härtere Strafe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts, Theil 2, Tit. 11. §. 469 — 476. Tit. 20. §§. 691. 692. ferner 778—780. veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Instruktion vom 31. October

1794. und auf die Circular-Verf. de dato Berlin, vom 25. September 1798. (conf. v. d. Heyde'ns Repertorium der Polizei-Gesetze, Band 1. pag. 566, desgl. Band 3. pag. 561.) und die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden noch außerdem auf v. Kamptz's Annalen für das Jahr 1821 pag. 414, so wie auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1822 pag. 682 des Amts-Blatts jenes Jahres, mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu verhindern, und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs strengste zu ahnden.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die Orts-Behörden fortgesetzt auf die Verfolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie dabei zu controlliren.

Danzig, den 14. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

106.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, den unvorsichtigen Genuß geräucherter Flindern betreffend.

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bisher noch nicht zuverläßig ermittelten ursächlichen Verhältnissen, der Gesundheit, selbst dem Leben der Menschen gefährlich werden kann, haben neuere Erfahrungen wiederholt bestätigt. In der Stadt Fischhausen erkrankte nicht allein eine ganze Familie nach dem Genuß von Flindern, sondern das jüngste Kind dieser Familie, ein Knabe von 6 Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes.

Die Erscheinungen, unter denen die Wirkungen dieses den geräucherten Flindern zu Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffs in dem menschlichen Körper sich offenbaren, haben bis hierzu zwar noch nicht vollständig ermittelt werden können, indessen sind die jetzt zur Sprache gebrachten den frühern ähnlich. Die durch den Genuß solcher Flindern Gefährdeten klagten bald nach demselben über

Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, worauf bald ein mehr oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benommenheit des Kopfs, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kalte Schweiße, Durchfälle ein, auf welche sodann Verstopfungen, unter Krämpfen, bei einem kleinen schleichenden Pulse folgten.

Die Natur dieses giftigen Stoffs, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei sich führen kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können. Nach den Wirkungen ist es sehr wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens ähnlich dem Stoffe zu halten, der in neuern Zeiten den Genuß geräucherter Würste und anderer geräucherten sehr fetten Fleischarten so besorglich machte, weil, wie bekannt, auch diese zu Zeiten in mehreren Gegenden sich der Gesundheit schädlich und dem Leben nachtheilig gezeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fischarten, zu Zeiten durch Nahrung oder durch andere auf ihre Organisation schädlich wirkende Umstände diesen giftigen Eigenschaften unterliegen sollen, ist kaum wahrscheinlich, weil der Genuß frischer, nicht geräucherter Flindern, so weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch niemand krank gemacht hat. Eben so wenig kann die Ursache in der Art der Räucherung dieser Fische liegen. Die Zerstörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflanzen zum Räuchern, ist zu groß, als daß anzunehmen wäre, der Rauch könne diese giftigen Stoffe unzerstört aufnehmen, und den Flindern mittheilen; und der mit dem Rauche verflüchtigten brenzlichten Holzsäure diese nachtheiligen Wirkungen zuzuschreiben, unterliegt mehreren Zweifeln.

Hiernach ist es am wahrscheinlichsten, daß wie in andern geräucherten fetten Fleischarten, und namentlich in der Art fetten Würste, dieses giftige Prinzip auch in der Flinder uns der anfangenden Zersetzung des thierischen Fettes, am wahrscheinlichsten als eine Säure eigenthümlicher Natur sich entwickelt. Bis dieses Prinzip seiner Natur nach näher ermittelt und festgestellt werden kann, kann nur angerathen werden, sich des Genusses aller sehr fetter,

schwach gesalzener, und vorzüglich solcher geräucherter Flindern zu enthalten, deren Fleisch kurz, mürbe, weich und schmierig ist, oder gar einen leicht säuerlichen Geschmack zeigen sollte.

Stellen sich aber nach dem Genusse von geräucherten Flindern die oben genannten Zufälle ein, so befrage man sobald als möglich einen Arzt; suche bis zur Ankunft desselben das Brechen durchs Trinken von lauwarmen Wasser, oder besser von dünnem Haferschleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden ist, durch ein Brechmittel zu erhalten, und nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabilische Säuren an sich, auch mit schleimigen Getränken vermischt, angewandt werden.

Den Fischern, welche geräucherte Flindern zum Verkauf stellen, wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derselben keine metallenen Gefäße, beim Räuchern keiner Giftpflanzen sich zu bedienen und keine Flindern zum Kauf zu stellen, die nicht genug gesalzen oder bereits von anfangender Fäulniß angegriffen sind, welches an dem kurzen, mürben, weichen schleimigen Fleisch und vorzüglich daran zu erkennen ist, wenn dasselbe schon einen leichten, sauern oder faden Geschmack zeigen sollte.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, geräucherte Flindern von der eben beschriebenen Beschaffenheit, wenn sie zum Verkauf gebracht werden sollten, gleich in Beschlag nehmen und vernichten zu lassen, und die Gesundheits-Beamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittelung dieses schädlichen Stoffes anzuwenden.

Bromberg, den 4. November 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

F.

Armen-Polizei.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Festsetzung und Erhöhung der einzelnen Orts-Armen zu bewilligenden Unterstützungen betreffend.

Da, wie dem Magistrat zu N. N. auf seine Beschwerde-Schrift vom 27sten v. M., wegen der von der Königl. Regierung dort selbst befohlenen Erhöhung der von der N. Nschen Familie bisher aus dem städtischen Armen-Fonds bezogenen monatlichen Unterstützung, zum Bescheide eröffnet wird, die Communen zu Unterstützung ihrer Armen verpflichtet sind, so kann es nicht von ihnen abhängen, ob und in wie weit sie diese Pflicht erfüllen wollen, oder nicht; vielmehr liegt es ganz unzweifelhaft in den Befugnissen, wie in den Verpflichtungen der oberen Staats-Behörde, welche darauf zu sehen hat, daß das Gesetzliche geschehe, zu befehlen, daß jene Pflicht in angemessener Art erfüllet werde. Daß zu Unterstützung einer Tagelöhner-Familie, in welcher nach des Magistrats eigener Angabe zwei Personen an unheilbaren Krankheiten leiden, zwanzig Silbergroschen monatlich eine höchst unzureichende Hülfe seien, ergiebt sich auf den ersten Blick, und wenn daher die Königl. Regierung, in Gemäßheit ihrer Befugniß, solche bis zu einem Thaler hat erhöhen lassen, so kann in der Sache nichts befremden, als daß der Magistrat bei der Klarheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses und bei der Geringfügigkeit der der Stadt auferlegten Mehrausgabe das Ministerium noch mit einer Beschwerde behelligt.

Berlin, den 8. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu N. N. zur Nachricht.

Berlin, den 8. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte hülfsbedürftige Familien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17ten vorigen Monats zu erkennen gegeben, daß sich darüber, auf welche Art und Weise die Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte Familien, welche zwar im Besitze eines kleinen Grundstücks sind, von denen aber die Erstattung ohne ihren Ruin nicht zu erwarten ist, zu decken sind? keine allgemeinen Bestimmungen geben lassen.

Sie hat jedoch in Berücksichtigung des eigentlichen Zweckes der Armen-Pflege zu verhüten, daß der Nahrungs-Stand der Bedrängten durch strenge Beitreibung der ihnen zum Unterhalte oder zur Kur geleisteten Vorschüsse nicht zerstöret, und damit die Verpflichtungen des Armen-Verbandes erschwert werden. Sollten sich in der Anwendung dieser Maxime bei einem oder dem andern Falle besondere Schwierigkeiten ergeben, so hat Sie das Sachverhältniß näher anzuzeigen, und dann weiteren Bescheid zu erwarten.

Berlin, den 8. December 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Koſten der Beerdigung aufgefundener Leichname betreffend.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz hat mir mittelſt des abſchriftlich anliegenden Schreibens eröffnet: daß derſelbe nach nochmaliger Erwägung die unterm 14ten Juli 1823 in Betreff der Koſten der Beerdigung aufgefundener Leichname an den Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg erlaſſene, in den Jahrbüchern der Preuß. Geſetzgebung abgedruckte Verfügung nicht genug begründet finde, und daher deren Wiederaufhebung beabſichtige.

Ich halte die gedachte Verfügung gleichfalls nicht für begründet, muß vielmehr, wie auch bereits in dem Regulativ vom 14. September 1793 §. 10. geſchehen iſt, als Regel annehmen, daß die Leichname armer Perſonen zwar nicht, wie in dem beigehenden Schreiben des Herrn Juſtiz-Miniſters geäußert worden, — auf Koſten der Polizei, ſondern auf Koſten derjenigen Armen-Kaſſe, aus welcher die Verpflegung der Verſtorbenen, wenn ſie am Leben geblieben wären, hätte beſtritten werden müſſen, zu beerdigen ſind. Indeſſen kann dieſes nur im allgemeinen als Regel betrachtet werden, da nach No. 2. der allgemeinen Anmerkungen zu der, der Criminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe in Unterſuchungs-Sachen unvermögender Perſonen in Anſehung der Koſten nach den, in jeder Provinz beſtehenden Vorſchriften und Obſervanzen zu verfahren iſt.

Aus dem Schreiben, welches die Königl. Regierung unterm 18. März d. J. an das dortige Ober-Landes-Gericht wegen der in Rede ſtehenden Koſten erlaſſen hat, geht hervor, daß im dortigen Regierungs-Bezirk in Anſehung dieſer Koſten keine beſondere Vorſchrift oder Obſer-

vanz vorhanden sind. Es hat daher kein Bedenken, daß daselbst, wenn dergleichen Kosten zu bestreiten sind, nach der obgedachten Regel verfahren werde. Sollte jedoch die Königl. Regierung dagegen ein Bedenken aufzustellen haben, so hat dieselbe solches anzuzeigen.

Berlin, den 26. October 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

G.

Gewerbe-Polizei.

110.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Posen, Bromberg, Marienwerder und Düsseldorf, die allgemeine Anwendung des Hausir-Regulativs v. 28. April d. J. *) betreffend.

Die Regierung zu Stralsund hat angefragt: ob der Landesherrlich bestätigten Krämerrolle daselbst, welche das Hausiren in der Stadt gänzlich verbietet, durch das Regulativ über den Hausir-Handel vom 28. April d. J. derogirt werde?

Wir haben darauf entschieden, daß durch dieses als allgemeines Gesetz publicirte Regulativ alle entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben seien, indem dasselbe im Eingange ausdrücklich erwähne, daß es durch die von einander abweichenden Ansichten veranlaßt sei, denen man bei der Anwendung des Gewerbsteuer-Gesetzes in Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über den Hausirhandel gefolgt ist, und daß das Re-

*) Gesetz-Sammlung Jahrg. 1824. S. 125. seqq.

gulativ in der Absicht und zu dem Zweck erlassen werde, das Verfahren bei der Gestattung des Hausirhandels allgemein zu regeln.

Der Königl. Regierung wird dieser Gesichtspunkt zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. December 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

III.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Qualifikation zum Hausirhandel betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. über die Beschwerde des N. N. wegen des ihm abgeschlagenen Hausir-Gewerbe-Scheins zeigt, daß Dieselbe einen nicht völlig richtigen Grundsatz hinsichtlich der Qualifikation zum Handel im Umherziehen annehmen will.

Daraus, daß ein Schuldner einen oder den andern seiner Gläubiger sofort zu befriedigen, außer Stande ist, folgt noch nicht, daß er den ihm gegebenen Credit gemißbraucht habe: sogar eine mißliche Vermögens-Insuffizienz kann noch füglich unverschuldet, und die alleinige Folge von Unglücksfällen sein. Gerichtliche Klage wegen Schulden und deshalb erlittenen Personal-Arrest sind daher im Allgemeinen noch kein Beweis, daß der Schuldner kein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, wie im §. 11. des Regulativs vom 28. April c. sub No. 1. erfordert wird, vielmehr ist dazu eine nähere Erörterung erforderlich, ob die Schuldenlast muthwillig oder gar betrüglich contrahirt worden, besonders da der Hausirhandel so bedeutende Capitalien nicht erfordert, um in dem Man-

gel derselben einen Grund zur Verweigerung des Gewerbescheins zu finden.

Was den vorliegenden speciellen Fall anlangt, so ist die Behauptung des Supplicanten: daß seine Abweisung, Folge der Einwirkung seines unter den Magistrats-Mitgliedern befindlichen Gläubigers sei, allerdings widerlegt. Da übrigens kein zureichender Grund vorhanden ist, den Hausirhandel mit rohen Producten gegen Erlegung der vollen Gewerbesteuer zu erschweren, obschon es nach der Versicherung der Königl. Regierung für deren Absatz nicht an Aufkäufern fehlen soll, so wird Sie beauftragt, dem Bittsteller, falls er zur Bezahlung von 12 Rthl. bereit ist, den Gewerbeschein auszufertigen. Es versteht sich nach §. 14. des eben angezogenen Regulativs von selbst, daß Garleder ferner nicht im Umherziehen verkauft werden darf, und fällt deshalb die durch die Verfügung des mitunterzeichneten Handels-Ministerium vom 12. Mai d. J. dem N. N. ertheilte Erlaubniß, mit Anfang des künftigen Jahres nach §. 36. desselben Regulativs fort. Darnach hat die Königl. Regierung den N. N. zu bescheiden.

Berlin, den 10. November 1824.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

112.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Straf-Festsetzungen in Hausir-Kontraventions-Fällen betreffend.

Es leidet, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. hierdurch eröffnet wird, keinen Zweifel, daß die Behörden, welche nach Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 §. 32. in Hausir-Kontraventions-Fällen die geordneten Strafen durch Re-

solute festzusetzen berechtigt, auch befugt sind, die auf den Unvermögensfall zu substituirende Gefängnißstrafe nach dem gegebenen Maaßstabe zu bestimmen, und muß eine solche eventuelle Bestimmung, wie es von den Justiz-Behörden in ähnlichen Fällen durch die abzufassenden Erkenntnisse geschieht, sogleich in dem auf den Kontraventionsfall erlassenen Resolut mit ausgesprochen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach sich zu achten und die von Derselben ressortirenden Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 29. October 1824.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

113.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausstellung der Hausir-Gewerbescheine auf verschiedenartige Waaren, und die Verwendung der Strafgelder in Hausir-Gewerbe-Kontraventions-Sachen betreffend.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 24. September d. J. über die Anwendung des §. 8. des Regulativs vom 28. April d. J. wegen des Gewerbsbetriebes im Umherziehen, aufstellt, dürften lediglich in einem Mißverständnisse beruhen. Es scheint nemlich als wenn die Königl. Regierung durch das Allegat des §. 14. im §. 8. und durch die Bestimmung im §. 14.

„daß, wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnissen Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die Anträge der Regierungen dergleichen

dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen werden;“

zu der Meinung veranlaßt worden, als sollte für Gegenstände, welche in dem §. 14. unter einer Nummer aufgeführt sind, jedesmal nur eine gemeinschaftliche Bezeichnung in dem Gewerbeschein gebraucht werden, und ohne besondere Genehmigung der Ministerien kein Gewerbschein ausgefertigt werden, der zugleich Gegenstände umfaßt, welche in dem §. 14. unter verschiedenen Nummern aufgeführt sind. Aus diesem Mißverständniß rührt wenigstens unbedenklich die Anfrage her, ob Verbindungen mit den in den sechs Abschnitten des §. 14. genannten Gegenständen vorgenommen werden dürfen, eine Anfrage, die sonst kaum möglich gewesen wäre, da es der Königl. Regierung nicht entgehen konnte, daß gar kein Grund obwalten könne, die Verbindung des Aufsammelns von Lumpen (No. 2. §. 14.) mit dem Verkauf von Garn, Zwirn, Band ꝛc. (No. 5.) des Verkaufs grober kurzer Waaren (No. 3.) mit dem Verkaufe ähnlicher Waaren (No. 4.) u. s. w. zu beschränken.

Daß es ganz unausführbar sei, in dem Gewerbeschein jeden einzelnen Gegenstand des Handels zu bezeichnen, davon hätte die Königl. Regierung gerade das von Ihr gewählte Beispiel der „groben kurzen Waaren“ überzeugen sollen, da selbst der Zolltarif bei diesem Satze als entscheidendes Merkmal nur den Stoff, aus dem die Waare gefertigt worden, hat angeben können, und die ansehnliche Reihe beispielsweise genannter Waaren doch noch mit den Worten „und dergleichen“ hat schließen müssen. Den richtigen Mittelweg wird die Königl. Regierung sehr leicht finden, wenn Sie Sich den Zweck der, in dem §. 8. getroffenen Bestimmung gegenwärtig erhält, der unverkennbar dahin geht, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbescheins herbeiführen, daß beispielsweise ein Hausirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei sich führt, nicht zur Untersuchung gezogen werde, weil in

dem Gewerbeſcheine ſtatt phyſicaliſcher Inſtrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren. Auch läßt der §. 8. der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemeſſen ſei, völlig den nöthigen Spielraum, und es bedarf daher keiner nähern Inſtruction und beſonderer Regeln und Grundſätze, ſondern nur einiger Umſicht bei der Anwendung.

Was die Strafen in den polizeilichen Straffällen der §§. 29. und 30. des Regulativs anlangt, ſo iſt zwar die Anſicht der Königl. Regierung richtig, daß die von den Landräthen zu erkennenden Strafen nach wie vor zum Polizei-Straffonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe eingezogen werden müſſen; dagegen haben die Magiſträte unſtreitig einen begründeten Anſpruch, in denjenigen Fällen, hinſichtlich welcher die Entſcheidung ihnen beigelegt worden, die Strafen zu den ſtädtiſchen Kaſſen berechnen zu laſſen.

Berlin, den 4. November 1824.

Miniſterium des Handels.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Miniſterium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

114.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, erläuternde Beſtimmungen zu dem Hauſir-Regulativ v. 28. April 1824 enthaltend.

Zur Erläuterung des Allerhöchſt beſtätigten Hauſir-Regulativs vom 28. April d. J., wird den Kreis- und Orts-Behörden, ſo wie den Gewerbetreibenden Folgendes zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

Zu §. 4.

Um die Gewerbetreibenden gegen den Anſpruch über ihre Befugniß ſicher zu ſtellen, haben die Kreis-Polizei-Behörden die Umgegend der Wohnorte derſelben genau zu

bestimmen, und deren Grenzen der Königl. Regierung anzuzeigen.

Zu §. 6.

Die Befugniß, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts ohne Lösung eines Gewerbescheins und blos auf polizeiliche Legitimation zu suchen, wird außer den im §. 6. aufgeführten, noch nachbenannten, ein stehendes Gewerbe treibenden Personen gestattet, als:

Böttchern, Sattlern, Scheerenschleifern, Siebmachern, Riemern;

um indeß einem Mißbrauche dieser Begünstigung vorzubeugen, wird solche dahin beschränkt, daß diese Personen, wenn sie ohne unmittelbare Bestellung Arbeit auf dem Lande suchen, solches nur innerhalb einer und einer halben Meile von ihren Wohnorten, und ohne Führung von fertigen Gegenständen ihres Gewerbes zum Handel, vornehmen dürfen.

Die Ueberschreitung dieser Grenzen wird als eine Gewerbesteuer-Defraudation mit der gewöhnlichen Strafe und Steuer-Nachzahlung geahndet, es sei denn, daß die Betroffenen sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines weiter als anderthalb Meilen von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden für den besondern Fall legitimiren können, nicht wirklich im umherziehenden Gewerbe-Betriebe begriffen zu sein, daher jeder über Land gerufene Gewerbetreibende dieser Art sich mit einer solchen schriftlichen Bestellung zu versehen hat. Ueberdem müssen sie sich bei Nachsuchung der polizeilichen Legitimation über ihren stehenden Gewerbs-Betrieb ausweisen.

In Absicht der Schornsteinfeger verbleibt es bei der in unserm Regierungs-Bezirk zur Zeit bestehenden Verfassung.

Zu §. 8.

Bei Nachsuchung der Gewerbescheine müssen die Waaren und Gegenstände, mit welchen gehandelt werden soll, oder die Dienstleistungen und Schaustellungen bestimmt an-

angegeben, und die Suchenden mit Hinweisung auf den §. 27. des Regulativs darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu §. 9.

Wegen der mit Gesuchen um Gewerbescheine sich meldenden Ausländer, werden die Polizei-Behörden an der Grenze auf die Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. *) Nro. 95. im XXVIsten Amtsblatt-Stücke verwiesen, und wird deren Befolgung wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Zu §. 11. Nro. 5.

Das erforderliche Alter von 30 Jahren für Hausirer muß im Allgemeinen genau beachtet, und bei desfallsigen Zweifeln Nachweis gefordert werden.

Zu §. 13.

Nach der Bestimmung §. 20, in Verbindung mit §. 13 und 37, kann ein an dem Hausir-Handel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den in dem ersten Abschnitt des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet, es muß aber für denselben ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

Die nicht in dem ersten Abschnitt bezeichneten Gewerbetreibenden, mithin auch alle im §. 37. Benannten, dürfen sich keinen Gehülfen für den eigentlichen Hausir-Handel halten, sondern nach dem zweiten Abschnitt des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder für Wartung des Gespanns, für welche eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber so wie die Gewerbetreibenden selbst nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausir-Handel dennoch Theil nehmen.

Derselbe Unterschied findet bei Thierführern, Kunstreitern, und allen denen statt, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben, und denen schon das Gesetz vom 30. Mai 1820, Beilage B. litt. L., ihr Gewerbe in größern Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuer-Satz — wenn nöthig — zu treiben gestattet.

*) Conf. Annal. 2tes Heft, S. 583 und 584.

Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, z. B. die Thierführer für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlich Gesinde-Dienste verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen, von der Steuer frei sind.

Zu §. 14.

Die nach §. 38. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zum Handel im Umherziehen verbotenen Waaren, bleiben nach wie vor ausgeschlossen, doch findet nach Nro. 5. dieses §. hierunter eine Ausnahme für diejenigen statt, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zum Hausir-Handel mit ihren Fabrikaten berechtigt gewesen sind.

Zu §. 18.

In Absicht der Gesellschaften von Musikern verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift. Sie sind gewerbesteuerfrei, so lange sie sich auf ihren Wohnort und dessen Gemeinde-Bezirk beschränken, werden aber gewerbesteuerpflichtig, und müssen Gewerbescheine lösen, sobald sie außerhalb desselben, gleichviel in welcher Entfernung, wie oft, auf Bestellung oder nicht, ihr Gewerbe treiben.

Breslau, den 14. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

115.

Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausdehnung der von den Königl. Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das Hausir-Regulativ v. 28. April d. J. betreffend.

Wir haben beschlossen, die von den unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium erlassene Verfügung vom

6. November 1822 zu modifiziren, und die Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, auf den Grund der vorgängigen Entscheidung des Königl. Polizei-Präsidii, in allen Fällen der Gewerbesteuer-Deputation zu überlassen, es möge nun für den Gewerbeschein die volle Steuer erlegt sein, oder nicht.

Es wird daher hiermit festgesetzt, daß zwar das Gesuch um Ausdehnung, oder Ertheilung des Gewerbescheins in allen Fällen bei dem Königl. Polizei-Präsidio angebracht, und dort über dessen Zulässigkeit entschieden werden, daß aber demnächst das Gesuch, mit der genehmigenden Entscheidung, br. m. der Gewerbesteuer-Deputation übersandt werden soll, um resp. die Ausdehnung auf den Gewerbeschein gegen Zahlung der Ergänzungssteuer, wo diese zu berichtigen ist, sonst aber sofort zu bemerken, oder den Gewerbschein auszufertigen. Hiernach werden dem Königl. Polizei-Präsidio die Notifikatorien über, von den Ministerien verfügte Ausdehnungen von Gewerbescheinen auf Berlin, oder auf die Hauptstadt sich erstreckenden General-Conzessionen nach wie vor zugehen, und sodann von demselben der Gewerbsteuer-Deputation nachrichtlich vorzulegen sein.

Hiernächst haben wir auch beschlossen, der Gewerbesteuer-Deputation die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April c. ohne Unterschied, ob bloß eine Polizei- oder zugleich eine Steuer-Contravention in medio ist, zu überlassen, mit der Maaßgabe, daß die bloßen Polizei-Strafen an die Kasse des Königl. Polizei-Präsidii abgegeben werden müssen. Die Entscheidung auf etwanige Recursgesuche, wo keine Steuer-Contravention concurrirt, bleibt dem Polizei-Ressort vorbehalten.

Dem gemäß sind der Magistrat und die Gewerbesteuer-Deputation angewiesen worden.

Berlin, den 23. December 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

116.

Reſcript der Königl. Miniſterien an den Magiſtrat zu Berlin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Dem hieſigen Magiſtrate wird die abſchriftlich anliegende Verfügung an das hieſige Polizei-Präſidium vom heutigen Tage

wegen Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbſcheine auf Berlin

imgleichen

wegen Unterſuchung und Entſcheidung der Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ vom 28. April d. J. zur Nachricht und mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Gewerbeſteuer-Deputation hieſelbſt unmittelbar von den danach gefaßten Beſchlüſſen unterrichtet worden iſt.

Berlin, den 23. December 1824.

Miniſterium des Handels. Gr. v. Bülow.

Miniſterium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Miniſterium der Finanzen. v. Klewitz.

117.

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Hauſir-Gewerbeſcheinen auf Waarenbeſtellungen und an Ausländer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. September d. J. über mehrere in dem Hauſir-Regulativ vom 28. April d. J. enthaltene Vorſchriften folgendes zum Beſcheide ertheilt:

1) Alle diejenigen, welche Waarenbeſtellungen im Umherziehen ſuchen, ſie mögen dies nun für eigene, oder für Rechnung eines ſtehenden Handlungs-Hauſes thun, ſie mögen ausſchließlich zu dieſem Geſchäfte beſtimmt ſein, oder nur bisweilen dazu gebraucht

werden, müssen als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen, Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufkaufen.

2) Die Anfrage:

ob einem Ausländer der Gewerbeschein nur dann gegeben werden dürfe, wenn er innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen, wo er die öffentlichen und Gemeinde-Lasten gleich andern Ortseinwohner trägt;

beantwortet sich verneinend, theils von selbst, theils aus dem §. 12. des Regulativs: dagegen schließt die oben gedachte Festsetzung, nach welcher jedenfalles auch bei Ausländern auf die §. 11. zu 1 bis 3 vorgeschriebenen Erfordernisse Bedacht genommen werden soll, die Anwendung der durch diesen §. zu 5 getroffenen Anordnung Hinsichts des Alters bei Ausländern nicht aus. Da nun kein besonderer Grund vorhanden, die Ausländer in dieser Beziehung vor den Inländern zu begünstigen, und die allgemeine Tendenz: eine zu große Vermehrung der Hausirer zu verhüten, eine gleiche Behandlung der Ausländer und Inländer auch im Betreff des Alters empfiehlt, so bleibt die desfallsige Vorschrift des §. 11. zu 5 auch auf Ausländer anzuwenden.

Rücksichtlich der Frage:

zu 3. ob bei Ausländern der Reisepaß für das nach §. 12. erforderliche Zeugniß der Unbescholtenheit gelten könne?

ist die Verneinung um so weniger zweifelhaft, als der angezogene §. am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß die Ausländer solche von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten Atteste den Regierungen, bei welchen sie Gewerbescheine nachsuchen, überreichen sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 13. December 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

118.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. October c. eröffnet wird, bei den, Ihrem Antrage entgegenstehenden klaren Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April c., welche in der angezogenen Verfügung vom 3. September d. J. zu a und b nur näher entwickelt sind, nicht darin willigen, daß der gesetzlich verstattete Hausirhandel mit Töpferwaaren statt durch die Eigenthümer oder Inhaber der Niederlagen selbst, durch selbständige Gehülfen in der bisherigen Art betrieben werde.

Uebrigens werden sich die Niederlagen in den kleinen Orten schon finden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, und daher auch den Ausländern, welche seither $\frac{9}{10}$tel der Anzahl der Hausirer mit Töpferwaaren im dortigen Regierungs-Bezirke ausgemacht haben, keine Gewerbescheine zu diesem Gewerbsbetriebe nach §. 12. des Regulativs gegeben werden.

Berlin, den 13. December 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

119.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen für Perückenmacher-Waaren betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Folge Ihres unterm 24. October d. J. bei den unterzeichneten Ministerien gemachten Antrages auf den Grund des §. 16. des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. hiermit ermächtigt, auch für die Perrückenmacher-Waaren Hausir-Gewerbescheine zu dem vollen Steuersatze zu ertheilen.

Berlin, den 10. December 1824.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

120.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, den Verkauf ländlicher, zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten betreffend.

Die von der Königl. Regierung unterm 14. Juni d. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wegen des Verkaufs von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, gründet sich zwar auf frühere ministerielle Bestimmungen; dieselbe bedarf aber in Folge des späterhin publicirten und im 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten neuen Hausir-Regulativs in mehreren Punkten einer Berichtigung. In der gedachten Bekanntmachung ist nemlich:

1) unter den Erzeugnissen, welche von den Landleuten ohne Hausir-Gewerbschein auch ausser den Markt-

tagen durch Umhertragen in den Straßen selten feil geboten werden können, auch Mehl genannt. Dieses gehört aber nicht zu den selbstgewonnenen und selbstverfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28. April d. J. jener Verkehr ohne Gewerbeschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlen-Fabrikate nach §. 14. Nro. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs gehören.

2) Ist in jener Bekanntmachung die Bemerkung enthalten: es stehe fest, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht bloß an den Wochen-Markttagen, sondern täglich auf den Markt der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artikeln in sofern gehen dürfen, wenn sie entweder von den Bewohnern herein gerufen werden oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer voran gegangen sind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt ist, Brodtwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochen-

markts-Verkehrs, deren Verkauf auf den Marktplatze kein Hausirhandel, auf den allein die besonderen Bestimmungen des Regulativs §. 14. Nro. 1. passen, ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach zur Berichtigung der obgedachten Bekanntmachung das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 4. December 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der
v. Bülow. Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Oppeln.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 4. December 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der
v. Bülow. Polizei.
v. Schuckmann.

121.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Fleischergewerk zu Breslau, den Verkauf des Fleisches in Städten durch Landschlächter betreffend.

Den Fleischer-Meistern N. N. und Genossen in Breslau wird auf die an des Königs Majestät gerichtete, aus dem Königl. Kabinette aber zur Bescheidung der Bittsteller hieher abgegebene Vorstellung vom 10. v. M. eröffnet: daß den Fleischern des platten Landes nach den ergangenen allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften das Recht zusteht, ihr Fleisch zu Markt zu bringen und zu verkaufen, und daß daher dem Antrage der Bittstel-

ler, die gedachten Landfleischer von dem Verkaufe des Fleisches auf dem dortigen Markte auszuschließen, nicht gewillfahrt werden kann. Der Gewerbebetrieb der Landfleischer ist durch die in der Beilage der Eingabe allegirte Verfügung des unterzeichneten Ministeriums vom 26. Januar d. J. nur in so weit beschränkt worden, daß dieselben ihre Waaren nicht in permanenten Buden, oder andern stehenden Gelassen in den Städten verkaufen dürfen.

Berlin, den 14. October 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

122.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten, Herrn v. Vinke, zu Münster, die Anlegung neuer Schankstätten betreffend.

Wir können der Ansicht, welche Ew. Hochwohlgebornen in Ihrem, über die Vollziehung des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 an uns erstatteten Bericht vom 8ten d. M. aufgestellt haben, nicht beistimmen, Sie vielmehr nur auf den diesfälligen Inhalt der an die Regierungen erlassenen Verfügung vom 7. Januar v. J. mit dem Bemerken verweisen, daß die Versagung oder Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung neuer Schankstätten, durch den §. 133. des benannten Edikts lediglich dem polizeilichen Ermessen anheimgestellt, und dabei ausdrücklich bestimmt worden ist, daß wegen der Verweigerung nur der Recurs an die obere Polizei-Behörde statt finden solle.

Es ist daher hinreichend, wenn die Polizei-Behörden in solchen Fällen ihre abschläglichen Bescheide allgemein und bloß mit Verweisung auf die Bestimmung des §. 133. des oben allegirten Edikts fassen.

Der höheren Behörde bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo besondere Umstände dazu Veranlassung geben möchten, die untergeordnete Polizei-Behörde zur Anzeige der Gründe aufzufordern, sonst aber die Reclamanten zu bescheiden, daß sie sich nicht bewogen finden können, die ergangene Verfügung abzuändern.

In dieser Art ist seit dem Erlasse unsers Rescripts vom 7. Januar v. J. allgemein verfahren, und noch von keiner andern Behörde irgend ein Bedenken gegen die in Rede stehende Bestimmung zu 5) jenes Rescripts angeregt worden.

Berlin, den 26. October 1824.

Der Minister des Handels. Graf v. Bülow.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

123.

Extract aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt, die Ausübung der Schenkwirthschaft in Gemeindehäusern betreffend.

Indem wir nun schließlich noch das von Euer Excellenzen am 30. December 1823 an die Königl. Regierung in Breslau erlassene hohe Rescript in Beziehung nehmen, wonach dem Besitzer eines Gasthauses die freie Wahl eines Pachters unter vorausgesetzter polizeilicher Qualification des letzteren nicht versagt, vielmehr die Verpachtung der Gast- Schenk- und Tanzwirthschaft an einen qualifizirten Mann gestattet werden soll, und worin insbesondere auch dem Besitzer eines solchen Gast-, Schenk- und Tanzhauses mindestens eben so viel, wo nicht noch mehr Anspruch auf Fortsetzung des Gewerbes durch einen andern Pachter zugesprochen wird, als der abgehende Pachter hat, das Gewerbe nach aufgehobenem Pachtverhältnisse anderweit selbstständig fortzuführen, bitten wir ganz gehorsamst, hochgeneigtest genehmigen und beziehungsweise das Rescript

vom 7. Januar v. J. dahin erläutern zu wollen, daß den Gemeinden nach wie vor gestattet werde, die Gemeinde-, Gast- und Schenkhäuser, welche sie jetzt eigenthümlich besitzen, oder noch erwerben, verpachten, und darin die Gast-, Schenk- und Tanzwirthschaft durch einen qualifizirten Pächter gegen Erlegung der Gewerbsteuer ausüben lassen zu dürfen, und daß dem abgehenden Pachter der Gemeinde-, Gast- und Schenk-Wirthschaft zu Vermeidung einer schädlichen Uebersüllung des Orts mit Schenkhäusern versagt werden dürfe, das Gewerbe, was er bisher nur in Folge seines Pachtcontracts ausgeübt, selbstständig in einem andern Locale in derselben Gemeinde zu betreiben, wenn kein wirkliches Bedürfniß eine neue solche Anlage erfordert.

Erfurt, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

An
Ein Königl. hohes Ministerium
für Handel und Gewerbe
und
Ein Königl. hohes Ministerium
des Innern und der Polizei
in Berlin.

124.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Ministerien des Handels und der Polizei finden auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12ten v. M., die Ausübung der Schankwirthschaft in Gemeindehäusern betreffend,

um so weniger Bedenken, dem von Ihr am Schlusse desselben gemachten Antrage beizustimmen und Sie zu einem demselben entsprechenden Verfahren zu authorisiren, als in den von Ihr angezeigten Fällen die Gemeinden als Gewerbetreibende zu betrachten sind, folglich auf die Fort-

setzung des Schank-Gewerbes Anspruch machen können, den Pächtern aber, sobald ihr Pachtverhältniß aufhört, kein Recht zusteht, den, Namens der Gemeinde betriebenen Schank in einem andern Hause selbstständig fortzusetzen.

Berlin, den 9. December 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der
Graf v. Bülow. Polizei.
v. Schuckmann.

125.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Buden-Ordnung für städtische Jahrmärkte betreffend.

Die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 12ten v. M. eingereichte Ordnung für die Buden auf den städtischen Jahrmärkten Ihres Departements, welche in der Anlage zurück erfolgt, wird hierdurch genehmigt, und die Königl. Regierung beauftragt, solche durch das Amtsblatt zu publiciren.

Berlin, den 12. October 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der
Graf v. Bülow. Polizei.
v. Schuckmann.

126.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Reihefolge der Buden auf Jahrmärkten hat zu verschiedenen Streitigkeiten, theils zwischen ganzen Kommunen, theils zwischen den einzelnen Verkäufern Anlaß

gegeben. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, darüber allgemeine übereinstimmende Grundsätze, mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie des Handels aufzustellen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements werden demnach angewiesen, von Publikation dieser Verordnung an, genau nach den Vorschriften derselben zu verfahren.

§. 1.

Sämmtliche Gewerbtreibende einer und derselben Klasse werden zusammengestellt.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Gewerbtreibenden, bei denen die Auslegung ihrer Waaren einen besonders geräumigen Platz erfordert, wie es beispielsweise bei den Töpfern der Fall ist. Diese Gewerbtreibenden erhalten ihren Platz da angewiesen, wo es die Lokalität gestattet.

§. 3.

Eben so hat die Orts-Polizei-Behörde die, von jeder Klasse der Gewerbtreibenden einzunehmende Stelle nach der Oertlichkeit anzuweisen.

§. 4.

Unter den Gewerbtreibenden einer und derselben Klasse nehmen die Einwohner derjenigen Ortschaft, in welcher der Markt gehalten wird, die erste Stelle ein. Hiernächst folgen die Gewerbtreibenden anderer Ortschaften, nach der Entfernung der Letzteren vom Marktorte, so daß die entfernteren Ortschaften den näher gelegenen nachstehen.

§. 5.

Die Gewerbtreibenden einer Ortschaft rangiren unter sich nach der Zeit ihrer Ankunft auf dem Marktplatze.

§. 6.

Ausgenommen sind hiervon die gewerbtreibenden Einwohner des Marktortes selbst, welche nach der Länge ihres Gewerbebetriebes rangiren, dergestalt, daß derjenige, der sein Gewerbe am längsten selbstständig betreibt, den er-

sten Platz einnimmt, und die übrigen nach der Zeit ihres selbstständigen Gewerbebetriebes folgen.

§. 7.

Die Beobachtung der, im §. 4. 5. und 6. vorgeschriebenen Ordnung findet jedoch nur auf diejenigen Marktverkäufer Anwendung, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr des Morgens am Markttage auf dem Marktplatze eingetroffen sind. Wer später eintrifft, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Stelle willkührlich da angewiesen wird, wo es gerade die Oertlichkeit noch erlaubt.

§. 8.

Diese verschiedenen Bestimmungen geben Niemanden einen Rechtsanspruch auf eine gewisse Stelle des Marktplatzes, sondern gereichen nur zur Instruktion der Orts-Polizei-Behörden, denen in jedem streitigen Fall die Entscheidung zusteht, gegen welche indeß der nachträgliche Rekurs an die Königl. Regierung zur etwanigen Abhülfe für die Zukunft, frei bleibt.

Potsdam, den 5. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

127.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Anwendung der Maaß- und Gewichts-Ordnung und die Eichung und Stempelung der Maaße und Gewichte betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Juli d. J. zuvörderst hierdurch beauftragt, die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, so wie die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße in dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wittgenstein und

dem mit Ihrem Regierungs-Bezirke vereinigten Theile des Kreises Siegen als Polizei-Gesetz zu publiciren.

Was demnächst die angezeigten, bisher der allgemeinen Einführung des Preuß. Maaßes und Gewichtes entgegenstehenden Hindernisse überhaupt betrifft, so ist deren Hebung, so weit sie den öffentlichen Verkehr angehen, nicht schwierig. Fremde und ausländische Maaße und Gewichte zu eichen oder zu stempeln, sind die Eichungs-Aemter gar nicht befugt. Sollte dieses dennoch geschehen sein, so hängt es von der Königl. Regierung ab, dem Einhalt zu thun, wie sie denn auch durch angemessene Verfügung, daß der Verkauf nur mit gehörig gestempelten, folglich nicht mit ausländischen Maaßen und Gewichten geschehen dürfte, die Abschaffung mißbräuchlich auf der einen Seite mit dem geeichten Preuß., auf der andern aber mit einem fremden Maaße versehenen Ellen ꝛc. leicht bewirken kann.

Die als nothwendig bevorwortete gänzliche Wegschaffung der alten Maaße und Gewichte und die Einlieferung der, bei den Gewerbetreibenden vorhandenen läßt sich nicht für das Departement der Königl. Regierung ausnahmsweise anordnen, überhaupt können unter den alten sich Provinzial-Maaße befinden, deren Fortdauer unter Modificationen gesetzlich erlaubt ist. Da nun in Verfolg des Rescripts des mit unterzeichneten Handels-Ministeriums vom 10. November v. J. noch nachzuweisen bleibt, in wiefern diese auf Urmaaßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmung beruhen, so kann hier vor entschiedener Sache eine Maaßregel gegen die alten Maaße nicht gebilligt werden.

In Ansehung der Flüssigkeits-Maaße ist die Ansicht ganz richtig, daß die Gastwirthe und Kaufleute nicht die Verbindlichkeit haben, ausschließlich nach dem Preuß. Maaße auszuschänken, indessen ihres eigenen Vortheils wegen sich gestempelte Flaschen halten müssen, indem allerdings den Käufern das Recht zusteht, zu verlangen, daß ihnen das Bier, der Essig, Wein und Branntwein nur in solchen geliefert werde. So wünschenswerth es übrigens ist, daß man sich auch im Privat-Verkehr der geeichten Maaße

und

und Gewichte bediene, so kann doch eine solche Abänderung des Gesetzes für jetzt nicht eingeleitet werden.

Berlin, den 21. October 1824.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

128.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die technische Revision der Waagen und Gewichte betreffend.

Da die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß alle, auch die schärfsten Aufforderungen und Ermahnungen die Gewerbetreibenden nicht zur allgemeinen Befolgung der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen periodischen Sistirung ihrer Maaße und Gewichte zu der bei den Eichämtern vorzunehmenden Revision haben bewegen können, vielmehr noch ein großer Theil derselben, insbesondere in den Landkreisen, sich damit in Rückstand befindet, so wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Gewerbtreibende, bei welchem sich bei den durch die Orts-Polizei vorzunehmenden Revisionen unrichtige, wenn gleich gestempelte Maaße oder Gewichte vorfinden, außer der auf dessen Kosten vorzunehmenden Berichtigung derselben vor das Polizei-Gericht geladen, und mit einer Strafe von 15 Silbergroschen für jeden Kontraventionsfall belegt werden soll.

Sämmtliche Herrn Landräthe, Bürgermeister und Polizei-Gerichte werden mit der genauen Vollziehung dieser Verordnung hierdurch beauftragt.

Cölln, den 23. November 1824.

Königl. Regierung.

129.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Viehschnitts betreffend.

Die Kabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. *), wonach in den Amts-Ortschaften die Verpachtung der Exclusiv-Berechtigung zum Viehschnitt nicht ferner statt finden soll, kann auf die Privat-Berechtigungen nicht angewendet werden, da, hierin einzugreifen, nicht beabsichtet ist; vielmehr muß es lediglich der Einigung zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten, oder eventualiter dem richterlichen Ausspruche überlassen werden, ob dergleichen Prästationen als wirklich steuerartig, also als in Folge des §. 9. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegfallend anzusehen sind, oder ob sie fortbestehen können.

In Anwendung dieses Prinzips auf den im Berichte vom 9ten vorigen Monats erwähnten besonderen Fall, hat die Königl. Regierung von der Verpachtung der ausschließlichen Ausübung des Viehschnittes, Seitens des Rittergutes-Besitzers N. N. an den ꝛc. N. N. weiter keine Kenntniß zu nehmen, mithin zwar, wenn der ꝛc. N. N. sich über seine persönliche Qualification zu gedachtem Gewerbe ausweiset, demselben einen Gewerbeschein zu ertheilen, die Ausfertigung einer besonderen Concession aber von der Hand zu weisen, da es einer solchen von Seiten der Landes-Behörde nicht bedarf.

Berlin, den 27. October 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

*) 1stes Heft, S. 268.

130.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, den Gewerbebetrieb der Dammsetzer oder Pflasterer, und die Denunzianten-Antheile in Kontraventions-Sachen betreffend.

Zur Lösung eines Gewerbescheins würden Dammsetzer oder Pflasterer, — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erwiedert wird, nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. überhaupt nur dann verbunden sein, wenn sie zu unbestellter Arbeit im Umherziehen sich anbieten wollten. Dieser Fall wird in der Regel nicht vorkommen, träte er aber ein, so würde die Königl. Regierung doch der erbetenen Authorisation unter den, von Ihr angeführten Umständen nicht bedürfen, da schon der §. 12. des Regulativs festsetzt, daß Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht bloß zu den §. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, sondern auch dann durch Ertheilung eines Gewerbescheins gestattet werden darf,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Zu einer Herabsetzung des Steuersatzes für solche Ausländer, wenn sie wirklich unbestellte Arbeit im Umherziehen aufsuchen wollen, ist dagegen keine Veranlassung.

Auch die Anfrage über den §. 34. des mehrerwähnten Regulativs erledigt sich von selbst, da derselbe ausdrücklich nur des angebenden Beamten gedenkt, und der Königl. Regierung aus der durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 24. December 1820. Ihr mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten desselben Monats, hätte erinnerlich sein sollen, daß ein Denunzianten-Antheil nur für Beamte bewilligt worden ist.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

H.

Bau-Polizei.

131.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf ihre Anfrage im Bericht vom 4ten dieses,

den Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande betreffend, hiermit zum Bescheide, daß die Dorfordnung vom 3. October 1780, kein eigentliches Landes-Gesetz, sondern nur ohne Königliche unmittelbare Vollziehung von dem vormaligen General-Directorio erlassen ist. Da nun überdieß die allegirte Vorschrift des §. 49. derselben in das Allgemeine Landrecht nicht mit aufgenommen worden ist; so kann der Antrag der Königl. Regierung kein Bedenken leiden.

Dieselbe wird daher authorisiret, bei den nach dem Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 8. §. 69. zu ertheilenden polizeilichen Genehmigungen, die Vorschriften der Eingangs gedachten Dorf-Ordnung nur so weit in Anwendung zu bringen, als es die Localität, der Nahrungs-Zustand und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauenden gestatten.

Berlin, den 22. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

132.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anlegung enger Schornstein-Röhren betreffend.

Da die Instruction zur Anlegung enger Schornstein-Röhren vom 14. Januar 1822 *) sich nur auf Gebäude,

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1822, S. 43.

die mit Ziegeln, oder Schiefer gedeckt sind, beziehet, und die Frage entstanden ist: ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornstein-Röhren, auch bei Stroh-Rohr- und Schindel-Dächern anwendbar und zulässig sind? so wird nachträglich hierdurch festgesetzt, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Instruction unter dem obersten Dachboden angeordnete Seiten-Oeffnung im Schornsteine wegbleibet, und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werde.

Berlin, den 17. November 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

IX.

Medizinal-Wesen.

133.

Extract aus dem Circular-Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, so wie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Befugnisse des militairärztlichen Personals zur Civil-Praxis betreffend.

Auf die von dem Königl. Medizinal-Collegio unterm 22. v. M. gemachte Anfrage, welche Stufen im militairärztlichen Personal zur Civil-Praxis berechtigen, und ob das Medizinal-Collegium befugt sei, die Kur-Kosten-Liquidation des Bataillons-Arztes N. N. festzusetzen, wird demselben unter Rücksendung der Anlage hierdurch folgendes eröffnet.

Es ist ganz richtig, daß in der Regel Niemanden die Ausübung der Civil-Praxis zusteht, der nicht mit ei-

ner Approbation versehen ist, gleichviel, ob er die Staats-Prüfungen zurückgelegt hat oder nicht. Bei den Militair-Aerzten findet jedoch diesfalls nachstehende Verschiedenheit statt. Sie sind entweder geprüft oder nicht geprüft. Die Geprüften zerfallen wieder in eine dreifache Kathegorie, indem sie entweder

a) ganz den Civil-Landes-Gesetzen gemäß als promovirte Aerzte die Staats-Prüfungen bestanden, oder
b) blos auf die Armee cursirt, d. h. als nicht promovirte Aerzte sich den Staats-Prüfungen unterzogen haben, oder
c) blos als Wundärzte höherer oder niederer Klasse geprüft worden sind.

Was nun die erstern sub a. anbelangt, so ist zu bemerken, daß sie in jeder Beziehung zugleich auch als Civil-Aerzte zu betrachten sind, und daß ihnen die Approbation gleich nach vollendeter Prüfung verabfolgt werde. Diesen Militair-Aerzten steht daher auch die unbeschränkte Ausübung der Civil-Praxis auf jeder Stufe des militair-ärztlichen Standes zu.

Diejenigen Militair-Aerzte, welche sub b. aufgeführt sind, und lediglich Behufs einer Anstellung in der Armee als praktische Aerzte cursirt haben, erhalten gesetzlich erst dann ihre Approbation und mit ihr die Befugniß zur unumschränkten Civil-Praxis, wenn sie die Stufe als Regiments-Aerzte erreicht haben, doch hat es das Ministerium nachgegeben, daß auch die Bataillons- und Garnison-Staabs-Aerzte, desgleichen die Pensionair-Chirurgen, und Ober-Aerzte, so lange sie als obere Militair-Aerzte wirklich im Dienste stehen, an dem Orte ihres amtlichen Aufenthaltes und dessen nächsten Umgebung die Civil-Praxis ausüben dürfen, falls sie sich nur mit dem Zeugnisse der bestandenen Staats-Prüfungen als praktische Aerzte ausweisen können. Die ungeprüften Bataillons- oder sonstigen Ober-Aerzte bleiben indessen von dieser Begünstigung gänzlich ausgeschlossen.

Was endlich die Militair-Aerzte sub c. anlangt, so steht ihnen die Praxis als Wundärzte im Civile nur

dann zu, wenn sie sich wirklich mit der erhaltenen Approbation ausweisen können, die ihnen in der Regel erst dann ausgehändigt wird, wenn sie entweder ihren Abschied als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen erlangten und in's Civile übertreten, oder eine höhere Stufe des militairärztlichen Standes erreicht haben ꝛc.

Berlin, den 24. December 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

134.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Prüfung und Niederlassung der Chirurgen betreffend.

Ueber die Prüfung und Niederlassung der Chirurgen enthält das an uns unterm 25. October c. ergangene Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter andern Folgendes:

Die Chirurgie hat aufgehört eine Zunft zu sein, und keine Orts-Behörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in sofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungs-Scheins, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthalts-Orte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen, und die von ihnen jährlich anzufertigenden

und einzureichenden Medizinal-Spezial-Tabellen darnach einzurichten.

Die hierbei intereſſirenden Behörden werden angewieſen, ſich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu richten.

Stralſund, den 4. December 1824.

Königl. Regierung.

135.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cölln, die Anlegung und Uebernahme von Apotheken betreffend.

Der Proviſor N. N., welcher bisher die Offizin des verſtorbenen Apothekers N. N. zu N. N. verwaltet hat, hat um die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der Königl. Lande gebeten. Nach den Vorſchriften der Apotheker-Ordnung iſt dieſes Geſuch zuläßig; es iſt daher die anliegende Approbation ausgefertigt worden, welche die Königl. Regierung ihm nebſt den anliegenden Medizinal-Büchern aushändigen, ihn gehörig vereidigen, die unter der Approbation liquidirten Gebühren von ihm einziehen, und wie gewöhnlich einſenden zu laſſen hat.

Dem Ermeſſen der Königl. Regierung bleibt überlaſſen, ob dem N. N., welcher die Wittwe des N. N. geheirathet hat, die Conceſſion zur Niederlaſſung in N. N. zu ertheilen ſein wird. Durch die erwähnte Verheirathung hat er einen Anſpruch, ſich in N. N. niederlaſſen zu dürfen, nicht erworben; vielmehr hat die Wittwe N. N. durch ihre Verheirathung die Befugniß zur Fortſetzung des Apotheker-Gewerbes, welche rein perſönlich iſt, und von der Wittwe auf Niemanden übertragen werden kann, verloren.

Berlin, den 5. October 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenſtein.

136.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, die Zulassung der Militair-Chirurgen zur Prüfung und zur hiernächstigen Niederlassung betreffend.

Das Ministerium hat aus den von dem Königl. Medizinal-Kollegio der Provinz Schlesien zur Einsicht eingeforderten Prüfungs-Akten des ehemaligen Kompagnie-Chirurgus N. N. und bei mehreren andern Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Königl. Regierung, denen noch im Dienste stehenden Militair-Chirurgen die Admission zur Prüfung verweigert, und sie anweiset, zuvörderst nicht allein den Abschied aus dem Königl. Militair-Dienste, sondern auch das Etablissements-Attest beizubringen. Zu diesem Verfahren ist indessen kein Grund vorhanden. Im Gegentheil muß jeder Militair-Chirurg ohne Weiteres zur Prüfung admittirt werden, wenn er übrigens die von seiner Behörde hierzu nöthige Erlaubniß hat, und nach der Circular-Verfügung vom 30. Juni v. J. über die erforderlichen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften, sich auszuweisen im Stande ist, da den noch im Militair-Dienste stehenden Unter-Chirurgen nur die Ertheilung der Approbation, die lediglich Sache des Ministeriums ist, keinesweges aber die Zulassung zur Prüfung verweigert werden kann. Die prüfende Behörde, nemlich das Medizinal-Kollegium, hat aber bei Einreichung der Prüfungs-Akten es jedesmal mit anzuzeigen, daß der Geprüfte noch im Militair-Dienste stehe, worauf dann das Geeignete von Seiten des Ministeriums verfügt werden wird. Noch weniger aber ist es zuläßig, irgend einen zur Prüfung reifen Candidaten von der Zulassung zur Prüfung auszuschließen, oder wohl gar dem bereits Geprüften und Approbirten die Approbation so lange vorzuenthalten, bis er sich mit dem Etablissements-Atteste ausweisen kann. Dies ist ganz

gegen den Geist der bestehenden Gesetzgebung. Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu sein, und keine Orts-Behörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in sofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungs-Scheins, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthalts-Orte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen, und die von ihnen jährlich anzufertigenden und einzureichenden Medizinal-Spezial-Tabellen darnach einzurichten.

Hiernach hat sich also die Königl. Regierung zu achten.

Berlin, den 25. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift von vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, wie auch sämmtlichen Königl. Medizinal-Kollegien zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 25. October 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

137.

Publikandum des Königl. Ministeriums des Innern v. 3. Decbr. 1815., die Verhütung und Heilung der Lungenseuche des Rindviehes betreffend.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine, nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen: so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, daß Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßluß und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tod, so

werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte, rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und drüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei

fehlt auch jene feste marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei: so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen; also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sei, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Falle entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht; oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes sein, denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil viel-

leicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehn einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stalle bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stalle behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen: so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin läßt;
2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie, besonders wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;
3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und her-

nach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze reinigt;

4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben; ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2. April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grad der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein

oder

oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes, leinenes, fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuert man das Eiterband an der alten Stelle, oder setzt eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von Spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf

nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth im Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munter, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück: so hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlne Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rothen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Thiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist

dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten.

Berlin, den 3. December 1815.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

138.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, den Handel mit Arzeneiwaaren betreffend.

Wenn gleich das allgemeine Landrecht Tit. 2. Th. 20. §. 693. und 694. ausdrücklich festsetzt, daß Niemand Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats verkaufen oder sonst anderweitig überlassen soll, so haben die Revisionen der Material- und Gewürzhandlungen doch ergeben, daß, ungeachtet dieser Bestimmung, mehrere dergleichen Gewerbtreibende nicht allein Arzneiwaaren geführt, sondern mit diesen sogar einen Kleinhandel getrieben haben. Hierdurch veranlaßt, bringen wir nicht allein die bezogene Gesetzstelle in Erinnerung, sondern setzen auch die Material- und Gewürzhändler von dem Rescript in Kenntniß, welches das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19. November 1818 an die Königl. Regierung zu Danzig erlassen hat:

„Durch die im vorigen Jahre abgehaltene Revision bei „den Material-, Arznei- und Gifthändlern, hat sich ergeben, daß sehr viele derselben die gesetzlich vorgeschriebene Konzession dazu bei uns nicht nachgesucht haben, „und sich dennoch nach ältern, jetzt nicht mehr geltenden Privilegien und Lokal-Gerechtigkeiten zu diesem „Handel für berechtigt halten, obgleich sie bei der im „Jahre 1815 abgehaltenen Revision mit den darüber „sprechenden Gesetzstellen des allgemeinen Landrechts, „und mit den besonderen, über den Arznei- und Gift-

„handel emanirten Verordnungen genau bekannt gemacht „sind.

„Um allem Zweifel über diesen Gegenstand zu be„gegnen, machen wir hier den Inhalt des von dem „Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und „Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19. November „1818 erlassenen Rescripts bekannt, worin es heißt:

„„daß die Materialisten, wenn sie mit Arzneiwaaren „„und Giften handeln wollen, die Erlaubniß zu die„„sem Handel bei der Königl. Regierung besonders „„nachsuchen müssen, und diese nur auf ein Zeugniß „„der Orts-Polizei-Behörde über die Unbescholten„„heit des Impetranten, ertheilt werden darf,““

„und des unter dem 13. Februar d. J. erlassenen Re„scripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unter„richts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Mi„nisterii für Handel und Gewerbe, welches folgender„maßen lautet:

„„Die durch das Reglement für die Droguisten und „„Materialisten vom 19. Januar 1802 festgesetzte „„Beschränkung des Handels mit Giften und Arze„„neiwaaren ist höchst nothwendig und nützlich, und „„würde durch deren Aufhebung das Publikum of„„fenbar der größten Gefahr ausgesetzt werden. Es „„leidet daher wohl keinen Zweifel, daß dieses Re„„glement in seinem ganzen Umfange in Kraft blei„„ben muß, und nicht durch das Edikt vom 2ten „„November 1810 als aufgehoben betrachtet werden „„kann, zumal dieses letztere im §. 18. ausdrücklich „„bestimmt, daß jeder Gewerbetreibende sich jede Be„„schränkung, welche die Aufrechthaltung einer guten „„Polizei und aller anderen allgemeinen Gesetze er„„fordert, gefallen lassen müsse.““

„Damit sich nun keiner mit Unwissenheit über die ihm, „nach erlangter Konzession zum Debit, uneingeschränkt „oder in bestimmten Quantitäten freistehenden Waaren „entschuldigen kann, so haben wir zugleich das Ver„zeichniß derjenigen Medizinal- und Farbewaaren nach-

„folgend abdrucken lassen, deren Verkauf nach Vor„schrift des Reglements für Materialisten und Droguis„ten vom 19. Januar 1802 den konzessionirten Mate„rialisten und Droguisten erlaubt ist. Mit vorbenann„tem Reglement bringen wir zugleich nachstehende ge„setzliche Verordnungen in Erinnerung:

„„Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker „„und Materialisten in den Königl. Preußischen Lan„„den, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Ver„„abfolgung der Giftwaaren verhalten sollen, d. d. „„Berlin den 10. December 1800 — Verordnung „„über den Giftverkauf in der Ministerial-Verfügung „„vom 30. April 1812,““

„und bemerken hierbei, daß außer den, unter den Ar„senikalien in voriger Anweisung angeführten Präpara„ten auch das erst seit einigen Jahren in den Handel „gekommene Farbe-Material, das unter dem Namen „Mineral Neu-Schwedisch- oder Schwedisches Grün „verkauft wird, ein Arsenik-Präparat ist, und also eben„falls nur Apothekern oder konzessionirten Gifthändlern „der Handel damit freisteht.

„Sämmtliche Polizei-Behörden und Physiker ver„pflichten wir, mit der größten Strenge auf die Befol„gung vorbenannter gesetzlicher Verordnungen zu halten, „auf jede Kontravention aufmerksam zu sein, und sie „zur Bestrafung anzuzeigen.“

Demnächst bringen wir auch die durch das Amtsblatt pro 1812 Stück 27 Nro. 163. erlassene Bestimmung, wie es mit der Führung und dem Verkauf der Gifte gehalten werden soll, in Erinnerung. So wie nun ein Jeder, wenn er ohne Erlaubniß der Provinzial-Behörde Arznei- oder Giftwaaren führen und verkaufen sollte, dieserwegen in die gesetzlich darauf stehende Strafe genommen werden wird, so werden auch die Kreis-, Orts-Polizei und Medizinal-Beamte gemessenst angewiesen, auf die Befolgung obiger Verordnungen ernstlich wachen und halten zu lassen.

Königsberg, den 19. Oktober 1824.

Königl. Regierung.

139.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Münster, den Verkauf der Blausäure und anderer Gifte betreffend.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 21sten v. Mts. verordnet:

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.
2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.
3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Und werden diese Bestimmungen den Aerzten und Apothekern hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 18. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Vincke.

X.

Militair-Sachen.

140.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen betreffend.

Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen haben Seine Königl. Majestät auf gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten und des Königl. Kriegs-Ministerii mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten d. M. *) Bestimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehr-Offizieren in der Kabinets-Ordre vom 7. August 1813. (Anl. a.) zugestandene Begünstigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civil-Dienste angestellt sind, die Wahl, welcher von beiden Wittwen-Kassen sie beitreten wollen, frei gestellt worden ist.

Hiernach nun sind die im Civil-Dienste angestellten Landwehr-Offiziere verpflichtet, bei ihrer Verheirathung sich darüber, welcher Wittwen-Kasse sie beizutreten beabsichten, bei der den Consens ertheilenden Civil-Behörde vorschriftsmäßig und mit Angabe des Pensions-Betrages zu erklären, daher vor Aushändigung des Consenses darauf die erforderliche Rücksicht genommen, auch der betreffenden Wittwen-Kassen-Administration davon Nachricht gegeben werden muß.

Der Königl. Regierung wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1824, S. 214.

a.

Auf Ihren Bericht vom 24sten v. M., will Ich den bei der Landwehr und den freiwilligen Jägern angestellten Offizieren den Beitritt zur Offizier-Wittwen-Kasse gestatten, den Landsturm-Offizieren kann diese Begünstigung nicht zu Theil werden.

Neudorff, den 7. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Major v. Hake.

141.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen betreffend.

Auf Veranlassung des Hochlöblichen Fünften Departements im Königl. Hohen Kriegs-Ministerio, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß jede aus der Militair-Wittwen-Kasse Pension beziehende Wittwe, solche nicht nur für den nächsten Termin 1. Januar 1825, sondern auch für alle folgende Termine, jedesmal bei der Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz, oder bei der ihr zunächst gelegenen Spezial-Kasse zu erheben habe.

Dabei wird den, eine dergleichen Pension beziehenden Wittwen, mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Juni d. J. im Amtsblatt Stück XXVII. Seite 232, wiederholt bemerklich gemacht:

daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amts-Siegels bedienen dürfen, ertheilt werden können.

Sollte eine, eine Offiziers-Wittwen-Pension beziehende Wittwe, durch Umstände gehindert werden, dergleichen Pension nicht ferner aus unserer Haupt-Kasse er-

heben zu können, so ist es zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten durchaus nothwendig, solches so früh als möglich vor dem Eintritt des nächst bevorstehenden Erhebungs-Termins der eben genannten Kasse anzuzeigen, und dabei die ihr zunächst gelegene Spezial-Kasse, bei welcher die Erhebung geschehen kann, in Vorschlag zu bringen, damit in Zeiten hiernach die erforderliche Einrichtung getroffen werden kann.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

142.

Reskripe des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau (und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen) die freiwilligen Gaben zur Verschönerung der Landwehr betreffend.

Des Königs Majestät haben nach einer an mich unterm 5ten dieses Monats erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre aus den bei Allerhöchst Denenselben eingegangenen Anzeigen gern zu ersehen geruhet, was die Kreise N. N. in diesem Jahre jeder einzeln zur Verschönerung der Landwehr beigetragen haben, und diese Gaben insbesondere in der Voraussetzung dankenswerth gefunden, daß sie, aus freiem Willen dargebracht, sichere Beweise der Theilnahme an dem Landwehr-Institute abgeben.

Bei dem mir gewordenen allerhöchsten Befehle, den vorgenannten Kreisen dieses zu erkennen zu geben, wozu ich der Königl. Regierung hierdurch den Auftrag ertheile, haben Seine Majestät Sich aber zugleich speziell zu äußern geruhet, daß dergleichen Beiträge in einer Zeit, wo der Landmann besondere Schonung verdiene, nicht als eine Last erscheinen, und daß dabei keine Einwirkungen Statt finden möchten, die ihnen den Charakter freiwilliger Gaben entzögen.

Indem ich nun der Königl. Regierung hierneben eine Abschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu Ihrer Nachricht und Achtung übersende, ertheile ich Ihr zugleich in Gemäßheit derselben und mit Bezugnahme auf den Inhalt der an die Regierung zu Gumbinnen, wegen der im dortigen Departement zur Verschönerung der Landwehr geleisteten Beiträge, ergangenen und sämmtlichen Regierungen zur Nachricht zugefertigten Verfügung vom 30. November 1822 die Anweisung, die Kreis- und Orts-Behörden Ihres Departements nach dem Inhalte der anliegenden Königl. Kabinets-Ordre gemessenst zu instruiren, und denselben zugleich nach der diesfälligen besondern Allerhöchsten Anordnung zu empfehlen, sich durch ihren Eifer für den guten Zweck nicht verleiten zu lassen, den oben angedeuteten Gesichtspunkt zu verfehlen.

Berlin, den 13. November 1824.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

143.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Verpflegung der wegen Ausbleibens bei den nicht freiwilligen Uebungen zu bestrafenden Landwehrmänner während des Arrestes betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 22. August dieses Jahres,

wie es in Betreff der Landwehrmannschaften, welche bei den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr nicht erscheinen, und daher in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juli und der Circular-Verfügung des Ministerii des Innern vom 10. August d. J. mit einer Disciplinar-Arrest-Strafe zu belegen sind, während der Dauer des Arrestes mit den Verpflegungs-Kosten gehalten werden solle,

nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio eröffnet, daß die Landwehrmänner, wie der Königl. Regierung auch schon durch die Verfügung vom 3. Juli d. J. zu erkennen gegeben worden ist, sofern sie dazu vermögend sind, während ihrer Arrestzeit selbst für ihre Lebensmittel sorgen müssen.

Der Militair-Fonds kann daher die gedachten Kosten um so weniger übernehmen, als derselbe dazu nicht dotiret ist.

Was dagegen diejenigen Individuen der Landwehr betrifft, welche wegen ihres Wegbleibens von den Uebungen auf Requisition der Militair-Behörde in einem Civil-Gefängnisse mit Arrest bestraft werden sollen, jedoch unbemittelt sind; so bleibt in Ansehung solcher Individuen nichts weiter übrig, als sie per Transport zum Landwehr-Bataillons-Stabe zu schicken, um bei diesem die verfügte Strafe zu erleiden, da die Kosten, welche für ihre Verpflegung in dem Civil-Arreste auflaufen würden, dem Civil-Fonds nicht zur Last fallen können, die Communen aber weder Veranlassung noch Verpflichtung zur Uebernahme derselben haben.

Das Königl. Krieges-Ministerium ist daher ersucht worden, die Landwehr-Behörden zur Annahme der Arrestaten in solchem Falle anweisen zu lassen.

Berlin, den 22. November 1824.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

144.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Verpflegungskosten der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Landwehrmänner betreffend.

Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion ver-

urtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe, herunterzusetzen geruhet haben; so betragen diese Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann vom 1. December dieses Jahrs angerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. August dieses Jahrs ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte sind von diesen herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26. November 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von der Communal-Schlachtsteuer betreffend.

Auf den Bericht, den das Staats-Ministerium über die Befreiung des Militairs von dem Communal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer am 2ten v. M. an Mich erstattet hat, setze Ich hierdurch fest, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controllirt werden kann, dem Militair zurück vergütet werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht. Ich trage den betreffenden Ministerien auf, diesem gemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12. August 1824.

Friedrich Wilhelm.

146.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 12. Auguſt c. zu beſtimmen geruhet, daß in allen Garniſonen, woſelbſt eigene Speiſe-Anſtalten für das Militair beſtehen, die Communal-Steuer für das darin conſumirte Fleiſch, welches ganz genau nachgewieſen und controllirt werden könne, dem Militair zurück vergütigt werden ſoll, es möge von ihnen ſelbſt geſchlachtet werden oder nicht. Der Königl. Regierung wird in der Anlage eine Abſchrift dieſer Allerhöchſten Beſtimmung mit dem Bemerken zugefertigt, daß an der bewilligten Vergünſtigung Theil zu nehmen haben:

1) die in den Kaſernen befindlichen Speiſe-Einrichtungen, es mögen ſolche in größerem Umfange beſtehen, oder nach Erfordern der Localität in kleineren Abtheilungen gebildet ſein;
2) die in den nicht mit Kaſernen verſehenen Garniſonen unter Aufſicht und Controlle der Militair-Vorgeſetzten von größeren oder kleineren Truppen-Abtheilungen errichteten Speiſungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speiſe-Anſtalten des Militairs anzuſehen ſind; und
3) die in den Lazarethen vorhandenen Speiſe-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des dem Militair aus den Kämmerei-Kaſſen zurückzuzahlenden Communal-Steuer-Aufſchlages betrifft, ſo iſt es dem Zwecke am entſprechendſten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speiſe-Anſtalten gefertigt, ſolche von der Commiſſion, der die Verwaltung der betreffenden Speiſe-Anſtalt übertragen iſt, Hinſichts der Richtigkeit atteſtiret, und den Magiſträten unmittelbar monatlich übergeben werden.

Die letzteren haben die zu erſtattenden Beträge als-

dann ohne Dazwischenkunft der Steuer-Behörden auf die Kämmerei-Kassen, in welche der unverkürzte Communal-Aufschlag aus der Steuer-Kasse übergezahlt wird, anzuweisen.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Nöthige durch die Amtsblätter schleunigst bekannt zu machen.

Das Königl. Krieges-Ministerium wird dem gemäß das Erforderliche an die Militair-Behörden erlassen.

Berlin, den 28. October 1824.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Vorspann-Gestellung für die Divisions-Kommandeurs bei Revuemärschen betreffend.

Als Nachtrag zu den im Amtsblatt pro 1818 No. 9. pag. 135 bis 145 im Auszuge enthaltenen Erläuterungen des Regulativs vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 23. September d. J. die Herren Brigade-Chefs, jetzige Divisions-Kommandeure, bei einem Revuemarsch, statt der ihnen zeither gestellten 6 Vorlege-Pferde, von jetzt ab nur 4 Vorlege-Pferde erhalten.

Bromberg, den 19. November 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Königl. Würtembergische Verordnung, die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Korps betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da das Institut der Gensdarmerie den Abbsichten, die seiner Errichtung zu Grunde lagen, nicht in allen Beziehungen entsprochen hat; so haben Wir beschlossen, demselben eine veränderte, dem bestehenden Staats-Organismus angemessene Einrichtung zu geben.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

Formation des Landjäger-Korps.

§. 1.

Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Königreichs ist statt der

bisherigen Gensdarmerie ein Landjäger-Korps aufgestellt.

§. 2.

Als Landes-Polizei-Anstalt bildet das Landjäger-Korps ein zusammenhängendes Ganzes.

Die innere Organisation desselben ist militairisch.

§. 3.

Die in jedem einzelnen Oberamt stationirten Landjäger sind einem Stations-Kommandanten (Unteroffizier), die sämmtlichen Stations-Kommando's eines Kreises einem Bezirks-Kommandanten (Offizier), das Ganze einem Stabs-Offizier (Kommandeur) untergeordnet.

Verlegung der Landjäger.

§. 4.

Die Stärke der Bezirks-Kommando's wird durch das Ministerium des Innern, die Stärke der Stations-Kommando's durch die betreffende Kreis-Regierung nach Maaßgabe des örtlichen Bedarfs bestimmt.

§. 5.

Die den einzelnen Oberamts-Bezirken zugetheilte Mannschaft wird theils in die Oberamtsstadt selbst, theils in Neben-Orte verlegt.

§. 6.

Die Bestimmung der Stations-Orte geschieht auf den Vorschlag des Oberamts durch die Kreis-Regierung, welche hiebei die Erhaltung einer ununterbrochenen Reihe von Ablösungs-Stationen für Gefangenen-Transporte, so wie das Bedürfniß der Postwagen-Begleitung vorzugsweise berücksichtigen wird.

§. 7.

Die Vertheilung der einzelnen Landjäger erfolgt beziehungsweise durch den Kommandeur, die Bezirks- und Stations-Kommandanten.

§. 8.

Bei der Verlegung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke stationirt

werde,

werde, wo aus Familien-Verbindungen Nachtheil für den Dienst zu fürchten ist.

§. 9.

Den Stations-Kommandanten ist ihr Aufenthalt in der Oberamtsstadt, den Bezirks-Kommandanten in der Regel am Sitze der Kreis-Regierung, dem Bezirks-Kommandanten vom Nekkarkreise und dem Kommandeur in Stuttgart angewiesen.

Zusammenziehung einzelner Abtheilungen.

§. 10.

Die Zusammenziehung der in einem Kreise befindlichen Abtheilungen kann (im Ganzen oder Theilweise) nur aus Auftrag der Kreis-Regierung durch den Bezirks-Kommandanten, eine Zusammenziehung aus mehreren Kreisen aber nur auf Befehl des Ministeriums des Innern durch den Kommandeur erfolgen.

§. 11.

In dringenden Fällen sind zwar sowohl die Oberämter als die Kreis-Regierungen ermächtigt, zu Unterstützung eines benachbarten Oberamts oder Kreises demselben eine Verstärkung zuzusenden; es ist aber hievon auf der Stelle der Kreis-Regierung und dem Bezirks-Kommandanten, beziehungsweise dem Ministerium des Innern und dem Korps-Kommando, die Anzeige zu machen.

Beistand des Linien-Militairs.

§. 12.

Wenn in außerordentlichen Fällen die Beihülfe des Linien-Militairs nöthig wird, so kann die diesfallsige Aufforderung an das letztere nur von der Civil-Behörde ausgehen. In der Regel wird das Ministerium des Innern das Kriegs-Ministerium um die nöthigen Befehle an die Militair-Behörde ersuchen. In dringenden Fällen sind jedoch die Kommandanten der Garnisonen gehalten, jeder diesfallsigen Requisition einer Kreis-Regierung oder eines Oberamts zu entsprechen.

§. 13.

Wenn das Linien-Militair zu gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit dem Landjäger-Korps berufen wird, so führt das militairische Kommando über gemischte Abtheilungen ohne Unterschied der dem Dienstgrade nach höhere, und bei gleichen Dienstgraden der im Dienste ältere Offizier.

Verhalten Anderer gegen die Land-Jäger im Dienste.

§. 14.

Jeder Unterthan ist schuldig, die im Dienste begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftig zu unterstützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und, so viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorschub zu leisten. Wer einem Land-Jäger sich thätlich widersetzt, ihn mißhandelt, oder auf irgend eine Weise in der Erfüllung seiner Dienstpflicht hindert, wird nach der Strenge der Gesetze bestraft.

Oeffentlicher Glaube der Land-Jäger.

§. 15.

In Ansehung des öffentlichen Glaubens der im Dienste gemachten Anzeigen sind die Land-Jäger andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

Verhältniß des Landjäger-Korps zu den Civil- und Militair-Behörden.

§. 16.

In Absicht auf seine Dienstleistungen ist das Landjäger-Korps ausschließlich zur Verfügung des Ministeriums des Innern, so wie die einzelnen Abtheilungen desselben zur Verfügung der Kreis-Regierungen und beziehungsweise der Oberämter gestellt.

In gleicher Beziehung ist der Kommandeur dem Ministerium des Innern, der Bezirks-Kommandant der Kreis-Regierung, der Stations-Kommandant dem Oberamt untergeordnet.

Die einzelnen Land-Jäger haben auch den Vorstehern der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, Folge zu leisten.

§. 17.

Diejenigen Beamten, welchen das Landjäger-Corps nicht unmittelbar untergeordnet ist, z. B. die Oberamts-Richter, können sich der Landjäger nur mittelst Requisition des Oberamts für ihre amtlichen Zwecke bedienen. Ausnahmsweise, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, können die Oberamtsrichter zwar unmittelbar über die Landjäger verfügen; sie haben jedoch den Oberamtmann von dieser Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs sind die Vorstände der Kreis-Regierungen befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Bezirks-Kommandanten entweder in die Sitzung der Regierung, oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen.

§. 19.

In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militairische Haltung und Disziplin sind die Landjäger zunächst ihren Stations- und Bezirks-Kommandanten, diese letztere aber dem Kommandeur untergeordnet.

§. 20.

Von den Kommandanten der Militair-Garnisonen sind die in den Garnisons-Städten stationirten Landjäger unabhängig.

Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 21.

Die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere stehen bei Dienst-Vergehen unter militairischer, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

§. 22.

Bei der Konkurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienst-Vergehen ist die militairische Gerichtsbarkeit auch für das erstere begründet.

§. 23.

Dienst-Vergehen, sie mögen sich auf das militairische Verhältniß beziehen, oder den Polizei-Dienst betref-

sen, werden nach den militairischen Strafgesetzen beurtheilt, in sofern sie durch diese Gesetze vorgesehen, oder die letztern wenigstens analog anwendbar sind.

§. 24.

Die Disziplinar-Gewalt des Kommandeurs gegen Offiziere, Unter-Offiziere und Landjäger ist der Strafbefugniß gleich, welche die militairischen Straf-Gesetze den Regiments-Befehlshabern einräumen.

Die Bezirks-Kommandanten sind in dieser Beziehung den Kompagnie-Chefs gleichgestellt.

Die Stations-Kommandanten können nur vorläufigen Arrest anordnen, und haben dem Bezirks-Kommandanten hievon sogleich Meldung zu machen.

Von dem Arrest, der gegen einen in dem Oberamts-Bezirke stationirten Landjäger verhängt wird, ist dem Oberamt jedesmal auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 25.

Bei Dienst-Vergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erheischen, oder das Ansehen der Civil-Behörde gefährden, sind die Regierungs-Vorstände ermächtigt, gegen die Bezirks-Kommandanten eine Zimmer-Arrest-Strafe von vier und zwanzig Stunden zu verhängen, welche von dem Regierungs-Collegium bis auf drei Tage verlängert werden kann.

In einem wie in dem andern Falle ist der Kommandeur von der getroffenen Straf-Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung sind die Oberamtleute befugt, Unteroffiziere und Landjäger mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu belegen, wovon sie den Bezirks-Kommandanten auf der Stelle zu benachrichtigen haben.

Auch die Gemeinde-Vorsteher sind in den angezeigten Fällen berechtigt, die in ihrem Orte stationirten oder sonst dahin kommenden Landjäger vorläufig festzuhalten. Sie haben jedoch dem Oberamt die weitere Verfügung anheimzustellen und deshalb ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 26.

Geldstrafen wegen Dienst-Vergehen sind bei dem Landjäger-Korps nicht anwendbar.

Wird von einem Unteroffizier oder Landjäger auf andere Weise eine Geldstrafe verwirkt werden, so kann solche nicht mittelst Abzugs an den Dienst-Gebühren zum Einzug gebracht werden; es ist vielmehr in diesem Falle nach der Bestimmung der militairischen Strafgesetze Art. 36. zu verfahren.

§. 27.

Die von den bürgerlichen Behörden verhängten Arrest-Strafen werden in den gewöhnlichen Polizei-Gefängnissen der Oberamtsstadt (wo möglich jedoch in einem abgesonderten Arrest-Zimmer) vollzogen.

Dasselbe findet Statt bei den von den militairischen Vorgesetzten erkannten Arrest-Strafen, welche die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen.

Längere Arrest-Strafen werden am Sitze des Kommandeurs in dem dortigen Militair-Arreste vollzogen, wenn nicht entweder eine andere Militair-Garnison näher gelegen, oder in der Kreisstadt eine dazu passende Einrichtung getroffen ist.

§. 28.

Während der Dauer des Straf-Arrests verlieren Unteroffiziere und Landjäger ihr Verpflegungs-Entschädigungs-Geld, indem davon zunächst ihre Arrest- und Verpflegungs-Kosten berichtigt werden, der Rest aber für den Etat des Korps zurückzubehalten ist, auf welchen dagegen auch ein etwaniger Mehrbetrag, in sofern er nicht von dem Landjäger selbst ersetzt werden kann, übernommen wird.

Wenn aber zugleich mit einer Arrest-Strafe die Entfernung vom Korps ausgesprochen ist, so tritt vom Tage des eröffneten Erkenntnisses an der Verlust der Löhnung und des Verpflegungs-Entschädigungs-Gelds ein. Die Arrest- und Verpflegungs-Kosten werden in diesem Falle aus dem Vermögen des Schuldigen, und im Falle der Unvermögenheit aus dem Etat des Landjäger-Korps bestritten.

§. 29.

Die Untersuchung der Dienst-Vergehungen von Unteroffizieren und Landjägern wird durch das Oberamt geführt.

Nach beendigter Untersuchung werden die Akten an den Bezirks-Kommandanten und von diesem, im Fall das Vergehen seine Strafbefugniß übersteigt, an den Kommandeur abgegeben, welcher nach Maaßgabe der Umstände die Strafe auszusprechen, oder das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten, und zu diesem Behufe die Einlieferung des Angeschuldigten in die nächst gelegene Garnison zu verfügen hat.

Uniform und Bewaffnung.

§. 30.

Die Uniform des Landjäger-Korps besteht in

1 dunkelblauen tuchenen Dienstrock mit roth tuchenem Vorstoße, schwarzen Achselbändern, Kragen und Aufschlägen,
1 dunkelblauen tuchenen kurzen Dienstrock mit roth tuchenem Vorstoße, schwarzen Achselbändern, Kragen und Aufschlägen,
1 Tschako, mit Jagdschnüren und Panzer,
1 grautuchenen Mantel und
1 Tornister.

Ueberdies erhalten die Landjäger die militairische Auszeichnung eines Rottenmeisters, die Rottenmeister die eines Obermanns, die Obermänner die eines Feldwebels und die Feldwebel die eines Oberfeldwebels.

Bewaffnet ist die Mannschaft mit

1 Karabiner,
1 Kartousche und
1 Säbel.

Verpflegung.

§. 31.

Sämmtliche Kosten des Landjäger-Korps werden von der Staats-Kasse bestritten, und sind auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht.

§. 32.

Waffen, Munition und große Montirung, letztere mit Rücksicht auf die bestimmte Tragzeit, werden von dem Kriegs-Rath gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Ministerium des Innern an das Kommando abgegeben.

§. 33.

An Sold und Verpflegung erhalten täglich:

Der Feldwebel	
Löhnung	20 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Obermann	
Löhnung	16 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Rottenmeister	
Löhnung	10 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Landjäger	
Löhnung	6 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.

sodann an Extrageldern für Anschaffung der kleinen Montirung ꝛc. der Mann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 34.

Jeder der Bezirks-Kommandanten bezieht neben freier Wohnung oder verhältnißmäßigem Hauszins an Gage 900 fl. und eine Pferdsration zu Haltung eines Dienstpferdes; der Kommandeur aber

Gage	2400 fl.

und zwei Pferds-Rationen.

Die Rationen werden nicht in natura, sondern in einer dem Jahre nach zu bestimmenden Geldsumme abgereicht.

§. 35.

Außerdem werden dem Kommandeur und den Bezirks-Kommandanten angemessene Aversal-Summen für Schreib-Materialien ausgesetzt, womit letztere nicht nur ihren eigenen Bedarf, sondern auch den Bedarf der Sta-

tions-Kommandanten zu bestreiten, und die Dienstbücher der Mannschaft anzuschaffen haben.

Zur Unterstützung in den schriftlichen Ausfertigungen werden dem Kommandeur zwei Quartiermeister beigegeben, deren jeder täglich an

Löhnung . . . . . , 30 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . , 24 kr.

neben den oben (§. 33) festgesetzten Extrageldern, bezieht.

§. 36.

Für die Kosten der vorschriftmäßigen Musterungs-Reisen erhalten die Offiziere eine Entschädigung, welche bei dem Kommandeur auf eine Kommando-Zulage von täglichen 4 fl. nebst der doppelten Extrapost-Taxe auf zwei Pferde, bei den Bezirks-Kommandanten aber auf ein Aversum von täglichen 3 fl. bestimmt ist.

§. 37.

Außer den hier (33—36) festgesetzten Gebühren haben die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere weder an ihrem Stations-Orte noch außerhalb desselben irgend einen Nebenbezug an Quartier, Verköstigung, Pferdefutter, oder sonstigen Emolumenten anzusprechen. Auch bei Transporten in's Ausland wird keine Zulage gegeben.

Rekrutirung.

§. 38.

Das Landjäger-Korps wird ergänzt durch Freiwillige, welche im Linien-Militair gedient, und nach vollendeter Dienstzeit ihren Abschied erhalten haben.

§. 39.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) ein ehrenvoller Abschied;
2) ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren;
3) ein gesunder kräftiger Körperbau und gute natürliche Geistes-Anlagen;
4) die Fähigkeit fertig zu lesen und verständlich zu schreiben, und endlich
5) ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Orts-

Obrigkeit des Bewerbers über die Rechtlichkeit und sittliche Aufführung desselben.

§. 40.

Die Aufnahme geschieht durch den Kommandeur, welcher dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen (§. 39.) verantwortlich ist.

§. 41.

Jeder Aufzunehmende hat sich einer sechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Kommandeur, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen kann.

Sollte der Fall eintreten, daß der jährliche Abgang auf die hier oben (§. 38—41) erwähnte Weise nicht ergänzt werden könnte, so wird der Kriegs-Minister die Einleitung treffen, daß tüchtige Leute aus dem Linien-Militair, welche sich freiwillig dazu verstehen, zum Landjäger-Korps übersetzt werden.

§. 42.

In Fällen, wo der Vortheil des Landjäger-Dienstes es verlangt, kann ein Landjäger, der seine Kapitulation erfüllt hat, und nach seinen sonstigen Eigenschaften zum Einstehen geeignet ist, in dem Linien-Militair als Ersatzmann angenommen, und bei dem Landjäger-Korps gelassen werden.

Dienstzeit.

§. 43.

Die Dienstzeit bei dem Landjäger-Korps ist in der Regel sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit kann jedoch die Kapitulation erneuert werden, in sofern der Mann für den Dienst noch brauchbar ist.

Wer in das Korps eintritt, muß sich anheischig machen, wenigstens zwei Jahre bei demselben zu dienen.

Die Dienstzeit derer, welche in dem Linien-Militair als Ersatzmänner angenommen und dem Landjäger-Korps überlassen worden (§. 42.), wird wie beim Linien-Militair berechnet.

Beeidigung.

§. 44.

Die neuangestellten Mitglieder des Landjäger-Korps werden im Beisein des Kommandeurs auf die Kriegs-Artikel und die Landjäger-Instruktion verpflichtet.

Beförderung.

§. 45.

Erledigte Unteroffiziers-Stellen ersetzt der Kommandeur auf den Vorschlag der Bezirks-Kommandanten aus der Mitte des Korps.

Ausnahmsweise können ausgezeichnete Unteroffiziere, welche als solche aus der Linie getreten sind, sogleich als Unteroffiziere im Landjäger-Korps angestellt werden.

§. 46.

Die Ernennung eines Landjägers zum Rottenmeister ist für die Dauer der ersten sechs Monate provisorisch. Ergiebt sich in dieser Zeit seine Unfähigkeit zum Stations-Kommandanten, so kann er durch den Kommandeur nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten, ohne weitere Förmlichkeit zum Landjäger zurückgesetzt werden.

§. 47.

Die Offiziere des Landjäger-Korps werden von dem König auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Innern und des Kriegswesens ernannt.

Belohnungen.

§. 48.

Unteroffiziere und Landjäger, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände

durch öffentliche Belobung,
durch Geld-Prämien,
durch Beförderung
oder
durch die Verdienst-Medaille

belohnt werden.

§. 49.

Zu Bestreitung der Geld-Prämien, deren Vertheilung dem Ministerium des Innern überlassen bleibt, ist eine bestimmte Summe auf den Etat des Landjäger-Korps angewiesen.

Die ausgesetzten Belohnungen werden halbjährig bekannt gemacht.

§. 50.

Ueberdies gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Landjäger-Korps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienst.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besonderen Bedacht zu nehmen.

§. 51.

Dagegen finden bei dem Landjäger-Korps mit Ausnahme der cartelmäßig festgesetzten Fang-Gelder für ausländische Deserteurs keine Anbring-Gebühren Statt.

Verheirathung.

§. 52.

Die Landjäger sind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweise ertheilt werden, jedoch so, daß nie mehr als der zehnte Theil der Mannschaft aus Verheiratheten bestehe.

Bei den Unteroffizieren findet in Ansehung der Zahl der Verheiratheten keine Beschränkung Statt.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilt der Kommandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militairische Dienst-Reglement für ähnliche Fälle vorschreibt.

Insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht, keine Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, bis sich die Verlobten über ihre Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht einer und derselben Gemeinde genügend ausgewiesen haben.

Heirathsgesuche des Kommandeurs und der Bezirks-Kommandanten werden durch das Ministerium des In-

nern, beziehungsweise unter Vernehmung des Kommandeurs, dem Könige vorgelegt.

Beurlaubung.

§. 53.

In der Regel findet beim Landjäger-Korps keine Beurlaubung Statt.

In dringenden Fällen hat jedoch der Oberamtmann die Befugniß, einem Unteroffizier oder Landjäger auf drei bis vier Tage Urlaub zu bewilligen.

§. 54.

Bei längeren Urlaubs-Gesuchen wird die Meldung des Stations-Kommandanten bei dem Oberamt eingereicht, oder mit oberamtlichem Beibericht durch den Bezirks-Kommandanten der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Ihre Entschließung wird dem Bezirks-Kommandanten zur Beförderung an das Oberamt zugestellt.

Der Beurlaubte verliert sein Verpflegungsgeld; die Löhnung wird ihm nicht entzogen. (§. 33.)

§. 55.

Urlaubs-Gesuche der Offiziere werden von der Kreis-Regierung an das Ministerium des Innern einbegleitet, und von diesem nach Vernehmung des Kommandeurs erledigt.

Der Kommandeur selbst wendet sich mit seinen Urlaubs-Gesuchen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

Entlassung.

§. 56.

Nach beendigter Dienstzeit (§. 44.) erhält der Landjäger, wofern keine neue Kapitulation mit ihm abgeschlossen wird, seinen Abschied in der bei dem Militair hergebrachten Form.

§. 57.

Im Laufe der Dienstzeit findet Entlassung theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, theils zur Strafe Statt.

§. 58.

Bei eintretender Unbrauchbarkeit für den Landjäger-Dienst hat der Kommandeur bei dem Ministerium des Innern auf Entlassung anzutragen, und im Falle körperlicher Untüchtigkeit diesen Antrag durch ein vom Kriegs-Minister beglaubigtes Zeugniß des General-Armee-Arztes zu belegen.

§. 59.

Die bürgerlichen und Militair-Gerichte können die Entlassung entweder als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit einer andern Strafe aussprechen. Mit der Verurtheilung zur Festungs- oder Zuchthausstrafe muß die Entfernung von dem Landjäger-Korps in jedem Falle verbunden werden.

§. 60.

Der Entlassene (§. 57 — 59.) erhält einen Schein, in welchem der Grund der Entlassung ausdrücklich bemerkt wird.

Sollte ein Landjäger, der aus dem Linien-Militair zum Landjäger-Korps übersetzt (§. 42.), oder als Ersatzmann dem Landjäger-Korps überlassen worden ist, (§. 43.) von letzterem wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit oder zur Strafe wieder entlassen werden, so ist derselbe auf den Rest seiner militairischen Dienstzeit zu den Garnisons-Kompagnien abzugeben, es wäre denn, daß in dem richterlichen Erkenntniß außer der Entfernung aus dem Landjäger-Korps auch die Ausstoßung aus dem Militair ausgesprochen wäre.

§. 61.

Die Offiziere des Landjäger-Korps können nur von dem Könige auf den motivirten Antrag der Ministerien des Innern und des Kriegswesen entlassen werden.

Pensionirung und Invalidirung.

§. 62.

Die Verordnung vom 13. September 1819 wegen Pensionirung der Militair-Personen und ihrer Wittwen behält auch auf die Offiziere des Landjäger-Korps ihre Anwendung.

Unteroffiziere und Landjäger werden in Absicht auf Invalidirung dem Linien-Militair gleichgehalten.

Dagegen wird der bei letzterm gewöhnliche Invaliden-Abzug auch bei dem Landjäger-Korps berechnet.

Die Pensionen sowohl als die Invaliden-Gehalte werden auf den allgemeinen Pensionsfonds übernommen.

Kranken-Pflege.

§. 63.

Unteroffiziere und Landjäger, welche im Lauf ihrer Dienstzeit erkranken, werden in den nächstgelegenen Militair-Spital gebracht, und dort nach den für das Linien-Militair festgesetzten Normen behandelt. Der diesfallsige Aufwand wird nach den bei dem Linien-Militair bestehenden Taxen der Kriegs-Kasse aus dem Etat des Landjäger-Korps ersetzt, welch letzterer dagegen das Verpflegungsgeld des Kranken inne behält.

Bei leichteren Krankheiten, oder wenn die Umstände den Transport in das Militair-Spital nicht gestatten, sind die Unteroffiziere und Landjäger von dem besoldeten öffentlichen Arzte unentgeldlich zu behandeln, die Arzneien und sonstige Kosten aber aus dem Korps-Etat zu bezahlen.

Beerdigung.

§. 64.

Ein in einem Garnisons-Ort verstorbenes Mitglied des Landjäger-Korps wird militairisch beerdigt.

An andern Orten besorgt der Orts-Vorsteher die Beerdigungs-Anstalten.

Der Stations-Kommandant und die übrigen im Oberamt stationirten Landjäger haben, sofern sie nicht durch Dienst Verrichtungen abgehalten werden, dem Leichen-Begängniß anzuwohnen.

Die Kosten der Beerdigung werden jedenfalls dem Ministerium des Innern verrechnet.

Von der gegenwärtigen Verordnung, so wie von der Dienst-Instruktion, welche die näheren Bestimmungen über

die Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Korps, über sein Verhalten im Dienste, über die innere Ordnung im Korps und die Dienst-Kontrolle enthält, wird jedem Landjäger ein besonderer Abdruck nebst einem Auszug der militairischen Strafgesetze zugestellt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind, jedes in seinem Theile, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Juni 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Kriegs-Minister:
Graf von Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretair,
Vellnagel.

2.

Verfügung der Königl. Würtembergischen Ministerien des Innern und des Kriegs, die Dienst-Instruktion für das Königl. Landjäger-Korps betreffend.

Unter Beziehung auf die heute erlassene Königl. Verordnung über die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Korps wird demselben folgende Dienst Instruktion ertheilt:

Erster Abschnitt.

Von den Verrichtungen des Landjäger-Korps.

Allgemeiner Zweck desselben.

§. 1.

Das Landjäger-Korps ist bestimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des

Königreichs und über Beobachtung der deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.

Ordentliche Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Korps.

§. 2.

Die ordentlichen Verrichtungen des Landjäger-Korps sind:

a) Streifen,
b) Gefangenen-Transporte und
c) Postwagen-Begleitung.

Streifen.

§. 3.

Die in den einzelnen Oberämtern stationirten Unteroffiziere und Landjäger sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und so weit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Neben-Straßen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln stehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, zu durchsuchen.

§. 4.

In der Regel streift jeder Landjäger einzeln, der Marschroute gemäß, die ihm vom Oberamt vorgezeichnet ist.

Wenn aber die Gegend unsicher oder die Expedition sonst gefährlich ist, so darf eine Streif-Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen.

§. 5.

Die Streifzüge müssen planmäßig geschehen, damit eine und dieselbe Gegend nicht immer durchstreift werde, eine andere aber ganz unbesucht bleibe.

Wenn

Wenn es die Umstände möglich machen, soll jeder Oberamts-Bezirk wenigstens alle 8—14 Tage ganz durchstreift werden.

§. 6.

Während der Streife haben die Landjäger:

I. alles zu beachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Orts-Vorstehern und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigung und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen.

§. 7.

II. An den Landes-Gränzen sind die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche. Namentlich haben die Landjäger alle hienach bezeichnete Personen ohne weiteres und selbst dann, wenn sie mit — an sich unverdächtigen Pässen versehen sind, an der Gränze zurückzuweisen, und vor dem Wieder-Eintritt unter der Bedrohung, vor die nächste Polizeistelle geführt zu werden, zu verwarnen, nemlich: fremde Bettler, herumziehende Marktschreier, Gaukler, Glückshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausirende Medikamenten-, Oehl- und Farben-Händler, fremde Hasenbinder, Hechlenspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Kollektanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher; alle, die kein ordentliches Heimwesen und Gewerbe haben, ausländische Trödeljuden; fremde Land-Krämer, welche sich über einen festen Wohnsitz, über ihre Berechtigung zum Handel und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waaren-Vorrath nicht auszuweisen vermögen; endlich herrenlose Bediente und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Passe, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, beurkundet ist, mit einem unverdächtigen Abschiede, der nicht über ein halbes Jahr alt sein darf, versehen sind.

§. 8.

Die Streif-Patrouillen sind ferner angewiesen,

III. die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachläßigkeiten der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde.

§. 9.

Eben so haben dieselben

IV. auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stege und andere Kommunikationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, auf Sicherheits-Schranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monumente und dergleichen aufmerksam zu sein, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

§. 10.

Nicht minder sind die Landjäger verpflichtet:

V. Tumulte auf den Straßen und andere Exzesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten, und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 11.

Den Landjägern liegt es ob:

VI. drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder in sofern ihnen dies mißlingen sollte, die nächste Orts-Obrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen; zu Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehrungen zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anstalt zu machen, und den nächsten Orts-Vorsteher unverzüglich davon zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen, und nach Umständen für deren Fortschaffung Sorge zu tragen u. s. w.

§. 12.

Insbesondere aber sind die Landjäger beauftragt:

VII. auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen auszugehen.

In dieser Gemäßheit werden alle hienach bezeichnete Personen ohne Rücksicht von ihnen festgehalten, und vor die nächste zuständige Behörde geführt:

1) Verbrecher, oder andere den Landjägern persönlich unbekannte Gesetzes-Uebertreter, welche auf frischer That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, so wie Personen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von muthmaßlich entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere sichere Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig sind;
3) in- und ausländische Deserteurs;
4) Soldaten, die mit keinem Urlaubspasse versehen sind, oder deren Urlaubszeit schon abgelaufen ist;
5) ungehorsame Militairpflichtige;
6) Vaganten, Bettler und herrenloses Gesindel, so wie alle oben §. 7. II. bezeichnete Personen, welche sich des Verbots ohnerachtet über die Landes-Gränze herein geschlichen haben; nicht weniger inländische Vaganten, welche sich ohne Erlaubnißschein außerhalb ihres Oberamts betreten lassen;
7) verdächtige Reisende und Handwerksbursche, welche mit keinem, oder wenigstens mit keinem ordnungsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen sind;
8) Confinirte, welche den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen haben, und endlich
9) solche, die sich dem Landjäger-Korps selbst in Ausübung seines Dienstes widersetzen, oder es sonst beleidigen.

§. 13.

In Beziehung auf Reisende wird den Landjägern besondere Vorsicht empfohlen, damit Niemand unnöthigerweise belästigt oder aufgehalten, diejenigen aber, an deren

Festhaltung der Justiz oder Polizei gelegen ist, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Reisende, die sich der Extrapost oder des Postwagens bedienen, dürfen von den Streif-Patrouillen nicht angehalten werden.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich — auch ohne Reisepaß — auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person und den Zweck ihrer Reise auszuweisen vermögen.

Wenn aber der Reisende verdächtig erscheint, so ist er mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, nach dem Zwecke seiner Reise und seinem Passe zu befragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist der letztere nicht in Richtigkeit, so daß entweder seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personal-Beschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, der Streif-Patrouille zum nächsten Oberamt zu folgen.

§. 14.

Die Gestaltsbezeichnungen (Signalements) flüchtiger Verbrecher haben sich die Landjäger möglichst genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. s. w. sich mittheilen zu lassen, und hievon auf ihren Streifen, sachdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 15.

Den wegen eines Verbrechens (§. 12. Nro. 1. 2.) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit sein könnten, z. B. Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet, und am Ablieferungs-Orte im Beisein des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 16.

Die Einlieferung des Arretirten (§. 12.) geschieht in der Regel zu Fuß.

Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute, oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Streif-Patrouillen die nächste Orts-Obrigkeit je nach Umständen entweder um Begleitungs-Mannschaft, oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

Im Uebrigen haben sich die Streif-Patrouillen bei Begleitung der aufgegriffenen Personen an die Vorschriften zu halten, welche weiter unten über den Gefangenen-Transport gegeben werden.

§. 17.

Jede von einer Streif-Patrouille aufgegriffene Person ist vor den nächsten Orts-Vorsteher, oder nach Umständen vor den Oberamtmann zu führen, welchem allein zu bestimmen zukommt, ob und in welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden solle.

§. 18.

In den Orten, durch welche die Streif-Patrouillen kommen, dürfen sie sich nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich beim Orts-Vorsteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§. 19.

Wenn sich Streif-Patrouillen begegnen, so haben sie sich gegenseitig alle Notizen mitzutheilen, die für den Dienst von Interesse sind.

Zum Behufe solcher Mittheilungen ist die Einrichtung zu treffen, daß die Streif-Patrouillen benachbarter Oberämter von Zeit zu Zeit an der Gränze ihrer Bezirke zusammentreffen.

Gefangenen-Transporte.

§. 20.

Die Landjäger haben die ihnen übergebenen Gefan-

genen an den ihnen hiezu angewiesenen Ort zu transportiren (§. 27.)

§. 21.

Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu bestimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchstens fünf Gefangene zu gleichzeitigem Transport übergeben werden.

§. 22.

Der Landjäger hat den Transport nur dann zu übernehmen, wenn ihm der Gefangene von dem Beamten oder vom Orts-Vorsteher in eigener Person oder von dessen gesetzlichen Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Amts-Diener, Gefangenwärter und dgl. ist unzulässig.

Eben so ist es bei der Abgabe des Gefangenen auf den Zwischen-Stationen oder am Ablieferungs-Orte zu halten.

§. 23.

Der Landjäger erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem letzteren zu übergeben hat.

Auf den Zwischen-Stationen wird der mit dem Gefangenen überlieferte Transportschein, nach Beisetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, so wie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortsetzt, zugestellt.

Gleichzeitig wird der Name des Gefangenen, nebst dem Tag und der Stunde des Abgangs des Transports in das Dienst-Journal des Landjägers (§. 64) eingetragen.

§. 24.

Ehe der Transport angetreten wird, hat sich der Landjäger zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich sein könnte. (§. 15.)

§. 25.

Die Bestimmung, ob ein Gefangener auf dem Trans-

porte mit Fesseln zu belegen sei, hängt vom Ermessen der den Transport anordnenden Stelle ab.

Glaubt jedoch der Landjäger, den Gefangenen nicht anders als geschlossen mit Sicherheit transportiren zu können, so hat derselbe durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.

§. 26.

In der Regel geschieht jeder Gefangenen-Transport zu Fuß.

Die Anordnung eines Wagen-Transports hängt von der absendenden Behörde ab.

Wenn aber ein Transport zu Fuß wegen eines Entweichungs-Versuchs oder Widersetzlichkeit von Seiten des Gefangenen, oder wegen eingetretener Krankheit des letzteren gar nicht, oder nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden kann, so hat der Landjäger die nächste Orts-Behörde um einen Wagen oder um Begleitungs-Mannschaft oder um Fesslung des Gefangenen zu bitten.

§. 27.

Der Transport geht auf der vorgezeichneten Straße von einer Landjäger-Station zur anderen, wenn nicht der Gefangene an einem zwischenliegenden Orte abgegeben werden soll.

Nebenwege, wenn sie auch schneller zur Station führen, dürfen nicht eingeschlagen werden.

§. 28.

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen, und so einzurichten, daß die Ablösungs-Station noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Ueberhaupt soll einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden.

§. 29.

Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor sich hergehen zu lassen, und stets im Gesichte zu behalten.

Er darf nicht gestatten, daß jemand sich zu dem Gefangenen geselle, oder sich mit ihm unterrede.

Bedarf der Gefangene der Ruhe, so ist ihm solche unter Beobachtung der geeigneten Sicherheits-Maaßregeln zu gestatten.

Niemals aber darf in einem Wirthshause oder sonst irgendwo eingekehrt werden.

§. 30.

Zwei Landjäger, die sich auf dem Transporte begegnen, dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauschen.

Wenn sie jedoch in einem Orte zusammentreffen, wo die wechselseitige Uebergabe unter den Augen des Orts-Vorstehers geschehen kann, so ist mit dessen Genehmigung der Wechsel gestattet, und in den beiderseitigen Dienstbüchern durch den Orts-Vorsteher zu beurkunden.

§. 31.

Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von dem Landjäger so lange verfolgt werden, bis bei der nächsten Ortsstelle die Anzeige gemacht, und von dieser die nöthige Anstalt zu weiterer Verfolgung getroffen worden ist.

Auf dem Rückwege hat der Landjäger in jeder Gemeinde, durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen.

§. 32.

Wenn ein des Landes Verwiesener über die Gränze gebracht werden soll, so hat der Landjäger denselben *nicht* an der Landes-Gränze zu entlassen, sondern bis zur nächsten ausländischen Polizeistelle zu begleiten.

§. 33.

An Sonn- und Festtagen sind die Landjäger mit Gefangenen-Transporten zu verschonen, sehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermäßigung den Lokalstellen überlassen bleibt.

§. 34.

Wenn der Landjäger nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, so soll er den Rückweg in seine Station zum Streifen benutzen, und zu diesem Ende mit möglichster Vermeidung der Transport-Straße Nebenwege einschlagen.

Postwagen-Begleitung.

§. 35.

Die Postwagen werden, der Königl. Verordnung vom

9. September 1819 gemäß, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch ist diese Begleitung auf die Nachtzeit beschränkt.

Für jeden Postwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben.

§. 36.

Der zu diesem Dienste berufene Landjäger ist verbunden, den Postwagen während des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Postwagen angewiesenen Sitz einzunehmen, sein Gewehr mit Vorsicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe soll er sich nie überlassen.

Den Rückweg in seine Station hat er zum Streifen zu benutzen.

Weitere Verrichtungen des Landjäger-Korps.

§. 37.

Neben diesen gewöhnlichen und stets wiederkehrenden Verrichtungen kann das Landjäger-Korps bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beistand nothwendig erscheint:

I. zu Arretirungen, welche von Justiz- oder Polizei-Stellen verfügt werden;

II. zu Haussuchungen, welche unter der Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geschehen;

III. zur Unterstützung von Zahlungs-Executionen, jedoch nur in dem Falle, wenn Widersetzlichkeit bereits eingetreten oder zu befürchten ist;

IV. zur Assistenz bei größeren Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Mannschaft veranstaltet werden;

V. zu Gefängnißwachen, wenn die Gefängnisse in einem Oberamts-Bezirke überfüllt sind, oder die Gefährlichkeit eines Verbrechers die Beigebung einer besonderen Wache nothwendig macht. In diesem Falle haben die bestellten Wächter an die besondern Instruktionen, die ihnen gegeben werden, sich zu halten, im Allgemeinen aber sich wie jeder militairische Posten bei Gefangenen zu benehmen. Endlich

VI. zur Polizei-Wache bei Hinrichtungen.

§. 38.

Bei Feuersbrünsten haben sich alle in dem Oberamts-Bezirke oder sonst in einem Umkreise von drei Stunden stationirten Landjäger, wofern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei größerer Entfernung ist die Anweisung des vorgesetzten Oberamts zu erwarten.

§. 39.

Auf dem Brandplatze selbst sollen die Landjäger nach den Befehlen des die Feuerlösch-Anstalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leisten, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzteren und für Verhütung von Diebstählen besorgt sein.

§. 40.

Gleiche Thätigkeit liegt ihnen bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob.

§. 41.

Wenn fremde Truppen durch das Königreich marschiren, so wird das Landjäger-Korps besondere Instruktionen erhalten, wie es sich gegen Nachzügler und andere Militair-Personen, welche sich im Quartier oder auf den Straßen Exzesse erlauben, zu benehmen habe.

Verhältniß des Landjäger-Korps zur Orts-Polizei.

§. 42.

Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Landjäger-Korps nicht zu befassen.

Dagegen sind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Orts-Polizei-Behörde bewaffneten Beistands bedarf, mitzuwirken, bei großen Volks-Zusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten u. s. w. zur Unterstützung bereit zu sein, und die Anweisungen der Orts-Vorsteher zu befolgen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Orts-Polizei-Gesetze, wenn sie gelegenheitlich sonstiger Dienst-Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, zur Anzeige zu bringen.

§. 43.

Ueberhaupt sollen die Landjäger in geschlossenen Orten keine Diensthandlung ohne Anweisung oder Wissen des Orts-Vorstehers vornehmen, sofern nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 44.

Insbesondere ist den Landjägern streng verboten, in geschlossenen Orten ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen oder überhaupt den Eintritt in Privat-Wohnungen (es sei bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird,
2) oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen des Verfolgers in eine Privat-Wohnung geflüchtet hätte.

§. 45.

Dagegen können die Landjäger auch in geschlossenen Orten Wirthshäuser und andere dem Publikum offen stehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizei-Gesetzen geschlossen sein sollen, betreten, um Verbrecher aufzusuchen, oder grobe Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen.

Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden.

§. 46.

Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergleichen ist der Landjäger jederzeit zu durchsuchen berechtigt. (oben §. 3.)

Verhalten der Landjäger in Absicht auf Finanz-Vergehen.

§. 47.

Den Vergehungen wider die Finanz-Gesetze, Zoll-Accise-Zehent-Veruntreuungen u. s. w. von Amts wegen nachzuforschen, liegt außer dem Berufe der Landjäger. Wenn sie jedoch bei ihren ordentlichen Dienst-Verrichtungen dergleichen Uebertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den Uebertreter selbst über der That

antreffen, so sind sie verpflichtet, Anzeige zu machen, oder nach Befinden der Umstände den Angeschuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern auf Verlangen Beistand zu leisten.

Gebrauch der Waffen.

§. 48.

Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörden dürfen die Landjäger nur in folgenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1) wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst verübt wird, und der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;
2) wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten, oder Personen und Sachen, für die sie verantwortlich sind, zu sichern vermögen;
3) wenn ein denselben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat.

§. 49.

Ehe jedoch zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu versuchen.

Diese geschieht in den beiden ersten Fällen unter dem Ausrufe:

„im Namen des Königs",

im dritten Fall aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigstens einmal „Halt" zugerufen wird.

Dienst-Obliegenheiten der Offiziere und Unter-Offiziere.

§. 50.

Den Offizieren des Landjäger-Korps liegt zunächst die Verpflichtung ob, die innere Ordnung im Korps zu erhalten, die Mannschaft über den Umfang ihrer Dienstpflichten zu belehren, sie zu Erfüllung derselben anzuweisen, und ihre Dienstverrichtungen zu beobachten.

§. 51.

Außerdem sind dieselben verpflichtet, bei ihren Dienst-Reisen sowohl als bei jeder andern Gelegenheit zur Handhabung

haltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Mängel und Störungen derselben zur Kenntniß der Civil-Behörde zu bringen.

Mit der unmittelbaren Leitung der polizeilichen Dienst-Verrichtungen der Landjäger haben sich die Offiziere nur dann zu befassen, wenn ihnen bei wichtigeren Vorfällen ein persönliches Kommando übertragen wird.

§. 52.

Jeder Stations-Kommandant ist neben der Aufsicht auf seine untergebene Mannschaft zu allen der letztern obliegenden Dienstleistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenen-Transporte und der Postwagen-Begleitung, verbunden.

Insbesondere hat er jeden Tag Partikular-Streife vorzunehmen.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so hat jederzeit der Stations-Kommandant das Kommando zu führen.

Ueberdies ist er gehalten, jeden Morgen sich beim Oberamt einzufinden, dessen Befehle einzuholen, und dem zufolge den Dienst an die einzelne Mannschaft auszutheilen.

Verbot des Mißbrauchs der Landjäger.

§. 53.

Das Landjäger-Korps kann nur zu denjenigen Verrichtungen, welche in gegenwärtiger Instruktion angegeben sind, angehalten, es darf also namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, oder zu Beitreibung von Steuern und andern Abgaben (die §. 37. bezeichneten Fälle ausgenommen), noch weniger zu Botendiensten, zu Verrichtungen, welche den Amts-Dienern obliegen, zu Ordonnanzen, oder Privat-Diensten, weder von Civil-Beamten noch von den Offizieren mißbraucht werden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Landjäger-Korps.

§. 54.

Im Allgemeinen haben die Landjäger sich streng an

ihre Instruktion, so wie an die ihnen ertheilten besondern Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Neben-Rücksicht mit Ernst und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Familien- und andere außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen.

Sie sollen sich bemühen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, durch Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflicht-Erfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Bürger zu erwerben.

§. 55.

Im Dienste erscheinen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger nicht anders als in voller Uniform und bewaffnet mit stets scharf geladenem Gewehre.

§. 56.

Den Landjägern ist der Betrieb einer Wirthschaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von Privatdiensten für ihre Person verboten. Auch die Frauen derselben dürfen in den Stations-Bezirke ihrer Ehemänner keine Wirthschaft treiben.

§. 57.

Geschenke anzunehmen, oder sich in Wirthshäusern freihalten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur in der entferntesten Berührung mit dem Dienst-Verhältnisse stände, ist gleichfalls verboten.

§. 58.

Jede Verletzung der Instruktion, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Landjägers soll auf der Stelle untersucht, und der Schuldige unnachsichtlich gestraft, wogegen dieselben in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen aufs kräftigste unterstützt, und in dem zu Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden sollen.

Dritter Abschnitt.

Von der innern Ordnung im Korps und der Dienst-Controlle.

Innere Ordnung.

§. 59.

Die innere Ordnung im Korps und in den verschie-

denen Abtheilungs-Stufen desselben wird nach den Vorschriften und Grundsätzen, welche bei dem Königl. Militair bestehen, aufrecht erhalten, so daß jede Abtheilung in dieser Beziehung zunächst ihrem eigenen Abtheilungs-Kommandanten, dieser selbst aber seinem nächsten Vorgesetzten für die Disziplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannschaft verantwortlich ist.

§. 60.

In Krankheits- oder bei sonstigen Verhinderungsfällen wird der Kommandeur durch den Bezirks-Kommandanten für den Neckar-Kreis, ein Bezirks-Kommandant durch den in der Kreisstadt stationirten Unteroffizier, ein Stations-Kommandant aber durch den ältesten oder brauchbarsten Landjäger, der im Voraus von dem Bezirks-Kommando hiefür zu bezeichnen ist, vertreten.

Jeder Kommandirende, der seinen Wohnsitz über Nacht verläßt, ist gehalten, wenn es die Umstände nur immer erlauben, den Dienst ordnungsmäßig seinem Stell-Vertreter zu übergeben.

Dienst-Controlle.

§. 61.

Die Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Korps werden in jeder Abtheilung zunächst durch den Abtheilungs-Kommandanten, im Korps selbst aber durch den Kommandeur controllirt; den Civil-Behörden steht jedoch die Einsicht der für den Polizei-Dienst bestimmten Journale zu jeder Zeit offen.

Dienst-Journale.

§. 62.

Jeder Unteroffizier und Landjäger ist gehalten, ein eigenes Dienst-Journal zu führen, welches zur Uebersicht über die Dienst-Verrichtungen bestimmt, und alle drei Monate zu erneuern ist.

§. 63.

In diesem Dienst-Journal, welches im Voraus zu paginiren, mit dem Namen des Inhabers zu versehen und in Absicht auf Aechtheit und Blattgehalt durch den Bezirks-Kommandanten zu beurkunden ist, werden die Dienst-

Verrichtungen des Inhabers und die erheblicheren Wahrnehmungen desselben von Tag zu Tag verzeichnet.

§. 64.

Die einzelnen Dienst-Verrichtungen des Landjägers, die Anzeigen, die im Dienste von ihm gemacht werden, die Hindernisse, die ihm bei seinen Verrichtungen zustoßen, die Gründe eines längeren Aufenthalts (besonders wenn er genöthigt ist, des Nachts außerhalb seines Stations-Orts zu verweilen) u. s. w. hat derselbe von den Behörden in dem Dienst-Journale bescheinigen zu lassen.

Insbesondere muß bei den Partikular-Streifen, an jedem Orte, den er besucht hat, seine Anwesenheit mit den etwanigen Neben-Umständen durch den Orts-Vorsteher, bei Gefangenen-Transporten die Uebergabe des Transports und die Stunde des Abgangs von der absendenden Behörde, die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und die Abgabe der im Transportschein spezifizirten Effekten aber nebst der Stunde der Ankunft durch die Stelle, an welche der Gefangene abgeliefert worden ist, und die Postwagen-Begleitung durch das betreffende Post-Amt in dem Dienst-Journal beurkundet werden.

Endlich werden in dasselbe alle Aufträge von Wichtigkeit von den Behörden eingetragen.

§. 65.

Die militairischen Vorgesetzten, denen zunächst die Prüfung der Dienst-Journale obliegt, sind angewiesen, jede hiebei entdeckte Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit unnachsichtlich zu ahnden, den Civil-Behörden aber von denjenigen Gegenständen, die sich etwa zu einer Verfügung derselben eignen, oder sonst für sie von Interesse sein dürften, Anzeige zu machen.

Dienstbücher der Stations-Kommandanten.

§. 66.

Außer ihren eigenen Dienst-Journalen führen die Stations-Kommandanten:

1) eine Kommandirliste (Roster), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, den

Befehlen der Civil-Behörden gemäß, zu verwenden sind, bestimmt wird;

2) eine Stations- und Conduiten-Liste, in welche die Aufstellung der Mannschaft an den einzelnen Stations-Orten, ferner alle ausgezeichnetere Dienstleistungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienstfehler und die deshalb gegen sie — sei es von der Civil- oder Militair-Behörde erkannten Strafen, eingetragen werden;

3) eine Verpflegungs-Liste, worin sie sich die halbmonatlich für die Mannschaft erhobenen und an sie ausgezahlten Gebühren (§. 74.) von letzterer bescheinigen lassen;

4) eine Munitions-Liste, worin der Verbrauch an Munition in ihrer Abtheilung zu verzeichnen ist;

5) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen und andere schriftliche Mittheilungen.

Die erhaltenen schriftlichen Befehle werden von den Stations-Kommandanten numerirt, und in zeitgemäßer Ordnung in Hefte gesammelt.

§. 67.

Mit dem ersten Tage der Monate Januar, April, Julius und Oktober schicken die Stations-Kommandanten die sämmtlichen Dienst-Journale ihrer Abtheilung nebst ihrem eigenen Dienst-Journal und der Kommandir-Liste, die Munitions-Verrechnung aber am 20. Junius und 20. December an den Bezirks-Kommandanten ein.

Dienstbücher der Bezirks-Kommandanten.

§. 68.

Die Bezirks-Kommandanten führen jeder für seine Abtheilung

1) eine Stamm-Liste;

2) eine Stations- und Conduiten-Liste;

3) eine Munitions-Liste;

4) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen und Berichte an die Kreis-Regierung und den Kommandeur, für ihre Mittheilungen an die Bezirks-Beamten und für die von ihnen erlassenen Befehle an die Stations-Kommandanten.

Die bei dem Bezirks-Kommando eingehenden Befehle und Schreiben werden numerirt und nach der Zeitfolge gesammelt.

§. 69.

Die von ihnen gesammelten Dienst-Journale und Kommandir-Listen der Unter-Offiziere und Landjäger werden durch die Bezirks-Kommandanten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, je am 15ten der Monate Januar, April, Julius und Oktober an den Kommandeur eingesendet.

Ebendahin wird die Munitions-Rechnung am 1. Januar und 1. Julius einbefördert.

Dienstbücher des Kommandeurs.

§. 70.

Der Kommandeur führt über das ganze Korps

1) eine Stamm-Liste;
2) eine Stations- und Conduiten-Liste;
3) ein Montirungs- und Waffenbuch;
4) eine Munitions-Liste;
5) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen, Berichte an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens, für erlassene Befehle an die Bezirks-Kommandanten und für sonstige Schreiben.

Rapporte.

§. 71.

Die Rapporte über Zuwachs und Abgang an Mannschaft werden vom Stations-Kommandanten mit dem letzten Tage jeden Monats geschlossen, und ohne Aufschub an den Bezirks-Kommandanten, von diesem aber an den Kommandeur eingeschickt, welch letzterer sofort den Haupt-Rapport an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens erstattet.

Meldungen.

§. 72.

Die gewöhnlichen Meldungen, welche den militairischen Theil des Dienstes betreffen, werden nach der Reihenfolge der Dienst-Ordnung je am 12. und 20. Monatstag an das Bezirks-Kommando, am 15. und 25. aber an den Kommandeur erstattet, welcher nach Beschaffenheit des Ge-

genstandes die Sache selbst erledigt, oder an die höhere Stelle bringt.

Meldungen von Wichtigkeit sind an keine Termine gebunden.

Schema's.

§. 73.

Die Schema's zu allen schriftlichen Eingaben werden den Bezirks-Kommandanten durch den Kommandeur zugefertigt.

Musterungen.

a) Der Stations-Kommandanten.

§. 74.

Je am zweiten Sonntage vor oder nach dem Gottes-Dienste hat der Stations-Kommandant seine Abtheilung in der Oberamts-Stadt zu versammeln, die Ausrüstung der Mannschaft, besonders die Beschaffenheit der Gewehre zu visitiren, die Dienstbücher sorgfältig zu durchgehen, solche, so weit es geschehen kann, mit seiner Kommandir-Liste zu vergleichen, die vorgefundenen Mängel zu rügen, oder nach Beschaffenheit der Umstände weiter zu melden.

Zugleich werden die Löhnung und Verpflegungs-Gelder ausgezahlt (§. 66. Nro. 3.), und die etwanigen Befehle der bürgerlichen oder Militair-Behörden ausgegeben.

Auch sind die Landjäger zu veranlassen, bei dieser Gelegenheit die in der vergangenen Woche im Dienste gesammelten Notizen sich gegenseitig mitzutheilen, und über ihr Verhalten beim Streifen, bei Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. sich gemeinschaftlich zu berathen.

b) Der Bezirks-Kommandanten.

§. 75.

Von drei zu drei Monaten, im Januar, April, Julius und Oktober bereisen die Bezirks-Kommandanten sämmtliche Stations-Kommando's des Kreises, und mustern jede Abtheilung in der Oberamts-Stadt, wozu der Oberamtmann einzuladen, und zu dem Ende von dem Tage der abzuhaltenden Musterung zuvor in Kenntniß zu setzen ist.

Sie untersuchen zunächst die persönliche Haltung der Mannschaft, ihre Ausrüstung, die Dienstbücher der Unteroffiziere und Landjäger, und ziehen sorgfältige Erkundigung über ihr Benehmen in und außer dem Dienste ein.

Nach Maaßgabe der Zeugnisse, welche den einzelnen von dem Oberamtmann und dem Stations-Kommandanten ertheilt werden, sind die Conduiten-Listen zu berichtigen.

Die entdeckten Unordnungen werden sogleich abgestellt, und nach Umständen bestraft; auch wird derjenige, dessen Ausrüstung nicht in vorschriftsmäßigem Stande ist, zu deren Herstellung auf eigene Kosten angehalten.

Auch sollen die Musterungs Reisen dazu benutzt werden, um sich mit dem Oberamtmann über etwanige Vorfälle im Dienste, über die Verlegung der Mannschaft und über etwanige Versetzung einzelner Landjäger zu besprechen.

§. 76.

Ueber jede Musterung wird ein kurzes Protokoll geführt.

Nach beendigter Musterungs-Reise hat der Bezirks-Kommandant über das Ergebniß derselben in polizeilicher Hinsicht an die Kreis-Regierung, in Absicht auf den militairischen Theil des Dienstes und die Dienst-Controlle hingegen unter Anschluß der berichtigten Conduiten-Listen an den Kommandeur zu berichten.

c) Des Kommandeurs.

§. 77.

Der Kommandeur hat alljährlich einmal sämmtliche Kreis- und Oberamts-Städte zu bereisen, um die Bezirks- und Stations-Kommando's zu mustern.

Er wird zunächst untersuchen, in wie weit die Bezirks-Kommandanten ihrer Dienstpflicht Genüge leisten, sodann aber förmliche Musterung über jede Abtheilung am Sitze des Oberamts halten.

Ueber den Erfund dieser Musteruug wird der Kommandeur an die Ministerien des Innern und beziehungsweise des Kriegswesen berichten.

Stuttgardt, den 5. Juni 1823.

Auf besondern Befehl des Königs:

Schmidlin. Franquemont.

Gedruckt bei Johann Friedrich Stardte.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1824.

Berlin, 1824.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

Digitized by Google

I.

Chronologiſches Regiſter.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
1811.		
14. Octbr.	Kabinets-Ordre.	Pensions-Bewilligungen für städtische Beamte. 3. 850.
1815.		
10. Novbr.	Ministerium des Innern.	Einsetzung der Dorfs-Gerichtsleute. 2. 473.
3. Decbr.	Dasselbe.	Lungenseuche des Rindviehes. 4. 1183.
1820.		
18. Februar	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Belohnung ärztlicher Bemügen. 1. 282.
20. Mai	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 284.
10. Novbr.	Finanz-Ministerium.	Erhebung der Gewerbe-Steuer 3. 680.
1821.		
22. Septbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Taxe für Zahnärzte. 1. 284.
1822.		
5. Januar	Dasselbe.	Taxe für Wundärzte. 1. 282.
8. Januar	Dasselbe.	Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtsrechte ꝛc. bei Pfarreien. 3. 813.
19. Januar	Dasselbe.	Ausübung chirurgischer Verrichtungen. 3. 917.

	Name and Address	Particulars of Land
1. Mrs.	Mrs. Ramadevi Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
2. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
3. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
4. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
5. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
6. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
7. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
8. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
9. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.
10. Shri	Shri Ramakrishnan, 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.	Land at Door No. 1, Ramakrishna Street, Kodambakkam, Madras-24.

Nr.	Name	Beschreibung	Abmessungen
1	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
2	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
3	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
4	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
5	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
6	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
7	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
8	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
9	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen
10	Ohne	Ohne Beschreibung	Ohne Abmessungen

Nr.	Name	Abbildung	Beschreibung
1	Kleine Ameise		Kleine Ameise, 1 Schritt, 1 Kampfpunkt
2	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 2 Kampfpunkte
3	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 3 Kampfpunkte
4	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 4 Kampfpunkte
5	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 5 Kampfpunkte
6	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 6 Kampfpunkte
7	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 7 Kampfpunkte
8	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 8 Kampfpunkte
9	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 9 Kampfpunkte
10	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 10 Kampfpunkte
11	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 11 Kampfpunkte
12	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 12 Kampfpunkte
13	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 13 Kampfpunkte
14	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 14 Kampfpunkte
15	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 15 Kampfpunkte
16	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 16 Kampfpunkte
17	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 17 Kampfpunkte
18	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 18 Kampfpunkte
19	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 19 Kampfpunkte
20	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 20 Kampfpunkte
21	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 21 Kampfpunkte
22	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 22 Kampfpunkte
23	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 23 Kampfpunkte
24	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 24 Kampfpunkte
25	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 25 Kampfpunkte
26	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 26 Kampfpunkte
27	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 27 Kampfpunkte
28	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 28 Kampfpunkte
29	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 29 Kampfpunkte
30	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 30 Kampfpunkte
31	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 31 Kampfpunkte
32	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 32 Kampfpunkte
33	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 33 Kampfpunkte
34	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 34 Kampfpunkte
35	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 35 Kampfpunkte
36	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 36 Kampfpunkte
37	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 37 Kampfpunkte
38	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 38 Kampfpunkte
39	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 39 Kampfpunkte
40	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 40 Kampfpunkte
41	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 41 Kampfpunkte
42	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 42 Kampfpunkte
43	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 43 Kampfpunkte
44	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 44 Kampfpunkte
45	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 45 Kampfpunkte
46	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 46 Kampfpunkte
47	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 47 Kampfpunkte
48	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 48 Kampfpunkte
49	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 49 Kampfpunkte
50	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 50 Kampfpunkte
51	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 51 Kampfpunkte
52	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 52 Kampfpunkte
53	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 53 Kampfpunkte
54	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 54 Kampfpunkte
55	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 55 Kampfpunkte
56	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 56 Kampfpunkte
57	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 57 Kampfpunkte
58	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 58 Kampfpunkte
59	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 59 Kampfpunkte
60	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 60 Kampfpunkte
61	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 61 Kampfpunkte
62	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 62 Kampfpunkte
63	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 63 Kampfpunkte
64	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 64 Kampfpunkte
65	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 65 Kampfpunkte
66	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 66 Kampfpunkte
67	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 67 Kampfpunkte
68	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 68 Kampfpunkte
69	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 69 Kampfpunkte
70	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 70 Kampfpunkte
71	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 71 Kampfpunkte
72	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 72 Kampfpunkte
73	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 73 Kampfpunkte
74	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 74 Kampfpunkte
75	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 75 Kampfpunkte
76	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 76 Kampfpunkte
77	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 77 Kampfpunkte
78	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 78 Kampfpunkte
79	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 79 Kampfpunkte
80	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 80 Kampfpunkte
81	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 81 Kampfpunkte
82	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 82 Kampfpunkte
83	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 83 Kampfpunkte
84	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 84 Kampfpunkte
85	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 85 Kampfpunkte
86	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 86 Kampfpunkte
87	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 87 Kampfpunkte
88	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 88 Kampfpunkte
89	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 89 Kampfpunkte
90	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 90 Kampfpunkte
91	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 91 Kampfpunkte
92	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 92 Kampfpunkte
93	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 93 Kampfpunkte
94	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 94 Kampfpunkte
95	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 95 Kampfpunkte
96	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 96 Kampfpunkte
97	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 97 Kampfpunkte
98	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 98 Kampfpunkte
99	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 99 Kampfpunkte
100	Ameise		Ameise, 1 Schritt, 100 Kampfpunkte

Datum.	Kapitel.	Inhalt.
		Von Gott, Christo und dem Heiligen Geiste.
1. Januar.	Genesis 1.	Genesis unser erstes Kapitel. Vergleiche 1. Mose 1.
2.	Genesis 2.	Gott ruhte am siebenten Tage. Vergleiche 1. Mose 2, 2.
3.	Genesis 3.	Adam und Eva im Paradiese. Vergleiche 1. Mose 3.
4.	Genesis 4.	Kain und Abel. Vergleiche 1. Mose 4.
5.	Genesis 5.	Methusalah. Vergleiche 1. Mose 5, 27.
6.	Genesis 6.	Noah baute die Arche. Vergleiche 1. Mose 6.
7.	Genesis 7.	Noah ging in die Arche. Vergleiche 1. Mose 7.
8.	Genesis 8.	Noah ging aus der Arche. Vergleiche 1. Mose 8.
9.	Genesis 9.	Noah's Bund mit Gott. Vergleiche 1. Mose 9.
10.	Genesis 10.	Nimrod, Joktan, Peleg. Vergleiche 1. Mose 10.
11.	Genesis 11.	Babel. Vergleiche 1. Mose 11.
12.	Genesis 12.	Abram verläßt sein Vaterland. Vergleiche 1. Mose 12.
13.	Genesis 13.	Abram und Lot trennen sich. Vergleiche 1. Mose 13.
14.	Genesis 14.	Abram befreit Lot. Vergleiche 1. Mose 14.
15.	Genesis 15.	Abram's Glaube. Vergleiche 1. Mose 15.
16.	Genesis 16.	Hagar und Ismael. Vergleiche 1. Mose 16.
17.	Genesis 17.	Abram heißt Abraham. Vergleiche 1. Mose 17.
18.	Genesis 18.	Abraham bewirthet drei Engel. Vergleiche 1. Mose 18.
19.	Genesis 19.	Sodom und Gomorrha. Vergleiche 1. Mose 19.
20.	Genesis 20.	Abraham und Abimelech. Vergleiche 1. Mose 20.
21.	Genesis 21.	Isaak geboren. Vergleiche 1. Mose 21.
22.	Genesis 22.	Abraham opfert Isaak. Vergleiche 1. Mose 22.
23.	Genesis 23.	Sara's Tod. Vergleiche 1. Mose 23.
24.	Genesis 24.	Rebekka, Isaak's Braut. Vergleiche 1. Mose 24.
25.	Genesis 25.	Abraham's Tod. Vergleiche 1. Mose 25.
26.	Genesis 26.	Isaak und Abimelech. Vergleiche 1. Mose 26.
27.	Genesis 27.	Jakob erhält den Segen. Vergleiche 1. Mose 27.
28.	Genesis 28.	Jakob's Traum. Vergleiche 1. Mose 28.
29.	Genesis 29.	Jakob bei Laban. Vergleiche 1. Mose 29.
30.	Genesis 30.	Jakob's Kinder. Vergleiche 1. Mose 30.
31.	Genesis 31.	Jakob flieht. Vergleiche 1. Mose 31.

Datum.	Namen der Käufer.	Namen der Verkäufer.
	Kaufpreis.	Kaufobjekt.
14. Oktober	Wagner, zu Weinheim.	Gärtner und Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
15. „	Mühlenbesitzer und Gemeinderath, zu Weinheim.	Landwirthschaftsbesitzer und Gemeinderath, zu Weinheim.
16. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
17. „	Steiner, Gerber, zu Weinheim.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
18. „	Bauer, Landwirth, zu Weinheim.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
19. „	Schreiber, zu Weinheim.	Schreiber und Bürgermeister, zu Weinheim.
20. „	Schreiber und Gemeinderath, zu Weinheim.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
21. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Bayer und Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
22. „	Schreiber, zu Weinheim.	Bayer und Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
23. „	Schreiber, zu Weinheim.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Weinheim.
24. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
25. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
26. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
27. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
28. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
29. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
30. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.
31. „	Bayer, zu Lützelsachsen.	Landwirthschaftsbesitzer, zu Lützelsachsen.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
20. Januar	Finanz-Ministerium.	Verpflegungs-Kosten für unvermögende Zoll- u. Steuer-Kontravenienten. 3. 679.
21. —	Ministerium des Innern	Einquartirungs-Privilegien. 1. 193.
23. —	General-Postamt.	Portoauslagen der Königl. General-Kommission. 1. 82.
23. —	Justiz-Ministerium.	Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen. 1. 188.
23. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse. 1. 192.
24. —	Reg. zu Coblenz.	Versorgung mit Salzvorräthen. 1. 20.
24. —	General-Postamt.	Erhebung der Porto-Beträge in einerlei Münzsorte. 1. 75.
24. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Kurmärkische Obligationen u. Neumärkische Interimsscheine. 1. 102.
24. —	Dieselbe.	Anleihe im Jahre 1805. bei Lindenkampf und Olfers zu Münster. 1. 104.
24. —	Reg. zu Breslau.	Revision der Kirchen-Rechnungen. 1. 160.
24. —	Ministerium des Innern.	Soldzahlungen an die in Untersuchung sich befindenden Gensd'armen. 1. 204.
24. —	Dasselbe.	Tafeln bei den Dörfern und Flecken. 1. 213.
25. —	Reg. zu Königsberg.	Kommunal-Beiträge der Königl. Beamten. 1. 195.
25. —	Reg. zu Breslau.	Servis-Zuschüsse für die Landwehr-Offiziere. 1. 307.
26. —	Reg. zu Düsseldorf.	Zahlungen bei der Regierungs-Haupt-Kasse und bei den Spezial-Kassen. 1. 14.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
26. Januar	Ministerium des Innern und der Polizei.	Handel mit Brot, Fleisch u. Mehl in den Städten. 1. 269.
27. —	Reg. zu Danzig.	Führung der Kirchenbücher. 1. 155.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen wandernde Handwerksgesellen. 1. 223.
27. —	Königl. Polnische Gouvernement zu Warschau.	Errichtung einer Central-Liquidations-Kommission. 3. 655.
28. —	Reg. zu Marienwerder.	Entlassung aus dem Kriegs-Dienste. 2. 301.
29. —	Reg. zu Frankfurt.	Unterhaltungs-Kosten für die Dienstwohnungen der Staats-Beamten. 1. 5.
29. —	Ministerium des Innern.	Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß der Chirurgen. 1. 300.
29. —	Reg. zu Breslau.	Ausscheiden der Trompeter bei den Landwehr-Kavallerie-Stämmen. 1. 307.
30. —	Reg. zu Arnsberg.	Dienstwohnungen der Pfarrer und Schullehrer. 1. 151.
2. Februar	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Stellen-Besetzung bei Instituten, welche keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten. 1. 3.
2. —	Ministerium des Innern.	Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen. 1. 183.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aushändigung von Polizei-Acten zur Anfertigung von Rekurs-Gesuchen. 1. 211.
4. —	Reg. zu Oppeln.	Abgabe der Miethsfuhrleute an die Postkasse. 2. 394.

Zahlen-werth	Bild-lichkeit	Inhalt: 100 Zahlzeichen = 100 Bilder
A Ajin	Gedanken- bei Zahlen	Gedanken- bei Zahlen
B Beth	Wohnhaus bei Zahlen	Wohnhaus bei Zahlen
G Gimel	Kamel bei Zahlen	Kamel bei Zahlen
D Daleth	Thür bei Zahlen	Thür bei Zahlen
H He	Fenster bei Zahlen	Fenster bei Zahlen
W Waw	Haken bei Zahlen	Haken bei Zahlen
Z Zain	Schwert bei Zahlen	Schwert bei Zahlen
Ch Cheth	Zaun bei Zahlen	Zaun bei Zahlen
T Teth	Schlange bei Zahlen	Schlange bei Zahlen
J Jod	Hand bei Zahlen	Hand bei Zahlen
K Kaph	Handfläche bei Zahlen	Handfläche bei Zahlen
L Lamed	Ochsenstachel bei Zahlen	Ochsenstachel bei Zahlen
M Mem	Wasser bei Zahlen	Wasser bei Zahlen
N Nun	Fisch bei Zahlen	Fisch bei Zahlen
S Samech	Stütze bei Zahlen	Stütze bei Zahlen
O Ajin	Auge bei Zahlen	Auge bei Zahlen
P Pe	Mund bei Zahlen	Mund bei Zahlen
Z Zade	Fischangel bei Zahlen	Fischangel bei Zahlen
K Koph	Hinterkopf bei Zahlen	Hinterkopf bei Zahlen
R Resch	Kopf bei Zahlen	Kopf bei Zahlen
Sch Schin	Zahn bei Zahlen	Zahn bei Zahlen
T Tau	Kreuz bei Zahlen	Kreuz bei Zahlen
100	Hundertzahl	Hundertzahl
200	Zweihundertzahl	Zweihundertzahl
300	Dreihundertzahl	Dreihundertzahl
400	Vierhundertzahl	Vierhundertzahl
500	Fünfhundertzahl	Fünfhundertzahl
600	Sechshundertzahl	Sechshundertzahl
700	Siebenhundertzahl	Siebenhundertzahl
800	Achthundertzahl	Achthundertzahl
900	Neunhundertzahl	Neunhundertzahl
1000	Tausendzahl	Tausendzahl

No.	Name of Applicant	Address	Application No. & Date of Application
1.	Mahesh Kumar Agarwal	Mahesh Kumar Agarwal, Agarwal Bhawan, Bhawan Road, Bhawan	1/2020 dated 01.01.2020
2.	Ramesh Chandra Sharma	Ramesh Chandra Sharma, Sharma Niwas, Niwas Road, Niwas	2/2020 dated 02.01.2020
3.	Dr. A. Menon	Dr. A. Menon, Menon Clinic, Clinic Road, Clinic	3/2020 dated 03.01.2020
4.	Sunita Devi Gupta	Sunita Devi Gupta, Gupta Bhawan, Bhawan Road, Bhawan	4/2020 dated 04.01.2020
5.	Rajendra Singh Rathore	Rajendra Singh Rathore, Rathore Niwas, Niwas Road, Niwas	5/2020 dated 05.01.2020
6.	Mahesh Kumar Agarwal	Mahesh Kumar Agarwal, Agarwal Bhawan, Bhawan Road, Bhawan	6/2020 dated 06.01.2020
7.	Ramesh Chandra Sharma	Ramesh Chandra Sharma, Sharma Niwas, Niwas Road, Niwas	7/2020 dated 07.01.2020
8.	Dr. A. Menon	Dr. A. Menon, Menon Clinic, Clinic Road, Clinic	8/2020 dated 08.01.2020
9.	Sunita Devi Gupta	Sunita Devi Gupta, Gupta Bhawan, Bhawan Road, Bhawan	9/2020 dated 09.01.2020
10.	Rajendra Singh Rathore	Rajendra Singh Rathore, Rathore Niwas, Niwas Road, Niwas	10/2020 dated 10.01.2020

Datum.	Inhalt.	TAXEN.
	Jahr. Tag.	
81. Januar	Tag. an Schulen.	Schul-Taxe für Kinder der Bürger.
82.	Verordnung wegen Ver- und Entlehnung.	Verordnung wegen Ver- und Entlehnung der Bücher.
83.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
84.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
85.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
86.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
87.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
88.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
89.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
90.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
91.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
92.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
93.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
94.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
95.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
96.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
97.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
98.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
99.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.
100.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.	Verordnung wegen Verfertigung der Lichter.

Nr.	Name	Lebensdaten	Kurzbeschreibung
1	Adam, Hermann	1808–1868	Pädagoge, Lehrer, Schriftsteller, Übersetzer, Herausgeber
2	Adam, Wilhelm	1810–1881	Pädagoge, Lehrer, Schriftsteller, Übersetzer, Herausgeber
3	Adelung, Johann Christoph	1732–1806	Sprachforscher, Lexikograf, Grammatiker, Bibliothekar, Übersetzer
4	Adelung, Friedrich von	1768–1843	Orientalist, Historiker, Bibliothekar, Übersetzer
5	Adelung, Friedrich von	1806–1888	Historiker, Übersetzer
6	Adelung, Wolfgang	1765–1824	Jurist, Übersetzer
7	Adelung, Wolfgang	1806–1888	Jurist, Übersetzer
8	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
9	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
10	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
11	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
12	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
13	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
14	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
15	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
16	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
17	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
18	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer
19	Adelung, Wolfgang Friedrich	1806–1888	Jurist, Übersetzer
20	Adelung, Wolfgang Friedrich	1765–1824	Jurist, Übersetzer

Number.	Name.	Date of Appointment.	Date of Commission.	Date of Oath.	Date of Resignation.	Remarks.
1.	Benj. Harrison	Mar. 4, 1879	Mar. 4, 1879	Mar. 4, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Secretary of State.
2.	John Scott	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Auditor of State.
3.	Wm. Mitchell	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Treasurer of State.
4.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Attorney General.
5.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
6.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
7.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
8.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
9.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
10.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
11.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
12.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
13.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
14.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
15.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
16.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
17.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
18.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
19.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
20.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
21.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
22.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
23.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
24.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
25.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
26.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
27.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
28.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
29.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
30.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
31.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
32.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
33.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
34.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
35.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
36.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
37.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
38.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
39.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
40.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
41.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
42.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
43.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
44.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
45.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
46.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
47.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
48.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
49.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
50.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
51.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
52.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
53.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
54.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
55.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
56.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
57.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
58.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
59.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
60.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
61.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
62.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
63.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
64.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
65.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
66.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
67.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
68.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
69.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
70.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
71.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
72.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
73.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
74.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
75.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
76.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
77.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
78.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
79.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
80.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
81.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
82.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
83.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
84.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
85.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
86.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
87.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
88.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
89.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
90.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
91.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
92.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
93.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
94.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
95.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
96.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
97.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
98.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
99.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.
100.	Wm. Wallace	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Mar. 6, 1879	Resigned to accept appointment of Judge of Supreme Court.

Code	Name. Wohnort. Geschäft.	Telephon-Amt. Nr. Anschluß.
11 Will	Wiedemann und Sohne, Bankgeschäft	Hannover, Nr. 8466, Anschluß 1
11 Wilm	Wilmanns, Dr. Karl, Rechtsanwalt	Berlin, Nr. 1, Anschluß 1
11 ...	Gebrüder,	Berlin, Nr. 1, Anschluß 1
11 ...	Wiedeking, Carl Heinrich, Kaufmann

Table	Author	Title	Vol. & Part No.	Page
			Vol.	Part
1	Ahmad, Nafis	Land Utilization in Eastern India	1	1
2	Ahmad, Nafis	Land Utilization in Eastern India	1	1
3	Ahmad, Nafis	Land Utilization in Eastern India	1	1

Zahl	Zeichen	Name	Verkehr
		Buchstaben und Ziffern	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
262.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
263.		Pfeil als Leitlinie	Pfeil (Richtungspfeil)
264.		Pfeil als Leitlinie	Pfeil (Richtungspfeil)
265.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
266.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
267.		Wiederholte Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
268.		Pfeile als Leitlinie	Pfeile (Richtungspfeile)
269.		Pfeile als Leitlinie	Pfeile (Richtungspfeile)
270.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
271.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
272.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
273.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
274.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
275.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
276.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
277.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
278.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
279.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
280.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
281.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
282.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
283.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
284.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
285.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
286.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
287.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
288.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
289.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
290.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
291.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
292.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
293.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
294.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
295.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
296.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
297.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
298.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
299.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
300.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
301.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
302.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
303.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
304.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
305.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
306.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
307.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
308.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
309.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
310.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
311.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
312.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
313.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
314.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
315.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
316.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
317.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
318.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
319.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
320.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
321.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
322.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
323.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
324.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
325.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
326.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
327.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
328.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
329.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
330.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
331.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
332.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
333.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
334.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
335.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
336.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
337.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
338.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
339.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
340.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
341.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
342.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
343.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
344.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
345.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
346.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
347.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
348.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
349.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
350.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
351.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
352.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
353.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
354.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
355.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
356.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
357.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
358.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
359.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
360.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
361.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
362.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
363.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
364.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
365.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
366.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
367.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
368.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
369.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
370.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
371.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
372.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
373.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
374.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
375.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
376.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
377.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
378.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
379.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
380.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
381.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
382.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
383.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
384.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
385.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
386.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
387.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
388.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
389.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
390.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
391.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
392.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
393.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
394.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
395.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
396.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
397.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
398.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
399.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
400.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
401.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
402.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
403.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
404.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
405.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
406.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
407.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
408.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
409.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
410.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
411.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
412.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
413.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
414.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
415.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
416.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
417.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
418.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
419.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
420.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
421.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
422.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
423.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
424.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
425.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
426.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
427.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
428.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
429.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
430.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
431.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
432.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
433.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
434.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
435.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
436.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
437.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
438.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
439.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
440.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
441.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
442.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
443.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
444.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
445.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
446.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
447.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
448.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
449.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
450.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
451.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
452.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
453.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
454.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
455.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
456.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
457.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
458.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
459.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
460.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
461.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
462.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
463.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
464.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
465.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
466.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
467.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
468.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
469.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
470.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
471.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
472.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
473.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
474.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
475.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
476.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
477.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
478.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
479.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
480.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
481.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
482.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
483.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
484.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
485.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
486.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
487.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
488.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
489.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
490.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
491.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
492.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
493.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
494.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
495.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
496.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
497.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
498.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
499.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)
500.		Pfeile	Pfeile (Richtungspfeile)

Datum.	Wohin.	Inhalt.
	Von wem und wann empfangen.	Kurzer Inhalt.
20. März.	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
20. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. März.	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Kgl. zu Berlin.	Ministerium des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.
21. "	Ministerium des Innern zu Berlin. 20. März.	Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
6. April	Finanz-Ministerium.	Stempelabgabe von den Dispositions-Scheinen. 2. 353.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für Verbrecher betreffend. 2. 541.
6. —	Reg. zu Marienwerder.	Behandlung armer Kranken. 2. 572.
7. —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Verkauf des Branntweins auf Märkten. 2. 592.
7. —	Reg. zu Breslau.	Hülfsleistungen bei militairischen Vermessungen. 2. 619.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Verfahren gegen Schauspieler. 2. 517.
8. —	Dasselbe.	Nichtaufnahme minderjähriger Ausländerinnen in Bordelle. 2. 529.
9. —	Ministerium des Innern	Abschaffung des Sportulirens in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit. 2. 487.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe der jüdischen Handwerksgesellen. 2. 535.
9. —	Ministerium des Innern	Feststellung des Domicils in Beziehung auf Armenpflege. 2. 570.
9. —	Ministerien des Handels und des Innern.	Wegebau-Dienste der ehemaligen Immediat-Einsassen. 2. 595.
10. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Präklusion rückständiger Zinsen auf Staats-Schuld-Dokumente. 2. 396.
10. —	Ministerium des Innern	Anstellung der Militair-Invaliden im städtischen Dienste. 2. 460.
10. —	Reg. zu Cöslin.	Kur- und Verpflegungs-Kosten für kranke Handwerksgesellen. 2. 575.
11. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Verkauf künstlicher Waschwasser. 2. 615.
12. —	Reg. zu Marienwerder.	Zahlungen an städtische Kassen. 2. 464.
12. —	Ministerien.	Verkauf des Branntweins. 2. 593.

Datum	Inhalt	Zeitschrift und Band
1906		
10. Juni	Lehr, Alexander	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
10. „	Rap. d. Redakt.	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Rap. d. Redakt.	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Abderhalden und Lehmann	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Rap. d. Redakt.	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Abderhalden und Lehmann	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Abderhalden und Lehmann	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
11. „	Abderhalden und Lehmann	Über die Einwirkung von Natriumäthylat auf Dibenzoylmethan. (Mit 1 Figur.)
12. „	Rap. d. Redakt.

Datum	Nummer des Briefes	Inhalt
1911		
30. April	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann in Berlin-Steglitz, Schloßstraße 1, aufsuchen.
1. Mai	Postkarte an Eberhard Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
2. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
3. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
4. Mai	Postkarte an Eberhard Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
5. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
6. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
7. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
8. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
9. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
10. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
11. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
12. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
13. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
14. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
15. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
16. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
17. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
18. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
19. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
20. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
21. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
22. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
23. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
24. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
25. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
26. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
27. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
28. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
29. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
30. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.
31. Mai	Brief an Bethge,	Bethge soll Dr. Hellmann, Schloßstraße 1, aufsuchen.

Entry No.	Date of Entry	Name of Entry Officer	Name of Ship
1	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 1
2	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 2
3	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 3
4	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 4
5	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 5
6	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 6
7	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 7
8	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 8
9	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 9
10	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 10
11	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 11
12	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 12
13	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 13
14	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 14
15	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 15
16	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 16
17	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 17
18	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 18
19	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 19
20	1.1.1	Mr. Ramesh Kumar Singh	Ship Name 20

Year	Name	Constituency	Party
1	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
2	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
3	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
4	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
5	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
6	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
7	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
8	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
9	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
10	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
11	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
12	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
13	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
14	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
15	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
16	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
17	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
18	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
19	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
20	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
21	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
22	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
23	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
24	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
25	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
26	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
27	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
28	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
29	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
30	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
31	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
32	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
33	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
34	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
35	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
36	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
37	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
38	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
39	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
40	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
41	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
42	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
43	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
44	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
45	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
46	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
47	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
48	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
49	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
50	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
51	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
52	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
53	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
54	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
55	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
56	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
57	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
58	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
59	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
60	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
61	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
62	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
63	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
64	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
65	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
66	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
67	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
68	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
69	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
70	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
71	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
72	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
73	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
74	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
75	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
76	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
77	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
78	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
79	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
80	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
81	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
82	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
83	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
84	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
85	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
86	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
87	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
88	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
89	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
90	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
91	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
92	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
93	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
94	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
95	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
96	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
97	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
98	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
99	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party
100	Shri Ramesh Chandra Vaidya	Mandsaur	Bharatiya Janata Party

Date.	Name of Ship.	Number of Guns.	Number of Men.	Commanders' Names.
1780.				
	Ramillies	74	590	Hon. Robert Boyle.
	Resolution	74	590	Sir Thomas Pye.
	Royal George	100	850	Sir Peter Parker, Bart.
	Royal William	84	700	Hon. Samuel Barrington.
	Sandwich	90	780	Sir Charles Hardy, Knt.
	Shrewsbury	74	590	Hon. Robert Digby.
	Stirling Castle	64	500	Hon. Richard Howe.
	Suffolk	74	590	Hon. Augustus Keppel.
	Terrible	74	590	Sir Thomas Rich, Bart.
	Triumph	74	590	Hon. Robert Mackenzie.
	Vengeance	74	590	Hon. Thomas Pakenham.
	Victory	100	850	Sir Charles Thompson, Bart.
	Warrior	74	590	Hon. Edward Thompson.
	Worcester	64	500	Hon. Robert Fitzroy.
	Yarmouth	64	500	Hon. Hugh Seymour.
	Zealous	74	590	Sir Robert Harland, Knt.
	Alcide	64	500	Hon. Richard Onslow.
	Alfred	74	590	Hon. Samuel Hood.
	Arrogant	74	590	Hon. Edward Leveson Gower.
	Bellerophon	64	500	Hon. Richard Edwards.
	Berwick	74	590	Hon. Robert Stopford.
	Bienfaisant	64	500	Hon. Thomas Bladen Capel.
	Centaur	74	590	Hon. Richard Bickerton.
	Courageux	74	590	Hon. Thomas Fitzmaurice.
	Culloden	74	590	Hon. Robert Boyle.
	Defiance	64	500	Hon. Keith Stewart.
	Dragon	74	590	Hon. Thomas Pakenham.
	Duke	90	780	Hon. Robert Digby.
	Edgar	74	590	Hon. Robert Mackenzie.
	Elizabeth	74	590	Hon. Robert Fitzroy.
	Fame	74	590	Hon. Hugh Seymour.
	Hector	74	590	Hon. Edward Thompson.
	Intrepid	74	590	Hon. Richard Howe.
	Invincible	74	590	Hon. Augustus Keppel.
	Isis	50	350	Hon. Richard Onslow.
	Leander	50	350	Hon. Robert Stopford.
	Magnificent	74	590	Hon. Thomas Bladen Capel.
	Monarch	74	590	Hon. Thomas Fitzmaurice.
	Montagu	74	590	Hon. Keith Stewart.
	Ocean	90	780	Hon. Robert Digby.
	Prince George	90	780	Hon. Robert Mackenzie.
	Princessa	74	590	Hon. Robert Fitzroy.
	Prince William	64	500	Hon. Hugh Seymour.
	Princess Royal	90	780	Hon. Edward Thompson.
	Queen	90	780	Hon. Richard Howe.
	Repulse	64	500	Hon. Augustus Keppel.
	Resolution	74	590	Hon. Richard Onslow.
	Royal Oak	74	590	Hon. Robert Stopford.
	Russell	74	590	Hon. Thomas Bladen Capel.
	Sandwich	90	780	Hon. Thomas Fitzmaurice.
	Shrewsbury	74	590	Hon. Keith Stewart.
	Stirling Castle	64	500	Hon. Robert Digby.
	Suffolk	74	590	Hon. Robert Mackenzie.
	Terrible	74	590	Hon. Robert Fitzroy.
	Triumph	74	590	Hon. Hugh Seymour.
	Vengeance	74	590	Hon. Edward Thompson.
	Victory	100	850	Hon. Richard Howe.
	Warrior	74	590	Hon. Augustus Keppel.
	Worcester	64	500	Hon. Richard Onslow.
	Yarmouth	64	500	Hon. Robert Stopford.
	Zealous	74	590	Hon. Thomas Bladen Capel.

Sl. No.	Name of the Scheme	Name of the Nodal Agency	Type of Assistance
1	Rural Housing	Rural Development Department	Assistance for construction of houses for rural poor
2	Indira Awas Yojana	Rural Development Department	Assistance for construction of houses for rural poor
3	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
4	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
5	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
6	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
7	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
8	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
9	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
10	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
11	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
12	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
13	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
14	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
15	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
16	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
17	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
18	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
19	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor
20	Rural Housing Loan Scheme	Rural Development Department	Loan for construction of houses for rural poor

1.	Tag.	Anfang der Beobachtungen.
60.		Minutenlänge. Beobachtungen der Durchgänge der Sonnenränder durch den Mittagsfaden.
61.		Beobachtungen der Durchgänge der Sonnenränder durch den Mittagsfaden.
62.		Beobachtungen der Durchgänge der Sonnenränder durch den Mittagsfaden.
63.		Beobachtungen der Durchgänge der Sonnenränder durch den Mittagsfaden.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
4. Juni	Ministerium des Innern	Nicht-Verpflichtung auswärts wohnender Grundbesitzer zur Leistung persönlicher Kommunal-Abgaben. 2. 468.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Feuer-Versicherungen kaufmännischer Waaren-Lager. 2. 565.
5. —	Dasselbe.	Bekanntmachung der Bücher-Preise nach altem und neuem Gelde. 2. 515.
5. —	Geheimes Staats-Ministerium.	Anwendung der Getränke-Zwangs-Verlags-Rechte. 2. 590.
5. —	Kabinets-Ordre.	Pensionen für städtische Beamte. 3. 852.
7. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Verfahren bei Kassen-Revisionen. 2. 346.
8. —	Konsistorium in Magdeburg.	Schulprüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst. 2. 454.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe in fremden Sprachen. 2. 532.
9. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Beherbergung fremder Studierender. 2. 437.
10. —	Konsistorium in Berlin.	Instruction für die Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen. 4. 1067.
11. —	Ministerien des Handels und des Innern.	Abgabe von Personen-Fuhren. 2. 396.
11. —	Ministerium des Innern	Rettungs-Prämien. 2. 559.
12. —	Ministerien der Justiz und der Finanzen.	Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen. 3. 712.
14. —	Kriegs-Ministerium.	Militair-Wittwen-Pensions-Zahlungen. 2. 617.
14. —	Justiz-Ministerium.	Untersuchungen gegen Gendarmen. 4. 1119.
15. —	Reg. zu Merseburg.	Gnaden-Monats-Beträge der Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs. 2. 333.
15. —	Reg. zu Magdeburg.	Bestallungen der Schullehrer. 2. 416.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe für Studenten und polizeil. Beaufsichtigung reisender Studierender. 2. 440.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
16. Juni	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versetzungs-Kosten der Mitglieder der Gensdarmerie. 2. 482.
18. —	General-Postamt.	Allgemeine Postvorschriften. 2. 367.
18. —	Ministerium des Innern	Bestätigung der früher mit Strafen belegten Bürger zu städtischen Aemtern. 2. 460.
18. —	Dasselbe.	Sportuliren der Magistrate in Parthei-Sachen. 2. 463.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstzeugnisse für die provisorisch angestellten Gendarmen. 2. 479.
18. —	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Verfahren gegen polnische Juden. 2. 535.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für entlassene Sträflinge. 2. 556.
19. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Diäten und Reisekosten der Impfärzte. 2. 601.
20. —	Kriegs-Ministerium.	Wartegeld-Zahlung an die prüfungsweise im Civildienste angestellten Invaliden. 3. 652.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anfertigung von Bittschriften. 2. 575.
24. —	Dasselbe.	Anbringung von Zustreichern in den Oelmühlen. 2. 559.
25. —	Dasselbe.	Gebrauch der Waffen von Seiten der Steuer-Beamten. 2. 350.
25. —	Ministerium des Innern.	Verhütung vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftungen und Feuersbrünste. 2. 564.
25. —	Oberlandesgericht zu Breslau.	Werthstempel bei Verkäufen zwischen Aszendenten und Deszendenten. 3. 710.
26. —	General-Postamt.	Anfertigung allgemeiner Post-Notizen. 2. 376.
26. —	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin.	Hypothekarische Sicherstellung der Provinzial-Staatsschulden Kapitalien. 2. 398.
28. —	Reg. zu Bromberg.	Gnaden-Monat bei Kinder-Erziehungsgeldern. 3. 654.

		Ἀμφίπολος, ὁ, ἡ	a servant, attendant
		Ἀμφιτρύων, ωνος, ὁ	Amphitryon, husband of Alcmene
		ἀμφότερος, α, ον	both
		ἀμφοτέρωθεν	on both sides
		ἀμφοτέρωθι	on both sides
		ἄμφω	both
		ἀμφωτίς, ίδος, ἡ	a two-handled cup
		ἄν	a particle used with the indicative to express repeated action, with the subjunctive to express contingency, with the optative to express a wish
		ἀνά	up, upon, throughout, among
		ἀναβαθμός, οῦ, ὁ	a step, stair
		ἀναβαίνω	to go up, ascend
		ἀναβάλλω	to throw up, throw back
		ἀναβαστάζω	to lift up, raise
		ἀναβιβάζω	to cause to go up, bring up
		ἀναβιβάω	to cause to go up, bring up
		ἀναβλέπω	to look up, recover sight
		ἀναβοάω	to cry out, shout
		ἀναβολή, ῆς, ἡ	a putting off, delay
		ἀναγιγνώσκω	to know again, recognize, read
		ἀναγκάζω	to force, compel
		ἀναγκαῖος, α, ον	necessary, needful
		ἀνάγκη, ης, ἡ	necessity, compulsion
		ἀναγνωρίζω	to recognize
		ἀναγνώστης, ου, ὁ	a reader
		ἀναγορεύω	to proclaim, declare
		ἀναγράφω	to write up, record
		ἀνάγω	to lead up, bring up, put out to sea
		ἀναδείκνυμι	to show forth, display
		ἀναδέχομαι	to receive, undertake
		ἀναδίδωμι	to give up, deliver
		ἀναδοχή, ῆς, ἡ	a receiving, undertaking
		ἀναζεύγνυμι	to unyoke, unharness
		ἀναζητέω	to search for, seek out
		ἀναθάλλω	to grow green again, flourish again
		ἀνάθεμα, ατος, τό	a thing devoted to the gods
		ἀναθεματίζω	to curse, execrate
		ἀναθεωρέω	to look up and down, examine
		ἀναθήκη, ης, ἡ	a votive offering
		ἀνάθημα, ατος, τό	a votive offering
		ἀναθρώσκω	to spring up
		ἀναίδεια, ας, ἡ	shamelessness, impudence
		ἀναιδής, ές	shameless, impudent
		ἀναιμωτί	without bloodshed
		ἀναίνομαι	to refuse, deny
		ἀναίρεσις, εως, ἡ	a taking up, removal
		ἀναιρέω	to take up, remove, destroy
		ἀναισθησία, ας, ἡ	want of perception, folly
		ἀναισθητέω	to be foolish
		ἀναισθητικός, ή, όν	without perception
		ἀναίσθητος, ον	without perception, foolish
		ἀναίτιος, α, ον	guiltless, innocent
		ἀνακαθαίρω	to clean out, purify
		ἀνακαθίζω	to sit up
		ἀνακαίω	to kindle, light up
		ἀνακαλέω	to call back, recall
		ἀνακαλύπτω	to uncover, unveil
		ἀνακάμπτω	to bend back, turn back
		ἀνακεφαλαιόω	to sum up, recapitulate
		ἀνακηρύσσω	to proclaim, declare
		ἀνακλαίω	to weep over
		ἀνακλάω	to break up
		ἀνακλίνω	to lean back, recline
		ἀνακοινόω	to communicate, impart
		ἀνακομίζω	to bring up, carry up
		ἀνακράζω	to cry out, shout
		ἀνακρίνω	to examine, question
		ἀνακτάομαι	to get back, recover
		ἄνακτες, ων, οἱ	lords, princes
		ἀνάκτορον, ου, τό	a palace
		ἄναξ, ακτος, ὁ	a lord, prince, king
		ἀναξηρόω	to dry up
		ἀναπαύω	to cause to rest, refresh
		ἀναπείθω	to persuade, induce
		ἀναπηδάω	to spring up
		ἀναπίμπλημι	to fill up
		ἀναπλάσσω	to form anew, restore
		ἀναπλέω	to sail up
		ἀναπλήθω	to fill up
		ἀναπλώω	to sail up
		ἀναπνέω	to breathe again, recover breath
		ἀναπνοή, ῆς, ἡ	a breathing again, recovery
		ἀναπολέω	to turn up, dig up
		ἀναπτερόω	to feather, furnish with wings
		ἀναπτύσσω	to unfold, open
		ἀνάπτω	to kindle, light up
		ἀναρπάζω	to snatch up, carry off
		ἀνασείω	to shake up, stir up
		ἀνασκάπτω	to dig up, destroy
		ἀνασκευάζω	to pack up, remove
		ἀνασπάω	to draw up, pull up
		ἀνάστασις, εως, ἡ	a raising up, rising
		ἀναστατόω	to overturn, destroy
		ἀναστέλλω	to draw up, draw back
		ἀναστενάζω	to groan, sigh deeply
		ἀναστενάχω	to groan, sigh deeply
		ἀνάστημα, ατος, τό	a raising up, rising
		ἀναστρέφω	to turn up, turn back
		ἀνασύρω	to draw up, pull up
		ἀνασφάλλομαι	to leap up
		ἀνασχίζω	to split up
		ἀνατείνω	to stretch up, raise
		ἀνατέλλω	to cause to rise, rise
		ἀνατίθημι	to set up, dedicate
		ἀνατολή, ῆς, ἡ	the rising of the sun, the east
		ἀνατρέπω	to overturn, overthrow
		ἀνατρέφω	to bring up, nourish
		ἀνατροπή, ῆς, ἡ	an overturning, overthrow
		ἀναφαίνω	to bring to light, show
		ἀναφέρω	to bring up, carry up
		ἀναφλέγω	to kindle, light up
		ἀναφωνέω	to cry out, shout
		ἀναχάζω	to draw back, retire
		ἀναχαιτίζω	to check, restrain
		ἀναχαλάω	to relax, loosen
		ἀναχέω	to pour up, pour out
		ἀναχορεύω	to dance up and down
		ἀναχωρέω	to go back, withdraw
		ἀνδραποδίζω	to enslave, reduce to slavery
		ἀνδράποδον, ου, τό	a slave
		ἀνδρεῖος, α, ον	manly, brave
		ἀνδρεῖος, ου, ὁ	a public latrine
		ἀνδρεῖος, ου, ὁ	a man's apartment

Sl. No.	Name of the Scheme	Name of the Agency	Name of the Block	Name of the Gram Panchayat
1	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Vellamunda
2	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Vythiri
3	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Meppadi
4	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Muttil
5	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Mananthavady
6	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Thavinjal
7	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Thirunelly
8	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Panamaram
9	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Pozhuthana
10	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Kaniyambetta
11	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Nenmeni
12	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Edavaka
13	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Poothadi
14	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Kottathara
15	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Padinharathara
16	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Kalpetta
17	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Meenangadi
18	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Vengappally
19	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Nallurnad
20	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Thariyode
21	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Muppainad
22	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Kottappadi
23	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Mepppadi
24	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Moopainad
25	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Kottappadi
26	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Meppadi
27	Construction of Community Hall	Block Development Officer	Kalpetta	Moopainad

Date	Name of Ship	Master	Port of Loading	Port of Discharge
1	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
2	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
3	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
4	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
5	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
6	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
7	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
8	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
9	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
10	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
11	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
12	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
13	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
14	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
15	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
16	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
17	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
18	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
19	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
20	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
21	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
22	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
23	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
24	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
25	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
26	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
27	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
28	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
29	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
30	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
31	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
32	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
33	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
34	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
35	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
36	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
37	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
38	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
39	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
40	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
41	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
42	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
43	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
44	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
45	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
46	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
47	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
48	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol
49	Ship Ann	Thomas Hall	Bristol	Virginia
50	Ship Ann	Thomas Hall	Virginia	Bristol

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
6. August	Reg. zu Düsseldorf.	Rückzahlung der Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe v. J. 1814. 3. 764.
6. —	Justiz-Ministerium.	Notarien als Beigeordnete der Bürgermeister. 3. 847.
8. —	Reg. zu Liegnitz.	Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande. 3. 838.
8. —	Reg. zu Danzig.	Freiwilliger Eintritt in das stehende Herr. 3. 929.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. 3. 872.
11. —	Reg. zu Liegnitz.	Beisetzen der Leichen in den Kirchen. 3. 814.
12. —	Reg. zu Stettin.	Gebrauch der Maischbottiche. 3. 707.
12. —	Kabinets-Ordre.	Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von der Communal-Schlachtsteuer. 4. 1200.
13. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Gesang-, Zeichen- u. Schreiblehrer bei den Gymnasien. 3. 835.
13. —	Ministerien des Innern und der Polizei und und der Finanzen.	Verrechnung der Polizei-Strafgelder. 3. 871.
13. —	Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei.	Censur der auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften. 3. 877.
13. —	Ministerien.	Fuhrenleistungen der Domainen-Pächter zu Straßenbesserungen. 3. 916.
14. —	Reg. zu Stralsund.	Einnahme und Ausgabe des Preußischen Geldes statt Pommerschen Courants. 3. 677.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkehr der Gymnasiasten u. Schüler mit Schauspieler-Gesellschaften. 3. 824.
15. —	Kabinets-Ordre.	Abschätzung der bei der Neumärkschen Feuer-Societät versicherten Gebäude. 3. 898.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
15. August	Kabinets-Ordre.	Chaussee-Geld-Tarif. 4. 1010.
16. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. 3. 874.
16. —	Reg. zu Merseburg.	Berechnung der Strafen aus Klassen- und Gewerbe-Steuer-Prozessen. 4. 1022.
17. —	Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung in Berlin.	Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau. 3. 767.
17. —	Ministerium des Innern	Notarien als Beigeordnete der Bürgermeister. 3. 847.
17. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Gnadenmonat für die Hinterbliebenen der Kreis-Physiker ꝛc. 3. 919.
18. —	Reg. zu Trier.	Niederlassung der Holzhauer und Kohlenbrenner in den Waldungen. 3. 719.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung von Reise-Routen. 3. 884.
18. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 886.
18. —	Ministerium des Innern	Armen-Unterhaltung aus Kirchspiels-Mitteln. 3. 902.
18. —	Reg. zu Danzig.	Gewerbe-Betrieb der Buchbinder. 3. 910.
19. —	General-Postamt.	Verfahren mit den in den Briefkasten vorgefundenen Briefen. 3. 738.
19. —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Gymnasien-Besuch der dem geistlichen Stande sich widmenden katholischen Jünglinge. 3. 825.
20. —	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.	Deposition unerhoben gebliebener Summen von ausgeloseten, ehemals Sächsischen jetzt Preußischen Staatspapieren. 3. 762.
20. —	Ministerium des Innern	Pensionen der Servis-Beamten. 3. 853.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe in fremden Sprachen. 3. 883.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
20. August	Ministerium des Innern	Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten für die Feuerspritzen ꝛc. auf dem Lande. 3. 897.
21. —	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Beibringung der Original-Belage von den bei der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission anzumeldenden Forderungen. 3. 666.
21. —	General-Postamt.	Einführung der Lohnfuhrabgabe. 3. 742.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Aufblasens ausgeschlachteten Viehes. 3. 908.
21. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Studium der philosophischen und theologischen Disziplinen auf den Universitäten. 4. 1093.
21. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1096.
21. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1097.
22. —	Reg. zu Cöslin.	Bestrafung der Jagdverbrechen. 3. 716.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufsicht über die Leihbibliotheken. 3. 876.
23. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Gymnasial-Prüfungs-Programme. 3. 827.
25. —	Reg. zu Breslau.	Stempelpflichtigkeit der Kalender. 3. 710.
25. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Fortführung einer Apotheke durch qualifizirte Erben. 3. 926.
26. —	Reg. zu Stralsund.	Kommissions-Handel der Kaufleute. 3. 909.
26. —	Konsistorium zu Berlin.	Theilnahme der Scholaren an Leih- und Lese-Bibliotheken. 4. 1088.
27. —	Justiz-Ministerium.	Amortisation verlorner Pfandbriefe. 3. 775.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
27. August	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Disziplinar-Verfahren gegen Kirchen- u. Schulbeamte. 3. 784.
27. —	Ministerium des Innern	Heranziehung der Königl. Beamten zur Servisabgabe. 3. 858.
27. —	Dasselbe.	Verfahren wegen verloren gegangener Bürgerbriefe oder Certifikate von Juden. 3. 859.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbebetrieb der Schlösser und Schmiede. 3. 912.
28. —	Ministerien.	Behandlung erkrankter Soldaten detachirter Kommando's. 3. 948.
29. —	Reg. zu Potsdam.	Verfahren rücksichtlich der Invaliden-Versorgungs-Scheine bei Rechnungs-Angelegenheiten. 3. 679.
30. —	Justiz-Ministerium.	Kosten der gerichtlichen Untersuchungen wegen verunglückter Bergleute. 3. 730.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dislokation der Gensdarmerie. 3. 865.
30. —	Dasselbe.	Antritts- u. Abgangszeit des ländlichen Gesindes. 3. 879.
1. Septbr.	Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen.	Stempelpflichtigkeit der Atteste für Hebammen-Schülerinnen. 3. 922.
2. —	Ministerium des Handels.	Prüfung der Bau-Kandidaten. 3. 914.
3. —	Ministerium des Innern	Bestätigung der Wahl der Stadtverordneten-Vorsteher. 3. 848.
3. —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Magistrats-Beamten. 3. 856.
3. —	Dasselbe.	Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr. 3. 899.
3. —	Ministerien.	Mitnahme von Gehülfen bei Hausir-Gewerben. 3. 903.

Symbol	Name	Unicode	Description
⊕	Circled plus	U+2295	Addition, direct sum, exclusive or
⊖	Circled minus	U+2296	Subtraction
⊗	Circled times	U+2297	Vector cross product, tensor product
⊘	Circled division slash	U+2298	Division
⊙	Circled dot operator	U+2299	Exclusive nor
⊚	Circled ring operator	U+229A	Ring operator
⊛	Circled asterisk operator	U+229B	Ring operator
⊜	Circled equals	U+229C	Equality
⊝	Circled dash	U+229D	Dash
⊞	Squared plus	U+229E	Addition
⊟	Squared minus	U+229F	Subtraction
⊠	Squared times	U+22A0	Multiplication
⊡	Squared dot operator	U+22A1	Dot operator
⊢	Right tack	U+22A2	Assertion, provability, right entailment
⊣	Left tack	U+22A3	Left entailment
⊤	Down tack	U+22A4	Top, maximal element, unit type, always true
⊥	Up tack	U+22A5	Bottom, minimal element, bottom type, always false, contradiction
⊦	Assertion	U+22A6	Assertion
⊧	Models	U+22A7	Models
⊨	True	U+22A8	Satisfies
⊩	Forces	U+22A9	Forces
⊪	Triple vertical bar right turnstile	U+22AA	Triple vertical bar right turnstile
⊫	Double vertical bar double right turnstile	U+22AB	Double vertical bar double right turnstile
⊬	Does not prove	U+22AC	Does not prove
⊭	Not true	U+22AD	Not satisfies
⊮	Does not force	U+22AE	Does not force
⊯	Negated double vertical bar double right turnstile	U+22AF	Negated double vertical bar double right turnstile
⊰	Precedes under relation	U+22B0	Precedes under relation
⊱	Succeeds under relation	U+22B1	Succeeds under relation
⊲	Normal subgroup of	U+22B2	Normal subgroup of
⊳	Contains as normal subgroup	U+22B3	Contains as normal subgroup
⊴	Normal subgroup of or equal to	U+22B4	Normal subgroup of or equal to
⊵	Contains as normal subgroup or equal to	U+22B5	Contains as normal subgroup or equal to
⊶	Original of	U+22B6	Original of
⊷	Image of	U+22B7	Image of
⊸	Multimap	U+22B8	Multimap
⊹	Hermitian conjugate matrix	U+22B9	Hermitian conjugate matrix
⊺	Intercalate	U+22BA	Intercalate
⊻	Xor	U+22BB	Exclusive or
⊼	Nand	U+22BC	Nand
⊽	Nor	U+22BD	Nor
⊾	Right angle with arc	U+22BE	Right angle with arc
⊿	Right triangle	U+22BF	Right triangle

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
13. Septbr.	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Gewerbescheine zum Drehorgelspiel. 3. 905.
14. —	Central-Liquidations-Kommission zu Warschau.	Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben. 3. 671.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Reglement für die Stadt Berlin. 3. 868.
14. —	Konsistorium in Cöln.	Theilnahme der Scholaren an Lesebibliotheken. 4. 1091.
16. —	Oberlandesgericht zu Marienwerder.	Liquidation der baaren Auslagen in Gensdarmerie-Untersuchungs-Sachen. 3. 867.
16. —	Ober-Bergamt zu Bonn	Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche. 4. 1029.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Polizei-Straf-Sachen. 3. 868.
17. —	Ministerium des Innern	Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme auf der Wanderschaft erkrankte Handwerksgesellen. 3. 903.
18. —	Kabinets-Ordre.	Verwandelung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen. 3. 870.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren der Gerichtsvollzieher. 3. 890.
18. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Fortsetzung bestehender Apotheken. 3. 923.
20. —	Reg. zu Cöslin.	Anzeigen von den an Militair-Wartegelds-Empfänger gezahlten Diäten und Remunerationen. 3. 654.
22. —	Ober-Präsidium zu Posen.	Zins-Rückstände auf die im Königreiche Polen hypothezirten Kapitalien. 3. 669.
22. —	Ministerium des Innern	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. 3. 853.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Korrektion aufgegriffener Vagabunden. 3. 888.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
24. Septbr.	Reg. zu Erfurt.	Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikel. 3. 795.
24. —	Ministerium des Innern	Gemeine-Angehörigkeit der Hirten und ihrer Familien. 3. 864.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung unnöthiger Transporte von Vagabonden ꝛc. 3. 891.
24. —	Ministerium des Innern	Abschaffung der feuergefährlichen Bedachungen. 3. 894.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einführung einer Hunde-Steuer. 3. 900.
24. —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Ertheilung der Approbationen für Hebammen. 3. 920.
24. —	Reg. zu Potsdam.	Disziplinar-Verfahren in Ansehung des Ausbleibens von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr. 3. 939.
26. —	Konsistorium zu Münster	Erziehungs-Anstalt im Waisenhause zu Halle. 3. 820.
26. —	Reg. zu Gumbinnen.	Stärkegrad des auf den Zwangsdebitstellen zu verkaufenden Branntweins. 3. 906.
29. —	General-Postamt.	Allgemeine Postvorschriften und Bestimmungen. 3. 731.
30. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Fiskalische Untersuchungen gegen Beamte. 3. 649.
1. October	Immediat-Kommission	Erhebung der ausgelooseten Prämien-Staatsschuldscheine. 3. 759.
1. —	Ministerium des Innern	Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen in die Regierungs-Amtsblätter. 4. 984.
1. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 985.
1. —	Ministerium des Innern	Aufnahme jüdischer Schullehrer. 4. 1100.
5. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Anlegung und Uebernahme von Apotheken. 4. 1180.

Sl. No.	Name of the Post	No. of Vacancies	Pay Scale
1	Assistant Professor in Mechanical Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
2	Assistant Professor in Electrical Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
3	Assistant Professor in Electronics & Communication Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
4	Assistant Professor in Computer Science & Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
5	Assistant Professor in Civil Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
6	Assistant Professor in Chemical Engineering	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
7	Assistant Professor in Applied Mathematics	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
8	Assistant Professor in Applied Physics	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
9	Assistant Professor in Applied Chemistry	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
10	Assistant Professor in Humanities	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
11	Assistant Professor in Management Studies	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
12	Assistant Professor in Computer Applications	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
13	Assistant Professor in Architecture	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
14	Assistant Professor in Physical Education	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
15	Librarian	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
16	Physical Director	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
17	Workshop Superintendent	1	Rs. 15600-39100 + Grade Pay Rs. 6000
18	Assistant Librarian	1	Rs. 9300-34800 + Grade Pay Rs. 4800
19	Assistant Physical Director	1	Rs. 9300-34800 + Grade Pay Rs. 4800
20	Assistant Workshop Superintendent	1	Rs. 9300-34800 + Grade Pay Rs. 4800
21	Technical Assistant	1	Rs. 9300-34800 + Grade Pay Rs. 4800
22	Junior Technical Assistant	1	Rs. 5200-20200 + Grade Pay Rs. 2800
23	Junior Assistant	1	Rs. 5200-20200 + Grade Pay Rs. 2800
24	Laboratory Assistant	1	Rs. 5200-20200 + Grade Pay Rs. 2800
25	Workshop Assistant	1	Rs. 5200-20200 + Grade Pay Rs. 2800
26	Attender	1	Rs. 5200-20200 + Grade Pay Rs. 1800

Datum. 1824.	Behörde. von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
24. October	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Disziplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schul-Beamte. 4. 1066.
24. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1067.
25. —	Justiz-Ministerium.	Ritterguts-Eigenschaft veräußerter Domainen-Güter. 4. 991.
25. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Zulassung der Militair-Chirurgen zur Prüfung. 4. 1131.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Glücks- und Würfelspiele auf Jahrmärkten. 4. 1126.
26. —	Dasselbe.	Kosten der Beerdigung aufgefundener Leichname. 4. 1149.
26. —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Anlegung neuer Schankstätten. 4. 1166.
27. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Betrieb des Viehschnitts. 4. 1174.
28. —	Ministerium des Innern.	Befreiung der Militair-Speiseanstalten von der Kommunal-Schlachtsteuer. 4. 1201.
29. —	Ministerien.	Gebühren der Gendarmerie für vollzogene Verhaftungen. 4. 1118.
29. —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Straf-Festsetzungen in Hausir-Kontraventions-Fällen. 4. 1152.
30. —	Ministerium des Innern.	Ankauf von Grundstücken Seitens der Beamten. 4. 982.
31. —	Kabinets-Ordre.	Bestellung der Dorfschulzen. 4. 1103.
31. —	Ministerien.	Censur neuer Auflagen. 4. 1123.
1. Novbr.	Ministerium des Innern.	Kommunal-Beiträge der Staatsbeamten. 4. 1107.
2. —	Reg. zu Bromberg.	Gebühren-Sätze der Exekutions-Ordnung für die Steuer-Behörden. 4. 1006.

Sl. No.	Name of Article	Specification	Unit	Quantity	Rate	Amount
1	2	3	4	5	6	7
1	Cement	Ordinary Portland Cement (OPC) 53 grade conforming to IS 12269	Bag	1,000	420.00	4,20,000.00
2	Steel	Fe 500D TMT bars conforming to IS 1786	Kg	5,000	65.00	3,25,000.00
3	Bricks	First class bricks conforming to IS 1077	Nos	20,000	8.00	1,60,000.00
4	Sand	River sand conforming to IS 383	Cft	2,000	55.00	1,10,000.00
5	Aggregate	20 mm graded aggregate conforming to IS 383	Cft	1,500	70.00	1,05,000.00
6	Paint	Exterior emulsion paint conforming to IS 15489	Litre	200	350.00	70,000.00
7	Tiles	Vitrified tiles 600 mm × 600 mm	Sqft	1,000	90.00	90,000.00
8	Timber	Teak wood for doors and windows	Cft	300	1,200.00	3,60,000.00
9	Glass	Plain glass 5 mm thick	Sqft	400	60.00	24,000.00
10	Electrical Wiring	Copper wire 2.5 sq mm, ISI marked	Mtr	500	45.00	22,500.00
11	Sanitary Fittings	Ceramic wash basin with taps	Nos	10	2,500.00	25,000.00
12	Water Pipes	PVC pipes 25 mm diameter	Mtr	200	120.00	24,000.00
13	Roofing Sheets	Galvanized iron sheets 0.5 mm thick	Sqft	800	75.00	60,000.00
14	Labour	Skilled and unskilled labour for construction	Day	100	600.00	60,000.00
15	Miscellaneous	Nails, screws, hinges, locks, etc.	Lot	1	15,000.00	15,000.00

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
13. Novbr.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Nichttragung des Offizier-Porte épée's ꝛc. zur Civil-Uniform. 4. 966.
13. —	Ober-Bergamt zu Bonn	Bergwerks-Polizei. 4. 1027.
13. —	Ministerium des Innern	Freiwillige Gaben zur Verschönerung der Landwehr. 4. 1197.
14. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Einsendung der Etats. 4. 1054.
14. —	Reg. zu Danzig.	Verhütung des zu frühen Begrabens. 4. 1143.
14. —	Reg. zu Breslau.	Bestimmungen zu dem Hausir-Regulativ. 4. 1155.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wandern der Handwerksgesellen. 4. 1127.
17. —	Ministerien des Handels und des Innern.	Enge Schornstein Röhren. 4. 1176.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Preis-Angaben der Buchhändler. 4. 1125.
18. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Verkauf der Blausäure. 4. 1194.
19. —	Reg. zu Cölln.	Gewerbesteuer der Zimmervermiether. 4. 1012.
19. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Die von den Studierenden den Professoren schuldig gebliebenen Honorare. 4. 1098.
19. —	Ministerium des Innern	Erwerbung des Bürgerrechts. 4. 1113.
19. —	Dasselbe.	Erweiterung zu enger Straßen. 4. 1113.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren. 4. 1129.
19. —	Reg. zu Bromberg.	Vorspann Gestellung bei Revue-Märschen. 4. 1202.
20. —	Finanz-Ministerium.	Kontrolle des Salzverbrauchs. 4. 997.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen in Berlin. 4. 1130.
20. —	Dasselbe.	Transport der Militair-Arrestaten. 4. 1134.
22. —	Reg. zu Danzig.	Grundstücks-Dismembrationen. 4. 1041.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
22. Novbr.	Ministerium des Innern	Abgaben an das Dominium. 4. 1109.
22. —	Dasselbe.	Verpflegung bestrafter Landwehrmänner während des Arrestes. 4. 1198.
23. —	Reg. zu Cöln.	Revision der Waagen und Gewichte. 4. 1173.
24. —	Reg. zu Königsberg.	Brau-Malz-Steuer-Kontraventionen. 4. 1020.
25. —	Finanz-Ministerium.	Waaren-Kontrolle außer dem Grenzbezirk. 4. 1013.
25. —	Ministerium des Innern.	Leihanstalten auf Unterpfand von Getreide-Vorräthen. 4. 1046.
25. —	Konsistorium in Breslau	Befreiung von Erlegung des Schulgeldes. 4. 1086.
26. —	General-Postamt.	Franko-Porto Betrag für Eingaben an Behörden. 4. 1036.
26. —	Reg. zu Breslau.	Staatsschuldscheine auf Scheidemünze lautend. 4. 1039.
26. —	Ministerium des Innern.	Aufgreifungs-Gebühren bei Bettlern und Vagabonden. 4. 1131.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unterbringung der aufgegriffenen Vagabonden. 4. 1137.
26. —	Justiz-Ministerium.	Verpflegungs-Kosten der zur Straf-Section verurtheilten Landwehrmänner. 4. 1199.
27. —	Ministerium des Innern	Wahl der Stadtverordneten-Stellvertreter. 4. 1101.
29. —	Reg. zu Bromberg.	Hüten der Gänse in Königl. Forsten. 4. 1027.
29. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Dammsetzer. 4. 1175.
30. —	Reg. zu Merseburg.	Verfahren der Kirchen- und Schul-Inspectionen bei Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung. 4. 1040.
30. —	Ober-Präsidium zu Stettin.	Aufbewahrung einheimischer Alterthümer. 4. 1052.
2. Decbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Durchsuchung der Behälter der Dienstboten. 4. 1140.
3. —	General-Direction der Allgem. Wittwen-Verpfleg.-Anstalt.	Zahlung rückständiger Wittwen-Pensionen. 4. 987.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
3. Decbr.	Ministerium des Innern.	Kontrolle der städtischen Polizei-Verwaltung. 4. 1114.
3. —	Reg. zu Breslau.	Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen. 4. 1196.
4. —	Finanz-Ministerium.	Kontrolle des Salzverbrauchs. 4. 998.
4. —	Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.	Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directores. 4. 1005.
4. —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Verkauf ländlicher Erzeugnisse in den Städten. 4. 1163.
4. —	Reg. zu Stralsund.	Prüfung und Niederlassung der Chirurgen. 4. 1179.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstverrichtungen der Grenz-Gendarmerie. 4. 1117.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Patrouillen-Bescheinigungen bei der Gendarmerie. 4. 1115.
8. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte hülfsbedürftige Familien. 4. 1148.
9. —	Konsistorium u. Schul-Kollegium zu Stettin.	Katechumenen-Unterricht. 4. 1063.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transport der Vagabonden. 4. 1133.
9. —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Ausübung der Schankwirthschaft in Gemeindehäusern. 4. 1168.
10. —	Ministerien.	Hausir-Gewerbescheine für Perrückenmacher-Waaren. 4. 1163.
11. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Untersuchungen gegen Communal-Beamte. 4. 1104.
13. —	Ministerien.	Hausir-Gewerbescheine auf Waarenbestellungen und für Ausländer. 4. 1160.
13. —	Dieselben.	Hausirhandel mit Töpferwaaren. 4. 1162.
14. —	Ober-Präsidium zu Posen.	Kapitalien auf Gütern im Königreiche Polen. 4. 989.
14. —	Finanz-Ministerium.	Beitreibung rückständiger Geld-Prästationen. 4. 995.
14. —	Reg. zu Danzig.	Anbau des Thymoty-Grases. 4. 1044.
15. —	Ministerium des Innern	Kontrolle der Communal-Verwaltung. 4. 1105.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VIII. Jahrgang. 1824. Heft. Seite.
19. Decbr.	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. 4. 1058.
20. —	Reg. zu Bromberg.	Versendung von Mehl und Zwieback zur See nach dem Auslande. 4. 1018.
21. —	Reg. zu Liegnitz.	Absatz des ältern Stempelpapiers. 4. 1019.
21. —	Ministerien.	Allgemeine Anwendung des Hausir-Regulativs. 4. 1150.
22. —	Reg. zu Frankfurt.	Befreiungen von den Pensions-Beiträgen. 4. 981.
23. —	Ministerien.	Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin. 4. 1158.
23. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1160.
24. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Abzüge für den Pensions-Fonds. 4. 981.
24. —	Ministerium des Innern	Gemeinde-Aemter in standesherrlichen Gebieten. 4. 1102.
24. —	Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Civil-Praxis des militairärztlichen Personals. 4. 1177.
26. —	General-Postamt.	Gepäck der Post-Reisenden. 4. 1035.
28. —	Konsistorium zu Cöln.	Strafrecht der Lehrer gegen ihre Schüler. 4. 1099.
29. —	General-Postamt.	Einführung der neuen Kassen-Anweisungen. 4. 1033.
31. —	Ministerium des Innern	Besitz des eisernen Kreuzes bei Corrections-Strafen. 4. 987.
31. —	Dasselbe.	Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen. 4. 1142.
1825.		
1. Januar	Reg. zu Cöln.	Ablösung der Domanial-Renten. 4. 992.
7. —	Reg. zu Gumbinnen.	Reisen der Beamten mit der Post. 4. 967.

II.

Sach-Register.

Bemerkung.

Die erste Zahl bezeichnet das Heft,
die zweite und folgende die Seite.

A.

Abdecker-Gewerbe, dessen Betrieb auf polizeiliche Legitimation. 3. 913.
Abgaben, landesherrliche, Instruktion für deren exekutivische Einziehung. 1. 24—47. — deren Berichtigung durch Zins-Koupons. 1. 104. — für das Intelligenzwesen in Beziehung auf öffentliche Bekanntmachungen. 2. 327. — grundherrliche, deren Ablösung bei Grundstücks-Dismembrationen. 1. 119. — 4. 1041. — Verpflichtung zu selbigen an das Dominium. 4. 1109. — Nachweisung deren Reste nach Jahren. 2. 348. — indirekte, Absonderung deren Verwaltung von dem Geschäftskreise der Regierungen in den Rheinprovinzen. 1. 23. Siehe auch Steuern.
Ablösungen, siehe Domainen-Gefälle, gutsherrliche und bäuerl. Verhältnisse, ꝛc.
Ablösungs-Ordnung, Verfahren bei Ausführung derselben von Seiten der Kirchen- und Schul-Inspektionen. 4. 1040.
Abmeldungen, polizeiliche, Vorschriften rücksichtlich derselben. 3. 877.
Adel, dessen gerichtlich erkannter Verlust soll den Orts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. 2. 477.
Aerzte, praktische, deren Belohnung für ärztliche Bemühungen. 1. 282. 286. — Ausübung chirurgischer Verrichtungen durch selbige. 3. 917. — Stempelpflichtigkeit der Atteste derselben. 2. 354. — siehe auch Impfärzte und Militair-Aerzte.
Akademische Abgangs-Zeugnisse, deren Ertheilung an Studierende. 2. 417. seq.
Akademische Disziplin, deren Verwaltung. 2. 419.
Akademisches Bürgerrecht, Suspension desselben. 2. 416.
Alterthumskunde, Pommersche, Stiftung einer Gesellschaft für selbige. 4. 1047—1054.
Amtsblätter, und deren Anzeiger, Aufnahme der Bekanntmachung der Militair-Behörden in selbige. 1. 10. — desgl. der Aufforderungen wegen arretirter Waaren. 1. 10. — Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen in selbige gegen Insertionsgebühren. 4. 984.
Amts-Suspension, Verfahren rücksichtlich derselben gegen Beamte. 4. 983. Siehe auch Staatsdiener.
Anleihe, im Jahre 1805, bei Lindenkampf und Olfers zu Münster, Anmeldung der Ansprüche aus selbiger. 1. 104. — Bergische, aus dem Jahre 1814; desgl. 3. 764.

Anmeldungen, polizeiliche, Bestimmungen darüber. 3. 877.
Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, Haupt-Debits-Rechnung derselben vom Jahrgange 1822. 2. 643.
Anstellungen, im königl. Staatsdienste, Genehmigung der Ministerien dazu. 1. 2. — bei Instituten, welche keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten. 1. 3. — Anwendung der Stempel in dergleichen Angelegenheiten. 3. 708. — in städtischen Aemtern, der früher mit Strafen belegten Bürger. 2. 460. — der Militair-Invaliden im städtischen Dienste. 2. 460. seq. — im Lehrfache, siehe Lehrer, Schulen u. Universitäten.
Anzeigen, öffentliche, deren Aufnahme in Zeitblätter, mit Berücksichtigung des Intelligenzwesens. 2. 327. — 4. 986. Siehe auch Amtsblätter.
Apotheken, Remuneration der Physiker für deren Visitation. 1. 286. — Anlegung und Uebernahme derselben. 4. 1180. — privilegirte, Vererbpachtung derselben. 2. 611. — Fortsetzung oder Verkauf derselben überhaupt. 3. 923—927.
Apotheker, konzessionirte, Behandlung deren Wittwen u. Hinterbliebenen. 2. 612. — 3. 923—927. — Revision deren Rechnungen. 1. 292. — Servirzeit deren Gehülfen. 2. 613.
Arme, Versorgung derselben mit Arzeneimitteln. 1. 295. — 2. 614. — Reisende, deren Behandlung und Transport. 1. 251. — kranke, deren Behandlung und Bestreitung der Kurkosten für selbige. 2. 572. — 4. 1148. — Orts-, Festsetzung und Erhöhung der Unterstützungen für selbige. 4. 1147.
Armen-Aerzte, Gnaden-Monat für deren Hinterbliebene. 3. 919.
Armenpflege, Feststellung des Domizils in Beziehung auf selbige. 2. 570. — Beiträge zu selbiger aus Kirchspiels-Mitteln. 3. 902.
Armen-Polizei. 1. 251. — 2. 570. — 3. 901. — 4. 1147.
Armen-Reglements, für die Städte, deren Entwerfung und Bestätigung. 3. 901.
Arsenik, die bei dessen Versendung zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln. 1. 249.
Arzeneimittel, deren Verschreibung für arme Kranke und für die Landwehr. 1. 295. — 2. 614. — Handel mit selbigen. 4. 1191. seq.
Astragalus baeticus, (Schwedischer Kaffee) Kultur und Gebrauch desselben. 2. 408.
Atteste, der Aerzte und Wundärzte, Stempelpflichtigkeit derselben. 2. 354. — für Hebammen-Schülerinnen; desgl. 2. 355. — 3. 922.
Aufgreifungs-Gebüren, deren Aussetzung u. Zahlung bei Bettlern und Vagabonden. 4. 1131.
Auktionen, verfahren rücksichtlich derselben bei Exekutionen in Steuerangelegenheiten. 1. 32. seq.
Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande, dessen Beförderung. 4. 1176.
Auseinandersetzungen, siehe Gemeinheits-Theilungen.
Ausgangs-Pässe, siehe Pässe.

sgewiesene, herzogl. Sachsen-Gothaische Verordnung rücksichtlich derselben. 3. 962. — Siehe auch Vagabonden.
sland, Paß-Ertheilung zu Reisen in dasselbe. 1. 220. — Päckerei-Versendungen mit der Post nach selbigem. 2. 380. seq.
slander, gewerbetreibende, Ertheilung von Eingangs-Pässen an selbige. 1. 221. — desgl. Gewerbescheine an solche. 1. 222. — 4. 1161. 1175. — verhaftete, Bestreitung der Transport- und Verpflegungs-Kosten für selbige. 1. 227. — Verhältnisse derselben bei beabsichtigten Niederlassungen in den preuß. Staaten. 2. 476. — Erwerbung des Bürgerrechts von selbigen bei Ansiedelungen. 4. 1113. — Verfahren gegen selbige als Hausirer. 2. 583. seq. — Anstellung derselben im Lehrfache. 3. 833.
uswanderungs-Pässe, siehe letztere.

B.

Bäcker, Gewerbesteuer derselben. 3. 703. — 4. 1164.
Baiern, Königreich, Taxirung der geldwerthen Papiere auf den Posten in selbigen. 1. 69.
Barbiere, Verhältnisse und Gewerbebetrieb derselben. 1. 294.
Basel, Universität, auf selbiger dürfen preuß. Unterthanen nicht studiren. 2. 420. 443.
Bau-Akademie, zu Berlin, Einrichtung und Unterrichts-Ertheilung auf selbiger. 2. 444—451.
Bäuerliche Verhältnisse, siehe gutsherrliche ꝛc.
Baufuhren, Hülfsdienste der bäuerlichen Wirthe in Ostpreußen und Litthauen bei selbigen. 1. 125.
Bauholz, freies, aus königl. Forsten, zweckmäßige Verwendung desselben. 1. 64.
Bauhülfsgelder, deren Bewilligung zur Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen. 3. 894. seq.
Bau-Kandidaten, architektonische Prüfungen derselben. 3. 914.
Baumöl, dessen Versteuerung. 2. 353.
Baumschule, Landes-, zu Potsdam, Verwaltungspläne für selbige. 1. 127—140. — Portofreiheit derselben. 1. 71.
Bau-Polizei. 1. 278. — 2. 594. — 3. 914. — 4. 1176.
Bauten, Kirchen- Pfarr- und Schul-, Verfahren bei selbigen. 1. 154. — bei Schul- und Küsterhäusern in den Filial-Dörfern. 1. 186. — Anfertigung vollständiger Anschläge von selbigen, zur Verhütung von Baukosten-Nachforderungen. 2. 349. — Neu-, Aufhebung der für selbige in den Vorpommerschen Städten bewilligten Exemtionen. 2. 594. — deren Auseinanderbau auf dem Lande. 4. 1176. — feuerfeste, in Beziehung auf Bedachungen. 3. 894. — auf nassem Grunde, Vorsichtsmaaßregeln bei selbigen. 3. 915. — Garnison-, siehe Garnison-Bauwesen.
Bayonner Kapitalien, Präklusions-Termine für die Entschädigungs-Ansprüche aus selbigen. 1. 96.
Beamte, wegen der von selbigen zu entrichtenden Kommunal-Beiträge. 2. 465. — Einleitung fiskalischer Untersuchungen gegen selbige. 1. 209. — 3. 649. — 4. 983. — 4. 1104.

— dürfen von einer unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt keine Grundstücke erwerben. 4. 982. — städtische, deren Pensionirung. 3. 850—853. — Siehe auch Subalternen-Beamte und Staatsdiener.
Bedachungen, feuergefährliche, deren Abschaffung. 3. 894.
Beerdigungs-Kosten für aufgefundene Leichname, deren Aufbringung. 4. 1149.
Begraben, zu frühes, Verhütung desselben. 4. 1143.
Bekanntmachungen, öffentliche, siehe Anzeigen.
Berg, ehemal. Großherzogthum, Verwaltung der milden Stiftungen in den zu selbigem gehörigen Landestheile. 4. 1055.
Bergbau, Verhütung von Unglücksfällen bei selbigem. 2. 568. seq.
Bergische Zwangs-Anleihe, vom Jahre 1814, Rückzahlung der Kapitalien aus selbiger. 3. 764.
Bergleute, verunglückte, Tragung der Kosten bei gerichtlichen Untersuchungen wegen derselben. 3. 730.
Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche. 4. 1029.
Bergwerke, Privat-, Beaufsichtigung derselben. 1. 66.
Bergwerks-Polizei, deren Ausübung auf den Berg- und Hüttenwerken. 4. 1027.
Bergwerks-Regale. 1. 66. — 3. 722. — 4. 1027.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Polizei-Reglement für selbige. 2. 491—514. — 3. 868. — Verfahren bei Niederlassungen von Fremden der arbeitenden Klasse in selbiger. 4. 1130. — Betrieb des Hausirgewerbes in selbiger. 4. 1158. seq.
Besoldungen der königlichen Beamten, Stempel zu den Bekanntmachungen wegen deren Erhebung. 3. 709. — Zahlung derselben und Abzüge von selbigen zum Pensions-Fonds. 4. 967—981. — Zahlung der Zuschüsse zu selbigen. 4. 999. seq.
Bestallungs-Angelegenheiten der Beamten, Anwendung der Stempel in selbigen. 3. 708.
Bettfedern (und Federbetten) Hausirhandel mit selbigen. 2. 586.
Bettler, Aufgreifungs-Gebühren für selbige. 4. 1131. — Bestimmung deren Detention. 3. 889. — deren Transport, siehe Transportwesen.
Bier, von städtischen Brauern selbst verfertigt, Befugniß zu dessen Ausschank. 2. 591. — dessen Besteuerung. 3. 704.
Bilder, kolportirte oder sonst feil gebotene, deren Censur. 1. 218.
Billards, sollen von Schülern nicht besucht werden. 1. 182.
Bischöfliche Ausschreiben, deren Censur. 1. 217.
Bittschriften, polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Anfertigung derselben. 2. 575.
Blasenzins, Aufhebung desselben. 3. 705.
Blausäure, vorsichtige Aufbewahrung und Verabreichung derselben. 4. 1194.
Bleiberg, Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen an selbigem. 3. 722—730.
Bootbauer, Instruktion für deren Prüfung. 1. 265.
Bordelle, Nichtaufnahme minderjähriger Ausländerinnen in selbige. 2. 529.

Bankruptcy Act, 1914, Sch. 1.

Bankruptcy Act, 1914, Sch. 1.

Bankruptcy Act, 1914, Sch. 1.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

ienst-Ablösungen, Steuer-Vertheilung bei selbigen. 1. 119.
ienst-Angelegenheiten, herrschaftl., Bestimmungen über das Porto und die Portofreiheit in selbigen. 1. 79—83. — 2. 384—388.
ienstboten, siehe Gesinde.
ienstbriefe, deren Beförderung mit der Post. 2. 327. — 3. 731.
ienstreisen, der Beamten, mit der ordinairen Post, Reisegelder-Liquidationen bei selbigen. 1. 6. — 4. 967. — Benutzung des Lohnfuhrwerks bei selbigen. 3. 745. — Siehe auch Fuhrkosten und Diäten.
)ienst-Stellen, siehe Anstellungen.
)ienst-Wohnungen der Staatsbeamten, Bestreitung der Unterhaltungskosten für selbige. 1. 5. — der Pfarrer und Schullehrer. 1. 151. — Beiträge zum Pensions-Fonds für selbige. 4. 871.
)iligencen, siehe Posten.
)ismembrationen, ländlicher Grundstücke, siehe letztere.
)ispositionsscheine; siehe Kassen-Verein.
)isziplinar-Verfahren gegen Staats-Diener, Kirchen- und Schulbeamte, siehe diese.
)isziplinen, philosophische und theologische, deren Studium auf Universitäten. 4. 1093—1097.
)ivisions-Kommandeurs, Vorspann-Gestellung für selbige bei Revuemärschen. 4. 1202.
)omainen-Gefälle, deren Ablösung in den neu und wieder erworbenen Landestheilen. 1. 20. — desgl. bei Grundstücks-Dismembration überhaupt. 4. 1041. — Berechnung des Goldagio's bei Ablösungen derselben. 2. 349.
)omainen-Güter, veräußerte, Vermerkung deren Ritterguts-Eigenschaft im Hypothekenbuche. 4. 990.
)omainen-Pächter, Fuhrenleistungen derselben zu Straßenbesserungen. 3. 916.
)omanial-Einsassen und Zinspflichtige, Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen von selbigen. 4. 995.
)omanial-Renten, kleine, deren Ablösung. 4. 992.
)ominien, Konkurrenz derselben bei Aufbringung der Vagabonden-Transportkosten ꝛc. 2. 540. seq. 3. 891. — Verpflichtung derselben zu Anlegung und Unterhaltung von Gefangen-Anstalten. 4. 1138. — Verpflichtung zu Abgaben an dieselben. 4. 1109.
)omizil, Feststellung desselben in Beziehung auf Armenpflege. 2. 570. — begründen Hirten und deren Familien. 3. 864. — Erwerbung desselben im Herzogthume Sachsen-Gotha. 3. 962. seq.
)orfs-Gerichtsleute, deren Amts-Einsetzung. 2. 473.
)orf-Schöppen,)orf-Schulzen } deren Vereidung und Amtseinsetzung. 1. 188. — 2. 472—475. — 3. 860—864. — 4. 1103. — Remuneration des Stellvertreters der letztern. 2. 473.
)rehorgelspieler, Ertheilung von Gewerbescheinen an selbige. 3. 905.
)ruck-Formulare, öffentlicher Behörden, deren Censur. 1. 217.
)uckpapier, Abgabe von selbigem. 1. 48.
)ukaten, deren Taxirung nach der Geld-Porto-Taxe. 3. 736.

E.

Eau de la Reine, deſſen Verkauf. 2. 615.
Edikten-Sammlung, Myliusſche, ſiehe letztere.
Eingaben, gemeinſchaftliche, mehrerer Gemeinden, Verbot derſelben. 2. 325. seq. — an Behörden, Portopflichtigkeit derſelben. 3. 734. 4. 1036.
Eingangs-Päſſe, ſiehe Päſſe.
Einquartierungs-Laſten, Heranziehung Königl. Gebäude zu ſelbigen. 1. 193. — Vertheilung derſelben. 2. 469.
Einquartierungs-Privilegien, deren Aufrechthaltung. 1. 193.
Elektricität, Anwendung derſelben bei Scheintodten. 2. 609.
Erbpachts-Müller, Exekutionsbefugniſſe der Magiſtrate gegen ſelbige. 2. 462.
Erbſchaftsfälle, Stempelſtrafen in ſelbigen. 2. 357.
Erzwäſchen, am Bleiberge, Polizei-Ordnung für ſelbige. 3. 722 — 730.
Etats, Kaſſen- prompte Einſendung derſelben. 4. 1054.
Exekutionen, deren Vollſtreckung in Beziehung auf rückſtändige Steuern und Abgaben, ſowie in Defraudations- und Kontraventions-Sachen. 1. 24—47. — 4. 1006. — Befugniß der Magiſtrate zu ſelbiger gegen ihre Erbpachts-Müller. 2. 462.

F.

Fähren, Verhütung von Unglücksfällen durch ſelbige. 1. 68.
Familien, erkrankte und hülfsbedürftige, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskoſten für ſelbige. 4. 1148.
Fäule, Krankheit der Schaafe; ſiehe letzt.
Federbetten, Hauſirhandel mit ſelbigen. 2. 586.
Feldmeßkunſt, Schulprüfung der derſelben ſich widmenden Kandidaten. 2. 454.
Ferien auf den Univerſitäten, ſiehe letz. und Schulferien.
Feſttage, deren Feier kann nicht gleichförmig angeordnet werden. 1. 170.
Feſtungen, Benutzung der Lehm- und Sandgruben innerhalb deren Rayons. 1. 214.
Feuer-Kaſſen-Gelder, deren Auszahlung nach vorangegangener polizeilichen Unterſuchung. 2. 561. seq.
Feuersbrünſte, vorſätzliche und fahrläßige, deren Verhütung. 2. 561—564. — polizeiliche Unterſuchung derſelben. 2. 561—565.
Feuer-Sozietät, Neumärkſche, anderweit. Abſchätzung der bei ſelbiger verſicherten Gebäude. 3. 898.
Feuer-Sozietäts-Reglement, Bergiſches und Coblenzer, deſſen Anwendung. 1. 237.
Feuer-Sprützen / Feuer-Sprützenhäuſer } auf dem Lande, Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Koſten derſelben. 3. 897.

Feuer-Versicherungen, kaufmännischer Waarenlager. 2. 565. seq.
Finanz-Verwaltung, im Allgemeinen. 1. 13. — 2. 346. — 3. 672. — 4. 990.
Fleisch, Einbringung desselben in die Städte, und Handel mit selbigem. 1. 269—274. — 2. 587. seq. — 4. 1164—1166. — Verbot des Aufblasens desselben. 3. 908.
Fleischer, siehe Schlächter.
Flindern, geräucherte, vorsichtige Zubereitung und Genuß derselben. 4. 1144.
Forderungen, an das ehemal. Großherzogthum Warschau, an die neu und wieder eroberten Provinzen ꝛc. siehe diese.
Forstarbeiten, als Strafen für Holzdiebstähle. 2. 359. seq.
Forstbeamte, Diäten derselben bei kommissarischen Geschäften. 1. 60.
Forstdienst, Vorbereitung zu selbigem und Anstellung in demselben. 1. 58. seq.
Forsten, königl., deren Schonung bei Vermessungen von Privat-Ländereien. 4. 1026. — Strafe für unbefugtes Hüten der Gänse in selbigen. 4. 1027. Siehe auch: Waldungen und Holzdiebstähle.
Forst-Geldstrafen, deren Beitreibung. 3. 721.
Forst-Referendarien, deren Anstellung. 1. 60.
Forst-Verwaltung. 1. 58. — 2. 358. — 3. 715. — 4. 1025.
Frauenzimmer, minderjährige, dürfen in Bordelle nicht aufgenommen werden. 2. 529.
Fremde, deren polizeiliche An- und Abmeldung. 3. 877. — der arbeitenden Klasse, deren Niederlassung in Berlin. 4. 1130.
Fremden-Polizei. 1. 220. — 2, 530. — 3. 883. — 4. 1127.
Fuhrenleistungen, der Domainenpächter zu Straßen Besserungen. 3. 916.
Fuhrkosten, Liquidation derselben in Regulirungs-Angelegenheiten der General-Kommissionen. 1. 117. — für Aerzte und Wundärzte. 1. 283. — für Impfärzte. 1. 290. seq. — Bescheinigung der Orts-Entfernungen rücksichtlich derselben. 2. 329. — für die Mitglieder der Gensdarmerie bei Versetzungen. 2. 482—485. — für Kreis-Sekretaire. 3. 651.

G.

Gänse, Strafe für deren unbefugtes Hüten in königl. Forsten. 4. 1027.
Garleder, mit selbigem kann kein Hausirhandel statt finden. 4. 1152.
Garnison-Bauwesen, dessen künftige Verwaltung durch die Militär-Intendanturen. 3. 949. seq.
Garnison-Verwaltung, Ueberweisung derselben an die Militär-Intendanturen. 3. 949. seq.
Gärtner-Lehr-Anstalt, zu Schönberg und Potsdam, Verwaltungspläne für selbige. 1. 127—140. — Portofreiheit für selbige. 1. 71.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

Bhatt, Ajay, Tushar Saxena, Edward Kaftan, and Ann Harper Bhatt. 2021. "Understanding Customer Experience in Digital Retail: A Review and Future Research." *International Journal of Electronic Commerce* 25 (1): 1–24.

französische Strafgesetz noch gilt. 3. 870. — für Holzdiebstähle, deren Einziehung und Verrechnung. 4. 1025. — in Hausir-Kontraventions-Fällen. 4. 1152—1155. Siehe auch Strafen.

Geldzahlungen, deren Leistung bei den Regier. Haupt- und den Spezial-Kassen. 1. 14. — 3. 672—678. — 4. 999—1004. — in preuß. Kourant für alt schwedisch-pommersches. 3. 677. — desgl. an städtische Kassen. 2. 464. — deren Leistung an die Königl. Postkassen. 4. 1033. — an Beamte, siehe Besoldungen.

Gemeinde-Aemter, Verpflichtung zur Annahme derselben in standesherrlichen Gebieten. 4. 1102.

Gemeindehäuser, Ausübung der Schankwirthschaft in selbigen. 4. 1167. seq.

Gemeinheits-Theilungen, Rekurs-Verfahren in selbigen. 1. 125. — Verbindung der geometrischen Arbeiten bei selbigen mit denen Behufs der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters. 2. 401—404. — Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen in selbigen. 2. 404—408. — Verfahren bei Ausführung derselben von Seiten der Kirchen- und Schul-Inspektionen. 4. 1040.

Gendarmen, können keine Gebühren für Verhaftungen auf gerichtliche Requisitionen erhalten. 4. 1118. — Führung der gegen selbige eröffneten Untersuchungen. 4. 1119. — Liquidation der baaren Auslagen in letztern. 3. 867. — Gebrauch der Waffen von selbigen bei Widersetzlichkeiten in ihren Dienst-Funktionen. 1. 202. seq. — Soldzahlung an selbige während der Suspension ab officio. 1. 204. — desgl. wegen Belohnung des Stellvertreters. 1. 205. provisorisch angestellte, Ertheilung von Dienstzeugnissen für selbige. 2. 479. — Zahlungen von Denunzianten-Prämien an selbige. 2. 490. — Veränderungen in der Dislokation derselben. 2. 481. — 3. 865. — Dienstleistungen derselben in Civilkleidern. 3. 866. — Liquidation und Anweisung der Versetzungskosten für die Mitglieder derselben. 2. 482—485. — verstorbene, Zahlung des Gnaden-Monats an deren Hinterbliebene. 1. 208. — 2. 485. — Grenz-, Dienstverrichtungen derselben. 4. 1117. — Hülfs-Gendarmen, deren Anstellung in den Rheinprovinzen. 1. 206.

Gendarmerie, Besetzung vakanter Stellen in selbiger. 2. 478. — Diäten-Bewilligung für selbige. 3. 866. — Patrouillen-Bescheinigungen bei selbiger. 4. 1115. — Umänderung derselben im Königreiche Würtemberg in ein Landjäger-Korps. 4. 1203. seqq. Siehe auch Gendarmen.

Gendarmerie-Offiziere, Gnadenbewilligungen für deren Hinterbliebene. 2. 485.

General-Kommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Erstattung der Porto-Auslagen in deren Angelegenheiten. 1. 81. — Beamten-Anstellung durch selbige. 1. 115. — Siehe auch gutsherrliche ꝛc. Verhältnisse.

Gerichtsherren, Ausübung des polizeilichen Strafrechts von selbigen. 1. 210.
Gesanglehrer, deren Annahme bei Gymnasien. 3. 835.
Geschichtskunde, Pommersche, Stiftung einer Gesellschaft für selbige. 4. 1047—1054.
Gesetzgebung, inländische. 1. 1. — 2. 325. — 3. 647. — 4. 965. — ausländische. 1. 311. — 2. 623. — 3. 955. — 4. 1203.
Gesetz-Sammlung, Verkaufs-Preise für selbige. 1. 11.
Gesinde, Befugniß der Herrschaften zur Durchsuchung dessen Behälter. 4. 1140. — ländliches, Bestimmung der Antritts- und Abgangszeit für selbiges. 3. 879.
Gesindedienst, Zulassung fremder Juden und Jüdinnen zu selbigem. 1. 200.
Gesinde-Entlassungsscheine, deren Ausstellung. 4. 1120. seq. — deren Beglaubigung. 3. 880. — Gebüren-Entrichtung für letztere. 4. 1122.
Gesinde-Ordnung, deren Einführung in die Provinz Westphalen kann noch nicht statt finden. 3. 879.
Gesundheitskräuter, Liebersche, deren Verkauf. 3. 927.
Getränke-Zwangs-Verlagsrechte, deren Anwendung. 2. 590.
Getreide-Miethen, deren Aufstellung in der Nähe von Gebäuden. 4. 1142.
Getreide-Vorräthe, Anlegung von Leihanstalten auf Unterpfand von erstern. 4. 1046.
Gewerbe, für öffentliche Darstellungen konzessionirte, ortspolizeiliche Beschränkung derselben. 1. 255. — Gewerbe-Steuer-Entrichtung für selbige. 3. 904. seq. — 4. 1157. seq. — vereinte, Gewerbesteuer-Entrichtung für deren Betrieb. 2. 351.
Gewerbe-Kontraventionen, siehe Hausir-Kontraventionen und Gewerbe-Steuer.
Gewerbe-Polizei. 1. 254. — 2. 575. — 3. 903. — 4. 1150.
Gewerbescheine, deren Ertheilung an Ausländer. 1. 221. — 4. 1161. — desgl. an ausländische Juden. 1. 221. — desgl. an Drehorgelspieler. 3. 905. — sind zum Betriebe des Abdeckergewerbes nicht erforderlich. 3. 913. — deren Ausstellung auf verschiedenartige Waaren. 4. 1153. — deren Ertheilung zum Hausirhandel. 4. 1151. 1156. seq. — desgl. auf Waarenbestellungen. 4. 1160. — Ausdehnung derselben auf die Stadt Berlin. 4. 1158. seq. — zum Hausirhandel mit Töpferwaaren. 4. 1162. — desgl. mit Perückenmacher-Waaren. 4. 1163. — deren Lösung von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern. 4. 1164. — deren Ertheilung zum Viehschnitt. 1. 268. — 4. 1174. — desgl. an Dammsetzer u. Pflasterer. 4. 1175. Siehe auch Hausirhandel.
Gewerbe-Steuer, Grundsätze für deren Erhebung, nach dem Circul. v. 10. Nov. 1820. 3. 680—702. — 4. 1157. seq. — Berechnung und Ablieferung der Strafgelder rücksichtlich derselben. 4. 1022. — der Branntweinbrenner. 1. 49. — für den Betrieb vereinter Gewerbe. 2. 351. — der

Bible, and Common Prayer, 1 Jac. 1. c. 25. 1 Car. 1. c. 1. 3 Car. 1. c. 3. 1 Will. & Mar. c. 8. 1 Geo. 1. c. 13. 1 Geo. 2. c. 13. 1 Geo. 3. c. 23. 25 Geo. 3. c. 30. 31 Geo. 3. c. 32. 39 Geo. 3. c. 55. 43 Geo. 3. c. 30. 44 Geo. 3. c. 43. 45 Geo. 3. c. 28. 46 Geo. 3. c. 37. 48 Geo. 3. c. 69. 49 Geo. 3. c. 126. 51 Geo. 3. c. 29. 52 Geo. 3. c. 146. 54 Geo. 3. c. 156. 55 Geo. 3. c. 101. 56 Geo. 3. c. 123. 57 Geo. 3. c. 99. 58 Geo. 3. c. 45. 59 Geo. 3. c. 129. 60 Geo. 3. & 1 Geo. 4. c. 7. 1 Geo. 4. c. 63. 3 Geo. 4. c. 72. 4 Geo. 4. c. 76. 5 Geo. 4. c. 61. 6 Geo. 4. c. 50. 7 Geo. 4. c. 64. 9 Geo. 4. c. 31. 10 Geo. 4. c. 7. 11 Geo. 4. & 1 Will. 4. c. 36. 1 Will. 4. c. 22. 2 & 3 Will. 4. c. 115. 3 & 4 Will. 4. c. 73. 4 & 5 Will. 4. c. 76. 5 & 6 Will. 4. c. 62. 6 & 7 Will. 4. c. 85. 7 Will. 4. & 1 Vict. c. 78. 1 & 2 Vict. c. 106. 2 & 3 Vict. c. 49. 3 & 4 Vict. c. 113. 4 & 5 Vict. c. 81. 5 & 6 Vict. c. 100. 6 & 7 Vict. c. 77. 7 & 8 Vict. c. 59. 8 & 9 Vict. c. 107. 9 & 10 Vict. c. 59. 10 & 11 Vict. c. 98. 11 & 12 Vict. c. 63. 12 & 13 Vict. c. 49. 13 & 14 Vict. c. 97. 14 & 15 Vict. c. 99. 15 & 16 Vict. c. 100. 16 & 17 Vict. c. 137. 17 & 18 Vict. c. 81. 18 & 19 Vict. c. 119. 19 & 20 Vict. c. 119. 20 & 21 Vict. c. 77. 21 & 22 Vict. c. 95. 22 & 23 Vict. c. 32. 23 & 24 Vict. c. 142. 24 & 25 Vict. c. 100. 25 & 26 Vict. c. 108. 26 & 27 Vict. c. 125. 27 & 28 Vict. c. 74. 28 & 29 Vict. c. 122. 29 & 30 Vict. c. 77. 30 & 31 Vict. c. 135. 31 & 32 Vict. c. 119. 32 & 33 Vict. c. 91. 33 & 34 Vict. c. 75. 34 & 35 Vict. c. 112. 35 & 36 Vict. c. 94. 36 & 37 Vict. c. 66. 37 & 38 Vict. c. 77. 38 & 39 Vict. c. 66. 39 & 40 Vict. c. 54. 40 & 41 Vict. c. 43. 41 & 42 Vict. c. 73. 42 & 43 Vict. c. 78. 43 & 44 Vict. c. 42. 44 & 45 Vict. c. 68. 45 & 46 Vict. c. 50. 46 & 47 Vict. c. 39. 47 & 48 Vict. c. 54. 48 & 49 Vict. c. 69. 49 & 50 Vict. c. 32. 50 & 51 Vict. c. 48. 51 & 52 Vict. c. 42. 52 & 53 Vict. c. 63. 53 & 54 Vict. c. 67. 54 & 55 Vict. c. 73. 55 & 56 Vict. c. 32. 56 & 57 Vict. c. 61. 57 & 58 Vict. c. 45. 58 & 59 Vict. c. 60. 59 & 60 Vict. c. 56. 60 & 61 Vict. c. 65. 61 & 62 Vict. c. 37. 62 & 63 Vict. c. 46. 63 & 64 Vict. c. 62. 64 & 65 Vict. c. 48. 65 & 66 Vict. c. 71. 66 & 67 Vict. c. 52. 67 & 68 Vict. c. 63. 68 & 69 Vict. c. 65. 69 & 70 Vict. c. 59. 70 & 71 Vict. c. 39. 71 & 72 Vict. c. 58. 72 & 73 Vict. c. 42. 73 & 74 Vict. c. 62. 74 & 75 Vict. c. 61. 75 & 76 Vict. c. 42. 76 & 77 Vict. c. 63. 77 & 78 Vict. c. 62. 78 & 79 Vict. c. 63. 79 & 80 Vict. c. 65. 80 & 81 Vict. c. 65. 81 & 82 Vict. c. 67. 82 & 83 Vict. c. 61. 83 & 84 Vict. c. 64. 84 & 85 Vict. c. 67. 85 & 86 Vict. c. 63. 86 & 87 Vict. c. 65. 87 & 88 Vict. c. 65. 88 & 89 Vict. c. 62. 89 & 90 Vict. c. 65. 90 & 91 Vict. c. 62. 91 & 92 Vict. c. 62. 92 & 93 Vict. c. 63. 93 & 94 Vict. c. 60. 94 & 95 Vict. c. 60. 95 & 96 Vict. c. 59. 96 & 97 Vict. c. 59. 97 & 98 Vict. c. 59. 98 & 99 Vict. c. 59. 99 & 100 Vict. c. 59. 100 & 101 Vict. c. 59.

Printed by Eyre and Strahan, Printers to the King's most Excellent Majesty.

1801. An Act for the more effectual Punishment of Persons who shall be guilty of Perjury or Subornation of Perjury in Affidavits to be used in the Courts of Chancery, Exchequer, King's Bench, Common Pleas, and Admiralty, in England. [Local and Personal.]

Bäckerei, Gründung und Betrieb 1 ff., 5 ff. — Ein-
richtung 1 ff. — Betriebsmittel 2 ff. — Betriebsräume 3 ff.
— Betriebsleitung 4. — Betriebsarbeiten 5 ff. — Betriebs-
kontrolle 6 ff.
Bäckereibetrieb, Gründung 1 ff., 5 ff.
Bäckereibetriebsleitung, Aufgaben 4. — Betriebsmittel 2 ff.
— Betriebsräume 3 ff. — Einrichtung 1 ff. — Kontrolle 6 ff.
Bäckereibetriebsmittel, Aufgaben 2. — Beschaffung 2. —
Bedarf 2. — Einrichtung 1 ff. — Kontrolle 6 ff. — Lagerung
2. — Verwaltung 2. — Wartung 2.
Bäckereibetriebsräume, Aufgaben 3. — Einrichtung 3. —
Kontrolle 6 ff. — Lage 3. — Verwaltung 3.
Bäckereiräume, Einrichtung 3. — Kontrolle 6 ff. — Lage
3. — Verwaltung 3.
Bäckereiverwaltung, Aufgaben 4. — Betriebsmittel 2. —
Betriebsräume 3. — Betriebsarbeiten 5 ff. — Kontrolle 6 ff.
Backfähigkeit, Bestimmung durch Backversuch 10 ff.
Backfähigkeitsbestimmung durch Backversuch 10 ff.
Backfähigkeitsprüfung durch Backversuch 10 ff.
Backversuch, Backfähigkeitsbestimmung 10 ff. — Back-
fähigkeitsprüfung 10 ff.
Backwaren, Kontrolle 6 ff. — Verwaltung 4.
Betriebsleitung, Aufgaben 4. — Bäckerei 4. — Kontrolle
6 ff. — Verwaltung 4.
Betriebsmittel, Aufgaben 2. — Bäckerei 2. — Beschaffung
2. — Bedarf 2. — Einrichtung 1 ff. — Kontrolle 6 ff. —
Lagerung 2. — Verwaltung 2. — Wartung 2.
Betriebsräume, Aufgaben 3. — Bäckerei 3. — Einrichtung
3. — Kontrolle 6 ff. — Lage 3. — Verwaltung 3.

D

Dauerbrötchen, vom Backversuch 11 ff.
Dauerbrötchenversuch 11 ff.
Dauerbrötchenversuch, Backversuch, Backversuch, Dauer-
brötchenversuch.
Dauer-, siehe auch Backversuch, Dauerbrötchenversuch.
Dauerversuch, siehe Backversuch, Dauerbrötchenversuch.

Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juli 1904 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S. 213, Anwendung finden.

Die Verordnung vom 15. Juli 1904 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S. 213, findet auf Anlagen, in denen Azetylen in Mengen von mehr als 5 kg in der Stunde hergestellt wird, Anwendung

Kandidaten, Beherbergung derselben von Studierenden auf Universitäten. 3. 833. — Zurückstellung derselben vom Militairdienste. 3. 938. — des Predigt-Amts, Wahlfähigkeits-Zeugnisse derselben. 1. 149. — Verzeichniß-Einsendung von selbigen. 1. 172. — deren Prüfung. 3. 782. — 4. 1061. seq. — der Baukunst, deren architektonische Prüfung n. 3. 914. — des Schulamts, Verzeichniß-Einsendung von selbigen. 1. 172. — 3. 781. — deren Prüfung. 4. 1097. — des katholisch-geistl. Standes, deren Anstellung. 3. 794.

Kanzlei-Gebühren, Ministerial-, deren Einziehung und Einsendung. 1. 9.

Kassen, öffentliche, Zahlungs-Leistungen aus selbigen. 1. 14. — 3. 672—678. — 4. 999—1004. — städtische, desgl. 2. 464.

Kassen-Anweisungen, Kassen-Billets ꝛc. } deren Versendung mit der Post. 2. 378. seq. — Zahlungen in selbigen an die königl. Postkassen. 4. 1033.

Kassen-Etats, siehe letztere.

Kassen-Revisionen, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 346. — deren Anwendung bei Stifts-Kassen. 1. 13. — 2. 413. — desgl. bei Kirchen-Schul-Kassen. 2. 413.

Kassen-Verein, kaufmännischer, in Berlin, Stempelabgabe von dessen Dispositionsscheinen. 2. 353.

Kastrirer, siehe Viehschnitt.

Kataster, siehe Grundsteuer.

Katechumenen, Unterrichts-Ertheilung an selbige. 4. 1063.

Kinder, Zahlung der Erziehungs-Gelder, für selbige. 4. 1001. — Gnaden-Monats-Bewilligung bei letztern. 1. 8. — 3. 654. — Militair-Verpflegungs-Gelder für selbige. 1. 309. — von Bordellwirthen, sollen außer dem Bordellhause erzogen werden. 2. 530.

Kirchen, Beitragspflichtigkeit derselben zu den Kosten für Feuersprützen und Sprützenhäuser auf dem Lande. 3. 897. — desgl. zur Armen-Unterhaltung. 3. 902. — Wahrnehmung deren Rechte bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. 4. 1040.

Kirchen-Bauten, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 154.

Kirchen-Beamte, Disziplinar-Verfahren gegen selbige. 3. 784. — 4. 1058—1061.

Kirchen-Bücher, deren Einrichtung und Führung. 1. 155—160.

Kirchen-Matrikel, deren Anfertigung. 3. 795.

Kirchen-Rechnungen, Verfahren bei deren Revision. 1. 160 — 169.

Klassen-Steuer, Berechnung und Ablieferung der Strafgelder aus selbiger. 4. 1022.

Kleidungs-Stücke, können weder mit der Post noch durch Fuhrleute nach Polen eingeführt werden. 1. 73.

Kohlenbrenner, Niederlassungen derselben, in Waldungen. 3. 719.

Kollekten, Kirchen- und Haus-, Umtausch der bei selbigen eingehenden fremden Münzsorten. 1. 154.

Kommissionshandel, der Kaufleute, dessen Betrieb in Neuvorpommern. 3. 909.

Kommunal-Bedürfnisse, (Beiträge, Lasten,) deren Aufbrin-

gung in den Städten. 1. 192. — 4. 1112. — Heranziehung der Staatsdiener und Beamten zu selbigen. 1. 194—199. — 2. 465. — 3. 853. 858. — 4. 1107. — desgl. der Magistrats-Beamten. 3. 856. — persönliche, Nichtverpflichtung auswärts wohnender Grundbesitzer zu Leistung derselben. 2. 468.
Kommunal-Verwaltung, Kontrolle derselben. 4. 1105.
Kommunal-Wesen. 1. 188. — 2. 460. — 3. 847. — 4. 1101.
Konditoreien, sollen von Schülern nicht besucht werden. 1. 182.
Konfirmation der Jugend, Vorschriften für selbige. 4. 1063.
Konkurs-Sachen, Prozeßstempel in selbigen. 2. 356.
Kourant, alt schwedisch-pommersches, dessen Verhältniß zu dem preuß. Kourant. 3. 677.
Kraftmehl, von Kartoffeln, dessen Besteurung. 1. 52.
Kranke, arme, deren Behandlung und Deckung der Kurkosten für selbige. 2. 572. — 4. 1148.
Krankenfuhren, Anordnungen rücksichtlich derselben. 1. 251.
Krankheiten, ansteckende, Liquidation der bei selbigen entstehenden Kosten. 2. 605.
Kreis-Chirurgen, siehe Wundärzte.
Kreisphysiker, Remuneration derselben für die Visitation der Apotheken. 1. 286. — können bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Medizinalpersonen keine Diäten und Gebühren liquidiren. 1. 287. — Revision und Festsetzung deren Reisekosten-Liquidationen. 2. 599. — ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten durch selbige. 3. 949. — Gnaden-Monat für deren Hinterbliebene. 3. 919.
Kreis-Sekretaire, Diäten- und Fuhrkosten-Bewilligung für selbige. 3. 650—652. — Ansprüche derselben auf die eingehenden Paßgebühren. 4. 1129.
Kreis-Thierärzte, siehe letz.
Kreuz, eisernes, Erbberechtigte zu selbigem haben auf Invaliden-Wohlthaten keinen Anspruch. 3. 948. — Ablegung desselben bei Ecleidung von Korrektionsstrafen. 4. 987.
Kriegs-Reservisten, bedürfen keines Militair-Heirathe-Konsenses. 1. 169.
Kriminal-Justiz-Fonds, Bestreitung der Transportkosten für Verbrecher aus demselben. 2. 541.
Kultus. 1. 149. — 2. 410. — 3. 781. — 4. 1054.
Kunstreiter, konzessionirte, polizeiliche Beschränkung derselben rücksichtlich ihrer Darstellungen. 1. 255.
Kuppelei, deren Bestrafung. 3. 882.
Kurhessen, siehe Hessen.
Kurkosten, für erkrankte Handwerksgesellen, deren Erstattung. 1. 253. — 2. 575. — 3. 903. — für arme Kranke, deren Deckung. 2. 572. — für erkrankte hülfsbedürftige Familien. 4. 1148.
Kurmärkische Interimsscheine und Obligationen, deren Verifizirung. 1. 101—103.
Kurschmiede, siehe Thierärzte.
Küsterhäuser, deren bauliche Unterhaltung in den Filial-Dörfern. 1. 186.

L.

Lampenversorger-Stellen, städtische, deren Besetzung mit Militair-Invaliden. 3. 849.
Landarmenhaus, im Potsdamschen Regierungs-Bezirk, Unterbringung von Vagabonden in selbiges. 4. 1134.
Landjäger-Korps, dessen Errichtung im Königreiche Würtemberg, in Stelle der Gendarmerie. 4. 1203. seqq.
Landkarten, deren Censur. 2. 514.
Landräthe, Verwendung der für ihre Schreiber bewilligten Fixorum. 1. 5. — 2. 331. — 3. 650. — sind auf ihren Dienstreisen von der Lohnfuhrabgabe zur Postkasse befreiet. 3. 745. — Revision der Kommunal-Verwaltung durch selbige. 4. 1105. — Beaufsichtigung der Polizei-Verwaltung in den Städten durch selbige. 4 1114.
Landräthliche Aemter, Verwendung der bei selbigen aufkommenden Paßgebühren. 4. 1129.
Landwehr, Servis für selbige während der Uebungszeit. 1. 308. — Verschreibung möglichst wohlfeiler Arzneimittel für selbige. 2. 614. — Strafverfahren bei dem Ausbleiben von deren Uebungen. 3. 939. — Verpflegung derselben während des Arrestes und während des Aufenthalts bei einer Straf-Sektion. 4. 1198—1199. — deren Verschönerung durch freiwillige Gaben. 4. 1197. — Gerichtsbarkeit derselben und Verfahren bei Untersuchungen gegen selbige. 3. 941—948. — über die Rechtsverhältnisse derselben, Schrift von Carl Friccius. 1824. 2. 642.
Landwehr-Kavallerie-Stämme, Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde aus selbigen. 1. 307.
Landwehrmänner, Gerichtsbarkeit derselben und Verfahren bei Untersuchungen gegen selbige. 3. 941—948. — beurlaubte, bedürfen keines Heirathskonsenses. 1. 169. Siehe auch Landwehr.
Landwehr-Offiziere, zur Uebung einkommende, Servis-Zuschüsse für selbige. 1. 307. — Gerichtsbarkeit derselben und Untersuchung gegen selbige. 3. 941—948. — deren Beitritt zu einer der beiden Wittwen-Kassen. 4. 1195.
Lebensmittel, deren Einbringung in die Städte und Verkauf in selbigen. 1. 269—275. — 2. 587—589. — 4. 1163—1165.
Lebens-Rettungs-Prämien, Bewilligung und Zahlung derselben. 2. 557—559. — siehe auch Scheintodte.
Legitimations-Karten, einstweiliger Verbrauch der von selbigen vorhandenen Formulare. 2. 530.
Lehmgruben, deren Benutzung, innerhalb der Festungs-Rayons. 1. 214.
Lehr-Anstalten, öffentliche, deren Beaufsichtigung. 2. 435. S. auch Schulen und Universitäten.
Lehrbriefe, deren Ausfertigung für ausgelernte Jäger. 3. 715.
Lehrer, öffentliche, deren Anstellung und Beaufsichtigung. 2. 435. — 3. 833. — Hülfs-, deren Annahme bei Gymnasien, 3. 835. — an gelehrten Schulen, deren Verhält-

nisse, Rechte und Pflichten. 4. 1082. seqq. Siehe auch Schullehrer.
Leichen, Verbot des Beisetzens derselben in den Kirchen, Grüften. 3. 814. — aufgefundene, Kosten für deren Beerdigung. 4. 1149.
Leichenreden, deren Haltung auf öffentlichen Begräbnißplätzen. 1. 170.
Leichter-Schiffer, Gewerbe-Steuer-Entrichtung von selbigen. 2. 352.
Leihanstalten, deren Anlegung auf Unterpfand von Getraide-Vorräthen. 4. 1046.
Leihbibliotheken, polizeiliche Beaufsichtigung derselben. 3. 872. — desgl. in besonderer Beziehung auf Schulen nnd Gymnasien. 4. 874. 1088—1093.
Leinewand, gute Verfertigung derselben. 1. 142.
Leinsaamen, reichliche Gewinnnng desselben. 1. 140.
Leseholz, siehe Holz.
Liebersche Gesundheitskräuter, deren Verkauf. 3. 927.
Lieder, colportirte u. sonst feil gebotene, deren Censur u. Stempelung. 1. 218.
Literatur, staatswissenschaftliche. 2. 638.
Lithographirte Schriften, sind der Censur unterworfen. 1. 217. (Siehe auch Steinschrift-Druckereien.)
Lohnfuhrleute, Abgabe-Entrichtung von selbigen an die königl. Postkassen. 1. 86—96. — 2. 388—396. — 3. 742—751. — Bestrafung der desfallsigen Kontraventionen. 1. 89—96. — 2. 393. — 3. 748.
Lohnfuhrscheine, deren Ausfertigung und Lösung. 1. 88. 93. seq. — 2. 389. seq. — 3. 748.
Lohnversicherungsscheine, Stempelpflichtigkeit derselben. 2. 355.
Lootsen, Instruktion für deren Prüfung. 1. 257—266.
Lungenseuche des Rindviehes, deren Verhütung und Heilung. 4. 1183. seqq.

M.

Maaße, Eichung und Stempelung derselben. 4. 1171. — technische Revision derselben. 4. 1173. — Verwendung der Strafgelder für Kontraventionen rücksichtlich derselben. 2. 488. seq.
Maaß- (und Gewichts-) Ordnung, deren Publikation in der Provinz Westphalen. 4. 1171.
Magistrate, Exekutions-Befugnisse derselben gegen ihre Erbpachts-Müller. 2. 462. — Sportuliren derselben in Parthei-Sachen. 2. 463.
Magistrats-Beamte, deren Beiträge zu den Kommunal-Lasten. 3. 856.
Maischbottiche, deren Gebrauch. 3. 707.
Maischbottich-Steuer, deren Erhebung und Einführung in Stelle des Blasenzinses. 1. 48. — 3. 705. seq.
Malzschroot, dessen Versteuerung. 1. 50. — 3. 705. — Verfah-

ren bei Steuer-Kontraventionen rücksichtlich derselben. 4. 1020.
Marketender, Gewerbebetrieb derselben. 3. 908.
Märkte, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, Verkauf ländlicher Erzeugnisse auf selbigen, siehe Lebensmittel; desgl. Jahrmärkte.
Marktgelder, deren Erhebung. 1. 276.
Matrikel, Kirchen- Pfarr- und Schul-, deren Anfertigung. 3. 795—812.
Medizinal-Beamte, Zuziehung der Kreisphysiker bei Disziplinar-Untersuchungen gegen erstere, ohne Bewilligung von Diäten und Gebühren. 1. 287. — gerichtliche, Gebühren-Bewilligung für selbige aus dem Kriminal-Fonds. 1. 289. — Revision und Festsetzung der Reisekosten-Liquidationen derselben. 2. 599. — gemeinschaftliche Reisen derselben mit den richterlichen Beamten. 3. 918. — Befreiung derselben von den Pensions-Beiträgen. 4. 981.
Medizinal-Personen-Taxe, vom 21. Jun. 1815, Deklarationen derselben. 1. 282—286.
Medizinal-Wesen. 1. 282. — 2. 599. — 3. 917. — 4. 1177.
Mehl, dessen Einbringung in die Städte, und Handel mit selbigem. 1. 269—275. — 2. 587. seq. — 4. 1164. — Kommissionshandel mit selbigem. 2. 588. — dessen Versendung zur See nach dem Auslande. 4. 1018.
Meilen-Gelder, deren Bewilligung bei Vagabonden ꝛc. Transporten. 1. 228. seq.
Meisterrecht, der Handwerker, Gewerbebetrieb auf selbiges. 2. 579.
Mekkenburg-Strelitz, Großherzogthum, Verordnung über den Besuch der dortigen Jahrmärkte durch Ausländer. 2. 623. — Verordnung über die Besteuerung fremder Wollfabrikate in selbigem. 2. 636.
Mennoniten, Erwerbung von Grundeigenthum durch selbige. 1. 189. — 2. 475. — deren Verhältnisse in den neuen Distrikten Westpreußens. 2. 475.
Miethen, (Getraide- Heu- und Stroh-) deren Aufstellung in der Nähe von Gebäuden. 4. 1142.
Miethskutscher, siehe Lohnfuhrleute.
Militair-Aerzte, Befugnisse derselben zur Civil-Praxis. 4. 1177.
Militair-Arrestaten, deren Verpflegung auf dem Transport. 2. 618. — Erstattung der Transportkosten für selbige. 4. 1134.
Militair-Bekleidungsgegenstände, Portopflichtigkeit derselben. 2. 367.
Militair-Chirurgen, siehe Letz.
Militair-Dienst, Leistung desselben von den auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute. 1. 297. — dessen Leistung als Chirurgen bei dem stehenden Heere, der Kriegs-Reserve und der Landwehr. 1. 300. 3. 937. — dreijähriger, Entlassung aus selbigem vor der Ablaufs-Zeit. 1. 301. — Verheirathung und Ansäßigmachung dispensiren von selbigem nicht. 2. 617. — Bestimmungen über die freiwillige Ableistung

Bellmer, J. Ludwig, — Verein deutscher Ingenieure
Berg- und Hüttenmänner, Verein deutscher Ingenieure
Bergmann, Julius, — Verein deutscher Ingenieure
Bergmann, Julius, — Verein deutscher Ingenieure
Bergmann, Julius, —

Niederlande, Königreich, Gesetz über die Organisation der Strafanstalten in selbigem. 1. 312—324.
Notarien, können als Beigeordnete der Burgemeister nicht fungiren. 3. 847. — Nicht-Anwendung des Stempels bei deren Informations-Protokollen. 1. 55.

O.

Obduktionen, Leitung derselben bei Kriminal-Untersuchungen. 2. 611. — Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über selbige. 1. 54.
Ober-Präsidium, von Ost- und Westpreußen, Vereinigung desselben. 2. 328.
Oehlmühlen, Vorkehrungen an selbigen zur Verhütung von Unglücksfällen. 2. 559.
Oekonomie-Kommissarien, Spezial-, und Gehülfen ꝛc., deren Anstellung. 1. 115.
Offiara (Grundabgabe im Großherzogthume Posen), deren Erhebung. 2. 470.
Offiziere, Vorspann-Gestellung für selbige. 1. 308. — desgl. Reitpferde. 1. 309. — Hülfsleistungen für selbige bei militairischen Vermessungen. 2. 619. — Dienstreisen derselben durch Lohnfuhrwerk. 3. 745. seq.
Offizier-Kordons } dürfen zur Civil-Uniform nicht getra-
Offizier-Porte-épee } gen werden. 4. 966.
Oleum galbani und macidis, Gewicht derselben. 1. 296.
Ordnungs-Polizei. 1. 213. — 2. 514. — 3. 872. — 4. 1120.
Orts-Tafeln, deren Aufstellung in Dörfern und Flecken. 1. 213.

P.

Päckereien, deren Versendung mit der Post. 2. 380. — desgl. nach auswärtigen Staaten. 2. 380. seq. — desgl. nach dem Braunschweigschen. 3. 735. — steuerpflichtige des Auslandes, deren Controllirung durch die Steuerämter. 3. 735. Siehe auch Geld-Sendungen.
Pamphlets, kolportirte und sonst feil gebotene, deren Censur und Stempelung. 1. 213.
Papiere, geldwerthe, deren Versendung durch die Post. 2. 378. seq. — deren Taxirung auf den königl. Baierschen Posten. 1. 69. Siehe auch: Staatsschulden, Staatsschuldscheine ꝛc.
Parochien, neue, deren Errichtung. 1. 152.
Pässe, deren Ertheilung zu Reisen in's Ausland auf ein Jahr. 1. 220. — desgl. zu Reisen nach Polen. 1. 222. — für Studierende. 2. 417. seq. 424. 440. seq. — Eingangs-, deren Lösung von Gewerbe treibenden Ausländern. 1. 221. — von ausländischen Behörden ausgestellt, Gültigkeit derselben in Beziehung auf deren Dauer. 2. 531. — für Handwerksgesellen zu Reisen in's Ausland. 4. 1127. — ausländische, in fremden Sprachen abgefaßte, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 532. — 3. 883. — Auswande-

rungs=, militairpflichtiger Seefahrender, Abnahme derselben. 2. 533. — Wander=, ausländischer Handwerksgesellen. 2. 534. — desgl. jüdischer Handwerksgesellen. 2. 535. — beschränkte (Reise=Routen, Zwangs=Pässe) deren Ausstellung. 3. 884—886. — 4. 1128.

Paß=Formulare, deren Gebrauch. 2. 530. — 3. 884.

Paß=Gebühren, deren Verwendung. 4. 1129.

Paß=Gesetz, preuß.. Erläuterungen ꝛc. zu selbigem, ein Handbuch von C. T. E. Heinze. 1823. 2. 641.

Paß=Polizei. 1. 220. — 2. 530. — 3. 883. — 4. 1127.

Patrouillen=Dienst, bei der Gendarmerie, Ausstellung von Bescheinigungen darüber. 4. 1115.

Pensionen, Vorschläge zu deren Bewilligung. 1. 7. — können Wittwen verstorbener und schon pensionirter Staatsdiener nicht erhalten. 2. 333. — deren Zahlung aus Staatskassen. 4. 999. seq. — deren Bewilligung für städtische Beamte. 3. 850—853. — desgl. für städtische Servisbeamte. 3. 852. — deren Zahlung an Wittwen aus den Wittwen=Kasse. 4. 987. 1196.

Pensions=Fonds, Abzüge für selbigen von den Besoldungen der Staatsdiener. 4. 967—981. — solche finden von Neben=Einkünften aus Kommunal=Kassen nicht=statt. 4. 981. — Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Kreis=Medizinal=Beamten von selbigen. 4. 981.

Perückenmacher=Waaren, Hausirhandel mit selbigen. 4. 1163.

Pfandbriefe, schlesische, Amortisation der verlornen. 3. 774. seq.

Pfandgelder, bei Jagd=Kontraventionen, deren Erlegung und Verwendung. 3. 718.

Pfarr=Bauten, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 154.

Pfarrer, in standesherrlichen Gebieten, Eidesformel für selbige. 2. 410. Siehe auch Geistliche.

Pfarrereien, Ablösung der Erbzins= oder Erbpachtsrechte, sowie die Verwandlung von Natural=Leistungen ꝛc. in Geldrenten bei selbigen. 3. 813.

Pfarr=Matrikel, deren Anfertigung. 3. 795.

Pfarr=Wittwen= und Waisen=Versorgungs=Anstalt, deren Errichtung in Rhein=Hessen. 3. 955.

Pflanzen, Hausirhandel mit selbigen durch Ausländer. 2. 585.

Pflug, Brabanter, Vorzüge und Mittel zur Verbreitung desselben. 3. 777.

Pharmazeuten, siehe Apotheker.

Pochwerke am Bleiberge, Polizei=Ordnung für selbige. 3. 722—730.

Polen, Königreich, in selbiges dürfen keine Kleidungsstücke eingeführt werden. 1. 73. — Paß=Ertheilung zu Reisen in dasselbe. 1. 222. — Auslieferung von Verbrechern an dasselbe. 1. 229. — Verhütung des Einschleichens von Juden aus selbigem. 1. 57. seq. — 2. 535. — 4. 1138. — Zahlungen aus Cessionen von Schatz=Assekuranzen und Hypotheken=Obligationen in selbigem. 1. 311. — Errichtung einer Central=Liquidations=Kommission für selbiges. 3. 655—669. — Anmeldung der in selbigem hypothezirten Kapitalien nebst Zinsrückständen. 3. 669. 4. 989. — Ge=

brauch des Stempelpapiers zu Eingaben an die Central-Liquidations-Kommission. 3. 671.
Polizei, im Allgemeinen. 1. 201. — 2. 477. — 3. 865. — 4. 1114.
Polizei-Akten, Nichtaushändigung derselben bei Anfertigung von Rekurs-Gesuchen 1. 211.
Polizei-Atteste, zum Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften, sind stempelfrei. 1. 56.
Polizei-Beamte, Gebrauch der Waffen von selbigen bei Widersetzlichkeiten in ihren Funktionen. 1. 202. seq. — reitende, Bezahlung des Chausséegeldes für selbige in Dienstangelegenheiten. 2. 478.
Polizei-Behörden, königl., Gebrauch dieser Firma von selbigen. 1. 201. — Zeugen-Vereidungen durch selbige. 1. 208. 2. 336. — Censur-Verwaltung durch dieselben. 1. 217.
Polizei-Gefangene, deren Behandlung und Verpflegung. 1. 235. — 2. 538.
Polizei-Gefängnisse, deren Einrichtung und Unterhaltung. 4. 1138. 1139. — deren Verbesserung. 1. 234.
Polizei-Gerichtsbarkeit, Abschaffung des Sportulirens in Angelegenheiten derselben. 2. 487. — 3. 871.
Polizei-Kontraventionen- und Strafen, Rekursverfahren in selbigen. 1. 211. — 2. 486. — 3. 868. — gegen Maaß und Gewichte. 2. 488. seq. — Stempelfreiheit der Straf-Resolute in selbigen. 3. 708.
Polizei-Reglement, für die Haupt- und Residenzstadt Berlin. 2. 491—514. — 3. 868.
Polizei-Strafen, siehe Strafen.
Polizei-Strafgelder, deren Verrechnung und Verwendung. 1. 212. — 2. 488—491. — 3. 871. — 4. 1155.
Polizei-Verwaltung, deren Beaufsichtigung in den Städten. 4. 1114.
Pommern, Provinz, Kontrolle des Salzverbrauchs in selbiger. 4. 997. — Stiftung einer Gesellschaft für Geschichts- und Alterthumskunde in selbiger. 4. 1047—1054.
Posen, Großherzogthum, landschaftlicher Kredit-Verein für dasselbe. 1. 106—114.
Postbediente, untere, (Briefträger, Wagemeister, Schirrmeister, Packboten ꝛc.) deren Prüfung und Anstellung. 2. 371.
Post-Briefkasten, Vorschriften rücksichtlich deren Benutzung für das Publikum. 3. 738—741.
Post-Einschreibe-Gebühren, deren Erhebung. 1. 71. 73.
Posten, ordinaire, Reisen der Beamten mit selbigen. 1. 6. — 4. 967. — Reisen mit selbigen überhaupt. 2. 381. — Beförderung des Reisegepäcks mit selbigen. 4. 1035. — welche Personen mit selbiger nicht befördert werden dürfen. 1. 70. — Schnell-, Reisen mit selbigen. 2. 381.
Postfreipässe, befreien von den Einschreibegebühren nicht. 1. 71. — Reisen der Militairpersonen auf solche. 2. 374. — 3. 734. — Attestirung der neben solchen bezahlten Ueberfracht. 3. 734.
Post-Fuhr-Entrepreneurs, Kontraktschließung mit selbigen. 3. 736.

Postfuhrscheine; siehe Lohnfuhrscheine.

Post-Geldscheine, deren zehnjährige Aufbewahrung von Seiten der Postämter. 3. 737.

Post-Hülfs-Anspänner, denselben dürfen von ihren Verdienstgeldern keine Abzüge gemacht werden. 3. 732.

Postkarte, neue, vom preuß. Staate, deren Herausgabe. 1. 74.

Post-Manuale, deren zehnjährige Aufbewahrung. 3. 737.

Post-Notizen, allgemeine, deren Anfertigung und Aufstellung. 2. 376—384.

Post-Porto, dessen Erhebung in einerlei Münzsorte. 1. 75—79. — dessen Berechnung und Erhebung für ausländische Korrespondenz. 2. 373. — für Militair-Bekleidungs-Gegenstände. 2. 367. — in herrschaftl. Dienstangelegenheiten. 1. 79—83. — 2. 384—388. — dessen Erstattung in Regulirungs- und Separations-Angel. der General-Kommissionen. 1. 81. — für Sporteln und Gebühren. 2. 388. — dessen Nachforderung von portopflichtigen Eingaben. 3. 734. — 4. 1036. — Taxirung der Dukaten rücksichtlich desselben. 3. 736. — inexigibles, Verfahren rücksichtlich dessen Erstattung. 3. 741. — Retour-, ausländisches, dessen Berechnung. 1. 72. — 2. 367.

Post-Porto-Freiheit, deren Anwendung in Militair-Sachen. 1. 69. — der Gärtner-Lehr-Anstalten zu Schöneberg und Potsdam. 1. 71. — Einschränkung derselben in Beziehung auf Soldaten-Briefe. 1. 75. — 2. 372. — in öffentlichen Dienst-Angelegenheiten. 1. 79—83. — 2. 384—388. — der General- und Spezial-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 2. 370. — in herrschaftl. Chaussée-Bauangelegenheiten. 2. 387.

Post-Reisende, Mitnahme kleiner Reisebedürfnisse von selbigen. 1. 73. — 2. 381. — allgemeine Vorschriften für selbige. 2. 381. seq. — Beförderung deren Gepäck. 4. 1035.

Post-Schreiber, deren Prüfung und Annahme. 2. 375.

Poststücke, beschädigt eingehende, Verfahren rücksichtlich deren Empfänger. 2. 374. Siehe auch Päckereien.

Post-Uniform, deren Anlegung. 4. 1037.

Post-Verwaltung. 1. 68. — 2. 367. — 3. 731. — 4. 1033.

Präklusions-Termine, — für die Entschädigungs-Ansprüche aus den sogenannten Bayonner Kapitalien. 1. 96. — rücksichtlich der Westphälischen Papiere, (Reichsobligations-Bordereaux ꝛc.) 1. 98. — desgl. rücksichtlich der Kurmärkischen Interimsscheine u. Obligationen, so wie der Neumärkischen Interimsscheine. 1. 101—103. — für die Ansprüche aus der Anleihe bei Lindenkampf und Olfers von 1805. 1. 104. — für die Zinserhebung auf Staats-Schuld-Dokumente. 2. 396. — für die Forderungen an

die Restenfonds bei den Regierungen jenseits der Weser und des Rheins. 2. 399.

Prämien für Lebensrettungen, deren Bewilligung u. Auszahlung. 2. 557—559.

Prämien-Staatsschuldscheine, siehe letztere.

Prediger, siehe Geistliche.

Preis-Angaben, in öffentlichen Bücher-Anzeigen und gedruckten Handlungs-Circularen nach Silbergroschen und Courant. 1. 216. — 2. 515. — 4. 1125.

Prinzen und Prinzessinnen, des königl. Hauses, Liquidations-Wesen bei deren Reisen. 1. 83—85.

Produkte, rohe, Hausirhandel mit selbigen. 4. 1152.

Professoren, Verfahren gegen Studierende rücksichtlich der den erstern schuldig gebliebenen Honorare. 4. 1098. — Siehe auch Lehrer.

Provinzen, neu und wieder eroberte, Verwaltungs-Ansprüche an selbige aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft. 3. 752—759. — Ablösung der Domainen-Gefälle in selbigen. 1. 20. — 4. 992.

Prüfungen, der Seeschiffsbaumeister, Seeschiffer, Steuerleute, Lootsen und Bootbauer, Instruktion für selbige. 1. 257—266. — der Kandidaten der Feldmeßkunst. 2. 454. — der Kandidaten der Theologie. 3. 782. — der Schulamts-Kandidaten. 4. 1097. — der Abiturienten. 3. 826. — 4. 1079. — öffentliche, in Gymnasien. 3. 827. — 4. 1077. seq. — architektonische, der Baukandidaten. 3. 914.

Q.

Quittungen, deren Ausstellung über Zahlungen aus öffentlichen Kassen. 1. 14. — 3. 673. — 4. 999. seq.

R.

Raffholz, siehe Holz.

Rauchfangssteuer, (Grund-Abgabe im Großherzogthum Posen) deren Erhebung. 2. 470.

Referendarien, der Oberlandesgerichte, deren Anstellung bei den Regierungen. 1. 1.

Regierungen, Absonderung der indirekten Abgaben-Verwaltung von dem Geschäftskreise derselben in den Rheinprovinzen. 1. 23. — Ressort deren Abtheilungen in Wege-Bau-Sachen. 1. 279. — desgl. in Mühlen-Konzessions-Angelegenheiten. 2. 576. — Aufhebung deren Konkurrenz rücksichtlich der Hypotheken-Einrichtungskosten. 3. 647.

— Abgabe des Servis = Garnison = Verwaltungs = und Bauwesens von selbigen an die Militair = Intendanturen. 3. 949. seq.

Reisekosten, für die Mitglieder der Gendarmerie bei Versetzungen. 2. 482—485. — der Medizinal=Beamten, deren Festsetzung. 2. 599. — 3. 918. — für Impfärzte. 1. 290. seq. — 2. 601. — der Kreis=Aerzte, Chirurgen und Thierärzte bei ansteckenden Krankheiten u. Viehseuchen. 2. 605. — der den Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Aemtern zugeordneten Justizbeamten. 3. 714. — der Postfuhr=Entrepreneurs. 3. 736. — der Kreisphysiker und Wundärzte bei Behandlung erkrankter Soldaten. 3. 949. Siehe auch Dienstreisen.

Reisen, der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, Liquidationswesen bei selbigen. 1. 83—85.

Reisende, arme u. kranke, deren Transport. 1. 251. Siehe auch Postreisende.

Reisepässe, siehe Pässe.

Reise=Routen, (Zwangs=Pässe), für unsichere und verdächtige Personen, deren Ausstellung. 3. 884—886. — 4. 1128.

Reitpost, Beförderung der Dienstbriefe mit selbiger. 2. 327. — 3. 731.

Rekursverfahren, in Gemeindetheilungs=Angelegenheiten. 1. 125. — in Polizei=Kontraventions= und Straf=Sachen. 1. 211. — 2. 486.

Religions=Unterricht, dessen Ertheilung. 4. 1063.

Rest=Abgaben und Revenüen, deren Nachweisung nach Jahren. 2. 348.

Resten=Fonds, der Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, Präklusions=Termin für die Forderungen an selbigen. 2. 399.

Rettungs=Prämien, siehe Lebens = Rettungs=Prämien.

Rezesse, in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten, deren Vollziehung u. Bestätigung. 1. 121.

Rhabarber=Tinktur, wässrigte, deren Präparation. 1. 296.

Rheinprovinzen, Anordnung eines Provinzial=Steuer=Direktors für selbige. 1. 23. — Anstellung von Hülfs=Gendarmen in selbigen. 1. 206. — Disziplinar=Verfahren der in selbigen bestehenden Straf=Anstalten. 1. 233. — Einrichtung des jüdischen Schulwesens in selbigen. 3. 843—846. — Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe. 3. 870. — Ablösung der kleinen Domanial=Renten in selbigen. 4. 992. — Verwaltung der milden Stiftungen in selbigen. 4. 1055—1058.

Rindvieh, Verhütung und Heilung der Lungenseuche bei selbigem. 4. 1183. seqq.

Ritterguts=Eigenschaft, veräußerter Domainen, deren Vermerk im Hypothekenbuche, 4. 990.

Rußland, Kaiserthum, Bestimmungen rücksichtlich des Handelsverkehrs mit selbigem. 2. 337—343. — Porto-Berechnung im Postverkehr mit selbigem. 2. 373.

S.

Sachsen, Provinz, Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für selbige. 4. 1005.

Sachsen-Gotha, Herzogthum, Verordnung über die Wiederaufnahme und Versorgung der von ihrer Heimath entfernt gewesenen Personen im Inlande. 3. 962.

Salz, dessen Ankauf und Verkauf. 1. 20. — 3. 907. — ausländisches einzuschwärzen, wird bestraft. ibid. — Kontrolle dessen Verbrauchs in der Provinz Pommern. 4. 997. — desgl. in der Provinz Westphalen. 4. 998.

Sämereien, Hausirhandel mit selbigen durch Ausländer. 2. 585.

Sandgruben, deren Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 1. 214.

Schaafe, Maaßregeln gegen die Fäule derselben. 1. 145.

Schankwirthschaften, Polizei-Atteste zu deren Betrieb sind stempelfrei. 1. 56. — neue, deren Anlegung. 1. 254. — 4. 1166. — deren Betrieb in Gemeindehäusern. 4. 1167. seq.

Schaumburg, Grafschaft, Transport Kurhessischer Civil-Verbrecher aus selbiger durch das preuß. Gebiet. 1. 230.

Schauspieler, polizeiliches Verfahren gegen selbige in Beziehung auf das Publikum. 2. 517—519.

Schauspieler-Gesellschaften, Verhütung des heimlichen Verkehrs von Schülern mit selbigen. 3. 824.

Scheidemünze, alte, deren Einziehung. 1. 19. Siehe auch Münz-Sorten.

Scheintodte, Anwendung der Elektrizität zur Rettung derselben. 2. 609. Siehe auch Lebens-Rettungs-Prämien.

Schieferdecker, Gewerbebetrieb derselben. 1. 279.

Schießen, unbefugtes, dessen Bestrafung. 4. 1127.

Schießpulver, darf mit der Post nicht versandt werden. 2. 380.

Schiffahrts-Schulen, Privat-, deren Beaufsichtigung. 2. 455.

Schiffer, Gewerbe-Steuer-Entrichtung von selbigen. 2. 352.

Schiffsbaumeister, See-, } Instruktionen für deren Prü-
Schiffsführer, See-, } fung. 1. 257—266.

Schlächter, Gewerbesteuer derselben. 3. 703. — 4. 1164.

Schlachtsteuer-Kommunal, Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von selbiger. 4. 1200. seq.

Schlösser, } Gewerbebetrieb derselben. 3. 912.
Schmiede, }

Schnellposten, siehe Posten.

Schönheits-Mittel, künstliche, deren Verkauf. 2. 615.

Schöppen, siehe Dorf-Schöppen.

Schornsteinfeger, deren Annahme. 3. 895.

Schornsteinfegerwesen, dessen Einrichtung und Betrieb. 1. 238—248. — 3. 895.

Schornsteinröhren, enge, deren Anlegung. 4. 1176.

Schreiblehrer, deren Annahme bei den Gymnasien. 3. 835.

Schul-Bauten, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 154. — 3. 836. — in den Filial-Dörfern. 1. 186.

Schulbeamte, Disziplinar-Verfahren gegen selbige. 3. 784. — 4. 1058—1061. 1066. — siehe auch Schullehrer.

Schul-Bibliotheken, deren Anlegung und Beaufsichtigung. 4. 1080. 1089.

Schuldenmachen, leichtsinniges, von Seiten der Beamten, Disziplinarverfahren gegen letztere. 1. 4.

Schulen, städtische, gelehrte, Besetzung der Lehrerstellen an selbigen. 1. 171. — Instruktion für die Klassen-Ordination in selbigen. 1. 173. — 4. 1071. — deren Beaufsichtigung. 2. 435. — höhere, zeitiger Eintritt in selbige. 3. 816. — gelehrte in der Provinz Brandenburg, Instruktion für deren Direktoren und Rektoren. 4. 1067—1086. Siehe auch Handwerks- und Schifffahrts-Schulen.

Schüler, sollen Wirthshäuser, Billards ꝛc. nicht besuchen. 1. 182. — 2. 451. — auswärtige, auf Gymnasien, deren Beaufsichtigung. 3. 822. — Verhütung des heimlichen Verkehrs derselben mit Schauspieler-Gesellschaften. 3. 824. — Ausfertigung der Censuren für selbige. 4. 1072. — Strafrecht und Disziplinarverfahren gegen selbige. 4. 1073. seq. 1099.

Schul-Ferien, Anordnung derselben. 2. 452—454.

Schulgeld, Befreiung von Erlegung desselben. 4. 1086.

Schullehrer, deren Prüfung, Anstellung und Bestallung. 1. 171. — 2. 414—416. 435. — 3. 781. 853. — Disziplinar-Verfahren gegen selbige. 3. 784. — 4. 1058—1061. 1066. — Befreiung derselben von den Pensions-Beiträgen. 4. 981. — Strafrecht derselben gegen ihre Schüler. 4. 1073. 1099. — Nachweisung deren Einkommens. 1. 150. — desgl. deren Dienstwohnungen. 1. 151. — auf dem Lande, deren Wahl und Bestellung. 4. 1065. — jüdische, deren Aufnahme. 4. 1100. Siehe auch Kandidaten des Schulamts.

Schul-Matrikel, deren Anfertigung. 3. 795—812.

Schul-Programme, Vorschriften für deren Anfertigung. 3. 827—832. — 4. 1079.

Schul-Prüfungen, siehe Leh-

Schulvorstände, deren Anordnung auf dem Lande. 3. 838—843.
Schulwesen, jüdisches, Einrichtung und Beaufsichtigung desselben. 2. 457. seq. 4. 1100. — desgl. in den Rheinprovinzen. 3. 843—846.
Schulzen, siehe Dorf-Schulzen.
Schutzblattern, siehe Impfärzte.
Schützenplätze, Gestattung von Glücks- und Würfelspielen auf selbigen. 4. 1126.
Schutzgeld, dessen Entrichtung an die Gutsherrschaften. 4. 1109. seq.
Seefahrende, militairpflichtige, Auswanderungs-Pässe für selbige. 2. 533.
See-Schiffsbaumeister } siehe letztere, bis Sch.
See-Schiffsführer }
Separationen, siehe Gemeinheits-Theilungen.
Servis, Beiträge der Staatsdiener zu selbigen. 1. 194. — 3. 858. — 4. 1107. — Vergütigung desselben, wenn die Bequartierung nicht einen vollen Monat dauert. 1. 306. — Zuschüsse zu selbigem für die zur Uebung einkommenden Landwehr-Offiziere. 1. 307. — für die Landwehr, während der Uebungszeit. 1. 308. — für die Kompagnie- und Esquadron-Chirurgen. 3. 954.
Servis-Beamte, städtische, deren Pensionirung. 3. 852.
Servisweſen, dessen künftige Verwaltung durch die Militair-Intendanturen. 3. 949. seq.
Sicherheits-Polizei. 1. 224. — 2. 537. — 3. 887. — 4. 1130.
Singevögel, Verbot des Wegfangens derselben. 1. 65.
Soldaten, erkrankte detachirter Kommando's, ärztliche Behandlung derselben. 3. 948. — beurlaubte, Heirathe-Konsense für selbige. 1. 169. — ehemalige, unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an selbige. 1. 199.
Soldaten-Briefe, Einschränkung der Portofreiheit für selbige. 1. 75. — 2. 372.
Soldaten-Kinder-Verpflegungsgelder, rückständige, deren Liquidation. 1. 309.
Spannzettel, sogenannte, Stempelpflichtigkeit derselben. 2. 355.
Speise-Anstalten, siehe Militair-Speise-Anstalten.
Sporteln, Portopflichtigkeit derselben. 2. 388. — Abschaffung derselben in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit. 2. 487. — 3. 871.
Staaten, auswärtige, Verhältnisse zu selbigen. 2. 337. — 3. 655. — 4. 989.
Staatsdiener, Zahlung der Besoldungen an selbige, und Beiträge von letztern zu dem Pensions-Fonds. 4. 967—981. — Disziplinar-Verfahren gegen selbige, bei leichtsinnigen Schuldenmachen. 1. 4. — Untersuchungen gegen selbige, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 209. — 3. 649. — 4. 983. — dürfen von einer unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt keine Grundstücke erwerben. 4. 982. — Beiträge derselben zu den Kommunal-Bedürfnissen und zum Servis. 1. 194—199. — 3. 853—858. — 4. 1107. — Dienstreisen und Dienstwohnungen derselben;

siehe diese und Fuhrkosten. Siehe auch Subalternen-Beamte, und Anstellungen.
Staatsdienst, siehe Anstellungen.
Staats-Einkünfte, im Allgemeinen. 1. 13. — 2. 346. — 3. 672. — 4. 990.
Staatspapiere, deren Ankauf für geistliche, Instituten- und Kommunalfonds. 1. 105. — ehemals sächsische, jetzt preuß., Verfahren rücksichtlich der von selbigen unerhoben gebliebenen Summen. 3. 762. — siehe auch Papiere, geldwerthe, und Staatsschuldscheine.
Staats-Schulden, Provinzial-, die zu selbigen gehörigen Kapitalien bedürfen keiner hypothekarischen Sicherstellung. 2. 393. — Verkauf der über selbige sprechenden Papiere. 3. 760. seq.
Staats-Schulden-Dokumente, Präklusions-Termin für die Erhebung rückständiger Zinsen auf selbige. 2. 396.
Staats-Schuldenwesen. 1. 96. — 2. 396. — 3. 752. — 4. 1038.
Staatsschuldscheine, mit Prämienscheinen verbundene, deren Erhebung nach der Ausloosung. 3. 759. — 4. 1038. — auf Scheidemünze lautend, haben mit den übrigen gleichen Werth. 4. 1039. — Entrichtung der bei Eigenthumsverleihungen schuldigen Inventarien-Gelder in selbigen. 1. 123.
Städte, Kontrolle der Kommunal-Verwaltung in selbigen. 4. 1105. — Beaufsichtigung der Polizei-Verwaltung in selbigen. 4. 1114.
Stadtverordnete, Wahl deren Stellvertreter. 4. 1101.
Stadtverordneten-Vorsteher, Protokollführer und Stellvertreter beider, deren Wahl und Bestätigung. 3. 848.
Standesherrliche Gebiete, Verpflichtung zur Annahme von Gemeinde-Aemtern in selbigen. 4. 1102.
Standgelder, deren Erhebung auf Märkten. 1. 276.
Statistische Werke, deren Censur. 2. 514.
Steinpflasterer, Gewerbebetrieb derselben. 4. 1175.
Steinschrift-Druckereien, polizeiliche Genehmigung zu deren Anlegung. 1. 217.
Stempel, Anwendung desselben bei Obduktionsverhandlungen. 1. 54. — desgl. zu den Informations-Protokollen der Notarien. 1. 55. — ist zu den Polizei-Attesten Behufs des Betriebs der Gast- und Schankwirthschaften nicht erforderlich. 1. 56. — dessen Gebrauch bei Wechseln in hebräischer Sprache. 1. 56. — desgl. bei den Juden-Geleitsscheinen. 1. 57. seq. — rücksichtlich der Dispositionsscheine des Berliner kaufmännischen Kassen-Vereins. 2. 353. — zu Attesten der Aerzte u. Wundärzte. 2. 354. — zu den Spannzetteln oder Lohnversicherungsscheinen. 2. 355. — zu den Zeugnissen für Hebammen-Schülerinnen. 2. 355. — 3. 922. — in Bestallungs-Angelegenheiten der Beamten. 3. 708. — bei Verkäufen zwischen Aszendenten und Deszendenten. 3. 710. — der Kalender. 3. 710. — dessen Gebrauch bei den Gesinde-Entlassungsscheinen. 4. 1120. seq. — Befreiung der polizeigerichtlichen Urtheile

in den Rheinprovinzen von selbigem. 3. 708. — Prozeß- in Konkursen. 2. 356.
Stempelpapier, mit bloßem schwarzen Stempel, in wie weit solches noch im Cours bleiben kann. 1. 53. — 4. 1019. — dessen Gebrauch zu Eingaben an die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen. 3. 671.
Stempelstrafen, in Erbschaftsfällen. 2. 357.
Sterbe-Kasse, deren Errichtung für die Berliner Polizeibeamten. 1. 201.
Sterbe-Monat, für die Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder aufgelöseter Stifter, ꝛc. 2. 335. Siehe auch Gnaden-Monat.
Steuerbeamte, Gebrauch der Waffen von selbigen im Falle der Nothwehr. 2. 350. — Führung der Untersuchungen gegen selbige. 3. 714.
Steuer-Behörden, Instruktion für selbige rücksichtlich der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben. 1. 24—47. — 4. 1006—1009.
Steuer-Defraudationen, deren Bestrafung. 1. 25—47.
Steuer-Direktor, Provinzial-, dessen Anordnung für die Rheinprovinzen. 1. 23. — desgl. für die Provinz Sachsen. 4. 1005.
Steuer-Kontraventionen, deren Bestrafung. 1. 25—47. — Verpflegungskosten für Unvermögende in selbigen. 3. 679. — Verfahren bei Untersuchungen wegen selbiger. 3. 711—715. — 4. 1020.
Steuerleute, Seeschiffs-, Instruktion für deren Prüfung. 1. 257—266.
Steuern, im Allgemeinen. 1. 23. — 2. 351. — 3. 680. — 4. 1005. — deren exekutivische Beitreibung. 1. 25—47. — deren Vertheilung bei Dienst-Ablösungen. 1. 119. — 4. 1041. — für Kraftmehl von Kartoffeln. 1. 52. — für inländischen Tabak. 1. 52. Siehe auch: Maischbottig- und Brau-Steuer.
Stiftskassen, deren Revision. 1. 13.
Stiftungen, milde, Vertretung derselben bei Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen. 4. 1040. — deren Verwaltung in den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen. 4. 1055. — desgl. in dem Düsseldorfer Regierungs-Bezirke. 4. 1056—1058.
Studierende, Suspension derselben vom akademischen Bürgerrecht. 2. 416. — die denselben zu ertheilenden Universitäts-Abgangs-Zeugnisse u. Reisepässe. 2. 417. 424. 440. — Beschränkung deren Reisen nach dem Auslande. 2. 420. 424. — desgl. deren Ferien. ibid. — dürfen die ausländischen Universitäten Basel und Tübingen nicht besuchen. 2. 420. 443. — Verfahren gegen selbige rücksichtlich der den Professoren schuldig gebliebenen Honorare. 4. 1098. — fremde, deren Beherbergung. 2. 437—440. — 3. 832. — reisende fremder Universitäten, deren Beaufsichtigung. 2. 440. — Zurückstellung derselben vom Militairdienste. 3. 938. — des katholisch-geistlichen Standes, Vorschriften rücksichtlich derselben. 3. 794. 825. Siehe auch Universitäten.

Strafanstalten, Rheinische, Disziplinarverfahren in selbigen. 1. 233. — Niederländisches Gesetz über die Organisation derselben. 1. 312—324.
Strafen, in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen, deren Vollstreckung. 1. 24—47. — 3. 714—715. — für den Druck und Debit nicht censirter und ungestempelter Lieder, Pamphlets, Bilder, ꝛc. 1. 219. — für Umgehung des Intelligenzwesens. 2. 327. — für Holzdiebstähle. 2. 358. seq. — für Jagdvergehen. 3. 716. seq. — für die Führung fremder und erdichteter Namen. 3. 893. — Verfahren rücksichtlich derselben bei der Landwehr. 3. 939—948. — aus Klassen- und Gewerbe-Steuer-Prozessen, deren Berechnung und Ablieferung. 4. 1022. — für unbefugtes Hüten der Gänse in königl. Forsten. 4. 1027. — deren Anordnung in Schulen. 4. 1073. 1099. — für unbefugtes Schießen. 4. 1127. — in Hausir-Kontraventions-Fällen. 4. 1152—1155. — für unrichtige Maaße und Gewichte. 4. 1173.
Strafgelder, siehe Polizei-Strafgelder, Geldstrafen und Strafen.
Sträflinge, siehe Züchtlinge.
Strafrecht, polizeiliches, dessen Ausübung von Seiten der Gerichtsherren und ihrer Justitiarien. 1. 210. — dessen Ausübung auf Schulen. 4. 1073. 1099.
Straßen, zu enge, Aufbringung der Kosten für deren Erweiterung. 4. 1113.
Straßenbesserungen, Fuhrenleistungen der Domainenpächter zu selbigen. 3. 916.
Stroh-Miethen, deren Aufstellung in der Nähe von Gebäuden. 4. 1142.
Subalternen-Beamte, deren Anstellung mit Genehmigung der Ministerien. 1. 2.
Supplicken, siehe Eingaben.

T.

Taback, inländischer, dessen Besteuerung. 1. 52.
Thierärzte, Kreis-, Reise-Diäten-Bewilligung für selbige. 1. 292. — 3. 919. — desgl. bei Viehseuchen. 2. 605. — freiwillige Militair-Dienstleistung derselben. 3. 938.
Thurn- (und Taxisches) Postgebiet, Fürstl. Besiegelung der dahin gehenden Geldbriefe. 2. 375.
Thymoty-Gras, dessen Anbau. 4. 1044.
Töpferwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 4. 1162.
Transporte, von Verbrechern, Vagabonden und Bettlern, deren Bewirkung durch angenommene Transporteurs. 1. 224. — Vorsichtsmaaßregeln bei selbigen zur Verhütung unnützer Transportkosten. 2. 537. — 3. 891. — 4. 1133. — Verpflegung der Militair-Arrestaten auf selbigen. 2. 618. — armer und kranker Reisenden. 1. 251.
Transporteurs, von Vagabonden u. Bettlern, deren Annahme gegen Geldentschädigung. 1. 224. — Bewilligung von Meilengeldern für selbige. 1. 228. seq. — 4. 539.

Einzelartikel, die Gründung und Statuten betr.:

Art. 1 bis 3 Gründung, Art. 4 bis 7 Zweck und Mittel, Art. 8 bis 10 Mitglieder, Art. 11 bis 13 Vorstand, Art. 14 bis 16 Generalversammlung, Art. 17 bis 19 Rechnungsrevisoren, Art. 20 bis 22 Auflösung, Art. 23 bis 25 Schlussbestimmungen.

B.

Vagabonden, Aufgreifungs-Gebühren für selbige. 4. 1131. — deren Unterbringung in das Landarmenhaus, Potsdamschen Reg. Bezirks. 4. 1134. — Bestimmung deren Detention. 3. 889. — aufgegriffene, deren Korrektion an dem Orte ihrer Verhaftung. 3. 888. — 4. 1137. — verhaftete, Bestreitung der Unterhaltungskosten für selbige während der Untersuchung. 2. 538. — fremdherrlicher Staaten, Verfahren gegen selbige. 3. 887. — Herzoglich Sachsen-Gothaische Verordnung rücksichtlich derselben. 3. 962. seq. — deren Transport, siehe Transporte.

Verbindungen, geheime und burschenschaftliche, auf Universitäten, Verfahren gegen selbige, und Bestrafung derselben. 2. 419—435.

Verbrecher, Tragung der durch Verhaftung derselben und deren Ablieferung an die Gerichte bei den Polizeibehörden entstandenen Kosten. 1. 225. — verhaftete, Unterhaltung deren Familien im Falle des Unvermögens. 1. 254. — deren Auslieferung an russisch-polnische Behörden. 1. 229. — Kurhessische, aus der Grafschaft Schaumburg, deren Transport durch's preuß. Gebiet. 1. 230. — deren Transport überhaupt; siehe Transporte.

Verhaftungen, deren Bewirkung von Gendarmen auf gerichtliche Requisitionen. 4. 1118.

Vermessungen, militairische, die bei selbigen zu gewährenden Hülfsleistungen. 2. 619. — von Privat Ländereien, Schonung königl. Forsten bei selbigen. 4. 1026.

Verpflegung, für marschirende Truppen, deren Vergütigung. 1. 303. — der Militair-Arrestaten auf dem Transport. 2. 618. Siehe auch Verpflegungskosten.

Verpflegungs-Kosten, für Verbrecher und Vagabonden, deren Tragung. 1. 225. 227. — 2. 538. — für erkrankte Handwerksgesellen. 1. 253. — 2. 575. — 3. 903. — für die Familien verhafteter Verbrecher im Falle des Unvermögens. 1. 254. — für unvermögende Zoll- und Steuer-Kontravenienten, während der summarischen Untersuchung. 3. 679. — für erkrankte, hülfsbedürftige Familien. 4. 1148. — für die zu einer Straf-Sektion verurtheilten Landwehrmänner, desgl. während des Arrestes derselben. 4. 1198. 1199. Siehe auch Transportkosten.

Verwaltungs-Sachen, allgemeine. 1. 1. — 2. 325. — 3. 647. — 4. 965.

Viehschnitt, dessen Betrieb in den vormals Sächsischen Aemtern. 1. 268. — 4. 1174.

Viehseuchen, Liquidation der bei selbigen entstehenden Kosten. 2. 605.

Viktualien, siehe Lebensmittel.

Vorspann, für marschirende Truppen, dessen Vergütigung. 1. 303. — für Offiziere, mit Detachements. 1. 308. — für die Divisions-Kommandeurs bei Revuemärschen. 4. 1202. — für Aerzte zur Behandlung erkrankter Soldaten. 3. 949.

Vorstellungen, siehe Eingaben.

W.

Waaren, verschiedenartige, deren Bezeichnung in den Hausir-Gewerbescheinen. 4. 1153. — arretirte, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern. 1. 10.

Waarenbestellungen, Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen auf selbige. 4. 1160.

Waaren-Kontrolle, Handhabung derselben außer dem Grenzbezirke. 4. 1013. seq.

Waaren-Lager, kaufmännische, polizeiliche Kontrolle derselben bei Feuer-Versicherungen. 2. 565. seq. — 3. 900.

Waffen, deren Gebrauch von Seiten der Polizeibeamten und Gendarmen, bei Widersetzlichkeiten in ihren Amts-Funktionen. 1. 202. seq. — desgl. von Seiten der Steuerbeamten im Falle der Nothwehr. 2. 350.

Wagenmiethe, siehe Fuhrkosten.

Wahlfähigkeits-Zeugnisse der Kandidaten des Predigtamts. 1. 149.

Waisenhaus zu Halle, Erziehungs-Anstalt in selbigem. 3. 820.

Waisenhäuser, die Oberaufsicht auf selbige ressortirt vom königl. Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 4. 1100.

Waldungen, Niederlassungen der Holzhauer und Kohlenbrenner in selbigen. 3. 719. — Privat-, Verfahren bei Kontraventionen in selbigen. 1. 61.

Wanderpässe, ausländischer Handwerksgesellen, deren Gültigkeit. 2. 534. — Ertheilung derselben an jüdische Handwerksgesellen. 2. 535.

Warschau, ehemal. Herzogthum, Anmeldung der Forderungen an dasselbe. 2. 343. seq. 3. 655—672. — Schiedsrichterliche Instanz rücksichtlich des Liquidationsverfahrens für selbiges. 3. 767.

Wartegeld, dessen Zahlung an die aus dem Civildienste wieder ausgeschiedenen Militair-Invaliden. 3. 652. — dessen Zahlung überhaupt. 4. 999. seq.

Wartegelds-Empfänger, Militair-, Anzeige von den an selbige gezahlten Diäten und Remunerationen. 3. 654.

Waschwasser, künstliche, Verkauf derselben. 2. 615.

Wechsel, in hebräischer Sprache, sind stempelpflichtig. 1. 56.

Wege-Baudienste, der ehemaligen Immediat Einsassen, deren Beibehaltung. 2. 595—599.

Wege-Bau-Sachen, Ressort der Regierungs-Abtheilungen in selbigen. 1. 279.

Wege-Polizei. 1. 279. — 2. 595. — 3. 916.

Wein, Verkauf desselben auf Jahrmärkten in Gebinden und Flaschen. 1. 276.

Westphalen, Provinz, Publikation der Maaß- und Gewichts-Ordnung in selbiger. 4. 1171. — Kontrolle des Salzverbrauchs in selbiger. 4. 998.

Westphälische-Papiere, (Reichs-Obligationen, Bordereaux ꝛc.) deren Verifizirung. 1. 98.

Wildprett, Versendung desselben mit der Post. 2. 373. 380. — defraudirtes, Verhütung dessen Verkaufs. 3. 718.

Digitized by Google

Wirthshäuser, sollen von Schülern nicht besucht werden. 1. 182.
Wittwen, siehe Pensionen, Gnaden- und Sterbe-Monat.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, Beitritt der Militär Prediger zu selbiger. 2. 411. — desgl. der Landwehr-Offiziere. 4. 1195. Siehe auch Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät.
Wohlthätigkeits-Anstalten, kirchliche, siehe Stiftungen, milde.
Wohnsitz, siehe Domizil.
Wollfabrikate, fremde, deren Besteuerung im Großherz. Mecklenburg Strelitz. 2. 636.
Wundärzte, deren Belohnung für ihre Bemühungen. 1. 282. seqq. 286. — 2. 603—606. — Ausübung ihrer Verrichtungen. 3. 917. — Prüfung und Niederlassung derselben. 4. 1179. 1181. — Stempelpflichtigkeit der Atteste derselben. 2. 354. — Kreis-, Diäten-Bewilligung für selbige. 3. 919. — Behandlung erkrankter Soldaten durch selbige. 3. 949. — Gnaden-Monat für deren Hinterbliebene. 3. 919.
Würfelspiele, deren Gestattung auf Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. 4. 1126.
Würtemberg, Königreich, Errichtung eines Landjägerkorps in Stelle der Gendarmerie. 4. 1203. seqq.

Z.

Zahlungen, siehe Geldzahlungen.
Zahnärzte, deren Belohnung für ihre Bemühungen. 1. 285.
Zeichenlehrer, deren Annahme bei Gymnasien. 3. 835.
Zeugen-Vereidungen, in wie weit solche von Seiten der Polizeibehörden, geschehen können. 1. 208. — desgl. von Seiten der Verwaltungsbehörden überhaupt. 2. 336.
Zeugnisse, Abgangs-, akademische, deren Ertheilung an Studierende. 2. 417. seq. — Dienst-, für provisorisch angestellte Gendarmen. 2. 479.
Ziegel-Mühlen, siehe letztere.
Zimmervermiether, Gewerbe-Steuer derselben. 4. 1012.
Zins-Koupons, der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Berichtigung öffentl. Abgaben durch selbige. 1. 104. — rückständige auf Staats-Schulden-Dokumente, Präklusions-Termin für deren Erhebung. 2. 396.
Zoll-Kontraventionen, siehe Steuer-Kontraventionen.
Züchtlinge, deren Entlassung aus den Straf- und Besserungs-Anstalten. 2. 542—550. — entlassene, polizeiliche Beaufsichtigung derselben. 2. 550—555. — Aufbringung der Transportkosten für selbige. 2. 556.
Zwangs-Pässe, siehe Pässe.
Zwieback, dessen Versendung zur See nach dem Auslande. 4. 1018.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

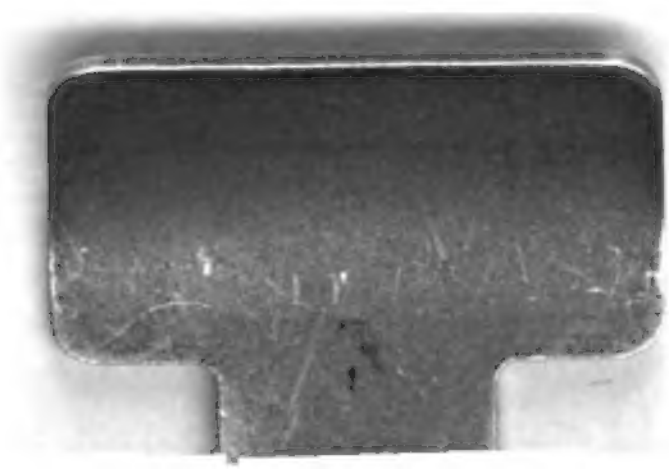

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt / Do.

Digitized by Google